

Tom Vörkel

PROTEST – DEMOKRATIE – STAAT

Theorie und Praxis von Versammlungen in Deutschland

[transcript] Soziale Bewegung und Protest

Tom Vörkel
Protest – Demokratie – Staat

Die freie Verfügbarkeit der E-Book-Ausgabe dieser Publikation wurde ermöglicht durch
Pollux – Fachinformationsdienst (FID) Politikwissenschaft



und die Open Library Community Politik 2026 – einem Netzwerk wissenschaftlicher Bibliotheken zur Förderung von Open Access in den Sozial- und Geisteswissenschaften:

Vollspensoren: Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin | Universitätsbibliothek Bielefeld | Ruhr-Universität Bochum | Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt | Universitätsbibliothek Duisburg-Essen | Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf | Universitätsbibliothek Eichstätt-Ingolstadt | Universitätsbibliothek Erfurt | Goethe-Universität Frankfurt am Main | Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek | TIB – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek | Institut für Auslandsbeziehungen (ifa) | Justus-Liebig-Universität Gießen | Universitätsbibliothek Graz | Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen | Universitätsbibliothek Heidelberg | Universitätsbibliothek Kassel | Universitätsbibliothek Kiel (CAU) | Universitäts- und Stadtbibliothek Köln | Landesbibliothek Oldenburg | Ludwig-Maximilians-Universität München | Max Planck Digital Library (MPDL) | Universitäts- und Landesbibliothek

Münster | Universitätsbibliothek Leipzig | Universitätsbibliothek Mannheim | Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg | Universitätsbibliothek Osnabrück | Universitätsbibliothek Potsdam | Universitätsbibliothek Rostock | Universitätsbibliothek der RPTU Kaiserslautern-Landau | Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt | Universitätsbibliothek St. Gallen | Universitätsbibliothek Tübingen | Universitätsbibliothek Vechta | Universitätsbibliothek der Bauhaus-Universität Weimar | Zentralbibliothek Zürich | ETH Zürich | ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Sponsoring Light: Bundesministerium der Verteidigung | Universitätsbibliothek Klagenfurt

Mikrospensoring: Leibniz-Institut für Europäische Geschichte / Bibliothek | Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) – Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit | Pädagogische Hochschule Freiburg

Tom Vörkel

Protest - Demokratie - Staat

Theorie und Praxis von Versammlungen in Deutschland

[transcript]

Dissertation an der Universität Leipzig, Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie, Institut für Politikwissenschaft, Professur Politische Theorie und Demokratieforschung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de/> abrufbar.



Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz BY 4.0 lizenziert. Für die ausformulierten Lizenzbedingungen besuchen Sie bitte die URL <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

2026 © Tom Vörkel

transcript Verlag | Hermannstraße 26 | D-33602 Bielefeld | live@transcript-verlag.de

Umschlagkonzept: Maria Arndt

Druck: Elanders Waiblingen GmbH, Waiblingen

<https://doi.org/10.14361/9783839478677>

Print-ISBN: 978-3-8376-8265-6 | PDF-ISBN: 978-3-8394-7867-7

Buchreihen-ISSN: 2701-0473 | Buchreihen-eISSN: 2703-1667

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Inhalt

Danksagung	9
Abkürzungsverzeichnis	11
1 Einleitung	13
1.1 Methodologie: Contextual Political Theory	15
1.1.1 Theorieauswahl	16
1.1.2 Fallauswahl	18
1.1.3 Eigene Positionierung	22
1.2 Aufbau der Arbeit	24
2 Theoretischer Kontext	27
2.1 Problematiken feministischer Demokratietheorie	27
2.1.1 Zwischen Verfahren und (unmöglichem) Moment – Zeit der Demokratie	28
2.1.2 Zwischen Öffentlichkeit und Privatheit – Raum der Demokratie	30
2.1.3 Zwischen Repräsentation und Präsenz – Modus der Demokratie	32
2.1.4 Zwischen Individuum und Beziehungsgeflecht – Subjekt der Demokratie	34
2.1.5 Gleichheit und Fürsorge – Normen der Demokratie	37
2.1.6 Zwischen Konflikt und Konsens – Handlungslogik der Demokratie	38
2.1.7 Zwischenfazit – Ansprüche an eine Theorie demokratischer Protestversammlungen	39
2.2 Die Krisen der Demokratie	40
2.2.1 Die Krise repräsentativer Institutionen	41
2.2.2 Prekarität und Sicherheit	44
2.2.3 Die Krise des bürgerlichen Subjekts	49
2.3 Von der Demokratie und ihren Krisen zum Protest – Ein Zwischenfazit	51
3 Eine feministische Theorie demokratischer Protestversammlungen	53
3.1 Der Raum von Protestversammlungen	55
3.1.1 Dimensionen von Räumlichkeit	56
3.1.2 Der materielle Raum von Protestversammlungen	57

3.1.3	Der soziale Raum von Protestversammlungen	60
3.1.4	Der politische Raum von Protestversammlungen	63
3.1.5	Zwischenfazit	69
3.2	Die Zeit von Protestversammlungen	69
3.2.1	Protestversammlungen als Bruch	73
3.2.2	Protestversammlungen in Jetztzeit	74
3.2.3	Der Kampf gegen den Verlust der Zeit	77
3.2.4	Protestzeit und Demokratie	79
3.2.5	Zwischenfazit	83
3.3	Prozesse der Subjektivierung in Protestversammlungen	84
3.3.1	Exkurs: Subjektivierung	85
3.3.2	Handeln	92
3.3.3	Handlungsmacht	95
3.3.4	Wann ist eine Protestversammlung demokratisch?	101
3.3.5	Demokratische Subjektivität in Protestversammlungen	113
3.4	Zwischenfazit	117
4	Die staatliche Regulation von Protestversammlungen in Deutschland	119
4.1	Zur Theorie von Staatlichkeit und Recht	120
4.2	Staatliche Interventionen in Protestversammlungen	124
4.2.1	Proklamation des Freiheitsrechts	125
4.2.2	Urteilen und Strafen	127
4.2.3	Staatsgewalt	128
4.2.4	Überwachung und präventives Handeln	130
4.2.5	Kriminalisierung	131
4.2.6	Chronologische Überblick über zentrale Gesetze und Rechtssprüche zur Versammlungsfreiheit in Deutschland	133
4.3	Der staatliche Blick auf Protestversammlungen	134
4.3.1	Vorgehen und Methode	135
4.3.2	Das Bundesversammlungsgesetz – Auf dem Weg zur demokratischen Erziehung	139
4.3.3	Die juristische Weiterentwicklung der Versammlungsfreiheit	148
4.3.4	Die bayerische Debatte – Zwischen demokratischem Freiheitsdiskurs und Versicherheitlichung	154
4.3.5	Schleswig-Holstein – Die Freiheit steht im Vordergrund	170
4.3.6	Berlin – Zwischen Freiheit und Sicherheit. Gegen Hass und Antisemitismus	179
4.3.7	Nordrhein-Westfalen – Facetten des Sicherheitsdiskurses	187
4.3.8	Gesetzesvergleich	195
4.4	Zwischenfazit	216
5	Der Blick der Protestierenden	225
5.1	Vorgehen und Methode	226

5.1.1	Datenerhebung.....	226
5.1.2	Datenauswertung	232
5.2	Protestversammlungen und staatliche Regulation aus Perspektive der Protestierenden	234
5.2.1	Strategien staatlichen Handelns	237
5.2.2	Die Reaktion der Protestierenden	257
5.2.3	Zwischenfazit	268
5.3	Die Zeit von Protestversammlungen	270
5.3.1	Parteienpolitik auf der Straße.....	271
5.3.2	Protestversammlungen als Bruch	273
5.3.3	Radikale Demokratisierung	275
5.3.4	Gesellschaftliche Konfrontation	276
5.3.5	Gemeinschaftsprotest	278
5.3.6	Zwischenfazit	279
5.4	Der Raum der Protestierenden	281
5.4.1	Raumnahme	281
5.4.2	Raumwegnahme	282
5.4.3	Raumschaffung	283
5.4.4	Raumverschiebung	284
5.4.5	Zwischenfazit	284
5.5	Subjektivierung in Protestversammlungen	285
5.5.1	Kollektivität und Handlungsmacht zwischen Idealvorstellung und Realität	286
5.5.2	Der Widerspruch zwischen Geschlossenheit und Anschlussfähigkeit	289
5.5.3	Die Grenze der Gewalt	291
5.5.4	Persönlichkeitsentwicklung.....	293
5.5.5	Zwischenfazit	299
5.6	Das Verhältnis zu Staat und Demokratie	300
5.6.1	Wertschätzung der Demokratie und ihrer Freiheiten	300
5.6.2	Vertrauensverlust	301
5.7	Zwischenfazit	303
6	Theorie und Wirklichkeit von demokratischen Protestversammlungen in Deutschland	309
6.1	Der Kampf um den Raum des Politischen	311
6.2	Die Zeit von Protestversammlungen	313
6.3	Der Kampf um andere Formen des Handelns und Seins	316
6.4	Protestversammlungen in Deutschland zwischen demokratischem Impuls und normalisierter Routine	319

7	Fazit	323
8	Literaturverzeichnis	329

Danksagung

Diese Arbeit ist in einem Zeitraum von vier Jahren entstanden. Sie basiert jedoch auf Gedanken und Diskussionen, die viel weiter zurückreichen. Forschung ist immer ein kooperativer Prozess, selbst wenn am Ende nur ein Name als Autor*in steht. Ebenso kann Forschung anstrengend und nervenraubend sein, sowie auch das Leben manchmal einfach hart ist. Aus diesem Grund gebührt einer Vielzahl von Menschen mein größter Dank. Ohne euch würde es diese Arbeit nicht geben.

An erster Stelle möchte ich allen Menschen danken, die sich für eine bessere Welt einsetzen. Diese Arbeit lebt von den Erfahrungen von Protestierenden. Ein besonderer Dank gebührt dabei den Menschen, die sich die Zeit genommen haben, mit mir zu sprechen, auch über schmerzhaft Erfahrungen. Ein ebenso großer Dank richtet sich an meine politischen und freundschaftlichen Wegbegleiter*innen. Eure Gedanken und Ideen, Ermutigungen, Aufmunterungen sowie am Ende auch ganz konkrete Hilfe, haben mich durch diesen jahrelangen Prozess getragen. Vielen Dank, dass ihr einfach immer da seid.

Natürlich gebührt ein Dank auch meinen Betreuern Prof. Dr. Ireneusz Paweł und Prof. Dr. Christian Volk, die immer ein offenes Ohr für mich hatten und die Arbeit mit ihren Anmerkungen bereichert haben. Ebenso dankbar bin ich für die zahlreichen Hinweise und Hilfestellungen aller Beteiligten der Graduate School for Global and Area Studies der Universität Leipzig, sowie der Teilnehmer*innen des Kolloquiums von Prof. Dr. Volk. Einen besonderen Dank möchte ich dabei richten an Dr. Martina Keilbach für ihr unermüdliches Engagement, ebenso wie an Dr. Hakob Matevosyan und Dr. Katarina Ristic sowie Prof. Dr. Thilo Lang und Dr. Lela Rekhvishvili, deren Seminare meine Arbeit riesige Schritte vorangebracht haben.

Zu Dank verpflichtet bin ich außerdem den Studierenden meines Seminars zur feministischen Theorie von Staat, Demokratie und Protest sowie den Teilnehmer*innen der Konferenz Alternative Futures and Popular Protest in Manchester 2023 und den Jahrestagungen des Instituts für Protest- und Bewegungsforschung in den letzten Jahren. Mit euch konnte ich konkret meine Ideen diskutieren und Gedanken weiterentwickeln.

Zum Schluss möchte ich meinen Eltern danken. Ihr habt mich mein ganzes Leben unterstützt und bestärkt. Ohne euch hätte ich mir dieses Projekt vielleicht niemals zugetraut.

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AfD	Alternative für Deutschland
BP	Bayernpartei
BayVerf	Bayerische Verfassung
BayVersG	Bayerisches Versammlungsgesetz
BFE	Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DGB	Deutsche Gewerkschaftsbund
DP	Deutsche Partei
DRP	Deutsche Reichspartei
FDP	Freie Demokratische Partei
FfF	Fridays for Future
FW	Freie Wähler
GdP	Gewerkschaft der Polizei
GG	Grundgesetz
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Grüne	Bündnis 90/Die Grünen
ICCPR	Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
Linke	Die Linke
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NRW	Nordrhein-Westfalen
Piraten	Piratenpartei Deutschland
SA	Sturmabteilung
SEK	Sondereinsatzkommando
SH	Schleswig-Holstein
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SRP	Sozialistische Reichspartei
SS	Schutzstaffel
SSW	Südschleswigsche Wählerverband
StGB	Strafgesetzbuch
TTIP	Transatlantisches Freihandelsabkommen
USK	Unterstützungskommando
Verf NRW	Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen
Verf SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
VersammG	Bundesversammlungsgesetz
VersFG BE	Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin
VersFG SH	Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
VersG NRW	Versammlungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
Ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
VVN-BdA	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten
VvV	Verfassung von Berlin
XR	Extinction Rebellion

1 Einleitung

Die Luft scheint zu vibrieren. Eine gespannte Menschenmenge steht geschlossen, die Aufmerksamkeit ist auf eine Bühne gerichtet. Jedes Wort wird verschlungen. Von Applaus zu Buh-Rufen bis zum gemeinsamen Skandieren von Parolen sucht die Menge ihren Ausdruck. Oder es geschieht genau das Gegenteil. Auf einmal findet das quirlige Gewusel eines überfüllten Platzes sein Ende. Alle knien nieder zu einem minutenlangen (an)klagenden Schweigen. Manchmal sind Hunderttausende auf der Straße. Manchmal versammelt sich auch nur eine Hand voll Menschen. Die Gesichter sind gezeichnet von Wut und Zorn, Trauer und Leid, oder eben auch Langeweile und Gleichgültigkeit. Menschen gehen, rennen, springen, tanzen, sitzen, liegen, entzünden Feuer oder kleben sich an der Straße fest. Vielfältige Bilder werden tagtäglich auf Straßen, Plätzen, Feldern und in Wäldern erzeugt.

Wir leben im Zeitalter der Massenproteste. Vom sogenannten Arabischen Frühling, über die Platzbesetzungsbewegungen in Europa und Nordamerika, die Regenschirm-Proteste in Hong Kong, die Massendemonstrationen im Libanon, dem Sudan, in Indien, Brasilien, Argentinien und anderswo, bis hin zu den globalen Wellen des feministischen Streiks oder der Klimaproteste – im letzten Jahrzehnt haben sich mehr Menschen an Protesten beteiligt als jemals zuvor in der Geschichte. Proteste sind zu einer zentralen politischen Form geworden (Brannen u.a. 2020).

Doch was haben all diese Proteste erreicht? Trotz dieser massiven Protestwellen der letzten Jahre ist es zu keiner erfolgreichen Revolution gekommen (Bevins 2023). Das Nachdenken über Massenproteste und Revolution bringt die Frage mit sich, ob wir vielleicht zu große Erwartungen an Proteste haben. Zahlreiche Studien haben zwar aufgezeigt, wie Protestbewegungen einen Beitrag geleistet haben zur Herausbildung moderner Staatlichkeit, insbesondere in ihrer demokratischen Form, und wie sich dabei das Protestrepertoire der Bewegungen je nach politischer Situation verändert hat (Johnston 2011; Tilly u.a. 2020). Doch gewinnen in letzter Zeit auch Erzählungen an Einfluss, die argumentieren, dass spätestens nach der Etablierung demokratischer Systeme die Bedeutung von Protestbewegungen überschätzt werde. Demokratiegeschichte sei in erster Linie eine Geschichte der Eliten und Reformen und eben nicht der Selbsttätigkeit der Bevölkerung im Protest (Richter 2020).

Zudem wird im Hinblick auf demokratische Systeme vielfach von einer Normalisierung von Protesten ausgegangen. Proteste seien sowohl bei der Mehrheit der Bevölkerung als auch der Regierungen als Form des politischen Austauschs anerkannt. Die Normalisierung geht dabei sogar so weit, dass Regierungen eigene Demonstrationen organisieren, sei es zur Bekräftigung gesamtgesellschaftlicher Ziele oder eigener Interessen (Casquete 2006: 47; Ekiert u.a. 2020). Doch die Normalisierung von Protest bedeute auch, dass dieser in der Tendenz konservativ geworden sei, vermehrt auf Bewahrung und Erhalt zielen und die gesellschaftsverändernde Dimension an Bedeutung verloren habe (Gassert 2018: 21). Es wurde bisher wenig diskutiert, wie es zu dieser scheinbaren Normalisierung von Protest gekommen ist und welche Rolle staatliches Handeln hierbei spielt.

Gleichzeitig lastet weiterhin die große Hoffnung auf Protestbewegungen, die Demokratie retten zu können. Die Krise der Demokratie ist mittlerweile zu einem Allgemeinplatz geworden (Eberl u.a. 2022) und wird mit Schlagworten verbunden, wie *Postdemokratie* (Crouch 2008), *Refeudalisierung* (Neckel 2013), *Grenzen der Demokratie* (Lessenich 2019) und *Gekaufte Zeit* im Widerstreit zwischen Kapitalismus und Demokratie (Streeck 2013). Die Diagnosen werden immer dramatischer. Auch die erkaufte Zeit scheint nun abgelaufen zu sein, die Demokratie grundlegend bedroht. Betrachtungen zum Aufstieg des Autoritären haben Konjunktur (siehe u.a. Amlinger und Nachtwey 2022; Decker und u.a. 2014; Frankenberg 2020; Heumann und Nachtwey 2020). Darin wird auch reflektiert, dass selbstverständlich nicht alle Protestbewegungen demokratiefördernd sind. Trotzdem wird der grundsätzliche Glaube an die innovative Kraft von Protestbewegungen nicht verworfen (Blee 2012; della Porta 2020a).

Die Frage der Wirkung von Protesten ist also in hohem Maße umstritten. Der Ausgangspunkt dieser Arbeit ist die Beobachtung, dass dieses Problem über einen Meinungsstreit hinausreicht. Denn die Debatten werden begleitet von einer unzureichenden theoretischen Bestimmung der grundlegenden Begriffe. Allein bis hierhin habe ich von Massenprotesten, Protesten, Protestbewegungen und Demonstrationen gesprochen. Trotz zahlreicher disziplinspezifischer Theorien und empirischer Studien bleibt die begriffliche Bestimmung von Protestversammlungen und insbesondere ihrer Rolle im demokratischen System diffus. Ziel dieser Arbeit ist es, zu mehr Klarheit beizutragen. Es sollen theoretische Konzepte entwickelt werden, welche sowohl kontextspezifisch als auch empirisch gestützt sind. Es sollen sowohl Protestversammlungen theoretisch schärfer bestimmt werden als auch Aussagen über ihre aktuelle Wirkung in Deutschland, insbesondere im Verhältnis zur staatlichen Regulation, getroffen werden. Dabei beanspruche ich weder Allgemeingültigkeit noch werde ich eine allumfassende Theorie vorlegen, sondern vielmehr eine mögliche Perspektive auf Protestversammlungen und ihre demokratischen Potentiale vorstellen.

1.1 Methodologie: Contextual Political Theory

Mein Vorgehen ist inspiriert durch die *Contextual Political Theory* von Joseph H. Carens (2000: 1ff., 2004: 117ff.) und Stephan Daskals *Contextual Approach to Political Philosophy* (2012: o.S.). Beide Ansätze explizieren zentrale Prämissen für empirisch beeinflusste Forschungen in der Politischen Theorie. Sie geben empirischen Beispielen einen zentralen Stellenwert für Theorieentwicklung. Die Empirie ist darin mehr als die zweckdienliche Illustration theoretischer Gedanken. Insbesondere Carens argumentiert, dass erst durch die Auseinandersetzung mit konkreter Empirie Widersprüche innerhalb und gesellschaftspolitische Folgen von Theorien offenbar werden. Diesen Prozess beschreibt er als »reflective disequilibrium, the mutual unsettling of complacent certitudes in theory and practice by their juxtaposition against one another« (Carens 2004: 123).

Die Einsicht der Notwendigkeit einer bewussten Vermittlung von Theorie und Empirie korrespondiert mit der wissenstheoretischen Position des *Kritischen Realismus*. Der *Kritische Realismus* kombiniert ontologischen Realismus mit epistemologischem Konstruktivismus. Es wird davon ausgegangen, dass es eine reale Welt außerhalb und unabhängig von unserer Wahrnehmung und bestehenden Konzepten gibt, aber unser Verständnis der Welt immer geprägt ist von theoretischen Perspektiven und Vorannahmen. Dadurch werden Meinungen und Werte von Menschen Teil der Realität, die es zu verstehen gilt (Maxwell 2018: 19ff.).

Das Ziel im hier gewählten methodologischen Vorgehen ist die gegenseitige Versicherung von Theorie und Empirie. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Widersprüchlichkeit der Realität zu und damit den räumlichen und zeitlichen Grenzen des Geltungsgehalts von Theoriebildung. Diesen grundlegenden Gedanken fasst Daskal in Bezug auf eine Theorie der Gerechtigkeit folgendermaßen zusammen: »[A] contextual analysis does not proceed by constructing a complete theory of justice and then applying it to whatever issues arise, but instead views theory development as something that grows out of the consideration of contextualized problems« (Daskal 2012: o.S.).

Die Entwicklung einer kontextspezifischen Theorie demokratischer Protestversammlungen beginnt in dieser Arbeit ausgehend von der bestehenden Theoriebildung. Zum einen liegen bereits weitreichende theoretische Überlegungen zu demokratischen Protesten vor. Zum anderen würde ein unreflektiertes Ausgehen von der Empirie den wissenstheoretischen Grundannahmen dieser Arbeit widersprechen. Es würde die Illusion einer unmittelbaren Beobachtbarkeit und objektiven Beschreibbarkeit der Realität reproduziert werden (Schwartz 2019: 29ff.). Dieses Problem soll vermieden werden durch das weitreichende Explizieren der eigenen theoretischen Vorannahmen. Wenn jede Forschung gesellschaftlich situiert und perspektivisch ist, wird der explizite Bezug auf Gesellschaftstheorie gerade zur Stärke. Die Theorie wird zum handlungsleitenden Element der Forschung selbst.

Die vorliegende Arbeit ist in einem Zeitraum von vier Jahren entstanden. Sie ist sowohl Ergebnis als auch Zeugnis eines Denkprozesses wechselseitiger Beeinflussung von Theoriebildung und empirischer Forschung. Von Kapitel zu Kapitel verschiebt sich der Fokus der Arbeit und damit zum Teil auch die theoretischen Begriffe sowie die Form der Darstellung. Eine vorläufige Konklusion wird erst am Ende gezogen. Der vorliegende Text bleibt die Abbildung eines Denkens in Bewegung. Zudem besteht das Ziel in der Erschließung einer eigenen theoretischen Position. Existierende Theorien zu Protesten werden als Anregung des eigenen Denkens rekonstruiert. Die Frage der intendierten Bedeutung der Autor*innen oder theorieimmanenter Widersprüche treten dadurch in den Hintergrund.

1.1.1 Theorieauswahl

Es sollen verschiedene Debattenstränge und theoretische Fundstücke verknüpft werden, um eine eigene theoretische Position und Perspektive zu entwickeln.¹ Als erster Bezugspunkt dient mir hierbei die Protest- und Bewegungsforschung. Sie besticht durch eine Vielzahl empirischer Studien. Doch werden diese häufig aus der Bewegungsperspektive durchgeführt. Proteste sind hierbei nur ein Moment und instrumentelles Mittel von Sozialen Bewegungen. Im Vordergrund der Forschung stehen oft Fragen nach den Ursachen der Entstehung und dem Verschwinden von Sozialen Bewegungen, sowie ihren Erfolgen, Mobilisierungsstrategien, Zielsetzungen, Ressourcen und die Diagnose von Protestzyklen. Sie behandeln zwar auch die Berührungspunkte zu staatlichen Institutionen und gesellschaftlichen Veränderungen, doch bleiben sie oft gesellschaftstheoretisch unterbestimmt. Insbesondere demokratietheoretische Implikationen der eigenen Forschungsergebnisse werden selten thematisiert (Gobbi u.a. 2022: 3f.; Ullrich 2015: 33; Vey 2015: 27ff.). Aktuell gibt es zwar Bestrebungen, die Bewegungsforschung wieder stärker mit Gesellschaftstheorie zu verbinden, doch treten hierbei Proteste in den Hintergrund, welche im Zentrum dieser Arbeit stehen sollen (siehe u.a. Rucht 2023b).

Spiegelbildlich dazu zeichnen sich viele bewegungsnahe Demokratietheorien, insbesondere Ansätze der radikalen Demokratietheorie, durch eine fehlende Ernsthaftigkeit in der Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Protestversammlung aus. Diese werden häufig nur kursorisch angeführt, anstatt empirisch erforscht. Darüber hinaus steht Demokratie häufig eher als Idee, denn als gefestigte institutionelle Form im Fokus, woraus ein institutionentheoretisches Defizit entsteht. Dieses

1 Nachfolgend werden für diese Arbeit zentrale Theoriestränge nur sehr kurz in Hinblick auf ihre Stärken und Schwächen dargestellt, da sie in den inhaltlichen Kapiteln weitergehend diskutiert werden.

Defizit führt auch dazu, dass die Interaktion zwischen Institutionen und Protestbewegungen zu wenig thematisiert wird (Volk 2018).²

Eine bewegungsnahe Erschließung von Institutionen ist gerade die Stärke materialistischer Staatstheorie. Zugleich ist diese allerdings gekennzeichnet durch eine fehlende Reflexion demokratietheoretischer Implikationen der eigenen Forschung (Sauer 2018: 126).

Durch eine Einbindung all dieser genannten Forschungsstränge soll eine politische Theorie demokratischer Protestversammlung erarbeitet werden, die notwendigerweise im Spannungsfeld von Protest – Subjekt – Staat steht. Damit ist auch der Fokus dieser Arbeit gelegt. Protestversammlungen können auf vielfältige Weisen betrachtet werden. In dieser Arbeit soll ein besonderer Schwerpunkt daraufgelegt werden, wie sie mit dem Staat interagieren und welche Wirkung dies auf die beteiligten Subjekte hat.

Als Rahmen und gleichermaßen Zentrum zur Zusammenführung der verschiedenen Denkströmungen soll dabei eine Theorietradition dienen, welche noch immer als Gesellschaftstheorie zu wenig Beachtung findet: Feministische Theorie.³ Hierbei ist es gar nicht so einfach zu bestimmen, was als feministische Theorie gilt. Denn der Begriff hat im Laufe der Zeit zahlreiche Wandlungen erfahren (Grabow 2021: 4ff.; Offen 1988). Silvia Federici definiert den feministischen Standpunkt als geprägt »vom Kampf gegen Geschlechterdiskriminierung und um die Reproduktionsarbeit« (Federici 2012: 89). Noch weiter verallgemeinert sollen als feministisch hier Ansätze diskutiert werden, die eine Perspektive der gesellschaftlichen Reproduktion einnehmen, womit sowohl die Reproduktion von gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen, politischen Institutionen aber auch politischer Subjektivität gemeint ist, um die Unterdrückung von Frauen zu verstehen, und die damit wiederum das Ziel der Überwindung von Herrschaft in Allgemeinen verfolgen. Insbesondere wird dabei Bezug genommen auf Arbeiten, welche sich mit Protestversammlungen aus gesellschaftstheoretischer Perspektive beschäftigen. Zudem beschränke ich mich auf anglo-amerikanische und deutschsprachige Quellen.

2 Die Problematik des Institutionendefizits der Radikalen Demokratietheorie wird mittlerweile breit debattiert. Hierbei wird es stellenweise relativiert (Gebh 2022), oder gerade als Stärke herausgestellt gegen einen Normalisierungsdruck (Flügel-Martinsen 2022), gänzlich verneint wird es hingegen nicht.

3 Als anekdotische Evidenz möchte ich an dieser Stelle auf ein eigenes Erlebnis verweisen. Als auf einer Konferenz der Bewegungsforschung die fehlende Bindung zur Politischen Theorie beklagt wurde, habe ich auf feministische Studien verwiesen. Der Referent, einer der Koryphäen der deutschen Bewegungsforschung, reagierte mit dem Verweis, dass er einen Sammelbandbeitrag über Judith Butler gelesen habe und ihn das nicht überzeugt. Eine weitere Diskussion dazu erübrigte sich scheinbar. Zum grundsätzlichen Problem der Unterrepräsentation von Frauen, und in der Folge feministischen Theorien in der Politischen Theorie (Riede und Gorriahn 2019).

Diese Beschränkung erklärt sich zum einen aus eigenen Sprachkenntnissen. Zum anderen zeigen sich gerade diese wissenschaftlichen Debatten als wirkungsvoll im deutschen Kontext und damit als dienliche Bezugspunkte für meine empirische Forschung.

Die feministische Gesellschaftstheorie zeichnet sich seit den 1970er Jahren durch eine intensive Debatte über partizipatorische und direkte Elemente der Demokratie im Verhältnis zu repräsentativen Institutionen aus (Holland-Cunz 1998: 79ff.). Dabei teilen sie häufig ein breites Demokratieverständnis, welches Demokratie nicht als technisches Verfahren oder die Summe demokratischer Apparate begreift, sondern wesentlich als Form der Subjektbildung (Sauer 2016: 158). Die intensiven Debatten innerhalb der feministischen Theorie über die Bestimmung des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit, und damit zur Bestimmung des Ortes des Politischen, ermöglichen es zudem, die demokratietheoretische Leerstelle bisheriger Protestforschung zu adressieren (siehe u.a. MacKinnon 1991; Pateman 1988; Young 2002). Hinzu kommt, dass sich in den letzten Jahren feministische Theoretiker*innen explizit mit dem Phänomen Protestversammlung auseinandergesetzt haben. Zu den wichtigsten Monographien aktueller feministischer Protesttheorie zählen Werke von Judith Butler (2018, 2019, 2020), Isabell Lorey (2016, 2020), Verónica Gago (2020) und Eva von Redecker (2020). Ausgehend von zeitdiagnostischen Thesen aktueller Vergesellschaftung entwickeln sie theoretische Konzepte von Protest, welche zur Überwindung momentaner Krisen beitragen sollen. Die genannten Theorien verbindet jedoch ihr hohes Maß an Abstraktion, welches auf reale Protestereignisse nur anekdotisch rekurriert. Aus diesem Grund sollen die Theorien durch qualitative Forschung verunsichert werden, mit dem bereits dargestellten Fokus auf die Interaktion von Protestierenden und Staat.

1.1.2 Fallauswahl

Die Arbeit beschäftigt sich mit Protestversammlungen in Deutschland, wofür drei Argumente sprechen. Erstens habe ich aufgrund meiner Sozialisation und bisherigen Erfahrungen einen eigenen Zugang zum Forschungsfeld, welchen ich später darlegen werde. Zweitens ist die Protest- und Bewegungsforschung in Deutschland noch immer wenig institutionalisiert und das Phänomen dadurch unzureichend erforscht. Drittens interessiere ich mich in dieser Arbeit für die Wechselbeziehungen von Protestversammlungen und Staat. Von staatlicher Seite gibt es in Deutschland aktuell eine hohe Dynamik in der Regulation von Protestversammlungen.

Die Versammlungsfreiheit in Deutschland ist bestimmt durch exekutives, legislatives und judikatives Handeln. Für die Fortentwicklung des Versammlungsrechts sind dabei zwei Momente wesentlich: Erstens die Ausdifferenzierung des Versammlungsrechts durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und zweitens der Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht

auf die Länder im Rahmen der Föderalismusreform von 2006. Damit ist die Versammlungsfreiheit als elementares, demokratisches Grundrecht übergegangen in die föderale Ausgestaltungspraxis, lediglich begrenzt durch die Rahmensetzung des Bundesverfassungsgerichts. Die Auswirkungen einer föderalen Verschiedenheit auf die praktische Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit wurden bisher noch nicht weitergehend untersucht.

Die Fortentwicklung des Versammlungsrechts seit 2006 und deren Wirkung auf Protestversammlungen soll exemplarisch an vier Bundesländern nachgezeichnet werden: Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen (NRW) und Schleswig-Holstein (SH). Dabei handelt es sich um eine theoriegeleitete Fallauswahl, welche versucht, möglichst unterschiedliche Fälle zu untersuchen (Kuehn 2018: 7ff.). Die theoriegeleitete Fallauswahl dient dazu, theoretisch entwickelte Kategorien und Konzepte weiter zu schärfen (Flick 2014: 10).

So wurde zunächst auf eine räumliche Differenzierung geachtet. Bayern und NRW zählen zu den größten Flächenländern in Deutschland, während SH ein relativ kleines Flächenland sowie Berlin ein Stadtstaat und zugleich Bundeshauptstadt ist. Auch eine zeitliche Differenzierung lässt sich bei den genannten Bundesländern in Bezug auf das Versammlungsrecht feststellen. Bayern hat 2008 als erstes Bundesland von der neuen Gesetzgebungskompetenz im Versammlungsbereich Gebrauch gemacht und das Ursprungsgesetz 2010 und 2015 reformiert. SH hat 2015 ein eigenes Versammlungsgesetz erlassen. Berlin und NRW folgten erst 2021 bzw. 2022. Während die Gesetzgebungsverfahren in Bayern und NRW von einer großen öffentlichen Kontroverse begleitet waren, zeichnet sich SH insbesondere durch eine lange und intensive parlamentarische Debatte aus. Die Gesetzesverabschiedung in Berlin verlief hingegen weitestgehend abseits der öffentlichen Aufmerksamkeit. Letztlich kommt hinzu, dass die Versammlungsgesetze von Bayern und NRW in der juristischen Debatte als eher repressiv kategorisiert werden, während die Gesetze in Berlin und SH als liberaler eingestuft werden. Es zeigt sich, dass die ausgewählten Fälle in vielerlei Hinsicht voneinander abweichen und die komplexe Lage des Versammlungsrechts in Deutschland widerspiegeln. Durch diese Art der Fallauswahl soll erreicht werden, dass über den Einzelfall hinaus gültige Aussagen getroffen werden können (Kuehn 2018: 2).⁴

4 Aufgrund der Fallauswahl in erster Linie anhand der Versammlungsgesetzgebung wird kein ostdeutsches Bundesland untersucht. Lediglich Sachsen und Sachsen-Anhalt hatten zum Zeitpunkt der Forschung eigene Versammlungsgesetze erlassen, welche allerdings weitgehend dem Bundesversammlungsgesetz glichen. Im Gegensatz zu den gewählten Fallbeispielen, nehmen diese Gesetze kaum eigene Bestimmungen vor. Die Einbeziehung eines ostdeutschen Bundeslandes hätte zudem eine mindestens vergleichende Darstellung der differierenden Protestkulturen und Rechtsgeschichten von Ost- und Westdeutschland seit 1945 notwendig gemacht, was im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden konnte. Diese sicherlich lohnende Darstellung bleibt zukünftiger Forschung vorbehalten.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Fallstudien ergibt sich die Möglichkeit einer kontextsensiblen Theoriebildung. Bisherige Protesttheorien haben das Phänomen des Protests eher generalisierend beschrieben. Die Fallstudien ermöglichen es hingegen, die widersprüchliche Ausgestaltung der Versammlungsfreiheit in Deutschland konkret zu beschreiben, sowie deren Auswirkungen auf Proteste und seine Subjekte zu untersuchen.

Die Auswirkungen der staatlichen Regulation auf Protestversammlungen habe ich vermittels qualitativer Interviews mit ausgewählten Aktivist*innen aus den vier Bundesländer untersucht. Auch die Auswahl der Interviewpartner*innen erfolgte systematisch theoriegeleitet, anhand einer selbständig entwickelten Matrix für verschiedene Protestformen. Vor der Entwicklung dieser Matrix waren jedoch zunächst eine Reihe grundlegender Festlegungen notwendig, die im Folgenden dargelegt werden sollen.

Korrespondierend zu den untersuchten Entwicklungen im Versammlungsrecht und dem Ausgangspunkt der feministischen Theorie, habe ich mich für eine enge Definition von Protestversammlungen entschieden. Protest kann vielfältige Formen haben und hat entsprechend vielfältige Definitionsversuche erfahren. Insbesondere Fragen nach der notwendigen Personenanzahl und damit seinem kollektiven Charakter, der Notwendigkeit eines explizit politischen Inhalts und der Ausrichtung auf eine Öffentlichkeit sind dabei umstritten. In dieser Arbeit wird Protest in Anlehnung an Christiane Leidinger als soziales Ereignis gefasst, aufgrund der Vielzahl potentiell Beteiligter: Demonstrant*innen, Gegendemonstrant*innen, Polizeikräfte, zuständige politische Instanzen, Medien, Passant*innen, Richter*innen und Eigentümer*innen (Leidinger 2015: 24ff.). Des Weiteren thematisiere ich in dieser Arbeit nur Proteste, die durch das Versammlungsrecht kodifiziert sind, damit auch solche die aufgrund desselbigen verboten sind. Damit sind alle offiziell angezeigten Kundgebungen und Demonstrationen erfasst. Aber auch nicht angezeigte Aufzüge oder beispielsweise gewaltvolle Demonstrationen, die im Recht explizit verboten sind, fallen unter diese Definition. Protestformen ohne Versammlungscharakter werden hingegen nicht betrachtet, wie etwa Graffiti- oder Plakatieraktionen, gleichwohl auch diese kollektiv ausgeübt werden können, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit mit einer politischen Botschaft zu erreichen. Diese Einschränkung folgt insofern den feministischen Theorien, als dass auch diese Proteste in erster Linie als kollektive Massenaktionen thematisieren. Um die Verengung des Protestbegriffs deutlich zu machen, spreche ich von hier an meist von Protestversammlungen.⁵

Weiterhin ausgeschlossen aus dieser Untersuchung wurden aus Perspektivve feministischer Protesttheorie undemokratische Protestversammlungen. Die

5 Aus sprachlichen Gründen werde ich auch die Kurzform Protest als Synonym verwenden. Wenn ich von Protest rede, meint dies jedoch immer Protestversammlung im hier definierten Sinn.

Frage der normativen Ausrichtung der Protest- und Bewegungsforschung wird fortlaufend diskutiert. Lange wurden Proteste und Soziale Bewegungen als Teil der Zivilgesellschaft als grundsätzlich normativ wünschenswert angenommen, auch aufgrund der Nähe vieler Forscher*innen zum Untersuchungsgegenstand. Regressive Bewegungen, wie etwa Neo-Nazis und deren Protestversammlungen, wurden meist schlicht definitorisch ausgeschlossen (Roth und Rucht 2019: 99). Auch die feministischen Theorien, welche den Ausgangspunkt meiner Forschung bilden, beziehen sich fast ausschließlich auf progressive Bewegungen. Auch ich werde dieser Ausrichtung folgen. Denn mein grundlegendes Erkenntnisinteresse in dieser Arbeit ist es, zu erschließen, inwieweit die staatliche Regulation von Protestversammlungen deren anzunehmenden demokratiefördernden Charakter beeinflusst. Reaktionäre Protestversammlungen können hingegen nicht als demokratiefördernd betrachtet werden, weshalb sie in dieser Arbeit keine Beachtung finden, gleichwohl ihren Aktionen nicht der Proteststatus abgesprochen werden kann. Eine detailliertere Bestimmung von progressiven Protestversammlungen aus Perspektive feministischer Theorie wird im Theorieteil dieser Arbeit vorgenommen.

Ein weiterer, allerdings unfreiwilliger, Ausschluss betrifft Protestphänomene unterhalb der Schwelle öffentlicher Wahrnehmbarkeit. In Deutschland existiert bisher keine systematische Erfassung von Protestgeschehen. Die in der Forschung bisher umfassendste Erhebung dazu ist das *Prodat-Projekt*. Doch dieses stützt sich auf Zeitungsberichte, wodurch Protestversammlungen ohne mediale Berichterstattung keinen Eingang finden (Rucht und Roth 2008: 646). Einzig Berlin veröffentlicht seit dem Inkrafttreten des neuen Versammlungsgesetzes alle angemeldeten Kundgebungen und Demonstrationen. Nicht angezeigte Protestversammlungen bleiben allerdings auch in dieser Erfassung außen vor. Dieses grundsätzliche Problem des Datenzugangs kann im Rahmen dieser Arbeit nicht gelöst werden.

Vor dem Hintergrund der dargelegten theoretischen und forschungspraktischen Einschränkungen habe ich eine Matrix entwickelt, die möglichst divergierende Protestversammlungen erfassen soll. Zentrale Kategorien neben dem versammlungsrechtlichen Kontext sind die Protestform (moderat – konfrontativ), die Protestgröße (klein – groß) sowie die Zielgruppe (Milieu – Gesellschaft). Darüber hinaus wurden Protestinhalte unterschieden: Antifaschismus, Antirassismus, Arbeitskampf, Feminismus, Internationalismus, Klima und Umwelt, sowie Proteste um das Versammlungsrecht selbst. Die Fokussierung auf diese Protestthemen begründet sich zum einen in der Tatsache, dass sie zum Zeitpunkt der Untersuchung große mediale Aufmerksamkeit erfahren. Zum anderen decken die damit adressierten Bewegungen ein großes Maß an verschiedenen Protestformen ab. Nicht

zuletzt wurde die Auswahl auch aus der feministischen Theorie heraus entwickelt, welche sich auf diese Bewegungen fokussiert.⁶

Hiermit ergibt sich eine Methodologie, welche, ausgehend von einer Rekonstruktion der feministischen Theorie über Protestversammlungen und unter Hinzuziehung weiterer wissenschaftlicher Debatten und theoretischer Fragmente, ein Analyseraster entwickelt für das Verhältnis von Protestversammlungen und Staatlichkeit in Deutschland. Die empirische Forschung soll dabei die Theorie wieder verunsichern. Somit sind die theoretischen und empirischen Ziele der Arbeit bestimmt. Auf theoretischer Ebene soll eine Analytik für Protestversammlungen entwickelt werden. Auf empirischer Ebene sollen Aussagen getroffen werden, sowohl über die Formen der staatlichen Regulation von Protestversammlungen als auch über deren Wirkung auf die Protestierenden und den sich daraus ergebenden demokratietheoretischen Folgen. Was sind Protestversammlungen und welche Bedeutung haben sie für Demokratie? Wie können die Veränderungen der Versammlungsgesetzgebung in Deutschland beschrieben werden? Wie werden aktuelle Entwicklungen im Bereich des Versammlungsrechts von Protestierenden rezipiert und wie beeinflussen sie ihr Handeln? Welche demokratietheoretischen Implikationen ergeben sich daraus? Diese Fragen sollen im Fortgang der Arbeit beantwortet werden.

1.1.3 Eigene Positionierung

Die *Contextual Political Theory* geht davon aus, dass Theorien durch ihren Kontext mitbestimmt werden. Ein aus meiner Sicht entscheidender Faktor ist hierbei der*die Forschende selbst. Für mein Forschungsvorhaben ist es also von Relevanz, dass ich als weißer heterosexueller Mann in Deutschland aufgewachsen bin. Mein Zugang zu gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen ist in der Folge häufig einer der theoretischen Erarbeitung oder empathischen Erschließung durch aktives Zuhören von Betroffenen. Auf die Folgen dieser Problematik für meine Forschung werde ich zu Beginn des Interviewkapitels noch differenzierter eingehen. An dieser Stelle möchte ich zunächst meine Position zum Gegenstand der Protestversammlungen darlegen.

Ich beginne diese Arbeit vom Standpunkt der *engaged scholarship* (Roth und Rucht 2019: 99). Ich war selbst in den letzten Jahren in verschiedenen Protestbewegungen aktiv, habe mich an vielfältigen Protesten beteiligt und eigene Protestversammlungen organisiert. Meine Erfahrungen decken einen Teil des Spektrums der von mir untersuchten Bewegungen ab. Ich kenne Euphorie und Tatendrang, ebenso wie Enttäuschung und Frust, oder Überlastung und Langeweile. Meine Erfahrungen

6 Die konkretere Beschreibung des Vorgehens für meine empirische Arbeit ist den entsprechenden Kapiteln vorangestellt. Dort werden noch einmal ausführlicher Problematiken der Dokumentenanalyse sowie qualitativer Interviews erörtert.

reichen von der Organisation kleiner Kundgebungen über Massendemonstrationen bis hin zum zivilen Ungehorsam. Hierdurch hat sich in den meisten Interviews sehr schnell ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Sprache entwickelt. Meine Wortwahl, meine Erscheinung und mein Verhalten haben zum Ausdruck gebracht, dass ich grundlegend verstehe, worüber meine Interviewpartner*innen sprechen. Tiefgehende qualitative Interviews, wie ich sie geführt habe, machen es notwendig, sich auf die Interviewpartner*innen einzustellen und auf ihre Weise mit ihnen zu kommunizieren (Taylor u.a. 2015: 116). Meine eigenen Erfahrungen als politischer Aktivist haben es erleichtert, eine solche Situation auch in der kurzen Zeit eines einzelnen Gespräches herzustellen und meine Interviewpartner*innen ausgehend von ihrer Rolle als Aktivist*innen zu adressieren.

Die Erfahrungen in Protestbewegungen beeinflussen meine Person und meine Forschung. Sowohl das Thema als auch die Perspektive sind durch eigene Erfahrungen geprägt. Dennoch habe ich die Forschung in meiner Rolle als Wissenschaftler durchgeführt: »[E]ngaged research does not call for the blurring of the boundaries between activists and researchers; rather, it acknowledges the reciprocal roles, with their own strengths and drawbacks, and tries to build on those« (Milan 2014: 452).

Meine Interviewpartner*innen sind Expert*innen, von deren Wissen ich profitiere und welches seine Gültigkeit hat, außerhalb aber auch innerhalb der akademischen Forschung (Chesters 2012: 146ff.). In der Terminologie von Dawson und Sinwell sehe ich mich als *SCHOLAR-activist* (Dawson und Sinwell 2012). Der Anteil des Wissenschaftlers überwiegt eindeutig, beispielsweise allein dadurch, dass Fokus und Zielrichtung der Arbeit von mir allein bestimmt wurden, anstatt in kooperativen Verfahren. Auf der einen Seite werden dadurch die Ansprüche der Wissenschaftlichkeit leichter erfüllt. Auf der anderen Seite besteht so die Gefahr, kein nützliches Wissen für Protestbewegungen zu generieren (Dawson und Sinwell 2012: 178; Gillan und Pickerill 2012).

Nichtsdestotrotz erhoffe ich mir, durch die Fokussierung der Problematik von Protestversammlungen und ihrer staatlichen Regulation in Deutschland Erkenntnisse zu erarbeiten, die auch meinen Interviewpartner*innen dienlich sind und zur Selbstreflexion ihrer eigenen Arbeit beitragen können. Hierzu zählt auch der Versuch, die Zusammenfassungen am Ende der Hauptkapitel kurz zu halten und allen Interviewpartner*innen das Angebot einer Vorstellung der Ergebnisse zu machen, um direkt für eine Übersetzung der wissenschaftlichen Sprache sorgen zu können. Denn ohne meine Interviewpartner*innen wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

1.2 Aufbau der Arbeit

Das Ziel der Arbeit ist die Theoretisierung von Protestversammlungen mit einem besonderen Fokus auf ihr Verhältnis zu Staatlichkeit und den demokratietheoretischen Folgen der Interaktion in Deutschland. Zu Beginn wird hierfür ein Begriff von Protestversammlungen erarbeitet, welcher zugleich eine Analytik für die empirische Forschung umfasst. Diese theoretische Perspektive wird genutzt, um darauf folgend sowohl die staatliche Regulation von Protestversammlungen anhand von vier Fallbeispielen zu untersuchen als auch deren Wirkung auf die Protestierenden. Zum Schluss werde ich zur Theorie zurückkehren, die Erkenntnisse der empirischen Forschung reflektieren und damit die Theoriebildung vorantreiben.

Zu Beginn der Arbeit wird der theoretische Kontext der feministischen Theorien von Protestversammlungen dargelegt. Sowohl die Debatten um den Begriff der Demokratie innerhalb der feministischen Theorie als auch das darin enthaltene spezifische Verständnis von der Krise der Demokratie sind notwendig, um die Perspektive der feministischen Theorie auf Protestversammlungen nachvollziehen zu können. Zunächst werden daher zentrale Problematiken der feministischen Demokratietheorie rekonstruiert werden. Die eine feministische Demokratietheorie gibt es nicht. Vielmehr unterscheiden sie sich in der Bestimmung der Zeit, des Raums, des Modus, des Subjekts, den Normen und der Handlungslogik von Demokratie. Das Ziel des Kapitels ist es, Annahmen über Demokratie explizit zu machen, da diese auch den Blick auf Protestversammlungen beeinflussen. Zudem dient mir die Rekonstruktion der Debatten feministischer Demokratietheorie dazu, Ansprüche an eine Theorie demokratischer Protestversammlungen zu formulieren.

In einem zweiten Schritt wird die Krise der liberalen Demokratie aus feministischer Perspektive beschrieben. Erst die Bestimmung der Krise als Krise repräsentativer Institutionen, einer politischen Handlungslogik der Prekarität und Sicherheit sowie der sich darin ausdrückenden Krise des bürgerlichen Subjekts machen deutlich, warum Protestversammlungen das Potential in sich tragen einen Ausweg aus der Krise zu weisen.

In Kapitel drei wird ein eigenständiger Begriff von Protestversammlungen erarbeitet. Hierfür werden zentrale Schriften feministischer Protesttheorie unter Hinzuziehung ergänzender Literatur rekonstruiert. In den Debatten der feministischen Theorie über Protestversammlungen haben die Kategorien Raum, Zeit und Subjektivierung einen hohen Stellenwert, wenn auch nur implizit. Aus diesem Grund werden die Kategorien das Kapitel strukturieren. Zudem ermöglichen sie es, einen Begriff von Protestversammlungen zu erarbeiten, welcher zugleich eine Analytik für die Untersuchung des empirischen Phänomens enthält. Ich werde darlegen, auf welche Weise Protestversammlungen den materiellen, sozialen und politischen Raum beeinflussen. Danach werden verschiedene Verhältnisse von Protestversammlungen zur parlamentarischen Demokratie dargestellt werden. Es

folgt eine Diskussion der Prozesse der Subjektivierung durch Protestversammlungen, sowie die Bestimmung von Kriterien für einen demokratischen Protest. Durch diese Rekonstruktion der feministischen Debatte hindurch entwickle ich einen eigenen Begriff von Protestversammlungen als einen Akt vielfältiger Beziehungsweisen, welche sich um verkörpertes, kollektives Handeln mit unterschiedlicher Dauer im ver-öfentlichten Raum zentrieren. Diese Definition dient mir zugleich als analytische Perspektive zur Bestimmung des Verhältnisses von Protestversammlungen und staatlicher Regulation in Deutschland.

Kapitel vier dient der Bestimmung der staatlichen Regulation von Protestversammlungen in Deutschland anhand meiner vier Fallbeispiele Bayern, Berlin, NRW und SH. Zu Beginn wird dafür ein feministisch-materialistischer Begriff von Staatlichkeit und Recht vorgestellt. Es folgt ein Überblick über verschiedene Wege der staatlichen Regulation von Protestversammlungen. Ich argumentiere, dass diese Regulationsweisen auf einem spezifischen Blick auf Protestversammlungen beruhen. Aus diesem Grund wird anschließend an die Überblicksdarstellungen der staatliche Blick auf Protestversammlungen rekonstruiert. Hierfür analysiere ich sowohl Parlamentsdebatten und Gesetzestexte als auch zentrale Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Dokumente werden im Hinblick auf die zentralen Kategorien meiner Definition von Protestversammlungen – Raum, Zeit, Subjektivierung – betrachtet. Es werden sowohl die Gemeinsamkeiten als auch Widersprüche der Landesgesetzgebung herausgearbeitet und so ein differenziertes Bild der staatlichen Vorstellung von Protestversammlungen in Deutschland gezeichnet. Diese staatliche Idee von Protestversammlungen beinhaltet hierbei eine direkte Ansprache an Protestierende in Form gewünschter Verhaltensweisen. Es findet eine Normierung des Handelns statt, wobei zunächst offen ist, inwieweit diese erfolgreich ist.

Aus diesem Grund wird in Kapitel fünf dargelegt, wie Protestierende selbst auf die staatliche Regulation von Protestversammlungen und allgemein auf ihr eigenes Handeln blicken. Anhand meines Interviewmaterials werde ich darlegen, auf welche Weisen die staatliche Regulation von Protestversammlungen nicht nur das Handeln von Protestierenden prägt, sondern auch ihre eigene Vorstellung von Protestversammlungen. Hierfür werden zunächst die Momente der staatlichen Regulation und die Reaktion der Protestierenden direkt adressiert. Danach folgt eine grundsätzlichere Darstellung des Bildes von Protestversammlungen von Protestierenden. Als Grundlage dient mir hierbei wiederum meine Analytik von Raum, der Zeit und der Subjektivierung von Protestversammlungen. Dabei werden auch die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den untersuchten Bundesländern herausgearbeitet und somit Aussagen getroffen über die Folge der differierenden Versammlungsgesetzgebung in Deutschland.

In Kapitel sechs werde ich ausführlicher die Ergebnisse der empirischen Forschung vor dem Hintergrund sowohl des Begriffs von Protestversammlungen als

auch des theoretischen Kontexts von Demokratie und ihrer Krise diskutieren. Es wird dargestellt, auf welche Weise die staatliche Regulation in die Gestaltung von Protestversammlungen eingreift und dadurch das demokratiefördernde Potential von Protestversammlungen beeinflusst. In dem Kapitel wird zum einen deutlich, wie die Ergebnisse der empirischen Untersuchung insbesondere die normativen Erwartungen von feministischen Theorien über Protestversammlungen verunsichern. Zum anderen wird sich zeigen, dass der von mir durch eine Rekonstruktion feministischer Theorie entwickelte Begriff von Protestversammlungen ein analytisches Raster bietet, um das Spannungsverhältnis von Protestversammlungen, Demokratie und Staatlichkeit zu fassen.

Zum Schluss werde ich die zentralen Schlussfolgerungen meiner Arbeit prägnant zusammenfassen und einen Ausblick auf sich daraus ergebende Fragen für zukünftige Forschungsarbeiten geben.

2 Theoretischer Kontext

In diesem Kapitel soll der theoretische Kontext einer feministischen Theorie demokratischer Protestversammlungen bestimmt werden. Theorien über Protestversammlungen tragen eine Vielzahl häufig impliziter Vorstellungen von Demokratie mit sich. Dabei zeichnet sich auch die feministische Debatte durch sehr unterschiedliche Vorstellungen von Demokratie aus. *Eine* feministische Demokratietheorie gibt es nicht.

Im ersten Teil des Kapitels sollen daher Problematiken der feministischen Demokratiedebatte rekonstruiert werden und damit verbunden Widersprüche, in welchen sich Protestversammlungen in demokratischen Gesellschaften grundlegend bewegen. Kaum etwas darin ist unumstritten. Im Vordergrund steht die Herausarbeitung dieser Problematiken und nicht ihre umfassende Bearbeitung.

Erst durch die Herausarbeitung der Vorstellungen von und damit auch normativen Erwartungen an Demokratien wird die Krisendiagnose der feministischen Debatte aufschlussreich. In der Darstellung der Krisendiagnose, im zweiten Teil des Kapitels, beziehe ich mich dabei zentral auf die Autor*innen, welche sich auch fokussiert mit Protestversammlungen beschäftigt haben. Ich werde aufzeigen, wie sich darin strukturelle als auch zeitdiagnostische Kritikpunkte verbinden in einer Art, dass Protestversammlungen unter bestimmten Voraussetzungen als Lösungsweg aus der Krise der Demokratie begriffen werden können.

Somit wird in diesem Kapitel sowohl der theoretische als auch gesellschaftliche Kontext einer Theorie demokratischer Protestversammlungen aus feministischer Perspektive dargelegt.

2.1 Problematiken feministischer Demokratietheorie

Spätestens seit den 1970er Jahren hat sich eine breite Debatte zwischen feministischen Aktivist*innen und Wissenschaftler*innen über den Begriff der Demokratie entwickelt. Von frühen utopischen Ansätzen über eine Kritik der Realdemokratie bis hin zu Alternativvorschlägen, hat sich die Diskussion ausdifferenziert und zugleich auf einzelne Aspekte fokussiert. Sowohl die normativen Grundlagen von De-

mokratie, als auch Fragen der Institutionen und Handlungspraktiken sind umstritten (Holland-Cunz 1998: 91ff.): »Wer eine feministische Großtheorie der Demokratie erwartet, wird enttäuscht« (Sauer 2003: 8).

Zentrale Problematiken dieser Theoriedebatten sollen in gebotener Kürze rekonstruiert werden, um ein analytisches Raster zu entwickeln für eine Theorie demokratischen Protests. Es geht an dieser Stelle weniger um die Darlegung der Feinheiten der jeweiligen Theorien, als um das explizit machen verschiedener Erwartungen an Demokratie, welche auch das Nachdenken über Protestversammlungen in der feministischen Theorie prägen. Problematiken feministischer Demokratietheorie berühren zwangsläufig auch allgemeine Debatten feministischer Theorie, wie das Subjektverständnis oder den Herrschaftsbegriff. Ich werde mich jedoch auf Autor*innen konzentrieren, die ihre Überlegungen explizit in den Diskurs über die Demokratie stellen. Das Ziel dieses Kapitels ist es nicht, eine klare Definition der Demokratie innerhalb der feministischen Theorie zu erarbeiten, sondern den Denkraum über einen umstrittenen Begriff zu eröffnen.

2.1.1 Zwischen Verfahren und (unmöglichem) Moment – Zeit der Demokratie

Ein Kanal, der sich durch die Landschaft zieht. Künstlich angelegt, mit vorgegebenen Bahnen. Doch beständig im Fluss und immer mit der Möglichkeit über die Ufer zu treten und den Verlauf fundamental zu ändern. Ein morgendlicher Nebel in den Bergen, man ist mittendrin und doch ist er nicht greifbar und entzieht sich immer wieder, wenn man sich auf ihn zubewegt.

Bereits grundlegende Fragen nach dem Wesen der Demokratie wurden auf vielfältigste Weise beantwortet. Die Debatte ist geprägt von einer beständigen Verunsicherung scheinbarer Gewissheiten. Je häufiger über Demokratie gesprochen wird, desto unklarer scheint, was damit gemeint ist. Gerade diese Unbestimmtheit ist Teil der Attraktivität des Begriffs: »Democracy has historically unparalleled global popularity today yet has never been more conceptually footloose or substantively hollow. Perhaps democracy's current popularity depends on the openness and even vacuity of its meaning and practice« (Brown 2011: 44).

Auch innerhalb der feministischen Demokratietheorie gibt es keinen festen Grund für eine Diskussion. Alles wurde und wird in Frage gestellt. Allerdings wird eine Beschränkung von Demokratie auf institutionelle Strukturen und (Wahl-)Verfahren überwiegend zurückgewiesen.¹ Der Ausgangspunkt feministischer Demokratietheorie ist am Anfang eine Bewegung der Entgrenzung traditioneller Demokratievorstellungen, wobei umstritten ist, wie weit diese gehen muss.

1 So bezieht sich keine als feministisch verstehende Demokratietheorie positiv auf Joseph A. Schumpeters Vorstellung der Demokratie als Verfahren der Elitenwahl (Schumpeter 1975: 269ff.).

Die Bewegung der Entgrenzung bis zum Ende gedacht, führt zur Auflösung jeglicher Möglichkeit demokratischer Verfestigung. Demokratie wird ein nie erreichbarer, flüchtiger Moment: »From this angle, democracy could never be achieved but is only an (unreachable) aim, a continuous political project; democratization commits its signatories to sharing in the powers that make, order, and govern them, but is perpetually unfinished« (ebd.: 53). Damit wird der Demokratie jegliche Teleologie verwehrt. So sehr wie das Streiten um Demokratie immer notwendig bleibt, so wenig kann sie wirklich erreicht werden. Demokratie wird gerade das beständige Hinterfragen, »als permanentes Sich-Einlassen auf ein Begehren im Politischen, getragen von der letztendlichen Unerreichbarkeit seiner Verwirklichung« (Butler und Athanasiou 2014: 213f.). Wendy Brown, Judith Butler, Athena Athanasiou und andere schließen dabei stark an die Argumentation von Sheldon Wolin an, welcher die Festschreibung von Demokratie auf Institutionen kritisiert:

»Constitutional democracy is democracy fitted to a constitution. It is not democratic or democratized constitutionalism because it is democracy without the demos as an actor. Its politics is based, not as its defenders allege, upon »representative democracy« but on various representations of democracy: democracy as represented in public opinion polls, electronic town meetings and phone-ins, and as votes. In sum, a constitution regulates the amount of democratic politics that is let in« (Wolin 1994: 13f.).

Demokratie lebe gerade von der direkten Tat, wie sie revolutionäre Momente bereithalten. Konsequenterweise betrachtet Wolin Demokratie eher als Moment, denn als institutionelle Form (ebd.: 17ff.). Auch Brown kommt zu dem Schluss: »[D]emocracy, like liberation, only ever materialize as protest and, especially today, ought to be formally demoted from a form of governance to a politics of resistance« (Brown 2011: 56).

Eine erste Strömung nutzt Demokratie als Begriff demnach, um einen flüchtigen Moment der Belebung des Politischen zu fassen, welcher sich aktuell vor allem in Protest ausdrücke. Demokratie wird zum normativen Richtpunkt des Handelns am Horizont. Eine zweite Strömung fokussiert mit dem Begriff der Demokratie vor allem ein Verfahren zur Partizipation an Entscheidungen. Die Kritik richtet sich darin nicht gegen jegliche Institutionalisierung, sondern in erster Linie gegen die Beschränkung demokratischer Verfahren auf den Bereich der offiziellen Politik. Die zugrunde liegende Vorstellung ist, dass gesellschaftliche Verhältnisse zentrale Bedeutung haben für politische Verfahren. In diesem Sinn haben insbesondere marxistische Feminist*innen vor dem Fehler des Politizismus gewarnt: »[P]olitizistisches Denken [übersieht] den kausalen Einfluss der außerpolitischen Gesellschaft« (Fraser 2019: 77). Bei Nancy Fraser führt das Argument zu einer partiellen Zurückstellung der Frage der Demokratie und einem Fokus auf die Verwerfungen

des Kapitalismus und seiner Funktionslogik. Carol C. Gould hingegen hat versucht, ausgehend von der geteilten Problemdiagnose, Demokratie produktiv weiterzudenken. In diesem Sinne plädieren sie und andere für die Ausweitung demokratischer Verfahren auf Gesellschaft und Wirtschaft, zur Stärkung der Demokratie als solcher (Eikenberry 2006; Gould 1988). Sie geben dem Begriff der Demokratie damit eine gesellschaftstheoretische Bedeutung:

»Eine gesellschaftstheoretische Sicht auf Demokratie impliziert [...] subjekttheoretische Überlegungen und denkt politisch-demokratische Praxen nicht losgelöst von den Erfahrungen und Positionierungen der Menschen im Arbeitsleben – in der Erwerbsarbeit wie in der Familienarbeit, in der öffentlichen und privaten Sorgearbeit, aber auch in der prekären Arbeit der Erwerbslosigkeit und anderen Formen von Tätigkeiten« (Sauer 2016: 165).

Feministische Theorien begnügen sich nicht damit, Demokratie als gegebenes politisches System zu fassen. Sie plädieren für eine Entgrenzung. Die Entgrenzung des Demokratischen folgt in der feministischen Theorie auf die Entgrenzung des Politischen. Die intensive Debatte über das Spannungsverhältnis von Öffentlichkeit und Privatheit, ist auch eine Debatte über den Raum der Demokratie.

2.1.2 Zwischen Öffentlichkeit und Privatheit – Raum der Demokratie

Der Slogan »Das Private ist politisch« ist sicherlich eine der prägnantesten Proklamationen des Feminismus der 1960er und -70er Jahre. Der Ausschluss ganzer Lebensbereiche aus der Öffentlichkeit und der demokratischen Verständigung, sowie die damit einhergehende fortwährende Unterdrückung von Frauen wurde in verschiedenen Argumentationen angeprangert. So hat Carol Pateman die Vorstellung des vertraglichen Ursprungs liberal-demokratischer Gesellschaften und ihre daran anknüpfende Verfahrenslogik kritisiert. Sie hat herausgearbeitet, wie die Vorstellungen des Gesellschaftsvertrags, die in klassischen Demokratietheorien die Grundlage von Gesellschaft und Legitimation bilden, nur einen Teil der Geschichte erzählen (Pateman 1988: 1ff.): »The social contract is a story of freedom; the sexual contract is a story of subjection. [...] The story of the social contract is treated as an account of the creation of the public sphere of civil freedom. The other, private, sphere is not seen as politically relevant« (ebd.: 2f.).

Doch mit der Feststellung der Verdrängung eines Teils von politischen Prozessen aus der Öffentlichkeit ist noch nicht darüber entschieden, ob das Ergebnis die Auflösung der Grenzziehung sein sollte. Eva-Maria Kenngott argumentiert, dass die Kritik an der Dichotomie zwischen öffentlich und privat mittlerweile in der feministischen Diskussion als Allgemeingut betrachtet wird, allerdings mit ganz verschiedenen Schlussfolgerungen:

»Im Zeichen ›partizipatorischer Demokratietheorie‹ in den siebziger- und achtziger Jahren wurde die Aufhebung jener Dichotomie angestrebt; auch der private Bereich, von dem die Nicht-Anerkennung von Frauen ausgeht, solle demokratisiert werden. Die Theoretikerinnen des ›maternal thinking‹ zeichnen hingegen gerade jenen privaten Bereich positiv aus, denn dort, im Familiären als dem zentralen Ort von Frauen, werden ihrer Meinung nach die ethisch-politischen Grundlagen der Gesellschaft ausgebildet. Schließlich erheben neuerdings republikanische Theoretikerinnen, [...], gegen eben diese Privilegierung weiblicher Tugenden Einspruch. Sie betonen die Besonderheit des Politischen: Hier werde in öffentlicher Rede über allgemeine Belange disputiert« (Kenngott 1995: 352).

Innerhalb der feministischen Theorie ist demnach die Frage nach der Reichweite des Politischen und damit der demokratischen Entscheidungsfindung umstritten. Geht es den einen nur um die Kritik der Vorstellung von Öffentlichkeit in maskulinen Theorien und eine daran anschließende neue Konzeptualisierung (Young 1996), stellen andere die Grenzziehung grundsätzlich in Frage (Tronto 2013: 95ff.). Damit verbunden sind die Fragen, welche Werte eine zentrale Rolle einnehmen sollen und welche Argumentationen als legitim gelten in den jeweiligen Sphären. In der feministischen Debatte wurde diese Fragen vor allem diskutiert in den Spannungsverhältnissen von Emotion und Vernunft, sowie (Privat-)Interessen und Gemeinwohl (Sauer 2001: 184ff.). Dabei wurde beständig die Aufwertung des männlich Rationalen und die Abwertung des weiblich Emotionalen kritisiert und aufgezeigt, inwiefern diese Mechanismen immer auch Ergebnisse sozialer Auseinandersetzungen sind (Bargetz und Sauer 2010: 141ff.). Die Trennung verschiedener Sphären, ihrer legitimen Rationalität sowie der Bestimmung ihrer Wertigkeit müssen, als Machtkämpfe verstanden werden:

»Der Kampf darum, was zur Öffentlichkeit zählt, was öffentlich verhandelt und reguliert werden soll, ist ein Kampf um Macht und Bedeutung sowie um Inklusion und Gerechtigkeit. Es geht um Deutungs- und Definitionsmacht darüber, wer Erfahrungen und Bedürfnissen eine Bedeutung bzw. Wichtigkeit verleihen kann, indem sie zu öffentlich diskutierten Angelegenheit werden. Die Trennlinie zwischen öffentlich und privat wird in Diskursen, die Ressourcen verteilen und Herrschaft produzieren, gezogen; die Grenzziehung ist aber deshalb permanent in Frage gestellt, weil sie ständiger Re-Formulierung bedarf« (Sauer 2001: 186).

In der Folge plädiert Birgit Sauer vor allem für das Recht um die Grenzziehung. Zudem fordert sie eine Auflösung des dichotomen Denkens zwischen öffentlich und privat. Sie unterscheidet stattdessen graduell zwischen Staat, Öffentlichkeit und Privatheit. Dabei ist Privatheit für sie sowohl ein Raum der Menschenrechte, Würde und Integrität als auch der stets gefährdeten Freiheit vor staatlichen Eingriffen, die nie vollkommen besteht. In diesem Kontinuum sieht sie die Möglichkeit

für eine feministische Neubestimmung (ebd.: 195ff.): »Eine unabdingbare Voraussetzung für die (Neu-)Bestimmung von Privatheit ist es, dass Individuen selbst darüber bestimmen können, was sie öffentlich diskutieren wollen und was staatlich reguliert bzw. dereguliert werden soll. Dies nenne ich ›Ver-Öffentlichung des Privaten« (ebd.: 197).

Sauer verweist damit auf die Tatsache, dass das Private auch einen positiven Aspekt haben kann. Es kann Lebensbereiche geben, wo sich gerade absolute Autonomie und Entscheidungsgewalt gewünscht wird und die der öffentlichen Debatte entzogen sein sollen. Ein klassischer Kampf hierbei in der feministischen Bewegung ist das Recht um den eigenen Körper bei der Frage eines Schwangerschaftsabbruchs. Entgegen Theorien der umfassenden Entgrenzung plädiert sie daher stattdessen für das Recht um Grenzziehung.

Mit der Strategie des Rechts auf Grenzziehung sind weitere Spaltungslinien der feministischen Debatte berührt. Es steht die Frage im Raum, wer eigentlich auf welche Weisen zum politischen Subjekt wird und was die demokratische Teilhabe an Entscheidungen bedeutet.

2.1.3 Zwischen Repräsentation und Präsenz – Modus der Demokratie

Demokratie, etymologisch die Herrschaft des Volkes, kann viele Formen annehmen. Menschen müssen an Entscheidungen beteiligt sein, viel mehr ist mit dem Wort Demokratie häufig nicht gesagt. Gerade durch die Beteiligung bekommen Entscheidungen ihre Legitimität. Insbesondere frühe Schriften feministischer Demokratietheorie waren geprägt von der Begeisterung für direktdemokratische Partizipation (Holland-Cunz 1998: 84). Doch mit zunehmender Dauer der Debatte wurden auch die Schattenseiten der Partizipation mehr und mehr beleuchtet.²

Eine der wichtigsten feministischen Kritikerinnen direkter Demokratie ist Ann Philipps. Sie stellt sich keineswegs gegen das theoretische Umwerfen aller Werte und das Hinterfragen bisher bestehender Annahmen über Demokratie: »Politik muss ohne den blinden Fleck des Geschlechts neu konzeptualisiert, Demokratie unter Einbeziehung beider Geschlechter neu gedacht werden. Alle Begriffe müssen einen neuen Inhalt bekommen« (Phillips 1995: 10). Doch warnt sie dabei vor einer Überhöhung partizipativer Elemente, aufgrund der Folgekosten unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen der Geschlechterungerechtigkeit: »Vom feministischen Standpunkt aus gesehen, gibt es zwei zentrale Probleme der partizipatorischen Demokratie: ihre Unfähigkeit, die zusätzliche zeitliche Belastung

2 Dieser Abschnitt wird sich auf die Kritiken an direktdemokratischer Beteiligung, insbesondere in Form von Protesten und Versammlungen, konzentrieren, da die affirmative Position bei der Erarbeitung einer Theorie von Protestversammlungen noch großen Raum einnehmen wird.

der Frauen zu erkennen, und ihre Betonung des Arbeitsplatzes als des wichtigsten Ortes für mehr Partizipation« (ebd.: 75).

Der zweite Einwand richtet sich vor allem gegen zeitgenössische Ansätze der Erweiterung demokratischer Verfahren, die sich insbesondere in den Debatten der 1980er und -90er Jahre oftmals auf den Arbeitsplatz bezogen hatten. Durch die dargelegte Trennung des Öffentlichen und Privaten, die korrespondiert mit der Trennung der bezahlten und unbezahlten Arbeit in der Gesellschaft, waren und sind Frauen an den Stätten der bezahlten Arbeit oftmals unterrepräsentiert. Damit einher geht eine Vereinzelung im Haushalt, welche wiederum die Einbindung in partizipatorische Entscheidungsverfahren erschwert.

Der erste Einwand von Phillips gegen partizipatorische Positionen ergibt sich gerade aus der Doppelbelastung von bezahlter Lohnarbeit und unbezahlter Reproduktionsarbeit, die noch immer überwiegend von Frauen geleistet werden muss.³ Partizipation braucht Zeit, doch gerade diese steht Frauen unter gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen im geringeren Maße zur Verfügung. Diese Kritik wurde insbesondere jeglicher Befürwortung von Versammlungsdemokratie entgegengehalten, um diese in der Folge als elitistisch abzulehnen, weil sie dem Zeitbudget der meisten Frauen diametral entgegenstehe und schlussendlich zu politischer Unfähigkeit führe (Sauer 2001: 231): »Bloße Präsenz [kursiv i.O.] avancierte nämlich zum vornehmlichen Kriterium für politische Entscheidungsfähigkeit, so dass die wenigen Aktiven allein Entscheidungen fällen, ohne dass sie »repräsentativ« in dem Sinne sind, dass alle Stimmen – auch die abwesenden – zu Wort kommen« (ebd.: 233f.).

Die Frage der Möglichkeit von Beteiligung beeinflusst die Legitimität der getroffenen Entscheidung. Die strukturierten Verfahren der repräsentativen Demokratie bieten zumindest theoretisch die Möglichkeit der gleichen Beteiligung und transparenten Entscheidungsfindung. Formen der direkten Demokratie drohen dagegen ihre eigenen Ausschlüsse hervorzubringen, welche unter dem Schlagwort der *Tyranei der Strukturlosigkeit* in der feministischen Debatte behandelt wurden (Freeman 1973). So argumentiert Phillips, dass zivilgesellschaftliche Gruppen oder Versammlungen einer exkludierenden Logik folgen, da sie in erster Linie auf freundschaftlichen Beziehungen zwischen Einzelnen bauen, die den Zugang für Externe erschweren. Zudem sei damit die Gefahr einer ineffizienten Entscheidungsfindung, aufgrund unklarer und langwieriger Entscheidungsprozesse, verbunden. Damit einher gehe die Möglichkeit fehlender Repräsentativität und fehlender Kontrolle von sich herausbildenden Entscheidungspersonen (Freeman 1973; Phillips 1995: 203f.).

Die Kritiken an direktdemokratischer Partizipation haben dazu geführt, dass sich ein Strang der feministischen Debatte stärker mit der Frage auseinanderge-

3 Aktuelle Statistiken zeigen, dass Frauen in Deutschland pro Tag rund 44 Prozent mehr Zeit aufwenden für unbezahlte Sorgearbeit als Männer (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024).

setzt hat, wie eigentlich repräsentative Verfahren verändert werden müssten, um der Geschlechterungerechtigkeit entgegenzuwirken. Dabei bleibt als großes Problem bestehen, »dass repräsentative Institutionen konstant daran scheitern, Partizipation zu ermöglichen bzw. zu erzeugen« (Sauer 2001: 172).

2.1.4 Zwischen Individuum und Beziehungsgeflecht – Subjekt der Demokratie

Repräsentation ist eine Antwort auf das Problem der Unmöglichkeit der permanenten Präsenz. In Hannah Pitkins Klassiker *The Concept of Representation* wird Repräsentation ganz grundlegend definiert als »the making present in some sense of something in which is nevertheless not present literally or in fact« (Pitkin 1972: 8f.). Doch mit dieser Definition sind mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet. In der feministischen Debatte um Repräsentation wurde vor allem diskutiert, wer eigentlich wen repräsentiert und was dabei repräsentiert wird. Die Frage der Repräsentation ist zwangsweise durchzogen von der Frage nach dem Subjektverständnis und der Grundlage demokratischer Entscheidungsfindung.

Eine frühe feministische Kritik an der liberalen repräsentativen Demokratie richtete sich gegen den Ausschluss von Personengruppen, insbesondere Frauen, von Beteiligung und Bürger*innenrechten. Diese Kritiklinie reicht von dem Manifest von Olympe de Gouges in der französischen Revolution, über die sozialrevolutionäre Arbeit der proletarischen Frauenbewegung und die Bombenanschläge der bürgerlichen Suffragetten bis hinein in die Mitte des 20. Jahrhunderts (Hervé 1987; Rowbotham 1974). In vielen europäischen Staaten hat es Jahrzehnte gedauert, bis nach der Einführung der formalen Demokratie auch Frauen an dieser beteiligt wurden.⁴

Doch es hat sich schnell gezeigt, dass die formale Möglichkeit zu wählen und sich zur Wahl zu stellen bei Weitem nicht ausreichend ist, um eine tatsächliche Beteiligung zu gewährleisten. Bis heute hält die Unterrepräsentation in Parlamenten und Regierungen an (Sauer und Wöhl 2012: 346ff.). Dabei ist die quantitative (Unter-)Repräsentation nur die sichtbarste Ebene des Problems der Vertretung von Frauen und ihrer Interessen in demokratischen Entscheidungsprozessen. Allein die Präsenz von Frauen in Parlamenten bedeutet nicht automatisch, dass auch Interessen von Frauen vertreten werden. Dieser Unterschied wurde in der Repräsentationsforschung unter den Schlagwörtern der deskriptiven bzw. substantiellen Repräsentation diskutiert: »Dieser theoretische Einsatz verschob die feministische De-

4 Bis heute bleibt die repräsentative Demokratie jedoch strukturell partiell, aufgrund des Ausschlusses anderer Personengruppen von ihren Verfahren, wie Menschen ohne entsprechende Staatsangehörigkeit. Allgemein sollte nicht vergessen werden, dass die Entstehung der repräsentativen Demokratie aufs engste verwoben ist mit dem europäischen Kolonialismus und seiner Gewalt (Ludwig 2021).

batte vom biologistischen Ähnlichkeits- und Spiegelmodell hin zu einem performativen Repräsentationskonzept« (Sauer 2011: 128). Deskriptive Repräsentation meint hierbei die Repräsentation durch Frauen und substanziell die Repräsentation von Interessen der Frauen. Beides bringt große Bestimmungsprobleme mit sich.

Durch den Begriff der substanziellen Repräsentation wird die Frage aufgeworfen, ob angenommen werden kann, dass Frauen tatsächlich Politik für Frauen machen, wenn sie nur ausreichend repräsentiert sind, und was es eigentlich bedeutet, Politik für eine Gruppe zu machen. Unter anderem Jane Mansbridge hat argumentiert, dass deskriptive Repräsentation alleine nicht ausreichend ist, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass Personen die Interessen einer Gruppe vertreten, der sie zugerechnet werden. Vielmehr bringt die Bestimmung einer Gruppe schon die Gefahr einer Essentialisierung mit sich (Mansbridge 1999: 629ff.). Bei der Unterschiedlichkeit der Leben von Frauen in einer Gesellschaft kann nicht einfach angenommen werden, dass es das Subjekt Frau gibt, ohne auf eine biologisierende Position zurückzufallen. Dadurch kann auch nicht automatisch von einer Interessenhomogenität ausgegangen werden. Insbesondere der Schwarze Feminismus und die sich daraus entwickelnde Theorie der Intersektionalität haben immer wieder die Verallgemeinerung der Positionen von *weißen* Frauen der oberen Klassen und damit verbunden die Unsichtbarkeit von Schwarzen proletarischen Frauen in feministischen Kämpfen kritisiert (Hill Collins und Bilge 2016; Taylor 2016; The Combahee River Collective 1997).

Dennoch hat Mansbridge die Idee der Möglichkeit einer Repräsentation von Gruppen nicht vollkommen verworfen. Die Debatte der Gruppenrepräsentation hat historisch im Feminismus einen großen Raum eingenommen und tut es noch heute. Sie bricht mit der Vorstellung des Liberalismus, der nomadischen Individuen als handelnde Subjekte, und versucht dadurch auch strukturelle Diskriminierungen in eine Theorie der Repräsentation einzubeziehen. Die bedeutsamste Theoretikerin ist hierbei sicherlich Iris Marion Young. Sie argumentiert für eine gezielte Stärkung der Repräsentation von unterdrückten Gruppen in der Zivilgesellschaft und den politischen Institutionen. Dadurch soll vergangene und aktuelle Ungerechtigkeit aufgezeigt und überwunden werden. Dabei argumentiert sie mit einem relationalen Gruppenverständnis und einem strukturellen Unterdrückungsverständnis, dass trotz der Unterschiedlichkeit weiblicher Lebenserfahrung Frauen alle Unterdrückung als Frauen erfahren, wodurch die Repräsentation dieser als Gruppe gerechtfertigt ist (Young 1990, 2002: 121ff.): »The idea is that such social norms actually *make* [kursiv i.O.] individuals into women in the process of oppressing them« (Ferguson und Nagel 2009: 151).

Die geteilte Erfahrung stellt bei Young jedoch nur den Beginn einer politischen Auseinandersetzung und demokratischen Entscheidungsfindung dar. Gegen einen einfachen Pluralismus und die falsche Behauptung von Allgemeinheit, müssen die eigenen Standpunkte in einer öffentlichen Debatte immer wieder reflektiert wer-

den: »Es sollen zwar unterschiedliche Perspektiven zu Wort kommen, doch soll die Öffentlichkeit selber der Garant dafür sein, dass sich nicht Einzelinteressen durchsetzen können mit der Behauptung, im allgemeinen Interesse zu sprechen« (Kenn-gott 1995: 360f.).

Doch bleiben auch bei dieser Position Probleme bestehen; zum einen die wieder eingeführte Trennung des Privaten vom Politischen bzw. einer Öffentlichkeit und einer Privatheit und damit die Frage nach der Verbindung der Sphären, zum anderen einer falschen Homogenisierung. Die Idee der Repräsentation bleibt »mit dem Problem einer unterstellten Identität – sowohl zwischen Repräsentantin und Repräsentierter, aber auch innerhalb der Gruppe der zu Repräsentierenden – belastet« (Sauer 2011: 130).

Dieser Widerspruch kann auch nicht vollständig aufgelöst werden durch eine performative Weiterentwicklung des Verständnisses von Repräsentation. Hierbei wird argumentiert, dass Repräsentantin und Repräsentierte sowie deren gemeinsame Interessen erst in einem diskursiven Prozess entstehen (ebd.: 131ff.), wobei auch von *anticipatory representation* gesprochen werden kann (Sauer 2019: 62): »Demokratie muss also auch als eine wesentliche Form bzw. als Grundlage der Subjektbildung verstanden werden und nicht nur als ein Verfahren der Meinungs- und Mehrheitsbildung« (Sauer 2016: 158). Doch trotz der Perspektivverschiebung bleibt die Gefahr der Homogenisierung.

Wenn man nun aber die Idee der Repräsentation vollständig verwirft, besteht wiederum die Gefahr, dass Ansprüche auf Gleichheit aus einer Position der Differenz gar nicht mehr gestellt werden und strukturelle Unterdrückungsmechanismen nicht thematisiert werden können. Deshalb plädiert unter anderem Birgit Sauer für eine pragmatisch-reflexive Lösung: »Die institutionelle Umsetzung einer politischen Geschlechterdifferenz muss sich des Spannungsverhältnisses zum Gleichheitsanspruch sowie der Gefahr der essentialisierenden Festschreibung stets bewusst sein« (Sauer 2003: 9). Doch auch wenn die Gefahren von homogenisierender Essentialisierung und Verdrängung gruppenbezogener Unterdrückung in einer prozesshaften Logik Bearbeitung findet, bleibt ein weiteres Problem bestehen.

Mit der Repräsentation von Gruppen ist noch nicht gesagt, dass demokratische Ideale vertreten werden. Auch Interessen von Herrscher*innen werden als Gruppeninteressen artikuliert. Auch unterdrückte Gruppen können zudem Forderungen stellen, die an der Idee demokratischer Gleichheit vorbeigehen: »Es ist eine offene Frage, ob Identitätsbildungsprozesse sozialer Gruppen eine Form annehmen, die die Inklusion befördert oder die Exklusion perpetuiert« (Seubert 2008: 79). Damit ist die Frage der normativen Zielrichtung feministischer Demokratietheorie aufgeworfen. Aus feministischer Sicht bedarf es nicht nur neuer Orte, sondern auch neuer Normen der Politik, wie Kooperation, Solidarität, Aktivismus und Empathie (Sauer 2019: 63).

2.1.5 Gleichheit und Fürsorge – Normen der Demokratie

Die Frage nach dem normativen Gehalt der Demokratie verändert die Betrachtung der Demokratie selbst fundamental: »*Stellt sich die Organisation des Demokratischen als Autonomieproblem, so werden die Antworten anders ausfallen, als wenn sich Demokratietheorie als Bindungsfrage artikuliert* [kursiv i. O.]« (Holland-Cunz 1998: 81).

Wie aus den bisherigen Ausführungen deutlich geworden ist, setzen feministische Demokratietheorien verschiedene Schwerpunkte, teilen jedoch auch grundlegende Gemeinsamkeiten. So betrachten sie Gleichheit als Voraussetzung für die Autonomie von Frauen. Hierfür erweitern sie die Sphäre des Politischen um Lebensbereiche, die häufig ignoriert werden, und weiten so den Raum aus, für den ihr Gleichheitsanspruch gilt. In diesem Sinne tritt Nancy Fraser beispielsweise für die Werte der Freiheit, Fürsorge, Harmonie und Rationalität ein (Fraser und Jaeggi 2020: 244ff.). In den letzten Jahren hat insbesondere die Norm der Fürsorge als grundlegende demokratische Praxis an Bedeutung gewonnen: »Das Wissen um gemeinsame Abhängigkeit und das Angewiesen-Sein aufeinander kann zur Grundlage gemeinsamen demokratischen Handelns und Demokratie kann in diesem Sinne als ›fürsorgliche Praxis‹ re-formuliert werden, nämlich als eine Praxis, die sich der gegenseitigen Abhängigkeit bewusst ist« (Sauer 2016: 170).

Dabei scheint es zunächst kontraintuitiv, Fürsorge als demokratische Handlung zu verstehen: »Der Begriff des Fürsorgens selbst scheint eigentlich auf all das bezogen zu sein, was nicht demokratisch ist« (Tronto 2000: 25). Dennoch hält Joan Tronto daran fest, dass gerade Fürsorge den Boden bilden kann für die Vision einer integrativen Demokratie.

Tronto begreift Fürsorge als kollektive Praxis, die bereits einen großen Teil unseres Lebens durchzieht. Hierbei fasst sie darunter nicht nur die Sorge für andere Menschen, sondern auch für sich selbst, Tiere und Umwelt allgemein. Die Dimensionen des sich Kümmeren, Sorgen, Pflegen und Gepflegt werden zeichnen eine Vielzahl alltäglicher Handlungen aus. Dabei sind jedoch nicht alle fürsorglichen Praxen notwendig auf eine Besserung oder einen guten Zustand ausgerichtet. Deshalb sucht Tronto eine engere Verknüpfung von Demokratie und Fürsorge, um die normativen Erwartungen zu spezifizieren: »Was Demokratie zu einer fürsorglichen Praxis macht, behaupte ich, ist das Bedürfnis, menschliche Gleichheit und etwas, was ich vorerst Autonomie nennen will, zu fördern und aufrechtzuerhalten« (ebd.: 29).

Die Verbindung von Fürsorge und Demokratie soll zu einem späteren Zeitpunkt noch weitergehend beleuchtet werden, um zur Unterscheidung zwischen demokratischen und undemokratischen Protestversammlungen beizutragen. Festgehalten werden soll an dieser Stelle jedoch die normative Ausrichtung feministischer Demokratietheorie, als Verbindung der Ideale von Autonomie und Gleichheit durch Beziehungen der Fürsorge. Ein weiterer Streitpunkt bleibt jedoch, wie diese Ideale

zu verfolgen sind. Ist Demokratie grundlegend geprägt durch Konfrontation oder Konsens?

2.1.6 Zwischen Konflikt und Konsens – Handlungslogik der Demokratie

Die Bestimmung der grundlegenden Handlungslogik der Demokratie bildet eine der großen Spaltungslinien in der feministischen Demokratietheorie. Auf der einen Seite stehen Theoretiker*innen, die den Konflikt zum Wesenskern der Demokratie erheben. Auf der anderen Seite lassen sich Ansätze finden, die gerade das Suchen nach im besten Fall konsensualen Lösungen als den eigentlichen Weg der Demokratie betrachten. Die Unterscheidung ist dabei selbstverständlich schematisch und keine Seite kommt ohne Anleihen bei der anderen aus. Es bräuchte gar nicht die Suche nach einer Einigung, wenn am Anfang nicht konfligierende Interessen stehen würden. Genauso wenig wäre die konfrontative Interessenvertretung innerhalb eines demokratischen Rahmens möglich, wenn nicht ein gemeinsames Fundament bestehen würde, mindestens in der Akzeptanz der Regeln der Auseinandersetzung.

Dennoch ergeben sich unterschiedliche politische Strategien aus den divergierenden Sichtweisen. Auch Institutionen und demokratische Foren bedürfen anderer Strukturen, je nachdem, ob sie eher auf Konflikt oder auf Konsensfindung ausgerichtet sind. Die Linie des Konflikts wird dabei häufig unter dem Schlagwort der Radikalen Demokratietheorie oder des Agonalen diskutiert. So sieht Chantal Mouffe gerade in der Wiederbelegung des agonalen Konflikts die Möglichkeit gegen die Krise der repräsentativen Demokratie wirkmächtig zu werden. Das Agonale bedeutet hierbei im Unterschied zum Antagonistischen, die grundlegende Existenz und Legitimität des Gegenübers anzuerkennen (Mouffe 2014).

Auf der anderen Seite stehen Ansätze, die im Anschluss an die deliberative Demokratietheorie den Austausch als zentrale Form der Demokratie bestimmen. Dabei üben feministische Theorien jedoch auch deutliche Kritik an der Auffassung von Öffentlichkeit und dem engen Verständnis des Kommunikativen in klassischen Ansätzen deliberativer Demokratietheorie: »Such a theory of democracy needs a broad and plural conception of communication that includes both the expression and the extension of shared understandings, where they exist, and the offering and acknowledgment of unshared meanings« (Young 1996). Trotzdem bleibt der gemeinsame Austausch die zentrale Dimension demokratischen Handelns. Damit knüpfen sie an die Erfahrungen der Frauenbewegung an, die sich auch gegen die Entscheidungslogik vorhandener demokratischer Institutionen gewandt hat: »Für die Frauenbewegung war das erst in zweiter Linie von Bedeutung [die Entscheidungslogik; T.V.]; hier wurde vor allem auf das Zusammenkommen, auf Sprechen, Handeln und den Austausch von Erfahrungen und Ideen Wert gelegt« (Phillips 1995: 201).

Sowohl deliberativen als auch konfliktorientierten feministischen Demokratietheorien ist bei all ihrer Unterschiedlichkeit gemein, dass sie immer auch die Pro-

duktion der handelnden Subjekte und die Möglichkeiten ihrer Beteiligung diskutieren, mit dem Ziel der Demokratisierung der Gesellschaft, wie oben bereits gezeigt wurde. Damit ist ein grundlegender Rahmen feministischer Demokratietheorie gesetzt: »Demokratisierung ist dann die Herstellung materieller, sozialer und politischer Bedingungen der Partizipation zur Realisierung einer demokratischen Lebensweise« (Sauer 2001: 233).

2.1.7 Zwischenfazit – Ansprüche an eine Theorie demokratischer Protestversammlungen

Mit diesem Kapitel habe ich mehrere Ziele verfolgt. Erstens sollte deutlich gemacht werden, dass es die eine feministische Demokratietheorie nicht gibt. Die Debatten feministischer Demokratietheorie sind von einer Vielzahl von Konfliktlinien durchzogen. Teilweise werden dabei allgemeine Debatten der Demokratietheorie unter feministischem Vorzeichen widerspiegelt, wie im Fall des Streits zwischen konfliktorientierter und deliberativer Demokratietheorie. Andere Diskussionsfelder haben sich hingegen genuin in der feministischen Debatte gebildet, bzw. maßgeblich vertieft, wie die Diskussion um Repräsentation und deren Subjektverständnis. Dabei wurden die Debatten hier keineswegs erschöpfend nachgezeichnet, Feinheiten übergangen und empirische Studien zu den theoretischen Überlegungen beiseitegelassen. Nichtsdestotrotz wurde ein Überblick zu den großen Debatten der feministischen Demokratietheorie geleistet.

Zweitens legt dieses Kapitel die Grundlage für die Erarbeitung einer vorläufigen Theorie demokratischer Protestversammlungen aus feministischer Perspektive. Wie die Rekonstruktion feministischer Protesttheorien zeigen wird, schließen diese an laufende Debatten der Demokratietheorie an. Die Rekonstruktion der Kontroversen feministischer Demokratietheorie hilft hierbei mit geschärftem Auge Paradoxien, Widersprüche sowie ungelöste und verdrängte Probleme in den Protesttheorien zu identifizieren.

Drittens bieten die aufgeworfenen Kontroversen einen Leitfaden für die zu entwickelnde Protesttheorie. Eine Theorie demokratischer Protestversammlungen aus feministischer Perspektive wird sich zu den oben eröffneten Diskussionslinien verhalten müssen. Sowohl die Zeitlichkeit und Räumlichkeit von Protestversammlungen muss thematisiert werden, wie auch ihre Subjekte und Handlungslogiken, und ihre Verbindung zu demokratischen Institutionen und der Idee des Demokratischen als solcher. Dabei sollte sie nicht hinter die Entwicklungslinie feministischer Demokratietheorie zurückfallen. Sie muss sowohl explizit normativ sein, ohne auf einer abstrakten Ebene zu verharren, und außerdem die übliche Betrachtung von Protest entgrenzen. Sie muss beseelt sein von einem utopischen Überschuss, ohne in eine Idealisierung von alternativen und Ignoranz gegenüber bestehenden demokratischen Praktiken zu verfallen. Die Aufgabe einer politischen Theorie de-

mokratischer Protestversammlungen auf Grundlage feministischer Theorie ist eine dreifache Bestimmung. Sie muss sich mit der Form sowie der gesellschaftlichen und individuellen Wirkung von Protestversammlungen befassen, die institutionellen Rahmenbedingungen untersuchen und das Verhältnis der Vermittlung zwischen Rahmenbedingungen und eigener Handlungsmacht darlegen.

Die Rekonstruktion feministischer Debatten sollte die Unterschiedlichkeit feministischer Theorien aufgezeigt haben. Dennoch lassen sich auch Verbindungslinien und gemeinsame Standpunkte erkennen. Für alle Ansätze bildet die Geschlechterungerechtigkeit in bestehenden demokratischen Systemen den Startpunkt der Analyse. Deren Überwindung ist das grundlegende Ziel. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Frage des Subjekts, weshalb vorläufig mit der Definition feministischer Demokratietheorie von Birgit Sauer weitergearbeitet wird. Sie bildet den Rahmen, in den sich die im nächsten Kapitel zu entwickelnde Theorie demokratischer Protestversammlungen einfügt:

»Feministischen Demokratietheorien geht es um die Chancen gleichberechtigter politischer Partizipation, aber darüber hinaus auch um das Problem der Herstellung politischer Akteure, der *Citoyennes*, ihrer Identitäten und Interessen, d.h. um das Potential politischer und staatlicher Institutionen, demokratisches Handeln zu ermöglichen oder zu blockieren. Feministische Ansätze nehmen außerdem eine Bottom-up-Perspektive ein und unterscheiden sich damit grundsätzlich von steuerungstheoretisch argumentierenden Demokratietheorien« (Sauer 2001: 174).

2.2 Die Krisen der Demokratie

In vorangegangenen Abschnitt habe ich Verständnis von verschiedenen Problematiken der feministischen Demokratietheorie erarbeitet sowie Ansprüche an eine Theorie demokratischer Protestversammlungen aus dieser Perspektive formuliert. Selbstverständlich beeinflussen die Vorstellungen über die Demokratie auch eine Krisendiagnose. Krisen bestehen immer auch im Verfehlen von Erwartungen. Daher überrascht es wenig, dass die Krisen der Demokratie im Moment auf vielfältige Weise bestimmt werden, wie bereits in der Einleitung dargelegt wurde. Doch trotz der Differenzen innerhalb der feministischen Demokratietheorie teilen viele feministische Ansätze zentrale Kritiken an der Form der liberalen repräsentativen Demokratie und insbesondere ihrer heutigen realen Umsetzung in Teilen der Welt.

Im folgenden Abschnitt soll rekonstruiert werden, worin genau feministische Theorien die Krise liberaler repräsentativer Demokratie sehen. Hierbei lässt sich ein Zusammenspiel feststellen zwischen struktureller Kritik und der Diagnose zeitgenössischer Krisenphänomene. Zentral nehme ich in der Rekonstruktion der Krisen-

diagnose Bezug auf Theoretiker*innen, die sich auch mit dem Phänomen Protestversammlung intensiver beschäftigt haben. Sie sollen zudem ergänzt werden durch Arbeiten anderer Autor*innen, die mit gleichen Paradigmen arbeiten. Ich unterscheide dabei drei Ebenen der Kritik, die Krise repräsentativer Institutionen, die Problematik einer Regierungstechnologie der Prekarität und Sicherheit sowie die Krise des bürgerlichen Subjekts. Diese spezifische Form der Krisendiagnose erklärt aus meiner Sicht die Schwerpunktsetzung der feministischen Theorien zu Protestversammlungen, die wir im nächsten Hauptkapitel betrachten werden.

2.2.1 Die Krise repräsentativer Institutionen

Politische Institutionen der Repräsentation waren schon immer mit der Kritik ungleicher Repräsentation von und Responsivität gegenüber verschiedenen Interessen konfrontiert. Dieses Problem umfasst sowohl Regierungen und Parlamente als auch Institutionen wie politische Parteien, Gewerkschaft und Interessensverbände. Die aktuell diagnostizierte Krise dieser Institutionen, die Politik- und Parteienverdrossenheit, welche Ausdruck findet in sinkender Wahlbeteiligung, Mitgliederschwund in Parteien und allgemeinem Vertrauensverlust gegenüber diesen Institutionen ist sowohl Ergebnis ungleicher Repräsentation als auch ihr Ausdruck und verschärft das Problem noch einmal.

Aus feministischer Perspektive lässt sich zunächst feststellen, dass grundsätzlich eine Zunahme der Partizipation und Repräsentation von Frauen in Deutschland zu beobachten ist. Doch trotz dieser Entwicklung und formal gleicher Rechte, bleibt sowohl eine quantitative als auch qualitative politische Unterrepräsentation von Frauen bestehen. Auf der quantitativen Ebene zeigt sich eine anhaltende Unterrepräsentation von Frauen sowohl bei der Mitgliedschaft im Bundestag, in den Landtagen aber auch in politischen Parteien (Sauer und Wöhl 2012: 341ff.). Dabei muss zusätzlich beachtet werden, dass selbst eine gleiche quantitative Repräsentation nicht zwangsläufig zu veränderten Politiken führt, wie ich bereits in den Kapiteln 2.1.3. und 2.1.4. gezeigt habe. So hat Wendy Brown bereits Anfang der 1990er Jahre auf die Problematik hingewiesen, dass Frauen sich häufig wie Männer verhalten müssen, um politisch akzeptiert zu werden und in höhere Ämter aufsteigen zu können (Brown 1992: 20). Es bleibt im Ergebnis, dass, trotz gesteigerter Repräsentation durch Frauen, tatsächliche Gleichberechtigung noch immer auf sich warten lässt. Insbesondere familienpolitische und sozialstaatliche Maßnahmen werden dabei beständig dafür kritisiert, dass sie Frauen faktisch schlechter stellen und an patriarchalen Familienkonzepten und geschlechtlichen Rollenbildern ausgerichtet sind (siehe u.a. Fraser 2001; Ludwig 2015: 83ff.; Nowak 2009).

Die intensive Befassung feministischer Debatten mit sozialstaatlichen Politiken erklärt sich aus der Perspektive der Reproduktion. Die Frage der Sozial- und damit auch Familienpolitik ist eines der Hauptfelder der Auseinandersetzung um

Geschlechtergerechtigkeit. Zudem zeigen sich an dieser Stelle paradigmatisch die Trennungen, auf denen der liberale Staat aus feministischer Perspektive beruht. Er scheidet prinzipiell zwischen der Privatheit und der Öffentlichkeit sowie zwischen der produktiven und der reproduktiven Arbeit, wie in Kapitel 2.1.2. bereits diskutiert (Ludwig 2015: 20ff.). Einer der großen Klassiker feministischer Theorie ist Carol Patemans *The Sexual Contract* (1988). Sie zeigt darin auf, inwiefern der bürgerliche Gesellschaftsvertrag auf der Annahme eines rationalen, entemotionalisierten, maskulinstischen Individuums beruht und auf welche Weise der Gesellschaftsvertrag auf einem Geschlechtervertrag aufbaut, der über die Ehe abgesichert wird. Brown bringt das Argument folgendermaßen auf den Punkt: »[T]he liberal subject is a man who moves freely between family and civil society, bearing prerogative in the former and rights in the latter [...] while the opposite is the case for women: within the standard sexual division of labor, women's access to civil society and its liberties is limited by household labor and responsibility« (Brown 1992: 18).

Aus feministischer Perspektive stellt die aktuelle Krise repräsentativer Institutionen nur eine Zuspitzung struktureller Machtdivergenzen in liberalen Staaten dar. Die Trennung von produktiver und reproduktiver Arbeit sowie die Scheidung einer Sphäre der Öffentlichkeit und der Privatheit hat direkte Folgen für die Möglichkeit der Partizipation: »Vor allem verhindert das Zeitmanagement in einer geschlechtsspezifischen arbeitsteiligen Gesellschaft politisches Engagement von mit Familienarbeit belasteten Frauen« (Sauer und Wöhl 2012: 346). Daher wird auch das Theorem der Postdemokratie in feministischen Debatten kritisch diskutiert. Der Ansatz wird dafür kritisiert, dass er frühere sozialstaatliche Konzeptionen romantisiert und strukturelle Ungleichheiten liberaler Demokratien ausblendet (Lorey 2016: 266; Ludwig 2013).

Im Ergebnis wird für eine Verschiebung und Erweiterung der Perspektive plädiert. Insbesondere Nancy Fraser warnt vor dem Fehler eines Politizismus, der sich auf eine Betrachtung der politischen Institutionen beschränkt. Aus ihrer Perspektive ist die Wahrnehmung einer Krise der Demokratie nur Ausdruck einer größeren ökologischen, ökonomischen und sozialen Krise, ausgelöst durch die Widersprüche des Kapitalismus:

»Das Kernproblem besteht im Folgenden: Erstens trennen die kapitalistischen Gesellschaften ihre Ökonomien von ihren organisierten politischen Gewalten ab. Zweitens stellen sie ihre Ökonomien in ihrer Funktionsfähigkeit als abhängig von politischen Gewalten dar. Weil aber das Kapital, drittens, nur monetarisierte Formen des Werts anerkennt, nutzt es öffentliche Güter aus und verleugnet ihre Wiederherstellungskosten. Ausgerichtet auf unendliche Akkumulation, neigt die Wirtschaft des Kapitalismus, viertens und letztens, regelmäßig dazu, genau jene politischen Gewalten zu destabilisieren, auf die sie selbst angewiesen ist« (Fraser 2019: 86).

Fraser argumentiert also, dass die globale Ausbreitung eines von politischer Gewalt getrennten und auf Akkumulation beruhenden Wirtschaftssystems grundsätzlich zur Untergrabung demokratischer Institutionen tendiert. Die Trennung des Politischen vom Ökonomischen korrespondiert mit der Trennung des Öffentlichen vom Privaten in liberalen Demokratien. Diese Trennungen sind dabei jedoch nicht festgeschrieben, sondern immer umkämpft. Die Frage, was auf welche Weise zum Thema politischer Auseinandersetzung wird, ist am Ende das Ergebnis eines Kampfes um Macht und Bedeutung (Sauer 2001: 184ff.).

Diese Auseinandersetzungen bezeichnet Fraser als *Grenzkämpfe*, die für sie die entscheidenden Orte gesellschaftlicher Auseinandersetzung darstellen, neben den Klassenkämpfen im Bereich der ökonomischen Produktion. Sie identifiziert dabei vier konstitutive Spaltungen. Neben die erwähnten Trennungen zwischen Wirtschaft und Gemeinwesen sowie zwischen ökonomischer Produktion und sozialer Reproduktion tritt die Trennung des Menschen von der nicht-menschlichen Natur und die institutionalisierte Unterscheidung von Ausbeutung und Enteignung (Fraser in Fraser und Jaeggi 2020: 81).⁵

Genau an diesen Grenzen haben sich in den letzten Jahren Verschiebungen ergeben, die die Handlungsmacht von repräsentativen Institutionen untergraben. Die grundsätzlichen Grenzen liberaler Demokratie werden dadurch noch weiter verengt. Nancy Fraser argumentiert, dass durch den schuldenbasierten finanzierten Kapitalismus und seine internationale Institutionalisierung die demokratischen nationalstaatlichen Foren an Bedeutung verloren haben, wodurch eine Entdemokratisierung stattgefunden hat. Neben Nationalstaaten sind internationale und transnationale politische sowie private Institutionen getreten, die den Handlungsspielraum von Staaten und insbesondere ihrer Parlamente einschränken (Fraser 2019: 95). Diese Entwicklung wirft ein grundsätzliches demokratisches Problem auf, läuft aber besonders denjenigen Interessen zuwider, die schon zuvor unterrepräsentiert waren. Die demokratische Dynamik kommt zum Erliegen (Penz und Sauer 2020: 76f.).

Die Disziplinierung des Politischen durch das Ökonomische passiert dabei nicht nur von außen, durch Schuldenbeziehungen, Kapitalflucht und damit der Beschränkung des Zugriffs demokratischer Institutionen auf gesellschaftlich relevante Beziehungen. Die Disziplinierung passiert auch durch die Kolonisierung der politischen Rationalität mit ökonomischen Imperativen, wie Wendy Brown in ihrem Buch *Die schleichende Revolution. Wie der Neoliberalismus die Demokratie zerstört*

5 Ausbeutung meint hier im marxistischen Sinn das Abringen von Mehrwert in der ökonomischen Produktion, wodurch die Lohnarbeiter*innen um einen Teil des Werts ihrer Arbeitskraft gebracht werden. Enteignung meint die Generierung von Wert durch nicht-freie oder nicht-entlohnte Arbeit.

dargestellt hat. Ökonomische Kriterien werden zu allgemeinen Handlungsmaximen verallgemeinert (Brown 2015: 29ff.): »Im politischen Leben [...] transponiert die Neoliberalisierung demokratische politische Prinzipien der Gerechtigkeit in eine ökonomische Sprache, verwandelt den Staat selbst in einen Manager der Nation nach dem Modell eines Unternehmens [...] und höhlt einen Großteil der Substanz demokratischer Staatsbürgerschaft und sogar der Volkssouveränität aus« (ebd.: 37).

Die aus feministischer Perspektive schon immer nur begrenzte Reichweite repräsentativer Institutionen wird noch weiter begrenzt und durch veränderte Handlungslogiken untergraben. Die Verschiebungen an den konstitutiven Grenzen liberaler Gesellschaften haben die bestehenden Widersprüche noch verschärft und zu der Krise repräsentativer Institutionen beigetragen. Damit wird allerdings die Frage aufgeworfen, was anstelle der systemischen Integration durch demokratische Partizipation tritt. Wie verändert sich die Regierungsweise und auf welchem Weg wird Staatlichkeit reproduziert? Aus Sicht von Francesca Raimondi ist die Reaktion demokratischer Systeme auf aktuelle Herausforderungen eine Entwicklung der Autoimmunisierung in identitärer und präventiv-polizeilicher Logik (Raimondi 2014: 179).

2.2.2 Prekarität und Sicherheit

Prekarität und Sicherheit sind zwei zentrale Begriffe, um die skizzierten Verschiebungen in liberalen Demokratien zu diskutieren. Sie sind insbesondere notwendig, um zu verstehen, inwiefern Protestversammlungen aus feministischer Perspektive ein Mittel darstellen, um auf aktuelle Herausforderungen demokratischer Politik zu reagieren. Dabei muss beachtet werden, dass vom feministischen Standpunkt der Reproduktion aus, Fragen demokratischer Politik sich nicht auf Institutionen beschränken, sondern auf gesellschaftliche Verhältnisse ausdehnen, wie in Kapitel 2.1.2. ausführlicher diskutiert.

Zur Erfassung auch dieser Verhältnisse hat Isabell Lorey einen komplexen Begriff der Prekarität geprägt, welcher Aussagen trifft zu anthropologischen Prämissen, gesellschaftlichen Machtverhältnissen sowie aktuellen Regierungsweisen. Sie unterscheidet drei Ebenen des Prekären. Die erste Ebene bildet das Prekärsein, womit sie die allgemeine Gefährdetheit und Verwundbarkeit von Leben und Körpern beschreibt und die daraus resultierende gegenseitige Abhängigkeit von (menschlichen) Leben. Die zweite Ebene ist die Prekarität, welche die spezifische gesellschaftliche Positionierung in Ungleichheitsverhältnissen adressiert. Neben der allgemeinen Gefährdetheit von (menschlichen) Leben, verteilt sich das Risiko der Verletzung unterschiedlich innerhalb der Gesellschaft. Aufgrund von Diskriminierungsverhältnissen, wie Rassismus oder Sexismus, sind einige Leben

bedrohter als andere. Die dritte Ebene des Konzepts der Prekarität bildet bei Lorey die neoliberale Gouvernamentalität der Prekarisierung (Lorey 2015: 26f.):

»Gouvernementale Prekarisierung bedeutet somit nicht nur die Verunsicherung durch Erwerbsarbeit, sondern ebenso eine Verunsicherung der Lebensführung und damit der Körper und Subjektivierungsweisen. Prekarisierung als gouvernemental zu verstehen ermöglicht es, die komplexen Wechselwirkungen eines Regierungsinstruments mit ökonomischen Ausbeutungsverhältnissen sowie Subjektivierungsweisen in ihren Ambivalenzen zwischen Unterwerfung und Ermächtigung zu problematisieren« (ebd.: 27).

Die neoliberale Gouvernamentalität umfasst also sowohl staatliches Handeln, welches zu einer selektiven Zunahme von Prekarität beiträgt, als auch eine spezifische Art und Weise, wie Subjekte adressiert und geformt werden. Prekarisierung hat dadurch eine ökonomische, eine politische und eine Subjektebene. Wie gestaltet sich nun die Prekarisierung entlang der *Grenzkämpfe* liberaler Gesellschaften?

Oben wurde bereits dargelegt, wie der Neoliberalismus zu Verschiebungen an der Grenze zwischen Politischem und Ökonomischen führt, und damit demokratisches Handeln zunehmend prekär wird. An der Grenze zwischen ökonomischer Produktion und sozialer Reproduktion findet eine gesteigerte Prekarisierung durch ein neues familienpolitisches Ideal statt, der Doppelverdiener-Familie. Trägt dieses Ideal scheinbar zu mehr Gleichheit bei, verschleiert es real weiterhin die unbezahlte Mehrarbeit im Haushalt: »Zwischen gestiegenen Arbeitsstunden und Kürzungen öffentlicher Dienstleistungen presst das finanzialisierte kapitalistische Regime die soziale Reproduktion bis zum Punkt des Zusammenbruchs aus« (Fraser und Jaeggi 2020: 125). Auch diese Prekarisierung ist ungleich verteilt. Es haben sich globale Sorgketten herausgebildet, die es Vermögenden ermöglichen die Last der reproduktiven Arbeit auf Frauen aus relativ ärmeren Regionen der Welt abzuschieben (Aulenbacher u. a. 2024; Ehrenreich und Hochschild 2003; Lutz und Palenga-Möllenbeck 2015). Es handelt sich dabei um eine Strategie der Externalisierung, die sich auch im Verhältnis zur nicht-menschlichen Natur zeigt. Der finanzialisierte Kapitalismus steigert den Raubbau an der Natur und bindet diese verstärkt in ökonomische Kreisläufe ein, beispielsweise durch den Emissionshandel. Die Kosten für diese Grenzverschiebung werden dabei überwiegend in den globalen Süden externalisiert in Form von Raubbau, Luftverschmutzung, Umweltbelastungen und Erderwärmung (Fraser und Jaeggi 2020: 133ff.).⁶

Auch entlang der Grenze zwischen Ausbeutung und Enteignung findet eine weitere Prekarisierung statt. Ein Großteil der industriellen Ausbeutung geschieht heute

6 Dieser Darstellung der aktuellen Probleme der Demokratie anhand von Grenzkonflikten folgt auch Stephan Lessenich in seinem Buch *Grenzen der Demokratie* (2019).

im globalen Süden. Dabei werden zeitlich entgrenzte, unregulierte und schlecht bezahlte Arbeitsverhältnisse zur Norm. Diese durchdringen zunehmend auch den globalen Norden. Die Streichung öffentlicher Güter und die Zunahme prekärer Dienstleistungsjobs haben auch dort dazu geführt, dass immer weniger Menschen die Kosten ihrer Reproduktion durch den Lohn begleichen können. Die marxistische Trennung von zwangsweise Enteigneten und »bloß« Ausgebeuteten wird brüchig, wobei die Prekarität gegendert und rassifiziert bleibt (ebd.: 151ff.): »A feminist manifesto today is a map of the current heterogeneity of living labor that is capable of displaying, in practical terms, the differential exploitation that, as a fractal geometry, captures all the difference that was abstracted by the hypothesis that universalized the waged proletariat« (Gago 2020: 124).

Das Ergebnis ist, dass immer mehr Menschen neben dem Lohn auf staatlichen Zuschuss angewiesen sind oder sich verschulden müssen. Für Verónica Gago führt die so erzwungene Zunahme der Verschuldung zu einer Staatsbürgerschaft durch Konsum, wobei Rechte nicht mehr an die Lohnarbeit, sondern die Integration in den Finanzkreislauf gebunden sind. Diese Entwicklung folgt dabei auf die Privatisierung vormals staatlicher Leistungen (ebd.: 126ff.)⁷. Dabei führen die Schulden zu einer Abhängigkeit und werden ein Zwangsmechanismus, der die ökonomische Autonomie verhindert und dazu zwingt jegliche Arbeitsbedingungen zu akzeptieren:

»We see, then, that debt is a way of managing the crisis: nothing explodes, but everything implodes. It implodes within families, in households, in workplaces, in neighborhoods; the financial obligation makes relations more fragile and more precarious because they are submitted to the permanent pressure of debt. The structure of mass indebtedness, which has been going on for over a decade, is what gives us clues to the shape the crisis takes today: as individual responsibility, as an increase in so-called domestic violence, as the growing precarization of existence« (ebd.: 144).

Die zunehmende Prekarisierung durch die neoliberale Gouvernamentalität intensiviert wieder kapitalistische Dynamiken. Laut Eva von Redecker zeichnet sich das kapitalistische Eigentumsregime dadurch aus, dass es verwertet, erschöpft und zerstört: »Vielleicht arbeitet die kapitalistische Verwertung nicht sich selbst entgegen.

7 Gago beschreibt diese Prozesse am Beispiel von Argentinien. Die Tendenzen lassen sich allerdings in abgeschwächter Form auch in Deutschland erkennen. So beträgt der gender pay gap in Deutschland noch immer 23 % und Frauen sind noch immer deutlich häufiger in Minijobs oder anderen atypischen Beschäftigungsverhältnissen angestellt als Männer. Außerdem wird mittlerweile in Deutschland ein Achtel der Erwerbsbevölkerung zum verfestigten Prekariat gezählt (Stuth u.a. 2018). Zwischen 2000 und 2009 sind die Reallöhne in Deutschland kontinuierlich gesunken und auch danach nur leicht gestiegen (Zinke 2020), bis zu den Krisen ab 2020 welche wiederum für Verluste gesorgt haben.

Dass sie aber dem Leben entgegenarbeitet, darüber besteht kein Zweifel (von Redecker 2020: 48f.).

Diese Zunahme der Prekarisierung geht außerdem einher mit einer Regierungsrationalt t der Versicherheitlichung. Die Versicherheitlichung ist dabei Teil best ndiger Krisendiskurse, die eine Ausweitung von Angst und Unsicherheit zu Folge haben. Athena Athanasiou argumentiert, dass diese Emotionen stimuliert werden, um politisches Handeln durch Sicherheitspolitiken zu rechtfertigen und zu legitimieren (Athanasiou 2017: 16).

Isabell Lorey verweist dabei auf den prozessierten Widerspruch dieser Regierungsweise. Die neoliberale Regierung arbeitet zentral durch soziale Unsicherheit, »durch die Regulierung eines Minimums an Absicherung bei gleichzeitig zunehmender Verunsicherung« (Lorey 2015: 14). Dieser Widerspruch wird dabei prozessierbar gemacht, indem, trotz der Ausweitung der Angst und existenziellen Unsicherheit auf gesellschaftlicher Ebene, die Illusion der individuellen Sicherheit aufrechterhalten wird. Je mehr die soziale Absicherung in Form beispielsweise von Sozialleistungen aber auch Arbeitsschutzrechten abnimmt, je st rker die Prekarisierung wird, desto mehr findet eine Maximierung von Diskursen und Ma nahmen innenpolitischer Sicherheit statt (ebd.: 86ff.).

Die Securitization Studies haben darauf aufmerksam gemacht, dass diese Prozesse der Versicherheitlichung eine spezifische soziale Praxis darstellen,

»an articulated assemblage of practices whereby heuristic artefacts (metaphors, policy tools, image repertoires, analogies, stereotypes, emotions etc.) are contextually mobilized by a securitizing actor, who works to prompt an audience to build a coherent network of implications (feelings, sensations, thoughts, and institutions) about critical vulnerability of a referent object, that concurs with the securitizing actor's reasons for choices and actions, by investing the referent subject with such an aura of unprecedented threatening complexity that a customized policy must be immediately undertaken to block it« (Balzacq u.a. 2016: 495).

Durch die Konstruktion von einem Sicherheitsproblem werden politische Handlungen gerechtfertigt und der Ausbau einer Sicherheitsarchitektur vorangetrieben. Studien zu Prozessen der Versicherheitlichung haben sich bisher besonders auf das Feld der Migration, der Umwelt und auf gesundheitspolitische Themen fokussiert, allerdings wenig auf die Frage der Demokratie und politischer Beteiligung (ebd.: 507).

Dieser Befund ist umso  berraschender, da die Problematik der Sicherheit eine immer gr  ere Rolle in liberalen Demokratien einnimmt und so eine ihnen inh rente Paradoxie augenscheinlich wird: » blicher und f lschlicher Weise wird die komplexe Problematik von Freiheit, sozialem Zusammenhalt und wechselseitiger Bindung an gemeinsame Normen auf die Dichotomie von Freiheit und Sicherheit

reduziert, weil die Problematik im liberalen Paradigma nicht anders handhabbar zu sein scheint« (Frankenberg 2020: 61).

Günter Frankenberg verdeutlicht dabei, wie die Problematik der Sicherheit die Möglichkeit autoritärer Momente in liberalen Verfassungen eröffnet. Das beginnt aus seiner Sicht bereits im Moment der Konstitution, wobei »Konstruktion und Beschluss von Verfassungen durchweg in der Hand von Eliten liegen« (ebd.: 109). Zudem sind auch in liberalen Verfassungen, wie beispielsweise im Grundgesetz, demokratische Einschränkungen festgeschrieben, die den eigentlichen Grundsätzen widersprechen. Dabei handelt es sich insbesondere um Ausnahmbefugnisse für die Exekutive mit der Begründung der mangelnden Antizipierbarkeit von Krisen und Problemlagen. Doch auch außerhalb des Ausnahmezustands billigen liberale Verfassungen durch die Vorstellung einer wehrhaften Demokratie, »breitgefächerte Kompetenzen zur Überwachung und Repression, einschließlich der Möglichkeit, regimekritische (regelmäßig als ›feindlich‹ titulierte) Parteien und Vereinigungen zu verbieten oder den politischen Wettbewerb durch deren Ausschluss von Wahlen zu zügeln« (ebd.: 127). Hinzukommt das Problem, dass Gesetze immer auf einer gewissen Offenheit und Interpretationsbedürftigkeit beruhen, wodurch Exekutive und Judikative große Ermessens- und Entscheidungsspielräume erhalten (ebd.: 131ff.).

Somit besteht in liberalen Demokratien eine grundlegende Paradoxie zwischen Freiheit und Sicherheit, welche die Demokratie durch die Rechtfertigung autoritärer Maßnahmen selbst bedrohen kann. Argumentationen und Handlungen der Versicherheitlichung ermöglichen es, das autoritäre Moment zu stärken. Bernard E. Harcourt weist in diese Richtung, wenn er argumentiert, dass in den USA der Ausnahmezustand zum Normalzustand geworden sei. Er macht dies unter anderem fest an der Militarisierung der Polizei sowie geheimdienstlichen Programmen zur Zersetzung politischer Oppositioneller (Harcourt 2019: 197ff.). Dabei gestaltet sich die Regierungspraxis der Sicherheit gerade nicht als Ausnahme oder Notstand, sondern wird durch Legalisierung in das System eingeschrieben (ebd.: 307ff.). Eine ähnliche Diagnose stellt Fabian Jobard für den französischen Kontext im Hinblick auf den Ausnahmezustand von 2015–2017 und seine Auswirkungen auf Soziale Bewegungen (Jobard 2019). Inwiefern sich auch in Deutschland Momente der Versicherheitlichung zentraler Partizipationsrechte wie der Versammlungsfreiheit erkennen lassen, wird im 4. Kapitel dieser Arbeit diskutiert werden.

Doch zunächst soll die Verbindung von Versicherheitlichung und Prekarität nochmals betont werden. Einer der zentralen Momente im Prozess der Sicherheitspolitik ist die Konstruktion einer Gefahr oder eines Gefährders. Diese Konstruktion sorgt wiederum für gesellschaftliche Ausschlüsse und eine erhöhte Verletzbarkeit der als gefährlich dargestellten Menschen. Die Illusion des Schutzes einiger Leben kann zur öffentlichen Akzeptanz der Bedrohung anderer Leben werden, wie unter anderem rassistische Politiken demonstrieren (Ferguson und Nagel

2009: 128f.). Die derzeitige autoritäre Wende geht so einher mit einer Stärkung des Sicherheitsapparat und zunehmender Prekarisierung:

»Vor allem in Krisen und unter realen oder imaginären Bedrohungen neigt die um sich selbst kreisende Demokratie immer wieder dazu, sich mittels maskulinistischer Sicherheitspolitik selbst auf gefährliche Weise zu immunisieren. Unter dem Vorwand, die Demokratie vor ihren Feinden zu schützen, wird sie in der kriegerischen Selbstverteidigung ihren Feinden ähnlich. Bedrohung, Schutz und Sicherheit werden ununterscheidbar vor allem im Inneren der immer stärker autoritativen und überwachenden Demokratie« (Lorey 2020: 73f.).

Durch diese Logik nimmt mit dem Abbau der sozialen Absicherung und damit der stärkeren Prekarisierung der Kampf um eine Maximierung der innenpolitischen Sicherheit zu (Lorey 2015: 86): »Herrschaft wendet das existenzielle Prekärsein in eine Angst vor verletzenden Anderen, die zum Schutz der so Bedrohten bereits präventiv abgewehrt und nicht selten vernichtet werden müssen« (ebd.: 36). Dabei wirkt der Prozess der Prekarisierung und Versicherheitlichung nicht nur institutionell, sondern auch auf die Subjekte selbst.

2.2.3 Die Krise des bürgerlichen Subjekts

Es wurde bereits dargestellt, dass das Subjekt des liberalen Gesellschaftsvertrags schon immer ein maskulinistisches ist, getragen von der Vorstellung der Unabhängigkeit und Rationalität. Diese Vorstellung hat zu einem systemischen Ausschluss von anderen Subjektivitäten in politischen Prozessen beigetragen. So fußt die liberale Demokratie auf einer individualistischen Anthropologie, »die eher Individuen in den Mittelpunkt rückt und nicht soziale Gruppen oder Kollektive« (Asara 2019: 143f.). Zudem war das liberale Subjekt von Beginn an, an eine Eigentumsordnung gebunden: »Volles Selbsteigentum gewährt die moderne Gesellschaft nur den vermögenden bürgerlichen Individuen« (von Redecker 2020: 70). Doch dieses Subjekt selbst gerät nun durch die Prozesse der Prekarisierung und Versicherheitlichung in die Krise.

Die Finanzialisierung und Zunahme der Verschuldung sorgt für eine Ausweitung der Prekarisierung und Abhängigkeit. Durch den Zwang der Schuldentrückzahlung greift die Regierungslogik auf die Subjekte durch: »Das Verhalten in den Dienst der Rückzahlung der Schulden zu stellen, bedeutet, das Leben und die Sozialität zu verschulden und sich noch stärker (selbst-)regierbar zu machen« (Lorey 2020: 174). Zentrales Moment bildet dabei die Selbstverantwortung. Es wird den Individuen die Verantwortung für ihre eigene Lebenssituation zugeschrieben, zeitgleich werden strukturelle Bedingungen, die das Leben beeinflussen, ignoriert und verneint: »Der im Zuge neoliberaler Umstrukturierung so häufig gebrauchte Be-

griff der Selbstverantwortung funktioniert in der Tradition dieser liberalen Technik der Selbstregierung« (Lorey 2015: 48). In prekarierten Umgebungen wird man gezwungen das eigene Handeln selbst an ökonomischen Kategorien auszurichten, was häufig mit dem Begriff des Humankapitals gefasst wird (Brown 2015: 126ff.).

Gerade die Verunsicherung der Lebensverhältnisse durch Prekarisierung und das daraus entstehende Streben nach Sicherheit tragen dazu bei, dass genau diejenigen Handlungsrationitäten verinnerlicht werden, die zur Verunsicherung beigetragen haben: »Current regimes of neoliberal governing through crisis management bring forth the (economized, but also gendered, sexed, and racialized) subject as a performative political arena of vulnerability and precariousness. They also bring forth the ways in which subjects are interpellated into crisis politics as subjects of vulnerability and precariousness« (Athanasiou 2017: 15).

Durch die Privatisierung der Risiken des Lebens in Folge des Abbaus sozialer Sicherungssysteme und der damit verbundenen Gefahr nimmt die Angst und Unsicherheit zu in Systemen gesteigerter Sicherheitsversprechen: »Im neoliberalen Regieren durch Prekarisierung als Verunsicherung tritt im Allgemeinen auf der Ebene der Selbstregierung eine besondere Subjektivierungsweise der Angst in den Vordergrund« (Lorey 2015: 112). Die individuelle Responsibilisierung, die Betonung der Eigenverantwortung, wird zu einem Modus der Disziplinierung: »Die beiden Brechungen des proletarischen Selbstbesitzes, durch materielle Armut und bürgerliche Moralisierung, wirken auf eine wunderbar selbsterfüllende Weise zusammen: Die Armut macht unbändig, die Unbändigkeit bedarf der Disziplin« (von Redecker 2020: 75). Dabei sorgen Stress und Arbeitserwartung für psychische Probleme und ein beständiges Ausbrennen (ebd.: 83ff.). Engin F. Isin argumentiert daher, dass die zunehmende Prekarisierung und Versicherheitlichung neurotische Subjekte hervorbringt: »[T]he neurotic citizen who governs itself through responses to anxieties and uncertainties« (Isin 2009: 21). Gerade die Angst vor diesen Verhältnissen und ihren Folgen hilft dabei diese Verhältnisse zu stabilisieren:

»In der Kopplung mit sozialer, politischer und ökonomischer Prekarisierung bedeutet die Privatisierung von Risiken und deren Prävention für viele nichts anderes als die Individualisierung des Prekäreins [...] In den gouvernementalen Subjektivierungen werden die Anforderungen eines präventiven, individualistischen Selbstschutzes, dieser Selbst-Immunisierung in der Prekarisierung, allerdings eher affirmiert als infrage gestellt. Selbstregierung und Lebensführung stehen in erster Linie im Dienste politischer Regierbarkeit und kapitalistischer Inwertsetzung – und die Angst vor dem Prekärein hält dieses Verhältnis aufrecht. Soziale Praxen, die sich nicht allein auf das Eigene richten, sondern das Zusammenleben und das gemeinsame politische Handeln im Blick haben, treten mehr und mehr in den Hintergrund und werden als gelebte Realität immer unvorstellbarer« (Lorey 2015: 114f.).

In der Situation zunehmender Unsicherheit durch den Abbau kollektiver Sicherungssysteme, sind die Menschen immer mehr dazu genötigt, sich auf ihre eigene Situation zu fokussieren und verstärken dadurch noch die Dynamik der individuellen Prekarisierung. Damit entfallen auch Anreize und Möglichkeiten für kollektives, demokratisches Handeln. Prekarität führt nicht nur zu sozialem Ausschluss, sondern auch zur Erosion politischer Rechte:

»Demokratie unter neoliberalen Bedingungen ist auf die ›Souveränität‹ des Individuums reduziert, sein Leben auf der Grundlage des ökonomischen Imperativs stets neu zu entwerfen. Den BürgerInnen wird damit die Grundlage ihres Bürgereingangs entzogen – nämlich die Möglichkeit des gemeinsamen Handelns, eine Chance, die die repräsentative Demokratie in partei- und sozialpartnerschaftlichen Arrangements zumindest prinzipiell in Aussicht stellt (Sauer 2016: 161).

2.3 Von der Demokratie und ihren Krisen zum Protest – Ein Zwischenfazit

In diesem Kapitel habe ich dargestellt, wie vielfältig das Verständnis von Demokratie in der feministischen Debatte ist. Allein die feministische Perspektive entscheidet nicht darüber, ob Demokratie als politisches Institutionengefüge verstanden wird oder als eine Bewegung der Selbstverwirklichung des Willens der Bürger*innen. Das Verhältnis von direkter Partizipation und Repräsentation ist ebenso umstritten, wie die Frage der grundlegenden Handlungslogik von Demokratien. Ist demokratisches Entscheiden Konsens und Kompromiss, oder gerade der offene Konflikt? Doch gibt es auch geteilte Ansichten. Die Bedeutung normativer Werte wie Autonomie, Gleichheit und Fürsorge, das Verständnis demokratischer Gesellschaften als durchzogen von Grenzkämpfen um die Frage des Öffentlichen und Politischen sowie der Versuch das Subjekt der Demokratie nicht nur im Individuum zu sehen, wird breit geteilt.

Doch trotz der theoretischen Differenzen werden die Krisendiagnosen aktueller Demokratie breit geteilt. Institutionalisierte demokratische Verfahren sind prinzipiell begrenzt auf einen eng definierten Bereich des Politischen. Dieser Bereich selbst ist geprägt durch Ungleichheiten in der Repräsentation. Aktuell sind nominell demokratische Systeme zunehmend unter Druck durch eine wachsende Prekarisierung entlang der Grenzen des Politischen zum Ökonomischen, der ökonomischen Produktion zur sozialen Reproduktion, des Verhältnisses von menschlicher und nicht-menschlicher Natur sowie des Verhältnisses von Enteignung und Ausbeutung. Die Verhältnisse der Prekarität werden dabei stabilisiert durch eine Zunahme von sicherheitspolitischen Maßnahmen und Techniken der Responsibilisierung, welche die Lebensrisiken individualisieren. Dadurch werden sowohl auf institutioneller als auch individueller Ebene demokratische Handlungsweisen unter-

miniert und immer weiter begrenzt. Es werden Handlungsweisen bestärkt, die zu einer weiteren Begrenzung des demokratischen Raums beitragen. Die Krise reicht so bis in die Subjekte selbst hinein.

Gegen diese Krisendiagnose haben feministischen Theoretiker*innen Perspektiven auf Protestversammlungen entwickelt, die diese als Ausweg aus der Krise erscheinen lassen. Sowohl die Debatten der feministischen Demokratietheorie als auch der Krisendiagnose wurden so ausführlich wiedergegeben, weil sie notwendig sind, um die Theoretisierung von Protestversammlungen in der feministischen Debatte zu verstehen. Die Grenzkämpfe um das Politische, die Problematik der Prekarität und Prekarisierung sowie die Suche nach einer demokratischen Subjektivierungsweise prägen die feministischen Diskussionen. Protestversammlungen könnten demnach sowohl der Krise der Repräsentation entgegenwirken als auch der Logik des Politischen von Prekarisierung und Versicherheitlichung eine Alternative entgegenstellen durch die Entwicklung eines anderen Subjektverständnisses. Darin besteht die Intervention feministischer Theorie in die Debatte der Demokratie ebenso wie in die Protest- und Bewegungsforschung. Im nächsten Kapitel wird aufgezeigt, wie Protestversammlungen in der feministischen Debatte betrachtet werden.

3 Eine feministische Theorie demokratischer Protestversammlungen

Eine feministische Theorie wird es niemals geben. Folglich gibt es auch nicht *eine* feministische Demokratietheorie oder *eine* feministische Theorie demokratischer Protestversammlungen. Das Ziel dieses Kapitels ist vielmehr, einen Vorschlag zu erarbeiten. Dafür werden verschiedene feministische Perspektiven auf Protestversammlungen rekonstruiert, um einen eigenen Begriff und ein Analyseraster für das empirische Phänomen zu entwickeln. Vor dem Hintergrund der Vielfältigkeit und Widersprüchlichkeit von Protestversammlungen, sollen zum einen die Stärken der feministischen Theorie für dieses Unterfangen ausgeleuchtet sowie auch deren interne Differenzen debattiert werden. Doch zunächst sollen an dieser Stelle grundlegende Entwicklungen der Protest- und Bewegungsforschung nachgezeichnet werden, um die Besonderheit der feministischen Perspektive zu verdeutlichen.

Die Protest- und Bewegungsforschung hat sich in ihren Anfängen mit den inhaltlichen und ideologischen Ausrichtungen von Sozialen Bewegung befasst. Eine Wende kam dann mit dem Ressourcenmobilisierungsansatz von Charles Tilly, welcher die Bewegungsforschung weg von Fragen der inhaltlichen und ideologischen Ausrichtung führte, hin zu den Möglichkeiten und Grenzen erfolgreicher Mobilisierung (Beyer und Schnabel 2017: 22ff.).

Heute kommt kaum eine Arbeit der Protest- und Bewegungsforschung ohne Bezug auf Tilly aus. Mit seinen Werken hat er einen zentralen Beitrag zur Geschichte sozialer Bewegungen geleistet, ihrem Verhältnis zur Demokratie und dem Zusammenhang von Protestformen und Gesellschaftssystemen (Tilly 2005, 2008). Ebenso bedeutsam war Alain Touraine für eine begriffliche Schärfung des Begriffs der Sozialen Bewegungen und ihrem Verhältnis zum gesellschaftlichen Kontext (Touraine 2002). Im deutschen Kontext kann Dieter Rucht eine ebenso große Bedeutung in der Bewegungsforschung zugesprochen werden. Seine jahrzehntelange Erfahrung hat er zuletzt in einem umfassenden Werk gesellschaftstheoretischer Bestimmungen von Sozialen Bewegungen gebündelt (Rucht 2023b). Insbesondere die Fragen nach erfolgreicher Mobilisierung wurden durch verschiedene Ansätze immer wieder neu betrachtet, wie in den *rational choice Theorien* oder dem *Political Opportunity Structures Ansatz* (Beyer und Schnabel 2017: 70ff.).

Dieser Forschungsfokus über Protest und Soziale Bewegung wurde ein weiteres Mal durch den *cultural turn* verschoben, welcher Fragen kollektiver Identität und des Framings von Protesten in den Vordergrund rückte. Damit wurden konkrete Techniken, Emotionen aber auch Aspekte der Körperlichkeit entscheidend (ebd.: 137ff.).

Zudem lässt sich eine weitere Verschiebung oder mindestens Gleichzeitigkeit feststellen, weg von der Sozialen Bewegung und hin zum Protest. Protest ist nur ein kleiner Teil des Handelns Sozialer Bewegungen und bekommt doch zunehmend Aufmerksamkeit. Diese Entwicklung kann auch verstanden werden als Reaktion auf gesellschaftliche Veränderungen: »Gemessen an den klassischen Leitbildern der alten und neuen sozialen Bewegungen haben wir heute viele Proteste, aber nur wenige soziale Bewegungen, die für eine gewisse Dauer ihr Großthema bearbeiten und es beharrlich mobilisierend auf die Straße bringen« (Roth und Rucht 2019: 98).

Sowohl der theoretische Zugang zu als auch die Praxis von Protest ist vielfältig. Müssen Proteste explizit eine politische Botschaft vor sich hertragen oder mindestens an eine Öffentlichkeit gerichtet sein? Können sie allein stattfinden oder ist Protest immer das Handeln einer kollektiven Subjektivität? Das sind zwei der zentralen Fragen, die zu unterschiedlichen Definitionen von Protesten geführt haben, worüber Christiane Leidinger einen sehr guten Überblick gibt (Leidinger 2015: 62ff.).

Im Folgenden Kapitel möchte ich Protest in einem spezifischen Sinn diskutieren. Im Fokus stehen dabei Straßenproteste. Auch der Widerspruch im privaten Gespräch kann Protest sein, oder die heimliche Aktion der Sabotage. Doch aufgrund des Schwerpunkts dieser Arbeit wird unter Protest hier all jenes verstanden, was durch das Versammlungsrecht über Versammlungen unter freiem Himmel kodifiziert ist. Das bedeutet, dass es sich um mehrere Menschen handeln muss, die im öffentlichen Raum gemeinsam handeln, seien es Kundgebungen, Demonstrationen oder kreativere Protestformen. Solange sie im direkten Bezug zum Versammlungsrecht stehen, selbst in der Form des impliziten oder expliziten Verbots, sollen sie hier besprochen werden. Diese Arbeit fokussiert sich auf Protestversammlungen. Darunter verstehe ich einen Akt vielfältiger Beziehungsweisen, welche sich um verkörpertes, kollektives Handeln mit unterschiedlicher Dauer im ver-öfentlichten Raum zentrieren. Die Beziehungsweisen umfassen sowohl Beziehungen zu historischen Erfahrungen und (Protest)kulturen als auch zum sozio-ökonomischen System und der staatlichen Regulation. Ebenso sind damit Beziehungen der Protestierenden untereinander und zu sich selbst gemeint, sowie zu Medien, der Polizei, Passant*innen und Gegendemonstrant*innen. Wenn Akteursgruppen nicht präsent sind, liegen auch darin Erkenntnisse für ein Verständnis von Protestversammlungen. Zuletzt haben auch die Beziehungen im persönlichen sozialen Kontext, wie Familie oder Freund*innenschaften einen Einfluss auf Protestversammlungen. Die Definition zielt demnach darauf ab, ein relationales Verständnis von Protestversammlungen zu betonen, welches im Handeln strukturelle Faktoren und direkte Interaktio-

nen verbindet.¹ Die nächsten Kapitel dienen dazu ein Verständnis für diese Definition zu erzeugen.

Zunächst wird die räumliche Dimension diskutiert. Ich werde darstellen, wie Protestversammlungen den materiellen Raum gestalten, sowie zur Entgrenzung und Neubestimmung des sozialen und politischen Raums beitragen. Daran anschließend werden unterschiedliche Bezugnahmen von Protestversammlungen auf die parlamentarische Politik dargestellt, welche sich in ihrer zeitlichen Struktur erfassen lassen. Die zeitliche Struktur gibt auch einen ersten Hinweis auf das demokratisierende Potential von Protestversammlungen. Darauf folgend wird dieses Potential intensiver diskutiert. Ich werde aufzeigen, inwiefern Protestversammlungen in der Lage sind demokratische Subjektivierungsweisen zu erzeugen und welchen Ansprüchen sie genügen müssen, um als demokratisch qualifiziert werden zu können. Abschließend werden die zentralen Erkenntnisse in einem Zwischenfazit zusammengefasst werden. Sowohl die Definition von Protestversammlungen als auch die weiteren Bestimmungen zu ihrer räumlichen, zeitlichen und subjektivierenden Struktur dienen mir in der Folge als analytisches Raster zur Untersuchung des Verhältnisses von Protestversammlungen und staatlicher Regulation in Deutschland.

3.1 Der Raum von Protestversammlungen

Raum ist mehr als eine Kulisse, er nimmt entscheidenden Einfluss auf die Möglichkeiten und Wirkungen von Protestversammlungen. Der Begriff ›Raum‹ selbst ist umstritten. Zunächst wird skizziert werden, wie Räumlichkeit in der bisherigen Protest- und Bewegungsforschung verhandelt wurde. Danach werden drei Dimensionen von Räumlichkeit unterschieden werden, um aufzuzeigen, wie sie in einem wechselseitigen Interaktionsverhältnis mit Protestversammlungen stehen. Diese Unterscheidung ist eine rein analytische, um verschiedene Dimensionen hervorzuheben. Sie ist daher auch nicht trennscharf, sondern die Dimensionen der Räumlichkeit überschneiden sich. In der Realität treten sie gleichzeitig auf. Der materielle, soziale und politische Raum steht mit Protestversammlungen in einer Wechselwirkung. Die Kernthese dieses Kapitels lautet, dass Protestversammlungen immer auf äußere Gegebenheiten angewiesen sind und insofern grundlegend eine

1 Die Verbindung einer strukturellen Perspektive mit einer Perspektive der menschlichen Interaktion und Subjektformierung ist in meiner Lesart der Kern des Konzepts der Beziehungsweise bei Bini Adamczak (Adamczak 2017). Auch wenn Adamczak dieses Konzept auf einen anderen Gegenstand anwendet, die Geschlechterverhältnisse in und von Revolutionen, ist meine Definition von Protestversammlungen von Adamczaks Arbeit inspiriert.

unterstützte, abhängige Handlung darstellen. Doch gleichzeitig bestimmen Protestversammlungen den Raum neu, den Ort des Politischen, sozialer Interaktionen und die materielle Infrastruktur.

3.1.1 Dimensionen von Räumlichkeit

Spätestens mit dem *spatial turn* der 1970er Jahre ist der Frage nach den Bestimmungsfaktoren von Räumlichkeit in den Sozialwissenschaften eine große Aufmerksamkeit zugekommen. Die Erkenntnis, dass Raum nicht einfach eine materielle Gegebenheit ist, sondern immer auch symbolisch aufgeladen und sowohl individuell als auch kollektiv in seiner Funktion und Wahrnehmung bestimmt ist, ist weithin anerkannt. Anschließend an Henri Lefebvres Werk fasst Esther Mader diesen Gedanken folgendermaßen zusammen: »Raum besteht demnach aus den sich gegenseitig bedingenden Ebenen des Sozialen, Mentalen und Physischen« (Mader 2017: 189). Im Folgenden soll mit Hilfe von Priska Daphi erörtert werden, wie Raum bisher in der Protest- und Bewegungsforschung debattiert wurde, um anschließend eigene Bestimmungen vorzunehmen.

Daphi unterscheidet im Anschluss an die Theorie von Charles Tilly zwischen vier Dimensionen, die Raum für Proteste und Soziale Bewegungen bestimmen. Die erste Dimension ist der materielle Raum. Er umfasst die erbaute Struktur, in welcher sich Protest bewegt. In einem breiten Verständnis von Materialität werden auch andere Besonderheiten hier hinzugezählt, wie sozio-demografische Zusammensetzung und kulturelle Merkmale. Die zweite Dimension ist die der alltäglichen Praxen, die den Raum prägen und Einfluss haben auf Art und Ausmaß der Möglichkeit der Mobilisierung. Die dritte Dimension umfasst die räumliche Organisation der Macht. Hierzu zählt sowohl der Aspekt des Ringens, um bestimmte Räume als auch die Möglichkeit Zonen zu schaffen, die sich dem Zugriff der Regierung entziehen. Die vierte Dimension umfasst die Bedeutungen eines Raumes, die von Protesten adressiert werden (Daphi 2014). Zusammenfassend für die Bedeutung von Raum für die Soziale Bewegungsforschung hält Daphi fest: »It [space; T.V.] is considered in terms of externally set constraints and opportunities, spatially bound social relations and practices, as well as (though less) with respect to redefinitions of space.« (ebd.: 169).

Im Folgenden soll genauer betrachtet werden, wie mit der feministischen Theorie gerade die bisher weniger beachtete Dimension der Neudefinierung von Raum durch Protestversammlungen adressiert werden kann. Dabei schließe ich mich grundlegend Daphis Definition von Raum als duale Struktur an, die weder die symbolischen noch die materiellen Aspekte vernachlässigt: »Space, on the one hand, is constituted by social actions – as actors arrange physical objects and interpret built environments. On the other hand, it influences social action in its own right« (ebd.: 171).

Im Vergleich zu den von Daphi herausgearbeiteten Dimensionen, werde ich allerdings eine Verschiebung vornehmen und lediglich drei Ebenen von Räumlichkeit bestimmen. Durch diese Verschiebung können meiner Meinung nach verschiedene Folgerungen des Verständnisses von Raum als dualer Struktur besser gefasst werden.

In dieser Arbeit unterscheide ich zwischen der materiellen, sozialen und politischen Ebene der Räumlichkeit von Protestversammlungen. Durch diese Differenzierung soll die duale Struktur des Raumverständnisses Geltung erlangen. Dabei wird argumentiert, dass keine dieser Dimensionen losgelöst von Verhältnissen der Macht diskutiert werden kann, weswegen diese als eigene Dimension aufgegeben und stattdessen als in allen Dimensionen wirksame Komponente betrachtet wird. Zudem soll nicht zwischen Bedeutung und Praxis differenziert werden. Ich gehe davon aus, dass es keine Praxis ohne Bedeutung gibt und umgekehrt, sondern dass auch ideelle Bedeutungsgehalte immer durch eine Praxis vermittelt werden müssen und es keine Praxen außerhalb von Sinnentwicklung gibt.² Damit stelle ich mich gegen einen Trend in der Bewegungsforschung, welcher versucht die Dimension des Raums von Protesten und Sozialen Bewegungen, im Anschluss unter anderem an Pierre Bourdieu, als Feld oder Arenen zu fassen (siehe u.a. Ancelovici 2021a, 2021b; Fillieule und Broqua 2020). Gleichwohl diese Ansätze hilfreich sind, um die soziale Strukturiertheit verschiedener Ebenen des Handelns von Protesten oder Sozialen Bewegungen zu fassen, tendieren sie dazu die materielle Dimension von Raum zu vernachlässigen.

Die materielle Ebene bezieht sich auf die bauliche (Infra)struktur, in welcher Protestversammlungen wirken und auf diese zurückwirken. Die soziale Ebene umfasst die alltäglichen Praxen, aber auch allgemein zwischenmenschliche Beziehungen, die Räume ermöglichen und herstellen. Die politische Dimension thematisiert die Frage nach dem Ort des Politischen und der Öffentlichkeit. Die drei Dimensionen des Raums von Protestversammlungen sollen im Folgenden detaillierter besprochen werden, immer im Wissen darum, dass die Trennung eine rein analytische ist und die Dimensionen sich in der Realität überschneiden.

3.1.2 Der materielle Raum von Protestversammlungen

Die Frage des materiellen Raums von Protestversammlungen hat in letzter Zeit in der Protest- und Bewegungsforschung erhöhte Aufmerksamkeit erhalten. Im Zuge der Digitalisierung und der Verbreitung sozialer Netzwerke ist die Frage nach dem Verhältnis von virtueller und realer Welt auch in den Fokus auch der Protestforschung geraten. Dazu beigetragen haben insbesondere die Aufstände in Nordafrika und dem arabischen Raum in den 2010er Jahren. Aufgrund der zentralen Rolle, die

2 Diese Perspektive wird im Exkurs zur Subjektivierung (3.3.1.) noch näher erläutert werden.

soziale Medien für die Mobilisierung dieser Proteste gespielt haben, wurden sie oftmals auch als Revolutionen der sozialen Medien bezeichnet (Eltantawy und Wiest 2011; Howard u.a. 2011; Richter u.a. 2018). Dabei wurde auch der materielle Gehalt von Protesten diskutiert, die allein in der virtuellen Welt sozialer Medien stattfinden (Kavada und Poell 2021). Diese Debatte hat sich noch einmal verstärkt im Zuge der Veränderung von Protestdynamiken durch die Einschränkungen in Folge der Coronapandemie (Alteri u.a. 2021; Carmen Meyer u.a. 2021; Fielitz und Staemmler 2020; Fillieule 2020; Hutter u.a. 2021; Mullis 2020). Genau diese Frage, nach dem materiellen Gehalt virtueller Proteste, soll an dieser Stelle nicht thematisiert werden. In dieser Arbeit wird die Wirkung von Protesten als Versammlungen von Körpern untersucht. Es soll betrachtet werden, wie sich diese in einem wechselseitigen Bestimmungsverhältnis zum materiellen Raum ihrer Umgebung verhalten. Die materielle Struktur des Raumes beeinflusst dabei sowohl die Möglichkeiten als auch die Wirkung von Protestversammlungen.

Protestversammlungen finden immer in einer Umgebung statt, die durch Menschen mindestens mittelbar beeinflusst wurde. Es gibt kaum einen Ort auf der Erde, der nicht durch menschliches Handeln verändert wurde. Besonders zeigt sich dieser Punkt, wenn Protestversammlungen in den Straßen von Städten stattfinden, aber auch an Infrastrukturprojekten oder anderen offenen Räumen, die Menschen bewusst gestaltet haben, wie zum Beispiel landwirtschaftliche Flächen. Sie sind das Ergebnis von Machtverhältnissen, die in Vergangenheit und Gegenwart menschliches Handeln bestimmen und bestimmt haben. Dadurch wird auch architektonisch manifestiert, wer sich an welchem Ort aufhalten und bewegen soll und wer nicht. Besonders im Bereich der Stadtsoziologie finden sich zahlreiche Studien dazu, wie Architektur das Handeln von Menschen beeinflusst (Gabauer u.a. 2022; Kern 2022).

Auch Protestversammlungen bleiben davon nicht unberührt. Die Möglichkeit sich zu versammeln und gemeinsam zu handeln ist direkt mitbestimmt von dem umgebenden Raum. Dieser wird mit in die Protesthandlungen eingebunden. Der materielle Raum bestimmt erst die Protesthandlung und diese verändert dabei wiederum den Raum. Die Frage der umgebenden architektonischen Infrastruktur kann dabei von verschiedener Dringlichkeit für Protestversammlungen sein. Doch ist jede Form von Protestversammlung davon abhängig, sich in einem Raum zu bewegen. Judith Butler sieht darin einen Ausdruck der generellen Angewiesenheit von menschlichem Leben auf äußere Unterstützung. Aus ihrer Sicht handelt es sich bei menschlichem Handeln immer um unterstütztes Handeln. Die Umgebung muss auch bei Akten des Protests in diesen einbezogen werden: »[D]er Platz und die Straße [sind] nicht nur die materielle Stütze des Handelns, sie müssen vielmehr selbst in jede Darstellung des körperlichen öffentlichen Handelns mit hineingenommen werden. Menschliches Handeln ist auf unterschiedlichste Arten der Unterstützung angewiesen – es ist immer unterstütztes Handeln« (Butler 2018: 98).

Dieser Aspekt hat weitreichende und konkrete Auswirkungen auf die Möglichkeiten von Protestversammlungen. Der Einfluss der materiellen Infrastruktur beginnt bereits bei der Frage der Zugänglichkeit von Protestversammlungen. In der Regel sind zentrale Plätze in Städten leichter zu erreichen als ländliche Regionen. Auf der anderen Seite bieten sie immer nur einen begrenzten Platz für Menschen. Allgemein gilt zudem, dass Protestversammlungen auf dem Land leichter zugänglich sind als Proteste auf dem Wasser oder in der Luft. Es ist keine Überraschung, dass sich in der Regel an Straßendemonstrationen deutlich mehr Menschen beteiligen als an Protestaktionen mit Booten auf einem Gewässer. Der materielle Raum hat so direkt Einfluss auf das Protestrepertoire von Bewegungen. Er nimmt Einfluss auf die Zusammensetzung von Protestversammlungen, sowie ihr Handeln und ihre Wahrnehmung, wie Ilker Ataç und Elias Steinhilper anhand von Protestversammlungen von Migrant*innen in Berlin und Wien verdeutlicht haben (Ataç und Steinhilper 2022).

Der materielle Raum ist in diesem Sinne nicht nur Ermöglichungsstruktur, sondern kann auch Grenzen setzen. Urbane Plätze und Straßenzüge haben nur eine begrenzte Anzahl an Bewegungsrichtungen. Die freien Flächen des ländlichen Raums bieten deutlich mehr Möglichkeiten und machen das eigene Handeln unberechenbarer. Der Zugang zu einer Protestversammlung und ihr Verlauf kann im urbanen Raum mit weniger Aufwand reguliert werden. In Deutschland haben in den letzten Jahren insbesondere die Aktionen von *Ende Gelände*, einem Bündnis für Klimagerechtigkeit und gegen den Braunkohleabbau, diesen Fakt genutzt. In langen Protestzügen mit mehreren hundert Menschen ziehen sie ländliche Wege entlang und nähern sich Stück für Stück den Tagebau- oder damit verbundenen Gleisanlagen. Die Masse an Menschen und die Möglichkeiten der freien Bewegung haben dazu beigetragen, dass es der Polizei bei den Aktionswochenende von *Ende Gelände* kaum gelungen ist, massenhaften zivilen Ungehorsam in Form der Blockade von Braunkohleinfrastruktur zu verhindern (Ende Gelände 2022).

Doch auch die Beschränkungen von urbanen Räumen können Protestierende gezielt ausnutzen. Die Straßenblockaden der *Letzten Generation*, der direkte Eingriff in die Verkehrsinfrastruktur war in dieser Form, mit so wenigen Menschen, nur möglich aufgrund der Konzentration von Verkehrsströmen auf zentralen Straßen, sowie der begrenzten Breite derselben. Im Ergebnis konnte ein Dutzend Protestierende zu erheblichen Störungen des Alltags beitragen und große Aufmerksamkeit generieren (Rucht 2023a). Der materielle Raum kann auf unterschiedliche Weise Vorteile und Hindernisse für Protestierende mit sich bringen. Es ist daher nicht möglich, diesen bei der Betrachtung von Protestversammlungen auszublenden.

Nicht nur die Wirkung von Protestversammlungen nach außen ist durch den materiellen Raum bestimmt, sondern auch die Erfahrung der Protestierenden. Kann ich den Protest überblicken? Kann ich wissen, warum der Protestzug stoppt oder turbulenter wird? Wie gut kann ich mit anderen kommunizieren? Höre ich die

zentralen Reden über Lautsprecher oder nicht? Die Frage, wie sich die Beteiligten sehen, hören und fühlen können, verändert die Interaktion. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Protestversammlungen Raum brauchen und dass die Gestaltung des Raumes immer auch Einfluss hat auf die Handlungsmöglichkeiten des Protests.

In der Interaktion können Protestversammlungen auch direkt in den materiellen Raum eingreifen. Sei es durch Sprüche, die auf eine Wand gesprüht werden, Zelte und Hütten, die errichtet werden oder Steine, die unter Bahnschienen hervorgeholt werden, um diese zu destabilisieren. Protestversammlungen bieten immer die Möglichkeit, sich dauerhafter in einen materiellen Raum einzuschreiben und diesen zu verändern, über den Moment der Zusammenkunft der Menschen hinaus. Teilweise gelingt es dabei eigene materielle Infrastruktur zu gestalten, welche den Erwartungen des eigenen Handelns entspricht, wie insbesondere in Protestcamps (Heinonen 2019).

Gesellschaftliche Auseinandersetzung bedeutet jedoch auch, dass Protestversammlungen den Raum nicht nach eigenem Belieben gestalten können. Sie können auch ungewollte Reaktionen hervorrufen. Paris bietet ein Beispiel dafür. Dort ließ der Präfekt, Georges-Eugène Hausmann, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur besseren Aufstandsbekämpfung ganze Straßenzüge und Viertel armer Bewohner*innen niederreißen (Engels 1971: 260f.). Es entstanden die geradlinigen Boulevards, die noch heute das Bild von Paris prägen. Sie sind eine direkte Reaktion auf Protestversammlungen. Heute werden eben diese Boulevards regelmäßig von protestierenden Menschen gefüllt und mit ihren Parolen gestaltet. Erst die Geradlinigkeit und Breite der Boulevards lassen die Größe der Menschenmenge für alle Protestierenden direkt deutlich werden und nehmen so wieder Einfluss auf ihr eigenes Handeln (bsph. Rucht 2019: 12).

Protestversammlungen interagieren in meiner dargelegten Perspektive auf dreifache Weise mit dem materiellen Raum. Erstens bedeutet Versammlung immer *Raumnahme*. Körper nehmen eine Fläche. Zweitens zeichnen sich Protestversammlungen durch *Raumnutzung* aus. Vorhandene Infrastruktur wird in den Protest integriert und nimmt Einfluss auf mögliches Protestrepertoire. Die Raumnutzung kann intentional strategisch erfolgen oder unbewusst stattfinden. Doch Protestversammlungen sind immer materiell unterstütztes Handeln. Drittens tragen Protestversammlungen als Teil gesellschaftlicher Auseinandersetzung unmittelbar oder mittelbar zur *Raumgestaltung* bei. Sie können materielle Infrastruktur nachhaltig verändern.

3.1.3 Der soziale Raum von Protestversammlungen

Der materielle Raum ist immer schon besetzt von Sinngehalten, Praxen und Beziehungsweisen. Diese Momente bezeichne ich als die soziale Dimension von Raum. Sie sind nicht losgelöst von der materiellen Ebene und ebenso wie diese durchzogen

von gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen. Sie sind ein Ort deren Erscheinung. In der feministischen Debatte wurde vielfach auf die daraus entstehende selektive Freiheit der Raumnutzung hingewiesen: »Spaces extend the mobility of some bodies; their freedom to move shapes the surface of spaces, whilst spaces surface as spaces through the mobility of such bodies. It is the regulation of bodies in space through the uneven distribution of fear which allows spaces to become territories, claimed as rights by some bodies and not others« (Ahmed 2014: 70).

In Protestversammlungen überlagern sich verschiedene Ebenen der sozialen Raumstruktur, wodurch sie zur Veränderung dieser beitragen. Auf einer ersten Ebene kann sich eine Veränderung der sozialen Raumstruktur durch bewusste Bezugnahme der Protestversammlungen auf andere Räume ergeben. Spätestens seit der Antiglobalisierungsbewegung der 1990er und frühen 2000er Jahre hat die Transnationalität von Protesten an Bedeutung gewonnen (Flesher Fominaya und Feenstra 2019).

Diese Transnationalität zeigt sich an der vielfältigen Beteiligung an großen Treffen wie dem Weltsozialforum oder Protestversammlungen gegen Gipfeltreffen, wie den G20. Ebenso kann sich aber auch bei kleinen Protestversammlungen Transnationalität in inhaltlicher Bezugnahme auf andere Regionen der Welt ausdrücken, wie den kurdischen Freiheitskampf oder die Aufstände im Iran in den letzten Jahren. Oder die Bezugnahme geschieht durch die Übernahme von Thematiken und Protestpraktiken, wie es sich in den letzten Jahren in der feministischen Bewegung zeigt (Gago 2020: 17).

Traditionelle soziale Räume werden so durchkreuzt und erweitert. Es kann ein transversaler Raum eröffnet werden, der das Globale mit dem Lokalen verbindet oder Beziehungen schafft zu anderen Regionen der Welt. Es entwickelt sich ein transnationaler Sozialraum des gegenseitigen Lernens, der es ermöglicht den tradierten Bezugsrahmen des Denkens, Fühlens und Handelns zu überschreiten. Damit wird der soziale Raum des eigenen Handelns aufgebrochen und verschoben und es wird eingeladen, sich in der Komplexität der globalen sozialen Verhältnisse neu zu verorten. Diese Wirkung kann dabei sowohl erzielt werden bei Teilnehmer*innen und Organisator*innen von Protestversammlungen aber auch bei Menschen, die vielleicht nur zufällig vorbeikommen und sich empfindsam zeigen. Protest kann eine Einladung dazu sein, den eigenen sozialen Bezugsrahmen im Denken und Handeln zu überschreiten, wie Gago auch in Bezug auf den feministischen Streik festgestellt hat: »The strike becomes a partial tool of political investigation and a process capable of constructing *transversality* [kursiv i.O.] between radically different bodies, conflicts and territories« (ebd.: 6).

Eine transnationale Verortung ist jedoch nur eine Möglichkeit. Der Erwartungshorizont vieler Protestversammlungen ist noch immer ein nationaler, aufgrund nationalstaatlicher Entscheidungsstrukturen. Genauso haben sich aufgrund verschiedener sozio-kultureller Bedingungen, wie der Sprache, dem Recht und histo-

rischen Ereignissen, spezifische nationale Protestkulturen entwickelt (Baumgarten 2014: 93ff.), wie auch vergleichende Studien verdeutlichen (della Porta 1995). Diese Protestkulturen können auch regionale Unterschiede aufweisen. Insbesondere Orte, wo häufig Protestversammlungen stattfinden, entwickeln eigene Dynamiken zwischen Routinisierung und Brüchen (Rucht 2015). Festzuhalten bleibt, dass Protestierende sich selbst verorten müssen. Hierbei eröffnet sie die Möglichkeit tradierte soziale Räume zu durchkreuzen und so zu überschreiten.

Egal wie die eigene Verortung in der Protestversammlung sich gestaltet, greift diese immer ein in die soziale Ordnung des beanspruchten Raums ein. Protestversammlungen verändern die sozialen Beziehungen eines Raums. Dieses Phänomen wurde vielfach besprochen im Zuge der Platzbesetzungen der 2010er Jahren. Zentrale Plätze in den Metropolen wurden besetzt, welche bisher vor allem Symbole der Macht waren, wie die Wall Street, die Europäische Zentralbank oder Regierungsgebäude. Die Proteste haben die soziale Ordnung des Raums verändert. Sie haben allein durch das Verweilen der Protestierenden und das Leben anderer Praxen, andere soziale Beziehungen geschaffen als die berufliche Welt der ökonomischen und politischen Entscheider*innen. Protestversammlungen verändern den sozialen Raum, der sie umgibt und schreiben in diesen eine andere Art der Praxen ein. Orte der Macht und der Herrschaft können so zu Symbolen des Widerstands werden. Dabei sind diese sozialen Räume mehr als nur Kulisse für die Protestversammlungen, sondern werden konstitutiver und konstituierender Teil derselben. Häufig werden Orte für Protestversammlungen gerade wegen ihrer gesellschaftlichen Funktion gewählt (Bayat 2021; Décieux und Nachtwey 2014; Diesing 2017; Gukelberger 2019: 5; Smaligo 2014).

Für die Veränderung des sozialen Raums muss es sich nicht um symbolisch aufgeladene Orte handeln. Protestversammlungen greifen immer in eine soziale Raumordnung ein und zwingen damit Menschen sich zu ihnen zu verhalten. Es kommt zu einer Unterbrechung gewohnter Verhaltensweisen. Sei es, weil der Verkehr gestört wird, der Zugang zu Gebäuden oder der Weg über Plätze erschwert ist, oder einfach Aufmerksamkeit geweckt wird. Dem Raum wird durch Protestversammlungen seine zugeschriebene soziale Funktion genommen und diese neu bestimmt, als Ort der direkten politischen Repräsentation und Interaktion. Dabei ist zunächst vollkommen offen, wie Menschen, die nicht selbst an Protestversammlungen beteiligt sind, reagieren. Die Reaktionen können von Zustimmung und einem sich Anschließen über Ignoranz, bis hin zu Ablehnung und feindlichen Handlungen reichen. Je stärker der Eingriff in die normalisierten Abläufe eines Raumes ist, desto wahrscheinlicher werden Reaktionen provoziert. Doch eröffnen Protestversammlungen damit einen Raum der Kommunikation, Interaktion und Konfrontation, da sie für eine Störung sorgen in der Struktur der alltäglichen Praxen.

Protestversammlungen interagieren in der von mir entwickelten Perspektive demnach auf dreifache Weise mit dem sozialen Raum, abseits der inneren sozialen Dynamiken zwischen Protestierenden, welche im Kapitel zur Subjektivierung betrachtet werden. Sie sind gezwungen sich selbst zu *verorten* und dabei bestehende Räumlichkeiten zu reproduzieren oder zu durchkreuzen. Sie *stören* gewohnheitsmäßig etablierte soziale Abläufe und Verhaltensweisen. Das geschieht da sie Raum *besetzen* und mit eigenen sozialen Beziehungsweisen füllen.

3.1.4 Der politische Raum von Protestversammlungen

Die Aspekte der *Störung* und *Besetzung* des sozialen Raums weisen bereits deutlich auf den politischen Raum von Protestversammlungen hin. Sie bestimmen den Raum des Politischen neu. Die Umkämpftheit des Ortes des Politischen haben wir in Kapitel 2 bereits betrachtet. An dieser Stelle soll aufgezeigt werden, wie Protestversammlungen in diese Auseinandersetzung intervenieren.

Protestversammlungen stellen die aus analytischen Gründen eingeführte Trennung vom Sozialen und Politischen in Frage. Protestversammlungen sind immer ein Raum der Politisierung. Orte, die bisher scheinbar unpolitischer Hintergrund alltäglicher Handlungen waren, werden durch Protestversammlungen mit einer politischen Bedeutung aufgeladen. Wenn sich Menschen auf den Straßen versammeln und ihren Forderungen Ausdruck verleihen, bestimmen sie den Ort der Politik neu. Die repräsentativen Institutionen erhalten Konkurrenz in ihrer Bedeutung für den politischen Prozess. Es sind dann nicht mehr die Parteizentralen, Parlamente und Regierungsgebäude, wo Positionen verhandelt und Entscheidungen getroffen werden. Protestversammlungen eröffnen eine Diskussion darüber, wo der Raum des Politischen ist und wo seine Grenzen verlaufen (Lorey 2012). Genau diesen Aspekt, »dass gemeinsames Handeln eine verkörperte Form des Infragestellens der inchoativen und mächtigen Dimensionen herrschender Vorstellungen des Politischen sein kann«, betont Judith Butler in ihrer Schrift zu einer performativen Theorie der Versammlung (Butler 2018: 17).

Protestversammlungen sind Teil der gesellschaftlichen Auseinandersetzung darüber, welche Orte als politisch betrachtet werden. Sie beanspruchen ein verändertes Verständnis von Öffentlichkeit: Demonstrationen erheben Anspruch auf den öffentlichen Charakter eines Raums (ebd.: 97). Sie kreieren so öffentliche Räume.

Die Frage des Öffentlichen und Privaten sowie die Grenzziehung zwischen beiden Bereichen beschäftigt feministische Theorien bereits seit Langem, wie bereits thematisiert (siehe auch Dean 1996: 88ff.). Protestversammlungen können jedoch über die bloße Politisierung von Räumen hinausgehen. Das Infragestellen des Raumes des Politischen kann an den Grundfesten bürgerlicher Gesellschaften rütteln. Protestversammlungen durchkreuzen die Trennung von Öffentlichkeit – Privatheit, Geist – Körper, Rationalität – Emotionalität. Sie hinterfragen das libera-

le Trennungsdispositiv, welches bestimmte Aspekte aus dem Raum des Politischen ausschließt und privatisiert. Protestversammlungen kämpfen immer wieder um die Veränderung der Grenzziehung (Ludwig 2015: 20ff.). Dieser Prozess kann dabei auf verschiedenen Ebenen ablaufen. Einige davon sind kennzeichnend für jegliche Art von Protestversammlungen, andere hingegen nur für spezifische Formen und Themen.

Zunächst ist es möglich durch Demonstrationen, Kundgebungen und direkte Aktionen, Themen, die bisher dem Bereich des Privaten zugeordnet waren, in einen öffentlichen Raum zu tragen. Wenn Demonstrationen für das Recht auf Abtreibung, gegen die Verteilung der reproduktiven Arbeit oder gegen häusliche Gewalt stattfinden, werden von der Öffentlichkeit oftmals vernachlässigte Themen in den Fokus gerückt. Es wird deutlich gemacht, dass es sich nicht um individuelle, private Probleme handelt, sondern gesellschaftliche Herausforderungen. Zudem wird in diesem Moment auch praktisch veranschaulicht, dass diese Themen nie wirklich private Themen waren. Sie waren schon immer staatlich reguliert, sei es durch Ermöglichung, Verbot oder Ignoranz. Die Ungleichheit, auf die diese Themen hinweisen, war schon immer das Resultat bewusster politischer Entscheidungen. Öffentlichkeit und Privatheit sind nach dieser Logik keine Orte, sondern politische Konstruktionen (ebd.: 23):

»The political recognition and legal guarantees that created the domestic sphere demonstrate that the family is not a domain free from state intervention. The state has always played a major role in defining the family. For example, the difficulties encountered by lesbians and gay man as they seek to acquire custody of their children, marry, and adopt indicates the way in which the state defines the family in exclusively heterosexual terms« (Dean 1996: 88f.).

Genau darauf verweisen die angesprochenen Protestversammlungen und fordern einen anderen Umgang mit diesen gesellschaftlichen Problemen. Diesen Prozess hat Verónica Gago besonders eindrücklich für die feministische Protestbewegung in Argentinien beschrieben:

»Additionally, other domestic territories are constructed that do not bind us to unrecognized free labor and that do not demand a promise of fidelity to the husband-property owner. We take over the street and turn it into a feminist hearth. The occupations, assemblies, and massive vigils, carried out on the streets while Congress debated abortion, invented another type of spatiality: one where the place of politics was reorganized and reinvented under the open sky. At the same time, such a politics is not constructed in opposition to ›the domestic‹, but rather to its restricted formulation as a synonym of ›enclosure‹. This spatial inversion marks a new type of political cartography. It dismantles the traditional opposition

between the household as a closed space and the public as its opposite« (Gago 2020: 104).

Eine weitere Möglichkeit der Politisierung ist es, private Handlungen in die Öffentlichkeit zu tragen und damit ebenfalls zum Gegenstand politischer Entscheidungen zu machen. Die Verschiebung raus aus dem Privaten in den Raum der Öffentlichkeit schafft einen anderen Begriff des Politischen, da explizit politische Handlungen direkt ins Verhältnis gesetzt werden zu den reproduktiven Tätigkeiten, die sie überhaupt erst ermöglichen. In den letzten Jahren hat vor allem die Form der Protestcamps diesen Charakter verdeutlicht, aber auch längere Versammlungen, die für eine gemeinsame Organisation des Lebens anhand politischer Themen stehen. Insbesondere bei großen Protestversammlungen, die sich über mehrere Tage erstrecken sind Protestcamps mittlerweile ein zentraler Bestandteil geworden. Dabei sind sie mehr als ein Begleitphänomen, sondern ein zentraler Bestandteil der Protestversammlung (Eschle und Bartlett 2023; Feigenbaum u.a. 2013).

Protestversammlungen schaffen hierbei nicht nur Öffentlichkeit gegen eine Privatisierung im Sinne von Häuslichkeit, sondern auch gegen eine wirtschaftliche Privatisierung. Letztere kann ebenso entpolitisierend wirken durch die Besetzung von Räumen mit einer marktwirtschaftlichen Logik, wie in Einkaufszentren oder Fußgängerzonen: »This had led some to argue that the effective public space for protest has been diminished, since more and more of people's public lives are spent in these newer categories of public space rather than in the older, traditional public fora such as parks and city squares« (McCarthy und McPhail 2006: 231).

Das Ver-Öffentlichen von gesellschaftlich privatisierten Räumen, Themen oder Handlungen sind nur der expliziteste Ausdruck eines Prozesses, der in verschiedenen Graden bei jeder Protestversammlung stattfindet. Es gibt keine Protestversammlung ohne Körper. Der Körper und seine Bedürfnisse lassen sich nicht von Protestversammlungen trennen, wodurch er ein zentraler Moment wird im Raum des Politischen, wie Judith Butler in Abgrenzung zu der Handlungstheorie von Hannah Arendt betont:

»Hier stößt Arendts Sichtweise eindeutig an ihre Grenzen, denn der Körper ist selbst geteilt in einen, der öffentlich erscheint, spricht und handelt, und einen anderen, sexuellen, arbeitenden, weiblichen, fremden und stummen Körper, der im Allgemeinen in die private und vopolitische Sphäre verwiesen wird. Genau diese Art der Arbeitsteilung wird in Frage gestellt, wenn gefährdete Leben sich auf der Straße versammeln, das heißt Allianzen bilden, die um einen Erscheinungsraum kämpfen müssen. Wenn ein Bereich des körperlichen Lebens als abgesonderte oder verleugnerte Bedingung für die Sphäre der Erscheinung fungiert, wird er zur strukturierenden Abwesenheit, welche die öffentliche Sphäre beherrscht und ermöglicht« (Butler 2018: 116f.).

Der Eintritt des Körpers in die Politik stellt auch eine räumliche Verschiebung des Politischen dar, welche im ideologischen Ideal der bürgerlichen Gesellschaft an der descartschen Trennung von Körper und Geist festhält. Protestversammlungen zeigen auf, dass es keine politische Forderung ohne Körper gibt. Proteste als versammelte Körper auf der Straße durchkreuzen die arendtsche Vorstellung eines Reichs der Freiheit und eines Reichs der Notwendigkeit geteilt an der Frage ob man vom eigenen Körper, beziehungsweise den eigenen Bedürfnissen aus handelt (ebd.: 64f.): »Es geht darum, den Körper nicht bloß als Instrument zur Aufstellung einer politischen Forderung zu betrachten, sondern diesen Körper beziehungsweise die Pluralität von Körpern zur Voraussetzung aller zukünftigen Forderungen zu machen« (ebd.: 235). Der Körper beansprucht in der Versammlung seinen Platz im Raum des Politischen, indem er direktes Mittel der politischen Auseinandersetzung wird und daneben der Inszenierung der politischen Forderung dient (Juris 2014): »[I]ch bin lediglich der Auffassung, dass die Versammlungsfreiheit durchaus eine Grundvoraussetzung von Politik selbst sein kann, einer Politik die davon ausgeht, dass Körper sich in nicht regulierter Weise bewegen und versammeln können, indem sie ihre politischen Forderungen in einem Raum inszenieren, der dadurch öffentlich wird oder ein bestehendes Verständnis des Öffentlichen neu definiert« (Butler 2018: 208f.).

Damit eng verknüpft ist eine weitere räumliche Erweiterung des Politischen auf den Bereich, der in der Regel mit dem Körper verknüpft und der Rationalität entgegengestellt wird: Emotionen. Sie sind oftmals ein zentraler Bestandteil von Protestversammlungen und unterstreichen die eigenen Forderungen und ihre Dringlichkeit. Das Ausschließen von Emotionen aus dem Raum des Politischen kann als ein Mittel der herrschaftlichen Exklusion verstanden werden (Bargetz und Sauer 2010: 145). Oftmals wurden Stimmen von Frauen aus der politischen Debatte ausgeschlossen aufgrund ihrer Emotionalität, welche gleichgesetzt wurde mit Irrationalität (Ahmed 2014: 170). Protestversammlungen stellen sich diesem Moment des Ausschlusses entgegen. Sie fordern die Berechtigung von Emotionen im Raum des Politischen:

»Aus den Reihen der etablierten bzw. institutionalisierten (Parteien-)Politik, Verwaltung und Polizei wurde der Vorwurf erhoben, dass die Protestinitiativen eine Emotionalisierung betrieben, die einer ›nüchternen Politik‹ und rationalen Problemlösungen zuwiderliefen. Es bestand häufig noch kein Verständnis dafür, dass die Bürgervereinigungen – im Gegensatz zu den etablierten Entscheidungsträgern – darauf angewiesen waren, stärker an Emotionen zu appellieren: Den Protestinitiativen fehlten in der Regel formelle Repräsentationsorgane und Entscheidungsverfahren sowie klare Kriterien der Mitgliedschaft. Um Menschen über eine erste Empörung hinaus längerfristig zu binden, waren thematische Zuspitzungen und Dramatisierungen unabdingbar. Auf diese Weise wurde Solidarität erzeugt

und verstärkt, um die Mitstreiter stets aufs Neue zu motivieren« (Mecking 2020a: 52).

Emotionen sind ein zentrales Moment für Protestversammlungen und für Politik allgemein aus einer feministischen Perspektive. Doch bis heute wird Protestversammlungen ihre Emotionalität, Zuspitzung und letztendlich Irrationalität vorgeworfen, wie ich in Kapitel 4 aufzeigen werde, und daraus abgeleitet, dass sie nicht zentral sein sollten für politische Entscheidungen. Doch gerade darin besteht ihre Stärke. Sie erweitern den Raum des Politischen, wobei Gegensätze wie Emotionalität und Rationalität durchkreuzt werden und die Abhängigkeit von politischem Handeln in all seinen Facetten dargestellt wird. Es entsteht daraus ein Politikbegriff, der sich der Trennung von Denken und Fühlen verweigert zugunsten der Gleichzeitigkeit eines *feeling-thinking* (Jasper 2014: 27).

In diesem Verständnis werden auch Affekte³ zu informierten Prozessen, die Handeln beeinflussen, da sie sich auf den Körper auswirken: »Affekte werden als informierte Prozesse und Intensitäten verstanden, die in Praktiken und Werdensprozesse der Subjekte eingreifen, und auch an diskursiven und normativen Modulationen teilhaben und folglich machtvolle Dimensionen einnehmen können« (Mader 2017: 189).

Protestversammlungen zeigen eine Vielzahl von Affekten, die verdeutlichen, dass auch die häufig vorgenommene Unterscheidung zwischen guten und schlechten Emotionen nicht tragbar ist, da die Wirkung abhängig ist vom Kontext (Bens und u.a. 2019: 17ff.): »Building on the principle that affect and emotions are omnipresent phenomena in all human interaction, we contend that, in the context of politics, all kinds of affective relations and emotional experiences can emerge. It would be hasty to presume in advance which of these affective and emotional phenomena cultivate or hamper political processes« (ebd.: 18).

Eine Protestversammlung sollte demnach nicht als schlecht oder unerwünscht verstanden werden, weil sie Zorn, Wut oder Hass ausdrückt. Die Bewertung und Regulation von Emotionen ist ein Weg Herrschaftsverhältnisse aufrecht zu erhalten. Zudem wirken Emotionen, je nach Kontext, sehr unterschiedlich auf Protestierende. Insbesondere vor dem Hintergrund der Klimakrise wurde gezeigt, wie Angst nicht nur abschreckend wirkt, sondern auch zum Handeln treiben kann (Kleres und

3 Ich nutzte Affekte und Emotionen synonym. Ich begreife beide als sowohl direkt körperlich als auch gesellschaftlich bedingt durch vielfältige Beziehungsweisen (Penz und Sauer 2020: 19ff.): »Affects are always a process, a becoming, rather than a being. Affects arise in social interactions and in confrontation with cultural meanings. Affects do not constitute a universal, anthropological type of relationship between people, of attachment or attunement, but rather these connections are always related to previous social encounters and prior experiences and are thus embedded in social structures« (ebd.: 34).

Wettergren 2017; Lorenzini und Rosset 2024). Verschiedene Emotionen und ein kollektiver Umgang mit ihnen ist ein zentraler Teil von Protestpolitiken (Poma und Gravante 2017).

Zentraler als die Frage, welche Emotionen eine Protestversammlung tragen, sollte die Frage sein, worin deren Ursachen liegen und mit welchem Ziel sie bestärkt werden. Verkörperlichung und Emotionalisierung sind wichtige Mittel von Protestversammlungen, um den Raum des Politischen zu erweitern:

»Die öffentliche Inszenierung von Körperlichkeit, in all ihren affektiven und verletzenden Dimensionen, wirft bestimmte Fragen auf: Wer bevölkert den öffentlichen Raum, wer ist Teil der Öffentlichkeit und meldet Ansprüche darin an – wobei ›öffentlich‹ bestimmte geteilte Gefühle der Geborgenheit und Zugehörigkeit impliziert? Schaffen kollektives Handeln und affektive Verbundenheit unvermeidlich eigene, fixierte Annahmen über Verortet-Sein und Zugehörigkeit, oder wirken sie in Richtung eines Infragestellens bestehender Normativitätsschemata, sei es bezogen auf die Ökonomie, die Nation, die Geschlechtsidentität oder die Sexualität? Die aktuellen Kontingenzen und Modalitäten agonistischer Demokratie neu zu durchdenken heißt auch, die überkommene Ordnung von Teilhabe, Teilbarkeit und Parteinahme, von Zugehörigkeit, Zusammenhang und Zusammenleben jenseits linearer Modelle konsensueller Politik und behaupteter Ähnlichkeit neu zu durchdenken, jenseits aber auch präkonstituierter kategorialer Schemata von zum Handeln bereiten Subjekten« (Butler und Athanasiou 2014: 210).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Protestversammlungen den Raum des Politischen zentral mitgestalten. Durch *Politisierung* tragen sie zu seiner Erweiterung bei. Die Politisierung entsteht sowohl durch die *Ver-öffentlichung* und *Entprivatisierung* von Orten, Themen und Praxen als auch durch die *Emotionalisierung* und *Verkörperlichung* von politischem Handeln. Dabei handeln Menschen in und durch Protestversammlungen immer schon in gegebenen politischen Räumen. Es macht einen Unterschied, ob Protestversammlungen in einem liberalen Rechtsstaat auftreten oder einem autoritären System oder totalitären Diktaturen. Der politische Raum bestimmt die Möglichkeit der positiven Bezugnahme oder nötigen Abgrenzung mit, sowie die Möglichkeit überhaupt in Erscheinung zu treten als Protestversammlung (Mirshak 2019).⁴

4 Da die Arbeit auf eine Theoretisierung von Protestversammlungen in der liberalen Demokratie Deutschlands fokussiert, findet dieser Punkt nur am Ende Erwähnung. Er ist jedoch von größter Bedeutung für Studien in anderen Kontexten. Im Sinne meiner eigenen Forschungsperspektive einer *contextual political theory* ist davon auszugehen, dass sich Dynamiken, Bewertungen und Begriffe je nach Kontext grundlegend verändern.

3.1.5 Zwischenfazit

In diesem Kapitel habe ich dafür argumentiert, den Raum von Protestversammlungen relational in den drei Dimensionen des materiellen, sozialen und politischen Raums zu bestimmen. Versammlungen agieren in und mit den Räumen, wodurch sie zu ihrer Veränderung beitragen. Hierbei sind sie jedoch nie die einzigen Akteur*innen, sondern nur ein Teil gesellschaftlicher Auseinandersetzung. Die analytische Dreiteilung des Raums in einem relationalen Verständnis ermöglicht es zum einen, in allen drei Dimensionen Machtverhältnisse zu thematisieren. Zum anderen ist hierdurch gewährleistet, weder die materielle Ebene noch die symbolische Ebene zu vernachlässigen und so der dualen Struktur von Raum gerecht zu werden.

Protestversammlungen beeinflussen den materiellen Raum durch *Raumnahme*, *Raumnutzung* und *Raumgestaltung*. Sie erscheinen, interagieren und verändern. Im sozialen Raum lassen sich bei Protestversammlungen Handlungen der *Verortung*, *Störung* und *Besetzung* erkennen. Sie sind gezwungen sich innerhalb sozialer Strukturen zu positionieren, stören normalisierte Handlungsabläufe und ersetzen sie durch andere Handlungslogiken. Den politischen Raum erweitern Protestversammlungen durch *Politisierung*. Sie schaffen eine *Ver-öffentlichung* und *Entprivatisierung* von Orten, Themen und Praxen durch *Emotionalisierung* und *Verkörperlichung*. In allen drei Dimensionen erleben Protestversammlungen hierbei auch Hindernisse und Grenzen. Sie sind gezwungen auf die bereits existierende Raumstruktur zu reagieren. Dennoch treffen die hier vorgenommenen Bestimmungen grundsätzlich auf alle Protestversammlungen zu, wenn auch in unterschiedlichem Maße.

3.2 Die Zeit von Protestversammlungen⁵

Im vorangegangenen Kapitel wurde untergründig bereits darauf verwiesen, dass Protestversammlungen sehr vielfältig und unterschiedlich sind. Das zählt nicht nur für die Interaktionen mit Dimensionen des Raums, sondern ebenso für die Zeit von Protestversammlungen. Manche Kundgebungen oder Demonstrationen dauern nur wenige Minuten. Eine der längsten Straßenproteste der Geschichte hingegen begann am 3. Juni 1981 in Washington. Es handelte sich um eine Mahnwache gegen Atomwaffen und Nuklearkraft, die ohne Unterbrechung bis 2013 andauerte. Da alle Menschen den Ort der Mahnwache kurz verlassen hatten, wurde sie aufgelöst, aber noch am selben Tag wieder begonnen.

5 Das Kapitel wurde in veränderter Form auf der Tagung *Alternative Futures and Popular Protest* 2023 in Manchester vorgestellt. Ich möchte allen Teilnehmer*innen der Konferenz für die anregenden Diskussionen und hilfreichen Kommentare danken.

Auch sollten Protestversammlungen nicht auf ihr Erscheinen begrenzt werden. Es gibt keine Protestversammlung ohne Vorbereitung, sei es eine monatelange Planung oder ein kurzfristiger Aufruf. Sie können das Ergebnis gezielter Organisation einer Gruppe sein oder sich mehr oder weniger zufällig aus dem Zusammenwirken von Menschen ergeben. Doch auch dann gingen der Protestversammlung mindestens Gespräche voraus, die die Grundlage für gemeinsames Handeln gelegt haben. Auch Protestbewegungen arbeiten die meisten Zeit abseits von Mobilisierung, Protest und öffentlicher Sichtbarkeit (Flesher Fominaya und Feenstra 2019: 5). Allerdings soll in diesem Kapitel nicht die Dauer von Protestversammlungen und ihrer Vorbereitung diskutiert werden, sondern ihr Verhältnis zur imaginierten zeitlichen Struktur liberaler Gesellschaften und ihrer Institutionen.

Dafür wird zunächst dargestellt, wie die Zeitlichkeit von Protestversammlungen bisher in der Protest- und Bewegungsforschung thematisiert wurde. Anschließend wird die Zeitlichkeit liberaler Demokratie bestimmt, sowie das Verhältnis von Protestversammlungen zu dieser. Wiederum werden zunächst bisherige Erkenntnisse der Bewegungsforschung dargestellt und anschließend drei Positionen in den Debatten der feministischen Theorie ausführlicher rekonstruiert. Abschließend wird das Verhältnis dieser drei verschiedenen Formen von Protestversammlungen zu repräsentativen Institutionen bestimmt.

Spätestens seit Tilly werden in der Bewegungsforschung politische Kämpfe auch in ihrer Prozesshaftigkeit betrachtet (Tarrow 2008). Zuletzt steht auch die explizite Auseinandersetzung mit der Zeitlichkeit von Sozialen Bewegungen im Vordergrund. So schlägt Kevin Gillan vor, von *timescape*, *vectors*, *sequence* und *events* zu sprechen. Protestversammlungen werden hierbei als Momente beschrieben, die sich in einem Prozess wiederholen können (*sequence*) und die Richtung der Entwicklung einer Bewegung verändern können (*vector*) und damit auch die Entwicklung der gesellschaftlichen Landschaft (*timescape*), womit Gillan den Neoliberalismus beschreibt (Gillan 2020; Gillan und Edwards 2020). Dabei wird bereits an dem Konjunktiv deutlich, dass auch in der Bewegungsforschung gesehen wird, dass nicht alle Protestversammlungen grundlegende Änderungen herbeiführen. Protestversammlungen können auch Routine werden. Doch haben sie dennoch die Möglichkeit zu einem kritischen Moment zu werden, der gesellschaftliche Entwicklungen entscheidend verändert. Es gibt Momente, hinter die es kein Zurück mehr gibt (Grimm 2022: 50). Hierbei kommt es nicht nur auf den Moment der Protestversammlung selbst, sondern weitere interne und externe Bedingungen an, wie die Motivation der Protestierenden, die Stärke der Bewegung oder die Reaktion des Staates (della Porta 2020b). Die Erwartungen an die Dauer von Protestversammlungen und ihrer Wirkung können sehr unterschiedlich ausfallen und auch innerhalb einer Versammlung zu Debatten und strategischen Überlegungen führen (Wagner-Pacifi und Ruggero 2020). Ebenso wie in anderen Lebensbereichen setzen Protestversammlungen teilweise auf ein spezifisches Timing ihrer Aktion, beziehungsweise versuchen diese

möglichst lang- bzw. kurzweilig erscheinen zu lassen. Im Anschluss von Michael G. Flaherty kann davon gesprochen werden, dass sie eine eigene Zeitarbeit betreiben (Flaherty 2003).

Die Gedanken der Bewegungsforschung finden auch in der feministischen Debatte über Protestversammlungen Widerhall. Diese werden jedoch nicht nur vor dem Hintergrund des Neoliberalismus diskutiert, sondern verstärkt in Bezug auf die liberale Demokratie. Die zeitliche Struktur liberaler Demokratien, ihre *timescape*, wird dabei in der feministischen Theorie durch die Gleichzeitigkeit von drei verschiedenen Vorstellungen von Zeitlichkeit bestimmt. Auf der gesellschaftlichen Ebene bestehe die Idee eines konstanten und kontinuierlichen Fortschritts. Mit der Aufklärung, so die Erzählung, habe die Menschheit die Geschichte in die eigene Hand genommen und sich auf den Weg gemacht zu einer besseren Gesellschaft. Darin könne es Unterbrechungen und Rückschläge geben, doch die Richtung ist klar vor Augen. Auf der institutionellen Ebene bestehe hingegen ein gewisser Stillstand. Die zentralen Institutionen sind von der Entwicklung ausgenommen, da sie als deren Grundlage betrachtet werden. Der Glaube an den Fortschritt ist eng verbunden mit der Idee der unhintergehbaren Form repräsentativer Institutionen. Die Gleichzeitigkeit von gesellschaftlicher Dynamik und institutionellem Stillstand ist vermittelt durch zyklische Wahlen. Sie sind eingebaute Brüche in das System der liberalen Demokratie mit der Intention es beständig zu stabilisieren. Das System der liberalen Demokratie integriert in seiner Vorstellung Dynamik, Stillstand und zyklische Entwicklung in widersprüchlichen Verhältnissen (Lorey 2020: 16).

Das Verhältnis von Protestversammlungen zur Zeitlichkeit liberaler Demokratien, und damit auch ihrer Institutionen, ist wie erläutert, nicht einheitlich zu bestimmen. Bisherige Forschung hat bereits auf entscheidende Unterschiede hingewiesen. Es gibt Protestversammlungen, die sich auszeichnen durch ihr Misstrauen gegenüber dem Staat und demokratischen Institutionen. Doch genauso gibt es Protestierende, die Institutionen liberaler Demokratie bei all ihren Fehlern besonders wertschätzen. Daphi u.a. kommen in ihre Studie zu Protestversammlungen in Deutschland sogar zu dem Schluss, dass die Zufriedenheit mit der Demokratie in Deutschland bei Protestierenden höher ist als im gesellschaftlichen Durchschnitt (Daphi u.a. 2021: 21). Auch Swen Hutter und Manès Weisskircher argumentieren, dass in Deutschland die Bindung von Protest zu parlamentarischen Politiken stärker geworden ist (Hutter und Weisskircher 2022: 8).

Protestversammlungen sind nicht immer das radikal Andere zum demokratischen Staat und seinen Institutionen. In der Debatte wird ihr Wert oft darauf begrenzt Indikator für gesellschaftliche Krisen zu sein und Anliegen sichtbar zu machen, auf die der Staat dann reagieren kann (Gassert 2018: 16ff.). So zeigt sich auch häufig, dass die Grenzen zwischen Demonstrierenden und Parteien fließend sind. Die Annahme einer klaren Trennung zwischen Protesten und Institutionen zeige vielmehr das Wirken liberaler Imagination, »von zivilgesellschaftlicher As-

soziation als bürgerlichem Schutzschild gegen die institutionalisierte Macht des Staates« (Grimm u.a. 2019: 127). Doch bleiben dieser Bindung Grenzen gesetzt. Diese Grenzen zeigen sich an Konflikten beim Übergang von Protestbewegung in den parlamentarischen Raum, wie sie in den letzten Jahren in Spanien zu beobachten waren (Feenstra und Tormey 2023) oder im deutschen Kontext in der Entwicklung von Bündnis90/Die Grünen zu einer Parlaments- und Regierungspartei. An diesen Konflikten werden die unterschiedlichen Handlungslogiken von Parlamentsparteien und Protestbewegungen deutlich.

Doch können Protestversammlungen auch auf andere Weise zu einer Demokratisierung der Gesellschaft beitragen als auf dem Weg parlamentarischer Politik, beispielsweise durch das Verbreiten neuer Ideen und Praxen (della Porta 2020a): »In the short term as well, in the intense moments of mobilizations in protest cycles or waves, movement activists develop their conception of democracy, introducing innovations that then travel across countries and from one movement generation to the next« (della Porta 2015: 207). Neue Formen des politischen Handelns, wie stärker horizontale und direkt demokratische Praktiken, können auf Dauer in Prozesse der Institutionalisierung münden. Protestversammlungen verändern Gesellschaft eben nicht nur durch politische Forderungen, sondern auch durch neue Weltdeutungen und kollektive Praktiken und Identitäten (Pfister 2019: 183). Darüber hinaus tragen Protestversammlungen das Potential in sich, die Beteiligung der Bevölkerung zu stärken, öffentliche Meinung zu beeinflussen, die Parteienlandschaft zu verändern und so die repräsentative Demokratie wiederzubeleben (Flesher Fominaya und Feenstra 2023). Interessanterweise ist für die Frage danach, ob eine Protestversammlung eher reformistisch bestehende Strukturen stärkt oder einen Wandel herbeiführt nicht die Form ausschlaggebend. Diese Entscheidung lässt sich nicht an der Frage fallen, ob es sich beispielsweise um eine Demonstration oder zivilen Ungehorsam handelt (Volk 2022: 61f.). Ich werde später argumentieren, dass die Form der Subjektivierung hierfür ausschlaggebend ist. Doch zunächst sollen verschiedene Möglichkeiten der Zeit von Protestversammlungen betrachtet werden, welche diese Formen der Subjektivierung beeinflussen.

In der feministischen Theorie lassen sich drei verschiedene Stränge der Theoretisierung der Zeit von Protestversammlungen rekonstruieren. Die erste Position sieht Protestversammlungen als kurzen Moment, Ereignis oder Bruch. Die Versammlung ist das kurze Aufflammen der Demokratie, lebt zugleich aber gerade durch ihre kurze zeitliche Erscheinung. Die zweite Position sieht Protestversammlungen hingegen in einer viel größeren zeitlichen Verflechtung. In ihnen überschneiden sich Vergangenheit, Gegenwart und Zukünftiges in der Jetztzeit. Sie können gerade nicht auf ein Ereignis reduziert werden. Die dritte Position beschreibt Protestversammlungen als Kampf gegen den Verlust der Zeit. Im Folgenden sollen diese drei Positionen vorgestellt werden. Zudem wird abschließend aufgezeigt werden, wie die Zeitlichkeit von Protestversammlungen ihren demokra-

tischen Charakter in Interaktion mit der zeitlichen Struktur liberaler Demokratien mitbestimmt.

3.2.1 Protestversammlungen als Bruch

Eine weitverbreitete Sichtweise auf Protestversammlungen sieht diese als Moment, Ereignis oder Bruch. Die zeitliche Struktur der Versammlung ist beschränkt auf den Moment ihrer Erscheinung. Es kann zwar Bezug genommen werden auf Vergangenheit und Zukunft, doch ist das bestimmende Merkmal von Protestversammlungen gerade ihre Kurzlebigkeit. Die zeitliche Struktur von Protestversammlungen ist so bestimmt durch ihr absehbares Ende. Dieses Verständnis verbindet sonst so unterschiedliche Autor*innen wie Judith Butler und Jodi Dean. Während Dean versucht, klassische Konzepte kommunistischer Politik wiederzubeleben, wie Partei, Klasse und Genoss*innenschaftlichkeit, ist Butler eine der bekanntesten Vertreter*innen eines dekonstruktivistischen Queer-Feminismus. Doch trotz dieser sehr verschiedenen Ausgangspunkte bestimmen beide Protestversammlungen durch ihre Endlichkeit.

Dean betont: »Crowds amass, but they don't endure« (Dean 2016: 21). Auf ähnliche Weise unterstreicht Butler: »Versammlungen sind notwendigerweise vergänglich und diese Vergänglichkeit ist mit ihrer kritischen Funktion verknüpft« (Butler 2018: 31). Protestversammlungen sind nur kurze Momente des Bruchs. Sie sind flüchtige demokratische Intervalle: »Wir könnten wieder von einem ›anarchistischen‹ Intervall oder einem permanenten Prinzip der Revolution sprechen, das demokratische Ordnungen innewohnt und das sich mehr oder weniger sowohl in Momenten der Gründung als auch in denen der Auflösung zeigt, aber auch in der Versammlungsfreiheit selbst wirksam ist« (ebd.: 212).

In dieser Perspektive sind Protestversammlungen kurze Ereignisse, die den normalen politischen Prozess unterbrechen und dabei demokratische Impulse aussenden. Beide Autor*innen scheinen hierbei die alltäglichen Protestversammlungen vor Augen zu haben. Butler unterscheidet davon noch einmal den Aufstand als besondere Form.

Der Aufstand unterscheidet sich von anderen Protestversammlungen dadurch, dass er die herrschende politische Ordnung grundlegend in Frage stellt. Sein Ziel ist es, die Regierung und ihre Macht zu stürzen: »Von einem Aufstand kann man sprechen, wenn Menschen anfangen, sich mit der Absicht zu versammeln, zu bewegen, in Erscheinung zu treten und zu handeln, die für ihre Unterjochung verantwortliche Regierung oder Macht zu demontieren« (Butler 2019: 138f.).

In Butlers Verständnis des Aufstands wird die zeitliche Struktur der Protestversammlung komplexer. Zusätzlich zum Moment des Bruchs werden stärkere Verbindungen gezogen zu vergangenen Ereignissen und die Möglichkeit einer anderen

Zukunft eröffnet. Vergangene Kämpfe werden wiederbelebt in der Bewegung der Emanzipation:

»Wenn wir Aufstände als einzelne Ausbrüche des Volkswillens oder zumindest einer Version des Volkswillens verstehen, dann folgt daraus, dass sie immer wieder stattfinden, wobei sie oft von den unerfüllten Versprechen früherer Episoden zehren. So kurzlebig sie auch sein mögen, bedienen sich Aufstände, die aufeinander folgen, die episodisch und kumulativ sind, unweigerlich vergangener Aufstände oder sehen sich von Bildern und Geschichten heroischer Kämpfe belebt, während sie versuchen, eine Bewegung fortzusetzen oder ein Emanzipationsprojekt zu vollenden« (ebd.: 155f.).

Protestversammlungen sind nach Butler lediglich kurze Momente des Aufflackerns des demokratischen Feuers in einer gesetzten Ordnung. Aufstände, als besondere Form der Versammlung, haben hingegen ihre eigene Zeitlichkeit:

»Wenn jeder Aufstand für sich genommen eine Wiederholung, ein Zitat ist, dann geschieht das, was sich ereignet, schon eine ganze Weile lang, vollzieht sich nun aufs Neue, eine Erinnerung, die von Neuem verkörpert wird, in episodischen, kumulativen und zum Teil unvorhersehbaren Ereignissen. Diejenigen, auf die der Funke der Begeisterung für einen Aufstand überggesprungen ist, bleiben oft mit einer schrecklichen Enttäuschung und einem Verlustgefühl zurück. Rückblickend können wir uns fragen, ob dieses Scheitern eine Geschichte hat – und eine Zukunft haben könnte« (ebd.: 156f.).

Nichtsdestotrotz bleibt auch beim Aufstand die Betonung der Kurzlebigkeit, des Episodenhaften und Ereignischarakters. Ein anderer Strang feministischer Protesttheorie versucht gerade über diese Schranke hinauszudenken. Die Verbindung verschiedener Zeitlichkeiten, die Jetztzeit, wird zum Wesensmerkmal aktueller Protestversammlungen erklärt.

3.2.2 Protestversammlungen in Jetztzeit

Protestversammlungen haben das Potential, ihre eigene zeitliche Struktur zu entwickeln, wobei Vergangenheit und Zukunft im Gegenwärtigen zusammenfinden. In diesem Sinne lassen sich die Schriften von Isabell Lorey und Verónica Gago lesen. Beide haben ihre theoretischen Reflektionen aus der feministischen Bewegung heraus und in Auseinandersetzung mit dieser entwickelt.

Lorey nimmt dabei Bezug auf das Theorem der *Jetztzeit* von Walter Benjamin. Die Jetztzeit beschreibt eine ausgedehnte Gegenwart. Sie verbindet Vergangenheit und Zukunft durch eine Vielzahl von Widersprüchen. Sie ist nicht einheitlich oder unmittelbar, sondern gegenwärtig und vielfältig. Sie ist geprägt sowohl von Sprüngen

als auch Wiederholungen durch Bezugnahme auf Vergangenes, aber niemals von Linearität (Lorey 2020: 112). Für Lorey schaffen Protestversammlungen der Jetztzeit ihre eigene zeitliche Struktur und Form der Demokratie, die präsentische Demokratie:

»Präsentische Demokratie hat mit solchen authentizistischen Unmittelbarkeiten nichts zu tun. Sie entfaltet sich in einem völlig anderen Verständnis von Gegenwart. Die Zeit der präsentischen Demokratie ist die Jetztzeit, wie Walter Benjamin sie entworfen hat, und sie lässt sich als infinitive und ausgedehnte Gegenwart beschreiben. Die Jetztzeit ist eine historisch-materialistische Zeit, in der die Kämpfe in der Gegenwart nicht ohne Bezüge zum Vergangenen sind. Diese Kämpfe aktualisieren minoritäre Geschichtsfragmente, entreißen sie dem Vergessen und stellen Verbindungen mit den in Gewaltverhältnissen verstummten her – Beziehungsgeflechte, um von Neuem gemeinsam die Kraft zu erlangen, Herrschaftsverhältnisse wie Sexismus, Klassismus, Rassismus und Kolonialismus zu zerschlagen. Sie wissen, dass die ›Wirklichkeit‹ nicht unmittelbar ist, sondern ein Gefüge aus Herrschaftsverhältnissen, und sie nutzen die Gegenwart, um mit den Sprüngen in minoritäre Vergangenheiten die Konstellation der Gegenwart neu zusammenzusetzen. Sie unterstützen die Demokratisierungsprozesse der liberalen Demokratie, die Kämpfe um Anerkennung und die Ausweitung von Rechten. Aber sie gehen darüber hinaus. Sie verlassen die liberale Logik der linearen Zeit und praktizieren präsentische demokratische Politiken. [...] Das Präsentische ist die politische Gegenwart, in der ein unzeitgemäßes und unaufgeschobenes Werden der Demokratie praktiziert wird. Dieses Werden von neuen Formen der Demokratie entfaltet sich in einem konstituierenden Prozess, der nicht einfach auf konstitutionelle Neuordnung, auf eine Verfassung im Sinne eines Grundgesetzes gerichtet ist. Viel grundlegender ist der konstituierende Prozess der präsentischen Demokratie in das Entstehen neuer Subjektivierungen verwickelt« (ebd.: 17f.).

Protestversammlungen der Jetztzeit verlassen die gesellschaftlichen Logiken liberaler Demokratie und ebenso ihre zeitlichen Strukturen. Sie entwickeln demokratische Formen und Praktiken, welche an Traditionen anknüpfen und gleichzeitig einen Neubeginn darstellen, ohne in tradierten Formen der Verfassung festgeschrieben werden zu müssen. Protestversammlungen sind dann mehr als die Momente ihrer Erscheinung. Vielmehr überschreiten sie die Grenzen der Ereignisstruktur durch das Durchkreuzen verschiedener Zeitebenen. Die präsentische Demokratie ist Jetzt. Sie ist plural. Sie ist maßlose Differenz in einem Ereignisgewimmel (ebd.: 196f.). Aktuell sieht Lorey diese Form der Politik vor allem von transnationalen queere-feministischen Streikbewegungen verkörpert (ebd.: 18).

Gago kommt zu sehr ähnlichen Ergebnissen bei ihrer Betrachtung der feministischen Streikbewegung. Sie versteht den feministischen Streik als eine historische

Akkumulation von vorherigen Kämpfen. Der Protest steht nicht einfach für sich, sondern in einer Linie vorangegangener Kämpfe, die neue Möglichkeiten eröffnen (Gago 2020: 9): »This demonstrates a *temporality that emerges from the struggles that re-opens history* [kursiv i.O.], encompassing memories, archives, and narrations« (ebd.: 111).

Dem feministischen Streik gelingt es eine Struktur der Zeitlichkeit zu schaffen, die scheinbare Widersprüche vereint: »[T]he strike unfolded as *rupture* and as a *process* [kursiv i.O.]« (ebd.: 35). Auf der einen Seite ist der Streik ein Prozess. Er verbindet verschiedene Handlungen und die Vielzahl ihrer Zeitlichkeit. Er weist so über sich selbst hinaus: »[T]he strike is constituted as a process, not as an event. This entails a concrete production of the time of the strike as a time of organization, of conversation, of building a common web, of coordination in assembly; [...]. The strike is not a detached and isolated date on the calendar, nor is it the creation of an event that is an end in itself« (ebd.: 16f.).

Auf der anderen Seite ist der feministische Streik auch ein Bruch, der die Zeitlichkeit liberaler Demokratie erschüttert: »We made time itself shake, opening it up, exploding it« (ebd.: 27). Er verbindet Prozess und Bruch durch das Zusammenführen verschiedener Aktivitäten im Protest:

»There are two forms of *time* in the strike. One is the *unmeasurable quality of work time from the feminist perspective*. It is what accounts for excessive work, without a measurable amount of time, without clear limits. [...] To strike in that multiplicity of times is a *subtraction* that seems almost impossible because it takes place in that excess, where life and work are assembled and where reproduction is made visible as production. [...] On the other hand, there is the time that is counted as the coordinated time of absence, sabotage, and blockage carried out anywhere at the same time [...] Something of that very distinction is being undone and, at the same time, is being raised as a political strategy [kursiv i.O.]« (ebd.).

Der Streik ist Stillstand, Blockade, Abwesenheit genauso wie Arbeit, Kreation und Präsenz. Der Streik ist Prozess und Unterbrechung im gleichen Moment. Er schafft seine eigene Zeitlichkeit: »That is why it is an *apparatus for the temporalization of the process*: a repetition that produces difference each time. The assembly is *simultaneously situation and process* [kursiv i.O.]« (ebd.: 156).

Genau diese doppelte Zeitlichkeit verdeutlicht die Struktur der gegenwärtigen Jetztzeit. Diese wird dabei nicht einfach als gegeben betrachtet, sondern als strategisches Mittel: »Therefore, opposition becomes complementary in terms of the radicalization of a concrete politics. But there is even more: it creates a strategic temporality that is the deployment of the movement in the present tense« (172). Gago entwickelt die Idee einer strategischen Zeitlichkeit, die revolutionäres Handeln hervorbringen kann im Hier und Jetzt in jeder Handlung. Protestversammlungen

in der Jetztzeit sind nicht nur Brüche in der Zeitlichkeit liberaler Demokratien, sondern etwas ganz Anderes. Durch Verbindung mit der Vergangenheit erfinden sie in der Gegenwart eine andere Zukunft.

In der Bewegungsforschung werden diese Protestversammlungen auch als präfigurativ beschrieben. Sie bringen bereits hervor, was sie erschaffen wollen und werden darin eine direkte Aktion: »Prefigurative mobilizations replace protest with direct action, means and ends becoming ideally one and the same. Analytically this entails a two-step movement: first, subtraction (withdrawal) from some arrangement; second, affirmation of an alternative« (Pellizzoni 2021: 364).

Doch nicht nur der feministische Streik kann als Form diese Wirkung erzielen. Auch bei Demonstrationen kann Bezug genommen werden auf eine Vergangenheit in einer Weise, dass andere mögliche Zukünfte gegenwärtig werden, beispielsweise durch die Streckenführung entlang bedeutsamer Orte des Widerstands (Thompson 2020). Zudem haben Studien auch gezeigt, dass diese Protestversammlungen in Jetztzeit auch in dem Sinne über sich hinausreichen, dass sie das Bewusstsein von Menschen prägen können, die gar nicht an diesen selbst beteiligt waren (Jiménez-Sánchez und García-Espín 2023).

Eine dritte Position in der feministischen Debatte beschäftigt sich hingegen mit der Frage, was passiert, wenn Protestversammlungen keine Zukunft mehr sehen.

3.2.3 Der Kampf gegen den Verlust der Zeit

Eva von Redecker beschäftigt sich vor allem mit Klimaprotesten, sowie antirassistischen und feministischen Versammlungen. Sie thematisiert dabei mehrere Dimensionen der Zeit von Protestversammlungen. Ihr Ausgangspunkt ist der Verlust der Zeit in kapitalistischen Gesellschaften. Der Kapitalismus hätte ein Zeitregime der Synchronisierung eingeführt durch Stechuhren und Apelle, welches die Menschen diszipliniert und »den Körper [lehrt], die Spontaneität zu überwinden, mit der er lebendige Zeit füllen würde« (von Redecker 2020: 74).

Darüber hinaus würde die beständige Beschleunigung der kapitalistischen Akkumulation immer mehr Bereiche erfassen und so die Zerstörung der Welt und damit des Lebens selbst vorantreiben. In dieser Situation wird die Katastrophenvergegenwärtigung eine zentrale Protestform. Die Unmittelbarkeit der Gefahr einer Zukunftslosigkeit wird zum Mittelpunkt von Protestversammlungen. Von Redecker argumentiert, dass weder *Fridays for Future* (FfF) noch *Extinction Rebellion* (XR) auf eine bessere Zukunft verweisen. Vielmehr versuchen sie generelle Aufmerksamkeit für den Fakt zu schaffen, dass Zukunft an sich immer unwahrscheinlicher wird (ebd.: 93).

Entgegen von Redecker würde ich argumentieren, dass FfF allein durch den Namen auf die Möglichkeit einer Zukunft verweist. Zudem werde ich später argumen-

tieren, dass Protestversammlungen von *FfF* einer anderen zeitlichen Struktur folgen. Allerdings halte ich die Diagnose für *XR* und die *Letzte Generation* für zutreffend.

Beide Gruppen, sowohl *XR* als auch die *Letzte Generation*, stehen für eine Zeitlichkeit der absoluten Unmittelbarkeit. In dieser Perspektive der Unmittelbarkeit verschwindet die Möglichkeit einer Zukunft, solange nicht unverzüglich gehandelt wird. Protestierende von *XR* performen beispielsweise regelmäßig die eigene Tötung, um das für sie beinahe unausweichliche Zukunftsszenario zu verdeutlichen. Es geht darum, die kommende Katastrophe zu visualisieren, welche als Ende der Menschheit verstanden wird (ebd.: 96).

Die Zeit der Protestversammlung wird dabei eine sich erschöpfende, ablaufende Zeit der Möglichkeit einer Handlung. Im Grunde spitzt sie den absoluten Bruch mit der linearen Zeit liberaler Gesellschaften zu. Die Protestversammlung verweist auf die Möglichkeit des Endes der Zeit: »Das Wesen des Weltverlusts ist ein Verlust der Zeit. Nicht nur in dem Sinne, dass uns die Zeit ausgeht, in der wir die Veränderungen noch aufhalten können. Sondern in dem Sinne, dass die Veränderungen die Zeitlichkeit selbst betreffen. Sie stürzen unser Weltbild, das darauf beruht, eine fortschreitende, menschliche Geschichte auf der unhinterfragten Grundlage zyklischer Naturzeit anzusiedeln« (ebd.: 120).

In diesem Prozess wird die Zeit der Protestversammlung eine Wiederholung, und zwar eine viel direktere Wiederholung als das Wiederaufgreifen vergangener Themen und Formen von Protest. Die Protestversammlung wiederholt in ihrer Inszenierung den Verlust der Zeit, den die Gesellschaft täglich vollzieht durch ihren Bruch mit den Zyklen der Naturzeit. Die Zeit der Protestversammlung ist die Inszenierung der Zeit der Gesellschaft, befreit von ihrem ideologischen Bild des Fortschritts, wodurch die Reinszenierung zur Anklage wird. Der Kampf um das Leben ist eben auch ein Kampf um die Zeit (ebd.: 116ff.):

»Am Ende des letzten Kapitels stand die Diagnose, dass unser Weltverlust sich als Zeitverlust auswirkt. Er äußert sich darin, dass bislang als selbstverständlich vorausgesetzte natürliche Zyklen aus der Bahn geraten oder bersten. Das zeigt sich in unzuverlässigen Jahreszeiten und sterbenden Arten; es zeigt sich auch in unserer eigenen Erschöpfung und Unsicherheit. Der Widerstand gegen den Weltverlust muss deshalb als Kampf nicht gegen, sondern um die Zeit ausgetragen werden. Es ist ein Kampf darum, unsere Zeit nicht mehr verkaufen, verwerten oder verpfänden zu müssen, sie auch nicht minuziös zu beherrschen, sondern frei aufbringen zu können« (ebd.: 152).

Aus dieser Perspektive sind Protestversammlungen zentral für den Kampf um Zeit, für das Recht auf Zukunft und die Möglichkeit, die eigene Zeit lustvoll füllen zu können.

3.2.4 Protestzeit und Demokratie

In den vorangegangenen Kapiteln habe ich aufgezeigt, dass feministische Theorien verschiedene Perspektiven auf die zeitlichen Strukturen von Protestversammlungen entwickelt haben. Protestversammlungen können einen Bruch und ein Ereignis darstellen, sie können in der Jetztzeit eine eigene zeitliche Struktur konstituieren oder den Schwerpunkt auf den Kampf gegen den Verlust der Zeit legen. Die verschiedenen Ansätze können und sollten nicht vereinheitlicht werden. Sie drücken vielmehr die Diversität der Realität von Protestversammlungen aus. Darüber hinaus möchte ich argumentieren, dass die zeitliche Struktur von Protestversammlungen helfen kann ihr demokratisierendes Potential zu bestimmen. Auch wenn die Perspektive der Zeit nicht ausreichend ist, um zu bewerten, ob das demokratisierende Potential realisiert wird, kann sie doch zumindest auf dieses aufmerksam machen und vor allem zu Diskussionen über Grenzen von Protestversammlungen anregen. An dieser Stelle soll die Wahrnehmung der Protestierenden vernachlässigt werden, die uns im fünften Kapitel noch begegnen wird. Es geht zunächst um eine theoretische Bestimmung.

Im Folgenden werde ich argumentieren, dass die drei Varianten der Zeitlichkeit von Protestversammlungen in liberal-konservativer, progressiver oder regressiver Beziehung zur liberalen Demokratie stehen. Dabei werde ich zu illustrativen Zwecken kursorisch Bezug nehmen auf Protestbewegungen. Entgegen dem Gesamtanspruch meiner Arbeit, dienen an dieser Stelle die empirischen Verweise lediglich dazu, die theoretische Debatte verständlicher zu machen.

3.2.4.1 Das liberal-konservative Element des Bruchs

Um das liberal-konservative Element von Protestversammlungen zu verstehen, möchte ich wieder mit dem Verständnis von Protestversammlung als Bruch oder Ereignis beginnen, wie es bei Jodi Dean und Judith Butler rekonstruiert wurde. Diese Protestversammlungen sind liberal, da sie neue Rechte erkämpfen können oder den Anwendungsbereich gegebener Rechte erweitern, insbesondere in Bezug auf liberale Freiheitsrechte. Nichtsdestotrotz stellen sie nicht die grundlegende Struktur liberaler, repräsentativer Demokratien in Frage, da es ihnen nicht gelingt deren zeitliche Ordnung zu überschreiten. In diesem Sinn können sie als konservativ bezeichnet werden. Konservativ bedeutet hier die Bewahrung grundlegender gesellschaftlicher Strukturen und nicht eine realpolitische Strömung. Protestversammlungen als Brüche fungieren in derselben zeitlichen Logik wie Wahlen, so mein Argument. Sie sind eingebaute Brüche, welche helfen, die gesellschaftliche Dynamik immer wieder neu zu entfachen und dabei zugleich die politischen Institutionen in ihrem grundlegenden Charakter zu stabilisieren. Ich werde das Argument anhand des Werks von Dean und Butler demonstrieren und die regelmä-

ßigen Protestversammlungen von FfF, sowie die jährlichen Demonstrationen der Gewerkschaften am 1. Mai zur Illustration nutzen.

Für Dean sind Protestversammlungen nur kurze Ereignisse, die langfristig etablierte Organisationen benötigen, um tatsächlich Wandel zu erzeugen: »The party knots together unconscious processes across a differential field to enable a communist political subjectivity« (Dean 2016: 22). Diese Idee korrespondiert mit dem Bild von Protestversammlungen aus Perspektive der liberalen Demokratie. Proteste können als kurzzeitige Störungen auftreten, um auf Probleme aufmerksam zu machen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu beginnen. Aber sie brauchen institutionalisierte Organisationen, um tatsächlich Langfristigkeit und Wandel zu erreichen.

Judith Butler führt ein ähnliches Argument an. Sie stellt zwar nicht die Frage nach der Organisation von Bewegungen, argumentiert aber, dass Protestversammlungen die Ergänzung durch demokratische Institutionen und Staatsapparate benötigen, die dem politischen Handeln Dauerhaftigkeit verleihen. Protestversammlungen sind lediglich, »einer der einleitenden oder ›flüchtigen‹ Momente der Demokratie« (Butler 2018: 32). In dieser Perspektive dienen Protestversammlungen lediglich dazu, immer wieder demokratische Prozesse in Gang zu setzen: »Vielleicht handelt es sich um anarchistische Momente oder Übergänge, in denen die Rechtmäßigkeit eines Systems oder seiner Gesetze in Frage gestellt wird, aber noch keine neue Rechtsordnung da ist, um ihren Platz einzunehmen. In dieser Zwischenphase artikulieren die versammelten Körper eine neue Zeit und einen neuen Raum für den Willen des Volkes« (ebd.: 102).

Aus dieser Sicht sind Protestversammlungen lediglich das kurze Aufflackern des demokratischen Feuers in einer festgelegten Ordnung, oder eben für die Erschaffer dieser Ordnung. Sie bleiben jedoch momenthaft. Butler sowie Dean argumentieren bezüglich der Zeitlichkeit von Protestversammlungen in der Logik der liberalen Demokratie, die sie sonst so oft kritisieren. Sie sehen Protestversammlungen nicht als eine Möglichkeit, die liberale Zeitlichkeit zu überschreiten, sondern nur sie zu unterbrechen.

Diese Beobachtung könnte auf ein liberales Demokratieverständnis der beiden Autor*innen zurückgeführt werden. Es ist aber auch möglich, dass ihre Theorie nur ein Ausdruck des Selbstverständnisses vieler Protestierender ist, das sich in der Theorie widerspiegelt. Ich argumentiere, dass die Auffassung von Protestversammlungen als kurzzeitige Brüche weit verbreitet ist und tatsächlich immer wieder von den Protestierenden selbst reproduziert wird, wie ich in Kapitel 5 nachweisen werde. An dieser Stelle sei das Argument abstrakt illustriert anhand von FfF und den Maidemonstrationen der Gewerkschaften in Deutschland.

Sowohl die FfF-Demonstrationen als auch die Maidemonstrationen der Gewerkschaften haben eine rhythmische Form angenommen und wiederholen sich in den gleichen Zyklen. Es hat eine Routinisierung stattgefunden. Durch die Form der klassischen Demonstrationen, auch wenn FfF sie als Streiks bezeichnet, fü-

gen sie sich in das rechtliche Drehbuch der liberalen Demokratien ein. Auch die inhaltlichen Forderungen zeichnen sich dadurch aus, dass versucht wird, durch Forderungen und Appelle Einfluss auf das Handeln der Regierungen zu nehmen, wobei deren Legitimität nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Sie agieren im Grunde als außerparlamentarische Fraktion, die ihre Meinung ebenso regelmäßig kundtut wie Parteien bei Wahlen. Ihre Protestversammlungen sind zyklische Ereignisse, die institutionelle Stagnation und soziale Dynamik miteinander verbinden, so wie es das zeitliche Drehbuch der liberalen Demokratie vorsieht. So können sie zur Ausweitung der Rechte beitragen, stellen aber die grundlegende politische Logik der liberalen Demokratie nicht in Frage. So konkludiert Eva von Redecker in Bezug auf FfF: »Noch in den erbitterten Vorwürfen an die Politik erhält sich ein Glaube an die bestehenden Hierarchien – dass von der Autorität zu erwarten sei, dass sie sich anständig um Probleme kümmere« (von Redecker 2020: 97).

In dieser Hinsicht sind Protestversammlungen Momente, die die Demokratie am Leben erhalten. Sie sind flüchtige Momente der Demokratie, ohne dass die Demokratie selbst als flüchtig betrachtet werden muss. Genau das ist die Rolle für Protestversammlungen im zeitlichen Drehbuch der liberalen Demokratie. Anders verhält es sich jedoch mit Protestversammlungen in der Jetztzeit.

3.2.4.2 Das progressive Element der Jetztzeit

Protestversammlungen in der Jetztzeit haben eine andere zeitliche Struktur als die liberale Demokratie, wie Mareike Gebhardt darlegt. Protestversammlungen als Ausdruck präsentistischer Demokratie intervenieren in das zeitlich-räumliche Regime, welches Demokratie einen Ort (Parlament, Wahlkabine) und eine angemessene Zeit (Legislaturperiode, Wahlzyklus) zuweist (Gebhardt 2018: 40).

Gegenwärtige Formen des Protests können das zeitliche Skript der liberalen Demokratie transzendieren. Lorey und Gago sehen diese Möglichkeit aktuell vor allem im feministischen Streik, aber auch in der Bewegung der Platzbesetzung verwirklicht. Beide erreichen eine andere Zukunft in der Gegenwart, indem sie sich auf die Vergangenheit beziehen. Lorey argumentiert, dass dies bereits im Slogan der spanischen 15M-Bewegung deutlich wird; ¡Democracia real ya!:

»Diese Demokratie ist real weniger im Sinne der einzig wahren, der richtigen Demokratie; in Verbindung mit dem spanischen Wort *ya* [kursiv i.O.] findet sie tatsächlich und materiell bereits im Jetzt statt, vor allem in der Praxis der Versammlungen und den politischen Praxen, die von wechselseitiger Verbundenheit ausgehen. [...] Es ist vielfacher Anfang und vielfache Dauer zugleich, an mehreren Orten, in mehreren Weisen der Instituierung« (Lorey 2020: 156).

Diese Protestversammlungen gehen über den Moment des Erscheinens hinaus und erzwingen eine andere zeitliche Ordnung. Damit schaffen sie auch ein anderes Bild

von gesellschaftlichem Wandel. Es geht nicht darum, demokratische Elemente in bestehenden Institutionen wiederzubeleben. Es geht auch nicht darum, den einen großen Bruch anzustreben. Vielmehr werde in der heutigen Zeit die Idee des vielgestaltigen Neuanfangs entscheidend. Lorey argumentiert, dass Erfahrungen, Strategien und Aktionen, die die gesamte Gesellschaft umfassen sollen, zum Scheitern verurteilt sind. Diese Vorstellung von Gesellschaft als Ganzheit und Totalität müsse aufgegeben werden. Revolutionäre Praktiken würden sich nicht nur solchen Vorstellungen widersetzen, sondern brechen auch mit der Logik, die eine lineare Kontinuität von der Vergangenheit in die Gegenwart konstruiert (ebd.: 128).

Protestversammlungen entstehen in einem diskontinuierlichen Kontinuum, das die Grenzen zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in der Jetztzeit verwischt. Die gegenwärtige Demokratie ist jetzt (ebd.: 196f.) Insofern ist diesen Kämpfen ein progressives Potenzial inhärent. Infolgedessen haben sich auch die Kategorien der liberalen Demokratie verschoben, wie Gago mit den Begriffen der Reform und der Revolution illustriert:

»Thus, the theology of the ›final goal‹ is displaced, but not because it no longer exists or is weakened (that was the critique of Bernstein's reformism), but rather because it enters into another temporal relation with everyday politics, impregnating each concrete and specific action with the revolutionary dynamic. Therefore, opposition becomes complementary in terms of the radicalization of a concrete politics. But there is even more: it creates a *strategic* temporality that is the deployment of the movement in the present tense« (Gago 2020: 172).

Gago entwickelt die Idee einer strategischen Zeitlichkeit, die in jeder Aktion revolutionäres Handeln im Hier und Jetzt hervorbringen kann. Diese Komplexität der Zeitlichkeit und des Handelns in der Jetztzeit ist keine Garantie für die Lösung der Aporien der liberalen Demokratien. Sie eröffnet jedoch einen Raum, um gemeinsam über Lösungen nachzudenken.

Die zeitliche Dimension der Jetztzeit bzw. der präsentischen Demokratie ist durch Gefahren aus zwei verschiedenen Richtungen bedroht. Einerseits besteht immer die Gefahr der Stagnation und der Rückkehr zur liberalen Zeitlichkeit. Die systemischen Integrationsmechanismen bedrohen permanent diese andere Form. Zum anderen besteht die Gefahr der Suche nach Unmittelbarkeit und Vereinheitlichung und damit des Umkippen in den Autoritarismus, den Lorey sowohl in autoritär-populistischen Ideologien als auch in maskulinistischer Militanz sieht (Lorey 2020: 16f.). Die Gefahr des autoritären Kippens lässt sich im Kampf der Bewegungen gegen den Verlust der Zeit beobachten.

3.2.4.3 Die regressive Gefahr im Kampf gegen den Verlust der Zeit

Kämpfe gegen den Verlust der Zeit, insbesondere in Form von Katastrophen-Darstellungen, bergen die Gefahr, sich in der Logik der Unmittelbarkeit zu verfangen, die kaum Raum und keine Zeit für demokratische Prozesse lässt. Diese Tendenz zeigt sich z.B. bei XR und der *Letzten Generation*. Beide Gruppen fordern sofortiges Handeln. Beide Gruppen wenden sich an die jeweiligen Regierungen ihrer Länder. Sie fordern, dass diese sofort Handeln und die Rolle des Souveräns vollständig ausfüllen, wie der Hobbessche Leviathan.

Beide Gruppen fordern auch Bürgerräte, aber die Räte bleiben stark auf staatliches Handeln ausgerichtet. Sie dienen der Erarbeitung konkreter Vorschläge, aber auch der Herstellung eines einheitlichen Subjekts der Menschheit. Der Widerspruch in diesen Protestversammlungen wird deutlich. Sie können in Richtung Demokratie weisen, sie können aber auch in Positionen der Unmittelbarkeit und Einheitlichkeit zurückfallen. In diesem Fall drohen sowohl Differenzierung als auch soziale Macht- und Herrschaftsmechanismen von der Bildfläche zu verschwinden. Eva von Redecker vertritt die These, dass es in Teilen des Umweltaktivismus eine Art depressiven Narzissmus gibt (von Redecker 2020: 105):

»Wir Menschen sind nichts als Störenfriede, wir haben die Harmonie der Natur ruiniert, die Erwärmung ist ihr Fieber, der Virus ihre Immunzelle. Make the planet great again – will sagen: »empty«. Diese Position lässt sich als Ökofaschismus skandalisieren, vor allem aber ist sie einfach falsch. Die Menschheitsverdrossenheit übergeht, dass es nicht Menschentiere als solche sind, sondern deren Organisationsform und Wirtschaftsweise, von denen der Ökozid ausgeht« (ebd.: 104f.).

Gerade die zeitliche Verdichtung zur Unmittelbarkeit vor dem Hintergrund der Katastrophe macht jede Differenzierung unmöglich und scheinbar unnötig. Gerade in den Krisen der letzten Jahre wurde das Argument der drängenden Zeit immer wieder von Regierungen genutzt, um Ausnahmehandeln zu rechtfertigen und demokratische Institutionen zu entmachten. Gegenwärtig erleben wir, wie einige Protestversammlungen sich dem nicht entgegenstellen, sondern im Grunde diese Handlungslogik angesichts des Verlustes der Zeit noch verstärken wollen. Unabhängig von ihren politischen Forderungen und Zielen bergen sie die Gefahr einer autoritären Unmittelbarkeit. Ich will nicht behaupten, dass sich diese Bewegungen bereits in diese Richtung bewegen. Es geht darum, das Potenzial dieser Gefahr aufzuzeigen, um sie nicht real werden zu lassen.

3.2.5 Zwischenfazit

Die Zeit ist eine zentrale Dimension zur Analyse von Protestversammlungen. Dabei kann betrachtet werden, welche Dauer sie faktisch haben oder wie gezielt Zeitar-

beit betrieben wird. Im Vordergrund des Kapitels stand hingegen die Imagination der Zeit des eigenen Handelns im Verhältnis zur Zeitstruktur liberaler Demokratie. Während Protestversammlungen, die als Brüche oder kurzfristige Ereignisse fungieren, eher liberal-konservativ auf die liberale-repräsentative Demokratie wirken, versuchen Proteste im Modus der Jetztzeit diese Form der Demokratie grundlegend in Frage zu stellen. Zudem wurde gezeigt, dass auch progressive Bewegungen eine regressive Gefahr in sich tragen, wenn sie angesichts des Zeitverlusts zur Unmittelbarkeit drängen und Demokratie keine Zeit mehr einräumen. Diese drei Weisen der Zeit von Protestversammlungen sollten nicht theoretisch aufgelöst werden, sondern stehen für verschiedene Arten von Protestversammlungen und Selbstverständnissen von Protestierenden, wie im 5. Kapitel demonstriert wird. Doch zunächst wollen wir uns nun dem eigentlichen Handeln in Protestversammlungen zuwenden.

3.3 Prozesse der Subjektivierung in Protestversammlungen

Neben dem Raum und der Zeit von Protestversammlungen lässt sich aus der feministischen Theorie eine dritte zentrale Perspektive rekonstruieren; Prozesse der Subjektivierung in Protestversammlungen. Diese dritte Perspektive stellt aus meiner Sicht den weitestgehenden Beitrag der feministischen Theorie für eine Theorie demokratischer Protestversammlungen dar. Sie fokussiert das Handeln der protestierenden Subjekte in gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen. Hierbei verschiebt sich auch der Blick in Bezug auf das Verhältnis von Protestversammlungen und Demokratie. Es geht weder um das bloße Erscheinen von Protestversammlungen und damit verbundene Möglichkeiten der Partizipation, noch ausschließlich um mittelbare oder unmittelbare Interventionen in das institutionalisierte politische System. Stattdessen wird der Fokus daraufgelegt, wie Protestversammlungen die Beteiligten verändern, sowohl individuell als auch kollektiv. In diesem Kapitel soll die Perspektive der Subjektivierung rekonstruiert werden.

In einem ersten Schritt soll ausführlicher dargelegt werden, wie Subjektivierung in dieser Arbeit verstanden wird. Darin werde ich mit der feministischen Theorie argumentieren, dass Subjektivierung sich durch Handlungen vollzieht. Aus diesem Grund wird im zweiten Schritt betrachtet, welche Arten von Handlungen in Protestversammlungen vollzogen werden. Daran anschließend wird die spezifische Handlungsmacht von Protestversammlungen adressiert. In den letzten beiden Abschnitten dieses Kapitels wende ich mich der Verbindung zur Demokratie zu. Sowohl die Frage, wann eine Protestversammlung demokratisch ist, als auch welche Form demokratischer Subjektivität in Protestversammlungen erzeugt werden kann, wird diskutiert werden.

3.3.1 Exkurs: Subjektivierung

Subjektivierung wird in dieser Arbeit verstanden als Prozess der beständigen (Re-)Produktion handelnder Subjekte und ihrer Selbstbilder in intrapersonellen Widersprüchen, interpersonalen Beziehungen und der überpersonalen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen. Dieses Verständnis von Subjektivierung schließt elementar an die Theorien von Louis Althusser und Judith Butler an, und nimmt dabei zugleich zentrale Kritiken auf, beispielsweise von Amy Allen und Isabell Lorey. An dieser Stelle soll kurz diese philosophische Diskussion der Subjekttheorie nachgezeichnet werden, um besser zu verstehen, warum Protestversammlungen vielleicht gerade dadurch gesellschaftliche Bedeutung erlangen, dass sie bedeutsam sind für Protestierende.

Meine Definition der Subjektivierung bewegt sich zwischen zwei zentralen Begriffen der Subjekttheorie: *Anrufung* und *Performativität*. Anrufung ist der zentrale Begriff der Subjekt- und Ideologietheorie von Louis Althusser, während Performativität ein wichtiges Moment der Subjekttheorie von Judith Butler darstellt. In der Verbindung beider Konzepte schließe ich mich einer Lesart beider Theorien an, die Butlers Theorie als Weiterführung der Anrufungsszene von Althusser begreift (Bröckling 2013: 54f.).

3.3.1.1 Althussters Konzept der Anrufung

In der Theorie der Anrufung sind Subjekte das Ergebnis von herrschaftlichen Momenten der eigenen Bewusstwerdung: »Es gibt Subjekte nur durch und für ihre Unterwerfung« (Althusser 1977b: 148). Subjekte werden angerufen, erfahren dadurch Anerkennung ihrer selbst und können auch andere anerkennen. Das ist für Althusser der zentrale Mechanismus der Ideologie in bürgerlichen Gesellschaften:

»Die doppelte Spiegelstruktur der Ideologie gewährleistet gleichzeitig: 1) die Anrufung der ›Individuen‹ als Subjekte, 2) ihre Unterwerfung unter das SUBJEKT, 3) die wechselseitige Wiedererkennung zwischen den Subjekten und dem SUBJEKT sowie der Subjekte untereinander und schließlich die Wiedererkennung des Subjekts durch sich selbst, 4) die absolute *Garantie* [kursiv i.O.], dass alles in Ordnung ist und dass alles gut gehen wird, solange die Subjekte nur wiedererkennen was sie sind, und sich dementsprechend verhalten« (ebd.: 147f.).

Althusser verdeutlicht diese Struktur der Ideologie, welche durch Anrufung Subjekte erzeugt anhand der beispielhaften Szene eines Polizisten, der auf der Straße eine Person ruft, die diesem bisher den Rücken zugekehrt hat. Dadurch, dass die Person sich umdreht, erkennt die Person die Funktion des Polizisten an, erkennt aber auch sich selbst, als die Person, die angerufen wird. Dabei werden wir als freie Subjekte

angerufen. Dadurch ist Anrufung nicht nur Unterwerfung, sondern auch Entstehung freier Subjektivität bei Althusser (ebd.: 108ff.).

Dieser Prozess wird permanent wiederholt. Zudem zeigt sich, dass der Prozess der Anrufung und Anerkennung bei Althusser eine Praxis ist. Für Althusser ist Subjektwerdung immer und zuerst ein materieller, ein körperlicher Prozess. Das verdeutlicht Althusser in der Auseinandersetzung mit Religion durch die Worte Pascals, welche Handeln und Glauben materialisieren: »Knie nieder, bewege die Lippen zum Gebet, und Du wirst glauben« (ebd.: 138). Dabei wird zum einen deutlich, dass nicht immer der Staat das anrufende SUBJEKT darstellen muss, sondern es lediglich eines Autoritätsverhältnisses im Sinne eines Herrschaftsverhältnisses bedarf. Zum anderen wird deutlich, dass es in Althussters Theorie keine Idee ohne materielle Praxis gibt: »In Bezug auf ein Subjekt (ein beliebiges Individuum) werden wir also sagen, dass die Existenz der Ideen seines Glaubens materiell ist, insofern seine Ideen seine materiellen Handlungen sind, die in materielle Praxen eingegliedert und durch materielle Rituale geregelt sind, die ihrerseits durch den materiellen ideologischen Apparat definiert werden, dem die Ideen des Subjekts entstammen« (ebd.: 139).

Für Althusser ist es das Handeln, was dem Begreifen und Verinnerlichen von Sachverhalten vorausgeht. Die Handlung, die körperliche Erfahrung schafft uns Bewusstsein von einer Situation und uns selbst darin. Das ist der Kern der Theorie der Anrufung bei Althusser. Wir finden gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse vor, die uns zu bestimmten Handlungen veranlassen, durch welche wir diese Herrschaftsverhältnisse selbst verinnerlichen und ein Selbstbild erzeugen, ein Subjekt werden. In der Rezeptionsgeschichte wurde diese Theorie wiederholt kritisiert für ihre scheinbar geschlossene Herrschaftsarithmetik. Diese Idee der Ideologie und Subjektwerdung scheint jegliche Vorstellung von Individualität, Entscheidung und Freiheit zu verwerfen. Damit wäre auch fragwürdig, wie sie hilfreich sein sollte zur Beschreibung von Subjektivität und Handeln bei Protestversammlungen. Doch verflüchtigt sich diese oberflächliche Lesart, wenn man die Theorie der Anrufung einordnet in die gesamte Gesellschaftstheorie Althussters und insbesondere seinem Spätwerk des aleatorischen Materialismus gewahr wird. Freiheit und Widerstand sind in Althussters Theorie nicht ausgeschlossen.

Zunächst einmal sieht Althusser, dass es auch »schlechte Subjekte« gibt, welche sich der anrufenden Unterwerfung entziehen und das repressive Verhalten des Staates notwendig machen (ebd.: 148). Das ist auch ein Ergebnis davon, dass die Gesellschaft und damit auch die Ideologie durchzogen ist von Widersprüchen und dem andauernden Klassenkampf (Althusser 2011). Sowohl zwischen verschiedenen Apparaten des erweiterten Staates als auch in diesen Apparaten und zwischen ihren Akteur*innen bestehen überall Widersprüche (Althusser 1977b: 122ff.). Da die Ideologie nur ein Teil der Gesellschaftsformation ist, die letzten Endes vom Klassenkonflikt bestimmt wird, darf sie nicht als widerspruchsfreier und allumfassen-

der Herrschaftsmechanismus angesehen werden. Althusser ging es gerade darum, der Reproduktion den Anschein der Selbstverständlichkeit zu nehmen, die Strukturen zu dynamisieren und ihre Transformation denkbar zu machen (Garo 2013: 281; Schupp 2006: 72). Die sich gegenseitig determinierenden Widersprüche führen zu einer Vielfaltigkeit von Anrufungsverhältnissen, welche eine Kontingenz eröffnen und somit den Moment des Handelns und der Freiheit. Die Geschichte bleibt bei Althusser eine Geschichte der Kämpfe. Dadurch ergibt sich eine komplexe Gesellschaftsstruktur mit unterschiedlichen Zeitlichkeiten, die sich überlagern können (Althusser 2015: 292ff.). Die Realität ist nur die Vollendung der Tatsache, bloßer Effekte der Kontingenz, ohne Garantie, dass sie Bestand haben wird. Sie ist nur deswegen notwendig, weil sie sich vollendet hat. Allerdings hätte auch alles anders laufen können (Althusser 2010: 23ff.; Scholz 2013: 181f.). Althusser fasst dies mit den Worten zusammen: »Die Konstitution der Welt ist *aleatorisch* [kursiv i.O.]« (Althusser 2010: 37). Für Althusser gibt es kein Werden, welches nicht durch sein Ergebnis determiniert ist und keine Stabilität, die nicht von einer radikalen Instabilität heimgesucht wird (Althusser 2010: 45ff.; Goshgarian 2016; Matheron 2016: 297): »Therefore, following Marx, Althusser insists on the historicity of a structure as itself that which makes determinist closure always impossible (and thereby opens up spaces for agency)« (Chambers 2015: 214). Genau an diesem Punkt ist der Schnittpunkt mit der Theorie der Performativität von Judith Butler angelegt.

3.3.1.2 Butlers Begriff der Performativität

Die Theorie der Performativität ist zentral für das Verständnis von Subjektivität bei Butler. Sie vertieft die Betrachtung der Frage, was passiert, nachdem Individuen angerufen wurden. Die Theorie von Widerspruch und Kontingenz deutet die Möglichkeit der Performativität bereits an, ohne sie jedoch auszubuchstabieren. Trotz der wiederholten auch kritischen Auseinandersetzung mit Althusser, hat Butler selbst betont, wie zentral sich dessen Denken in ihr eigenes Werk eingeschrieben hat (Butler 2019: 42).

Ausgehend von seinem Konzept der Anrufung denkt auch Butler Subjektivierung, allerdings immer auch mit dem Moment der Performanz. Die grundlegende Struktur dieses Prozesses entnimmt sie der linguistischen Theorie, wo gilt: »Performativität bezeichnet in erster Linie die Eigenschaft sprachlicher Äußerungen, durch die im Moment des Äußerns etwas geschieht oder ins Leben gerufen wird« (Butler 2018: 41). Doch bleibt Butler ähnlich wie Althusser mit dem Begriff der Anrufung nicht auf der sprachlichen Ebene, sondern bezieht diese Struktur auf eine körperliche Theorie der Geschlechter. Dabei kommt auch sie schnell an den Punkt der Vieldimensionalität und potentiellen Widersprüchlichkeit dieser Sprechakte: »Und nur selten gab es wirklich eine einzige Person, die unser Schicksal bestimmt hat – die Idee einer souveränen Macht mit außerordentlichen sprachlichen Kräften ist

größtenteils von einer diffuseren und komplizierteren Menge diskursiver und institutioneller Mächte abgelöst worden« (ebd.: 43).

Doch wie bekommen nun diese diskursiven Akte ein körperliches Handlungsmoment? Die Antwort auf diese Frage liegt in Butlers Theorie der Gesellschaft, welche ebenfalls starke Verknüpfungen zu der Theorie von Althusser aufweist. Beide adressieren Gesellschaft aus der spezifischen Perspektive der Reproduktion, sowohl der Reproduktion von Herrschaftsverhältnissen als auch im Ergebnis der Gesellschaft in der gegebenen Form. Der grundlegende Gedanke hierbei ist, dass Herrschaft nicht einfach ist. Sie muss tagtäglich wieder bestätigt werden. Es kann Momente der symbolischen Zuspitzung geben, in welchen sich Herrschaft besonders deutlich zeigt, doch sind dies nur die Ausnahmen in der dauerhaften Wirkung ihrer Struktur. Die Möglichkeit der Reproduktion von Herrschaft ist die Verinnerlichung und Wiederholung ihrer Anforderung. Wir sind alle mit gesellschaftlichen Normen konfrontiert, wie beispielsweise den Geschlechternormen unserer Gesellschaft. Doch als bloße Sätze entfalten sie keine Wirkung. Ihre Kraft entsteht daraus, dass die gesellschaftliche (Infra)struktur so geschaffen ist, dass wir ihre Normen tagtäglich bestätigen durch unsere Handlungen. Erst die menschliche Handlung schafft die performative Kraft diskursiver Herrschaftsausprägungen und zugleich die Möglichkeit des Widerstands:

»Im Falle des Geschlechts gehen jene ersten Einschreibungen und Anrufungen mit den Erwartungen und Fantasien von anderen einher, die uns in zunächst unkontrollierbarer Weise beeinflussen; das ist das psychosoziale Auferlegen und langsame Einimpfen von Normen. Sie erreichen uns, wenn wir noch gar nicht mit ihnen rechnen können, sie begleiten uns, sie regen unsere eigene Art der Empfänglichkeit an und strukturieren sie. [...] Sie »produzieren« uns auch, allerdings weder in dem Sinn, dass sie uns ins Dasein treten lassen, noch dass sie strikt festlegen, wer wir sind. Vielmehr formen sie die gelebten Arten der Verkörperung, die wir uns im Laufe der Zeit aneignen, und es kann durchaus sein, dass ebendiese Verkörperungsarten die Normen in Frage stellen oder sogar mit ihnen brechen« (ebd.: 43f.).

Stärker als die Theorie der Anrufung betont die Theorie der Performativität den Moment der Aneignung der gesellschaftlichen Normen und auch der emotionalen Bindung an diese. Die Anrufung ist nicht nur eine körperliche, sondern auch eine emotionale Erfahrung. Der Moment der Aneignung der Normen ist dabei kein einmaliger, er erfordert eine ständige Wiederholung. Die gesellschaftlichen Normen müssen beständig in Handlungen reproduziert werden, um Anerkennung zu erfahren. Doch gerade dieses Moment der Wiederholung eröffnet den Raum anderer Handlungen. Jede Wiederholung hat in sich die Potentialität der Verfehlung, insbesondere da die Normen selbst nicht widerspruchsfrei sind:

»Kulturellen Geschlechternormen haftet eine Idealität, wenn nicht eine trügerische Dimension an, und selbst wenn Menschen in ihrer Entwicklung bemüht sind, die Normen zu wiederholen und sich ihnen anzupassen, stellen sie doch auch eine anhaltende Diskrepanz zwischen jenen Idealen – die sich vielfach widersprechen – und ihren vielfältigen gelebten Versuchen der Verkörperung fest, wo das eigene Verständnis dem Verständnis anderer völlig zuwiderläuft. Das soziale Geschlecht kommt zuerst als eine Norm von anderen zu uns, doch es bleibt als eine Fantasie in uns, die ebenso von anderen geformt wird, wie sie Teil unserer eigenen Formung ist« (ebd.: 44f.).

Was wir hier finden, ist die beständige Möglichkeit von Widerstand aufgrund der Notwendigkeit der beständigen Reproduktion herrschaftlicher Normen durch verkörperte Handlungen. Diese Handlungen müssen dabei zwangsläufig Verschiebungen hervorbringen. Die Verinnerlichung von Normen und ihre körperliche Reproduktion sowie die Möglichkeit des Widerstands folgen bei Butler dem Konzept des überdeterminierten Widerspruchs bei Althusser. Dadurch entsteht durch die Idee der Performativität bei Butler ein Raum einer »unbeabsichtigten Handlungsmacht« (ebd.: 47).

3.3.1.3 Subjektivierung nach Althusser und Butler

Sowohl die Theorien von Althusser als auch Butler haben für weitreichende Diskussionen gesorgt, die hier nicht ausführlich dargestellt werden können. Doch einzelne Momente der Kritik sollen herausgehoben werden, um zu verdeutlichen, wie ich zu meinem Begriff der Subjektivierung gelange.

Eine erste Kritik richtet sich hierbei gegen Butlers Theorie. Butler übersehe, dass Subjekte selbst auch Produzent*innen der sie konstituierenden Verhältnisse sind. Sie verstehe es nicht Subjekte als Diskursgeflechte zu erfassen, die auch von Prozessen der Selbst-Konstitution geprägt sind, durch welche Selbstverhältnisse entstehen (Lorey 2017: 41ff.):

»In diesem Sinne möchte ich neben dem Begriff der Subjektivierung hinsichtlich der Konstitution von Subjekten auch von Subjektwerdung sprechen. Dieser Begriff soll die prozessuale, beständige Arbeit an sich, um zum Subjekt zu werden bezeichnen. [...] Dieses Verhältnis von einem Werden des Subjekts ist verbunden mit Innovation, mit der Erfindung und Kreativität neuer Praktiken. Ich verstehe dies nicht als eine vollständige Überschreitung konstituierender Macht- und Herrschaftsverhältnisse, aber als Möglichkeit einer teilweisen Überschreitung« (ebd.: 215f.).

Anschließend an diese vermeintlich fehlende Auseinandersetzung mit Prozessen der Selbst-Konstitution kritisiert Lorey, dass Butler einem juridischen Schema der Subjektivierung verhaftet bleibe. Sie kennen nur den Modus der Subjektivierung

durch ein SUBJEKT im Sinne Althusser: »Sie behauptet damit, dass sich Rechtssubjekte – also juristische Subjekte, deren Kriterien in positiven Gesetzen festgelegt werden – auf gleiche Weise konstituieren wie Subjekte, deren Kriterien durch das symbolische Gesetz des Vaters definiert sind. Ebenso geht sie davon aus, dass sich Kollektivsubjekte durch die gleichen Praktiken wie Einzelsubjekte konstituieren: durch Ausschlüsse und Verwerfungen« (ebd.: 140f.).

Butler würde es nicht gelingen, Abhängigkeit und Unterwerfung zu unterscheiden und die Rolle der gegenseitigen Anerkennung bei der Subjektwerdung einzubeziehen (Allen 2008: 74). Das juristische Schema der Subjektivierung verdunkelt wieder die Widersprüche und Kämpfe um Subjektivierungsnormen, welche bereits bei Althusser mehr als untergründige Strömung in seiner Theorie angelegt sind, denn explizit hervorgehoben. Was in diesem Konzept auch aus dem Blick gerate sind interaktive Prozesse der Subjektivierung (Lorey 2017: 196). Lorey kritisiert, dass Butler die unterwerfenden Herrschaftsverhältnisse zu stark veruniversalisieren würde und damit am Ende nur noch unterworfenen Subjekte bleiben. Damit sind wir bei einem der Kernpunkte aktueller Debatten um Anerkennung und Subjektivierung.

Auch Honneth hat dem von Althusser und Butler verfolgten Modell der Anerkennung durch Anrufung vorgeworfen, dass es nicht mehr zwischen guten und schlechten Normen der Anerkennung unterscheiden könne und stellt diesem sein eigenes Modell positiver Anerkennungsnormen entgegen (Honneth 2010).⁶ Viele weitere Autor*innen haben sich diesem Problem gewidmet. Jan Müller beispielsweise argumentiert dafür, Anrufung und Anerkennung nicht als alternative, sondern sich wechselseitig erläuternde Modelle zu verstehen:

»Die autonomietheoretische und die machttheoretische Formulierung sind Perspektiven auf eine Gestalt: Den Vollzug eines freien Selbstverhältnisses, die Praxis des Subjekt-Seins. In ihr steht der Einzelne einerseits unter Bedingungen und Regeln, die er – als ›Gesetz‹ – anerkennen muss. Insofern zwingen Gesetze; sie richten sich allgemein an ›alle und jeden‹, und erlauben es dem singulären Einzelnen nur, sich sub specie dieser Allgemeinheit zu verstehen – als einen von ›allen und jedem‹. Andererseits hängt die Idee solcher unbedingten Gesetze daran, dass sie praktisch anerkannt sind – die Anerkennung des Gesetzes lässt sich durch das Gesetz nicht erzwingen. [...] Die Figuren der ›Anrufung‹ und des ›Anerkennens‹ entwickeln diese Differenzierung, indem sie die bislang ganz allgemein gefasste Spannung zwischen ›Subjekt‹ und ›Gesetz‹, zwischen ›Subjekt‹ und ›Macht‹ zurückbeziehen auf das praktische Verhältnis zwischen Menschen. Sie machen sichtbar, dass das ›Paradox der Autonomie‹ nur ein unzulässig zugespitzter Hinweis darauf ist, dass die praktische, situative – soziale und politische – Vermittlung dieser

6 In meinem Sammelbandbeitrag Prekarität und Fürsorge, habe ich mich ausführlicher mit Honneths Theorie der Anerkennung sowie einer feministischen Kritik und Weiterentwicklung dieser befasst (Vörkel 2024).

Spannung notwendig scheitern können muss. Darin entwickeln sie aber zugleich die Bestimmungslücke einer Idee praktisch gelingender Subjektivierung« (Müller 2013: 64).

Damit versucht Müller die Problematik aufzulösen in dem Sinne, dass die widersprüchlichen Anrufungsverhältnisse auch zu einem Scheitern führen können in der eigenen Anerkennung dieser. Daraus entsteht Handlungsfähigkeit, die vor allem aus der Teilnehmer*innenperspektive deutlich wird. In dieser Perspektive wird betont, dass Anerkennung eine Beziehung gemeinsamen Handelns zwischen Menschen beschreibt, die auch immer wieder scheitern kann (ebd.: 71). Mit meiner vorgeschlagenen Butler Lesart durch einen aleatorischen Althusser ergibt sich ebenfalls dieses Ergebnis. Menschen sind durch Anrufung unterworfenene Subjekte. Sie müssen sich jedoch auch aufeinander beziehen und anerkennen, wodurch die vertikale Dimension gegenüber beispielsweise dem Staat im gemeinsamen Handeln auch immer wieder durchbrochen werden kann: »Denn in den konkreten Beziehungen und Praktiken sind, ausgehend von der Festnagelung eines jeden als Subjekt (Althussters ›He, Sie da!‹), Identifizierung und Ent-Identifizierung, Subjektivierung und Ent-Subjektivierung, Abhängigkeit und Emanzipation immer miteinander verknüpft« (Murard 2013: 207).

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Subjektivierung bewegt sich zwischen Anrufung, Anerkennung und Performativität. Es ist ein grundlegend widersprüchlicher Prozess. Für einen positiven Selbstbezug sind Subjekte gezwungen, diese Widersprüche auf intrapersoneller, interpersonaler und überpersonaler Ebene zu prozessieren. Gesellschaftliche Herrschaftsstrukturen erfüllen die Funktion der vertikalen Anspruchsformulierung. Sie werden jedoch horizontal durchkreuzt, da sie sich immer wieder in zwischenmenschlichen Beziehungsweisen der Bezugnahme aufeinander artikulieren müssen. Diese Bezugnahme kann ihre Form verändern oder auch scheitern.

Protestversammlungen können verstanden werden als Momente mit einer gesteigerten Möglichkeit anderer Bezugnahme (Butler 2018: 48). Aus feministischer Perspektive liegt in ihnen die Basis für »a fundamental relationality that supports and nurtures us as physical (not to mention psychic) beings« (Allen 2008: 87). Diesen Effekt haben Protestversammlungen gerade auch, da sie Momente des kollektiven Handelns sind. Sie überwinden qua Erscheinen die Form der Subjektivierung als Individuum (Dean 2016: 50ff.): »Destructive, creative, unpredictable, temporary, and intense: the crowd expresses the paradoxical power of the people as subject« (Dean 2016: 70). Aus diesem Grund sind Protestversammlungen prädestiniert dafür andere Formen der Subjektivierung zu schaffen.

3.3.2 Handeln

Es gibt keine Subjektivierung ohne Handeln. Subjektivierung entsteht durch sich wiederholende Praxen. Welche Spezifik liegt nun in der Handlung bei Protestversammlungen? Welche Handlungen können wir beobachten, wenn sich Menschen auf der Straße versammeln? Welche demokratischen Potentiale verbergen sich dahinter?

Protestversammlungen sind konkrete Taten, die sich aus einer Vielzahl von Handlungen zusammensetzen: Stehen, gehen, rennen, zeigen, tanzen, hinlegen, hochwerfen, starren, abwenden, rufen, schweigen etc. Protestversammlungen stellen immer auch eine Art der Inszenierung da, eine Suche nach der Form der Darstellung für das eigene Anliegen. Diese theatralische Seite von Protestversammlungen hat in der Bewegungsforschung zunehmend Aufmerksamkeit bekommen. Dabei ist das theatralische nicht zwangsläufig das übersteigerte, sondern schlicht das inszenierte mit dem Ziel einer bestimmten Wirkung oder der Kommunikation eines Inhalts. Die Abläufe der Inszenierung können sowohl präzise im Vorfeld geplant sein als auch sich im Moment selbst als spontane Improvisation ergeben.

In verschiedenen Aufsätzen wurde vor allem beleuchtet, wie die Darstellung Bedeutung transportiert und dabei auch dazu dienen kann, Machtstrukturen aufzuzeigen (Diverlus 2018). So argumentieren Alane Gerecke und Laura Levin mit Blick auf die *Choreographies of Assemblies*: »Taking protest as only one of many forms of social choreography, we approach unifying gestures and comportments as, themselves, sites of meaning within a variety of enactments of kinaesthetic kinship« (Gerecke und Levin 2018: 7). Die Art der Protestform, die konkreten Handlungen, die eine Protestversammlung erscheinen lassen, tragen eine eigene Bedeutung. Sie ermöglichen ein Verständnis der Welt und der eigenen Rolle darin abzubilden und sind dadurch zentrales Element der Protestkultur, wie auch Jeffrey S. Juris betont: »A focus on protest performance allows us to move beyond overly static and reified conceptions of social movement culture. I have specifically argued that it is through cultural performance that alternative meanings, values, and identities are produced, embodied, and publicly communicated within social movements« (Juris 2014: 241f.).

Aus der Perspektive der Subjektivierung sind die Handlungen in Protestversammlungen immer auch Ausdruck von Beziehungsweisen zwischen den Protestteilnehmer*innen und der Gesellschaft. Sie haben stets eine doppelte Wirkung. Sie wirken sowohl nach innen als auch nach außen (Dang-Anh 2019). Nach außen schaffen sie neue Ideen, Praxen und allgemein Aufmerksamkeit, die zu weiterem Handeln führen können. Nach innen dienen die Inszenierungen als Träger von Emotionen und tragen damit dazu bei, neue Identitäten und Formen affektiver Solidarität zu schaffen (Juris 2014: 242). Hierbei knüpfen sie häufig an vergangene Protest- oder Lebenserfahrungen an und werden so zu einem eigenständigen

Wissensapparat: »[A]ssembly are constituted as a *situated apparatus of collective intelligence*. They are spaces for taking root and for projecting, where we experience the potencia of *thinking together*, of elaborating an idea (a slogan, a trajectory, a call etc.) that does not precede the situation of the assembly itself [kursiv i.O.]« (Gago 2020: 155).

Sie unterliegen hierbei jedoch der Gefahr der Routinisierung: »Of course, there is a ritual, and a set of gestures that, in their repetition, *make* [kursiv i.O.] the assembly. But the challenge is for those to be the conditions of possibility for something to happen, not the bureaucratic simulation of a procedure« (Gago 2020: 165). Es müssen immer wieder neue Formen und Inszenierungen gefunden werden, um sowohl Aufmerksamkeit nach außen aber auch eine affektive Wirkung nach innen entfalten zu können. Mit Engin F. Isin kann hierbei zwischen einer Logik des aktiven und des aktivistischen Handelns unterschieden werden: »Thus, we contrast ›activist citizens‹ with ›active citizens‹ who act out already written scripts. While activist citizens engage in writing scripts and creating the scene, active citizens follow scripts and participate in scenes that are already created« (Isin 2008: 38).

Das Finden neuer Formen steht immer unter der Gefahr auch zu scheitern. Am Ende bleibt die Wahrnehmung der Inszenierung ein interaktiver Prozess. Die Rezeption der eigenen Intention ist niemals gesichert und die Wirkung des eigenen Handelns ungewiss (Juris 2014: 242ff.). Verschiedene Praktiken können zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten unterschiedliche Wirkungen erzielen. So kann beispielsweise kollektives Schweigen als Ignoranz, aber auch als aktive Weigerung und Anklage erscheinen (Hatzisavvidou 2015). Das eigene Handeln, die konkrete Form der Protestversammlung kann dennoch verstanden werden als eine performative Darstellung des Bezugs zur Gesellschaft, zu Mitprotestierenden und einem Selbst. Das Handeln ist dabei von vielen Faktoren abhängig, wie Alter, Erfahrung, gesellschaftlicher Stellung oder staatlicher Reaktion (Sherman 2008). So bestimmen auch gesellschaftliche Machtverhältnisse mit, welches Handeln sich Menschen zutrauen oder eben auch nicht (Hunt 2018). Zudem können innerhalb von Protestversammlungen diverse Performances parallel ablaufen, wie beispielsweise eigene Tänze eines Teils der Beteiligten (Rech 2019).

Zwangsläufig kann Handeln in Protestversammlungen sehr verschiedene Formen annehmen, »solidaristic (generous, magnanimous, beneficent, hospitable, accommodating, understanding, loving), agonistic (competitive, resistant, combative, adverse) and alienating (vengeful, revengeful, malevolent, malicious, hostile, hateful)« (Isin 2008: 19). In Protestversammlungen können sich demokratische Logiken überkreuzen, die häufig getrennt diskutiert werden. Sowohl Konflikt und Antagonismus als auch Konsens und Kooperation sind in ihnen zu finden.

Protestversammlungen scheinen zunächst den konflikthaften Vorstellungen des Politischen par excellence zu entsprechen. Häufig werden sie genau darüber charakterisiert, dass sie einen Konflikt verkörpern und sich Ungerechtigkeiten

entgegenstellen. Geradezu spiegelbildlich werden Protestversammlungen dabei häufig als homogene Masse dargestellt, welche geprägt sind von Einigkeit und geteilter Meinung. Doch sind die politischen Handlungsrationitäten von Protestversammlungen deutlich vielfältiger, sowohl nach innen als auch nach außen.

Auf der einen Seite gibt es Protestbewegungen, die bewusst versuchen hierarchiefrei und kooperativ zu handeln, wie eine Studie von della Porta und Rucht zeigt (2013b: 11). Dabei haben sie teilweise komplexe Verfahren entwickelt, um deliberativ mit Meinungsverschiedenheiten umzugehen, die von Vermittlung über Auslagerung bis zur Verschiebung reichen (della Porta und Rucht 2013a: 221f.). Bei den Klimaprotesten von *Ende Gelände* wird beispielsweise mit einem mehrstufigen Konsensverfahren gearbeitet, um Konflikte auflösen zu können (Ende Gelände 2022: 113ff.). Auf der anderen Seite ist Deliberation nicht selbstverständlich. Insbesondere größere und institutionalisierte Organisationen arbeiten eher mit klaren Hierarchien, Weisungen und im Konfliktfall mit einfachen Mehrheitsentscheidungen (Rucht 2013: 53ff.).

Viele Protestversammlungen sind nicht von Einzelpersonen organisiert, sondern von losen Zusammenhängen, institutionalisierten Gruppen oder Bündnissen. Je nach der selbstgegebenen Arbeitsweise dieser Akteur*innen entscheidet sich auch, welches Ideal des demokratischen Diskurses in der Vorbereitung und Durchführung der Protestversammlung verfolgt wird. Dabei können sowohl, ähnlich liberal parlamentarischer Verfahren, Prinzipien des einfachen Mehrheitsentscheids wirken, die genutzt werden, um den eigenen Interessen größtmögliche Geltung zu verleihen. Genauso aber kann versucht werden, durch deliberative Verfahren zu Konsensen zu kommen.

Auch nach außen sind Protestversammlungen nicht zwangsläufig agonistische Momente, sondern können sich auch darstellen als Verlängerung einer deliberativen Debatte (Gassert 2018: 11). Protestversammlungen unterscheiden sich stark darin, welche kommunikative Strategien sie verfolgen. Sie können mit Zuspitzung und Absolutheit gegen einen politischen Gegner und auf direkte Durchsetzung gerichtet sein, aber genauso versuchen mit auf die Straße getragenen Argumenten eine Öffentlichkeit zu überzeugen. Anhand der Gegenüberstellung von den Die-Ins von XR und den Demonstrationen und Streiks FfF hat Eva von Redecker diese verschiedenen Modi der Kommunikation und der Intervention debattiert:

»Diese faszinierende Mischung aus ernsthafter Erschütterung und Erste-Welt-wattiertem Budenzauber könnte wohl nirgends einen größeren Kontrast finden als in der nüchternen Klarheit von Fridays for Future. Die Schüler Aktivist_innen erinnern immer wieder an die ihrerseits recht moderaten Regierungsverpflichtungen des Pariser Abkommens und versagen sich in ihrer Wiederholung der wissenschaftlichen Prognosen die Übertreibung« (von Redecker 2020: 97).

Es ist nicht generell bestimmbar, ob Protestversammlungen und Protestgruppen einem deliberativen oder agonistischen Demokratieverständnis folgen. Es gibt sowohl die konflikthafte Durchsetzung eigener Interessen als auch die Suche nach der Überzeugung mit besseren Argumenten für ein gemeinsames diskutiertes Allgemeinut. Allein die Form der Protestversammlung kann hierüber keine Auskunft geben. Zudem sollte nicht vernachlässigt werden, dass sich im Protesthandeln Meinungen und Menschen verändern: »The production of the assembly as an encounter of diverse situations of conflict differs from the idea of the assembly as a clash between preexisting opinions and positions« (Gago 2020: 165). Gerade diese Möglichkeit, Menschen und Meinungen zu verändern, gehören zu den Machtdimensionen von Protestversammlungen.

3.3.3 Handlungsmacht

Protestversammlungen besitzen aus Perspektive feministischer Theorie eine eigene Handlungsmacht, die dem Machtbegriff von Hannah Arendt nahekommt. In diesem Sinn gehe ich davon aus, dass Protestversammlungen einem gesellschaftlichen Machtbegriff der Unterwerfung einen Begriff von kollektiver Handlungsmacht entgegensetzen und beide vermitteln: »Verstanden als ein Nicht-Herrschaftsverhältnis, das auf die Gegenwart anderer angewiesen ist, kommt Macht in der Politik durchaus vor, als die Macht allerdings, die Arendt zufolge ›überall da entsteht, wo Menschen sich versammeln und zusammen handeln, und [die] immer dann verschwindet wenn sie sich wieder zerstreuen‘ (VA, S. 240)« (Zerilli 2010: 41).

Das gemeinsame Handeln in Protestversammlungen kann eine Macht entfalten, »Weltzustände zu verändern« (Strecker 2014: 106). Protestversammlungen haben die Macht, die Beteiligten zu verändern, direkte politische Partizipation zu ermöglichen sowie eigenen Interessen Geltung zu verschaffen und dabei Recht zu setzen.

3.3.3.1 Intersubjektive Performativität

Aus der hier entwickelten Perspektive der Subjektivierung ist eine der zentralen Machtmomente von Protestversammlungen, intersubjektive Performanz erzeugen zu können. Es dürfte mittlerweile deutlich geworden sein, dass dieses Ideal nicht zwangsläufig eingelöst wird, aber das Potential ist Protestversammlungen gegeben. Protestversammlungen liegt eine Macht zugrunde, die gerade zwischen den Menschen liegt:

»Kein einzelner Körper stellt den Erscheinungsraum her; sondern diese Handlung, diese performative Geltendmachung findet nur ›zwischen‹ Körpern statt, in einem Raum, der die Lücke zwischen meinem eigenen Körper und dem eines oder einer anderen konstituiert. Somit handelt mein Körper nicht allein, wenn er politisch

handelt. Die Handlung erwächst vielmehr aus dem ›Zwischen‹, einer räumlichen Figur für eine Beziehung, die sowohl verbindet als auch trennt« (Butler 2018: 105).

Das Dazwischen bildet die Ebene der interpersonalen Subjektivierung, welche nie losgelöst ist von der Ebene der gesellschaftlichen Subjektivierung aber auch nicht umfassend von dieser bestimmt wird. In Protestversammlungen zeigt sich die Verwobenheit von verschiedenen Formen der Subjektivierung. Gerade das dazwischen eröffnet einen besonderen Raum der Handlungsmacht: »Sie können öffentliche Räume erzeugen, die andere Bedingungen dafür schaffen, was als politischer Anspruch gehört werden kann, und den Kontext verändern, in dem die Identitäten z.Zt. als Subjekte/Unterworfene (subject/ed) konstituiert werden« (Zerilli 2010: 44). Diese Handlungsmacht der intersubjektiven Performativität entsteht aufgrund der kollektiven Konstitutionsform von körperlicher Handlungsfähigkeit, die Protestversammlungen auszeichnet (Mader 2017: 186):

»When individuals choose to participate in these kinds of political demonstration, they commit themselves to physical action, whatever form it takes. Whether they become the reflexive body sitting at the lunch counter, the campy body lying on Wall Street, or the glocal body blockading Downtown Seattle, they choose to spend their day constructing physical interference, and this engagement with the physical imbues them with a deepened sense of personal agency. In achieving this sense of agency, protestors are not enacting a script, where the body would function as mere instrument of expression, the meat that carries around the subject. Nor is agency the product of the heightened sense of physicality that results when the body steps outside the quotidian routines of daily life and into non-normative action. Agency does not manifest as the product of a transcendent state. Instead, the process of creating political interference calls forth a perceptive and responsive physicality that, everywhere along the way, deciphers the social and then choreographs an imagined alternative. As they fathom injustice, organize to protest, craft a tactics, and engage in action, these bodies read what is happening and articulate their imaginative rebuttal. In so doing they demonstrate to themselves and all those watching that something can be done« (Leigh Foster 2003: 412).

Eine erste Ebene der Macht von Protestversammlungen ist demnach, die Beteiligten selbst durch ihr gemeinsames Handeln zu verändern und überhaupt Handlungsmacht spürbar zu machen.

3.3.3.2 Unmittelbare Partizipation

Eine zweite Ebene der Handlungsmacht von Protestversammlungen ist die unmittelbare Partizipation. Man kann nicht protestieren, ohne damit an gesellschaftlichen Debatten zu partizipieren. Es gibt keine Protestversammlung, die keine For-

derungen stellt. Dabei ist es unerheblich, ob diese explizit formuliert und artikuliert werden oder einfach durch die Art und Weise des Zusammenkommens inszeniert werden. Es gibt keine Versammlung ohne politischen Gehalt: »Politisch sind nicht die Interessen als solche, politisch ist die Welt-bildende Praxis der öffentlichen Artikulation gemeinschaftlicher Angelegenheiten« (Zerilli 2010: 42).

Politik und insbesondere demokratische Politik ist eben mehr als das möglichst rationale Erreichen von feststehenden Interessen. Wäre das der Fall, wäre die Beteiligung nachrangig. Demokratische Politik setzt jedoch gerade das immer wieder involviert sein voraus und das beständige Politisieren von Themen, da keine Thematik an sich als genuin politisch verstanden werden kann, wie in der Diskussion des Trennungsdispositivs deutlich wurde: »Überließen wir das Sprechen und Handeln allerdings tatsächlich den Experten, dann würden wir weder an dem für feministische und demokratische Politik so zentralen Welt-Bilden partizipieren noch Freiheit als das Recht zur Teilhabe an öffentlichen Angelegenheiten erfahren, sondern lediglich unseren Anspruch auf eine bestimmte Verteilung von Gütern und Dienstleistungen anmelden« (ebd.: 43).

Dass eine Verteilung von Gütern und Dienstleistungen ohne eigene Beteiligung auch nicht effizient sein kann, da die Verteilungsfrage auch immer schon eine Frage danach ist, was als effizient verstanden wird und welche Priorität welches Gewicht erhalten soll, ist an dieser Stelle nicht so bedeutsam. Wichtig ist mit Arendt zu verstehen, dass Menschen, wenn sie sich versammeln und gemeinsam handeln, eine politische Macht entfalten. Dabei muss auch nicht auf die Rückkopplung an das Soziale und eigene Interessen verzichtet werden, wie Butler mit und gegen Arendt argumentiert hat:

»Hier stößt Arendts Sichtweise eindeutig an ihre Grenzen, denn der Körper ist selbst geteilt in einen, der öffentlich erscheint, spricht und handelt, und einen anderen, sexuellen, arbeitenden, weiblichen, fremden und stummen Körper, der im Allgemeinen in die private und vorpolitische Sphäre verwiesen wird. Genau diese Art der Arbeitsteilung wird in Frage gestellt, wenn gefährdete Leben sich auf der Straße versammeln, das heißt Allianzen bilden, die um einen Erscheinungsraum kämpfen müssen« (Butler 2018: 117).

Wenn Menschen sich versammeln, um mit ihren Körpern für ihre Interessen einzustehen, performen sie eine Art der direkten Partizipation der öffentlichen Entscheidung. Einige gehen dabei so weit, eine eigene Entscheidungs- und Durchsetzungsmacht zu entfalten.

3.3.3.3 Interessendurchsetzung

Protestversammlungen sind vielfältig. Viele appellieren an Regierungen für ein anderes Handeln. Doch es gibt auch einige, die ihre Interessen direkt durchsetzen,

beispielsweise wenn wie bei *Ende Gelände* durch die Blockade von Kohletagebau Klimaschutz mindestens zeitweise direkt erzwungen wird oder Hausbesetzer*innen sich leere Wohnungen aneignen:

»Wie im Falle der Hausbesetzer-Bewegungen in Buenos Aires, wo Menschen ohne Zuhause in leerstehende Gebäude einziehen, um damit die Grundlage dafür zu schaffen, ein Wohnrecht geltend machen zu können, geht es manchmal nicht darum, zuerst Macht zu erlangen, um dann handeln zu können; es geht vielmehr um das Handeln selbst und darum, mit dem Handeln die Macht zu beanspruchen, die man braucht« (ebd.: 79).

Protestversammlungen können selbst zur Instanz der Interessendurchsetzung werden. Sie können im Handeln selbst das Moment der Entscheidung, was in liberal parlamentarischen Demokratien der Legislative und Exekutive vorbehalten ist, übernehmen und ihre eigene Position durchsetzen. Die versammelten Körper setzen sich dann als Souverän ein und schaffen eine andere Form politischer Entscheidung: »The assembly has three specific potencias: (1) the ability to evaluate the situation, (2) the strategic capacity to make political decisions, and (3) the skill to put those decisions into practice, to materialize them« (Gago 2020: 156). Protestversammlungen können selbst zum politischen Souverän werden: »*The assembly is a machine of political decision making that establishes another sovereign force* [kursiv i.O.]« (ebd.: 164).

Es sind gerade diese überschreitenden Handlungen, die Demokratie immer wieder beleben und damit Ausdruck werden demokratischer Staatsbürger*innenschaft. Gerade an den Rändern des erlaubten und in ihrem Überschreiten liegt ein Impuls der Demokratie, der häufig jedoch als kriminell abgewertet wird:

»Citizenship can only become alive when acts take place as lived experiences. Otherwise, citizenship is subject to theoreticism and can only ever determine what acts should be for the sake of abstract thought, political ideology or regime dogma. In other words, citizenship as such renders acts into ritual and habitual acts that require citizens' repeated performances in order to maintain the legitimacy and legality of the political system. Consequently, when citizenship is fixated on regulated or codified prescriptions, it is exercised with the pretension that the maintenance of the regime in the name of the citizens' well-being or social security is ontologically more fundamental than anything else. Thus, any threat to the superiority of the regime is considered to be an act of ›turmoil‹. Anyone who renounces the performance of ritual acts is in turn regarded as a rogue or a criminal [...] Citizenship becomes meaningless without concrete acts« (Hsu 2008: 251f.).

Damit ist die Frage nach den Merkmalen eines demokratischen Protests aufgeworfen. Bevor wir diese jedoch weitergehend diskutieren, soll noch ein Blick auf einen vierten Aspekt der Handlungsmacht von Protestversammlungen geworfen werden, sie sind direkt rechtssetzend.

3.3.3.4 Rechtssetzung

Protestversammlungen verändern nicht nur die Beteiligten und tragen durch ihre kollektive Handlungsmacht zur Partizipation und Interessendurchsetzung bei. Sie entfalten ebenso eine Handlungsmacht der direkten Rechtssetzung.

Jede Protestversammlung nimmt für sich das Recht in Anspruch, stattzufinden. Körper erscheinen in der und erschaffen eine Öffentlichkeit. Sie nehmen sich diese notwendige Bedingung der Partizipation. Im Moment ihres Erscheinens eignen sich die Körper diese Macht eigenständig an. Sie nehmen für sich ein Recht in Anspruch, wobei zunächst nebensächlich ist, ob ihnen dieses staatlich gewährt oder sich gegen Widerstand genommen wird: »[N]iemand [stellt] eine Forderung nach Bewegungs- und Versammlungsfreiheit, ohne sich gemeinsam mit anderen zu bewegen und zu versammeln« (Butler 2018: 98). Schon vor jedem politischen Inhalt inszenieren Protestversammlungen das Recht von Menschen sich zu versammeln und in der Öffentlichkeit zu erscheinen. Wie Butler schreibt,

»dass Körper, wenn sie sich auf Straßen, Plätzen oder in anderen öffentlichen Räumen (einschließlich virtuellen) versammeln, ein plurales und performatives Recht zu erscheinen geltend machen, das den Körper in die Mitte des politischen Feldes rückt und das in seiner expressiven und bezeichnenden Funktion eine leibliche Forderung nach lebenswerteren wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Bedingungen darstellt, die nicht mehr durch von außen auferlegte Formen der Prekarität erschwert werden« (ebd.: 19).

Butler versteht Protestversammlungen als die Inszenierung des arendtschen Rechts, Rechte zu haben. Sie interpretiert die Versammlungsfreiheit, als ein Recht, das über die Bindung an nationalstaatliche Institutionen ihrer Gewährung hinausgehen kann. Das Recht in der Öffentlichkeit zu erscheinen ist nicht nur etwas, was Körpern gegeben wird, sondern was sie sich selbstbestimmt nehmen: »Plurales und öffentliches Handeln ist die Ausübung des Rechts auf einen Platz und auf Zugehörigkeit, und diese Ausübung ist das Mittel, durch das der Erscheinungsraum vorausgesetzt und ins Leben gerufen wird« (ebd.: 82).

Als performatives Recht unterliegt die Versammlungsfreiheit dabei einer beständigen (Re)Inszenierung und damit Umgestaltung. Protestversammlungen sind qua ihrer Form Momente der beständigen Transformationen des in Demokratien staatlich gewährten Rechts auf Versammlungsfreiheit. Oder sie schaffen dieses Recht überhaupt erst, wenn es bisher nicht gegeben ist. Wann immer sich Kör-

per auf der Straße versammeln und gemeinsam handeln, nehmen sie das Recht der Versammlungsfreiheit für sich in Anspruch. Sie sind die Aktualisierung und Wiederholung einer abstrakten Rechtsnorm, welche selbst in diesem Prozess realer Umsetzung verändert wird: »Die Freiheit zur Versammlung entspricht einem Recht, Rechte zu haben. Sie kann faktisch von keiner Regierung und von keiner Verfassung ausgesetzt werden, denn es ist ein revolutionäres Recht, das die Verfassung überschreitet, über ihr steht, ihr vorangeht« (Lorey 2017: 25). Das Recht wird nicht ausschließlich vom Staat bestimmt betrachtet, sondern zwischen den Menschen verortet:

»Besonders wenn sich Menschen unerlaubt zu Versammlungen oder Demonstrationen zusammenfinden, behaupten sie ein Recht, das nicht gesetzlich festgeschrieben oder gebilligt ist. Es ist weder ein Recht des Einzelnen noch der Gruppe (sodass wir auch keine Theorie des individuellen oder kollektiven Subjekts brauchen), sondern ein Recht, das seinen Ursprung in den sozialen Beziehungen hat, auf die es verweist und die es verkörpert, ein Recht, das aus der kollektiven Versammlungsmacht hervorgeht, das heißt aus der Beziehung zwischen Menschen, einer Beziehung, die gleichermaßen trennt und verbindet, die immer in Gefahr ist zu zerbrechen und die zu erhalten und instand zu setzen Arbeit erfordert« (Butler 2019: 120).

Dabei entsteht eine wechselseitige Dynamik zwischen der Rechtssetzungsmacht von Protestversammlungen und der staatlichen Regulation, wie im nächsten Kapitel dargestellt wird. Ich kann mich nicht mit anderen Menschen versammeln, ohne das Recht auf Versammlungsfreiheit in Anspruch zu nehmen. Ich kann mich nicht mit anderen Menschen versammeln, ohne zu handeln und dabei eine Form wählen zu müssen, die das Recht selbst wieder bestimmt, verändert und konkretisiert. Protestversammlungen sind im Moment ihres Erscheinens bereits eine vor dem Hintergrund staatlicher Regulierung handelnde souveräne Instanz der Rechtsverwirklichung und -entwicklung:

»Das Recht, Rechte zu haben, ist eines, dessen Legitimität nicht von einer bestehenden politischen Organisation abhängt. Wie der Erscheinungsraum geht es jeder politischen Institution voraus, die dieses Recht kodifizieren oder garantieren könnte; gleichzeitig ist es aus keiner natürlichen Reihe von Gesetzen abgeleitet. Das Recht entsteht, wenn von ihm Gebrauch gemacht wird, wenn es von denen ausgeübt wird, die gemeinsam und im Bündnis handeln« (Butler 2018: 109).

3.3.4 Wann ist eine Protestversammlung demokratisch?

Die eröffneten Dimensionen der Handlungsmacht von Protestversammlungen geben dabei zunächst keine Auskunft über die Richtung der Handlung und entstehende Folgen. Zunächst ist das Wirken von Protestversammlungen radikal unbestimmt. Es gibt eine lange theoretische Strömung, die Protestversammlungen als alles andere denn als positiv betrachtet, sondern als Mob. Der Mob steht dabei spätestens seit Gustave Le Bons Werk vom Ende des 19. Jahrhunderts, *Psychologie der Massen*, durch die Schwäche der leichten Manipulierbarkeit für Gefahr (Le Bon 2011). Diese Angst vor dem Mob lässt sich auch Mitte des 20. Jahrhunderts bei Arendts Analyse zu *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* finden (Arendt 1986: 187ff.). Bis heute kommt die Gefahr des Mobs als Möglichkeit auf: »Which a crowd event is, or, better, which it will have been, is an effect of the political process the crowd event activates. The crowd does not have a politics. It is the opportunity for politics. The determination whether a crowd was a mob or the people results from political struggle« (Dean 2016: 12).

Doch gerade in Deutschland hat die Protest- und Bewegungsforschung lange Zeit ein ganz anderes Bild von Protestversammlungen vermittelt. Proteste und Soziale Bewegungen wurden in der deutschen Bewegungsforschung lange Zeit als durchweg positiv betrachtet. Das war vor allem der Fall, da die Forscher*innen häufig selbst aus Bewegungen der 1960er kamen und diese per Definition als progressiv bestimmt wurden. Regressive Protestversammlungen wurden per Definition aus dem Bereich der Sozialen Bewegungen ausgeschlossen (Diefenbach u.a. 2021: 2ff.; Roth und Rucht 2008: 10ff., 2019: 98ff.): »Das öffentliche Verständnis von Zivilgesellschaft und großer Teile der Zivilgesellschaftsforschung sind von starken normativen Vorannahmen geprägt. Darin gilt die Zivilgesellschaft per Definition als gemeinwohlorientiert. Dem politischen Protest werden umstandslos emanzipatorische Wirkungen zugeschrieben und politische Beteiligung gilt eindeutig als demokratiefördernd« (Grande 2018: 52).

Doch die gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen haben diese Haltung zunehmend in Frage gestellt. Mittlerweile findet auch eine durchaus nennenswerte Auseinandersetzung mit regressiven Protestversammlungen statt, wie den rassistischen Protesten in Anschluss an die Krisen des europäischen Grenzregimes oder Proteste gegen die Coronapolitik der letzten Jahre (beispielhaft Amlinger und Nachtwey 2022; Frei und Nachtwey 2022; Gassert 2018: 238ff.; Roose 2018; Vorländer u.a. 2016). Auch Theorien und Studien, die sich auf progressive Protestversammlungen fokussieren, kommen zumindest nicht mehr daran vorbei, zu konstatieren, dass die versammelten Körper auf der Straße nicht immer etwas Positives darstellen:

»Angesichts von rassistischen Mobs und gewalttätigen Übergriffen behaupte ich gewiss nicht, dass auf der Straße versammelte Körper in jedem Fall eine gute Sache sind, dass wir Massendemonstrationen per se bejubeln sollten oder dass versammelte Körper ein gewisses Gemeinschaftsideal oder gar eine lobenswerte neue Politik darstellen. Auch wenn auf der Straße versammelte Körper manchmal durchaus einen Grund zur Freude oder gar Hoffnung geben – und wogende Massen manchmal revolutionäre Zuversicht wecken können-, sollten wir nicht vergessen, dass der Ausdruck ›Körper auf der Straße‹ sich ebenso gut auf rechte Demonstrationen beziehen kann, auf Soldaten, die sich versammeln, um Demonstrationen niederzuschlagen oder die Macht zu übernehmen, oder auch auf Lynchmobs und einwanderungsfeindliche populistische Bewegungen, die den öffentlichen Raum einnehmen. Sie sind daher an sich weder gut noch schlecht; der Wert der Körper auf der Straße hängt davon ab, wofür sie sich versammeln und wie die Versammlung abläuft« (Butler 2018: 164).

Damit hat Judith Butler bereits den Weg für dieses Kapitel eröffnet. Es muss bestimmt werden, welche Zwecke und Mittel demokratische Protestversammlungen ausmachen. Dabei soll die Bestimmung konkret genug sein, um Protestversammlungen tatsächlich beurteilen zu können und gleichzeitig abstrakt genug, um nicht von singulären Protestinhalten abhängig zu sein.

Ich werde zunächst zwei Bestimmungen zurückweisen, die häufig anzutreffen sind. Zum einen werde ich aufzeigen, dass es nicht möglich ist zu entscheiden, ob eine Protestversammlung demokratisch ist, indem man sich darauf bezieht, dass sie selbst für Demokratie eintritt oder sich demokratisch gegebenen Regeln unterwirft. Zum anderen werde ich auch das Kriterium der Gewaltfreiheit als herausstehenden Maßstab kritisieren. In letzten Schritt werde ich dann den Gedanken der Fürsorge als Kriterium für demokratische Protestversammlungen anführen. Dabei werde ich zugleich seine Ambivalenz verdeutlichen.

3.3.4.1 Selbstbezeichnung und Legalität

Eine erste Position, welche sich immer wieder in öffentlichen Debatten findet, ist Protestversammlungen als demokratisch, beziehungsweise demokratiefördernd zu betrachten, die selbsternannt für die Demokratie eintreten. Hier stoßen wir jedoch direkt auf das Problem, dass fast alle heute für sich in Anspruch nehmen, Demokrat*innen zu sein. Während in der Antike Demokratie noch ein negativ konnotierter Begriff war und er auch in Sozialen Bewegungen lange kritisch diskutiert wurde, ist er heute allgegenwärtig. Oder in den Worten von Wendy Brown: »Berlusconi and Bush, Derrida and Balibar, Italian communists and Hamas – we are all democrats now« (Brown 2011: 45).

Demokratie ist nicht nur ein umkämpfter Begriff, sondern ein Bezugspunkt zur Legitimation der verschiedensten Handlungen und Ziele. In den letzten Jahren wurde diese Debatte intensiv geführt rund um das Phänomen des Populismus. Inwie-

fern populistische Bewegungen zur Demokratie beitragen oder sie untergraben, einen Volkswillen repräsentieren oder instrumentalisieren, mit Emotionen Politik beleben oder untergraben sind Fragen, die immer neue Argumentationen hervorgerufen haben (Jörke und Veith 2017; McCormick 2019; Müller 2016; Penz und Sauer 2020: 16; Urbinati 2014).

Das Problem dabei ist, dass sowohl der Begriff Demokratie als auch Populismus zwei nicht klar greifbare Phänomene sind. Je nach Definition ergeben sich unterschiedliche Bewertungen des Zusammenspiels. Doch scheint es auf jeden Fall so, dass die demokratische Selbstbezeichnung allein kein Kriterium sein kann, um demokratische bzw. demokratiefördernde Protestversammlungen zu identifizieren.

Eng damit verbunden ist eine zweite häufig anzutreffende Argumentationsstruktur wonach gilt, legitim ist das, was legal ist. Eine Protestversammlung wäre also dann demokratisch, wenn sie sich an die demokratisch beschlossenen Regeln der Versammlungs- und Meinungsfreiheit hält. Diese vor allem rechtsformale Bestimmung versucht inhaltlichen Debatten auszuweichen. Doch wird diese Position beständig von substanziellen Fragen eingeholt. Die Frage wann eine Meinung eine Volksverhetzung ist oder eine Protestversammlung eine Grenze überschreitet, ist eine politische Entscheidung.

Zudem untergräbt die legalistische Argumentation gerade die Dimension von Protestversammlungen als Moment performativer Rechtssetzung. Die heutigen Demonstrationsfreiheiten wurden dadurch geschaffen, dass Menschen demonstriert haben und diese Art der politischen Beteiligung in Nachhinein legitimiert und juristisch kodifiziert wurde. Wenn Regierungen umfassend darüber entscheiden, wie Kritik an ihnen geäußert werden darf, dann wird die Kritik zu einem stumpfen Schwert: *»Solange der Staat die Bedingungen der Versammlungsfreiheit kontrolliert, wird die Volkssouveränität zu einem Instrument der Staatsouveränität, und die Legitimationsbedingungen des Staates gehen in dem Moment verloren, in dem die Versammlungsfreiheit ihrer kritischen und demokratischen Funktion beraubt wird [kursiv i.O.]«* (Butler 2018: 212).

Protestversammlungen können und müssen manchmal die gegebenen Gesetze überschreiten, um ihre demokratische Wirkung entfalten zu können:

»From the suffragettes to the Civil Rights Movement, from the occupations of 2011 to the Chilean revolution of 2019–2020, it has been proven time and again that attempts to democratize democracy produce antagonisms. Often the prevailing rules of the game of a liberal-democratic agôn prevent any possibility of advancing democratization; and radical democratic protests expand or revamp these rules of the game by breaking them« (Marchart 2022: 51).

Gerade um ihre räumliche Entgrenzung zu erreichen, müssen sie Grenzen überschreiten. In dieser Hinsicht können Protestversammlungen als ein *act of citizenship* verstanden werden: »In fact, for acts of citizenship to be acts at all they must call the

law into question and, sometimes, break it. Similarly, for acts of citizenship to be acts at all they must call established forms of responsabilization into question and, sometimes, be irresponsible. Those activist citizens that acts produce are not a priori beings recognized in law, but by enacting themselves through acts they affect the law that recognizes them« (Isin 2008: 39). Nun scheint aber nicht jede Grenzüberschreitung demokratisch wünschenswert. Häufig entspringen dabei Debatten rund um das Thema der Zivilität und der Gewalt.

3.3.4.2 Zivilität und Gewalt

Eine Form von Protestversammlungen, die Gesetze und Regeln in Frage stellt, ist der zivile Ungehorsam. Durch direkte Aktionen und bewusste Regelüberschreitung soll politischen Anliegen Geltung verschafft werden (Herbers 2020). In der Debatte über den zivilen Ungehorsam kommt man an John Rawls kaum vorbei und seiner »Definition zivilen Ungehorsams als einer öffentlichen, gewaltlosen, gewissensbestimmten, aber politischen gesetzwidrigen Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen« (Rawls 2019: 401). Häufig wird diese Definition gemeinsam diskutiert mit einer älteren Einlassung von Jürgen Habermas, welcher an zivilen Ungehorsam die Kriterien anlegt, dass dieser öffentlich stattfinden müsse, angekündigt sein soll und man die Strafe zu akzeptieren habe. Zudem müsste er symbolischen Charakter haben und auf gewaltfreie Mittel beschränkt sein (Habermas 2015).

Wenn wir uns jedoch an diese Definitionen des zivilen Ungehorsams halten, wird dem legitimen Handeln ein enger Rahmen gesetzt. Es wird zunehmend kritisiert, dass die eigentliche Breite des Konzepts durch diese definitorischen Beschränkungen zu stark beschnitten wird:

»Despite its lineage to Thoreau, ›civil disobedience‹ would come to mean something very different a century later, under John Rawls's and other liberal philosophers' imprint. The ›civil‹ in civil disobedience is now understood to relate to civility and to designate adherence to constraints that manifest respect for the legal and democratic order« (Delmas in Cidam u.a. 2020: 523).

Candice Delmas argumentiert, dass Thoreau zivilen Ungehorsam noch als Akt des praktischen Widerstands gedacht hat, während er durch den liberalen Turn zum bloßen Protest in Sinne symbolischer Anklage wird. Dabei war die zentrale Frage des zivilen Ungehorsams zunächst nicht eine Debatte um die richtige Form. Vielmehr stand die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt in Zentrum. Wann ist es die Verantwortung der Bürger*innen, gegen staatliche Ungerechtigkeit auch mit illegalen Mitteln vorzugehen? Während es Thoreau vor allem um diese Bedingungen geht, fokussieren sich liberale Theorien auf die Anforderungen an den Protest selbst:

»The latter framework, and the strictures of civility it rests on, are also used as a yardstick by which to evaluate actual protests, with the effect of inviting a certain kind of minimally disruptive disobedient protest (e.g., aimed to raise constitutional test cases), while excluding actions that fail to be wholly public, non-violent, non-evasive, and respectful. The script of Rawlsian civil disobedience, in these ways and others, works to deter resistance« (ebd.: 526).

Delmas entwickelt in der Folge die Kategorie des unzivilen Ungehorsams, um auch wieder Praxen in den Blick zu nehmen, die von liberalen Theorien ausgeschlossen werden (Delmas in Cidam u.a. 2020: 526ff.).⁷ Robin Celikates sekundiert diese Argumentation weitestgehend, möchte aber an dem Begriff des zivilen Ungehorsams festhalten, trotz der Problematik, dass Zivilität beständig als ideologische Waffe genutzt wird: »Civility: has always been an ideological weapon, a stick with which the moral majority beats unruly subjects into conformity, attempts to control protest by dividing it into good and bad, and justifies the silencing of dissent especially by minorities« (Celikates in Cidam u.a. 2020: 528).

Gerade wenn Protestversammlungen als Störung der öffentlichen Ordnung dargestellt werden, wird ihnen ihre politische Dimension abgesprochen und sie werden nur noch als Sicherheitsproblem behandelt. So argumentiert Samira Akbarian, dass ziviler Ungehorsam weniger ein analytischer Begriff sei, als ein Mittel der politischen und moralischen Rechtfertigung (Akbarian 2023). Unter anderem aus diesem Grund möchte auch Celikates an dem Begriff des zivilen Ungehorsams festhalten, doch trifft kaum weitere Bestimmungen, als dass ein agonistisches und kein antagonistisches Verhältnis angestrebt werden sollte (Celikates in Cidam u.a. 2020: 529ff.):

»As such, it is not limited to challenging individual laws or policies but aims at re-configuration the relations between citizens and the state. [...] Despite involving breaking the law, and thus suspending the civil bond to some degree, civil disobedience presupposes a civil bond with the adversary, however strained and contested, and is incompatible with the attempt to destroy or permanently exclude an enemy from the political community« (ebd.: 532).

Diese radikale Interpretation des zivilen Ungehorsams durch eine kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff der Zivilität führt zu einer deutlichen Erweiterung des Konzepts in Vergleich zu liberalen Definitionen. Ziviler Ungehorsam muss nicht auf staatliches Handeln oder einzelne Gesetze beschränkt sein, sondern kann auch grundlegende Verhältnisse verändern wollen. In diesem Zuge erweitert Celikates auch das Protestrepertoire:

7 In diesem Sinne plädiert auch Erin Pineda für die Wiederaneignung der Geschichte des zivilen Ungehorsams als transnationale Praxis der Dekolonisierung (Pineda 2022).

»Both in its means and in its ends, civil disobedience can therefore take much more radical forms than the liberal model allows for. It can aim at systemic transformations, as arguably both the Civil Rights Movement and the Occupy movement did, and it can pursue these aims in ways that will be regarded as uncivil because of their confrontational or even violent character, including massive disruption, the destruction of property, and the use of restrained force in self-defense. In this sense, we can speak of ›radical civility« (ebd.: 533).

Mit der Idee der »radical civility«⁸ führt Celikates uns direkt hin zur Gewaltdebatte. Die Notwendigkeit der Friedfertigkeit von Protestversammlungen ist eine Erzählung, welche die staatliche Debatte prägt, wie wir später sehen werden. Doch auch in der theoretischen Auseinandersetzung hat sie eine große Attraktivität. So argumentiert auch Judith Butler für die Notwendigkeit der Gewaltfreiheit (Butler 2020). Doch versteht Butler Gewaltfreiheit nicht als moralische Position, sondern eher als ein ethisches Prinzip der Bindung zwischen den Menschen. Sie muss nicht pazifistisch oder aggressionslos sein und bleibt immer eine Bemühung, die auch scheitern kann. Aber die politische Kraft der Gewaltfreiheit liege gerade darin, dass sie Leben bewahren will (ebd.: 20ff.): »Nonviolence is less a failure of action than a physical assertion of the claims of life, a living assertion, a claim that is made by speech, gesture, and action, through networks, encampments, and assemblies; all of these seek to recast the living as worthy of value, as potentially grievable, precisely under conditions in which they are either erased from view or cast into irreversible forms of precarity« (ebd.: 24).

Mit der Verschiebung der Gewaltfrage hin zu einer ethischen Position der Bewahrung von Leben, weicht Butler jedoch in Grunde den konkreten Fragen der Gewalt in Kontext von Protestversammlungen aus. Gibt es nicht Momente in denen Gewalt gerechtfertigt und vielleicht sogar notwendig sein kann? Wie ist es mit der Selbstverteidigung? Ist jede Form der Gewalt gleichermaßen zu bewerten?

Diese Fragen deuten auf das Problem der Bestimmung von Gewalt. Auch Butler sieht, dass der Gewaltvorwurf häufig instrumentell erhoben wird, um eigene Interessen durchzusetzen und politische Gegner*innen zu diskreditieren (ebd.: 1ff.). Eine Studie zur medialen Berichterstattung über Protestversammlungen in Deutschland kommt dementsprechend auch zu dem Ergebnis: »Sobald Proteste mit Gewalt in Verbindung gebracht werden, schrumpft der Raum, der den Inhalten und Motiven des Protestes eingeräumt wird. Gewalt wird zum alles beherrschenden Inhalt

8 Der Begriff »radical civility« und die Erweiterung des Protestrepertoires verweisen auch auf die Akzeptanz des weitgehenden Regelbruchs demokratischer Verfahren. Oliver Marchart argumentiert, dass darin eine Überschreitung des agonistischen zu einem antagonistischen Verhältnis bestehen würde. Er plädiert daher für den Begriff des »demokratischen Antagonismus«. Trotz unterschiedlicher Begriffsverständnisse scheinen beide Konzepte in die gleiche Richtung zu weisen (Marchart 2022: 42).

[...]. Protestierende, die mit Gewalt assoziiert werden, erscheinen als das generalisierte Außen, als unpolitische Kriminelle oder irrationale Hooligans« (Teune 2018: 215f.).

Butler hält dennoch daran fest, dass wir uns dem Urteilen darüber, wo die Grenze zwischen Gewalt und Gewaltfreiheit verläuft, nicht entziehen können: »As much as we cannot decide whether or not violence is justified without knowing what counts as violent, we cannot give up on the demand to decide the difference between violence and nonviolence« (Butler 2020: 140). In ihrer Betrachtung der Kraft der Gewaltfreiheit entfernt sie sich jedoch zunehmend von der Frage, was Gewalt nun eigentlich ist. In Deuten von Begriffen der Gewalt und Gewaltfreiheit verschwindet am Ende selbst das Urteilen.

Dabei ist der Verlauf der Argumentation aus meiner Sicht keine Zufälligkeit. Der Gewaltbegriff ist als politisches Herrschaftsinstrument so virulent, dass seine philosophische Diskussion nicht überflüssig wird, jedoch für die konkrete Bewertung des demokratischen Potentials von Protestversammlungen nur beschränkt hilfreich ist. Die Frage, wann etwas Gewalt ist und wann gewaltloser Widerstand noch möglich bleibt, ist immer eine politische Entscheidung. Auch Janis Grimm, Mariam Salehi und Hannah Franzki verweisen darauf, dass »eine essenzielle Definition von Gewalt und Gewaltfreiheit unabhängig von Kontext, Positionalität und normativer Situierung empirisch wie konzeptionell nicht möglich ist« (Grimm u.a. 2023b: 181). Sie plädieren daher für einen selbstreflexiven Umgang mit Gewalt bei Protestversammlungen, was insbesondere bedeute ontologische Annahmen, normative Prämissen und epistemologische Verortungen zu reflektieren.⁹ Zudem müssten die Interaktionsdynamiken bei Gewalt ebenso berücksichtigt werden, wie soziale Entstehungsbedingungen (Grimm u.a. 2023a: 215ff.). Studien haben mehrfach gezeigt, wie Emotionen, spezifische Handlungsweisen und Situationsinterpretationen von Protestierenden aber auch der Polizei Gewaltdynamiken befördern können (Hunold und u.a. 2018; Nassauer 2016, 2022; Reynolds-Stenson 2018; Schattka 2022). Durch diese Interaktionsmuster wäre es voreilig Protestversammlungen Legitimität abzuspochen, allein wegen dem Auftreten von Gewalt.

9 Die Auseinandersetzung über die Bedeutung des gesellschaftlichen Kontexts für den Gewaltbegriff bei Protestversammlungen zeigt sich aktuell auch in deutschen Gerichtssälen, insbesondere in Entscheidungen über die Legalität von Protestversammlungen der Klimabewegung oder ihrer Strafbarkeit als Nötigung bzw. Hausfriedensbruch. Bereits das Sitzen in einer Sitzblockade kann als Gewalt interpretiert werden, wenn dabei mindestens ein Auto in zweiter Reihe gestoppt wird. Sitzblockaden können Nötigung sein, welche laut deutschem Recht, Gewalt sind (§240 StGB). Doch gab es nun erstinstanzliche Freisprüche in diesen Fällen, sowie bei Hausfriedensbrüchen durch Baubesetzer*innen unter Berufung auf den rechtfertigenden Notstand (§34 StGB) der Klimakrise (Akbarian 2023; Herbers 2023; Wolf 2022). Es zeigt sich auch im juristischen Bereich die Bedeutung des Kontexts für das Verständnis des Gewaltbegriffes.

Dabei wird zudem häufig der kommunikative Gehalt von gewaltvollen Akten negiert, um sie aus dem politischen Diskurs auszuschließen. Entgegen einem häufigen Urteil haben jedoch auch gewaltvolle Praxen einen kommunikativen Gehalt: »Durch die Störung der Ordnung in Form von Straßenblockaden, von Plünderungen von Läden oder der Besetzung und Zerstörung von Gebäuden werden gesellschaftliche Konstellationen lesbar als Konflikt von Interessen und Hierarchien, von Haben und Nichts-Haben, von Macht und Ohnmacht« (Meyer 2014: 24).

Dadurch werden auch in der Bewegungsforschung oft ignorierte und in der öffentlichen Debatte häufig abgewertete riots zu einer Protestform, die das Potential eines demokratischen Gehalts haben können (Malthaner 2023; Mücke 2021; Uhlmann 2018). Sie können Ausdruck geben über undemokratische Zustände. Darin können sie auch Machtungleichheiten direkt verschieben: »[D]isruption is a way for numerical minorities to function as counterelites who impose on the majority policies and practices that the minority cannot persuade them to embrace via discussion« (D'Arcy 2014: 99).¹⁰

Es bleibt jedoch die Problematik, dass sicherlich nicht jede Gewalt wünschenswert ist. Auch ein Lynchmob ist eine Protestversammlung, doch sicher nicht mit einer demokratisierenden Wirkung. Zudem bleibt das Problem, dass gewaltvolles Handeln die Subjekte und ihre Beziehungen nicht unberührt lässt. Es werden Ausschlüsse, Leid und Hierarchien geschaffen (Grimm u.a. 2023a: 214; Wedderburn 2021).

Wenn nun Gewalt nicht prinzipiell abgelehnt wird, aufgrund der dargestellten Schwierigkeiten der Bestimmung und ihrer politischen Instrumentalisierung, werden allerdings aufgrund der negativen Effekte hohe Ansprüche an gewaltvolle Protestversammlungen gestellt, die dennoch demokratische Legitimität behaupten können. Es lassen sich zwei zentrale Forderungen feststellen. Zum einen soll Gewalt das Ergebnis von Spontaneität sein und nicht zum strategischen Mittel werden, da darin die Gefahr ihrer grenzenlosen Ausweitung erhöht werde: »Dramatisierende Gewalt und spontanes Handeln verbindet das Moment des Expressiven, das als Selbstzweck und nicht als Mittel fassbar wird« (Meyer 2014: 26). Zum anderen muss sie, um eine demokratisierende Wirkung haben zu können, agonistische und nicht antagonistische Verhältnisse anstreben (Volk 2014: 140), wie mit Celikates bereits argumentiert wurde. Es darf nicht auf das Festschreiben eines Freund-Feind-Verhältnisses hinauslaufen, das die physische Vernichtung des Anderen anstrebt. Damit findet in Grunde eine Annäherung an Butlers Bestimmungen statt. Eine demokratische Protestversammlung darf das körperliche Wohl anderer nicht

10 Die damit verbundene Legitimierung von Gewalt als reaktive Selbstverteidigung, vorteilhaft oder die Illegitimität eines ungerechten Systems aufzeigend (Dorlin 2020; Grimm u.a. 2023a: 213; Yassan 2021), finden sich auch immer wieder in Erklärungen von Protestakteur*innen (Jones 2020; Puryear 2020).

vorsätzlich gefährden wollen (Butler 2018: 287). Darüber hinaus sollte jedoch größerer Handlungsspielraum zugelassen werden und nicht Protestversammlungen automatisch verurteilt werden, sobald Gewalt auftritt. Zum einen, weil auch in der Gewalt demokratische Kommunikation enthalten sein kann. Zum anderen, weil die Frage danach, was gesellschaftlich als Gewalt verstanden wird, sich in permanenter Bewegung befindet. Allein die Gewaltlosigkeit scheint nicht ausreichend, um eine demokratische Protestversammlung zu bestimmen.

Meiner Argumentation folgend ist weder die demokratische Selbstbezeichnung ausreichend. Zu einfach ist es, sich das Label der Demokratie anzueignen. Noch erscheint die Legalität als notwendiges Kriterium für demokratische Protestversammlungen. Damit würde man Protestversammlungen als Form der Volkssouveränität der Staatssouveränität überantworten und unterordnen. Auch eine bloße Bestimmung über die Form beziehungsweise die Mittel scheint nicht hinreichend. Zentrale Begriffe der Debatte sind stark von der ideologischen Wirkung von Herrschaftsverhältnissen geprägt und dauerhafter Veränderung der Bestimmung unterworfen. Die Gewalt des einen ist der Widerstand oder die Selbstbehauptung der anderen. Die Gewalt sollte dabei jedoch nicht grenzenlos sein, wozu gerade ihre strategische Nutzung einlädt. Doch scheint es eines substanzielleren Kriteriums zur Bestimmung von demokratischen Protestversammlungen zu bedürfen. In Sinne der Anmerkungen von Butler zur Gewaltfreiheit als ethisches Prinzip der Bewahrung von Leben und der feministischen Debatte um eine Fürsorgeethik, möchte ich dafür argumentieren den demokratisierenden Gehalt von Protestversammlungen daran zu messen, ob sie zur Verallgemeinerung von Fürsorgebeziehungen beitragen. Ich sehe darin eine noch konkretere Bestimmung von der Art demokratischer Beziehungen, wie sie sich auch bei anderen Autor*innen als Kriterium einer emanzipatorischen Protestversammlung finden lassen.¹¹

3.3.4.3 Fürsorgliche Demokratie

Den Maßstab der Verallgemeinerung von Fürsorgebeziehungen greife ich von Eva von Redecker auf, die diesen zu einem allgemeinen Maßstab der gesellschaftlichen Entwicklung erhebt: »Eine Gesellschaft, in der die Sorgefähigkeit allgemein ist und das Versorgtwerden auch, so dass Arbeit als Regenerationsfähigkeit wirken kann, ohne sich zu erschöpfen. An diesem Anspruch müssen wir jede Fabrik, jede Institution, jeden Haushalt messen« (von Redecker 2020: 221). Es soll hier kurz dargestellt werden, was in dieser Arbeit darunter zu verstehen ist und worin die Verbindung zur Demokratie besteht.

11 So argumentiert Christian Volk für vier Kriterien der Bestimmung emanzipatorischer Protestversammlungen: »1) the expansion of the circle of those benefiting from the promises of democracy; 2) the instituting of discursive-democratic arenas; 3) the balancing of dramatization and exchange; and 4) the readiness to become someone else« (Volk 2022: 58).

Zunächst einmal bedeutet eine Verallgemeinerung von Fürsorgebeziehungen, diese nicht auf direkte Tätigkeiten der gegenseitigen Sorge zu beschränken. Vielmehr steht das ethische Prinzip in Vordergrund, welches Fürsorgebeziehungen trägt und das von Butler als Ethik der Kohabitation bezeichnet wird. Das erste Moment ist hierbei die Verallgemeinerung gegenseitiger Verantwortung. Damit einher geht die Verantwortung, in Rahmen der eigenen Möglichkeiten Strukturen abzulehnen und zu verändern, die anderen Schaden zufügen, unabhängig von der individuellen Person oder der räumlichen und sozialen Distanz (Butler 2018: 133ff.): »Wenn die Zuteilung von Rechten für eine Gruppe für die Aberkennung grundlegender Ansprüche einer anderen instrumentalisiert wird, hat die berechtigte Gruppe die Pflicht, die Bedingungen abzulehnen, unter denen die politische und gesetzliche Anerkennung und Berechtigung verteilt werden« (ebd.: 96). Bei der Entwicklung dieser ethischen Beziehung kehrt Butler über Levinas zu Althusser und seiner Theorie der Anrufung zurück. Dieses Mal allerdings auf einer intersubjektiven Ebene: »Die ethische Beziehung bedeutet, eine bestimmte egologische Perspektive abzutreten und einen Standpunkt einzunehmen, der grundlegend von einem Modus der Anrede strukturiert ist: Du rufst mich an und ich antworte. [...] In diesem Sinne setzt die ethische Verantwortlichkeit die ethische Responsivität voraus« (ebd.: 147). Über die daraus entstehenden vielfältigen Anrufungsbeziehungen entsteht eine Pluralität der verpflichtenden Verbundenheit, welche in Richtung Gleichheit weist (ebd.: 151).

Die Idee der gegenseitigen Verantwortung und Sorge füreinander ist in der feministischen Theorie zentral für eine weitere Entwicklung der Demokratie. Joan Tronto ist eine der Autor*innen, die am eindrucklichsten diese Verbindung beschrieben hat. Hierbei beschreibt sie die Care¹²-Praxis schlicht als Handlung, die Leben lebbar und lebenswert machen will. Tronto versteht Care als eine kollektive und keine individuelle Tätigkeit, die sich auf Menschen, Gegenstände, Umwelt aber auch Beziehungen und Institutionen richten kann (Tronto 2000: 26ff.).

Die zentrale Aufgabe für demokratische Bürger*innen ist für Tronto »to care for citizens and to care for democracy itself« (Tronto 2013: x). Am Ende steht so die Möglichkeit des gemeinsamen Handelns:

»To review, a feminist democratic ethic of care requires that we reconceive democratic politics as the allocation of social and individual responsibilities, that we ensure the adequacy of the democratic process by making certain that people neither absent themselves nor exclude others from these processes. The democratic process itself is no guarantee that members of a political community will arrive at the correct decision, but including all in allocating responsibilities might make

12 Im Sinne auch des Gender Glossars nutze ich die Begriffe Care, Sorge und Fürsorge synonym (Schmitt 2019).

it less likely that some potential changes are hidden behind the claim of necessity, or that paternalistic or parochial ideas will prevail without challenge« (ebd.: 63f.).

Hierbei wird bereits die Ambivalenz von Fürsorgebeziehungen offensichtlich. Es erscheint zunächst vollkommen widersprüchlich, sich auf diese Beziehungen für eine Weiterentwicklung der Demokratie zu stützen, insbesondere aus feministischer Perspektive: »Fürsorge evoziert Bilder von Ungleichheit, von Macht- und Autoritätsgefälle (Eltern und Kinder, Arzt und Patient, Herr und Knecht), nicht aber von Beziehungen unter Gleichen« (Tronto 2000: 25). Einige Feminist*innen haben schon vor Jahrzehnten argumentiert, dass die Aufwertung einer Care-Ethik sowie der damit verbundenen Ideologien und Institutionen genutzt werden, um Frauen in Unterdrückung und Abhängigkeit zu halten, beziehungsweise, dass sie überhaupt erst als Gegenbild des Männlichen und seiner Unterstützung entstanden ist, weshalb sie abgelehnt werden sollte (Brison 2017: 220).

Auch Eva von Redecker ist sich dieser Ambivalenz bewusst und sie verdeutlicht sie am Beispiel der Familie: »In besten Fall ist die Familie ein Schrumpfkommunismus, in schlimmsten entpuppt sie sich als Keimzelle des Faschismus« (von Redecker 2020: 228). Judith Butler weist ebenso auf die Gefahr hin, dass Menschen durch aufgedrängte Fürsorge die eigene Handlungsfähigkeit genommen wird (Butler 2018: 183). Elsa Dorlin prägt für diese Beziehungen den Begriff der *dirty care*: »In diesem negativen Sinne bezeichnet die dirty care die schmutzige Sorge, die sich auf einen selbst oder vielmehr auf die eigene Handlungsfähigkeit erstreckt und durch die man zu einem Experten für die anderen wird, um seine Haut zu retten« (Dorlin 2020: 224). Ebenso kann die gesteigerte Fürsorge füreinander auch Prozesse der Abgrenzung nach außen erzeugen, wie Dorlin am Beispiel rassistischer Schwulengruppen verdeutlicht hat (ebd.: 180ff.).

Doch ist aus meiner Sicht damit nur überzeugend demonstriert, dass die alleinige Benennung von Fürsorge als demokratische Praxis nicht ausreichend ist, sondern sie in ihrer Form weiterer Normen bedarf. Dabei sind drei Elemente entscheidend: Allseitigkeit, kollektive Handlungsfähigkeit und Offenheit.

Das erste Kriterium der Allseitigkeit bedeutet, dass die Bedingungen, um in dieser Welt zu leben von allen Beteiligten und Betroffenen einer Beziehung bedacht werden müssen. Es geht nicht nur darum, dass Einigen oder Einzelnen ein lebbares Leben ermöglicht wird, sondern allen (Tronto 2000: 28). Das Ziel ist es dabei, zweitens, die Handlungsfähigkeit von allen Beteiligten zu stärken, ohne auf das Bild der vollkommenen Unabhängigkeit zurück geworfen zu werden:

»Was Demokratie zu einer fürsorglichen Praxis macht, behaupte ich, ist das Bedürfnis, menschliche Gleichheit und etwas, was ich vorerst Autonomie nennen will, zu fördern und aufrechtzuerhalten. Die meisten Demokratietheorien *setzen voraus*, dass menschliche Wesen gleich und autonom sind. [...] Demokratie als für-

sorgliche Praxis fokussiert dagegen auf den komplexen Prozess des *Werdens* demokratischer Bürger, wie auf die Aufgaben, die mit deren Demokratischsein verbunden sind [kursiv i.O.]« (ebd.: 29).

Die Frage danach, ob Beziehungen diesen Ansprüchen genügen, muss dabei, drittens, immer wieder aufs Neue gestellt werden. Die Gefahr der Unfreiheit wird nie verschwinden und auch die Ambivalenz von Fürsorgebeziehungen nicht: »Die Universalisierung von Sorge bedeutet nicht, dass wir fortan in einer heilen Blase wandeln. Sie stellt die Verletzungen nur in einen anderen, einen flüssigeren Zusammenhang« (von Redecker 2020: 231).

Doch wenn diese Ansprüche an Fürsorgebeziehungen berücksichtigt werden, ist es möglich zu argumentieren, »dass Fürsorge sich am besten zur Auslegung und Beschreibung einer moralischen Persönlichkeit eignet, die für die Demokratie tauglich ist« (Tronto 2000: 35). Dabei ist laut Tronto gerade entscheidend, dass Menschen durch Praxis an das fürsorgliche Handeln gewöhnt werden und lernen:

»Solche demokratischen Staatsbürger müssen mit weiteren Formen fürsorglicher Praxis vertraut sein und sich dabei wohlfühlen. Durch ihr Engagement in fürsorglichen Tätigkeiten werden sie sich moralische Fertigkeiten wie Aufmerksamkeit, Verantwortlichkeit, Kompetenz und Entgegenkommen erworben haben. Sie werden gelernt haben, selbstreflexiv zu sein, ohne selbstreferentiell zu sein. Sie werden verstanden haben, dass Individuum und Gesellschaft nur durch die Zeit und in der Zeit existieren – eine Kategorie, die politische Theoretiker viel zu oft übersehen – und dass die politische Ordnung in jedem Augenblick Menschen in allen Lebensstadien gerecht werden muss und dass jeder von uns in Laufe seines Lebens verändert. Und sie werden gelernt haben, mit Konflikten zu leben, ohne zu fürchten, dass sie das Ende bestehender Beziehungen oder in letzter Instanz Zerstörung bedeuten« (Tronto 2000: 37f.).

In diesem Sinn sollen Protestversammlungen als demokratisch betrachtet werden, wenn sie zur Verallgemeinerung von Fürsorgebeziehungen beitragen und darin demokratische Subjektivierungsweisen entwickeln. Sie müssen ein Verständnis schaffen für die gegenseitige Abhängigkeit und Verantwortung, individuelle und kollektive Handlungsfähigkeit steigern und dabei eine Offenheit behalten, was auch bedeutet selbst in Konflikt und der Konfrontation den Modus des Agonismus nicht zu überschreiten. Protestversammlungen bieten die Möglichkeit, diese Ziele zu erreichen. Dabei sollte die Verallgemeinerung von Fürsorgebeziehungen als Prozess und nicht absolutes Kriterium verstanden werden. Entscheidend ist nicht, dass Protestversammlungen diesen Anspruch immer erreichen, sondern dass sie sich in seine Richtung bewegen, beziehungsweise Verhältnisse zwischen Menschen, Staatsapparaten oder der Umwelt auf diese Weise verändern wollen.

Feministische Protesttheoretiker*innen sehen gerade in dieser Funktion das reale und zugleich utopische Potential von Versammlungen: »Eine Versammlung ist nicht dasselbe wie eine soziale oder politische Ordnung, aber Versammlungen können die Art von Gesellschaft oder politischer Ordnung, in der wir leben wollen, vorwegnehmen« (Butler 2019: 116). Protestversammlungen erlauben andere Weisen der Subjektivität. Sie eröffnen neue Horizonte einer Welt des Rettens, Regenerieren, Teilen und Pflügen (von Redecker 2020: 291ff.). Ob sie diesen Anspruch erfüllen, lässt sich nur konkret in Einzelfall bestimmten unter Beachtung des zeitlichen und räumlichen Kontexts, der vielfältigen Beziehungsweisen, der Programmatik und der Form der Versammlung. Dabei hat das Kriterium der Fürsorgebeziehungen zudem den Vorteil, dass es sowohl bereits in der Lebenswelt von Menschen gesellschaftlich verankert ist als auch von Protestversammlungen bereits angestrebt wird (Campillo 2019; Huke 2023; Santos 2020).

3.3.5 Demokratische Subjektivität in Protestversammlungen

Protestversammlungen in dem hier entwickelten Sinn sind Orte und Momente einer anderen Weise der Subjektivierung. Sowohl auf individueller als auch kollektiver Ebene können neue Formen der Subjektivität und Handlungsmacht entstehen. Dadurch können Protestversammlungen beitragen zur Stärkung der Demokratie. Aufbauend auf die bisherigen Ausführungen zum Handeln in Protestversammlungen, ihrer Handlungsmacht und den Anforderungen an eine demokratisierende Protestversammlung, soll nun explizit erörtert werden, welche Potentiale anderer Weisen der Subjektivierung Protestversammlungen in sich tragen.

Protestversammlungen sind gemeinsames Handeln. Sie schaffen Bindungen und brechen Individualisierung auf (Lorey 2020: 148). Sie bringen ein kollektives Subjekt hervor. Damit wird das kollektive Handeln von Protestversammlungen direkt ein politischer Akt, auch ohne rationales gleichgerichtetes Handeln. Ich verrete die These, dass sich versammelnde und allein dadurch gemeinsam handelnde Menschen immer eine politische Subjektivität darstellen.

In Protestversammlungen zeigt sich ein kollektives Moment der Volkssouveränität, ohne dass das Volk jemals wirklich erscheinen kann (Butler 2018: 203ff.). Es gehört zum Wesen von Protestversammlungen, dass sich dort nur ein Teil der Menschen versammelt, die von Entscheidungen betroffen sind. Dennoch sind sie eine Form der kollektiven Subjektivierung gegen die staatliche Souveränität:

»Nur in diesem fortwährenden Trennungsakt von der Staatssouveränität ergibt die Volkssouveränität einen Sinn; sie ist mithin ein Weg der Bildung eines Volkes durch Akte der Selbstbezeichnung und Selbstversammlung; dabei handelt es sich um wiederholte Inszenierungen, die verbal und nonverbal, leiblich und virtuell, über unterschiedliche Raum- und Zeitzonen hinweg, auf verschiedenen Arten von

öffentlichen Bühnen, virtuellen Realitäten und Schattenregionen vorgenommen werden« (ebd.: 221).

Es wird der Anspruch einer kollektiven Subjektivität erhoben, um das eigene Handeln zu legitimieren und ein kollektives Handlungssubjekt in den Raum des Politischen eintreten zu lassen. Dieses Subjekt sollte dabei jedoch nicht als selbstidentisch gedacht werden, sondern als Vielheit: »[G]ibt es kollektives Handeln ohne ein vorgefertigtes kollektives Subjekt; das ›Wir‹ wird vielmehr von der Versammlung der Körper inszeniert – plural, fortdauernd, handelnd und eine öffentliche Sphäre beanspruchend, von der man aufgegeben worden ist« (ebd.: 81). Protestversammlungen können eine Form kollektiver Subjektivität schaffen, welche sich Prozessen der herrschaftlichen Vereinheitlichung entgegenstellt:

»Die zentrale Frage von Demokratie war schon in der Zeit der Aufklärung nicht nur die nach der Selbstregierung des *demos*, sondern auch jene, in welcher Form die ungezählten Vielen vom Aufstand abgehalten, beherrschbar und regierbar gemacht werden können. Die Zerstreuten und schwer Regierbaren, jene, die den Herrschenden immer wieder als bedrohlich und tendenziell unbeherrschbar erschienen, wurden in der Geschichte der politischen Theorie nicht selten mit dem lateinischen Wort *multitudo* bezeichnet, in Französischen und Englischen als *multitude*, Vielheit [kursiv i.O.]« (Lorey 2020: 27).

Protestversammlungen stellen immer eine Vielheit dar, in welcher Menschen gemeinsam handeln. Sie können kollektive Ansprüche erheben, ohne repräsentativ sein zu müssen. Aus diesem Grund sind auch die zahlreichen Studien, welche die selektive Beteiligung an Protestversammlungen untersuchen nur bedingt relevant für ihre demokratisierendes Potential (siehe u.a. van Aelst und Walgrave 2001; Bleckmann und Lahusen 2017; Daphi u.a. 2021; Sommer u.a. 2021). Die sich in Protestversammlungen durch gemeinsames Handeln entwickelnden kollektiven Identitäten, welche von geteilten Erfahrungen und geteilten Erzählungen leben (Döninghaus u.a. 2020: 147ff.; Friedrichs und Balz 2012: 14f.; Poletta 2006; Rucht und Rink 2020: 103), haben einen Wert an sich. Sie zeichnen ein Bild einer Demokratie der Vielfältigkeit, welche einfordert das Kollektive in beständiger gemeinsamer Anstrengung neu zu verhandeln (Purcell 2020).

Die aktuellen Ansätze der feministischen Theorie argumentieren dabei, dass gerade in Protestversammlungen die Grenze zwischen kollektiver und individueller Subjektivität verschwimmt: »Der entscheidende Punkt ist nämlich, dass ich keine Ansammlung von Identitäten, sondern bereits eine Versammlung bin, ja sogar eine Generalversammlung beziehungsweise Assemblage« (Butler 2018: 94). Die eigene Identität wird als Vielheit verstanden, ähnlich den versammelten Körpern in Protestversammlungen.

Protestversammlungen können dabei durch die Verwundbarkeit des eigenen Seins das Gesellschaftliche des eigenen Selbst erfahrbar machen: »In der individuellen Vulnerabilität gegenüber einer sozial erzeugten Prekarität kann jedes ›Ich‹ potenziell erkennen, dass sein ganz eigenes Gefühl der Angst und des Scheiterns immer schon in eine größere soziale Welt eingebunden ist« (ebd.: 33). Gerade die Prekarität des Lebens, die eigene Verwundbarkeit ist der Ausgangspunkt eines gemeinsamen Handelns, welches zugleich kollektive Subjektivität und neue Allianzen erzeugt und individuelle Subjektivität verändern kann (Grimm 2022: 27). Für Butler sind Protestversammlungen ein Ort um, »den Menschen als ein relationales und soziales Wesen zu begreifen, dessen Handeln auf Gleichheit angewiesen ist und den Gleichheitsgrundsatz artikuliert [...] Kein Mensch kann alleine menschlich sein. Und kein Mensch kann menschlich sein, ohne mit anderen gemeinsam und unter den Voraussetzungen der Gleichheit zu handeln« (Butler 2018: 119f.).

Gerade in dieser Erfahrung der anderen Bezugnahme auf die Umgebung, andere Menschen und einen Selbst können Protestversammlungen eine demokratisierende Wirkung entfalten. Sie sind mehr als Partizipation oder Meinungskundgabe. Protestversammlungen können Momente demokratischer Subjektivierung sein. Sie können die Weltwahrnehmung und Biografien von Menschen nachhaltig verändern (Nez 2023). Subjektivierung ist dabei immer ein Prozess des körperlichen Handelns: »Wenn Menschen gemeinsam auf die Straße gehen, machen sie auf die eine oder andere Art Körperpolitik, und selbst wenn diese Körperpolitik nicht mit einer Stimme spricht – und auch wenn sie gar nicht spricht –, wirkt sie immer noch formierend, indem sie sich nachdrücklich als plurales und eigensinniges körperliches Leben präsentiert« (Butler und Athanasiou 2014: 265).

Die Versammlung der Körper kann dabei zugleich ein Ort der Erprobung solidarischer Beziehungsweisen auf Grundlage der geteilten Verwundbarkeit und Abhängigkeit sein:

»Ich meine, wenn wir kommen, wissen wir meistens nicht, wer noch kommt, das heißt, wir akzeptieren bei unserer Solidarität mit anderen ein gewisses Maß an Ungewähltheit. Man könnte vielleicht sagen, dass der Körper immer Menschen und Eindrücken ausgesetzt ist, über die er nicht bestimmen, die er nicht vorhersehen und nicht ganz kontrollieren kann, und dass dies die Bedingungen der sozialen Verkörperung sind, die wir nicht vollständig selbst ausgehandelt haben. Daraus entsteht nach meiner Auffassung eher Solidarität als aus absichtlichen, wohlüberlegten Vereinbarungen« (Butler 2018: 199).

Gerade die spontane Versammlung von Körpern bei Protesten kann die Grundlage für eine Form solidarischen Handelns werden, die auf die Subjekte selbst zurückschlägt. Protestversammlungen ermöglichen mit solidarischen Beziehungsweisen zu experimentieren, eben durch die Begegnung der Vielheit (von Redecker 2020:

215). Sie sind gerade einer der gesellschaftlichen Orte, der die Beteiligten und ihre Ansprüche selbst verändern und so für Solidarität sorgen kann: »One implication of the Solidarity paradigm of Justice is that it requires those engaging in solidarity practices to transform their own identities so that they reconceive what their common interests are« (Ferguson 2009: 196).

Protestversammlungen sind Orte der politischen Kommunikation. Das gemeinsame Handeln, das Sprechen und Zuhören auch im Konflikt lässt die Beteiligten nicht unberührt:

»What I am suggesting is that this conception of democratic citizenship requires, as part of its conditions for realization, a practice of political listening. Such listening is best understood not as an attempt to get at an ›authentic‹ meaning, but as participation in the construction of meaning. And I think we democratic theorists need to begin to imagine supple institutional spaces that might support such interaction and foster and sustain coalition politics« (Bickford 2001: 72).

Demokratische Protestversammlungen können Momente reflexiver Solidarität schaffen, aufbauend auf eine geteilte Verletzlichkeit und die geteilte Übernahme der Verantwortung füreinander:

»With reflective solidarity we appeal to others to include and support us because our communicative engagement allows us to expect another to take responsibility for our relationship. [...] By anchoring responsibility in the perspective of the third, reflective solidarity bridges the gap between identity and universality. It thus opens up universality internally, as the recognition of the inalienable individuality of each, and externally, as the willingness to view all as members of the conversation of humanity« (Dean 1996: 39).

Gerade in der anderen Art der Subjektivierung liegt das demokratisierende Potential von Protestversammlungen. Sie können ein kollektives Subjekt hervorbringen, dass sich der Vereinheitlichung widersetzt und dennoch gemeinsam handelt. Das verbindende Band ist dabei das Bewusstsein über die eigene Verletzlichkeit und Abhängigkeit, das zur Verantwortungsübernahme sich selbst aber auch anderen gegenüber treibt. Es bildet die Grundlage für den Protest gegen die Zumutung der Gesellschaft und ihre beständige Prekarisierung des Lebens. Protestversammlungen ermöglichen einen Raum zu schaffen in dem auch in Konflikt Bindung entsteht. Sie können der Kampf sein für ein lebbares Leben für alle und die Verallgemeinerung von Fürsorgebeziehungen. Protestversammlungen können demokratische Charaktere hervorbringen, wie Carol C. Gould sie definiert, aktiv, bereit Verantwortung zu übernehmen und im gemeinsamen Handeln andere ernst zu nehmen und so zur gegenseitigen Entwicklung beitragen (Gould 1988: 283ff.).

3.4 Zwischenfazit

Am Anfang stand die Definition von Protestversammlungen für diese Arbeit. Protestversammlung meint einen Akt vielfältiger Beziehungsweisen, welche sich um verkörpertes, kollektives Handeln mit unterschiedlicher Dauer in ver-öfentlichten Raum zentrieren. Ich habe in diesem Kapitel dafür argumentiert Protestversammlungen und ihre Wirkung auf drei verschiedenen Ebenen zu betrachten: Raum, Zeit und Subjektivierung.

In Bezug auf den Raum zeichnet sich jede Protestversammlung dadurch aus, dass sie sowohl den materiellen, sozialen und politischen Raum verändert. Durch *Raumnahme*, *Raumnutzung* und *Raumgestaltung* greifen Protestversammlungen in die materielle Infrastruktur von Orten ein. Dadurch verändern sie den sozialen Raum durch ihre eigene *Verortung*, sowie die *Störung* und *Besetzung*. Zudem entfalten sie in Prozess der Politisierung eine Wirkung der *Ver-Öffentlichung* und *Entprivatisierung* von Orten, Themen und Praxen, womit sie auch zu einer *Emotionalisierung* und *Verkörperlichung* des Raums des Politischen beitragen. Diese entgrenzende Wirkung ist Protestversammlungen allgemein gegeben, wenn auch in unterschiedlichem Maße. Ihre Reichweite in Bezug auf die Institutionen der liberal repräsentativen Demokratie hängt jedoch ob von der zeitlichen Struktur der Protestversammlung.

Protestversammlungen, welche in der Logik des Bruchs oder Ereignisses agieren, entfalten dabei einen konservativ-liberalen Effekt. Dagegen ist es dem Handeln der Jetztzeit eigen, zu einer grundlegenden progressiven Verschiebung durch die Entfaltung einer eigenen Zeitlichkeit beitragen zu wollen. Halten Protestversammlungen die Möglichkeit einer eigenen Zeitlichkeit hingegen für bedroht und sehen vor allem den Verlust der Zeit als solcher, droht das Kippen ins Regressive.

Mit der Zeit von Protestversammlungen sind somit schon erste Erwartungen an demokratische Protestversammlungen formuliert. Doch vollends entfalten kann sich die Bedeutung von Protestversammlungen für die Demokratie aus feministischer Perspektive erst bei der Betrachtung der ihr eigenen Subjektivierung. Durch die pluralen Choreographien und Inszenierungen hindurch sowie den darin gelebten Beziehungsweisen kann eine demokratische Form der Subjektivierung gestärkt werden. Es ist das konkrete Handeln und die damit verbundene Handlungsmacht, welche die Beteiligten ebenso verändert wie politische und gesellschaftliche Institutionen. Protestversammlungen sind ein Mittel der Partizipation, Interessendurchsetzung und Rechtssetzung. Protestversammlungen sind darin aber vor allem auch ein Ort der Subjektivierung. Soll von demokratischen Protestversammlungen gesprochen werden, ist dabei die Verallgemeinerung von Fürsorgebeziehungen das entscheidende Kriterium. Dieses normative Ziel einer ethischen Haltung kann Subjekte hervorbringen, welche sich der gegenseitigen Abhängigkeit bewusst sind und füreinander Verantwortung übernehmen. Auf dieser Grundlage kann ein kollektives Subjekt entstehen, welches nicht vereinheitlicht, sondern Differenzen prozes-

siert und dabei Souveränität beansprucht. Protestversammlungen können verstanden werden als *acts of citizenships* par excellence:

»We have considered acts of citizenship as political in so far as these acts constitute constituents (beings with claims). But they are also ethical (as when answerable and responsible), cultural (as in the carnivalesque), sexual (as when pleasurable) and social (as in acts of affiliation, solidarity or hostility): in these ways they actualize or perform ways of becoming political. We define acts of citizenship as those acts that transform forms (orientations, strategies, technologies) and modes (citizens, strangers, outsiders, aliens) of being political by bringing into being new actors as activist citizens (claimants of rights and responsibilities) through creating new sites and scales of struggle« (Isin 2008: 39).

Bei der Entwicklung der Definition von Protestversammlungen haben wir vor allem die Perspektive der Versammlung selbst eingenommen. Doch die Definition verweist bereits auf ihren Beziehungscharakter. Die Beziehungen bestehen zu historischen Erfahrungen und Protestkulturen, ebenso wie zum sozio-ökonomischen System und staatlicher Regulation. Sie erscheinen als zwischenmenschliche Interaktion zwischen Protestierenden, Medien, Polizei, Vorübergehenden und Gegendemonstrant*innen, sowie dem sozialen Umfeld. Jede einzelne dieser Beziehungen würde eine eigene Betrachtung verdienen. Für den Rest der Arbeit soll jedoch der Fokus gelegt werden auf die Beziehung zwischen staatlichen Apparaten und Protestversammlungen in Deutschland. Aus der hier entwickelten Perspektive lässt sich der normative Anspruch an Protestversammlungen aber auch die staatliche Regulation der Versammlungsfreiheit artikulieren, Bedingungen zu schaffen, die helfen das demokratische Potential zu entfalten. Das bedeutet, die Bewegung der räumlichen Entgrenzung und der zeitlichen Eigendynamik zu stärken mit dem Ziel, Arten reflexiv-solidarischer Beziehungsweisen durch die Erfahrung einer nicht identitären, kollektiven Handlungsmacht zu stärken. Auf diese Weise würden sie beitragen zu einer Form demokratischer Subjektivierung, welche helfen kann, den derzeitigen Aporien liberaler Demokratie entgegenzuwirken. Inwiefern entspricht nun dieses Bild dem staatlichen Blick auf Protestversammlungen in Deutschland?

4 Die staatliche Regulation von Protestversammlungen in Deutschland

Im letzten Kapitel habe ich eine Theorie von Protestversammlungen erarbeitet, als einen Akt vielfältiger Beziehungsweisen, welche sich um verkörpertes, kollektives Handeln mit unterschiedlicher Dauer im ver-öfentlichten Raum zentrieren. Diese Theorie soll nun dazu dienen, spezifischer die Beziehungen von Protestversammlungen zur staatlichen Regulation in Deutschland zu analysieren. Die feministischen Theorien von Protestversammlungen verweisen zwar kursorisch auf den Staat, doch bleibt er in seiner Struktur und seinem Handeln in Bezug auf Protestversammlungen unterbestimmt. Aus diesem Grund wird dieses Verhältnis nun fokussiert, um die Theorie weiter anzureichern.

In einem ersten Schritt sollen dafür die Begriffe Staat und Recht definiert werden. Hierfür beziehe ich mich zentral auf Arbeiten der feministisch-materialistischen Staatstheorie, da sie in starkem Maße mit der bisherigen Theorieauswahl korrespondieren und zugleich ermöglichen sowohl Staat als auch Recht begrifflich zu fassen. Hierbei sollen die mittlerweile breit geführten und sich stark differenzierenden Debatten innerhalb der feministischen Theorie über den Staat nicht tiefergehender rekonstruiert werden. Anspruch des Kapitels ist es, eine Arbeitsdefinition für den weiteren Fortgang der Untersuchung der Beziehung von Protestversammlungen und staatlicher Regulation in Deutschland zu entwickeln.

Danach sollen staatliche Handlungen in Bezug auf Protestversammlungen in Deutschland in systematischer Form eingeführt werden. Sie alle prägen den Gestaltungsraum für Protestierende in Deutschland mit und somit auch die Subjektivierungsweisen innerhalb der Protestversammlungen. Sie vermitteln selbst Bilder der Anrufung an Protestierende, zu welchen diese sich verhalten müssen.

Diese Bilder der Anrufung zeigen sich in explizit artikulierter Form in den Debatten um Versammlungsrecht in Deutschland. Aus diesem Grund sollen diese Debatten anhand der Beispiele von Bayern, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen untersucht werden. Für ein besseres Verständnis meines Vorgehens werde ich zunächst meine Methodik darlegen und anschließend die Debatten theoriegeleitet rekonstruieren. Das Ziel ist es herauszuarbeiten, wie der Staat auf Protest-

versammlungen blickt, welche Formen der Interaktion dadurch gerechtfertigt werden und zu welchen Formen der Subjektivierung diese beitragen.

In Theoriekapitel habe ich argumentiert, dass Subjektivierung immer ein widersprüchlicher Prozess ist. Bestimmte Momente der Anrufung können auch scheitern oder unerwartete Folgen zeigen. Aus diesem Grund wird nach der Analyse der staatlichen Interaktion mit Protestversammlungen in Deutschland ihre Wirkung auf die Protestierenden untersucht werden. Doch ich wende mich nun zunächst dem Staat bzw. der Staatlichkeit zu.

4.1 Zur Theorie von Staatlichkeit und Recht

Die feministische Theorie hat den Staat lange in erster Linie in seiner Funktion des Ausschlusses, beziehungsweise strafende Institution gegenüber Frauen thematisiert. In diese Richtung weist die Theorie von Carole Pateman (Pateman 1988), welche die Unsichtbarmachung von Frauen in Gesellschaftsvertrag kritisiert, ebenso wie die Arbeiten von Catherine MacKinnon in Bezug auf die Unterdrückung von Frauen durch männliche Gesetze und Rechtsprechung (Elsuni 2020; MacKinnon 1991: 155ff.). Auf eine ähnliche Weise hat sich zudem eine lange Debatte über den staatlichen Einfluss auf die Lebenschancen von Frauen entsponnen, insbesondere über die Rolle des Wohlfahrtsstaats und die darin verwirklichte Regulation von Geschlechterverhältnissen, Familienpolitiken und gesellschaftlicher Arbeitsteilung (Fraser 2001).

Einen frühen Versuch, die verschiedenen Verbindungen zwischen Staatlichkeit und männlicher Herrschaft zu systematisieren, hat Wendy Brown unternommen. Sie definiert den Staat als widerspruchsvolles Ensemble anstatt als einheitlichen Akteur oder einfachen Herrschaftsapparat. Dieser trage durch vier Dimensionen der Macht dazu bei, männliche Herrschaft zu sichern. Die liberale Dimension beschreibt die Durchsetzung des Trennungsdispositivs, die Entfaltung patriarchaler Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit sowie die damit beschränkten politischen Partizipationsmöglichkeiten von Frauen. Daneben tritt eine kapitalistische Dimension, womit die Abstufung der reproduktiven Arbeit von Frauen gegenüber der produktiven Lohnarbeit von Männern thematisiert wird, sowie allgemein diese gesellschaftliche Arbeitsteilung. Als prärogative Macht beschreibt Brown die legalisierte Gewalt des Staates, welche in sich ein männliches Element trage und häufig durch Männerbünde durchgesetzt werde. Zudem verfüge der Staat über eine bürokratische Macht, welche Diskurse von Rationalität und Formalität durchsetzt und Abhängigkeiten konstruiert (Brown 1992).

Neben der Differenzierung verschiedener Dimensionen der Macht, ist die Arbeit Browns entscheidend, da sie auf die Frage verweist, wie der Staat an sich aus feministischer Perspektive eigentlich verstanden werden sollte. Ich folge hierbei

einer Linie der feministisch-materialistischer Staatstheorie, welche gesellschaftstheoretische und poststrukturalistische Ansätze feministischer Staatstheorie verbindet (Ludwig 2015: 39ff.). Diese Theorieströmung erlaubt es, Staat als prozesshaftes, relationales, widersprüchliches Verhältnis zu begreifen und darin einen besonderen Schwerpunkt auf die Subjektivierung zu legen. Sie korrespondiert daher mit meiner bisher verfolgten Theorielinie.

In der feministisch-materialistischen Staatstheorie wird Staat als eine soziale Form verstanden (Buckel 2007: 237), beziehungsweise als ein soziales Verhältnis (Sauer 2001: 158ff.), spezifischer als ein potentielles Gewaltverhältnis (Ludwig 2016: 126ff.). Der Staat wird in diesem Verständnis selbst zu einem Prozess, weswegen in der Folge von Staatlichkeit gesprochen werden soll.

Staatlichkeit wird nicht einfach als gegeben betrachtet. Sie wird vielmehr als das Ergebnis unzähliger Handlungen verstanden. Staatlichkeit muss durch das Handeln von Menschen reproduziert werden und existiert nicht losgelöst davon. Staatlichkeit ist ein Teil von Prozessen der Subjektivierung. In diesen Prozessen werden nicht nur menschliche Subjekte (re)produziert, sondern auch gesellschaftliche Strukturen. Die Prozesse der Subjektivierung sind hierbei geprägt von einer Machtasymmetrie. Es haben nicht all die Prozesse denselben Einfluss und dieselben Möglichkeiten der Gestaltung. Zudem führt die beständige Wiederholung menschlicher Handlungen zu Verdichtungen und einer relativen Entkopplung von gesellschaftlichen Prozessen. In diesem Sinne ist Staatlichkeit auch die materielle Verdichtung von Kräfteverhältnissen in Apparaten, welche wiederum eine strategische Selektivität und damit die Reproduktion von Herrschaft auszeichnet (Jessop 2008; Kannankulam 2018; Poulantzas 2002): »Eine solch feministisch-materialistische Sicht betrachtet den Staat und seine Institutionen als Arenen der Verdichtung von (geschlechtlichen) Ungleichheitsverhältnissen – also als Teil sozialer Verhältnisse« (Sauer 2019: 60).

Durch Diskurse und die Regulation von Praktiken setzten sich herrschaftsförmige Subjektivierungsweisen durch. Dabei sind das Handeln und das Verhältnis der Staatlichkeit von vielfältigen Widersprüchen und Kämpfen durchzogen: »Der Staat ist sowohl eine filternde und strukturierte Struktur, er ist aber auch eine strukturierende und produktive Struktur, eine Identitäten und Institutionen hervorbringende Größe« (Sauer 2001: 166).

Staatlichkeit ist demnach das Ergebnis sozialer Interaktionen, welche von Machtasymmetrien geprägt sind und sich in Apparaten verdichten. Diese Apparate selbst sind durchzogen von Widersprüchen und Kämpfen und entwickeln darin eine strategische Selektivität in ihrem Handeln, wodurch Herrschaft reproduziert wird. Darin sind sie nicht nur Instanzen des Verbots, sondern erzeugen auch Handlungsmöglichkeiten und Subjektivität. Althusser hat bei seiner Betrachtung von Staatlichkeit zwischen repressiven und ideologischen Apparaten unterschieden, Apparaten, welche eher durch Gewalt wirken oder durch Ideologie. Doch hat er

selbst bereits darauf verwiesen, dass diese Trennung nur analytisch ist. Auch in der Schule, dem ideologischen Staatsapparat par excellence für Althusser, kann es zu Gewalt kommen und auch die Polizei erfüllt eine ideologische Aufgabe (Althusser 1977b, 1977a). Wenn Prozesse der Anrufung scheitern, das heißt Subjekte nicht gehorchen, setzt Staatlichkeit auf die prärogative Macht des legalisierten Gewaltmonopols. Aus diesem Grund ist Staatlichkeit immer auch ein Gewaltverhältnis. Die Ebene der Gewalt ist dauerhaft präsent. Die Erzeugung konformer Subjekte durch Prozesse der Anrufung ist geprägt durch die Möglichkeit der Gewalt. Wird die Staatlichkeit in Frage gestellt oder bedroht, kann die Staatsgewalt direkt physisch bis hin zur Vernichtung materialisiert werden (Laufenberg 2016: 24ff.).

Das Recht sowohl in Form der juristischen Rechtsprechung als auch der Gesetzgebung steht dabei an der Schnittstelle mehrerer Apparate. Das soeben vorgestellte Staatsverständnis soll die Relativität der liberalen Vorstellung der Gewaltenteilung hervorheben. So wie staatliche Apparate nur eine relationale Autonomie gegenüber der Gesellschaft besitzen, sind die Apparate auch untereinander in einem widersprüchlichen, relationalen Verhältnis (Buckel 2007: 244). Gesetzgebung, Rechtsprechung und Gesetzdurchsetzung sind widersprüchlich vermittelte Prozesse der Reproduktion von Staatlichkeit. Damit sind sie zugleich auch Felder von gesellschaftlichen Kämpfen und Ausdruck von Kräfteverhältnissen. Auch die unterworfenen Subjekte beeinflussen die Strukturen: »We can observe today that the combination between rights and responsibilities is always an outcome of social struggle that find expression in political and legal institutions in different polities« (Isin 2019: 48). Die Präsenz gesellschaftlicher Kämpfe in staatlichen Apparaten wird in den nächsten Kapiteln noch verdeutlicht werden. An dieser Stelle soll zunächst noch auf eine andere Funktion des Rechts hingewiesen werden.

Sonja Buckel hebt die Funktion des Rechts als Moment der Subjektivierung und Kohäsion hervor. Das Recht weist Menschen ihren differenzierten gesellschaftlichen Ort zu und schafft zeitgleich die Illusion der Gleichheit, wodurch gesellschaftlicher Zusammenhalt gestärkt wird:

»Wenn man das moderne Subjektivierungsregime genauer betrachtet, kulminieren die unterschiedlichen Machttechnologien in den vereinzelt Monaden (1), welche über einen vergeschlechtlichen, ethnisierten, individualisierten Körper sowie eine differente Identität verfügen (2) und politisch in dieser Vereinzelung reguliert werden (3), indem sie in ihren Selbsttechnologien als formal gleiche und freie, mit subjektiven Rechten ausgestattete Rechtssubjekte geführt werden (4)« (Buckel 2007: 218f.).

Das Recht ist eine Dimension staatlichen Handelns, welches Subjekte erzeugt: »Thus, rights are also ›person-bearers‹. They both carry persons with them and produce and reproduce particular sorts of persons« (Dean 1996: 73). Recht kann daher als Taktik

der Normierung und Kontrolle verstanden werden (Laufenberg 2016: 32f.). Gesetze sind »sowohl repressiv als auch produktiv« (Lorey 2017: 67). Recht ist nicht nur Verbot, sondern auch eine produktive Macht zur Erzeugung von Subjektivität.

Zudem trägt in diesem Prozess das Recht zur Stabilisierung gesellschaftlicher Erwartungen bei: »Ultimately, the reflective potential of law stems from its ability to stabilize and generalize the expectations that social members have of each other.« (Dean 1996: 137). Recht ist zu einer Existenzweise in demokratischen Gesellschaften geworden, welche Stabilität erzeugen soll. Es formuliert Ansprüche und Erwartungen sowohl zwischen den Menschen als auch gegenüber staatlichen Apparaten (Buckel 2020: 197): »Das Recht ist also eine reflexive Ausarbeitung und Fixierung zentraler, eine Gesellschaft kennzeichnender Verhältnisse, Praxen und Bewusstseinsformen zu gesellschaftlich anerkannten Normen« (ebd.: 198).

Zum einen wirkt das Recht damit direkt politisch. Zum anderen bedarf es ebenso wie Staatlichkeit insgesamt der beständigen Reproduktion. Recht beruht auf der antagonistischen Verfasstheit des politischen Feldes (Raimondi 2014: 26). Damit ist es aber zugleich immer auch umkämpft. Recht wird reproduziert durch Handeln, welches auch immer zu Veränderung beitragen kann, wobei Machtasymmetrien in Gestaltungsspielraum bestehen. Eine besondere Stellung nehmen hierbei Richter*innen ein:

»Ein reflexiv gewordenes subjektives Recht, das sich als dynamisches versteht, hebt eine strikte und klare Trennung zwischen Rechtserzeugung und -anwendung auf. Zwar erzeugt der Richter kein neues Recht, aber seine Entscheidungen können die Auslegung und damit auch die Auslegbarkeit der Gesetze so ändern, dass sie nicht nur auf die Bestimmtheit der Praxis, sondern auch auf die Bestimmtheit der Gesetze einwirken« (Raimondi 2014: 147).

Richter*innen als urteilende Subjekte in Rechtsverhältnis haben somit eine besondere Bedeutung bei der Rechtsgestaltung einer Gesellschaft. Eine zweite herausgehobene Rolle kommt der Polizei zu. Sie ist ein dauerhafter Ausnahmezustand mit ordnender Funktion. Sie interpretiert und schreitet ein, wenn sie glaubt von der Norm abweichendes Verhalten wahrzunehmen:

»Die Polizei ist gestaltlos, weil sie nicht nach Maßgabe von kodifizierten Regeln operiert, sondern mit der situativen Entstehung oder Unterdrückung von Situationen zu tun hat. Sie muss es sein, weil sie die Vermittlung zwischen der rechtlichen Regel und dem ›tätigen‹ Leben ist. [...] In diesem Sinne ist die moderne Polizei nicht wirklich ein Unfall des Rechts, sondern strukturell mit diesem verknüpft. Daher ist es auch kein Zufall, dass sich ihre Gewalt (bisher zumindest) rechtlich nicht wirklich verfolgen lässt und häufig unbestraft bleibt« (Raimondi 2014: 160f.).

Die Polizei ist nicht nur an Recht gebunden, sondern setzt dieses auch selbst durch die situative Entscheidung über illegitime oder legitime Verhaltensweisen. Sie verfügt über eine weitgehende Definitionsmacht bei der Frage, was noch legal ist und welches Verhalten nicht mehr (von Dömming und Pichl 2023: 247ff.). Die deutsche Polizei ist dabei geprägt durch ein hohes Maß an Zentralität in der Organisation, ihrer historischen Entwicklung aus dem Militär und die nur begrenzt aufgearbeitete Verstrickung in koloniale und nationalsozialistische Verbrechen (Kretschmann und Legnaro 2024: 2ff.).¹

Doch auch vom Recht angerufene und unterworfenen Subjekte wirken selbst auf dieses zurück. Ich habe bereits gezeigt, dass Protestversammlungen selbst eine relationale, rechtssetzende Macht in sich tragen. Auch das Versammlungsrecht ist ein Verhältnis, eine zeitweise Festschreibung gesellschaftlicher Auseinandersetzung. In diesem Sinn plädiert Linda M. G. Zerilli in Bezug auf Rechte dafür, deren Nutzung auch als eine Freiheitspraxis zu begreifen (Zerilli 2010: 49), da sie immer das Potential haben über sich selbst hinauszudeuten. Recht kann auch gegen sich selbst ausgespielt werden (Butler und Athanasiou 2014: 122): »Rechte sind keine Dinge, die sich von oben verteilen lassen, sondern ein Anspruch auf Mehr, der sich von unten artikuliert. Rechte sind keine Dinge, sondern Beziehungen. Als solche sind sie nicht etwas, was wir haben, sondern etwas, was wir tun. Sie beschränken und befähigen uns zugleich in unseren Beziehungen zu anderen« (Zerilli 2010: 168).

Bevor wir betrachten, wie Protestierende das Versammlungsrecht ausleben und nutzen, soll aufgezeigt werden, wie Staatlichkeit allgemein Versammlungsrecht reguliert und insbesondere welche Bilder der Normierung und Subjektivierung sich in Versammlungsgesetzen und darum kreisenden Debatten zeigen.

4.2 Staatliche Interventionen in Protestversammlungen

Staatliche Apparate prägen auf vielfältige Weise Diskurse, Praktiken und somit auch Subjektivierungsweisen von Protestversammlungen. Der Schwerpunkt soll in dieser Arbeit auf die Versammlungsgesetze und sie begleitende Debatten gelegt werden. Doch bevor wir uns diesen nähern, soll ein kurzer Überblick über Maßnahmen der staatlichen Regulation von Protestversammlungen gegeben werden. Dieser Überblick beansprucht nicht umfassend zu sein, sondern konzentriert sich auf Elemente, die bei der späteren Betrachtung der Versammlungsgesetze, beziehungsweise bei der Auswertung der geführten Interviews noch bedeutsam sein werden. Ziel ist es, konkrete Praktiken aufzuzeigen. Sie können als Teil von Prozessen der

1 Für eine grundlegendere Auseinandersetzung mit dem System Polizei und besonderen Problematiken im deutschen Kontext siehe (Abdul-Rahman u.a. 2023; Derin und Singelstein 2022; Hunold und Singelstein 2022; Laabs 2022; Loick 2018).

Subjektivierung und Reproduktion von Staatlichkeit verstanden werden. In Sinne des widersprüchlichen Verhältnisses von Staatlichkeit und Recht werden sie auch nicht auf ihren beschränkenden Charakter reduziert, wie es häufig in der Repressionsforschung geschieht (Boykoff 2007: 282ff.; Calvo und Echeverría 2023: 422ff.; Earl 2011). Stattdessen sollen sie anhand ihrer Handlungsrationalität systematisch rekonstruiert werden.

4.2.1 Proklamation des Freiheitsrechts

Zunächst muss festgehalten werden, dass demokratische Staatlichkeit die Versammlungsfreiheit aktiv proklamiert. Hierbei weist die Proklamation der Versammlungsfreiheit zudem auf Prozesse der Entnationalisierung von Recht hin (Buckel 2007: 261ff.). Sie ist nicht mehr nur durch Nationalstaaten reguliert, sondern durch überschneidende Formen der Staatlichkeit.

Versammlungsfreiheit ist sowohl Bestandteil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen: »Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen« (Art. 20 AEMR) als auch des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen von 1976:

»Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft in Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind« (Art. 21 ICCPR).

Auf europäischer Ebene werden die Vereinbarungen der Vereinten Nationen ergänzt durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, welche in Jahr 2000 erstmals proklamiert wurde und seit 2009 rechtsverbindlich ist:

»Jede Person hat das Recht, sich insbesondere in politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten. Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen« (Art. 12 GRC).

Auf nationalstaatlicher Ebene fügt sich das Grundgesetz in diese Reihe ein: »Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln« und weiter: »Für Versammlungen unter freiem Himmel

kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden« (Art. 8 GG).²

In der Bundesrepublik treten neben das Grundgesetz die Verfassungen der Bundesländer. Aufgrund der föderalen Staatsstruktur schaffen diese eigene Akzente der Grundrechtsgestaltung, was hier anhand der ausgewählten Fallbeispiele kurz gezeigt werden soll. In der bayerischen Verfassung von 1998 wird zur Versammlungsfreiheit festgehalten: »Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln« (Art. 113 BayVerf). Doch weit vorher wird bereits die Möglichkeit der weitreichenden Einschränkung der Versammlungsfreiheit festgeschrieben. Die Staatsregierung kann bei drohender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das Recht der Versammlungsfreiheit zunächst auf die Dauer einer Woche einschränken oder aufheben (Art. 48 BayVerf).

Die Verfassung von Berlin von 1995 orientiert sich weitgehend am Grundgesetz, ohne jedoch die staatsbürgerliche Einschränkung auf Deutsche: »Alle Männer und Frauen haben das Recht, sich zu gesetzlich zulässigen Zwecken friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden« (Art. 26 VvB). Die Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen konstatiert lediglich, dass

-
- 2 Die historischen Ausführungen konzentrieren sich auf die Bundesrepublik Deutschland, da ihr Rechtssystem bis heute Geltung hat. Doch auch die Deutsche Demokratische Republik (DDR) kannte den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Versammlungsfreiheit. Die Verfassung der DDR weist im Vergleich zum Grundgesetz einige Besonderheiten auf. In der Verfassung von 1949 behandelt Artikel 9 die Versammlungsfreiheit: »Alle Bürger haben das Recht, innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze ihre Meinung frei und öffentlich zu äußern und sich zu diesem Zweck friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Diese Freiheit wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt; niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht«. Zudem wird als zweiter Absatz explizit eingeführt: »Eine Pressezensur findet nicht statt«. Deutlich wird die formale freiheitliche Auslegung der Versammlungsfreiheit. Neben der Bedingung der Friedfertigkeit wird vor allem die Möglichkeit negativer Konsequenzen explizit ausgeschlossen. Selbstverständlich wird hier lediglich der Verfassungstext dargestellt. Damit ist nichts ausgesagt über den realen Umgang mit Versammlungen. Bei der Novelle der Verfassung der DDR im Jahr 1968 wurde auch die Versammlungsfreiheit überarbeitet. Die Versammlungsfreiheit wird nunmehr in Artikel 28 geregelt: »Alle Bürger haben das Recht, sich im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung friedlich zu versammeln«. Und in Absatz zwei »Die Nutzung der materiellen Voraussetzungen zur ungehinderten Ausübung dieses Rechts, der Versammlungsgebäude, Straßen und Kundgebungsplätze, Druckereien und Nachrichtenmittel wird gewährleistet«. Der explizite Verweis auf den Ausschluss negativer Konsequenzen bei der Ausübung des Grundrechts entfällt. Zudem wird die Ausübung dieser Freiheit auch inhaltlich nun explizit auf die Ziele der Verfassung eingengt. Zugleich wird jedoch der Aspekt der materiellen Gewährleistung bedacht. In der Verfassung von 1974 ist der Artikel zur Versammlungsfreiheit in gleicher Form inhaltlich erhalten geblieben (Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages 2009).

die Grundrechte des Grundgesetzes Bestandteil der Landesverfassung sind und somit unmittelbar geltendes Landesrecht (Art. 4 Verf NW). Denselben Weg hat auch Schleswig-Holstein für sich gewählt (Art. 3 Verf SH).

Bereits bei diesen nur kurzen Bestimmungen der Versammlungsfreiheit zeigt sich, wie die Proklamation des Freiheitsrechts zugleich eine Norm der Ausübung transportiert. Gerade bei den internationalen Bestimmungen wird die Versammlungsfreiheit direkt in den Kontext der Vereinigungsfreiheit gestellt bis hin zur institutionalisierten Interessenvertretung und dem System der parlamentarischen Repräsentation. Sie wird direkt verortet in einem institutionellen System.

Ebenso zeigt sich insbesondere noch in Grundgesetz, wie eine kollektive Subjektivität aktiv angerufen und dadurch in Differenz zu anderen Menschen bestimmt wird. Das auf Deutsche beschränkte Grundrecht der Versammlungsfreiheit hat in der Bundesrepublik Deutschland in dieser Form bis heute Geltung. Diese Einschränkung ist hierbei eine direkte Fortsetzung der Kolonialgeschichte. Diese Einschränkung ist in der Praxis mittlerweile bedeutungslos, wird jedoch in aktuellen Debatten zunehmend wieder aufgegriffen, bspw. in dem Streit um die Pflicht zur deutschen Sprache bei Protestversammlungen (Fischer-Lescano 2022).

Zudem zeigt sich bereits in der Proklamation des Freiheitsrechts die Normierung von Handlungen durch Einschränkungen der Freiheit. Versammlungen haben friedlich zu sein und ohne Waffen stattzufinden. Insbesondere der Zivilpakt stellt die Versammlungsfreiheit zudem schon der Sicherheit, Ordnung, Volksgesundheit und Sittlichkeit entgegen. Alle Begriffe tragen einen normierenden Gehalt, welches das Handlungsrepertoire von Protestversammlungen strukturieren soll.³ Diese Grenzen sind in Deutschland gesetzlich ausdefiniert. Doch es gibt deutlich mehr Aspekte als das Grundrecht oder die Versammlungsgesetze, welche das Handeln bei Protestversammlungen aus staatlicher Sicht beeinflussen.

4.2.2 Urteilen und Strafen

Die Grenzen der Versammlungsfreiheit werden nicht nur über Versammlungsgesetze definiert, sondern auch über das Strafrecht. Einzelne Paragraphen des Strafrechts beeinflussen in starken Maße Protestversammlungen und ihre Organisation und führen beständig zu juristischen Auseinandersetzungen. In Deutschland wird dabei am häufigsten über die Paragraphen zum Landfriedensbruch (§125 StGB), zur kriminellen beziehungsweise terroristischen Vereinigung (§129a/b StGB), sowie über den Widerstand gegen beziehungsweise tätlichen Angriff auf Vollstreckungs-

3 Auch wenn es sich hierbei um keine Besonderheit der Versammlungsfreiheit handelt, sondern alle Grundrechte auch Einschränkungen erfahren, insbesondere in der Abwägung gegeneinander, wird der subjektivierende Aspekt des Rechts an dieser Stelle deutlich.

beamte (§113/114 StGB) (Nowak 2018: 212ff.), und über die Nötigung (§240 StGB) diskutiert.⁴

Insbesondere der Landfriedensbruch schafft hierbei die Möglichkeit der kollektiven Bestrafung, da bereits die bloße Anwesenheit bei unerwünschtem Verhalten strafbar sein kann. Der Vorwurf des Terrorismus bringt ebenso wie der Vorwurf der Gewalt immer eine Entpolitisierung mit sich. Insbesondere die Vorwürfe der kriminellen Vereinigung werden genutzt, um unliebsame politische Positionen zu unterdrücken und allein die sympathisierenden Handlungen ohne eigene strafrechtliche Relevanz zu verfolgen (Narr 2012: 9). Die Paragraphen zu Widerstand und tätlichem Angriff richten sich zudem direkt gegen die Handlungsmöglichkeiten von Protestierenden. Ihre Handlungsmacht wird der staatlichen Souveränität untergeordnet. Die Grenze des Handelns in Protestversammlungen soll der Gehorsam gegenüber staatlichen Apparaten bleiben. Die Nötigung wird häufig als Vorwurf gegen Blockaden gewendet. Selbst wenn sie in ihrer Form nicht mehr sind als das bloße Hinsetzen, werden sie dadurch mit dem Urteil der Gewalttätigkeit belegt.

Ungewünschtes Handeln wird verurteilt und bestraft durch eine Vielzahl von Rechtssprüchen der Landesverfassungsgerichte, sowie der Verwaltungs- und Amtsgerichte, inklusive ihnen übergeordneten Instanzen. Sowohl Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in Nachgang einer Versammlung als auch deren Durchführung in Vorhinein sind immer wieder Gegenstand juristischer Entscheidung. Allein aufgrund der schieren Anzahl lassen sich diese nicht mehr überblicken. Zudem sind sie dadurch gekennzeichnet, dass sie durchaus in Widerspruch zueinanderstehen können. Während ein Versammlungsverbot vor einem Gericht Bestand haben kann, kann dieses vor einem anderen für rechtswidrig erklärt werden. Einen häufig übersehenen Beitrag hierzu liefern dabei Gesetzeskommentare von Jurist*innen. Diese werden zur Begründung von Urteilen und Auslegung von Gesetzen von Gerichten herangezogen und haben damit großen Einfluss auf die Rechtsprechung in Deutschland. Insgesamt entsteht dadurch ein dynamisches System des Urteilens und Strafens, welches die politischen Entscheidungen in einem juristischen Formalismus auflöst. Die politische Entscheidung bringt dabei ein Moment der Willkür und der Unbestimmtheit mit sich. Protestierende können nie wissen, wann und in welchem Maße die Norm überschreitendes Verhalten tatsächlich bestraft wird (Beck und Lemke 2012: 23).

4.2.3 Staatsgewalt

Eine weitere Ebene der Regulation ist der direkte Einsatz der Staatsgewalt, in der Regel in Form der Polizei. Ihre Ausrüstung, ihr Auftreten, allein ihre Präsenz hat ei-

4 Zur Geschichte der Paragraphen und der zentralen Rechtsprechung siehe (Kretschmann und Legnaro 2024: 11ff.; Schröder 2020).

ne Wirkung auf das Handeln von Protestierenden und die Wahrnehmung von Protestversammlungen. Die Herausbildung spezieller Protestpolizei und die Art ihrer Ausbildung kann einen entscheidenden Einfluss nehmen auf den Protestverlauf. Mittlerweile hat sich Protest Policing, also der polizeiliche Umgang mit Protestversammlungen, zu einem eigenen Forschungsfeld entwickelt. Es ist sicherlich die in den letzten Jahren am umfangreichsten untersuchte Form der Interaktion zwischen Staatlichkeit und Protestversammlungen, wovon hier lediglich zentrale Argumente vorgestellt werden können.

Dabei zeigt sich zunächst wie Prozesse der Subjektivierung auch das Handeln von Akteur*innen staatlicher Apparate beeinflussen. So spricht Rafael Behr davon, dass sich bei den für Großeinsatzlagen speziell ausgebildeten Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFE) eine besonders aggressive Krieger-Männlichkeit herausgebildet habe (Behr 2000: 88ff., 2018: 170). Diese Einheiten der Bereitschaftspolizei wurden erst Ende der 1980er Jahre begonnen aufzubauen, um die Eingriffsmöglichkeiten der Polizei bei Protestversammlungen unterhalb des Sondereinsatzkommandos (SEK) zu erhöhen (Kirsch 2018: 229; Pichl 2018: 110). Der Aufbau könne als direkte Folge eines Wandels des polizeilichen Umgangs mit Protestversammlungen verstanden werden, zum einen durch die tödlichen Ereignisse bei der Auseinandersetzung um den Ausbau des Frankfurter Flughafens⁵, zum anderen als Reaktion auf das Brokdorf-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, so Bernd Bürger (Bürger 2022a: 261ff.). Diese Einheiten sind treibende Kräfte bei der Aufrüstung der Polizei, welche bis hin zur Militarisierung reicht (Behrendes 2020: 225ff.; Wood 2014: 28ff.) und sich teilweise auch in gemeinsamer Ausbildung und Strategieentwicklung von Protestpolizei und Militäreinheiten zeigt (Burczyk 2018). Ihre Trainings zeichnen sich häufig dadurch aus, dass sie vor allem antizipierte Extremsituationen simulieren, die das alltägliche Verhalten der Polizist*innen in Richtung übersteigerter Härte verändern (Kretschmann 2023). Diese Wirkung zeigt sich auch in veränderten Deutungsmustern. So prägt der Begriff Deeskalation das Selbstbild des bayerischen Unterstützungskommandos (USK), welches den BF-Einheiten in anderen Bundesländern entspricht. Doch wird unter Deeskalation starke Präsenz, gezielte Repression und wenn nötig die Auflösung einer Protestversammlung verstanden (Bürger 2022: 267ff.).

Hierbei hat sich das polizeiliche Vorgehen in den letzten Jahrzehnten durchaus verändert. Stand am Anfang die direktere Unterdrückung von Protestversammlung

5 In den 1970er und -80er Jahren sorgte der geplante Ausbau des Frankfurter Flughafens für massive Proteste. 1980 begann der Bau eines Protestcamps gegen das Bauvorhaben und die damit verbundene Rodung eines Waldes. Die Auseinandersetzung zieht sich über mehrere Jahre. 1987, bereits drei Jahre nach der Inbetriebnahme der Startbahn, kam es bei einer erneuten Protestversammlung zu Schüssen auf die Polizei, wodurch zwei Beamte starben (Anders 2021).

in Vordergrund, herrschen mittlerweile selbsterklärte Bilder der flexiblen Reaktion und Deeskalation vor (Behrendes 2020: 190ff.; Sturm 2020; Weinbauer 2020; Winter 1998a). Dabei wird in der Regel ein Übergang von einem Handeln der Gewalt (*escalated force*), über eine eher kontrollierende Zusammenarbeit (*negotiated management*), bis hin zur selektiven Einschränkung des Handlungsraums von Protestierenden (*strategic incapacitation*) beschrieben (Gilham 2011; Hunold und Wegner 2018; Kretschmann 2014).

Allgemein wurde die Kontrolle von Raum und die Einrichtung von Demonstrationsverbotszonen eine zentrale Taktik zur Regulation von Protestversammlungen (Fernandez 2008: 169ff.). Dabei haben sich auch regionale Polizeikulturen entwickelt und verstetigt, wie das Beispiel der Münchner, Stuttgarter oder Bremer Linie zeigen, welche alle auf ein differenzierendes Eingreifen der Polizei bei Protestversammlungen abzielen (Behrendes 2022: 209ff.). Mittlerweile lassen sich elaborierte Konzepte des polizeilichen Handelns bei Protestversammlungen beobachten, wie das *Elaborated Social Identity Model of Crowd Behaviour*, welche dezidiert verschiedene Subjektivitäten adressieren, wie »antisoziale Täter«, »Gelegenheitstäter« oder »provozierte Täter« (Bürger 2022b: 8ff.).

Aktuell sehen einige Forscher*innen zudem im präventiv regulierenden Handeln der Polizei, in Verbindung mit der Möglichkeit des Einsatzes einer militarisierten Gewalt, eine neue Form des Protest Policing entstehen, die sie als Sicherheitsmodell (Passavant 2022) oder *strategic facilitation* (Pfister 2017: 108ff.) beschreiben.

4.2.4 Überwachung und präventives Handeln

Die Tendenz zum präventiven Handeln wird dabei begleitet von einer zunehmenden Überwachung von Protestierenden. Zentrale Akteure in Deutschland sind hierbei der Verfassungsschutz und der polizeiliche Staatsschutz. Der polizeiliche Staatsschutz kann als die politische Abteilung der Polizei bezeichnet werden. Der Staatsschutz ist zentral beteiligt an der Fütterung polizeilicher Datenbanken über Protestierende (Busch und Hilbrans 2012). Der Staatsschutz ist hierbei alles andere als eine kleine Organisation. So machte er vor wenigen Jahren rund 13 % des Personals des Bundeskriminalamts aus. Hinzu kommen die Staatsschutzabteilungen der Landespolizeien. Allgemein ist der Staatsschutz gekennzeichnet durch weitreichende Befugnisse der Überwachung, welche in einem kaum zu durchblickenden Geflecht an Regelungen gesichert werden (Holzberger und Maurer 2012a; Pütter 2012): »Der polizeiliche Staatsschutz hat in Deutschland inzwischen eine Art Parallelstruktur aufgebaut, die das Bermudadreieck wie ein offenes Buch aussehen lässt« (Holzberger und Maurer 2012a: 49).

Diese Überwachung und Erfassung können jederzeit erfolgen. Dabei schafft gerade die Weiterentwicklung technologischer Mittel auch bei gleichbleibender Gesetzeslage immer umfassendere Möglichkeiten der Überwachung (Fährmann u.a.

2020). Bei Protestversammlungen selbst passiert die Überwachung häufig in der Form von Videoaufnahmen, welche zur Verunsicherung der Protestierenden beitragen und zunehmend von der Ausnahme zur Regel werden (Knopp und Müller-Späth 2017; Ullrich 2014, 2018).

Es ist dabei für Protestierende nicht ersichtlich, wie die Daten genutzt werden. Sie können nicht wissen, ob sie in einer der umfangreichen Datenbanken der Polizei oder des Verfassungsschutzes landen. So hat beispielsweise das Land Bremen zeitweilig die Daten sämtlicher Anmelder*innen von Versammlungen an den Verfassungsschutz weitergeleitet (Betz 2021). Die in den Datenbanken enthaltenen Daten werden zudem zunehmend auch innerhalb der Europäischen Union ausgetauscht (Holzberger und Maurer 2012b; Monroy 2020; Reiter und Fillieule 2017). Neben dem grundsätzlichen Problem der Überwachung kommt hinzu, dass immer wieder bekannt wird, wie willkürlich Menschen in diesen Datenbanken landen (Reuter 2017; Struck 2020). Sie werden hierbei allein durch die Erwähnung in einer Datenbank polizeilich als Feindbild markiert (Guagnin und Creemers 2014), was die Teilnahme an Protestversammlungen erschweren kann, sollten sie bspw. auf dem Weg dorthin kontrolliert werden (Busch und Hilbrans 2012: 54). Zudem stehen sie der dauerhaften Möglichkeit des polizeilichen Zugriffs gegenüber. So wird das Verhalten von Protestierenden entscheidend beeinflusst. Die Überwachung und Möglichkeit präventiven Handelns schafft Misstrauen und erschwert offene Begegnungen (Starr und u.a. 2008).

Dabei kann die Überwachung und das präventive Handeln auch über die Beobachtung hinausgehen, beispielsweise durch den Einsatz von verdeckten Ermittler*innen, wie er in den letzten Jahren mehrfach öffentlich wurde. Eine der bekanntesten Fälle ist Mark Kennedy, welcher international, unter anderem auch in Deutschland tätig war und dabei sogar intime Beziehungen mit Aktivist*innen zur Informationsgewinnung einging (Griffin 2021: 465ff.). Nathan Stephens Griffin sieht in dieser Form der politischen Überwachung vier Prinzipien am Werk: »[I]ntelligence gathering, deterrence, disruption and protection of government/corporate interests« (ebd.: 462).

4.2.5 Kriminalisierung

Die Informationen werden dabei nicht nur intern genutzt, sondern auch nach außen kommuniziert. Staatliche Apparate entfalten eine Diskursmacht, die zur Regulation von Protestversammlungen beiträgt. Sie versuchen zunehmend ihre eigene Sicht in die Öffentlichkeit zu tragen, was der massive Ausbau polizeilicher Pressearbeit in den letzten Jahren verdeutlicht (Beck und Lemke 2012: 31; Grutzpalk 2022).

Ein anderes Beispiel sind die jährlichen Verfassungsschutzberichte. Darin werden Protestversammlungen und Protestakteur*innen immer wieder als ein Problem der Sicherheit konstruiert und so kriminalisiert (Wood 2014: 124ff.). So

heißt es zu dem breiten klimapolitischen Bündnis *Ende Gelände*, welches bisher vor allem durch Massenblockaden in Erscheinung getreten ist, in Verfassungsschutzbericht von 2023: »Der Versuch der Beeinflussung der Klimaprotestbewegung mit dem Ziel einer Radikalisierung der Protest- und Aktionsformen hin zur Sabotage von Infrastruktur durch gewaltorientierte Linksextremisten wurde fortgesetzt. Das BfV bearbeitet das Bündnis ›Ende Gelände‹ nunmehr als linksextremistischen Verdachtsfall« (Bundesministerium des Inneren und für Heimat 2024: 150f.).

Deutlich wird hier die sicherheitspolitische Feindmarkierung sichtbar. Die Kriminalisierung kann dazu beitragen, das Handeln staatlicher Apparate gegenüber Protestversammlungen zu legitimieren. Eine zweite Wirkung der Kriminalisierung ist die Entpolitisierung von Protestversammlungen. An Stelle der demokratischen Debatte tritt die (rechts)staatliche Bewältigung (Bernat und Whyte 2022: 141ff.; King 2017: 71ff.). Dieser Prozess kann als eine Art des *silencing* beschrieben werden. Silencing meint hierbei nicht nur die Möglichkeit zu verhindern, dass Menschen ihre Meinung äußern, sondern auch dafür zu sorgen, dass eine artikuliertete Botschaft nicht gehört oder nicht verstanden wird (Medina 2023: 109ff.). Ein dritter Effekt der Kriminalisierung ist die Bestätigung staatlicher Macht, wenn Protestversammlungen nicht als Teil der politischen Auseinandersetzung, sondern als das destabilisierende Andere dargestellt und bekämpft werden (Fritsch und Kretschmann 2022: 19ff.). Eine vierte Wirkung der Kriminalisierung entsteht daraus, dass sie in liberalen Demokratien in der Regel selektiv auftritt. Das betrifft sowohl die Form von Protestversammlungen als auch die Frage wer protestiert. So werden arme Menschen oder migrantisierte Menschen häufig stärker kriminalisiert (Vegh Weis 2022: 3).⁶ Die Versammlungsfreiheit an sich wird propagiert, doch zwischen guten und schlechten Demonstrant*innen unterschieden. Hierdurch entstehen Anrufungsprozesse, die von Protesttierenden selbst verinnerlicht werden können und sie so in ihrem Handeln beeinflussen: »[T]he state does indeed use approaches that shape the meaning of what it means to be a protester. For instance, through regulatory mechanisms such as protest permits and negotiations, it is able to create ›good‹ and ›bad‹ protesters. Protesters internalize these constructions to police and regulate their own behavior as well as the behavior of their fellow protesters« (Fernandez 2008: 26f.).

Damit haben wir mehrere Wege kennengelernt, wie staatliche Apparate das Handeln von Protestierenden beeinflussen können und dadurch die Subjektivierungsweisen in Protestversammlungen. Doch ist es lediglich eine Systematisierung von diversen Studien in Bezug auf den staatlichen Umgang mit Protestversammlungen.

6 Zur besonderen Kriminalisierung von migrantisierten Menschen am Beispiel der kurdischen Bewegung siehe (Glasner-Hummel u.a. 2023).

In nächsten Schritt soll betrachtet werden, welches Bild von Protestversammlungen die staatlichen Handlungen in Deutschland leiten. Aufgrund der rechtstaatlichen Verfasstheit müssen alle Handlungen rechtlich legitimiert werden. Die handlungsleitenden Prämissen verdichten sich in Parlamentsdebatten, Gesetzen und ihren Begründungen. Entsprechend meiner theoretischen Annahmen ist davon auszugehen, dass dieser staatliche Blick nicht einheitlich, sondern widersprüchlich und umkämpft ist. Diese Kämpfe verdichten sich in den Auseinandersetzungen rund um die Gesetzestexte der Versammlungsfreiheit. Aus diesem Grund sollen diese Gesetze und die Debatten ihrer Entstehung anhand ausgewählter Fallbeispiele näher betrachtet werden.

4.2.6 Chronologische Überblick über zentrale Gesetze und Rechtssprüche zur Versammlungsfreiheit in Deutschland

Die Chronologie soll zum einen, einen Überblick geben über zentrale internationale Abkommen, Gesetze und Rechtsprüche des Bundesverfassungsgerichts für Protestversammlungen in Deutschland. Zum anderen verdeutlicht sie die zunehmende Dynamik in der staatlichen Regulation der Versammlungsfreiheit in den letzten Jahren.

- 1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- 1949 Grundgesetz
- 1953 Bundesversammlungsgesetz
- 1976 Einführung des Strafparagrafen zur Bildung einer terroristischen Vereinigung (§129a StGB)
- 1976 Zivilpakt der Vereinten Nationen
- 1985 Brokdorf Beschluss vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (1 BvR 233, 341/81)
- 1985 Reform versamlungsrelevanter Straftaten: Verschärfung des Landfriedensbruchparagrafen (§125 StGB)
- 1985 Reform Bundesversammlungsgesetz: Einführung des Verbots von Vermummung und Schutzbewaffnung
- 1991 BVerfG Beschluss zu Eilversammlungen (1 BvR 850/88)
- 1994 BVerfG Beschluss zu Grenzen der Meinungsfreiheit bei Versammlungen (1 BvR 23/94)
- 2001 BVerfG Loveparade-Urteil (1 BvQ 28/01)
- 2001 BVerfG Beschluss zu Sitzblockladen (1 BvR 1190/90, 2173/93, 433/96)
- 2002 Einführung des Strafrechtsparagrafen zur Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung in Ausland (§129 StGB)
- 2004 BVerfG Beschluss zu Verbot rechtsradikaler Demonstrationen (1 BvQ 19/04)
- 2006 Gesetzgebungskompetenz für Länder durch Föderalismusreform

- 2008 Versammlungsgesetz Bayern
- 2009 BVerfG Beschluss zu Verbot rechtsradikaler Demonstrationen (1 BvR 2150/08)
- 2009 BVerfG setzt Bayerische Versammlungsgesetz teilweise Außerkraft (1 BvR 2492/08)
- 2009 Reform Bayerische Versammlungsgesetz
- 2009 Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- 2009 Versammlungsgesetz Sachsen-Anhalt
- 2011 Veröffentlichung Musterentwurf für ein Landesversammlungsgesetz des Arbeitskreis Versammlungsrecht
- 2011 BVerfG Fraport Beschluss (1 BvR 699/06)
- 2011 Versammlungsgesetz Niedersachsen
- 2012 Versammlungsgesetz Sachsen
- 2015 Versammlungsgesetz Schleswig-Holstein
- 2016 BVerfG Beschluss Frankfurter Kessel (1 BvR 289/15)
- 2017 Reform versamlungsrelevanter Straftaten: Verschärfung Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§113 StGB) und tätlicher Angriff gegen Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB)
- 2021 Versammlungsgesetz Berlin
- 2021 Versammlungsgesetz Nordrhein-Westfalen
- 2023 Versammlungsgesetz Hessen

4.3 Der staatliche Blick auf Protestversammlungen

In dieser Arbeit habe ich bisher diskutiert, welche zentralen Konflikte innerhalb der feministischen Theorie in Hinblick auf die Demokratie verhandelt werden und welche normativen Erwartungen sich daraus ergeben. Aufbauend darauf wurden zentrale Kritiken am derzeitigen Zustand liberaler Demokratien hervorgehoben, wie die Krise der repräsentativen Institutionen, die Versicherheitlichung der Politik und die Krise des bürgerlichen Subjekts. Beides bildet Grundlage und Hintergrund, um die derzeitige Auseinandersetzung feministischer Theorie mit Protestversammlungen zu begreifen. Protestversammlungen werden als zentral erachtet, um auf derzeitige und generelle Defizite liberaler Demokratien zu reagieren, sowohl aufgrund ihrer räumlichen und zeitlichen Wirkung als auch den ihn eigenen Prozessen der Subjektivierung.

Doch wie dargelegt, finden Protestversammlungen niemals in einem leeren Raum statt. Sie werden in ihrem Verlauf durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Ein zentraler Faktor für die Ermöglichung aber auch Einschränkung oder Behinderung von Protestversammlungen ist das Handeln staatlicher Apparate. Auf-

bauend auf das Staatsverständnis dieser Arbeit wurde dargestellt, wie Staatlichkeit auf vielfältige Weise Protestversammlungen in Deutschland mitgestaltet.

In Folgenden soll rekonstruiert werden, welche Vorstellungen von Protestversammlungen hierbei handlungsleitend sind. Dabei beziehe ich mich auf parlamentarische Debatten, Gesetzestexte und zentrale Verfassungsgerichtsurteile, deren Ergebnisse die Legitimationsgrundlage bilden für das Handeln staatlicher Akteur*innen. Das Denken und Handeln der Akteur*innen kann zwar auch abweichen von den gesetzlichen Vorstellungen, muss sich aber letztendlich immer wieder auf diese beziehen und dazu ins Verhältnis setzen, solange die Rechtsstaatlichkeit gewahrt wird. Entgegen anderen Ansätzen der Protest- und Bewegungsforschung geht es mir nicht um die Betrachtung von Einzel- und Ausnahmefällen, sondern die staatliche Bestimmung der Normalität von Protestversammlungen. In Folgenden werden beispielhaft die Parlamentsdebatten zum Bundesversammlungsgesetz und den Landesversammlungsgesetzen in Bayern, Schleswig-Holstein, Berlin und Nordrhein-Westfalen rekonstruiert werden, sowie die Gesetzestexte verglichen und die zentrale Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinzugezogen. Ziel ist darzustellen, wie sich der staatliche Blick in Deutschland auf Protestversammlungen über Raum und Zeit hinweg verändert hat.

Hierfür sollen zunächst detaillierter mein methodisches Vorgehen und die Quellenauswahl begründet werden. Daran anschließend werde ich die grundlegenden Debatten zum Versammlungsrecht sowohl in den frühen 1950er Jahren der Bundesrepublik als auch in den Bundesländern Bayern, Schleswig-Holstein, Berlin und Nordrhein-Westfalen rekonstruieren. Zwischen der Debatte der 50er Jahre und den aktuellen Auseinandersetzungen der Landesparlamente wird sich zudem ein kurzer Einschub zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einfügen, ohne welche die Entwicklung des Versammlungsrechts in Deutschland nicht verstanden werden kann. Abschließend werden die Versammlungsgesetze selbst verglichen.

Alle Parlamentsdebatten werden zu Beginn in ihren zeitlichen Kontext eingeordnet werden, sowohl bezüglich der Protestlandschaft als auch der zentralen politischen Ereignisse, die die Debatte selbst geprägt haben. In der Rekonstruktion des staatlichen Blicks auf Protestversammlungen sollen auch die Widersprüche innerhalb staatlicher Apparate herausgearbeitet werden, sowie die direkte Interaktion und Beeinflussung durch Protestgeschehen. Protestversammlungen und Versammlungsrecht bilden eine relationale Beziehung.

4.3.1 Vorgehen und Methode

Grundlage für die Rekonstruktion des staatlichen Blicks auf Protestversammlungen ist eine Dokumentenanalyse von Ausschuss- und Plenardebatten, die zu Versammlungsgesetzen geführt haben, die Gesetze selbst, sowie zentrale Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts. Alle Dokumente sind online über die Seiten der staatlichen Apparate zugänglich. Die Parlamentsdebatten liegen als Wortprotokolle vor.

In den parlamentarischen Debatten verdeutlicht sich in Meinungskampf zwischen Regierung und Opposition der staatliche Gestaltungsspielraum für die Regulation von Protestversammlungen, ebenso wie in den Widersprüchen zwischen Parlamenten und Bundesverfassungsgericht. Die divergierenden Verständnisse von Demokratie und Protestversammlungen werden ebenso offenbar wie das gewünschte Verhältnis beider zueinander. Hinzu kommt, dass sich die Abgeordneten während der Debatten nicht nur an die anderen Parlamentarier*innen richten, sondern aktiv eine breite Öffentlichkeit und teilweise direkt Teilnehmer*innen und Organisator*innen von Protestversammlungen adressieren. Damit legen sie auch verschiedene Konzepte der Anrufung dieser Subjekte offen. Insgesamt werden in der Analyse die Handlungsrationalitäten der parlamentarischen Akteur*innen nachvollziehbar.

Neben den Parlamentsdebatten werden die Gesetzestexte inklusive ihrer Begründungen analysiert. Die Gesetzestexte sind die Konsequenzen aus den parlamentarischen Debatten. Sie haben praktische Konsequenzen für die Durchführung von Protestversammlungen. Sie sind der Moment, an dem die legislativen Debatten über den Rahmen des Diskursiven hinaus direkt materielle Auswirkungen haben. Aus diesem Grund sind auch diese Texte zentral zur Beschreibung der staatlichen Regulation von Versammlungen.

Eine letzte Kategorie Dokumente bilden zentrale Urteile des Bundesverfassungsgerichts in Bereich des Versammlungsgesetzes. Diese Urteile stecken den legalen Rahmen der legislativen Möglichkeiten ab. Sie bilden die Hintergrundfolie der parlamentarischen Debatten, welche ohne einen Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht verstanden werden können. Hinzugezogen werden dafür Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichts, auf welche innerhalb der parlamentarischen Diskussionen explizit Bezug genommen wird. Gleichwohl ich der Rechtsprechung ein eigenes kurzes Kapitel widme, dient sie eher als Hintergrundinformation und wurde nicht gleichermaßen systematisch analysiert, wie die Parlamentsdebatten und Gesetzestexte.

Allgemein fokussiere ich mich in dem Kapitel zur staatlichen Regulation von Protestversammlungen auf öffentlich zugängliche Dokumente der Legislative und Judikative, da sie den Normalfall für Protestversammlungen definieren und durch ihren öffentlichen Charakter Einfluss haben auf die Selbst- und Fremdwahrnehmung von Protestierenden. Damit haben sie direkt demokratietheoretische Auswirkungen. Ihr Einfluss kann hierbei auch tiefergehend sein als exekutives Fehlverhalten, wie beispielsweise Polizeigewalt. In Kontext von Protestversammlungen wird häufig die Rolle der Polizei diskutiert. Übermäßige Polizeigewalt kann prägende Wirkung auf Protestierende haben. Findet diese jedoch außerhalb des rechtlichen Rahmens statt, bleibt sie zumindest theoretisch öffentlich und gericht-

lich anklagbar und korrigierbar.⁷ Wird jedoch der Bedeutungsgehalt von Protestversammlungen für die Demokratie durch legislative Verfahren Neubestimmt in einem Sinne, dass beispielsweise die Polizei weitreichendere Rechte erhält, kann bisheriges Fehlverhalten zu Normalverhalten werden, mit nachhaltigen Folgen für Protestversammlungen. Aufgrund der arbeitspragmatischen Grenzen dieser Arbeit wurde sich daher dafür entschieden, den Bereich der staatlichen Regulation auf legislative und judikative Diskurse zu fokussieren, anstatt auf exekutives Handeln. Hinzukommt, dass in der politikwissenschaftlichen Debatte der Einfluss von Polizeiverhalten auf Protestversammlungen und die demokratietheoretischen Folgen, wenngleich noch immer zu wenig, doch bereits mehr Aufmerksamkeit erfahren haben als der Wandel des legalen Rahmens.

Zur Kontextualisierung der Dokumente wird zu Beginn ihr Entstehungshintergrund beschrieben, insbesondere in Hinblick auf die beteiligten Akteur*innen, den Zeitraum und den zugrundeliegenden Prozess, sowie relevante gesellschaftliche Ereignisse. Dazu zählt auch, herauszuarbeiten, inwieweit die Dokumente über eine eigene Sprache und spezifische formale Regeln verfügen. So sind insbesondere die in dieser Arbeit untersuchten Gerichtsurteile und Gesetzestexte in spezifischer Form einer rechtsdogmatischen Logik aufgebaut, welche auch den Rahmen des Sagbaren limitiert. Auch Dokumente verstehe ich als Teil sozialer Interaktion mit spezifischen Zwecken: »If we understand documents as accomplishments, as products with purpose, then it naturally follows that analysis should seek to locate documents within their social as well as textual context« (Coffey 2014: 370).

In Weiteren habe ich die Dokumente jedoch entgegen einer dokumentenzentrierten Analyse, welche vor allem die Entstehung und Wirkung der Dokumente selbst beschreibt (Prior 2003: 3ff.), als Informationsquelle behandelt. Die Auswirkungen der Dokumente, sprich der Gesetze und Gerichtsurteile, auf Protestierende habe ich vor allem in den Interviews erfasst. Bei der Analyse der Dokumente selbst war es für mich von größerer Bedeutung ihren Inhalt nachzuvollziehen, um den legislativen und judikativen Kontext von Protestversammlungen zu durchdringen und abbilden zu können.

Zur inhaltlichen Auswertung der Dokumente bin ich dem Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse gefolgt. Inhaltsanalyse bezeichnet grundlegend die Auswertung von menschlicher Kommunikation, welche in erster Linie durch die Praxis des Codierens erfolgt (Babbie 2013: 295ff.). Zentrales Ziel ist es, nachvollziehbare Rückschlüsse aus dem untersuchten Material zu ziehen (Krippendorff 2004: 18). Ich habe mich dazu entschieden, nur mit kostenlos zugänglicher Software zu arbeiten. So habe ich zentrale Stellen zunächst mit dem Literaturverwaltungsprogramm *zotero*

7 Die theoretische Möglichkeit ist praktisch häufig beschränkt, durch die besondere Glaubwürdigkeit welche Polizeizeug*innen vor Gericht genießen. Diese erschwert es polizeiliches Fehlverhalten tatsächlich juristisch zu bestrafen (Abdul-Rahman u.a. 2023: 307ff.; Theune 2020).

markiert. Die gesammelten Zitate habe ich dann in eine *Microsoft Excel*⁸ Tabelle kodiert und codiert.

Beim Codieren der parlamentarischen Dokumente und Gesetztestexte habe ich in einem mehrstufigen Verfahren eine induktive und eine deduktive Vorgehensweise kombiniert. Zunächst habe ich die Dokumente in Sinnabschnitte zerlegt und diese induktiv codiert anhand der zentralen Aussage des Abschnitts. Die Entwicklung der Codes und deren Anwendung erfolgte hierbei zeitgleich.

In einem zweiten Schritt habe ich geschaut, auf welche Begründungsstrategie die Abschnitte rekurren. Die Kategorien für diese Zuordnung habe ich ebenfalls induktiv anhand eines Dokuments entwickelt und dann auf die anderen Dokumente übertragen. Hierbei hat sich gezeigt, dass es nicht notwendig war, weitere Kategorien anzulegen, sondern die erste induktive Entwicklung für die betrachteten Dokumente umfassend war. Dabei wurden die Begründungsstrategien Demokratie, Recht, Sicherheit & Ordnung, Praxistauglichkeit und Verfahren und Sonstiges unterschieden. Demokratie verweist dabei auf die direkte Bezugnahme der Entwicklung der Demokratie, beziehungsweise der Beteiligung an ihren Verfahren. In der Kategorie des Rechts wurden Aussagen gesammelt, die sich allgemein auf Rechtsstaatlichkeit oder spezifische Rechtsprechung beziehen. Sicherheit & Ordnung umfasst alle Aussagen, die Gefahren durch Protestversammlungen thematisieren. Die Praxistauglichkeit umfasst als Kategorie Aussagen, die auf das praktische Handeln von Polizei und Versammlungsbehörde verweisen. Verfahren und Sonstiges sind in erster Linie Aussagen zum Debattenverlauf, welche vor allem für die Kontextualisierung genutzt wurden. Diese Einordnung wurde vorgenommen, um zu betrachten, welche Art der Argumente die Debatten zur Begründung der Versammlungsgesetze prägten.

In einem dritten Schritt wurden die codierten Stellen zudem in die in Theorie teil entwickelten Kategorien des Raums, der Zeit und der Subjektivität eingeordnet. Hierbei wurde sowohl der theoretisch entwickelte Bedeutungshorizont dieser Kategorien erfasst als auch eine direkte Bezugnahme im alltäglichen Verständnis. Das bedeutet, es wurde beispielsweise unter Raum sowohl herausgearbeitet, welche Orte in den Parlamentsdebatten besonders adressiert werden, wie Gedenkstätten oder Parlamente als auch welche Vorstellungen vom politischen und sozialen Raum darin deutlich werden. Die Darstellung in den folgenden Kapiteln folgt dieser Zuordnung und legt darin divergierende Positionen offen. Das dreigliedrige Vorgehen ermöglichte es, zentrale Elemente quellennah zu erschließen sowie dadurch Widersprüche und Konflikte deutlich zu machen. Zudem konnten die Debatten so in ihrer eigenen Wirkungslogik der Begründung gesetzlicher Regelungen systematisiert

8 Falls keine kostenlose Variante von *Microsoft Excel* zugänglich sein sollte, bietet sich als alternative *LibreOffice Calc* an.

werden. Zuletzt wurde dennoch die Verbindung für das hier unternommene Vorhaben der Theoretisierung hergestellt. Zudem trägt die Einheitlichkeit auf der Ebene der Kategorien zur Vergleichbarkeit bei.

Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts wurden ebenfalls zunächst induktiv codiert. Anschließend wurden sie jedoch direkt den Kategorien des Raums, der Zeit und der Subjektivierung zugeordnet. Als Urteilsbegründung folgen sie einer spezifischen Rechtslogik, wodurch der Schritt der Systematisierung der Begründungsstrategien überflüssig wurde. Zudem sind die Urteile in sich stringent und bilden keine Debatte ab. Daher wurde in der Darstellung lediglich auf die zentralen Bestimmungen der Versammlungsfreiheit eingegangen und nur der Brokdorf-Beschluss als herausstehender Rechtsspruch ausführlicher rekonstruiert. Die Urteile konnten jedoch nicht ausgelassen werden, da, wie gezeigt werden wird, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jahrzehntelang zentral war für die staatliche Entwicklung der Versammlungsfreiheit.

Die Gesetzestexte wurden ebenso zunächst induktiv codiert und anschließend die codierten Stellen den Kategorien Raum, Zeit und Subjektivierung zugeordnet. Diese Systematisierung erlaubt eine vergleichende Gegenüberstellung, welche das Kapitel abschließen wird.

Die verschiedenen Arten der Dokumente und ihrer Kontextbedingungen führt erwartbarer Weise dazu, dass die theoretisch entwickelten Kategorien unterschiedliche Aufmerksamkeit erhalten und sich der Sinngehalt leicht verschiebt. Doch ist dieser Sachverhalt lediglich bereits Ausdruck unterschiedlicher Bedeutungsgehalte von Protestversammlungen. Grundslegend haben sich die Kategorien als Analyseraster bewährt. Diese Feststellung, soll nun beginnend mit der Debatte um das Bundesversammlungsgesetz in den 1950er Jahren demonstriert werden.

4.3.2 Das Bundesversammlungsgesetz – Auf dem Weg zur demokratischen Erziehung

Von der großen Gestaltungsmöglichkeit des Grundgesetzes in Bezug auf die Versammlungsfreiheit hat der Bundestag bereits Anfang der 1950er Jahre Gebrauch gemacht. Nach drei Jahren Debatte wurde das Gesetz 1953 beschlossen und ist mit einzelnen Änderungen in einigen Bundesländern bis heute gültig.⁹ Mit dem Versammlungsgesetz wurde erstmals eine eigene Regelung für Kundgebungen, Demonstrationen und andere Formen von Versammlungen geschaffen. Bis dahin wurden diese Formen der politischen Teilhabe durch das Reichsvereinsgesetz von 1908 mitgeregelt, welches lediglich die Pflicht des Leiters der Versammlung für Ordnung zu sorgen vorsah, sowie das Recht, diese aufzulösen. Protestversammlungen wurden

9 Es handelt sich Stand Anfang 2026 um Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen.

demnach bis dahin lediglich als ein Mittel institutionalisierter politischer Vereinigungen betrachtet (Schröder 2020: 71ff.).

Die Diskussionen auf dem Weg dorthin fanden in der Findungsphase der Bundesrepublik statt. Weder die innere Ordnung noch die außenpolitische Position waren gefestigt. Sowohl der Beginn des Verbotsverfahrens gegen die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD), damals noch durch Abgeordnete in Bundestag vertreten, als auch das Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP) fällt in die Zeit der Debatte. In Rahmen der Bestrebungen gegen die KPD wird auch der KPD-Abgeordnete Walter Fisch aus dem beratenden Ausschuss und damit der Diskussion ausgeschlossen. In Bundestag begegneten sich sowohl Verfolgte und Opfer des nationalsozialistischen Regimes als auch dessen Funktionäre. Die Folgen der nationalsozialistischen Herrschaft und des Zweiten Weltkriegs waren noch akut. Sowohl die Frage der Wiederbewaffnung, der Westeingliederung sowie dem Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik (DDR) standen auf der Tagesordnung. Diese gesellschaftliche und politische Ausgangssituation hat die Debatte bestimmt.¹⁰

Die großen politischen Themen haben auch das schon damals diverse Protestgeschehen geprägt; von Protestversammlungen gegen die Demontage der Industrie und somit den Verlust des Arbeitsplatzes (Gassert 2021b), über Preissteigerungen (Gassert 2021a) bis hin zur betrieblichen Mitbestimmung (Schroeder 2021b) und Lohnforderungen (Schroeder 2021a). Aber auch der Kampf um das Recht auf Entschädigung (Mientus 2021), sowie, dem entgegengesetzt, Solidarität mit den Tätern des Nationalsozialismus (Wagner 2021) und die Forderung der Rückkehrmöglichkeit in ehemals deutsche Gebiete und somit einer Revision der Grenzen zeigten sich damals auf der Straße (Weber 2021). 1952 kam es dann bei einer Protestversammlung für Frieden und gegen die Westeingliederung und Wiederbewaffnung der Bundesrepublik zum ersten bekannten Toten der bundesrepublikanischen Protestgeschichte (Kössler 2021). Es waren also keineswegs ruhige Zeiten. Die Protestversammlungen erreichten mit hunderttausenden Teilnehmer*innen auch mehrfach eine beachtliche Größe (Kraushaar 2020).

Die Aufgabe, mit einem eigenständigen Versammlungsrecht einen zentralen Bereich politischer Partizipation neu zu regeln, kann die dreijährige Dauer der Gesetzesdiskussion ebenso erklären, wie die Instabilität des Bundestags der Zeit. Neben großen politischen Differenzen sind die beginnenden 1950er Jahre gekennzeichnet durch eine große Parteivielfalt und -dynamik. Einige Parteien werden sich in Zeitraum der Debatte auflösen oder neu gruppieren. Die Regierung bestand damals aus den Fraktionen der Christlich Demokratischen Union (CDU)/Christlich Sozialen Union (CSU), der Freien Demokratischen Partei (FDP) und der Deutschen

10 Zu dem gesellschaftspolitischen Kontext, den juristischen Problemen des Verbots der KPD und der politischen Einflussnahme der Regierung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts siehe (Foschepoth 2017).

Partei (DP). In Angesicht der Parteienvielfalt und politischen Gegensätzen ist es umso bemerkenswerter, dass insbesondere die erste Debatte über den Entwurf der Regierung kooperativ und zielgerichtet geführt wurde, trotz inhaltlicher Differenzen. Erst in den Debatten der folgenden Jahre nahmen die ideologischen Kämpfe und persönlichen Angriffe zu.

In der Debatte lassen sich zwei zentrale Sichtweisen auf Protestversammlungen feststellen. Die erste Argumentationslinie kann mit dem Schlagwort der Repression zusammengefasst werden. Protestversammlungen erscheinen darin lediglich als Gefahr für den Staat und seine Ordnung. Sie werden beschrieben als Druck der Straße, welcher meistens von nichtdemokratischer Seite organisiert werde. Sie würden nichts anderes tun als die Arbeit der eigentlichen Demokratie zu stören, die in Parlamenten und Gerichten stattfinde. In erster Linie seien Protestversammlungen ein Problem der Polizei.

Die zweite Argumentationslinie kann mit dem Begriff der Erziehung zusammengefasst werden. Sie bestreitet den Status der Eigenständigkeit von Protestversammlungen, auch als Gegenstimme zum Parlament, und integriert sie stattdessen in die staatliche Ordnung. In Protestversammlungen wird lediglich die Erweiterung des parlamentarischen Raums auf öffentliche Straßen, Plätze und Veranstaltungssäle gesehen. Ihre Funktion bestehe in erster Linie darin, den direkten Kontakt zwischen Parlamentarier*innen und Wähler*innen zu ermöglichen und dabei zur Erziehung von guten Staatsbürger*innen beizutragen. Dabei wird der wünschenswerte Diskurs wiederholt zusammengefasst mit Schlagwörtern wie rein, sauber, ordentlich und anständig. Protestversammlungen werden zwar staatlich toleriert, aber nur zentral gelenkt und staatlich kontrolliert. Auch wenn dieser Diskurs der Erziehung Elemente des Vertrauens und der Aktivierung von Menschen beinhaltet, überwiegt die Notwendigkeit der Kontrolle. Der Staat müsse klare Regeln setzen, da es Freiheit nur in der Demokratie gäbe und Demokratie nur mit Staat denkbar sei. Schauen wir uns nun beide Diskurse genauer anhand der für Protestversammlungen zentralen Kategorien von Raum, Zeit und Subjektivierung.

4.3.2.1 Raum

Protestversammlungen werden in der Debatte der 1950er Jahre überwiegend national oder sogar regional verortet. Die Möglichkeit der Überschreitung des nationalen Sozialraums hat noch keine Relevanz. Vielmehr wird von der Bayernpartei (BP) gar die Frage diskutiert, ob eine nationalstaatliche Regelung überhaupt notwendig und sinnvoll sei: »Dabei taucht die Frage auf, ob es überhaupt ein zwingendes Bedürfnis ist, dass dieses Recht der Versammlung in ganz Westdeutschland einheitlich geregelt wird, nachdem es sich zumindest denken lässt, dass zwischen Nord und Süd

nicht nur in Temperament, sondern auch in der Tat erhebliche Unterschiede in der Methode bestehen« (Deutscher Bundestag 1950: 3128).¹¹

Insgesamt lässt sich zudem konstatieren, dass Protestversammlungen allgemein kaum ein eigener Raum zugestanden wird. Sie werden vielmehr innerhalb der Staatlichkeit verortet. Ihre Raumnahme wird in der Breite eher mit Skepsis gesehen, insbesondere aufgrund ihres Potentials der Störung. Aus diesem Grund sollen sie in den staatlichen Raum integriert werden, wie die CDU mit Verweis auf die Weimarer Republik beispielhaft auf den Punkt bringt: »Unsere Erfahrungen in der Vergangenheit haben uns ja zur Genüge gelehrt, dass dort, wo sich in den Versammlungen die politischen Meinungen in einer die staatliche Ordnung gefährdenden Weise hemmungslos austoben können, der Staat selbst gefährdet ist« (ebd.: 3126f.).

Diesem Diskurs einer staatlich gelenkten aber auch unterstützen Versammlungsfreiheit, steht ein Denken gegenüber, dass Protestversammlungen prinzipiell als Gefahr betrachtet. Daher hält es die CSU für geboten eine Bannmeile zu schaffen, um Parlamente und Gerichte vor dem »Druck der Straße« zu schützen: »Denn die Demokratie wird durch das Parlament und durch die verfassungsmäßig organisierten Gerichte vertreten und nicht durch das, was meistens von nichtdemokratischer Seite organisiert wird« (1953: 12864). Für die CSU sind Versammlungen nicht Erweiterung des parlamentarischen Raums, sondern dessen gefährliches Gegenteil. Aus diesem Grund wollen sie der entgrenzenden und politisierenden Funktion von Versammlungen entgegenwirken. Mit dieser Haltung rufen sie jedoch Widerspruch hervor. So spricht sich die KPD dafür aus, keine besonderen Schutzbereiche für Parlamente zu schaffen. Die KPD argumentiert, eine Bannmeile führe dazu, »die Abgeordneten des Volkes von ihren Wählern fernzuhalten, die Parlamente vom Volke zu isolieren und sie damit einer volksfeindlichen Politik noch gefügiger zu machen« (ebd.: 12863). Die Debatte um die Bannmeile verweist hierbei schon auf die spezifische Vorstellung der zeitlichen Struktur von Protestversammlungen in Verhältnis zur parlamentarischen Politik in der frühen Bundesrepublik.

4.3.2.2 Zeit

In Bezug auf die zeitliche Struktur von Protestversammlungen, also die Frage, inwiefern sie sich einfügen in die Prozesse parlamentarischer Politik, oder über sie gar hinausweisen, betrachtet das Innenministerium Versammlungen nicht einmal als Form außerparlamentarischer Politik, sondern vielmehr als die Erweiterung des parlamentarischen Geschehens auf die öffentlichen Straßen, Plätze und Veranstaltungssäle. Wie die Reden in Bundestag dienten auch Versammlungen dazu, die ei-

11 Da sich alle folgenden Quellenangaben in diesem Kapitel auf Parlamentsdebatten des Deutschen Bundestags beziehen, wird der Autor in der Folge weggelassen und nur noch die Jahreszahl und Seitenzahl der Aussage in Wortprotokoll angegeben.

genen Positionen parlamentarischer Politiker*innen darzustellen und zu verteidigen. So stellt das Innenministerium fest:

»Wenn die Mitglieder des Bundestages insgesamt und ein jeder einzelne von Ihnen auf irgendeinem Gebiete sachverständig sind, so ist es sicherlich auf diesem Gebiete der Fall. Es ist das Element des demokratischen Politikers, in öffentlicher Versammlung zu werben, Rede und Antwort zu stehen und sich zu verteidigen. Sein Leben ist, ob freudvoll oder leidvoll, zu einem guten Teil ein Leben in öffentlichen Versammlungen« (1950: 3123).

Es wird die enge Nähe zwischen parlamentarischer und außerparlamentarischer Politik betont. Versammlungen werden so die direkte Fortsetzung des Rhythmus der parlamentarischen Demokratie.

Dieser Sichtweise gegenüber steht eine Position, welche Protestversammlungen als gefährlichen Bruch mit der Demokratie konstruiert. Sie sind nicht Teil der institutionellen Politik, sondern das Andere; allerdings nicht mit der Möglichkeit der Demokratisierung, sondern der Gewalt, des Unrechts und der Revolution. So hält die Föderalistische Union (FU) fest:

»Das Gesetz als solches ist unerfreulich. Es ist ein ausgesprochenes Armutszeugnis für unsere Zeit und leider damit auch für unsere eigenen Wähler. Die papierernen Vorschriften, die man hier getroffen hat, würden in Zweifelsfall nie genügen, um eine wirkliche Gewalt, um einen Drang zum Unrecht, um eine beginnende Revolution einzulegen. Es ist hier der Schatten des Dritten Reiches heraufbeschworen worden. Man muß sich aber auch darüber in klaren sein, daß das Gesetz doch ein sehr schwacher Versuch wäre, den gefährlichen Anfängen zu wehren« (1953: 12887).

Was nicht auftaucht, ist jedoch ein Diskurs, der Protestversammlungen als Möglichkeit der demokratischen Überschreitung parlamentarischer Verfahren versteht. In besten Fall dienen sie lediglich zur Festigung demokratischer Institutionen, wie das Innenministerium formuliert: »Ich hoffe, dass diese Vorlage in der Gestalt, die Sie ihr letzten Endes zu geben haben werden, unserem öffentlichen Versammlungsleben als einem Grundelement freiheitlich-demokratischen Lebens zu einer guten Ordnung verhilft und dazu beiträgt, dass demokratische Institutionen Ansehen gewinnen und sich in unserem Volksbewusstsein festigen« (1950: 3124).

4.3.2.3 Subjektivierung

In dem obigen Zitat wird bereits angedeutet, dass Versammlungen explizit dazu dienen sollen, demokratische Persönlichkeiten zu entwickeln.

Aktivierung demokratischer Persönlichkeiten

Versammlungen sollen helfen, demokratische Spielregeln zu erlernen. Sie werden nicht verstanden als direkte Handlungsmacht der Bevölkerung, insbesondere von Minderheiten, oder als Prozess der Bildung von Kollektivität. Vielmehr wird die Versammlungsfreiheit durch das Innenministerium zentral interpretiert als Instrument zur Erziehung von guten Staatsbürger*innen:

»Es gibt viele ungute Versammlungen, weil es bei uns keine fairen, gefestigten Spielregeln für Versammlungen gibt. Völker mit einer generationenlangen Festigung eines freiheitlich-demokratischen Lebens haben solche Spielregeln hinlänglich entwickelt, und sie werden von ihren Bürgern respektiert. Wir aber haben solche gefestigten Spielregeln nicht, und deshalb will die Vorlage eine Hilfsstellung dafür bieten, dass sich auch bei uns solche Spieregeln einbürgern und festigen« (ebd.: 3123).

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) unterstützt diesen Punkt und sieht es als eine Aufgabe von Parteifunktionären an, zur »politischen Erziehung« von Menschen beizutragen, um beispielsweise als Versammlungsleiter*innen zu fungieren: »Wenn das geschieht, wenn diese politische Erziehungsaufgabe in richtiger Weise wahrgenommen wird, scheint uns der Vorschlag des Bundesrats [der Versammlungsleitung die Aufgabe der Gesetzeseinhaltung aller Redner*innen aufzuerlegen; Anm. T.V.] vielleicht sogar ein positiver Beitrag zu einer politischen Erziehung unserer Bevölkerung zu sein« (ebd.: 3126).

Zentral für Versammlungen seien »Sauberkeit und Ordnung« und eine »politisch saubere Praxis« von »anständigen politischen Menschen«, so die SPD (ebd.: 3125). Zur Erreichung des Zieles der demokratischen Erziehung will sie jedoch weniger auf Zwang als auf Aktivierung setzen: »Überhaupt ist es viel weniger wichtig, Strafbestimmungen in ein solches Gesetz aufzunehmen, als an der Aktivierung einer sauberen politischen Moral mitzuwirken. Es ist besser, die Politik zu aktivieren denn die Polizei. Wenn gelegentlich polizeiliche Maßnahmen notwendig sind, dann müssen sie auf Ausnahmefälle beschränkt werden« (ebd.).

Als Richtschnur dient der SPD die lebendige Aussprache. Sie betont: »Uns schwebt vor, auf diese Weise dafür zu sorgen, daß das demokratische Geschehen von unten in der Aussprache zwischen den Vertretern der politischen Parteien, der Vertrauensleute der Bevölkerung in den Parlamenten, und dem Wähler lebendig bleibt« (1953: 12871). Versammlungen sind für die SPD zentral zur Aussprache mit parlamentarischen Vertrauensleuten. Allgemein wird in der Debatte der 1950er Jahre ein hoher Stellenwert gelegt auf den Aspekt der demokratischen Erziehung. Daneben wird jedoch auch deutlich, dass diese Erziehung auf richtige Weise vom Staat geleitet und geordnet werden muss und es eben nicht um die eigenständige Freiheit von Protestversammlungen geht.

Eine gebundene Freiheit

Die SPD sieht die Versammlungsfreiheit von zwei Seiten bedroht, den bösen Willen anderer aber auch durch »subjektiv gutgemeinte Maßnahmen der Exekutive« (ebd.). Dem gegenüber stehen auf der anderen Seite eine Vielzahl von Parteien, die auf unterschiedliche Weise polizeiliche Maßnahmen und hohe Strafen bei Verstößen fordern und somit ein stärkeres staatliches Eingreifen. Sie sehen die staatliche Handlungsrationalität bei Versammlungen vor allem in der exekutiven Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung. So fordert die rechtsradikale Deutsche Reichspartei (DRP) hohe Strafmaßnahmen bei Störungen und den Schutz von Versammlungen, wobei sie als Beispiele ausschließlich Veranstaltungen anführt, wo Nationalsozialisten als Redner gestört wurden (1950: 3124). Auch die FDP tritt als Partei der Sicherheit auf und debattiert vor allem über das Problem der Verhinderung von Versammlungen und plädiert für stärkere Befugnisse für das Einschreiten der Polizei bei strafrechtlichen Äußerungen (ebd.: 3127f.). Versammlungen werden in diesem Diskurs zur Gefahr für die noch junge Demokratie:

»Wenn man zu einer guten Versammlungspraxis kommen will, einer Versammlungspraxis, die echte Diskussion ermöglicht, muß man dafür Sorge tragen, daß in der neuen Demokratie Terroristen dieser Art von vornherein keine Chance haben. Wer weiß, wie außerordentlich empfindlich unser Versammlungsleben noch ist, wer weiß, wie gerade in diesen Jahren die Gefahr droht, daß frühere Mißstände wiederkehren, die in den 20er Jahren so sehr dazu beigetragen haben, die Demokratie in Bewußtsein breitester Bevölkerungsschichten zu diskreditieren, wird einsehen, daß es richtiger ist, Terroristen, die auf grobe Weise stören wollen, in empfindliche Strafe zu nehmen, als die Demokratie wieder die Leidtragende einer solchen Praxis werden zu lassen« (1953: 12864f.).

Die FDP möchte zwar weitgehende Freiheit des Versammlungsgeschehens, sieht aber zugleich die Gefahr, dass sie dazu genutzt werden könnte, die Demokratie abzuschaffen, wogegen man Maßnahmen treffen müsse:

»Das scheint mir der springende Punkt bei diesem Gesetz zu sein. Es bringt für eines der wichtigsten demokratischen Grundrechte die abschließende Regelung. Es legt die Wahrnehmung und Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit in einem Sinne fest, der von allen Demokraten bejaht werden muß, nämlich demjenigen die Freiheit zu gewährleisten, der sie bejaht und für sie eintritt, aber nicht demjenigen, der sie benutzen will, um sie direkt oder indirekt wieder abzuschaffen« (ebd.: 12888).

In diese Richtung argumentiert auch die CDU für ein Gesetz um »unserem demokratischen Staat den Schutz zu geben, den er für die Fortentwicklung benötigt« (1950: 3127). Dabei setzt sie auf die »erzieherisch[e]« Wirkung des Gesetzes, dass

jedem Teilnehmer die Verpflichtung auferlegt »die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu wahren« (ebd.). So soll das Gesetz dazu beitragen »die politische Atmosphäre zu reinigen und eine sachliche Arbeitsweise in der Zukunft zu ermöglichen« (ebd.). Es wird deutlich, dass es nicht um direkte Handlungsmacht von Protestierenden geht oder gar ein Recht gegen den Staat. Vielmehr wird die Versammlungsfreiheit explizit einer staatlich kontrollierten Freiheit unterworfen, indem Freiheit abhängig gemacht wird von staatlicher Ordnung:

»Aber der Grundbegriff unserer Freiheit, die Voraussetzung unserer freiheitlichen Betätigung ist doch der demokratische Staat, die Demokratie selbst. Die Vergangenheit hat es uns gelehrt, und die Zukunft droht es uns zu lehren, dass jede Freiheit nur ein leerer Wahn ist, wenn nicht die Fundamente in einer freien Demokratie gewährleistet sind. In diesem Zusammenhang komme ich zu der Auffassung, dass dieses Gesetz ein wertvolles Mittel zur Sicherung und Begründung der Demokratie und der demokratischen Freiheit und damit der freien Entfaltung der Menschen innerhalb dieses Staates ist« (ebd.).

Dieser Argumentation schließt sich in Laufe der Debatte auch das Innenministerium an und stellt fest, dass »es eine schrankenlose Freiheit nicht gibt. [...] Es gibt keine Freiheit ohne Bindungen« (1953:12853). Zentral bleibt die staatliche Kontrolle. Das Ministerium argumentiert, dass je großzügiger das Grundgesetz für persönliche Rechte eintritt, deren Ausübung um so mehr kontrolliert und eingeschränkt werden muss, um Missbrauch zu verhindern. Der »Missbrauch demokratischer Freiheiten« ist neben der demokratischen Erziehung das zweite zentrale Problem für das Innenministerium mit Blick auf die Versammlungsfreiheit (ebd.).

Die Freiheit der Versammlung

Doch gegen diesen Sicherheitsdiskurs entwickelt sich auch Kritik. So stellt die Zentrumsparterie fest: »Das ist ein kleines Strafgesetzbuch für sich, und es ist etwas merkwürdig, daß wir heute so außerordentlich viele Strafbestimmungen zum Schutze der Demokratie, der demokratischen Funktionen und der demokratischen Einrichtungen nötig zu haben glauben« (1950: 3130). Ein Grund für diese Kritik ist die Skepsis gegenüber Polizei und Gerichten aufgrund der Erfahrung ihrer Willkür in Nationalsozialismus (ebd.).

Die BP plädiert darüber hinaus für mehr Vertrauen gegenüber den Bürger*innen und kritisiert insbesondere die Möglichkeit der Polizei präventiv wirken zu können, beispielsweise durch Verbote (ebd.: 3128): »Ich würde darin mehr als einen zufälligen Akt, ich würde darin einen Beweis für ein Vertrauen in das demokratische Verhalten unserer Bevölkerung erblicken, und Vertrauensbeweise, meine Damen und Herren, lohnen sich!« (ebd.).

4.3.2.4 Sonderdiskurs der KPD

Die KPD erweitert den Debattenraum deutlich. Sie spricht nicht lediglich über das Problem der Versammlungsfreiheit in der Bundesrepublik, sondern ordnet die Entwicklungen in internationale Zusammenhänge ein. Sie sieht die legislativen Entwicklungen als Teil des Kampfes um die Frage der Wiedervereinigung, der Remilitarisierung oder dem Einfluss der Alliierten auf die bundesdeutsche Politik (1950: 3129, 1953: 12854ff.). Die Frage der Versammlungsfreiheit kann aus diesem Blickwinkel nicht losgelöst von geopolitischen Entwicklungen diskutiert werden. Die KPD sieht in dem Gesetzesentwurf ein polizeiliches Gesinnungsstrafrecht. Sie bezeichnet das Gesetz als »Hilfe für die Reaktion« (1950: 3129) und als Einschränkung der Meinungsfreiheit, die sich vor allem »gegen die fortschrittlichen Kräfte in unserem Lande richtet« (ebd.). Sie kritisiert insbesondere die polizeilichen Befugnisse: »Wir können nicht darüber hinwegsehen, dass das vorliegende Gesetz die Grundrechte einschränkt und dass nach diesem Gesetz die Polizei bestimmt, was eine ordentliche freiheitliche demokratische Versammlung ist« (ebd. 3130). Die KPD sieht daher in dem Gesetz vor allem eine »Faschisierung des Staatsapparats« (1953: 12853), bzw. ein »faschistische[s] Ausnahmegesetz« (ebd.), dass vor allem der Vorbereitung der Aufrüstung und der Friedhofsruhe nach innen diene und sieht darin die Verwirklichung amerikanischer Wünsche (ebd. 12889f.).

4.3.2.5 Zwischenfazit

Die Frage der Versammlungsfreiheit war Anfang der 1950er Jahre noch hoch umstritten. Auf der einen Seite erscheinen Kundgebungen und Demonstrationen als eine Erweiterung des parlamentarischen Raums, auf der anderen Seite als sein gefährlicher Gegenpart. Die Selbstbestimmung von Bürger*innen und die Durchsetzung ihrer Interessen spielt so gut wie keine Rolle. Vielmehr werden Protestversammlungen, wenn nicht gar als Gefahr, lediglich als Ort der staatlichen Erziehung zu guten Staatsbürger*innen betrachtet. Der Gedanke eines eigenständigen demokratischen Raums jenseits der Parlamente erscheint noch nicht. Stattdessen werden Protestversammlungen von vielen Abgeordneten noch mit Argwohn und Ablehnung gesehen, die in ordnungsgemäße Bahnen gelenkt werden müssen. Hauptziel bleibt die Festigung staatlicher Institutionen. Gibt es auch Kritik am polizeilichen Charakter des Gesetzes, wird die grundlegende Notwendigkeit der staatlichen Kontrolle nicht in Frage gestellt. Versammlungen bleiben in das Gefüge staatlicher Institutionen eingeordnet und dem Parlament untergeordnet. Das Ideal der demokratischen Erziehung durch Versammlungen wird von allen Parteien hochgehalten.

Das in der Theorie dargelegte Verständnis von Protestversammlungen als eigene, entgrenzende und auch über die staatliche Ordnung hinausreichende und gerade dadurch demokratische Form des politischen Handelns spielte in der Debatte der 50er Jahre keinerlei Rolle. Auch die Idee der Versammlungsfreiheit als Grundrecht gegen den Staat war damals folgerichtig noch nicht präsent. Fürsorgliche Subjekti-

vierung oder allein freie Entfaltung der Persönlichkeit waren damals nicht einmal Diskussionspunkte. Protestversammlungen waren lediglich Orte der Gefahr für die staatliche Ordnung oder Raum für angeleitete Erziehung durch Parlamentarier*innen.

Lediglich die KPD fällt aus diesem breit geteilten Diskurs hinaus, wenn sie das Versammlungsgesetz in den Kontext geopolitischer Debatten einordnet und darin vor allem ein Gesinnungsstrafrecht erblickt. Für die KPD ist das Gesetz vor allem ein Instrument der politischen Repression gegenüber der kommunistischen Opposition.

In den späteren Debatten wird sich zeigen, dass Protestversammlungen mehr Selbstständigkeit zugesprochen wird. Dabei wird jedoch die Frage nach der demokratischen Persönlichkeitsentwicklung durch Versammlungen immer mehr in den Hintergrund treten, andere Funktionen von Protestversammlungen gewinnen an Bedeutung. Doch zunächst passiert auf legislativer Ebene lange nichts und das, obwohl sich das Protestgeschehen in Deutschland deutlich verändert.

4.3.3 Die juridische Weiterentwicklung der Versammlungsfreiheit

Protestversammlungen waren zu Beginn der Bundesrepublik überwiegend von Parteien, Gewerkschaften und großen Verbänden hierarchisch organisiert, ganz in Sinne des Bundesversammlungsgesetzes. Doch bereits Ende der 1950er Jahre zeigten die sogenannten »Halbstarken-Krawalle« von randalierenden Jugendlichen auch das Potential spontaner Protestversammlungen (Gassert 2018: 78ff.; Kraushaar 2020). Dieser Drang Richtung Spontaneität und flacheren Hierarchien hat mit der Zeit immer mehr Bedeutung gewonnen. Auf die »Halbstarken-Krawalle« folgten die »Schwabinger Krawalle«, die sich in Folge einer Festnahme von Straßenmusikanten entwickelten (Sturm 2021). Die 68er und ihre Spontis sind sicherlich mittlerweile berühmt (Gassert 2018: 103ff.).

Beteiligte, Strukturen und Formen von Protestversammlungen veränderten sich. In den 70er finden »wilde« Streiks ohne gewerkschaftliche Führung, überwiegend von migrantischen Arbeiter*innen, statt (Goeke 2021; Roth 1974: 5ff.). Menschenketten, Besetzungen und Blockaden werden zum festen Bestandteil des Protestrepertoires in der Umwelt- und Anti-Atomkraft-Bewegung. Immer wieder kommt es dabei auch zu heftigen Konfrontationen zwischen Polizei und Protestierenden (Gassert 2018: 131ff.; Gaumer 2021b, 2021a; Mecking 2020a). Doch das Bundesversammlungsgesetz bleibt davon weitestgehend unberührt. Es werden keine umfassenderen Änderungen vorgenommen.

Dennoch kann davon gesprochen werden, dass auch Protestversammlungen in Deutschland eine rechtssetzende Kraft entfaltet haben, wie von der feministischen Theorie besprochen. Zum einen selbstverständlich durch das Handeln in Protestversammlungen und die faktische Veränderung des Möglichen. Zum anderen re-

agierte die Polizei darauf in ihrem Vorgehen. Deeskalative Maßnahmen, differenzierendes Eingreifen und aktive Pressearbeit zur Erklärung des eigenen Handelns gewannen an Bedeutung. Protestversammlungen wurden nicht mehr per se als eine Störung der Ordnung betrachtet, der mit harter Hand begegnet werden müsse, ohne jedoch den Kontrollanspruch und damit das Eskalationspotential aufzugeben (Sturm 2020). Letzten Endes führten dennoch beide Bewegungen, von den Protestierenden in der Veränderung der Form von Protestversammlungen und seitens des Staates durch Reformen des Polizeihandelns als Reaktion auf die Protestierenden, zur Festschreibung eines neuen Versammlungsrechts (Bürger 2022b: 33f.; Mecking 2020b: 10ff.; Winter 1998a). Allerdings geschah dies nicht durch den Bundestag, sondern durch das Bundesverfassungsgericht.

Eine Vielzahl von Verwaltungs- und Amtsgerichtsurteilen, inklusive ihnen übergeordneter Instanzen, sorgen beständig für eine Art widerspruchsvolles Gewohnheitsrecht bei Versammlungen. Sowohl Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in Nachgang einer Versammlung als auch deren Durchführung in Vorhinein sind immer wieder Gegenstand juristischer Entscheidung. Allein aufgrund der schieren Anzahl lassen sich diese nicht mehr überblicken. Zudem sind sie dadurch gekennzeichnet, dass sie durchaus in Widerspruch zueinanderstehen können. Während ein Versammlungsverbot vor einem Gericht Bestand haben kann, kann dieses vor einem anderen für rechtswidrig erklärt werden.

Erst Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bieten Orientierungspunkte für alltägliche Gerichtsentscheidungen.¹² Es soll an dieser Stelle ein kurzer Überblick über die zentralen Inhalte dieser Rechtsprechung anhand von wichtigen Urteilen gegeben werden, da ohne sie die Debatten um die Landesversammlungsgesetze kaum nachzuvollziehen sind.

Ein zentraler Bruch im staatlichen Verständnis von Protestversammlungen war der Brokdorf Beschluss von 1985 (1 BvR 233, 341/81). Gegenstand des Urteils war ein pauschales Verbot von Demonstrationen am Bauplatz eines geplanten Atomkraftwerks in Brokdorf. Das Bundesverfassungsgericht nutzte die Entscheidung über die Legitimität des Verbots, um sich erstmalig grundsätzlich zur Versammlungsfreiheit zu äußern. Mit diesem Urteil werden Protestversammlungen in ihrer Eigenständigkeit gestärkt. Zunächst betont das Gericht die konstituierende Bedeutung von Versammlungen für die Demokratie:

»In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die sich bislang mit der Versammlungsfreiheit noch nicht befaßt hat, wird die Meinungsfreiheit seit langem zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens gezählt. Sie gilt als unmittelbarster Ausdruck der

12 Auch das Bundesverfassungsgericht entscheidet anhand von konkreten Einzelfällen. Daraus abgeleitete Grundsätze müssen immer wieder neu interpretiert und angewandt werden.

menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist; denn sie erst ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Lebenselement dieser Staatsform (vgl. BVerfG 7, 198 [208]; 12, 113 [125]; 20, 56 [97]; 42, 163 [169]). Wird die Versammlungsfreiheit als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe verstanden, kann für sie nichts grundsätzlich anderes gelten« (1 BvR 233, 341/81).

Dabei werden Protestversammlungen jedoch nicht nur verstanden als kommunikatives Mittel der Meinungskundgabe, sondern auch als Element der politischen Teilhabe und Persönlichkeitsentfaltung: »Indem der Demonstrant seine Meinung in physischer Präsenz, in voller Öffentlichkeit und ohne Zwischenschaltung von Medien kundgibt, entfaltet auch er seine Persönlichkeit in unmittelbarer Weise« (ebd.). Um diese Funktion erfüllen zu können werden Organisator*innen große Gestaltungsfreiheiten zugesprochen. Sie legen Ort, Zeit, Form und Inhalt fest. Dadurch dienen Protestversammlungen der Entwicklung demokratischer Persönlichkeit und Gemeinschaftsbildung:

»In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer einerseits in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umganges miteinander oder die Wahl des Ortes – in eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen« (ebd.).

Daraus leitet das Bundesverfassungsgericht auch den Grundsatz der Staatsfreiheit ab. Nur so könnten Protestversammlungen ihre Funktion als »politische[s] Frühwarnsystem« erfüllen: »Demonstrativer Protest kann insbesondere notwendig werden, wenn die Repräsentativorgane mögliche Mißstände und Fehlentwicklungen nicht oder nicht rechtzeitig erkennen oder aus Rücksichtnahme auf andere Interessen hinnehmen« (ebd.). Diese Funktion fasst das Gericht in sicherlich berühmtesten Satz des Urteils zusammen:

»Sie bieten ... die Möglichkeit zur öffentlichen Einflußnahme auf den politischen Prozeß, zur Entwicklung pluralistischer Initiativen und Alternativen oder auch zu Kritik und Protest ...; sie enthalten ein Stück ursprünglichungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in

geschäftiger Routine zu bewahren« (Hesse, aao, S. 157; übereinstimmend Blumenwitz, a.a.O. [132f.])« (ebd.).¹³

Aufbauend auf dieser Betonung der Versammlungsfreiheit, setzt das Gericht staatlichem Handeln enge Grenzen. Schleppende Vorkontrollen, die die Teilnahme an Versammlungen erschweren, werden genauso untersagt wie »exzessive Observationen und Registrierungen« (ebd.). Auch die Verletzung der Anzeigepflicht sei kein automatischer Verbotsgrund und Spontanversammlungen müssten prinzipiell ermöglicht werden. Allgemein dürfen Versammlungen nur verboten oder aufgelöst werden, wenn mildere Mittel wie Verfügungen nicht genügen. Um Verbote zu vermeiden, schreibt das Bundesverfassungsgericht zudem staatlichen Behörden die Pflicht zur Kooperation mit Veranstalter*innen vor. Die Organisator*innen von Protestversammlungen haben hingegen nicht die Verpflichtung sich kooperativ zu verhalten. Sie müssen lediglich auf einen friedlichen Verlauf hinwirken. An diesen Grundsatz anschließend stellt das Bundesverfassungsgericht aber auch fest, dass gewaltvolles Handeln von Einzelnen oder Gruppen innerhalb einer Versammlung nicht automatisch dazu führen darf, dass friedlichen Teilnehmer*innen die Möglichkeit zu Protest genommen wird.

Damit schreibt das Bundesverfassungsgericht erstmals der Versammlungsfreiheit eine hohe eigenständige und staatsferne Bedeutung für die Demokratie zu und setzt staatlichem Handeln in Umgang mit Protestversammlungen enge Grenzen. In der Folge verändert sich tatsächlich polizeiliches Handeln gegenüber Protestversammlungen.¹⁴ Doch kann die Reform als ambivalent beschrieben werden. So setzen sich auf der einen Seite zwar die Grundsätze Deeskalation, Verhältnismäßigkeit, Kooperation, Differenzierung und Transparenz in polizeilichen Umgang mit Protestversammlungen weitestgehend durch (Bürger 2022b: 34). Auf der anderen Seite verändern sich damit aber auch die Ansprüche an die Polizei. Die Tendenz zur Spezialisierung beginnt, womit der Grundstein für eine spezialisierte Demonstrationspolizei gelegt ist, die, wie in Kapitel 4.2.3. bereits beschrieben, heute immer wieder durch Eskalation und Gewalt auffällt. Zudem zeigen sich bereits damals die Widersprüche zwischen den Staatsapparaten. Die damalige Bundesregierung reagiert auf das Urteil mit Einschränkungen in Versammlungsrecht, durch die Einführung des Verbots von Vermummung und Schutzbewaffnung sowie der Verschärfung versamlungsrelevanter Strafrechtsparagrafen, wie dem Landfriedensbruch (Schröder 2020: 91ff.).

Dieser Kampf zwischen den Staatsapparaten, zwischen einer liberalen Auslegung des Verfassungsgerichts und eher beschränkenden Handeln durch Parlamente

13 In der Regel wird bei der Betrachtung vernachlässigt, dass dieser berühmte Satz selbst nur ein Zitat aus einem Rechtskommentar ist, was noch einmal deren Bedeutung unterstreicht.

14 Für einen Überblick siehe (Winter 1998a).

und Regierungen zieht sich bis heute fort, wie wir anhand der Debatten um die Landesversammlungsgesetze sehen werden. Dabei sollte zudem nie vergessen werden, dass gleichwohl der Brokdorf Beschluss bis heute die politischen Debatten prägt, dieser jederzeit revidierbar ist. Die angebliche »Magna-Charta für Versammlungslagen« in Deutschland (Bürger 2022b: 33), steht noch immer auf den wackligen Füßen gesellschaftlicher Machtverhältnisse.

In den folgenden Jahren hat das Bundesverfassungsgericht in weiteren Fällen einige Grundsätze des Brokdorf Beschlusses weiter präzisiert. Die Urteile zeigen dabei ein Schwanken zwischen freiheitlicher Auslegung der Versammlungsfreiheit und der Notwendigkeit von Beschränkungen. So wurde die Möglichkeit von Eilversammlungen als dritte Kategorie neben angezeigten Versammlungen und anzeigefreien Spontanversammlungen geschaffen, wenn Anzeigefristen sonst die Durchführung der Versammlung oder ihren Zweck behindern würden (1 BvR 850/88). Darüber hinaus wurden auch Blockaden als legitimes, wenn auch nicht straffreies Mittel von Protestversammlungen anerkannt (1 BvR 1190/90, 2173/93, 433/96). Zudem wurde in Fraport-Beschluss¹⁵ festgelegt, dass Versammlungen auch auf privaten Flächen ermöglicht werden müssen, wenn diese dem öffentlichen kommunikativen Verkehr dienen und sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden (1 BvR 699/06).

Neben diesen Entscheidungen, welche die Versammlungsfreiheit stärken und erweitern, hat das Gericht jedoch auch Grenzen gezogen. So hat es in Auseinandersetzung mit rechtsradikalen Demonstrationen festgehalten, dass Gesinnung und politische Meinung zwar keine Rolle bei Verboten spielen dürfen und Beschränkungen nicht möglich sind, lediglich auf Grundlage der Verletzung von herrschenden sozialen und ethischen Auffassungen. Allerdings seien Beschränkungen sehr wohl möglich bei aggressivem, provokativem und einschüchterndem Verhalten, das Gewaltbereitschaft demonstriere, oder wenn historisch bedeutsame Orte oder Tage zur Verletzung von sittlichem Empfinden für Versammlungen gewählt würden, beziehungsweise diese in Gesamtgepräge direkt an die Riten des Nationalsozialismus anknüpften (1 BvQ 19/04; 1 BvR 2150/08). In dieser Linie steht auch die Legitimation von präventivem Polizeihandeln selbst bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn Straftaten, wie beispielsweise Holocaustleugnung, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten seien (1 BvR 23/94).

Zuletzt hat das Gericht beschlossen, dass Maßnahmen gegen eine größere Gruppe von Straftäter*innen auch friedliche Demonstrant*innen betreffen können, solange dies nur in geringer Zahl geschieht und ohne Aufschub versucht

15 Im Fraport-Verfahren wurde konkret darüber geurteilt, ob eine Versammlung im Flughafen von Frankfurt a.M. gestattet werden muss, oder generell verboten werden kann aufgrund der privaten Eigentumsform.

wird, diesen Einzelnen sowie dem friedlichen Rest der Versammlung die weitere Durchführung der Demonstration zu ermöglichen (1 BvR 289/15).

In Loveparade-Beschluss¹⁶ wurden politische Versammlungen zudem von anderen Arten der Zusammenkünfte abgegrenzt und die Anwendung eines engen Versammlungsbegriffs als legitim begründet. Dabei wird festgelegt, dass die Zurschau-stellung eines Lebensgefühls oder Spaß und Unterhaltung nicht unter den Schutz der Versammlungsfreiheit fallen (1 BvQ 28/01). In Grunde handelt es sich hierbei um eine verfassungsrichterliche Rechtsprechung zur Begrenzung des politischen Raums.

Es zeigt sich, dass das Bundesverfassungsgericht insbesondere zwischen 1953 und 2008 zentral war für die rechtliche Erweiterung der Versammlungsfreiheit. Es hat wichtige Grundsätze festgeschrieben, die Bedeutung von Protestversammlungen für Demokratie unterstrichen und ihnen dabei eine Eigenständigkeit abseits des Staates zugesprochen. Die Versammlungsfreiheit wurde endgültig von der Fixierung auf staatliche Apparate gelöst. Protestversammlungen dienen der Meinungsbildung und Kommunikation ebenso wie der Persönlichkeitsentwicklung und Gemeinschaftsbildung. Dabei genießt die Versammlungsfreiheit jedoch keine unbegrenzte Geltung. Sowohl ihrer Form als auch ihrem Inhalt nach wurden ihr Grenzen gesetzt.

Dabei hat die Einzelfallrechtsprechung des Gerichts auf das Handeln von Protestierenden reagiert. Insbesondere die Erweiterungen der Versammlungsfreiheit wurden durch grenzüberschreitendes Handeln provoziert, welches zu einer nachträglichen Anerkennung bestimmter Protestpraktiken geführt hat (Schröder 2020). Es zeigt sich an dieser Stelle beispielhaft, wie sich gesellschaftliche Konflikte in das Handeln von Staatsapparaten übersetzen.

Der staatliche Blick auf Protestversammlungen wurde in dieser Phase durch juristische Apparate bestimmt. Ausgelöst durch die Föderalismusreform, wird seit 2008 die Versammlungsfreiheit auch wieder parlamentarisch grundlegend diskutiert. Wie reagieren die Landesparlamente auf die jahrzehntelange Rechtsprechung des Gerichts und veränderte Protestformen? Welche Vorstellungen und Erwartungen von Versammlungen zeigen sich aktuell in den parlamentarischen Debatten von Bayern, Schleswig-Holstein, Berlin und Nordrhein-Westfalen?

16 Im Loveparade-Beschluss wurde entschieden, dass die Musikparade *Loveparade* nicht als Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts zu werten ist, und damit nicht dem Schutz der Versammlungsfreiheit unterliegt.

4.3.4 Die bayerische Debatte – Zwischen demokratischem Freiheitsdiskurs und Versicherheitlichung

Die Debatte in Bayern kann in drei Phasen eingeteilt werden. Sie begann 2008 mit der erstmaligen Verabschiedung eines Landesversammlungsgesetzes. Ganz grundlegend wurde die Bedeutung der Versammlungsfreiheit und die gewünschte Regulierung von Protestversammlungen diskutiert. Allerdings klagten mehrere Parteien, Organisationen und Verbände gegen das Gesetz (Hahnzog und Wächtler 2008). Das Verfassungsgericht setzte nach erster Prüfung einzelne Paragraphen außer Kraft (1 BvR 2492/08). Das Gesetz musste überarbeitet werden. Von diesem richterlichen Zwang der Gesetzesänderung war die zweite Phase der Debatte von 2009 bis 2013 geprägt. 2015 kam es dann zu einer weiteren Debatte und der Rücknahme von vorherigen Reformen. Die Diskussion von 2015 drehte sich vor allem um die Frage, ob Vermummung als Ordnungswidrigkeit oder Straftat eingestuft werden sollte. Da sie sich nicht mit der Versammlungsfreiheit in Ganzen befasst und keine grundlegend neuen Argumentationsmuster auftreten, wird diese letzte Debatte in der Folge nicht dargestellt.

4.3.4.1 Die erste bayerische Debatte – Die Freiheit der Bürger*innen und der Kampf gegen Rechtsextremismus

Bayern hat als erstes Bundesland nach der Föderalismusreform 2006 von der neuen Gestaltungsmöglichkeit der landesrechtlichen Versammlungsgesetzgebung Gebrauch gemacht. Dadurch gab es auch keine Vorbilder oder Orientierungspunkte, abgesehen vom Bundesversammlungsgesetz. Der bayerische Landtag musste einen eigenen Zugang zur Thematik suchen.

Die Debatte war geprägt von großer Eile, da die CSU-Regierung darauf drängte, noch vor den anstehenden Wahlen in Herbst 2008 ein Gesetz zu verabschieden. Aus diesem Grund wurde auch der Wunsch nach einer Anhörung von betroffenen Verbänden und Organisationen in zuständigen Fachausschuss von der Regierungspartei abgelehnt (DRS 15/10485). Dennoch kann von einer regen Beteiligung der Zivilgesellschaft gesprochen werden, sowohl durch große Protestversammlungen (Protest München 2008) als auch in Form einer Petitionskampagne. Aussagen aus den Petitionen gegen das geplante Gesetz wurden durch die Opposition, insbesondere Bündnis 90/Die Grünen (Grüne), in die parlamentarische Debatte getragen.

Neben diesen direkten Auseinandersetzungen um das Versammlungsgesetz prägte ein weiteres politisches Thema die Debatte; das 2003 vorm Bundesverfassungsgericht gescheiterte Verbotsverfahren gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) (2 BvB 1/01). So wurde das Versammlungsrecht in der Diskussion immer wieder verbunden mit dem Kampf gegen Rechtsradikalismus, insbesondere unter Bezug auf den jährlichen Gedenkmarsch an Hitler-Stellvertreter Rudolf Heß in Wunsiedel (Schuhmacher 2021b). Zudem spielten auch weitere

große Protestversammlungen eine Rolle, wenngleich in untergeordneter Form, wie beispielsweise die tagelangen Proteste gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm 2007 (Weidner 2008) oder die jährlichen Demonstrationen gegen die Münchner Sicherheitskonferenz (Fischer 2007).

In der Debatte zeigt sich eine klare Trennung zwischen der CSU-Regierung und der Opposition aus Grünen und SPD. Während die Opposition die Freiheit der Bürger*innen und ihr Recht auf Protestversammlungen in den Vordergrund stellt, behandelt die Regierung Protestversammlungen in erster Linie als Problem der Sicherheit. Bereits in der Gesetzesbegründung würdigt die Regierung zwar die elementare Bedeutung der Versammlungsfreiheit für ein demokratisches Gemeinwesen und strebt an, die Rechtsweiterentwicklung durch das Bundesverfassungsgericht in Gesetzesform zu bringen. Doch geht sie in der Folge vor allem auf Möglichkeiten der Einschränkungen von Protestversammlungen ein. Explizit stellt sie rechtsextremistische und linksextremistische Protestversammlungen¹⁷ ebenso in den Mittelpunkt, wie das Problem der Gewalttäter (Bayerischer Landtag 2008d). Dieser grundlegende Konflikt zwischen der freien Gestaltung von Protestversammlungen und ihrer Wahrnehmung als Bedrohung von Sicherheit und Ordnung zieht sich durch die gesamte Parlamentsdebatte.

4.3.4.1.1 Raum

Nach der zentralen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird die Eigenständigkeit von Protestversammlungen nicht mehr in Frage gestellt. In der bayerischen Debatte werden Protestversammlungen allerdings weniger als Möglichkeit der Politisierung, beziehungsweise der Schaffung von Öffentlichkeit debattiert, sondern als Ort innerhalb einer bereits existierenden öffentlichen Sphäre. So betonen die Grünen: »Wir wollen ein Versammlungsrecht, das es den Bürgerinnen und Bürgern wirklich ermöglicht, auf Missstände in der Öffentlichkeit aufmerksam zu machen« (Bayerischer Landtag 2008a: 8504).¹⁸

17 Das Konzept des Extremismus und die damit verbundene Extremismustheorie ist zu kritisieren: »Es führt nicht zu neuen Erkenntnissen, es verhindert sogar differenzierte Einsichten in die komplizierte Welt gesellschaftlich-politischer Sachverhalte. Denn der Extremismusbegriff beruht auf zweifelhaften Annahmen, zwingt völlig unterschiedliche Untersuchungsobjekte in eine Schublade, betreibt Schwarz-Weiß-Malerei und wird auch durch seine Eindimensionalität der komplexen Wirklichkeit nicht gerecht. Daher zählt das Extremismuskonzept auch nicht zum Standard sozialwissenschaftlicher Forschung« (Stöss 2015). Dennoch nutze ich die Begriffe hier, da sie von den Parteien genutzt werden und auch Aufschluss geben über ihr Demokratieverständnis.

18 Da in diesem Kapitel alle Zitate aus Protokollen des Bayerischen Landtags stammen, wird in der Folge auf die Angabe des Autors verzichtet.

Daneben wird bereits 2008 von den Grünen das Problem des Schrumpfens des öffentlichen Raums und damit verbundenen Einschränkungen der Versammlungsfreiheit thematisiert:

»Die Versammlungsfreiheit erfährt auch zunehmend Einschränkungen durch die immer weitergehende Privatisierung öffentlicher Räume. Durch die privatrechtliche Wertung der Eigentumsverhältnisse an Flughäfen oder an Bahnhöfen – mit großem Umgriff –, in Fußballstadien oder in Einkaufszentren wird die Versammlungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger und ihre Möglichkeit, auf Missstände aufmerksam zu machen, empfindlich eingeschränkt« (ebd. 8502).

4.3.4.1.2 Zeit

Alle Fraktionen sehen in Bezug auf die zeitliche Struktur von Protestversammlungen diese als Moment des Bruchs mit den parlamentarischen Verfahren, damit zugleich jedoch als deren Ergänzung.

Insbesondere die SPD und die Grünen wollen den spontanen Charakter von Protestversammlungen stärken. Daher stehen die Grünen einer Anzeigepflicht kritisch gegenüber und betonen die Notwendigkeit der Möglichkeit von Spontanversammlungen (ebd.). Eine eigene Gestaltungsmacht erhalten Protestversammlungen jedoch nicht. Sie sind eher Korrektiv und Signal als selbst gestaltend. Die Grünen sehen Protestversammlungen zum einen als »wichtiges Korrektiv gegenüber der Macht der Medien« (ebd.). Zum anderen dienen sie als Anzeiger für gesellschaftliche Missstände gegenüber dem Parlament: »Sie müssten den Menschen also eigentlich dankbar sein, dass sie Ihre Arbeit machen, dass sie Sie darauf aufmerksam machen, wo Missstände sind« (2008c: 9447). Die eigentliche Handlungsmacht wird jedoch wiederum den Parlamenten zu geschrieben, gleichwohl auch die Bedeutung der Versammlungsfreiheit für gesellschaftliche Minderheiten thematisiert wird: »Die Versammlungsfreiheit brauchen diejenigen, die nicht in Lobbygruppen organisiert sind. Die Versammlungsfreiheit dient denen und muss denen dienen, die nicht über eine besondere Macht verfügen« (2008b: 8574). Sie heben auch hervor, dass es der Sinn von Protestversammlungen sei zu stören und sehen in der Folge auch Blockaden und zivilen Ungehorsam als legitime Protestformen an (2008c: 9429): »Sie wollen nicht, dass die Bürger und Bürgerinnen protestieren, es sei denn, es passt der CSU in den Kram. Protest kann aber nie gefällig sein. In Protest ist per se eine Störung angelegt; denn sonst wäre es kein Protest, sondern ein Kaffeekränzchen. Protest bedeutet aber, dass der Bürger ein Mittel in Anspruch nimmt, das oft das letzte ihm verbliebene Instrument ist« (ebd.: 9418).

Die Grünen sind davon überzeugt, dass Demonstrationen, gerade auch wenn sie stören, die Identifikation mit dem demokratischen Gemeinwesen stärken, indem sie Regierungen in Handeln unter Druck setzen (ebd.: 9446). Es wird die Beschreibung von Protestversammlungen als Bruch par excellence erkennbar. Sie sollen stö-

ren, aufrütteln und auf Missstände hinweisen. Am Ende läuft die Argumentation jedoch zentral darauf hinaus, die Regierungen zum Handeln zu drängen. Die gesellschaftliche Gestaltungsmacht bleibt in parlamentarischen Verfahren und dem Handeln der Regierung verortet.

Auch die SPD betont das spontane Moment von Versammlungen, das mit dem Rhythmus parlamentarischer Demokratie breche: »Sie [die Regierung; T.V.] halten Spontaneität offensichtlich für Teufelswerk. Wir glauben, sie ist notwendig. Das ist gelebte Demokratie; Spontanreaktionen muss man zulassen. Nach unserer Meinung verhindern Sie das mit Ihrem Gesetz« (ebd.: 9426). Die Versammlungsfreiheit macht für die SPD »Demokratie sichtbar und glaubwürdig«, sowie »Volkssouveränität praktikierbar« (ebd.: 9404), da das Volk so seinen Willen ausdrücken kann (ebd.). Sie sei die »Pressefreiheit des kleinen Mannes« (ebd.: 9430) und Ort demokratischer Meinungsbildung neben Parteien, Verbänden und Zeitungen (ebd.: 9408).

Parallel zeigt sich jedoch die Tendenz, diese noch stärker als die Grünen an institutionalisierte Verfahren zu binden. So wird ähnlich wie in der Debatte der 1950er Jahre auf den erzieherischen Effekt der Partizipation verwiesen: »Wir glauben, Demokratie und die Erziehung zur Demokratie muss angstfrei erfolgen und darf nicht unter Reglementierung gestellt werden, die Spontaneität und die Pflege von Demokratie behindert« (ebd.: 9426). Versammlungen sind für sie ein »Ort des Lernens und des Erfahrens von Politik und politischer Teilhabe junger Menschen« (ebd.: 9433). Sie sehen explizit eine Verbindung zwischen Bevölkerung und parlamentarischen Parteien, die durch Versammlungen hergestellt werden soll: »Eine lebendige Demokratie ist auf die Kommunikation zwischen der in Staat organisierten Gesellschaft, ihren Gruppen und den Repräsentanten der öffentlichen Gewalt angewiesen« (ebd.: 9408). Der Regierung wirft sie hingegen vor, Protestversammlungen nur als Risiko zu sehen: »Wenn man ihren Gesetzentwurf durchliest, muss man zu dem Eindruck kommen, dass nach ihrer Grundüberzeugung Versammlungen potenzielle Störungen der öffentlichen Sicherheit sind« (2008b: 8573).

Das Zitat verweist bereits darauf, dass auch die CSU Protestversammlungen als einen Bruch mit parlamentarischen Abläufen betrachtet, diesen jedoch versucht durch die Gesetzgebung einzufangen. Auch die CSU und das von ihr geführte Innenministerium sehen Demonstrationen als »Ausdruck einer selbstbewussten Bürgerschaft, die sich auch in der Öffentlichkeit zu Wort meldet und ihre Belange zu Gehör bringen will« (2008a: 8505). Diese Freiheit muss dabei aus dieser Perspektive nicht gegen den Staat verteidigt werden, sondern ist ein Recht, dass durch den Staat geschützt und zur Geltung gebracht wird. Erst der Staat schafft die Versammlungsfreiheit: »Zum einen bedarf die Versammlung selbst unter Umständen des Schutzes – das weiß man manchmal vorher, manchmal weiß man es nicht genau, es ist jedenfalls nicht möglich, Versammlungen schutzlos sich selbst zu überlassen. Zum anderen bedürfen unter Umständen auch Dritte des Schutzes vor Übergriffen aus einer Versammlung heraus« (2008c: 9451).

Als einzige Partei in dieser Debatte geht zudem die CSU auf die Geschichtlichkeit des Versammlungsrechts selbst ein und die umkämpfte Vergangenheit der Versammlungsfreiheit. Wird die Versammlungsfreiheit in der Demokratie zwar durch den Staat garantiert, erkennt die CSU jedoch auch an, dass die Versammlungsfreiheit selbst und mit ihr die Demokratie gegen Formen von Staatlichkeit erstritten werden mussten: »Ein modernes und gutes Versammlungsrecht ist ein Kernstück einer demokratischen und rechtsstaatlichen Gesellschaft. Dieses Recht – das wissen historisch Interessierte – ist hart erkämpft worden. Ich erinnere an das Jahr 1848, an den Vormärz und an das Hambacher Fest« (2008b: 8574).

4.3.4.1.3 Subjektivierung

Die Debatte in Bayern 2008 ist durch zwei große Debattenstränge in Bereich der Subjektivierung geprägt. Auf der einen Seite wird darüber debattiert auf welche Subjekte sich ein Versammlungsgesetz fokussieren sollte, sprich welche Protestakteur*innen den zentralen Bezugspunkt für ein Versammlungsgesetz bilden sollten. Auf der anderen Seite wird diskutiert, wie die angestrebten Ziele von Versammlungen und deren Teilnehmer*innen gesetzlich geregelt sein sollten. Bei beiden Fragen nehmen die Fraktionen unterschiedliche Positionen ein. Sie verbindet jedoch eine Perspektive auf die Versammlungsfreiheit, welche diese als kollektives Grundrecht betrachtet.

Große Unterschiede ergeben sich zunächst bei der Frage, welche Protestierenden durch ein Gesetz adressiert werden sollten. Hier zeigt sich am deutlichsten das Moment und die Art der Anrufung bei Versammlungen. Bei der CSU lassen sich drei zentrale Akteur*innen von Versammlungen erkennen. Polizei- und Verwaltungsbehörden, gute Demonstrant*innen und böse Extremist*innen. So kritisiert die CSU, dass die Arbeit der Polizei und Behörden nicht genug gewürdigt würde (2008c: 9412). Daneben nehmen sie eine klare Unterscheidung zwischen guten und schlechten Demonstrant*innen vor (ebd.: 9416ff.):

»[D]er von der Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf [gewährt] denen ein umfassendes Versammlungs- und Demonstrationsrecht, die im Rahmen unserer Rechts- und Verfassungsordnung friedlich für ihre Interessen demonstrieren wollen. Wer allerdings glaubt, unter dem Vorwand der Versammlungsfreiheit verfassungsfeindliches Gedankengut verbreiten oder Gewalt ausüben zu können, dem wird dies verboten und das ist gut so. Chaoten und Krawallmacher wollen wir in Bayern nicht und deshalb wollen wir alles unternehmen, Zusammenkünfte solcher Personen bereits im Vorfeld zu verhindern« (ebd.: 9398).

Allerdings nimmt der Diskurs über Extremist*innen deutlich mehr Raum ein. Große Teile der Reden sind geprägt von »Chaoten« und »Extremisten«, die eine »Spur der Verwüstung« nach sich ziehen (2008b: 8574f.). Dabei wird wiederholt Bezug ge-

nommen auf einzelne Demonstrationseignisse, wie Naziaufmärsche in Gräfenberg oder die Auseinandersetzungen während des G8-Gipfels in Rostock im Jahr 2007.

Die SPD stellt sich diesem Diskurs explizit entgegen. Sie adressiert zwar auch die Problematik rechtsextremistischer und linksextremistischer Demonstrationen (2008c: 9408f.), will diese aber nicht zum Bezugspunkt des Gesetzes machen: »Es geht nicht um ein Versammlungsgesetz ausschließlich gegen Rechtsextremisten und/oder gegen Linksextremisten. Es geht hier um ein Versammlungsgesetz für und gegen alle« (ebd.: 9408).

Die SPD betont, dass die große Mehrzahl der Versammlungen überhaupt kein Problem darstellten und absolut friedlich verliefen. Doch auch diese würden durch das Gesetz erschwert (ebd.: 9456). Das Gesetz der Landesregierung sei »aus dem Blickwinkel der Kreisverwaltungsbehörden und Polizei [geschrieben], nicht aus der Sicht derjenigen [...], die ein Grundrecht wahrnehmen wollen und es nach richtigem Verfassungsverständnis auch sollen, wenn diese Demokratie stabil bleiben und von dem Vertrauen ihrer Bürger getragen werden soll« (ebd.: 9410).

Die Grünen eröffnen das weiteste Feld an Akteur*innen von Protestbewegungen, indem sie sowohl auf ihre eigenen Erfahrungen eingehen als auch aus Petitionen zitieren, beispielsweise von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen, Jugendverbänden oder Gewerkschaften. Sie decken eine große Bandbreite von Protestierenden ab (ebd.: 9435ff.). Dabei nehmen sie deren Perspektive ein und stellen sich beispielsweise gegen die Kriminalisierung von antifaschistischen Protestierenden:

»Schikanen gegen die, die gegen die Rechten auf die Straße gehen, habe ich selber fast jeden Monat in letzten Jahr in Gräfenberg erlebt und mit ansehen müssen. So werden ganz junge Leute aus der Antifa – das sind fast noch Kinder –, die Sie als linke Chaoten bezeichnen, die aber für Freiheit und Demokratie auf die Straße gehen, (Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN) von der Polizei schikaniert, weil sie schwarze Sweatshirts mit Kapuzen tragen und die Polizei sie anhand dieser Kleidung einer Gruppe zuordnet, von der sie glaubt, sie würde etwas Unrechtes tun. Dabei tun auch die nur das, was ihnen zusteht: Sie nehmen ihr Recht auf Versammlungsfreiheit wahr« (ebd.: 9428).

Aus der Verbindung des Verständnisses der Rolle von Versammlungen in der parlamentarischen Demokratie mit den primär adressierten Akteur*innen ergibt sich auch die gewünschte Zielrichtung eines Versammlungsgesetzes und damit die zentrale Handlungsrationale für staatliche Apparate. Die CSU und das Innenministerium sehen das Gesetz in erster Linie als ein Gesetz zur Verhinderung von Gewalt. Der gesamte Diskurs befasst sich hauptsächlich mit dem Versammlungsrecht als einem Abwehr- und Polizeirecht (2008a: 8505f.):

»Wir wollen mit unserem Regierungsentwurf die verfassungsrechtlichen Grenzen in der Tat ausschöpfen, um die Probleme, die von rechtsextremistischen Versammlungen ausgehen, besser bewältigen zu können. Wir wollen als erstes Bundesland auch das bisherige Uniformierungsverbot um ein allgemeines Militanzverbot erweitern, um insbesondere linksextremistische schwarze Blöcke daran zu erinnern, dass das Grundgesetz und unsere Bayerische Verfassung nur friedliche Versammlungen schützen« (ebd.: 8505).

In der Folge kreiert die CSU einen mehrdimensionalen Sicherheitsdiskurs. Zum einen solle das Gesetz die Rechte von Bürger*innen schützen, dies aber insbesondere auch durch den Schutz von Protestierenden »vor Chaoten und Krawallmachern« (2008c: 9402). Zudem bedürften unter Umständen auch Dritte des Schutzes vor Übergriffen aus einer Versammlung heraus (ebd.: 9451). Um dieses Ziel zu verwirklichen, bringe das Gesetz Rechtssicherheit für Behörden, um »Versammlungen in geordnete Bahnen zu lenken« (ebd.: 9397). Dabei werden Versammlungen als teilweise lebensbedrohende Veranstaltungen betrachtet. Die Versammlungsfreiheit müsse nicht vor zu starken staatlichen Eingriffen geschützt werden, sondern durch die Polizei vor den Gefahren unfriedlicher Protestierender: »Aber sie kommen ihrem Auftrag nach, die Versammlungsfreiheit zu schützen und das Recht auf Leben und Unversehrtheit aller Beteiligten an solchen Demonstrationen zu garantieren, solange eine solche Versammlung nicht verboten ist. Vor diesem Hintergrund ist der Vorwurf, wir wollten Versammlungen künftig allgemein erschweren, wirklich grotesk« (ebd.: 9412).

Die Grünen betonen dagegen die Notwendigkeit eines verfassungsbezogenen und liberalen Gesetzes. Ziel müsste ein klar formuliertes und liberal ausgelegtes Gesetz sein, um Einschüchterung und Abschreckung zu verhindern: »Wir müssen verhindern, dass Bürgerinnen und Bürger, die das Versammlungsrecht wahrnehmen wollen, eingeschüchtert oder gar kriminalisiert werden« (2008a: 8501). Wozu ein Versammlungsgesetz hingegen nicht dienen sollte, ist der Kampf gegen unliebsame politische Akteur*innen: »Probleme kann man nicht durch Totschweigen lösen. Gegen den Missbrauch unserer Demokratie durch Neonazis und Rechtsradikale hilft, liebe Kolleginnen und Kollegen nur mehr Demokratie und nicht weniger« (ebd.: 8502). Die lebhafte Debatte scheint entscheidender als Möglichkeiten repressiven Vorgehens. In dem Gesetzesentwurf der Regierung sei dagegen »der Geist eines Polizei- und Überwachungsstaats zu spüren« (2008b: 8574). Die Grünen kritisieren den Gesetzesentwurf als verfassungswidrig (2008c: 9392), »Zeichen gegen die Demokratie« (ebd.) und geprägt von einem »antidemokratische[n] Geist« (ebd.: 9393). Der Entwurf zeige das konformistische Demokratieverständnis der CSU:

»Ihr Gesetzesentwurf ist geprägt von obrigkeitsstaatlichem Denken und von einem antidemokratischen Geist geprägt. Mündige und kritische Bürger gelten

Ihnen grundsätzlich erst einmal als suspekt und als Sicherheitsrisiko. Die freie Meinungsäußerung passt Ihnen überhaupt nicht. Freie Versammlungen passen Ihnen auch nicht, wenn dort Kritik an Ihrem Vorgehen geäußert wird. Freie Versammlungen gelten Ihnen in erster Linie als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und nicht als Grundrecht in unserer Demokratie« (ebd.).

Das geplante Gesetz habe eine abschreckende und einschüchternde Wirkung (ebd.: 9420) und würde so die Demokratie gefährden durch die Förderung von Gleichgültigkeit und Nicht-Einmischen (ebd.: 9396): »Diesen Vorwurf müssen wir Ihnen an dieser Stelle machen. Sie wollen ein Volk von Duckmäusern und Denunzianten schaffen. Genau das wollen wir nicht« (ebd.: 9446). Stattdessen wünschen sie sich ein Gesetz, dass zur Beteiligung an Protestversammlungen ermutigt (ebd.: 9436). Dabei kritisieren die Grünen insbesondere die Bürokratisierung, welche auch kleinen und spontanen Protest erschwere (ebd.: 9423).

Die SPD steht der Grünen Position nahe. Sie betont die hohe Bedeutung für die Demokratie und den wichtigen Stellenwert als Grundrecht. Es brauche Rechtsklarheit und ein allgemein verständliches Gesetz (ebd.: 9421), um die Versammlungsfreiheit zu stärken: »Das Versammlungs- und Demonstrationsrecht muss deshalb im Sinne der allgemeinen Freiheitsvermutung, die unser Grundgesetz und die Bayerische Verfassung prägen, interpretiert werden« (ebd.: 9404).

Die SPD sieht aber auch die Notwendigkeit gegen rechtsradikale Versammlungen vorgehen zu können (2008a: 8504). Sie widmet ebenfalls dem Rechtsradikalismus viel Raum, argumentiert aber, dass bereits genug rechtliche Möglichkeiten in Kampf dagegen vorhanden seien (2008c: 9409f.) und kritisiert den polizeilichen und obrigkeitsstaatlichen Charakter des Gesetzes (2008b: 8572f.). Der Entwurf habe »die Grenze verschoben, und zwar weg vom Schutz der Freiheitsrechte hin zur Formulierung eines praktikablen Polizeigesetzes« (2008c: 9430): »Dieser Gesetzentwurf und – da mag mancher staunen – auch das Gesetz von 1953 beruhen auf der Grundphilosophie, dass der Staat die Ausübung des Versammlungsrechts dulden müsse, aber es nicht wünsche und dass der Gebrauch der Versammlungsfreiheit als potenziell gefährlich gelte, vor der sich der Staat zu schützen habe« (ebd.: 9410).

Insgesamt stehe das Gesetz den Bundesverfassungsurteilen entgegen, die in Versammlungen ursprüngliche und unbändige Demokratie sehen, die der CSU schon immer suspekt gewesen sei (2008b: 8537). Dabei verweist die SPD auch auf ein generelles Paradoxon staatlicher Beschränkungen der Versammlungsfreiheit, ohne dieses abschließend aufzulösen: »Die Begründung des Gesetzes formuliert das Ziel, durch Verschärfung des Versammlungsrechts die Demokratie vor rechtsextremistischen Kundgebungen verteidigen zu wollen. Aber hieraus ergibt sich das Paradoxon, dass die Demokratie gerade durch eine Verhinderung bzw. Beschränkung der Möglichkeiten, am demokratischen Willensprozess teilzuhaben, geschützt werden soll« (2008c: 9434).

4.3.4.2 Die zweite bayerische Debatte – Impulse der Freiheit aus dem Bundesverfassungsgericht

Das erste deutsche Landesversammlungs-gesetz hatte nicht lange Bestand. Mehrere Parteien in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen hatten Klage eingereicht beim Bundesverfassungsgericht. Bereits in der 13. Sitzung der neuen Legislaturperiode im Jahr 2009 musste sich der bayerische Landtag erneut mit dem Gesetz befassen. Zunächst ging es nur um die Frage, ob sich das Parlament mit einer Stellungnahme im Verfahren am Verfassungsgericht beteiligen will. Doch zeitgleich entschied das Bundesverfassungsgericht, vorläufig einzelne Paragraphen des Versammlungsgesetzes außer Kraft zu setzen. Das Bundesverfassungsgericht hatte per einstweiliger Anordnung verfügt einige Bußgeldvorschriften auszusetzen und die Maßgaben für die Aufnahme, Auswertung und Löschung von Übersichtsaufnahmen, sowie allgemein Bild- und Tonaufnahmen geändert (1 BvR 2492/08). Aus diesem Grund musste der Landtag das Gesetz noch einmal ausführlicher diskutieren. Die Debatte drehte sich in erster Linie um die Interpretation der Gerichtsentscheidung, insbesondere über Spekulationen über den Ausgang des Hauptverfahrens.

Daran anschließend brachten sowohl die Grünen einen Gesetzesentwurf in die Debatte ein als auch die Regierung Änderungsanträge zum geltenden Gesetz. Diese zweite Phase der Gesetzesdebatte, welche durch einen Liberalisierungsimpuls aus dem Bundesverfassungsgericht gestartet wurde, endete 2010 mit der Änderung einzelner Bestimmungen. Das Gericht hatte bis zur Änderung des Gesetzes in der Hauptsache noch nicht entschieden. Die Änderungen sollten eine Entscheidung des Verfassungsgerichts in der Hauptsache vorwegnehmen, beziehungsweise unnötig machen.

Besonders geprägt war die Debatte von der widersprüchlichen Position der FDP. Diese ist ebenso wie die Freien Wähler (FW) neu in den Landtag eingezogen. Die FDP war an der Klage gegen das Versammlungsgesetz beteiligt, doch regierte nun nach der Landtagswahl gemeinsam mit der CSU. Die Opposition bestand nun aus SPD, Grünen und FW.

Zum Ende der Legislaturperiode haben die Fraktionen von Grünen und SPD 2013 noch einmal einen Gesetzesentwurf für das Versammlungsgesetz eingebracht. Die Debatte ist dabei deutlich ruhiger als in den vorherigen Diskussionen. Die Bedeutung scheint nicht mehr so groß. Das zeigt sich auch daran, dass der Punkt diesmal nicht auf den vorderen Plätzen der Tagesordnung steht. Besonders in den Fokus der Debatte rückt diesmal die Frage des öffentlichen Raums und mögliche Probleme für die Gewerkschaftsarbeit durch das Gesetz, sowie allgemein das Verhältnis zur parlamentarischen Politik. FDP und FW sorgen hierbei für neue Impulse in der Debatte. Die grundlegende Tendenz einer konfrontativen Debatte zwischen Freiheitsdiskurs und Sicherheitsproblem bleibt jedoch bestehen.

4.3.4.2.1 Raum

In das Ende der zweiten Debattenperiode fällt das Fraport-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches Versammlungen auf öffentlichen Flächen in privater Hand unter bestimmten Umständen für legitim erklärt (1 BvR 699/06). Aufgrund dieses Urteils wird auch die räumliche Dimension ein zentralerer Aspekt der Debatte. Grüne und SPD fordern, das Urteil direkt in das Gesetz zu integrieren (2013a: 12372, 2013b: 12715). Dabei kritisiert die SPD die Regierung scharf für die Beispiele, welche sie in der Debatte gegen eine entsprechende Regelung heranzieht:

»Eine weitere Anmerkung zu Ihrer Gartenzwergmentalität, was den öffentlichen Raum angeht. Ich halte es schon für leicht untertrieben, das wichtige Thema des öffentlichen und des privaten Raumes auf den Vorgarten zu reduzieren. Sie machen sich eine Kleinteiligkeit zu eigen, die Ihnen eigentlich nicht zusteht. Es ist doch so, dass Flughäfen, dass Bäder, dass immer mehr Betriebe privatisiert werden und dass dadurch weite und breite Räume, in denen sich die Bevölkerung aufhält und wo man auch Interessen bekunden kann und soll, ausgenommen sind. Darum geht es, nicht aber um den Vorgarten« (2013b: 12719).

Insbesondere die CSU stellt sich gegen Versammlungen auf privaten Flächen mit dem Beispiel einer Demonstration im eigenen Vorgarten (ebd.: 12714). Die FDP führt hingegen wiederholt das Beispiel möglicher rechtsextremer Demonstration vor der Allianz-Arena in München an, welches sie sich nicht vorstellen wolle (2009c: 1561, 2010: 3726).

Eine zweite räumliche Frage, die wiederkehrt, ist die Frage der Bannmeile. Diese sollte laut dem Vorschlag der Grünen abgeschafft werden. Die CSU spricht sich für die Beibehaltung der Bannmeilenregelung aus, um frei vom Druck der Straße entscheiden zu können. Es wird die klare Grenzziehung zwischen parlamentarischer Politik und Protestversammlungen deutlich: »Abgesehen davon, dass nahezu jedes demokratische Organ in der Form eines Parlaments eine Bannmeile hat, stehe ich dazu, dass so etwas notwendig ist. Ich möchte mich hier nicht unter dem Druck der Straße auseinandersetzen, sondern frei und ohne irgendwelche Drucksituationen, die Dritte erzeugen, die hier keine Verantwortung haben, entscheiden können« (2013b: 12714).

Auch die FDP schließt sich dieser Position an, da sie wieder vor allem den Missbrauch befürchtet und nicht den friedlichen Regelfall sieht: »Wem dient der befriedete Bezirk? Er dient der Funktionsfähigkeit dieses Parlaments. Das ist keine vor-demokratische Einrichtung. Wer hätte ein Interesse daran, hier Versammlungen abzuhalten, wenn nicht gerade die, die unserem Parlament und unserer Demokratie kritisch gegenüberstehen? Deswegen meine ich, dass auch in unserer Zeit der befriedete Bezirk durchaus seine Berechtigung hat« (2013a: 12374).

Ebenso halten die FW eine Bannmeile für notwendig, um die Funktionsfähigkeit von Parlamenten zu schützen: »[I]ch möchte hier nicht beraten, wenn draußen laut gegrölt wird« (2013b: 12716). Sie stellen allerdings noch einmal klar: »Zum ›Grölen‹ auf Versammlungen: Ich habe mich auf den Extremfall bezogen. Natürlich gehe ich davon aus, dass Versammlungen in der Regel friedlich verlaufen. Wenn aber die Bannmeile um den Landtag abgeschafft wird, muss ich auch hier mit dem Extremfall rechnen. Es würde mir persönlich nicht passen, wenn dieser einträte« (ebd.: 12717).

In der Diskussion um die Bannmeile deutet sich schon das Verständnis des Verhältnisses von Protestversammlungen zur parlamentarischen Demokratie an und somit ihrer zeitlichen Struktur. Zudem wurde die Debatte um Protestversammlungen auf privaten Flächen wiederholt verknüpft mit der Frage der Anzeigepflicht. Der Entwurf der Grünen hatte den Vorschlag in die Debatte gebracht, kleine Versammlungen von der Anzeigepflicht zu befreien.

4.3.4.2.2 Zeit

Innenministerium und Regierungskoalition, ebenso wie die FW stellen sich ganz klar gegen die Idee anzeigefreier Versammlungen. Der Vorschlag wird als nicht umsetzbar gesehen, da er insbesondere den Missbrauch der Versammlungsfreiheit erleichtern würde und staatliches Eingreifen erschweren. Die Abschaffung der Anzeigepflicht ist aus Sicht der FDP »praxisfremd und unrealistisch in der Handhabung« (ebd.: 12717). Beispielfhaft auch für das Ministerium und die anderen Fraktionen argumentiert sie:

»Dies ist aber auch inhaltlich nicht sinnvoll; denn es gibt Versammlungen, von denen eine Gefahr ausgeht. Ich sage ganz bewusst: Von den wenigsten Versammlungen geht eine Gefahr aus. Es gibt aber auch solche, von denen eine Gefahr ausgeht. Eine solche Gefahr hängt nicht von der Größe der Versammlung ab. 19 Extremisten sind gefährlicher als tausend friedlich demonstrierende Bürgerinnen und Bürger. Ich möchte nicht, dass eine Gruppe von 18 oder 19 Extremisten, seien es Islamisten, Rechtsextremisten oder wer auch immer, ohne jedes Wissen der Behörden einen Auftritt in der Öffentlichkeit hat, nach Ihrer Regelung vielleicht sogar auf privatem Grund, ohne dass es irgendeine Möglichkeit gibt, dies kritisch zu begleiten. Mir ist völlig klar, dass dies kein Verbotgrund ist. Darum geht es auch nicht. Es geht aber darum, dass möglicherweise Straftaten im Raum stehen und dass diese von der Behörde nicht verhindert werden können« (ebd.: 12718).

Die SPD betont hingegen die Beeinträchtigung insbesondere der Gewerkschaftsarbeit durch die Erschwerung spontaner Streikversammlungen durch die Anzeigepflicht (2013a: 12372f., 2013b: 12713). Zudem sehen sie darin eine verunsichernde Wirkung für kleine Versammlungen, die auch der Rechtsprechung des Bundesver-

fassungsgerichts widersprechen würde (2013a: 12372). Auch die Grünen sind gegen eine Anzeigepflicht, weil sie präventives Polizeihandeln darin erblicken, das die große Mehrzahl der friedlichen Versammlungen erschweren würde: »Die meisten Versammlungen laufen friedlich ab und die Polizei hat dann einzugreifen, wenn es zu Gewalttaten kommt, und darf nicht vorher schon versuchen, Versammlungen zu unterbinden« (2010: 3727). Zudem zeigen sie an anderen Beispielen, welches grundsätzliche Problem mit der Anzeigepflicht bei Versammlungen besteht. Es entsteht der Eindruck, als müssten sie genehmigt werden:

»Ich halte es für notwendig, dies zu erklären, da Sie selbst zwischen diesen beiden Begriffen ›Anmeldung‹ und ›Anzeige‹ hin- und hergesprungen sind. Das zeigt mir: Sie sind im Recht der Versammlungsfreiheit nicht sattelfest. Es gibt keine Anmeldungen mehr; es gibt nur noch Anzeigen. Es gibt keine Genehmigungen mehr. Ich meine, man kann durchaus ohne die Angstmacherei, die Sie zeigen, gut zu Potte kommen« (2013b: 12718).

Anhand dieser konkreten Fragen werden bereits die verschiedenen Meinungen in Hinblick auf die Rolle von Versammlungen in der parlamentarischen Demokratie deutlich. Das grundlegende Recht auf Versammlungen und ihre zentrale Rolle für Demokratie wird nicht in Frage gestellt, doch betont die Regierungskoalition stark die Notwendigkeit der Beschränkung und staatlichen Kontrolle. Hierbei kommt verstärkt das Argument auf, dass staatliche Kontrolle notwendig sei, um die Versammlungsfreiheit an sich zu schützen und zu gewährleisten. Nicht der Staat bedrohe die Freiheit, sondern andere Protestierende:

»Auch wir gehen davon aus, dass die überwiegende Anzahl der Versammlungen friedlich verläuft. Wir wissen aber auch, dass es Versammlungen gibt, die gerade keinen friedlichen Ablauf anstreben, sondern auf Begehung von Randalen und Kriminalstraftaten angelegt sind. Besonders schwierig ist die Situation immer dann, wenn zudem friedliche Demonstrantinnen und Demonstranten als Schutzschilde benutzt werden, um kriminelle Handlungen vorzunehmen« (2010: 3728).

In starkem Maße werden Protestversammlungen in die Staatlichkeit integriert und Brüche mit dieser Logik als Sicherheitsrisiko behandelt: »Eine Anzeigepflicht ist keine Schikane. Sie dient auch dem Schutz der Versammlung und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dieser; denn nur, wenn die Behörden vorher Kenntnis haben, können sie für einen störungsfreien Verlauf sorgen« (2013a: 12371). Eine wirkliche Eigenständigkeit von Versammlungen wird ausgeschlossen. Vielmehr nähert sich der Diskurs stark den Argumentationen der 1950er Jahre an.

SPD und Grüne stellen sich dieser Deutung weiterhin entgegen. Die SPD sieht in der Versammlungsfreiheit »ein Grundrecht auf Ausübung der Demokratie« (2013b:

12713). Auch die Grünen halten an ihrer positiven Bewertung von Versammlungen fest. Gleichzeitig nehmen sie aber auch verstärkt sicherheitspolitische Aspekte auf, erklären diese jedoch per Definition als losgelöst von Versammlungen: »Es wurden zu Recht die schlimmen Straftaten und Ausschreitungen in Berlin genannt, die mit Versammlungen nichts mehr zu tun haben. Das sind Revolten und Straftaten, wobei diejenigen, die sie begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen. (Beifall bei den GRÜNEN) Ich darf Sie darauf hinweisen, dass solche Ausschreitungen jedoch in der Regel nach Abschluss von Versammlungen passieren« (2009c: 1565).

Die FW stehen gewisser Weise zwischen den Stühlen. Auch sie sehen in der Versammlungsfreiheit ein grundlegendes Funktionselement eines jeden freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Gemeinwesens (ebd.: 1564). Sie betonen den Kampf der Meinungen und stärker als die anderen Fraktionen die individuelle Seite des Versammlungsrechts (ebd.). Es handle sich dabei nicht nur um einen kollektiven Akt, sondern auch um ein Teil der menschlichen Würde und unterscheide den mündigen Staatsbürger vom Untertanen (2009b: 790): »Dieser Schutz des Personenrechts ist eine notwendige Bedingung dafür, dass Bürger am Leben und den Leistungen des Staates teilnehmen und am Staatswesen mitarbeiten können und sich als Staatsbürger begreifen können und nicht am Gängelband einer anonymen Verwaltung stehen« (ebd.).

Allerdings zeigt sich in diesem Zitat auch beispielhaft die Integration der Versammlungsfreiheit in das Staatsgefüge, da sie vor allem in Sinne der Partizipation an den Institutionen interpretiert wird. Zudem zeigt sich auch ein subjektivierendes Verständnis der Versammlungsfreiheit, welche es den Bürger*innen erlaube, sich überhaupt als Staatsbürger*innen zu begreifen. Für diese Integration müsse Versammlungen jedoch auch durch staatliches Handeln Grenzen gesetzt werden: »Denn die friedliche Versammlung, der berechtigte, gewaltlose Protest muss auch unter dem Schutz des Staates stehen. Ansonsten laufen wir Gefahr, dass wir eine Freiheit haben, die sich möglicherweise selber zerstört« (2010: 3732). Als Bedrohung für die Versammlungsfreiheit werden hierin nicht deren staatliche Einschränkung gesehen, sondern vor allem gewalttätige Demonstrant*innen: »Eine friedliche, gewaltlose Demonstration darf weder von links- noch von rechtsradikalen Gruppen beeinflusst oder missbraucht werden. Solches muss unterbunden werden. Denn eine Demonstration muss geschützt werden« (ebd.). So wird am Ende auch bei den FW die Versammlungsfreiheit nicht als Recht mündiger Bürger gegenüber staatlichen Eingriffen in den Vordergrund gestellt, sondern der als Schutzauftrag des Staates von mündigen Bürgern gegen unfriedliche Störer*innen.

4.3.4.2.3 Subjektivierung

Es zeigen sich bereits in der Debatte der Zeitlichkeit von Protestversammlungen verschiedene Elemente der Anrufung und divergierende Subjektverständnisse.

Die FW unterscheiden zwischen vier zentralen Akteur*innen bei Protestversammlungen: Untertanen, mündige Bürger*innen, gewalttätige Extremist*innen und staatliche Akteur*innen (2009b: 790). Eine ähnliche Kategorisierung lässt sich auch bei der FDP finden, die zwischen selbstbewussten Bürger*innen und Demokratiefeind*innen unterscheidet (2013a: 12373), beziehungsweise »extremistische[n] und gewaltbereite[n] Gruppe[n]« (2010: 3726). Auf ähnliche Weise unterteilt auch die CSU weiterhin die Protestierenden (2009a: 748f.). Bestimmend für das CSU-geführte Innenministerium sind Chaos, Randalie, Randalierer, Gewalt, Rechtsextreme Linksextreme, und die Polizei (2009c: 1566f.).

Die Grünen lehnen diese Fokussierung in einem Versammlungsgesetz ab. Sie betonen, dass sie ein Gesetz wollen, dass »ausschließlich die Versammlungsfreiheit schützt, während die FDP versucht, die Interessen von Verwaltung und Polizei mit denen der Bürgerinnen und Bürger unter einen Hut zu bringen« (2010: 3725). Ganz ähnlich argumentiert auch die SPD gegen das aus ihrer Sicht vorgeschobene Argument des Rechtsextremismus zur Begründung der Einschränkung der Versammlungsfreiheit. Dadurch stünden die falschen Subjekte im Mittelpunkt des Gesetzes (2009c: 1563).

Der von den Grünen kritisierte Diskurs des Interessenausgleichs lässt sich sowohl bei der Regierungskoalition als auch den FW finden. So argumentieren die FW beispielhaft: »Ein Versammlungsrecht darf nicht aus der Sicht der Bürger und auch nicht aus der Sicht der Kreisverwaltungsbehörden heraus geschrieben werden. Ein Versammlungsrecht muss handhabbar sein« (2009a: 745). Das bedeutet für die FW zugleich, dass »das Versammlungsrecht natürlich auch polizeirechtlichen Charakter [hat], wenn auch nicht nur« (2013a: 12373). Auch die FDP sucht den Ausgleich zwischen bürgerschaftlichem Engagement und Sicherheit (2009a: 746). Allgemein nimmt die Sicherheit einen großen Raum ein als Bezugspunkt in der Phase der zweiten Debatte, wie ein Zitat der CSU verdeutlicht:

»Ein Versammlungsgesetz muss immer ein ausgewogenes Verhältnis schaffen zwischen den Rechten, die die Verfassung auf der einen Seite garantiert und den Maßnahmen, die auf der anderen Seite notwendig sind, um die innere Sicherheit in Bayern zu gewährleisten. Bayern ist ein sicheres Land, und es ist Marktführer im Bereich der Sicherheit. Wir wollen, dass das so bleibt. Wir haben die wenigsten Straftaten pro Einwohner und die höchste Aufklärungsquote. In diesem Zusammenhang danke ich der Polizei sehr herzlich« (2009c: 1561).

Damit stellt die CSU den Umgang mit Protestversammlungen zwar auch in den Kontext demokratischer Freiheitsrechte, doch überwiegend in einen direkten Zusammenhang der Kriminalitätsbekämpfung. Sicherheit wird zum verbindenden Ziel und Ausgangspunkt verschiedener politischer Bestrebungen: »Ich sage auch, dass Sicherheit für uns nicht Selbstzweck ist. Sicherheit, das ist ein Stück Le-

bensqualität, das die Basis für das Leben, wie wir es in Bayern kennen, in einem großen Miteinander erst ermöglicht. Es ist ein wichtiger Standortfaktor« (ebd.: 1562). Damit macht sie gleichzeitig auch die innere Sicherheit zum zentralen Orientierungspunkt eines Versammlungsgesetz: »Wir werden ihm auch zustimmen und gehen davon aus, dass wir damit in den nächsten Jahren in Bereich Versammlungsrecht die innere Sicherheit größtmöglich bewahren und gemeinsam gestalten können« (ebd.).

Dieser sicherheitspolitische Diskurs wird scharf kritisiert von den Grünen und der SPD. Die Grünen sehen das Ziel eines Versammlungsgesetzes darin, die Versammlungsfreiheit zu schützen und den Bürger*innen zu nützen. Fragen der Verhinderung von Straftaten sollten anders gelöst werden (2009a: 749). Sie kritisieren die Regierung deutlich: »Nach all den Jahren hier in Haus habe ich den Eindruck gewonnen, dass Sie Angst vor vermeintlichem Chaos haben und sich Rettung durch autoritäre Regelungen erhoffen. Ihre Triebfeder scheint es zu sein, diese Angst in Abwägungsprozessen mit autoritären Regeln in den Vordergrund zu stellen. Aber ein guter Ratgeber sind diese noch nie gewesen« (2013b: 12715).

Die SPD kritisiert ebenfalls den ordnungspolitischen und polizeilichen Charakter des Gesetzes (2009b: 788, 2013a: 12372) und fordert zu gewährleisten, »dass angstfrei demonstriert werden kann« (2009b: 789). Die SPD kritisiert dabei auch explizit den Sicherheitsdiskurs: »Das Gesetz sieht vom Grundansatz her die Ausübung eines Grundrechts als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und als polizeiliches Problem an« (2010: 3731). Doch sehen sie durchaus auch die Notwendigkeit von Regelungen gegen einen Missbrauch durch Rechte und Ultrarechte (2013b: 12713). Dabei dürfe jedoch niemals der vermutete Missbrauch in Vordergrund stehen, sondern immer das Grundrecht (ebd.: 12714).

4.3.4.3 Zwischenfazit

Bayern hat 2008 als erstes Bundesland von der Möglichkeit eines eigenen Landesversammlungsgesetzes Gebrauch gemacht und dieses in der Folge mehrfach reformiert. Nachdem Teile des Gesetzes vom Verfassungsgericht außer Kraft gesetzt wurden, wurde es noch einmal grundlegend diskutiert und an das Urteil angepasst. Interessanterweise hat die Intervention des Bundesverfassungsgerichts nicht zu einem versammlungsfreundlicheren Diskurs der Regierung geführt, sondern vielmehr die Versicherheitlichung vorangetrieben. Der Diskurs war von zwei konträren Positionen geprägt; einen Diskurs demokratischer Freiheit der Opposition und einen Sicherheitsdiskurs der Regierung. Lediglich die FW bewegten sich zwischen beiden Positionen, mit tendenzieller regierungsnähe.

In Bezug auf den Raum von Protestversammlungen wurde anerkannt, dass er wichtiger Teil der Öffentlichkeit ist. Allerdings wird er lediglich als Zugangsmöglichkeit zur Öffentlichkeit adressiert und nicht in seiner konstituierenden Rolle für den öffentlichen Raum durch Politisierung wahrgenommen. Zudem entwickelte

sich eine Debatte um die Frage der Versammlungen auf Flächen in privater Hand sowie der Notwendigkeit einer Bannmeile. Während die Opposition die schrumpfende Öffentlichkeit durch Privatisierung kritisierte und Nähe zwischen Parlament und Protestversammlungen zulassen wollte, wurde dies von Regierung und FW abgelehnt. Hierbei war als diskursive Strategie auffällig, dass sie konkrete Negativbeispiele wie etwa das des Vorgartens als Assoziation eingebracht haben. Zudem zeigte sich darin schon die gewünschte Distanz zwischen Protestversammlung und parlamentarischer Politik.

Alle Fraktionen waren sich einig in der Wahrnehmung von Protestversammlungen als Bruch mit parlamentarischen Abläufen. Insbesondere die Opposition hat dabei die Notwendigkeit der Eigenständigkeit und Spontaneität von Protestversammlungen betont. Zudem hat sie herausgestellt, dass es der Sinn von Protestversammlungen sei, zu stören. Gleichzeitig haben die Oppositionsfraktionen Protestversammlungen jedoch in staatliche Abläufe integriert. Sie werden beschränkt auf ein kommunikatives Mittel zur Teilhabe, als Signal und Korrektiv, um die parlamentarische Politik zum Handeln aufzufordern. Eine eigenständige Gestaltungsmacht wurde Protestversammlungen nicht zugestanden. Vielmehr wurde, ebenso wie in der Debatte der 1950er Jahre, die Wirkung der Erziehung und Identifikation mit dem demokratischen System thematisiert.

Auf Seiten der Regierungsfractionen ging das Moment der staatlichen Integration von Protestversammlungen noch weiter. Betonen zwar auch sie die Versammlungsfreiheit als Ausdruck selbstbewusster Bürger*innenschaft und ihre umkämpfte Historie, wird sie jedoch zugleich unter staatlichen Vorbehalt gestellt. Protestversammlungen sind für die Regierung weniger eine rechtssetzende freiheitliche Handlung, als ein durch den Staat überhaupt erst ermöglichter Akt der Meinungskundgabe, was sich insbesondere anhand der Debatte um die Anzeigepflicht gezeigt hat. Während für die Opposition die Versammlungsfreiheit bedroht ist durch staatliche Eingriffe, sieht die Regierung die Gefahr vor allem in gewaltbereiten Demonstrant*innen, vor denen friedliche Demonstrant*innen und andere Dritte geschützt werden müssten. Die FW bewegen sich dabei zwischen beiden Positionen und betrachten als einzige Fraktion die individuelle Freiheitsausübung bei Versammlungen. Alle anderen Fraktionen thematisieren Protestversammlungen ausschließlich als kollektives Moment.

Aufgrund der unterschiedlichen Wahrnehmung von Protestversammlungen und ihrer Rolle und Wirkung in der parlamentarischen Demokratie unterscheiden sich auch die Subjektanrufungen deutlich. Die Opposition von SPD und Grüne richtet sich in der Debatte vor allem an Protestierende und will ein Recht schaffen, dass zur Teilnahme an Versammlungen ermutigt. Dafür trennt sie definitorisch mögliche Probleme, wie Grenzen der Meinungsfreiheit und anderen Straftaten, von Versammlungen ab. Sie nimmt zwar durchaus eine Trennung vor zwischen guten

und schlechten Demonstrant*innen, betont jedoch die Notwendigkeit ein Recht für alle zu schaffen und sich deswegen an den positiven Beispielen zu orientieren.

Die Regierung und die FW schaffen hingegen stark differenzierende Momente der Subjektanrufung. Sie unterscheiden deutlich zwischen guten Demonstrant*innen und schlechten, welche mit Begriffen wie »Chaoten« oder »Krawallmachern« entpolitisiert werden. Es brauche vor allem ein Gesetz für die Behörden und die Polizei, um zwischen diesen Gruppen differenzierend eingreifen zu können und Versammlungen in geordnete Bahnen zu lenken. Das Versammlungsrecht wird in der Debatte weniger adressiert als ein Recht der Bürger*innen, sondern als eine Handlungsanleitung für repressive Staatsapparate. Dem Sicherheitsdiskurs kommt dabei im Laufe der Debatte eine immer größere Bedeutung zu, sodass am Ende Versammlungen allgemein in den Diskurs der inneren Sicherheit eingeordnet werden und letztere zum höchsten Ziel wird.

Die Opposition kritisiert explizit, dass diese Art der Debatte und letztlich das Gesetz eine Form der unterwerfenden Subjektivierung von »Duckmäusern« und »Denunzianten« hervorbringe. Zudem würde die Regierung eine widersprüchliche Logik verfolgen: Ihre Einschränkungen der Versammlungsfreiheit würden die demokratische Teilhabe beschränken, wodurch sie gerade ihr Ziel des Schutzes der Demokratie verfehlen würde.¹⁹

Damit ergibt sich ein ambivalentes Bild für die Versammlungsgesetzdebatte in Bayern. Nun mag es wohlmöglich wenig überraschend erscheinen, dass eine Regierung stärker auf Sicherheit und Beschränkung setzt als die Opposition. Doch die Debatte in Schleswig-Holstein um das dortige Versammlungsgesetz zeigt, dass es auch durchaus anders sein kann.

4.3.5 Schleswig-Holstein – Die Freiheit steht im Vordergrund²⁰

Die Debatte um ein Landesversammlungsgesetz in Schleswig-Holstein begann im Jahr 2011 und kam erst 2015 zu einem Abschluss. Die Parlamentarier*innen konnten auf die Erfahrungen mit einem Landesversammlungsgesetz aus Bayern blicken. Daneben konnten sie sich zudem an dem Musterentwurf für ein Landesversammlungsgesetz des Arbeitskreis Versammlungsrecht orientieren, welcher von fünf Ju-

19 Ein weiteres Problem wurde zudem in der Debatte nur angedeutet. Debatten über den Verlauf von Versammlungen aus Perspektive repressiver Staatsapparate haben eine automatisierte Repressionsdynamik. Wenn eine Demonstration friedlich verläuft, dann dank der Auflagen oder eines entsprechenden Polizeiaufgebotes. Sollte es zu Konflikten kommen, dann waren die Maßnahmen wohl nicht ausreichend und müssen verschärft werden. Die Frage, was bei weniger Polizei passiert wäre, kann nicht beantwortet werden.

20 In Gegensatz zu den Debatten der anderen Bundesländer gehe ich an dieser Stelle nicht auf die Gesetzesbegründung ein. Die Debatte entstand aus einem Entwurf der Opposition, wodurch keine ausführliche Begründung vorliegt, wie sie Ministerien in der Regel erarbeiten.

rist*innen veröffentlicht wurde und seitdem debattenprägend ist (Arbeitskreis Versammlungsrecht 2011).²¹

Das Protestgeschehen hat sich während des langen Gesetzgebungsverfahrens intensiviert und fand zahlreiche Erwähnung in den parlamentarischen Debatten. Am Beginn standen die Protestversammlungen des sogenannten Arabischen Frühling, sowie die sich weltweit ausbreitende Occupy-Bewegung (Décieux und Nachtwey 2014; Kraushaar 2012; Lorey 2012; Smaligo 2014). Auch in deutschen Städten entstanden Camps gegen die Finanz- und Wirtschaftspolitik (Geiges 2021). Hoffnungen auf einen neuen demokratischen Schub prägten die Debatte. Doch ebenso begannen die wöchentlichen Protestversammlungen der »Patriotischen Europäer gegen Islamisierung des Abendlands« (Langebach und Leistner 2021). Die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen nahmen zu. Das größte Protestereignis der Zeit in Schleswig-Holstein war sicherlich das Treffen der G7-Außenminister in Lübeck Anfang 2015 (Deutschlandfunk 2015), auf welches mehrfach in der Debatte verwiesen wurde.

Das Parlament in Schleswig-Holstein hat sich aktiv für eine öffentliche Debatte um das Versammlungsgesetz eingesetzt und gleich zwei Anhörungen durchgeführt. Die erste Anhörung war dabei dominiert von juristischen Expert*innen und Vertreter*innen der Polizei. Nur zwei zivilgesellschaftliche Akteur*innen konnten sich in die Debatte einbringen²². In der zweiten Anhörung bekam die Zivilgesellschaft hingegen deutlich mehr Mitsprachemöglichkeit²³, was sich durch die veränderte Zusammensetzung des Parlaments erklären lässt.

-
- 21 Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hatte bereits 2009, nach der Gesetzeseinführung in Bayern, einen Entwurf für Landesversammlungsgesetze vorgelegt. Ihr Ziel war es zu verhindern, dass Regelungen zwischen Bundesländern zu unterschiedlich werden und sie dadurch polizeiliches Handeln erschweren. Ihr Entwurf sollte daher einen gemeinsamen Rahmen schaffen für weitere Landesversammlungsgesetze (Gewerkschaft der Polizei 2009). Allerdings hat der Entwurf in späteren Debatten kaum eine Rolle gespielt. Ganz anders der Entwurf der fünf Mitglieder des Arbeitskreis Versammlungsrecht. Die Bedeutung ihres Musterentwurfs für die weitere Debatte kann kaum überschätzt werden. Selbst wenn sich Landesregierungen teilweise für abweichende Lösungen in einzelnen Fragen entschieden haben, wurde der Musterentwurf zum zentralen Bezugspunkt der gesetzlichen Gestaltung der Versammlungsfreiheit.
- 22 In der ersten Anhörung haben das Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. und die Humanistische Union als zivilgesellschaftliche Akteur*innen Stellungnahmen eingereicht, zudem die Gewerkschaft der Polizei und die Deutsche Polizeigewerkschaft für die Polizei. Darüber hinaus beteiligten sich mit Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem, Prof. Dr. Christoph Brüning, Hartmut Brenneisen und Prof. Dr. jur. Harmut Aden vier rechtswissenschaftliche Experten an dem Verfahren, sowie der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.
- 23 Für die Zivilgesellschaft äußerten sich hierbei die Aktion Freiheit statt Angst e.V., Amnesty International, Bündnis für Versammlungsfreiheit Schleswig-Holstein, der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), die DGB-Jugend Schleswig-Holstein, Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung, die Humanistische Union, das Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, das Stuttgarter Bündnis für

Das Gesetzgebungsverfahren in Schleswig-Holstein hat sich über zwei Legislaturperioden erstreckt. 2011 regierte noch eine Koalition aus CDU und FDP gegen eine Opposition aus SPD, Grüne, Die Linke (Linke) und den Südschleswigschen Wählerverband (SSW). Nach der Wahl 2012 regierte eine Koalition aus SPD, Grünen und SSW gegen eine Opposition aus CDU, FDP und Piratenpartei (Piraten).

Auffällig an der Debatte Schleswig-Holstein ist die relative große Einigkeit, unabhängig von der Regierungskoalition. Alle Fraktionen argumentieren für eine freiheitliche Gestaltung der Versammlungsfreiheit. Gleichwohl die Frage, was das genau bedeutet und wie das Versammlungsgesetz konkret zu gestalten sei, auch in Schleswig-Holstein zu Diskussionen führt, ist die Debatte doch von einem gemeinsamen Fundament geprägt, ganz im Gegensatz zur bayerischen Diskussion.

4.3.5.1 Raum

War die Diskussion im bayerischen Parlament noch von regionalen beziehungsweise nationalen Bezügen dominiert, verorten die Parlamentarier*innen in Schleswig-Holstein die Diskussion um die Versammlungsfreiheit in einem globalen Sozialraum. Neben Erfahrungen aus Bayern oder Niedersachsen (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2011: 566ff.)²⁴ bestimmten internationale Protestversammlungen wie der sogenannte Arabische Frühling die Debatte. Auch die Protestversammlungen vor Ort werden so in einen globalen Kontext gestellt. So würdigen die Grünen beispielhaft internationale Demokratiebewegungen:

»Am Wochenende haben die ersten Massendemonstrationen in Russland seit gut 20 Jahren stattgefunden. Sie haben Medwedew veranlasst, die Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl noch einmal überprüfen zu lassen. Anfang dieses Jahres – wir erinnern uns wurde ganz Nordafrika von den Aufständen in Tunesien angesteckt. Wie ein Lauffeuer führten diese Demonstrationen zu ersten entscheidenden Veränderungen« (ebd.: 5663).

Solche Referenzen zeigen beispielhaft, wie Protestversammlungen auch übersetzt in parlamentarische Debatten einen anderen räumlich-sozialen Wahrnehmungs-

Versammlungsfreiheit und freiheitsfoo. Für die Polizei konnte sich die Gewerkschaft der Polizei zu Wort melden. Als politische und rechtswissenschaftliche Expert*innen reichten Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem, Dr. Mathias Hong und Prof. Dr. jur. Ralf Röger, sowie der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., die Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung e.V., der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, der Schleswig-Holsteinische Richterverband, der Städteverband Schleswig-Holstein Stellungnahmen ein. Aufgrund der umfassenden Stellungnahmen ließ der zuständige Ausschuss eine vergleichende Zusammenstellung erstellen (Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss 2014).

24 Da sich in diesem Kapitel alle Verweise auf Protokolle des Landtags Schleswig-Holstein beziehen, werde ich in der Zitation ab jetzt auf die Angabe des Autors verzichten.

horizont erzeugen können. Eine ähnliche Wirkung hat auch die argumentative Bezugnahme der SPD auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention (2015: 7429). Gleichwohl die Debatte einem Landesversammlungsgesetz dient, wird diese in Internationalität und Transnationalität verortet.

Auch die Möglichkeiten der Ver-Öffentlichung und Politisierung von materiellen Räumen sollen in Schleswig-Holstein möglichst weitgehend geschaffen werden. Es wird hierbei aber durchaus auch über Grenzen gestritten, wie ein Beitrag der SPD verdeutlicht:

»Es gibt aber noch viele andere Fragen, so zum Beispiel die Frage, ob die Kombination ihrer verschiedenen Vorschriften wirklich zulassen sollen, dass eine nicht näher definierte private Vereinigung von offen ausländerfeindlichen Rechtsextremisten ohne verantwortliche Person, ohne verantwortliche Versammlungsleitung spontan ohne Anzeigepflicht auf einem **privaten Parkplatz** [Hervorhebung i.O.] eines Gastwirts zum Beispiel türkischer Herkunft eine Demonstration veranstalten darf. Und die Polizei darf erst bei unmittelbarer Gefahr für die Friedlichkeit der Demonstration den Parkplatz überhaupt betreten. Die Kombination Ihrer verschiedenen Rechtsvorschriften würde ein solches Szenario zumindest nahelegen« (2011: 5667).

Die Grenzen der öffentlichen politischen Auseinandersetzung spielen in Schleswig-Holstein jedoch eine deutlich geringere Rolle als in Bayern. Die grundlegende Idee von öffentlicher Debatte auf Flächen in privaten Eigentumsverhältnissen wird weitgehend akzeptiert. Auch die CDU akzeptiert generell, dass Versammlungen normalisierte Sozialräume stören und möchte lediglich einen Interessensausgleich schaffen: »Um einen Ausgleich zu bringen, sind vor diesem Hintergrund das Recht auf Versammlungsfreiheit der Versammlungsteilnehmer, die Freiheit der Bürger durch eine Versammlung nicht über das Maß hinaus behindert zu werden, sowie die Funktionsfähigkeit bestimmter Abläufe nötig« (2012: 531).

Eine noch größere Einigkeit zeigt sich in Schleswig-Holstein fraktionsübergreifend bei der Frage der Bannmeile und damit der direkten räumlichen Berührungspunkte zwischen Parlament und Protestversammlungen. Sie wird allgemein abgelehnt. So stellt sich in Schleswig-Holstein auch die CDU klar gegen eine Bannmeile und stattdessen »für den direkten Meinungsaustausch zwischen Bürgern und den parlamentarischen Entscheidungsträgern« (ebd.).

4.3.5.2 Zeit

In Bezug auf die zeitliche Struktur von Protestversammlungen und ihrem Verhältnis zur parlamentarischen Politik, zeigt sich auch in Schleswig-Holstein das Verständnis des Bruchs, welches jedoch die eigene Handlungsmacht von Protestver-

sammlungen stark betont. Protestversammlungen werden verstanden als Impulsgeber, welche Demokratie schaffen oder verteidigen können. So erklären beispielsweise die Grünen: »Sie [die Versammlung; T.V.] kann das letzte verbleibende Mittel oder auch der erste Schritt in die Freiheit sein« (2011: 5663).

Die Grünen begreifen Protestversammlungen zentral als Individualrecht der Meinungskundgabe: »Versammlungen sind das Mittel jedes einzelnen Menschen, sich Gehör für seine Meinung zu verschaffen« (ebd.). Damit werden sie zentrales Element politischer Teilhabe (2015: 7431). Aber ebenso dienen sie kollektiver Interessendurchsetzung, wie die Grünen beispielhaft zeigen:

»Die eruptiven Demonstrationen der 68er gaben den Anstoß, die verkrusteten Nachkriegsverhältnisse nachhaltig im Sinne einer demokratischeren und toleranteren Bundesrepublik zu wandeln. Die Friedensbewegung hat zur Überwindung der Blockspaltung der Welt und ihrer verheerenden militärischen Logik beigetragen. Die Jahrzehnte währenden Massenproteste gegen den Ausbau der Atomkraft haben sich letztlich als von Anfang an als begründet erwiesen. Allen diesen Auseinandersetzungen ist gemeinsam, dass sie sich sehr langwierig gegen die parlamentarischen Strukturen der repräsentativen Demokratie konfliktreich durchsetzen müssen« (2012: 533).

Viel stärker als in der bayerischen Debatte betonen die Grünen in Schleswig-Holstein die eigene Handlungsmacht von Protestversammlungen: »Die Versammlung und die Demonstration ist aus unserer Sicht vielmehr eine in hohem Maße erwünschte und auch notwendige Einmischung der Bürgerinnen und Bürger in die aktuellen politischen Auseinandersetzungen in der Gesellschaft« (ebd.).

Auch die SPD sieht in der Versammlungsfreiheit zentral das Individualrecht der Meinungskundgabe und verweist auf ihren die Demokratie belebenden Charakter: »Dieses Recht ist uns nicht freiwillig gegeben worden. Vielmehr haben aufrechte Demokraten für dieses Recht gekämpft und gestritten. Wenn sich junge Leute, Eltern, Kinder, Schüler, Azubis, Arbeiter, Angestellte und andere zusammenfinden, dann bringt das die Gesellschaft in Bewegung, und es hält die Demokratie am Leben« (2015: 7429).

Protestversammlungen sind in der Diskussion im schleswig-holsteinischen Landtag vor allem Momente der Demokratisierung. Auch die FDP schließt sich diesem Verständnis grundlegend an und betont die Chance des Machtausgleichs für politische Minderheiten durch Protestversammlungen: »Die herausragende Bedeutung, die sie hat, zeigt sich darin, dass sie auch einer Minderheit die Möglichkeit gibt, ihre Meinung öffentlich zu artikulieren, womit ihr eine ausgleichende Funktion in der von Mehrheitsentscheidungen geprägten repräsentativen Demokratie zukommt« (2015: 7431). Versammlungen seien ein »Lebenselixier demokratischen Fortschritts« (2012: 530). Dabei vertritt die FDP explizit ein kon-

fliktives Demokratieverständnis, gleichwohl in geordneten Bahnen: »Je offener wir mit gesellschaftlichen Konflikten umgehen, umso mehr können wir von diesen Konflikten profitieren. Wenn wir klare Regeln haben, nach denen Rede und Widerrede denselben Stellenwert haben, können wir diese Konflikte viel besser in einen geordneten Prozess einbinden und damit in einen Wettbewerb um die besseren Ideen eintreten« (ebd.: 529).

Die Linke sieht in der Versammlungsfreiheit die Möglichkeit zur »Kritik an den herrschenden politischen, sozialen, ökologischen und ökonomischen Verhältnissen. Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit von selbstbewussten Bürgerinnen und Bürgern finden im Versammlungsrecht ihren Ausdruck« (2011: 5669). Protestversammlungen werden als Orte der Emanzipation verstanden: »Wir erleben auch, welche Macht dieses politische Handeln der vielen und die Emanzipation jedes und jeder Einzelnen entwickeln« (ebd.).

Auch alle weiteren Fraktionen schließen sich dieser Beschreibung von Protestversammlungen grundlegend an. Auffällig ist, dass hier Protestversammlungen eine viel größere Eigenständigkeit eingeräumt wird als in der bayerischen Debatte. Sie werden nicht staatlich integriert und direkt an parlamentarische Entscheidungsverfahren gekoppelt, sondern gerade als Gegengewicht verstanden. Protestversammlungen können auch Entscheidungen gegen den Willen von Parlamenten durchsetzen. Dabei zeichnet die Debatte auch aus, dass immer wieder auf die Historie der Versammlungsfreiheit verwiesen wird. So hält beispielhaft die Linke fest: »Seit 1848, also seit 163 Jahren, ist die Versammlungsfreiheit ein wesentlicher Bestandteil aller demokratischen deutschen Verfassungen« (ebd.).

Allerdings zeigen sich auch Differenzen in Bezug auf die zeitliche Dauer von Protestversammlungen. Diese finden ihren Ausdruck insbesondere in Diskussionen über Möglichkeiten des präventiven Eingreifens durch die Polizei. So werden beispielsweise Kontrollstellen von CDU und FDP gefordert, während sie von der SPD und Grünen explizit abgelehnt werden. Die CDU stellt fest: »Dazu [dem effektiven Schutz der Versammlungsfreiheit; T.V.] gehören für uns Kontrollstellen, die sicherstellen, dass Waffen und gefährliche Gegenstände rechtzeitig erkannt und gegebenenfalls sichergestellt werden können« (2015: 7428). Die Grünen betonen hingegen das Problem von Kontrollstellen für Versammlungen: »Sie ermöglichen die anlasslose, verdachtsunabhängige Sichtung sämtlicher anreisender Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in einer Art Schleuse. Sie können – dies ist vielfach bewiesen – durch schleppende Abfertigung die Anreise friedlicher Personen zur Versammlung verzögern oder sogar verhindern« (ebd.: 7431). Ähnliche Kontroversen entwickeln sich um die Möglichkeiten eines präventiven Ausschlusses vor der Versammlungsteilnahme. Unabhängig wie einzelne Fraktionen zu diesen Maßnahmen stehen, zeigen sie jedoch die Tendenz der zeitlichen Entgrenzung von Protestversammlungen. Das heißt: Auch das Versammlungsrecht greift vermehrt über den Moment des Erscheinens von Versammlungen hinaus.

4.3.5.3 Subjektivierung

Der positive Bezug auf Protestversammlungen zeigt sich auch in den Subjektanrufungen und der Anerkennung der Bedeutung von Versammlungen für die Persönlichkeitsentwicklung. So betont die SPD: »Nur so kann die demokratische Kultur erhalten und gefördert werden, und für viele, und bei mir war das ähnlich, fängt demokratisches Engagement mit der Teilnahme an einer Demonstration an« (ebd.: 7429). Dabei stellen sie auch heraus, dass die Versammlungen in der Regel friedlich verlaufen:

»Im ganzen Land nehmen immer wieder Menschen ihr Recht auf Versammlungsfreiheit wahr und tragen in vielfältiger Form ihre Meinung oder ihren Protest auf die Straße. Der überwiegende Teil davon ist bunt, vielfältig und zeigt, wie lebendig diese Demokratie ist. Denn das Versammlungsrecht ist ein elementarer Teil unserer Gesellschaft und phänomenal wichtig für die Demokratie und die demokratische Kultur in diesem Land. Deshalb sollten wir es stärken« (2012: 532).

Die Grünen schreiben sich dabei selbst in die Protestgeschichte der Bundesrepublik ein: »Unsere Partei ist im Grunde auf der Straße geboren. Sie ist ein Kind des rebellischen Geistes und des zivilen Ungehorsams, welcher seit 1968 viele große Konflikte der Bundesrepublik begleitet hat« (ebd.: 533). Aber auch der Polizei weisen sie einen Platz zu: »Sie sehen an diversen Punkten, dass wir der Polizei sogar eine positive Rollenbeschreibung geben, wie sie die Versammlungsfreiheit stärken kann. Das ist richtig« (2011: 5672). Sie schaffen Momente der Anrufung nicht nur gegenüber den Protestierenden, sondern auch der Polizei. Ihnen ist jedoch auch bewusst, dass ein Versammlungsgesetz niemals alle zufriedenstellen wird: »Ein Versammlungsrecht, das es allen recht macht, gibt es nicht. Zu unterschiedlich sind die Erwartungen, Sichtweisen und Interessen der Beteiligten wie den Demonstrantinnen und Demonstranten selbst, der Versammlungsleitung, der Versammlungsbehörde und nicht zuletzt der Polizei« (2015: 7430).

Zwischen diesen Akteur*innen soll ein Ausgleich gesucht werden. Dabei betont die CDU vor allem die Seite der staatlichen Apparate. Sie unterscheidet dafür zwischen unbeteiligten Bürger*innen, »friedlichen Demonstranten«, »linken oder rechten Extremisten«, »Gewalttätern, Chaoten und Randalierern« (2015: 7428), sowie der Polizei und Versammlungsbehörde und hebt hervor: »In einem Landesversammlungsgesetz sollten sich Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Versammlung, ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der unbeteiligten Öffentlichkeit wiederfinden. Eine optimale Zusammenarbeit zwischen Versammlungsbehörde, Versammlungsleitung und Polizei ist zwingend erforderlich« (2012: 531).

Die CDU sieht die Versammlungsfreiheit, ebenso wie die CSU in Bayern, nicht durch den Staat, sondern durch unfriedliche Demonstrant*innen gefährdet, welche

die Masse der friedlichen Demonstrant*innen missbrauchten, wodurch sie sicherheitspolitische Argumentationen stärkt (2015: 7428).

Die SPD trifft im Grunde eine ähnliche Unterscheidung wie die CDU. Auch sie sieht friedliche Demonstrant*innen auf der einen Seite und den »Schwarzen Block« (2011: 5666) oder »offene Gegner unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung« (2012: 531) auf der anderen Seite und dazwischen die Polizei (2011: 5666). Auch die FDP greift diese Bilder auf. Dabei betont sie allerdings beispielhaft für alle Fraktionen, außer der CDU: »Wir wollen ein Gesetz, das für alle Bürger gleichermaßen da ist, das möglichst unbürokratisch ist, das Demonstranten nicht als potenzielle Gewalttäter sieht, das Naziaufmärsche verhindert und das unserer Polizei nicht misstraut« (ebd. 5669). Abgesehen von der CDU sind sich alle Fraktionen einig in der Zielsetzung eines Versammlungsgesetzes und dem Bild von Demonstrant*innen, welches es transportieren soll. Hierbei wird durchaus, ebenso wie in Bayern, zwischen verschiedenen Protestsubjekten unterschieden. Doch soll ein Gesetz vor allem Demonstrationen und Demonstrant*innen in ihrer Vielfalt stärken. So betonen die Grünen beispielhaft: »Wir wollen ein Gesetz, das annimmt, dass die Bürgerinnen und Bürger sich in aller Regel friedlich versammeln, wenn sie zusammenkommen, um zu demonstrieren, und es nicht missbrauchen. Wir wollen ein Gesetz, das die Demonstrationskultur in der Mitte unserer Gesellschaft stärkt. Diese Demonstrationskultur ist eine der wesentlichen Errungenschaften in unserer Demokratie« (ebd.: 5664).

Das Gesetz soll in erster Linie den friedlichen Normalfall regeln, welcher gegen Gewalttäter*innen und Extremist*innen abgegrenzt wird. So stellt die SPD fest: »Wir haben [in dem Gesetzesentwurf; Anm. T.V.] einen guten Kompromiss zwischen der Freiheit des Einzelnen und der Verantwortung des Staates gefunden« (2015: 7429). Dabei betont die SPD, dass polizeiliches Handeln klar bestimmt worden sei mit dem Ergebnis: »Sicherheit wird gewährleistet, Freiheit geschützt, Versammlungen in demokratischer Rahmen gegeben« (ebd. 7430). Ganz in diesem Sinne spricht auch die FDP von einem gelungenen Interessenausgleich zwischen einer weitgehenden Gewährung von Freiheiten und gleichzeitig der Möglichkeit staatlichen Eingreifens, welches aber immer die Kooperation in den Vordergrund stellen sollte:

»Gutgläubigkeit sollte nicht mit Blauäugigkeit verwechselt werden. Von einer absoluten Gewaltfreiheit bei jeder Versammlung auszugehen, wäre deshalb weltfremd. Es wäre fatal, liebe Kolleginnen und Kollegen, würden wir der Polizei im Gefahrenfall ein stumpfes Schwert in die Hand geben. Dennoch setzen wir nicht auf Repression, sondern in erster Linie auf Kooperation. Wir geben den Veranstaltern die Möglichkeit, potenzielle Gefahrenquellen im Vorhinein im Dialog mit der Polizei abzustellen« (2012: 530).

Es zeigt sich noch einmal deutlich, wie nicht nur die Protestierenden angesprochen werden für erwünschte Verhaltensweisen, sondern auch die Polizei. Alle anderen Fraktionen schließen sich diesem Verständnis im Großen und Ganzen an. Lediglich die Piraten kritisieren, dass das Gesetz den versprochenen freiheitlichen Charakter nicht einlösen würde: »Die Kultur des Vertrauens und die demokratische Unschuldsumutung vermisste ich in diesem Gesetzentwurf. Demonstrationen und Versammlungen finden grundsätzlich und mit klarer Mehrheit friedlich von Menschen statt, die ihrem politischen Willen Ausdruck verleihen wollen« (ebd.: 534).

Nur im Ausnahmefall sei polizeiliches Handeln notwendig (ebd.). Zentral sei jedoch die Möglichkeit, den Willen frei in der Gemeinschaft auf der Straße bekunden zu können (ebd.: 535). Daher kritisieren sie abschreckende Maßnahmen, die das Gesetz ermöglicht: »Verdachtslose Durchsuchung von Demonstranten, vorbeugende Verbote der Teilnahme an Demonstrationen, höhere Bußgelder, Verbot von Ersatzversammlungen, weitreichende Anzeigepflichten für Veranstalter – all dies atmet den Geist der Repression und schreckt von der Teilnahme an Demonstrationen ab« (2015: 7433).

Die Fraktion der Piraten sieht in dem Gesetz einen verfassungswidrigen Generalverdacht und betont: »Friedliche Demonstranten haben ein Recht auf überwachungsfreie Versammlung« (ebd.).

Damit ist in Schleswig-Holstein trotz Differenzen und Kritiken im Detail eine weitestgehende Übereinstimmung aller Parteien festzustellen in Bezug auf den Stellenwert von Protestversammlungen und die möglichst freie Gestaltung der Versammlungsfreiheit. Erst als die Debatte eigentlich schon beendet scheint, flammt doch noch der Konflikt um die Frage der Gewalt auf. FDP und CDU fragen noch einmal nach dem Umgang mit Gewalt und Extremist*innen in Rahmen des Gesetzes. Eine Kritik, die von SPD und Innenministerium jedoch knapp zurückgewiesen wird mit dem Verweis darauf, dass die gegebenen Mittel geeignet seien, um die Probleme zu bewältigen (ebd.: 7438f.).

4.3.5.4 Zwischenfazit

In Schleswig-Holstein zeigt sich somit eine gänzlich andere Debatte als in Bayern. Gleichwohl es Meinungsdivergenzen, Kritik und Diskussion gibt, besteht doch ein breiter Konsenskorridor zwischen den Fraktionen, wodurch sich erklärt, dass beispielsweise die FDP trotz Oppositionsrolle nicht gegen das Gesetz stimmt.

Die Debatte in Schleswig-Holstein ist gekennzeichnet von einer Entgrenzung des sozialen Raums über Landes- oder Nationalgrenzen hinaus. Sowohl internationales Recht als auch transnationale Protestbewegungen werden zum Bezugspunkt für die Diskussion über die Bedeutung von Versammlungen in und für Demokratien. Hierbei wird die politisierende Wirkung von Protestversammlungen gesehen, allerdings parallel zur Notwendigkeit des Schutzes des Privaten in bestimmten Bereichen innerhalb der Diskussion über Demonstrationen auf privaten Flächen.

Während diese Frage zu kleineren Diskussionen führt, sind sich die Fraktionen in Schleswig-Holstein hingegen einig in der Ablehnung einer Bannmeilenregelung.

Allgemein werden Protestversammlungen durch ihren Bruch mit parlamentarischen Verfahren als belebende Momente der Demokratie betrachtet. Ihnen wird eine große Handlungsmacht gerade auch gegen repräsentative Institutionen zugesprochen. Sie sind nicht lediglich da zur Unterstützung parlamentarischer Arbeit und müssen von dieser eingeeht werden, sondern gestalten selbstständig über die Kultur- und Charakterentwicklung Demokratie mit. Ein jetzzeitiges Verständnis von Protestversammlungen wird zumindest berührt in der Debatte. Hierbei wird auch gesehen, dass sie sowohl individuell als auch kollektiv bedeutsam und wirksam sind, wobei verschiedene Fraktionen unterschiedliche Schwerpunkte setzen.

Diese positive Beziehung zu Protestversammlungen führt auch zu bestärkenden Anrufungen gegenüber Demonstrant*innen. Vielfältiger Protest wird als demokratische Notwendigkeit betrachtet, die durch ein Gesetz ermöglicht werden soll. Über weite Strecken der Debatte spielen Gewalttäter*innen, Extremist*innen oder Sicherheitsapparate nur am Rande eine Rolle. Wenn letztere thematisiert werden, dann vor allem in ihrer ermöglichenden und nicht repressiven Funktion. Sie sollen auf Kompromiss statt Eskalation setzen. Auch die Polizei soll stärker eine ideologische Rolle als eine repressive Rolle einnehmen. Lediglich die CDU vertritt an dieser Stelle ein stärker repressives Bild und die Piraten sehen die versprochene Freiheit durch das Gesetz nicht erfüllt. Insgesamt werden Protestversammlungen und Protestierende jedoch vielmehr als eigenständige Akteur*innen in ihrer demokratischen Vielfältigkeit angerufen, denn als Sicherheitsrisiko. Alle Fraktionen vertreten ein partizipatives und auch konfliktives Demokratieverständnis. Hieraus ergibt sich die weitgehend konsensuale Diskussionsführung, trotz divergierender Positionen in einzelnen Fachfragen, wie den Kontrollstellen, präventiven Teilnahmeverboten oder Anzeigepflichten.

4.3.6 Berlin – Zwischen Freiheit und Sicherheit. Gegen Hass und Antisemitismus

In Berlin begann die Debatte um ein Landesversammlungs-gesetz erst 2020. Sie wurde nur von einem geringen öffentlichen Interesse begleitet. Dabei hätten die damaligen Einschränkungen der Versammlungsfreiheit im Zuge der Corona-Pandemie eigentlich großen Anlass zur Debatte gegeben (Arzt 2022). Die Beschränkungen zur Pandemiebekämpfung haben das ansonsten vielfältige Protestgeschehen Berlins zumindest kurzzeitig zum Erliegen gebracht. Berlin begreift sich selbst zurecht als deutsche Demonstrationshauptstadt. Nirgendwo in Deutschland gibt es jeden Tag so viele Demonstrationen wie dort (Frag den Staat 2020). Sie reichen von wenigen Teilnehmer*innen bis hin zu 350.000 Protestierenden. Die Themen reichen von lokalen Ereignissen bis hin zur internationalen Politik (tagesspiegel

2023). Berühmt sind vor allem die jährlichen Demonstrationen am 1. Mai, welche mehrfach von Ausschreitungen begleitet waren (Rucht 2003) und auch in der Debatte wiederholt Bezugspunkte bilden. Ebenso debattenprägend waren die Protestversammlungen rund um den G20-Gipfel in Hamburg im Jahr 2017 (Dellwo 2018; Malthaner und Teune 2023; Schuhmacher 2021a), die zahlreichen Protestversammlungen der Berliner Mietenbewegung (Interventionistische Linke Berlin 2018: 5f.) sowie die regelmäßigen Demonstrationen zum al-Quds-Tag (dpa 2022).

Trotz des fehlenden Interesses einer breiteren Öffentlichkeit fand eine Expert*innenanhörung im zuständigen Ausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses statt. Sie war deutlich dominiert von juristischen Experten und Sprechern der Polizei. Lediglich eine Vertreterin der Zivilgesellschaft war eingeladen²⁵.

Die Debatte wird konfrontativ und hitzig geführt, bis hin zu einzelnen Beleidigungen, zwischen der Regierungskoalition aus SPD, Grüne und Linke auf der einen Seite und der Opposition von CDU, FDP und Alternative für Deutschland (AfD) sowie einzelnen fraktionslosen Abgeordneten auf der anderen Seite. Inhaltliche Themen gerieten dadurch in den Hintergrund. Dennoch lassen sich zwei gegenläufige Diskurse feststellen. Während die Regierungskoalition die freiheitlichen Aspekte in den Vordergrund stellt, betrachtet die Opposition Protestversammlungen in erster Linie als Sicherheitsrisiko. Zudem tauchen neue Motive auf, um die sich beide Diskurse jeweils bündeln und teilweise überschneiden. So stellt die Regierung den Kampf gegen Hass in den Mittelpunkt von Einschränkungen und die Opposition die Bekämpfung von Antisemitismus.

Bereits die Gesetzesbegründung zeigt die Zielrichtung der Regierungskoalition. Sie sehen in der Versammlungsfreiheit den »Ausdruck der Freiheit, Unabhängigkeit und politischen Mündigkeit des Einzelnen« (Landesregierung Berlin 2020: 19). Da das Grundgesetz wenig plebiszitäre Elemente enthalte, solle das Versammlungsgesetz möglichst liberal gestaltet werden, insbesondere aufgrund der Bedeutung als Hauptstadt: »Berlin ist möglicherweise der wichtigste Gewährleistungsort für die Kommunikationsgrundrechte, wenn es darum geht, gegenüber der Bundesregierung und dem Bundestag Meinungen öffentlich im Wege von Demonstrationen kundzutun« (ebd.). In diesem Sinne wird das übergeordnete Ziel des Gesetzes wie folgt definiert:

25 Eingeladen waren Dr. Michael Breitbach, Oliver Tölle, Prof. Wolfgang Zeh, Dr. Vivian Kube und Prof. Michael Knappe. Hierbei wird nur Vivian Kube im Wortprotokoll gesondert gekennzeichnet als Vertreterin der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. Michael Knappe wird im Laufe der Debatte als Polizeiführer a.D. gekennzeichnet. Oliver Tölle hat die Rolle des Sprechers für die Gewerkschaft der Polizei übernommen (Abgeordnetenhaus Berlin Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung 2020).

»Es hat zum Ziel, das Versammlungsrecht umfassend darzustellen und ohne vertiefte Kenntnis verfassungsrechtlicher Rechtsprechung aus sich heraus verständlich zu machen. Darüber hinaus wird es den Schutz der Versammlungsfreiheit umfassend gewährleisten, sieht aber auch Instrumente vor, mit denen unfriedliche, gewalttätige, volksverhetzende und einschüchternde Versammlungen wirksam unterbunden werden können« (ebd.: 20).

Gleichwohl zwischen Freiheit und Sicherheit abgewogen wird, geht die Gesetzesbegründung ganz anders als in Bayern sehr ausführlich auf die freiheitlichen Aspekte ein, was sich auch in der Parlamentsdebatte widerspiegelte. Die Debatte endete mit dem Gesetzesbeschluss 2021 durch die Stimmen der Regierungskoalition.

4.3.6.1 Raum

Betrachten wir zunächst, wie das Berliner Abgeordnetenhaus die räumlichen Dimensionen der Versammlungsfreiheit fasst. Am Anfang steht 14 Jahre nach der Föderalismusreform noch einmal grundlegend die Frage, ob es überhaupt länderspezifische Regelungen geben sollte. Insbesondere die FDP wünscht sich eine bundeseinheitliche Gesetzeslage (Abgeordnetenhaus Berlin 2020: 7293)²⁶.

In der Folge wird die Debatte jedoch überwiegend anhand lokaler Ereignisse geführt. Weder Erfahrungen aus anderen Bundesländern noch transnationale Protestbewegungen spielen eine Rolle. Einzige Ausnahme des regionalen Fokus bilden die G20-Proteste in Hamburg. Stattdessen steht die Berliner Besonderheit als Bundeshauptstadt und Ort einer hohen Anzahl an Protestversammlungen in Vordergrund. So stellt die Linke fest: »Im vergangenen Jahr hatten wir mehr als 5 300 Versammlungen, nicht wenige davon richteten sich an oder gegen die Politik von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung« (ebd.: 7285).

Auf der einen Seite wird somit Berlin zum Fokuspunkt des nationalen Politikraums erklärt. Auf der anderen Seite resonieren in der Debatte jedoch auch lokale Kämpfe um das Recht auf Stadt der Berliner Mieter*innenbewegung. Die Linke richtet sich direkt an die Bevölkerung: »Wir geben euch die Stadt zurück! Liebe Berlinerinnen und Berliner, nutzt diese Möglichkeiten, seid bei der Umsetzung so kreativ und einfallsreich, wie wir euch kennen.« (2021: 8589). Damit rekurriert die Linke insbesondere auf die Möglichkeit von Versammlungen auf Flächen in privater Hand, wenn sie dem öffentlichen Verkehr dienen: »Künftig kann sich grundsätzlich auch auf oder in allgemein zugänglichen Verkehrsflächen, die ausschließlich in Privateigentum stehen, versammelt werden, z.B. auch in der Mall of Shame« (2020: 7285).

26 Da sich alle Zitate in diesem Kapitel auf Wortprotokolle des Berliner Abgeordnetenhauses beziehen, werde ich in der Folge auf die Angabe des Autors verzichten.

An dieser Verschiebung der Frage des öffentlichen Raums leistet die Opposition scharfe Kritik. Insbesondere die AfD sticht dabei hervor mit Verweisen auf die Zeit des Nationalsozialismus: »Wer geht in ein Einkaufszentrum, wenn er befürchten muss, von Demonstranten beschimpft oder angefeindet zu werden? Der dunkle Satz der deutschen Geschichte – »Kauft nicht bei« – schwingt bei dieser Art von Versammlung mit« (2021: 8593). Sie plädieren mit Bezug auf den Nationalsozialismus für eine Begrenzung der Möglichkeit der Politisierung von Orten durch die Störung von Abläufen.

Die Regierung hingegen zieht aus der Erfahrung des Nationalsozialismus gänzlich andere Schlüsse. Sie will geschützte Räume um Erinnerungsorte an den Nationalsozialismus schaffen. So erklären die Grünen:

»Wir machen aber auch klar, dass wir an bestimmten Orten in dieser Stadt keine Nazi-Demos, die Hass und Gewalt schüren, dulden werden. Dazu gehören sowie so schon das Holocaust-Mahnmal, aber auch die Denkmäler für die Ermordung von Sinti und Roma und Homosexuellen im Tiergarten. Dazu gehört der Blücherplatz; dazu gehört in dieser Gedenkstadt Berlin eine Reihe von Orten, wo wir die Würde der Opfer des Nationalsozialismus nicht verletzt sehen wollen und deswegen dort das Verbot von Demonstrationen erleichtern« (2020: 7292).

Damit kommt in Berlin eine Debatte auf um die Frage, inwieweit die soziale Funktion eines Raums eine Grenze bildet für die Möglichkeit der Politisierung zumindest bestimmter Themen. Hier zeigt sich, wie auch über Versammlungsgesetze die sozialen Funktionen von Räumen festgeschrieben werden. Die Verweise auf die Zeit des Nationalsozialismus ziehen sich durch die weitere Debatte als Erfahrungspunkte, Mahnung oder zu dessen Verharmlosung und Kritik aktueller Politik.

4.3.6.2 Zeit

Neben dem Nationalsozialismus wird auch die Deutsche Demokratische Republik zu einem historischen Bezugspunkt der Debatte. So nutzen CDU und FDP die DDR, um die Linke zu kritisieren aufgrund ihrer Verbindung zur Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (2021: 8599f.). Zum anderen wird die Erfahrung der DDR jedoch auch von Regierungsfractionen herangezogen, um die Bedeutung der Versammlungsfreiheit zu unterstreichen. So erklärt ein Sprecher der SPD: »Ich bin bekanntermaßen in einem Land geboren, wo es die Versammlungsfreiheit nicht gab und wo die Meinungsfreiheit jedenfalls deutlich eingeschränkt war, und ich bin dankbar, in einem Land zu leben, wo es Meinung- und Versammlungsfreiheit gibt« (2020: 7288). Die deutsche Teilung wird in Berlin zum historischen Bezugspunkt der Debatte über die Versammlungsfreiheit, wobei sich noch einmal zeigt, wie sich darin lokale Erfahrung und nationale Erzählung überschneiden.

Neben diesen historischen Verweisen ist, in Bezug auf die zeitliche Struktur von Protestversammlungen in Verhältnis zur parlamentarischen Politik, die Debatte geprägt von einem momenthaften Verständnis von Protestversammlungen. Beispielhaft wird dieses von den Grünen mit Verweis auf die Brokdorf-Begründung des Bundesverfassungsgerichts zum Ausdruck gebracht: »Demonstrationen sind ein Stück ursprünglich-ungebändigter, unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren.« (ebd.: 7292). Anders als in der Brokdorf-Begründung wird die Versammlungsfreiheit in der Folge jedoch durch die Regierungskoalition auf den Aspekt der kollektiven Kommunikation beschränkt. Sie drehe sich vor allem um »kollektive Meinungskundgabe« und »den friedlichen öffentlichen Kampf der Meinungen« (ebd.: 7285), so die Linke. Es zeigt sich eine starke Bindung und Beschränkung der Versammlungsfreiheit auf die Meinungsfreiheit. So fasst die SPD beispielhaft zusammen: »Unsere Demokratie funktioniert halt nur mit Meinungs- und Versammlungsfreiheit, und dazu zählt auch, Herr Kollege Dregger, andere Meinungen auszuhalten, auch Meinungen von Hetzern, soweit sie sich im Rahmen des Grundgesetzes bewegen, auch von Menschen, die einen Virus wegtanzen wollen, oder von Menschen, die tief im Herzen unsere Demokratie ablehnen und abschaffen wollen« (ebd.: 7288).

Daneben wird ihr partizipatives Moment vor allem innerhalb der Gesellschaft gesehen, tendenziell losgelöst von der parlamentarischen Politik. So sieht die Linke Protestversammlungen als Ausgleich gegenüber der Macht von »Verbänden, Lobbyisten und den Massenmedien« (ebd.: 7285). Eine eigene Gestaltungsmacht oder konkurrierende Rolle zu parlamentarischen Verfahren wird ihr in diesen Bildern nicht zugestanden.

Lediglich die FDP geht in der Tendenz über diese Beschränkung von Protestversammlungen auf kollektive Meinungskundgabe hinaus und betont die Unabhängigkeit und Distanz zum parlamentarischen Betrieb: »Es ist wichtig, dass wir ihn [Artikel 8 des Grundgesetzes; T.V.] haben, denn das Recht, sich frei und ohne Waffen zu versammeln, hilft uns gegen Unrecht aufzubegehren, hilft uns, politische Meinungsbildung auch außerhalb von Parlamenten zu betreiben« (2021: 8597).

Anders als in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts oder den bisherigen Landesparksparlamentsdebatten zeigt sich, dass Versammlungen in Berlin stark auf ihren kommunikativen Gehalt beschränkt werden. Nicht Elemente wie die Charakterbildung, Entwicklung einer demokratischen Kultur oder Durchsetzung eigener Anliegen stehen in Vordergrund, sondern die Meinungskundgabe, welche den politischen Betrieb in Schwung halte.

4.3.6.3 Subjektivierung

Betrachtet man nun die Frage, welche Akteur*innen die Fraktionen vor Augen haben, wenn sie über Protestversammlungen reden, zeigen sich sowohl Gemeinsam-

keiten als auch Unterschiede. Bei allen Fraktionen lässt sich die Unterscheidung finden zwischen guten und schlechten Demonstrant*innen, zwischen friedlichen und hasserfüllten, sowie die Bezugnahme auf staatliche Apparate. Die Regierungskoalition stellt dabei jedoch die friedlichen Demonstrant*innen in den Mittelpunkt, so die Grünen: »Wir haben mit unserem Gesetz die 5000 friedlichen Demonstrationen in Blick, die über 100 000 friedlichen Menschen, die demonstrieren gehen« (ebd.: 8594).

Die CDU stellt hingegen die Polizei in den Mittelpunkt der Debatte und macht sie zum zentralen Akteur für Versammlungen. Sie dankt ihr ausdrücklich für ihre Arbeit, die Versammlungen überhaupt erst ermöglichen würde (2020: 7287, 2021: 8590). Neben der Polizei sieht die CDU bei Protesten vor allem »Rechtsextreme«, »Gewalttäter«, »Kriminelle« und »Feinde des Rechtsstaats« (2020: 7287): »Es ist aber schon jetzt klar geworden, dass Ihr sogenanntes Versammlungsfreiheitsgesetz nicht die Versammlungsfreiheit schützt. Es schützt nicht die große Zahl der friedlichen Versammlungen, [Anne Helm (LINKE): Doch!] sondern es schützt die Randalemacher, die Polizisten angreifen, Eigentum zerstören und ganze Straßenzüge terrorisieren« (2021: 8590).

Eine nahezu identische Argumentation lässt sich auch bei der FDP finden: »Eben diesem großen Grundwert unserer Demokratie erweisen Sie nun einen Bärenienst. Aber nicht nur diesem, sondern auch der Polizei Berlin. Mit Ihrem sogenannten Versammlungsfreiheitsgesetz schaffen Sie nicht unbedingt mehr Freiheit, Versammlungen durchzuführen, sondern Sie belasten die Berliner Beamten und Beamten der Polizei« (ebd.: 8597).

Die AfD stellt nun vor allem Gegendemonstrant*innen in den Mittelpunkt, die ihre eigenen Versammlungen stören. So spricht sie von »Antifa«, »Stasi«, »Möchtegernjournalisten« und dem »Schwarzen Block« (2020: 7289). Ein besonderes Anliegen ist ihr jedoch, wie der gesamten Opposition, dass sich zu versammeln auch bedeuten würde, sein Gesicht zu zeigen: »Sich in Schutz einer anonymen Masse zu verstecken – das kennen wir nur aus totalitären Systemen« (ebd.).

In den Subjektbildern von Protestversammlungen zeigen sich starke Unterschiede in der Berliner Debatte. Daraus ergeben sich auch deutliche Differenzen in der Frage, was ein Versammlungsgesetz zu leisten hat. In dieser Frage spitzen sich die Differenzen zwischen Regierung und Opposition zu. Während die Regierungskoalition einen Ausgleich sucht zwischen Freiheit und Sicherheit, überwiegt bei der Opposition eine sicherheitspolitische Debatte. Die Idee einer staatsfreien Entfaltung von Protestversammlungen verschwindet hingegen vollständig aus der Diskussion.

So nimmt die Linke stellvertretend für die Regierung für sich in Anspruch, einen »Freiheitsdiskurs« und keinen »Polizeidiskurs« zu führen (2021: 8589). Sie wollen den Meinungskampf stärken und dabei auch explizit die direkte Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Demonstrationen zulassen (2020: 7285). Gleich-

zeitig wird der Polizei ein Platz zugewiesen. Zunächst deeskalativ, aber in Zweifelsfall auch repressiv. Die Grenze wird dabei bei Hass und Gewalt gezogen. Allgemein wird Hass ein zentrales Motiv für den Regierungsdiskurs. Beispielfür die Grünen: »Wir stärken auch das wichtige Recht auf Gegendemonstration. Wir setzen Urteile des Bundesverfassungsgerichts um, und wir zeigen klare Kante bei Hass und Gewalt« (ebd.: 7292). Daher soll ein Ausgleich geschaffen werden zwischen Versammlungsfreiheit und erforderlichen Eingriffsbefugnissen für die Polizei, wie die Grünen erklären (2021: 8597). Dabei soll jedoch die Freiheit überwiegen, wie das Innenministerium für die Regierung darstellt: »Weil die Demokratie unter Druck ist, geben wir genau die umgekehrte Antwort. Willy Brandt hat mal gesagt »mehr Demokratie wagen«. Demokratie muss attraktiv sein. Wenn wir wollen, dass Demokratie leuchtet, dass die Menschen sich zur Demokratie bekennen, dann müssen wir in der Stadt ein attraktives Versammlungs- und Meinungsfreiheitsrecht gewährleisten« (2020: 7298).

Die Opposition sieht hingegen vor allem sicherheitspolitische Bedenken, die es zu bewältigen gälte. Am schärfsten werden diese wieder einmal von der AfD zuge-spitzt:

»Das Gesetz manifestiert den privaten Straßenkampf. Die Obrigkeit, also der Staat, welcher eigentlich das Gewaltmonopol besitzen sollte, soll sich gefälligst rauhhalten. Die ihm obliegende Schutzaufgabe, die Versammlungsfreiheit aller zu sichern, wird ihm entrissen. Das Recht des Stärkeren wird fortan bei Demonstrationen gelten. Wer am lautesten den Andersdenkenden auf der Straße niederbrüllt und einschüchtert, gewinnt. Das erinnert an Weimarer Verhältnisse« (2021: 8594).

In nicht so überspitzter Form lassen sich ähnliche Kritiken auch bei der CDU und FDP wiederfinden. So erklärt die CDU: »Das Versammlungsrecht muss nicht neu erfunden werden, und es darf schon gar nicht in einer Weise verschlechtert werden, dass es verummten, gewaltbereiten Berufs-demonstranten erleichtert wird, unter Missbrauch des Versammlungsrechtes Angst und Schrecken zu verbreiten« (2020: 7288).

Neben dieser klaren Trennung zwischen Regierung und Opposition weist die Berliner Debatte jedoch eine Besonderheit auf. Während die Regierung ein Vorgehen gegen Hass in den Mittelpunkt stellt, sprechen sich alle Oppositionsfraktionen für ein verschärftes Vorgehen gegen Antisemitismus aus, wobei vor allem die Demonstration zum al-Quds Tag zum zentralen Punkt der Debatte wird. Hier wird auch der Rassismus der Debatte deutlich, welcher Menschen aufgrund ihrer Herkunft Meinungen zuschreibt und ihnen das Bleiberecht abspricht. So erklärt die AfD: »Ihr Gesetzentwurf sieht auch Erweiterungen bei den Möglichkeiten für Versammlungsverbote vor. Darüber kann man diskutieren. Wir alle möchten zum Bei-

spiel gern, dass der antisemitische al-Quds-Tag von den Berliner Straßen verbannt wird; seine Anhänger dürfen sich gern in Iran versammeln, aber nicht hier« (ebd.: 7290). Die AfD führt so durch rassistische Bilder eine gesonderte Form differieren-der Anrufung in die Debatte ein.

4.3.6.4 Zwischenfazit

Die Berliner Debatte ähnelt deutlich mehr den bayerischen Diskussionen als der weitgehenden Übereinstimmung in Schleswig-Holstein, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen. In Berlin ist es die Regierung aus SPD, Grüne und Linke, die sich für eine aktive Förderung von Protestgeschehen einsetzt. Dabei zeigt sich eine Überschneidung des nationalen und lokalen Sozialraums. Sowohl die lokalen Kämpfe um das Recht auf Stadt als auch die Besonderheit Berlins als Hauptstadt werden zur Begründung des Gesetzes herangezogen. Zudem ergibt sich eine Kontroverse um die Grenzen der gewünschten Ver-Öffentlichung von Räumen aber auch der Politisierung von Themen an spezifischen Orten. Hierbei sieht die Opposition die Möglichkeit von Protestversammlungen auf Flächen in Privateigentum kritisch, während die Regierung vor allem Protestversammlungen an Denkmälern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft einschränken will.

Allgemein wird die Vergangenheit des Nationalsozialismus wiederholt in der Debatte zum Bezugspunkt, ebenso wie die besondere Geschichte als geteilte Stadt bis 1990. Die Bezüge zur Vergangenheit werden hierbei unterschiedlich hergestellt, als Erfahrungspunkte und Mahnung, aber auch zur Verharmlosung und Kritik aktueller Politik. Einig sind sich die Fraktionen jedoch in einem momenthaften Verständnis von Versammlungen, welches die Debatte prägt. Dabei werden Protestversammlungen jedoch in erster Linie auf ihre Funktion der kollektiven Kommunikation beschränkt. Fragen der eigenen Handlungsmacht, sowie der Kultur- und Charakterbildung, treten in den Hintergrund. Zudem wird kaum eine Verbindung zur parlamentarischen Politik hergestellt. Protestversammlungen scheinen dieser eher untergeordnet auf einer Ebene mit Medien und Lobbyverbänden.

Die Regierung ruft in ihrem Diskurs vor allem die friedlichen Demonstrant*innen an, deren Rechte sie stärken will. Doch gleichzeitig sucht sie auch einen Ausgleich mit den Eingriffsbefugnissen der Polizei. Die Trennungslinie zwischen legitimen und illegitimen Protest wird dabei über die Motive des Hasses und der Gewalt gezogen. Insbesondere der Hass und als Gegenbild der öffentliche Frieden werden zu wichtigen Knotenpunkten in Diskurs der Regierung zur Unterscheidung von guten und schlechten Demonstrant*innen, worin eine politische Regulierung von bestimmten Emotionen gesehen werden kann. Aggressiv, konfrontativ und wütend auftretende Protestversammlungen werden so kriminalisiert.

Die Opposition in Form von CDU und FDP fokussiert hingegen vor allem die Polizei, an welche sie sich in der Debatte um das Versammlungsrecht aktiv richtet. Daneben werden »Randalemacher« und »Chaoten« zum anderen zentralen Bild

von Protestierenden, denen polizeilich begegnet werden müsse. Die AfD spitzt diese Position noch weiter zu und fokussiert in erster Linie auf antifaschistische Gegendemonstrant*innen ihrer eigenen Veranstaltungen, denen ebenfalls polizeilich begegnet werden müsse. Als verbindendes Element des Oppositionsdiskurses zeigt sich der verstärkte Kampf gegen Antisemitismus und insbesondere den al-Quds-Marsch. Der Diskurs ist dabei von rassistischen Aussagen begleitet. Es ergibt sich in Berlin eine differenzierende Anrufung von Protestierenden anhand der Linie des Hasses, der Gewalt und eines von rassistischen Motiven begleiteten Antisemitismuskurses.

4.3.7 Nordrhein-Westfalen – Facetten des Sicherheitsdiskurses

Die Debatte um ein Landesversammlungsgesetz in Nordrhein-Westfalen begann ebenso wie in Berlin im Jahr 2020. Doch gänzlich anders als in Berlin war von Beginn an das öffentliche Interesse groß. Mehrere Protestversammlungen gegen das Gesetz wurden organisiert und es gründete sich ein eigenes Bündnis zu dessen Verhinderung (Versammlungsgesetz NRW stoppen! o.J.). Besonders bedeutend für das Protestgeschehen in NRW und auch die parlamentarische Debatte waren daneben die Protestversammlungen des klimapolitischen Bündnisses »Ende Gelände«, das mehrfach durch Aktionen des zivilen Ungehorsams für einen Stillstand in der Braunkohleförderung gesorgt hat (Ende Gelände 2022).

Das große öffentliche Interesse hat sich auch in der parlamentarischen Debatte widerspiegelt, sowohl in Form direkter Bezugnahme auf Protestversammlungen als auch durch eine intensive mehrstündige öffentliche Anhörung. Dabei dominierten die juristischen Expert*innen und Vertreter*innen der Polizei.²⁷ Als einzige zivilgesellschaftliche Organisationen waren zwei Gewerkschaftsvertreterinnen präsent. Daneben waren zivilgesellschaftliche Organisationen vor allem durch Eingaben beteiligt. Diese wurden zwar zur Kenntnis genommen, spielten sonst jedoch kaum eine Rolle. Das kodifizierte juristische Fachwissen wurde als bedeutsamer gewertet als die Erfahrungen und Wünsche von Protestierenden.

Die Debatte wurde geführt zwischen einer Regierungskoalition aus CDU und FDP sowie einer Opposition von SPD, Grüne, AfD und Fraktionslosen. Die erste par-

27 Geladen waren Prof. Dr. Clemens Arzt, Prof. Dr. Frank Braun, Prof. Hartmut Brenneisen, Prof. Dr. Christian von Coelln, Prof. Dr. jur. habil. Michael Elicker, Prof. Dr. Christoph Gusy, Prof. Dr. Kyrill-A. Schwarz, Prof. Dr. Dr. Markus Thiel, Prof. Dr. Norbert Ullrich, Wilhelm Achelpöhl, Thomas Dammer, Andrea Arcais. Zudem wurden Eingaben gemacht von mehreren Fanhilfen, dem Landesjugendring NRW, der Neuen Richtervereinigung, Parents for Future Germany und der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) Landesvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. (Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021).

lamentarische Debatte wurde am 11. November geführt, wodurch sich der starke Bezug auf die Bedeutung des 9. Novembers erklärt.

Die Regierung betont mehrfach den Wunsch nach gemeinsamer Debatte und breiter Zustimmung, was als Reaktion auf die starke öffentliche Kritik an ihrem Gesetzesvorhaben verstanden werden kann. Auch dadurch rücken die Regierung und Opposition in der Debatte näher aneinander. Hierbei zeichnet sich die Diskussion in NRW dadurch aus, dass alle Parteien in starkem Maße Aspekte der Sicherheit betonen, teilweise gerahmt als Kampf gegen Rechtsextremismus. Es bleiben viele Differenzen zwischen den Fraktionen, doch auch die Opposition verstrickt sich in einem sicherheitspolitischen Diskurs. Am deutlichsten wird die sicherheitspolitische Stoßrichtung in der Gesetzesbegründung der Regierung.

Zwar wird auch in NRW festgestellt, dass die »Versammlungsfreiheit [...] in ihrer grundlegenden Bedeutung für eine lebendige Demokratie anerkannt« ist (Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2021: 1). Doch wird in Folgenden explizit die versammlungsfreundliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kritisiert. Die Kritikpunkte reichen von mangelnder juristischer Präzision über die Nichtbeachtung der bewusst wenigen plebiszitären Elemente in Grundgesetz, eine fehlende Unterscheidung und Nivellierung zwischen Staatswillensbildung und Volkswillensbildung, die fehlende Beachtung von Versammlungsgröße und Überzeugungskraft der Argumente für eine demokratische Bedeutung bis hin zur Kritik am Küren eines Grundrechtsfavoriten (ebd.: 42). Es wird deutlich, wie groß die eigentliche Ablehnung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist, welche die Versammlungsfreiheit gegenüber anderen Grundrechten bevorzugt, gleichwohl sie prinzipiell beachtet wird.

Doch zeigt sich in den Zielen des Gesetzes der Wille insbesondere sicherheitspolitische Instrumente zu stärken und rechtlich zu legitimieren, während, ganz anders als in Berlin, die Fortentwicklung der demokratieprägenden Rolle von Protestversammlungen gar nicht benannt wird (ebd.: 1f.). Dabei ist auffällig, wie stark die Gesetzesbegründung auf Aktionen der Klimabewegung gegen Braunkohltagebauanlagen eingeht (ebd.: 55). Zu besonderer Kritik führte dabei die Ausgestaltung aber vor allem auch Begründung des Militanzverbots, welche antifaschistische und klimapolitische Protestversammlungen in Verbindung setzt mit der nationalsozialistischen Sturmabteilung (SA) und Schutzstaffel (SS):

»Als Beispiel mag auf uniformierte rechts- oder linksextremistische Verbände in der Weimarer Republik wie die SA, die SS und ihre Untergliederungen verwiesen werden. In heutiger Zeit sind der sog. »Schwarze Block« linksradikaler Störer und Täter oder neonazistische Gruppierungen zu nennen. Das Ensemble aus gleichartiger – meist schwarzer, aber zunehmend auch andersfarbiger – Kleidung, etwa auch gleichfarbiger Overalls (wie bei den Garzweiler-Demonstrationen in Sommer 2019)« (ebd.: 77).

Ebenso wie in Berlin kam es bereits 2021 zur abschließenden Debatte über das Gesetz. Die parlamentarische Verständigung scheint dabei am Ende. Ganz anders als in der langen bayerischen Schlussdebatte werden sogar Redebeiträge zurückgezogen.²⁸

4.3.7.1 Raum

Die Debatte in Nordrhein-Westfalen zeigt zwar Verweise auf Erfahrungen in anderen Bundesländern, wie Schleswig-Holstein, Berlin und Sachsen, doch wird zentral die regionale Besonderheit hervorgehoben. Eigene Erfahrungen, lokale Protestkulturen und länderspezifische Rechtsprechung sind in der parlamentarischen Debatte bedeutsamer als translokale oder transnationale Bezugspunkte. So erklärt das Innenministerium: »Wir haben auch den Anspruch, genauso wie Sie, dass wir für Nordrhein-Westfalen eigene Akzente setzen, weil wir eigene Erfahrungen und eigene Rechtsprechung haben. So können wir ein modernes Versammlungsrecht schaffen, das den Herausforderungen unserer Zeit gerecht wird« (Landtag Nordrhein-Westfalen 2020: 54).²⁹

Daneben treten auch in NRW Debatten über die Grenzen der gewünschten Veröffentlichung von Räumen und deren Politisierung auf, wie wir sie bereits aus anderen Bundesländern kennen. Eine Besonderheit stellt dabei die Kontroverse um die Möglichkeit von Protestversammlungen auf Autobahnen dar, welche die Landesregierung prinzipiell verbieten möchte. Die Grünen stellen diese Regelung in Frage. Wie noch häufiger in der nordrhein-westfälischen Debatte kommt es wiederholt zu Zwischenrufen und die Debatte wird vor allem anhand juristischer Interpretationen anstatt genuin politischer Positionen ausgetragen:

»Ein weiterer Hinweis ist das Thema »Autobahn«. Sie haben in Ihrem Änderungsantrag geschrieben, dass es ein pauschales Verbot von Demonstrationen auf Autobahnen gibt. (Marc Lürbke [FDP]: Finden Sie das falsch?) – Wie bitte? (Marc Lürbke [FDP]: Finden Sie das falsch?) – Zumindest fehlt mir die Begründung, die Erläuterung, die Erklärung. (Gregor Golland [CDU]: Das ergibt sich doch wohl von selbst! Was muss man denn da noch erklären?) Es gibt auf jeden Fall Bedenken dazu, die besagen, dass so ein pauschales Verbot für einen Ort ... (Marc Lürbke

28 Das Bündnis »Versammlungsgesetz NRW stoppen!« und die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. haben im Januar 2023 gemeinsam, vertreten durch Prof. Dr. Barczak, Verfassungsbeschwerde eingereicht (Gesellschaft für Freiheitsrechte 2023). Die Beschwerdeschrift ist hier zu finden (Barczak 2022). Zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit steht das Urteil im Hauptverfahren noch aus. Allerdings wurde ein gesonderter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung des Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen gegen einzelne Paragraphen des Versammlungsgesetzes abgelehnt (VerfGH 4/23.VB-1).

29 Alle Zitate in diesem Kapitel beziehen sich auf Wortprotokolle des Landtags Nordrhein-Westfalen, weshalb ich auf Angabe des Autors im Folgenden verzichten werde.

[FDP]: Bei Autobahnen!) – Ja, bei Autobahnen. Wir haben das auch mit Verfassungsrechtlern noch mal ... (Gregor Golland [CDU]: Finden Sie das gut, wenn die Chaoten sich da abseilen?) – Herr Golland, es geht nicht darum, was ich finde. (Gregor Golland [CDU]: Doch, darum geht es! Genau darum geht es!) Es ist die Frage, was rechtmäßig ist, was auch verfassungsrechtlich geregelt werden darf. (Beifall von den GRÜNEN) Das ist der Punkt« (2021a: 68).

4.3.7.2 Zeit

Eine weitere Besonderheit ist die zeitliche Verortung zwischen Vergangenheit und Zukunft in der Debatte. Insbesondere bei der Frage des Verbots von Versammlungen an bestimmten Tagen oder Orten wird immer wieder auf zentrale Daten der Vergangenheit, wie den 9. November verwiesen. Diese Bezugnahme kann dabei auch erklärt werden durch die zeitliche Nähe der Debatte am 11. November. Daneben ist jedoch vor allem ein zukunftsgerichteter Diskurs der Modernität prägend. Sowohl Opposition als auch Regierung greifen diesen Diskurs auf in Worten wie »modern«, »zeitgemäß« (2021b: 61) oder »zukunftsorientiert« (2020: 48). Das Innenministerium erklärt dazu passend: »Das Ziel sollte ein gemeinsames sein, nämlich, ein modernes Gesetz auf den Weg zu bringen« (ebd.: 55).

Hierbei werden Protestversammlungen kaum ins Verhältnis gesetzt mit der parlamentarischen Demokratie. In Vordergrund steht vielmehr die gesellschaftliche Auseinandersetzung in Meinungskampf. Es setzt sich eine Tendenz fort, die in der Berliner Debatte bereits angedeutet war; Protestgeschehen von politischen Entscheidungen zu entkoppeln, beziehungsweise darin nicht den Schwerpunkt zu sehen. Dadurch erscheinen Protestversammlungen auch nicht unbedingt als Bruch mit parlamentarischen Verfahren oder Modus direkter Handlungsmacht, sondern eher Hinweisgeber für parlamentarische Debatten.

Diese Wirkung des Diskurses wird auch erzielt, da Protestversammlungen überwiegend auf ihren kommunikativen Gehalt beschränkt werden. Auch wenn so beispielsweise die SPD davon spricht, dass sie »Versammlungen als Ausdruck einer konkreten Freiheitsausübung« interpretieren (2021b: 63), sehen sie diese konkret vor allem in ihrer Wirkung der Meinungsäußerung. Ganz ähnlich sehen auch die Grünen in der Versammlungsfreiheit vor allem die Möglichkeit »aktiv am politischen Meinungsbildungsprozess und Willensbildungsprozess teilzunehmen« (2020: 50).

Daneben finden sich, wie bei der CDU, vor allem allgemeine Verweise darauf, dass Versammlungen konstituierend seien für Demokratie und Rechtsstaat (ebd.: 46). Hierbei wird wiederholt auf ein konfliktives Demokratieverständnis verwiesen, welches in der Versammlungs- und Meinungsfreiheit zum Ausdruck komme:

»Wir als demokratischer Staat schaffen es aber, auch mit solchen Diskussionen umzugehen und diese auszuhalten. Das ist, glaube ich, auch das Wichtige, dass

man seine Meinung nicht sozusagen an die Meinung derjenigen, deren Meinung man nicht teilt, setzt, sondern dass ein freiheitlich-demokratischer Staat so etwas aushält und auch Meinungen anderer zumindest zur Kenntnis nimmt, vielleicht von dem eigenen Recht der Versammlungsfreiheit Gebrauch macht, dagegenhält und diskutiert, und das ist in den letzten Tagen in Deutschland und möglicherweise auch darüber hinaus intensiv geschehen« (ebd.: 56).

In diesem Sinne betrachtet auch die FDP Protestversammlungen als »Ausweis unserer funktionierenden Demokratie« (ebd.: 48) und »Spiegel ihrer Zeit und Gesellschaft« (2021b: 65). Zudem betonen auch sie die Bedeutung der Widerrede, welche sie jedoch vor allem innerhalb und zwischen Protestversammlungen sehen und nicht als Widerrede zur parlamentarischen Politik (ebd.): »Wir haben es ganz klar gemacht. Bei uns ist klar: Zwischenrufe, laute Proteste, Banner, Pfeifen, das sind alles keine Störungen, sondern Ausdruck gelebter Demokratie« (ebd.: 66).

Auch die AfD schließt sich dieser Fokussierung der Versammlungsfreiheit auf den gesellschaftlichen Meinungskampf an:

»[E]s ist natürlich gut, richtig und wichtig, ein kritischer Bürger zu sein, der seine Meinung gemeinsam mit anderen auf Kundgebungen und Versammlungen offen bekundet; das macht ja die Demokratie aus. Es wäre fürchterlich langweilig, wenn wir alle die gleiche Meinung hätten. Es ist der größte Luxus – deswegen ist eine Demokratie so wichtig –, eine eigene Meinung zu haben und sie auch vertreten zu können. Wichtig ist aber doch, wie diese Meinung vertreten wird. Wenn man sich trifft, dann doch bitte friedlich und ohne Waffen; das sind jedenfalls unsere Wertvorstellungen« (ebd.: 69).

Bereits in der Berliner Debatte hatte sich eine tendenzielle Entkoppelung von Protestversammlungen vom parlamentarischen Diskurs angedeutet. In Nordrhein-Westfalen wird diese Bild noch stärker geprägt. Protestversammlungen werden gesehen als Möglichkeit des Meinungskampfes der Gesellschaft, allerdings losgelöst von Diskussionen und Entscheidungen der parlamentarischen Politik. Sie werden nicht in ihrer eigenen Handlungsmacht thematisiert, sondern lediglich als kommunikativer Prozess.

4.3.7.3 Subjektivierung

Diese Einigkeit zeigt sich grundlegend auch bei den Figuren der subjektiven Anrufung, welche durch den Diskurs erzeugt werden. SPD, CDU und FDP unterscheiden zwischen den friedlichen Demonstrant*innen und gewalttätigen Randalierern, sowie den staatlichen Behörden dazwischen. Wie bereits in anderen Debatten wird anhand der Frage der Gewalt eine Unterscheidung zwischen guten und bösen Demonstrant*innen vorgenommen und zur Entpolitisierung und Kriminalisierung letzter beigetragen. So zieht die SPD hier auch die Grenze der Versammlungsfrei-

heit: »Das heißt aber nicht, dass Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit selbst keine Grenzen haben. Denn die Versammlungsfreiheit beinhaltet kein Grundrecht auf gewalttätige Randalen oder die Gefährdung anderer« (2020: 44).

Die AfD spitzt diesen Diskurs noch einmal zu und konzentriert sich in ihren Reden vor allem auf »gewaltbereite Linksextreme«, »Antifa Recherchen«, »Rauchbomben« und »grüne Omas«, die sie beschimpfen (ebd.: 52f.). Dadurch findet eine klare Unterscheidung zwischen Demonstrant*innen statt, auch wenn das Innenministerium die Neutralitätspflicht des Staates betont: »Das Grundgesetz und das Bundesverfassungsgericht geben uns dabei vor, dass der Staat niemals Versammlungen nach »gut« oder »schlecht«, »nützlich« oder »schädlich« kategorisieren darf« (2021a: 131).

Im Weiteren zeigt sich, dass gleichwohl kaum Bezüge hergestellt werden zwischen Protestversammlungen und parlamentarischer Politik, diese durchaus als individuelles Recht gegen den Staat verstanden werden. So erklärt die SPD: »Ich sage es noch einmal: Grundrechte sind Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat, und das müssen wir in diesem Bereich zu Genüge ausdrücken« (2021b: 63). So wird von der Opposition immer wieder die Gefahr der Abschreckung durch rechtliche Regelungen kritisiert (ebd.: 64f.). Sie wollen ein Gesetz, dass Bürger*innen ermutigt Versammlungen abzuhalten (ebd.: 63). Doch wollen sie diese Interessen in Ausgleich bringen mit der wehrhaften Demokratie (2020: 45) und insbesondere notwendigen Einschränkungen von rechtsextremen Versammlungen (ebd.: 45; 56). So sehen auch die Grünen die Notwendigkeit, Vorkehrungen für den Kampf gegen Rechtsextremismus zu treffen, verweisen dabei aber auch auf die Bedeutung einer aktiven Zivilgesellschaft in Form von Gegendemonstrationen (ebd.: 51). Insgesamt kritisieren sie das Gesetz: »Wir sind ganz und gar nicht zufrieden mit diesem Gesetzentwurf und auch nicht mit dem Änderungsantrag. In seinem gesamten Duktus ist dieses Gesetz darauf ausgelegt, in jeder Versammlung eine Gefahr zu sehen. Es ist leider kein Versammlungsfreiheitsgesetz« (2021b: 69).

Tatsächlich stellt die Regierung Aspekte der Sicherheit klar in den Vordergrund. Auch sie betont die Notwendigkeit der Wehrhaftigkeit gegen Rechtsextremismus (2020: 46), den Schutz von Eigentum und die Notwendigkeit von Straftatbeständen (ebd.: 47). Die CDU stellt die Debatte explizit in den Kontext der inneren Sicherheit: »Die innere Sicherheit in Nordrhein-Westfalen hat für uns nach wie vor den Stellenwert und die Bedeutung, die wir immer versprochen haben« (2021b: 61). Dabei sieht die CDU die Versammlungsfreiheit nicht von Staat oder Polizei gefährdet, sondern diese sei notwendig, um sie zu schützen: »Wir sorgen mit diesem Versammlungsgesetz für mehr Rechtsstaatlichkeit und geben unserer Polizei auch die notwendigen Befugnisse, um friedliche Versammlungen besser schützen zu können« (ebd.). Im Sinne von Rechtssicherheit (2020: 56) und Versammlungsschutz, stellt sich die CDU dagegen, die Grundrechtsgewährung über das Gefahrenabwehrrecht zu stellen: »Aus unserer Sicht ist entscheidend, dass – bei aller Bedeutung des freiheitli-

chen Gedankens in Bezug auf Versammlungen, der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit, die ordnungspolitische Dimension bei der gesetzlichen Ausgestaltung des Versammlungswesens nicht vernachlässigt werden darf« (2021b: 62).

Die FDP sieht, anders als ihr Koalitionspartner, in der Versammlungsfreiheit in erster Linie ein Abwehrrecht gegen den Staat: »Dieses Grundrecht ist ein Freiheitsrecht und damit seit jeher auch ein Abwehrrecht gegen unverhältnismäßige staatliche Eingriffe« (ebd.: 66). Gleichzeitig entbinde dieses Individualrecht aber nicht von sozialer Verantwortung. Darüber legitimiert die FDP staatliche Eingriffe und Einschränkungen: »Ja, wir leben zum Glück in einem Land, in dem man vor der Staatskanzlei, vorm Kanzleramt, vor den Parlamenten fundamental Opposition zum Ausdruck bringen kann und darf, aber bitte mit Anstand und bitte mit Abstand. Natürlich darf das Recht auf Versammlungsfreiheit nicht als Freibrief erhalten, um ganz bewusst und mit Ansage gegen geltendes Recht zu verstoßen« (2020: 48).

Es entsteht ein Bild von Protestversammlungen, welche hohe Erwartungen in Bezug auf das anständige Verhalten der Teilnehmenden zu erfüllen haben oder mit staatlichen Eingriffen rechnen müssen. Das zeigt sich noch einmal besonders deutlich in der Argumentation des Innenministeriums. Dieses will explizit »Versammlungsfreiheit und polizeiliche Arbeit optimal« austarieren (2021b: 70). Hierbei sieht es jedoch in erster Linie die Notwendigkeit polizeilicher Kontrolle. Protestversammlungen ohne Polizei scheinen undenkbar: »Es ist ihre ehrenwerte Aufgabe, friedliche Versammlungen zu schützen. Und sie bewältigt diese Aufgabe tagtäglich und sehr gut« (2021a: 131). Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Ermöglichung der staatsfernen von Protestversammlungen tritt in den Hintergrund. Staatliche Apparate werden vielmehr zentrale Akteur*innen für Versammlungen. So stellt das Innenministerium fest, es handle sich um ein Gesetz, »das sowohl den Teilnehmern an Demonstrationen das Recht auf Versammlung sichert, aber auch dafür sorgt, dass Polizisten und Polizistinnen arbeitsfähig sind und Bürgerinnen und Bürger schützen können, die sich bedroht fühlen« (2021b: 72).

Die AfD wünscht sich auf ähnliche Weise ein Gesetz, dass sich vor allem gegen Störer*innen und Linksextremisten richtet (2020: 52f.):

»Frau Schäffer, Sie meinten gegenüber netzpolitik.org, das Gesetz behandle Versammlungen vor allem als eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Wissen Sie, wenn Grüne zusammen mit Linksextremisten auf die Straße gehen, dann ist die öffentliche Sicherheit tatsächlich betroffen, denn solche Versammlungen muss man ganz offensichtlich als Gefahr ansehen; das haben wir am 26. Juni gesehen. Bedanken Sie sich also bei Ihrer Klientel für dieses Gesetz. Diese Leute mit ihren gewalttätigen Aktionen sind mitschuldig daran, dass solche Handlungen unter Strafe gestellt werden und Voraussetzungen geschaffen werden müs-

sen, die in einem solchen Gesetz zum Ausdruck kommen, um diesen strafbaren Handlungen nachgehen zu können« (2021b: 70).

Zudem bringen sie auch in NRW die al-Quds-Demonstration und ihr gewünschtes Verbot in die Debatte ein, welches jedoch von den anderen Parteien nicht aufgegriffen wird (2020: 53). Der dabei enthaltene Rassismus wird auch in der Diskussion in NRW deutlich, wenn die AfD die Pflicht der deutschen Sprache bei Versammlungen fordert. Dabei argumentieren sie, dass die Meinungsbildung auf Protestversammlungen nur in deutscher Sprache stattfinden könne und zudem andernfalls Straftaten nicht verfolgt werden könnten (2021b: 70). Damit stellt die AfD auf rassistische Weise eine Verbindung zwischen Kriminalität und nicht deutschsprechenden Menschen her und verdeutlicht ihr völkisches Bild vom Demos.

4.3.7.4 Zwischenfazit

In Nordrhein-Westfalen zeigt sich, wie in der parlamentarischen Debatte das Protestgeschehen vor allem in seiner regionalen Besonderheit betrachtet wird. Daneben finden auch hier Diskussionen statt über die Grenzen des ver-öfentlichten und politisierten Raums. Als Besonderheit führen dabei Protestversammlungen auf Autobahnen zu Kontroversen, worin sich zeigt, wie stark Protestgeschehen Versammlungsgesetzgebung direkt mitbeeinflusst.

Die Zeit spielt in der Diskussion in NRW eine besondere Rolle. Es werden sowohl Referenzen zur Vergangenheit als auch Zukunft hergestellt. Die Zeit des Nationalsozialismus wird immer wieder zum Bezugspunkt, um Protestversammlungen an bestimmten Orten und Tagen zu verbieten. Daneben lässt sich jedoch vor allem ein zukunftsorientierter Diskurs feststellen, der sich rund um das Motiv der Modernität des Versammlungsrechts zentriert.

Protestversammlungen werden in Nordrhein-Westfalen überwiegend entkoppelt von der parlamentarischen Politik diskutiert, wenn auch nicht vom Staat. Doch das in dieser Debatte geteilte konfliktive Demokratieverständnis sieht Protestversammlungen vor allem als Teil eines gesellschaftlichen Meinungskampfes, wobei er auf ein individuelles Kommunikationsrecht verkürzt wird. Zentraler als Konflikte zwischen Protestversammlungen und parlamentarischen Entscheider*innen, sind Konflikte zwischen und innerhalb von Protestversammlungen selbst. Versammlungen werden in erster Linie verstanden als Spiegel der Gesellschaft und Ausweis einer funktionierenden Demokratie, jedoch nicht als Momente, die politische Entscheidungen und gesellschaftliche Entwicklungen direkt beeinflussen. So werden sie unterhalb der parlamentarischen Politik in den Staat integriert.

Das zeigt sich auch in den Bildern der Anrufung. Über Regierung und Opposition hinweg werden Protestversammlungen gesehen als durchaus wünschenswert, doch zugleich auch Sicherheitsrisiko. Zwischen friedlichen Demonstrant*innen und Gewalttäter*innen müsse die Polizei stehen und Protestversammlungen regu-

lieren. SPD und Grüne stellen dabei den Kampf gegen Rechts in den Vordergrund und die wehrhafte Demokratie. CDU und FDP sehen die innere Sicherheit bedroht, weshalb sie die polizeilichen Handlungsmöglichkeiten zum Schutz des Rechtsstaats stärken wollen und daneben an die soziale Verantwortung und den Anstand von Protestierenden appellieren. Die Demokratie und der Staat selbst erscheinen, anders als in vorherigen Debatten, wieder als bedroht.

Die AfD stellt hingegen die Gefahr von Linksextremist*innen in den Vordergrund und setzt deutlich rassistische Akzente mit der Forderung des Verbots einzelner Demonstrationen und einer Pflicht zur deutschen Sprache auf Versammlungen. In der Konsequenz fordern trotz großer Kontroversen alle Fraktionen eine Beschränkung der Versammlungsfreiheit aufgrund von sicherheitspolitischen Motiven, gleichwohl die Gefahr verschieden verortet wird. Zudem zeigt sich in NRW deutlich, wie die Regierung ihren Diskurs bestimmt versammlungsfreundlich gestaltet nach der großen Welle der öffentlichen Kritik an ihrem Gesetzesentwurf und dessen Begründung. Doch ist damit noch nichts ausgesagt über die eigentliche Gestaltung des Gesetzes. Aus diesem Grund soll im nächsten Abschnitt ein kurzer Vergleich der Versammlungsgesetze folgen.

4.3.8 Gesetzesvergleich

In den vorangegangenen Kapiteln habe ich verdeutlicht, dass die Debatten um die Versammlungsgesetze in den Bundesländern sehr unterschiedlich geführt wurden. Ebenso unterschiedlich waren die formulierten Ansprüche an die Gesetze in den Gesetzesbegründungen. Während in Bayern die Regierung einen Sicherheitsdiskurs in den Vordergrund stellte, wurde von der Berliner Regierung die freiheitliche Gestaltung des Versammlungsrechts angestrebt. In Schleswig-Holstein stellte sich sogar das gesamte Parlament hinter die letztere Linie, während in Nordrhein-Westfalen Protestversammlungen in erster Linie als Sicherheitsproblematik thematisiert wurden.

In Folgenden soll betrachtet werden, inwiefern sich diese unterschiedlichen Debatten tatsächlich in den Gesetzestexten widerspiegeln. Hierfür werden die Gesetze systematisch anhand bestimmter Themenkomplexe verglichen, entlang meiner Kategorien von Raum, Zeit und Subjektivierung von Protestversammlungen. Es geht an dieser Stelle um eine inhaltliche Gegenüberstellung und nicht rechtsdogmatische Auslegung. Zudem werde ich mich in Kohärenz mit meiner Protestversammlungsdefinition nur auf die Gesetzesinhalte bezüglich öffentlicher Versammlungen im öffentlichen Raum, beziehungsweise unter freiem Himmel beziehen. Die Regelungen zu Versammlungen in geschlossenen Räumen werden hier nicht besprochen werden. Ergänzend hinzugezogen wird zudem die juristische Debatte um die Versammlungsgesetze aus den Expert*innenanhörungen.

In den Gesetzestexten spiegelt sich der große Einfluss des in Kapitel 4.3.5. bereits erwähnten Musterentwurfs vom Arbeitskreis Versammlungsrecht wider. Alle danach beschlossenen Gesetze, also sowohl die Landesversammlungsgesetze von Schleswig-Holstein und Berlin als auch Nordrhein-Westfalen orientieren sich stark an diesem. Nur in einzelnen Punkten setzen sie eigene Schwerpunkte.

4.3.8.1 Raum

Bereits bei der Definition von Versammlungen zeigen sich Aspekte der Räumlichkeit. Das Bundesgesetz selbst weist noch keine inhaltliche Bestimmung auf, was eine Versammlung auszeichnet. In allen Ländergesetzen kommt hingegen die Notwendigkeit einer Zusammenkunft zur »überwiegend auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung« vor (BayVersG Art.2(1); VersFG SH §2(1); VersFG BE §2(1); VersG NRW §2(3)).³⁰

Die Öffentlichkeit wird zum zentralen Bestimmungspunkt für staatlich anerkannte politische Versammlungen. Hierbei wird durchaus implizit auf die ver-öffentlichende Funktion durch Protestversammlungen verwiesen. So handelt es sich nur um eine öffentliche Versammlung, wenn sie sich nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt, bzw. »die Versammlung auf eine Kundgebung an die Öffentlichkeit in ihrem räumlichen Umfeld gerichtet ist«, wie es die Gesetze von Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen formulieren (VersFG SH §2(2); VersG NRW §2(4)). Der zweite Satz entfällt hingegen in Bayern und Berlin. Er verweist noch einmal gesondert darauf, dass es sich auch bei einem geschlossenen Personenkreis um eine öffentliche Versammlung handelt, solange sie unmittelbar an die Öffentlichkeit gerichtet ist.

Zudem greifen die Gesetze direkt in die Möglichkeit der Raumnahme und damit auch der Möglichkeit der Ver-Öffentlichung von Räumen durch Protestversammlungen, über spezifische Verbote ein. So sieht das Bundesgesetz einen Bannkreis für Bundesorgane vor (VersammG §16) und bereits explizit die Möglichkeit für die Bundesländer Orte in Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu bestimmen, an welchen die staatlichen Eingriffsrechte vereinfacht sind. Das Bundesgesetz erwähnt hierbei explizit das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin (VersammG §15(2)).

30 Erst in der Expert*innenanhörung in Nordrhein-Westfalen wird diese Regelung kritisch diskutiert. Es wird darauf verwiesen, dass durch den Begriff »überwiegend« und damit der Konzentration auf den Aspekt der öffentlichen Meinungskundgabe der Versammlungsbegriff eingeschränkt wird, da andere zentrale Aspekte von Versammlungen diesem Element untergeordnet werden (Kyrill-A. Schwarz in Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021: 51f.; Ullrich 2021: 3). Die Formulierung selbst geht auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Loveparade-Beschluss zurück (1 BvQ 28/01).

Die Möglichkeit zum besonderen Schutz von Gedenkortern oder auch historischen bedeutsamen Tagen mit Bezug zum Nationalsozialismus findet sich auch in allen Landesgesetzen, wobei es Unterschiede in der Frage gibt, ob diese Orte per Gesetz mitbestimmt werden, oder lediglich über Verordnungen festgelegt sind (BayVersG Art.15(2); VersFG SH §13(4); VersFG BE §14(2); VersG NRW §19).

Zudem verfügen alle hier betrachteten Länder außer Schleswig-Holstein über eine Bannkreisregelung. In Bayern und Nordrhein-Westfalen sind hierbei Demonstrationen im Bannkreis prinzipiell verboten, können jedoch als Ausnahme zugelassen werden (BayVersG Art.17-19; VersG NRW §20). In Berlin sind sie hingegen prinzipiell erlaubt, können aber verboten werden, wenn die Tätigkeit des Parlaments dadurch beeinträchtigt werden könnte (VersFG BE §15).³¹

Erhebliche Unterschiede gibt es zudem im Umgang mit Flächen in Privateigentum. Das bayerische Versammlungsgesetz kennt hierzu keine besondere Regelung, da es grundlegend vor der Fraport-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beschlossen wurde und diese auch nicht nachträglich in das Gesetz integriert wurde. Dennoch hat dieser Beschluss selbstverständlich auch Gültigkeit in Bayern, was noch einmal die Kompetenzkonkurrenz in dem Bereich der Versammlungsfreiheit zwischen den Staatsapparaten verdeutlicht. In Schleswig-Holstein sind hingegen Versammlungen auf Verkehrsflächen in Privateigentum erlaubt ohne die Zustimmung der Eigentümer*innen, wenn die Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand sind oder von ihr beherrscht werden (VersFG SH §18). Berlin erweitert diese Regelung noch um Flächen, die nicht überwiegend von der öffentlichen Hand beherrscht werden, soweit überwiegende Interessen der Eigentümer*innen der Durchführung nicht entgegenstehen. Zur Feststellung dieser Frage soll Eigentümer*innen die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben werden (VersFG BE §20). Nordrhein-Westfalen trifft eine ähnlich weitgehende Regelung. Anders als in Berlin wird jedoch der Aspekt des Interessenausgleichs zwischen Versammlungsbeteiligten und Eigentümer*innen stärker betont. Zudem kommt in Nordrhein-Westfalen das Verbot von Protestversammlungen auf Autobahnen hinzu (VersG NRW §21; 13(1)).³²

31 Die Berliner Bannmeilenregelung hat in der Expert*innenanhörung vor allem für Kritik gesorgt, da sie die Leitung des Abgeordnetenhauses mit der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung überfordern würde, Entscheidungsverfahren zu unklar definiert seien und nur ein Verbot als Reaktion auf erwartete Beeinträchtigungen festgeschrieben ist und keine mildernden Mittel zur Verfügung stehen (Zeh in Abgeordnetenhaus Berlin Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung 2020: 2f., Breitbach in 2020: 31).

32 In den Expert*innenanhörungen wurde in erster Linie die Regelung in Schleswig-Holstein kritisiert, welche als nicht weitgehend genug beklagt wird. Es sei nicht ersichtlich, warum Protestversammlungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in privatem Eigentum nicht auch möglich sein sollten (Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss 2014: 20f). Dieser Argumentation wird vereinzelt jedoch auch die Notwendigkeit des Schutzes des Ei-

Es zeigt sich, dass die Protestregulation durchaus divergiert. Die Raumnahme von Protestversammlungen wird an bestimmten Orten bewusst ausgeschlossen und unterbunden. Hierbei soll vor allem der soziale Raum nicht gestört werden. Dabei hat sich in den Debatten teilweise eine Analogiebildung zwischen Gedenkort an den Nationalsozialismus und öffentlichen Verkehrsflächen in privater Hand gezeigt. Doch die Gesetze selbst behandeln diese Orte unterschiedlich. Es bleibt allerdings die Begrenzung der Möglichkeit einer legalen Ver-Öffentlichung und Entprivatisierung von Räumen durch Protestversammlungen. Gerade auch Regelungen des Interessenausgleichs führen in der Folge zur Möglichkeit der Unterbindung der Besetzung und Störung von sozialen Räumen, worauf Protestversammlungen gerade angelegt sind.

4.3.8.2 Zeit

Die zeitlichen Strukturen von Protestversammlungen in Bezug zur demokratischen Gesellschaft und parlamentarischen Politik wurden in den Debatten bereits herausgearbeitet. In den Gesetzen tritt Zeit vor allem als Bestimmungspunkt für Fragen der Spontaneität und der zeitlichen Entgrenzung von staatlichem Handeln auf.

Ein erster großer Punkt ist hierbei die Pflicht zur Anzeige. Durch diese Pflicht werden Protestversammlungen in zeitliche Abläufe von Staatsapparaten integriert, damit diese in gewünschter Form darauf reagieren können. Auch wenn alle Landesgesetze außer das bayerische Versammlungsgesetz explizit betonen, dass das Recht sich zu versammeln ohne Anmeldung oder Erlaubnis besteht (VersFG SH §12; VersFG BE §13; VersG NRW §11), bleibt die Pflicht zur Anzeige bestehen. Das Bundesgesetz sieht für eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel, auf welche sich die folgenden Ausführungen grundsätzlich beschränken werden, sogar noch eine Pflicht zur Anmeldung vor (VersammG §14(1)). Die Landesgesetze sprechen hingegen von der Pflicht zur Anzeige, um zu verdeutlichen, dass Versammlungen grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig sind. Alle Gesetze sehen eine Frist von 48 Stunden vor Bekanntgabe bzw. Einladung zu der Versammlung vor, wobei nur Bayern und der Musterentwurf Samstage, Sonntage und Feiertage in diese Frist nicht mit einrechnen. Bayern legt als einziges Bundesland der Anzeige auch eine zeitliche Begrenzung in die Zukunft fest, wonach Versammlungen frühestens 2 Jahre vorher angezeigt werden können. Berlin hat zudem die Regelung geschaffen, dass sämtliche angezeigte Versammlungen veröffentlicht werden. Nordrhein-Westfalen zeichnet sich dadurch aus, dass gesetzlich betont wird, dass das Entfallen der Anzeigepflicht eine Ausnahme darstellt, wodurch noch einmal der Normalfall

gentumsrechts entgegengehalten (Elicker in Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021: 21f.).

einer angezeigten Versammlung hervorgehoben wird. Allerdings sind Ausnahmen möglich (BayVersG Art.13; VersFG SH §11; VersFG BE §12; VersG NRW §10).³³

Während das Bundesgesetz noch keine Regelung vorsieht für kurzfristige Versammlungen, was wiederum auf den starren Versammlungsbegriff verweist, haben alle Landesgesetze hierzu Regelungen aufgenommen, die der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgen. So kann auch eine Eilversammlung mit einer kürzeren Frist angezeigt werden, wenn sonst der Zweck der Versammlung gefährdet sei, bzw. der Anlass kurzfristig entsteht. Dies muss aber spätestens mit der Bekanntgabe der Versammlung geschehen (BayVersG Art.13(3); VersFG SH §11(5); VersFG BE §12(6); VersG NRW §10(3)). Die Anzeigepflicht entfällt vollständig für Spontanversammlungen, wobei diese unterschiedlich definiert werden. Wie bereits erwähnt sieht das Bundesgesetz hierzu keinerlei Regelung vor. Schleswig-Holstein und Berlin orientieren sich am Musterentwurf und sehen eine Spontanversammlung gegeben, wenn sie sich »aufgrund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bildet« (VersFG SH §11(6); VersFG BE §12(7)). In Bayern liegen die Hürden für eine Spontanversammlung noch höher. Diese ist nur gegeben, wenn sie sich »aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt« (BayVersG Art.13(4)). Nordrhein-Westfalen hat eine ähnliche Regelung wie Schleswig-Holstein und Berlin, spricht jedoch von einem aktuellen Anlass und keinem spontanen Entschluss (VersG NRW §10(4)). Es werden also weniger subjektive Kriterien des persönlichen Entschlusses angelegt als objektiv zu bestimmende sich spontan entwickelnde Anlässe.

Somit zeigt sich eine Entwicklung hin zu der Möglichkeit von mehr Spontaneität und damit auch vielfältigeren Formen von Protestversammlungen. Doch werden diese Eil- oder Spontanversammlungen noch immer als Ausnahme festgeschrieben. Das Ideal bleiben die mindestens mehrere Tage im Voraus geplanten und bei staatlichen Apparaten angezeigten Protestversammlungen.

Daneben halten es sich die staatlichen Apparate offen bereits in Vorfeld von Versammlungen einzugreifen, insbesondere in Form der Kontrollstellen und Identitätsfeststellungen. Diese sind im Bundesgesetz nicht geregelt. Dasselbe gilt für

33 In den Expert*innenanhörungen und parlamentarischen Debatten wurde immer wieder diskutiert, ob unter bestimmten Umständen eine Anzeigepflicht entfallen kann. In der Regel wurde argumentiert, dass insbesondere für kleine Versammlungen von wenigen Menschen die Anzeigepflicht eine bürokratische Hürde darstellt, welche die Versammlungsfreiheit einschränkt. Zudem haben in erster Linie die Gewerkschaften mehrfach kritisiert, dass durch die Pflicht zur Anzeige spontane Streikversammlungen erschwert werden. Allerdings wurde dieser Argumentation ebenso als nicht zielführend widersprochen (Achelpöhler Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021: 37; Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. u.a. 2020: 2; Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss 2014: 44f.; ver.di 2021: 3).

Bayern³⁴. In Schleswig-Holstein und Berlin sind die Möglichkeiten der individuellen Durchsuchungen und Identitätsfeststellung hingegen gesetzlich geregelt (VersFG SH §15; VersFG BE §17). Nordrhein-Westfalen geht darüber hinaus und sieht explizit die Möglichkeiten von Kontrollstellen vor (VersG NRW §14; §15).³⁵ Mit diesen Maßnahmen wird die Möglichkeit staatlichen Eingreifens bereits ins Vorfeld von Protestversammlungen gelegt. Hierzu zählt auch die besondere Regelung in NRW, welche verbietet, im Vorfeld Handlungen vorzunehmen, die beabsichtigen das Stören einer Versammlung zu fördern, wie beispielsweise Blockadetrainings (VersG NRW §7(2)2).³⁶ Was hingegen häufig nicht geregelt ist, ist der Geltungsbereich des Schutzes der Versammlungsfreiheit über die eigentliche Versammlung hinaus, also beispielsweise bei der Abreise. In Nordrhein-Westfalen ist gegen den Versammlungsschutz sogar explizit geregelt, dass die Wirkung des Versammlungsgesetzes erlischt, sobald die Versammlung beendet ist, oder man diese verlässt (VersG NRW §9(4)).³⁷

-
- 34 Dennoch können sie auch in Bayern und in Ländern mit der Gültigkeit des Bundesversammlungsgesetz vorkommen. Hierbei werden diese über das allgemeine Polizeirecht geregelt, dessen Anwendung trotz der »Polizeifestigkeit« von Versammlungen damit begründet wird, dass in der Folge der weitergehende Eingriff der Auflösung einer Versammlung vermieden wird (Prigge 2021).
- 35 Insbesondere ver.di kritisiert hierbei die Möglichkeit der Einrichtung von Kontrollstellen als abschreckende Maßnahme, welche zudem das Recht auf anonyme Teilnahme an Versammlungen, ohne Rechtfertigung gegenüber staatlichen Apparaten, in Frage stelle (ver.di 2021: 5).
- 36 Dieser Punkt war in der Debatte in Nordrhein-Westfalen besonders umstritten, da er die staatlichen Angriffsrechte weit in das präventive Feld verschiebt, unabhängig davon ob und in welchem Umfang es tatsächlich zu Störungen kommt (Achelpöhlner in Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021: 38f.). Dem wird jedoch ebenso entgegengehalten: »Insbesondere zu den Blockadetrainings: Die sind nach dem Regierungsentwurf jetzt verboten. Das ist auch richtig, denn für die Art von Blockade, eine symbolische, kurzzeitige Blockade, die verfassungsrechtlich geschützt ist, braucht man kein Training« (Ullrich in Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021: 33f.). Zudem wird die Feststellung getroffen: »Es gibt keine verfassungsrechtliche Pflicht, so weit ins Vorfeld einzugreifen, aber ein Recht dazu würde ich bejahen« (von Coelln in Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021: 18f.).
- 37 Hartmut Brenneisen sieht darin eine verfassungsrechtlich nicht haltbare Beschränkung der Versammlungsfreiheit, da die Nachphase einer Versammlung auch des Schutzes Art. 8 Abs. 1 GG unterliege (Brenneisen 2021: 11). Auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat 2022 in diesem Sinne entschieden, dass die Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen bis 30 Minuten nach einer Versammlung zu unterlassen sei, da die Abreise von, ebenso wie die Anreise zu, einer Versammlung durch die Versammlungsfreiheit geschützt sei (5 B 264/21).

4.3.8.3 Subjektivierung

Die Subjektanrufungen in den Gesetzen, also die Vorstellungen von Protestierenden und ihrem Handeln können als ambivalent und widersprüchlich beschrieben werden. Hierbei zeigt sich, dass die einzelnen Paragraphen der verschiedenen Landesgesetze sich zwar häufig ähneln, allerdings im Detail und der Gesamtwirkung der Gesetze durchaus deutlichere Unterschiede entstehen. Zudem wird an diesem Punkt besonders deutlich, welche grundlegenden Prinzipienkonflikte hinter einzelnen Paragraphen verborgen liegen.

Vom Veranstanden zum Versammeln – Formvielfalt von Protest

Eine erste größere Differenz zeigt sich zwischen dem Bundesversammlungsgesetz und allen Landesgesetzen. Während das Bundesgesetz mit dem Recht beginnt eine Versammlung zu veranstalten und daran teilzunehmen (VersammG §1(1)), ist dieser Punkt in den Ländergesetzen ebenso wie dem Grundgesetz offener formuliert, als Recht sich zu versammeln, teilweise neben dem Recht der Veranstaltung (Art. 8 GG; BayVersG Art. 1(1); VersFG SH §1(1); VersFH BE §1; VersG NRW §1(1)). Darin spiegelt sich die Veränderung im Versammlungsgeschehen und der Rechtsprechung wider, dass Protestversammlungen in vielfältiger Form stattfinden können und nicht zwangsläufig zentral organisiert und geleitet sein müssen.

Versammlungsleitung als festgeschriebene Hierarchien

Allerdings wird diese Formfreiheit durch weitere Bestimmungen direkt wieder konkretisiert. So sehen alle Gesetze in unterschiedlichem Maße eine zentrale Leitung vor. Das Bundesgesetz enthält lediglich implizit die Festlegung einer Versammlungsleitung, da im Folgenden die Befugnisse dieser bestimmt werden (VersammG §19). Eine explizite Bestimmung ist hingegen nicht gegeben. Wahrscheinlich wurde diese als selbstverständlich angenommen. Das ändert sich Jahrzehnte später in den Landesgesetzen.

Alle Landesversammlungsgesetze legen fest, dass der oder die Veranstalter*in die Leitung der Versammlung übernimmt, diese aber auch übertragen werden kann. In Schleswig-Holstein gibt es darüber hinaus keine Bestimmung der Versammlungsleitung (VersFG SH §5). In Berlin wird ergänzt, dass auch die Versammlung selbst eine Leitung bestimmen kann, falls es keine Veranstalter*innen gibt (VersFG BE §6). Zudem werden in Berlin die persönlichen Daten der anzeigenden Person und Versammlungsleitung ebenso wie Informationen über die Versammlung für zwei Jahre gespeichert (VersFG BE §30). Das bayerische Gesetz legt neben der geteilten Regelung zur Übertragbarkeit der Versammlungsleitung fest, dass die Bestimmung zur Versammlungsleitung für Spontanversammlungen entfällt und darüber hinaus, dass Leiter*innen auch abgelehnt werden können, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese*r die »Friedlichkeit der Versammlung gefährdet« (BayVersG Art. 3, Art. 13(5)). Damit ist eine klar einschränkende Regelung

gegeben. Die Möglichkeit der Ablehnung der Versammlungsleitung findet sich auch in dem Landesversammlungsgesetz von Nordrhein-Westfalen. Zudem verliert sich das Gesetz in widersprüchlichen Aussagen in Bezug auf die Notwendigkeit einer Versammlungsleitung. Explizit wird festgelegt, dass, falls es keine Veranstalter*in gibt, die Versammlung eine Leitung bestimmen soll. In jeder öffentlichen Versammlung müsse eine Person die Leitung inne haben. Allerdings gelte das nicht für Spontanversammlungen, was der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Dennoch wird mit dieser Betonung der Leitungsfunktion noch einmal unterstrichen, dass eine normale Versammlung eine Leitung zu haben hat (VersG NRW §5, §12(1)).

Es zeigt sich, dass trotz der Entwicklung bei der Begriffsbestimmung von Versammlungen weg von der Form zentral organisierter Veranstaltungen, die zwingende Idee einer Versammlungsleitung sich fortsetzt, wenn auch in unterschiedlichem Maß. Insbesondere das Landesversammlungsgesetz von Nordrhein-Westfalen spiegelt dabei die Widersprüche wider zwischen der grundlegenden verfassungsgerichtlich festgeschriebenen Möglichkeit von Protestversammlungen ohne zentrale Leitung und Organisation, bei gleichzeitigem Wunsch nach einer zentralen Leitung und Ansprechperson. So wird über die Gesetze und ihre Paragraphen zur Versammlungsleitung ein hierarchisches Prinzip in den gesetzlich normierten Normalfall von Protestversammlungen eingeschrieben. Zudem sehen Bayern und Nordrhein-Westfalen explizit das Recht vor, Veranstalter*innen und Versammlungsleitung abzulehnen und greifen so in das aktive Versammlungsrecht einzelner Menschen zur Organisation von Protestversammlungen ein.

Kontrolle und Gehorsam

Das Problem der hierarchischen Form setzt sich fort in den Rechten und Pflichten von Versammlungsleitung und Ordner*innen, beziehungsweise den Versammlungsteilnehmer*innen. Das Bundesgesetz legt fest, dass der*die Leiter*in für einen ordnungsgemäßen Verlauf zu sorgen habe, sich dafür ehrenamtlicher Ordner*innen bedienen darf und verpflichtet ist die Versammlung aufzulösen, sollte die Leitung sich nicht durchsetzen können. Die eingesetzten Ordner*innen müssen dabei volljährig sein. Ein explizites Recht für den Ausschluss von Personen bei gröblicher Störung ist hingegen nicht für die Leitung vorgesehen, sondern nur die Polizei (VersammG §18, §19).

In allen Landesgesetzen, außer in Bayern, wird in Anlehnung an den Musterentwurf neben dem ordnungsgemäßen Verlauf auch das Hinwirken auf einen friedlichen Verlauf bzw. Friedlichkeit als Ziel für das Handeln der Leitung hingewiesen. Alle Gesetze kennen dazu die Möglichkeit Ordner*innen einzusetzen und eine Versammlung zu beenden bzw. zu unterbrechen. In Bayern ist zudem explizit die Möglichkeit des Wortentzugs festgehalten. Möchte eine Versammlungsleitung in Nordrhein-Westfalen die Versammlung unterbrechen oder beenden, soll die zuständige

Behörde vorab in Kenntnis gesetzt werden. Zudem gibt es unterschiedliche Ausgestaltungen zum Alter der Ordner*innen. In Bayern müssen sie ebenso wie im Bund volljährig sein, in Nordrhein-Westfalen 14 Jahre und in Schleswig-Holstein und Berlin existiert keine gesetzliche Regelung dazu. Zudem sehen Schleswig-Holstein und Berlin in Anlehnung an den Musterentwurf vor, dass die Leitung Menschen bei erheblicher Störung auch ausschließen darf. In Bayern ist diese Möglichkeit nicht vorgesehen und in Nordrhein-Westfalen unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Behörde gestellt³⁸. Hinzu kommt in Bayern und Nordrhein-Westfalen, ähnlich wie das Recht zur Ablehnung der Versammlungsleitung, das Recht Namen und Adressen der Ordner*innen zu erfahren und diese abzulehnen³⁹ (BayVersG Art. 4, Art. 10(4); VersFG SH §6; VersFG BE §7; VersG NRW §6, §12(2)).

In diesen Bestimmungen zeigt sich, dass der Leitung die Pflicht zugeschrieben wird eine Versammlung zu kontrollieren und auf das Handeln der Beteiligten einzuwirken. Dabei unterscheiden sich die Bestimmungen darin, ab welchem Alter Menschen zugetraut wird diese Verpflichtung zu erfüllen. Doch bleibt bei allen Bestimmungen ein deutlich hierarchisches Prinzip, dass eine Leitungsperson über den Verlauf einer Versammlung entscheiden darf. Offene Formen und freies, auch widersprüchliches Handeln treten in den Hintergrund. Lediglich das Landesversammlungsgesetz von Nordrhein-Westfalen sieht noch vor, dass sich Versammlungsleitung in der Ausübung des Kontrollrechts mit der Polizei absprechen muss. Alle Gesetze halten zudem explizit die Pflicht fest, dass den Anweisungen von Leitung und Ordner*innen, die dem ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung dienen, von den Teilnehmenden Folge geleistet werden muss (VersammG §10; BayVersG Art. 5; VersFG SH §6(3); VersFG BE §7(3); VersG NRW §6(3)). Somit werden die Ideen von Kontrolle und Gehorsam explizit in Protestversammlungen eingeschrieben.⁴⁰

-
- 38 Oliver Tölle sieht hierin für den Berliner Fall Kompetenzstreitigkeiten mit der Polizei vorprogrammiert (Tölle in Abgeordnetenhaus Berlin Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung 2020: 5). Hartmut Brenneisen sieht hingegen durch den Zustimmungsvorbehalt der Behörde eine Entmündigung der Versammlungsleitung (Brenneisen in Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021: 59).
- 39 Insbesondere die Gewerkschaften kritisierten dabei in der nordrhein-westfälischen Debatte die Möglichkeit zum Zwang der Meldung von Ordner*innen als schlichtweg nicht umsetzbar, da die Bestimmung von Ordner*innen häufig auch spontan geschehe, bzw. es spontane Veränderungen gäbe, sowie die abschreckende Wirkung der Regelung (Arcais und Schmidt in Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021: 43f.).
- 40 Für den Fall von Schleswig-Holstein sieht Michael Ebeling in den Vorschriften zur Versammlungsleitung und ihrer Pflichten eine Einschränkung der Gestaltungsfreiheit von Versammlungen: »Die Regelung erweckt den Eindruck, als seien Versammlungsleitung samt Ordnerschaft eine Art Hilfspolizei, die nach ausschließlich an einer äußeren Ordnung orientierten Rechtsauffassung zu wirken und regeln haben. Eine Versammlung kann jedoch darüber hinaus auch eine »innere« Ordnung aufweisen, die sich aus dem Kontext eines Protests, einer Meinungskundgebung heraus selbst entwickelt und die im Sinne der Versammlungsfreiheit

Hinzutritt in Bayern und Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit sowohl Versammlungsleitung als auch Ordner*innen abzulehnen. Damit wird im Grunde mit Verweis auf die Gefährdung oder öffentlichen Sicherheit die Grundrechtsausübung von Einzelpersonen stark eingeschränkt, ohne eine verfassungsrichterlich beschlossene Verwirkung der Grundrechte. Dabei sieht Bayern die Verwirkung des Grundrechts explizit nur vor, wenn eine verbotene Partei eine Versammlung organisieren will, oder eine Demonstration zu deren Unterstützung geplant ist, beziehungsweise dem Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung dient (BayVersG Art.1(2)). In Nordrhein-Westfalen wird nur auf den Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verwiesen (VersG NRW §1(2)).

Die Grenzen konflikthafter Demokratie

Allerdings wird die Möglichkeit zum Widerspruch eingeräumt. Auch die Gesetze spiegeln die Idee einer konflikthaften Debatte wider, welcher allerdings auch klare Grenzen gesetzt werden. Diese werden unter dem Schlagwort des Störungsverbots verhandelt. Das Bundesgesetz formuliert an dieser Stelle noch sehr weitgehend, dass Störungen zu unterlassen sind, »die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern« (VersammG §2(2)). Damit kann jedes Verhalten, dass dafür sorgt, dass vom vorgesehenen Ablauf abgewichen werden muss, im Zweifel als Störung interpretiert werden. In Schleswig-Holstein und Berlin wird die Schwelle hingegen höher gelegt, durch einen Erheblichkeitsvorbehalt: »Es ist verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu verteilen« (VersFG SH §7; VersFG BE §8).

Doch auch damit ist die Störung noch nicht weiter spezifiziert und vom Meinungskonflikt unterschieden. Solch eine Qualifizierung liefert das bayerische Landesversammlungsgesetz. Dieses verbietet zunächst Handlungen, welche darauf angelegt sind, eine ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern. Danach wird ausgeführt, dass damit gemeint ist, die Versammlung zu verhindern, zu sprengen, zu vereiteln oder Gewalttätigkeiten vorzunehmen oder anzudrohen, erhebliche Störungen zu verursachen oder der Leitung beziehungsweise den Ordner*innen mit Gewalt oder deren Androhung Widerstand zu leisten (BayVersG Art. 8).

Die strikteste Regelung zum Störungsverbot bietet das Land Nordrhein-Westfalen, dass auf die Erheblichkeit der Störung verzichtet. Es heißt lediglich: »Es ist

gewürdigt, also weitgehend möglichst unangetastet und unreguliert bleiben muss« (Ebeling in Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss 2014: 31). Für Nordrhein-Westfalen stellt zudem Clemens Arzt fest: »Die Versammlungsleitung soll in diesem Gesetzentwurf der Landesregierung im Grunde zu einem Beliehenen, zu einem Hilfspolizisten gemacht werden, weil ihr Pflichten auferlegt werden, die sie häufig gar nicht erfüllen kann. Versammlungsleitung hat ein Stück weit eine organisatorische Aufgabe, aber das ist Gestaltungsfreiheit der Versammlung, und es ist nicht hilfsstaatliche, parastaatliche Tätigkeit« (Arzt in Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021: 54).

verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, diese zu behindern oder zu vereiteln« (VersG NRW §7). Es folgen ähnliche Qualifizierungen wie in Bayern. Allerdings wird als Gegengewicht auch festgelegt: »Nicht auf Behinderung zielende kommunikative Gegenproteste unterfallen nicht dem Störungsverbot« (ebd.). Dabei ist fraglich, wie die Polizei oder Versammlungsleitung im Einzelfall erkennen und entscheiden soll, worauf kommunikativer Gegenprotest genau abzielt. Berlin sieht dem entgegen explizit die Möglichkeit für Gegenversammlungen in Hör- und Sichtweite und somit die direkte Auseinandersetzung gesetzlich vor (VersFG BE §3(3)).⁴¹

Alle Gesetze zeigen damit Verständnis für konflikthafte Auseinandersetzungen auch innerhalb von Versammlungen, doch versuchen sie diese in gewisse Bahnen zu lenken und Grenzen festzulegen. Hierbei geraten die Gesetze fast zwangsläufig in das Problem der Interpretation von widerstreitendem Handeln, welches sich explizit in dem Landesversammlungsgesetz von Nordrhein-Westfalen ausdrückt. Letztendlich geben alle Gesetze der Versammlungsleitung oder der Polizei einen relativ großen Spielraum bei der subjektiven Ermessensfrage, ob es sich noch um legitimen Widerspruch handelt oder doch schon eine (erhebliche) Störung vorliegt.⁴²

Die Pflicht zur Friedfertigkeit

Bei einer anderen Frage sind sich jedoch alle Gesetze einig. Versammlungen sollen friedlich und ohne Waffen stattfinden, wie auch das Grundgesetz formuliert. Alle Versammlungsgesetze sehen hierfür ein Verbot von Waffen beziehungsweise gefährlichen Gegenständen vor. Immer wieder ergeben sich jedoch Kontroversen,

41 Wolfgang Zeh kritisiert das in der Regelung angelegte Eskalationspotential (Zeh in Abgeordnetenhaus Berlin Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung 2020: 3).

42 Insbesondere in Nordrhein-Westfalen gab es eine größere Debatte um das Störungsverbot. So stellt Clemens Arzt bspw. fest: »Kommunikation auf der Straße, eine Versammlung von – ich nehme jetzt einfach das Beispiel – rechts und eine Gegenversammlung aus der Mitte der Gesellschaft oder auch von links – ist ein kommunikativer Prozess, der auf der Straße friedlich ausgetragen werden kann und auch ausgetragen werden können muss. Dazu gehört auch in einem gewissen Rahmen das ´Sich in den Weg Setzen`. In Berlin wird es von der Polizei seit Langem so gehandhabt, dass hier eine gewissen Schwelle in zeitlicher Richtung akzeptiert wird. Es gibt gleichsam eine Verabredung, wann diejenigen, die sich in den Weg setzen, die Straße wieder freimachen. Wenn diese Verabredung nicht eingehalten wird, wird gegebenenfalls auch geräumt. Es gibt kein Recht auf Verhinderung, aber es gibt ein Recht auf Behinderung im Sinne der Kommunikation. Eine Behinderung eines Neonazi-Aufmarsches ist eine Kommunikation auf politischer Ebene. Ich meine, das erkennt dieser Gesetzentwurf ganz eindeutig« (Arzt in Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021: 11). Christoph Gusy schlägt vor das Störungsverbot formell zu bestimmen durch Gewaltlosigkeit oder strafbare Mittel (Gusy in Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021: 24). Markus Thiel plädiert hingegen gerade dafür, das Störungsverbot möglichst weit zu fassen und möglichst konkret im Gesetz festzuschreiben (Thiel in Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021: 31).

wann etwas zu einem gefährlichen Gegenstand wird. Die schon lange geführte Kontroverse um diesen Punkt zeigt sich auch in den Versammlungsgesetzen. So sieht das Bundesgesetz Gegenstände als verboten an, die ihrer Art nach zur Verletzung und Beschädigung dienen können und dazu bestimmt sind (VersammG §2(3)). Die Regelung in Bayern fällt ähnlich aus (BayVersG Art.6). In Schleswig-Holstein und Berlin beschränkt sich die Regelung auf Gegenstände, die erhebliche Schäden an Sachen verursachen können (VersFG SH §8(1); VersFG BE §9(1)). In Nordrhein-Westfalen ist es verboten, »sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt oder, ohne dazu bestimmt zu sein, dazu geeignet sind und dazu genutzt werden sollen, Verletzungen von Personen oder erhebliche Schäden an Sachen herbeizuführen« (VersG NRW §8(1)).

Ist somit die Definition von Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen umstritten, sind sich alle Gesetze weitgehend einig bei der Definition von Schutzbewaffnung. Das Verbot von Schutzbewaffnung ist 1985 in das Bundesversammlungsgesetz aufgenommen worden und von den Ländern so auch übernommen. Demnach dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, die vor polizeilichen Vollstreckungsmaßnahmen schützen. Allerdings gibt es Unterschiede darin, ob ein Verstoß als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zählt. Zudem ist in Schleswig-Holstein, Berlin und Nordrhein-Westfalen festgelegt, dass diese Gegenstände in Einzelfall explizit benannt werden müssen, um Klarheit für Protestierende zu schaffen (VersammG §17a(1); BayVersG Art.16(1); VersFG SH §17; VersFH BE §19; VersG NRW §17).

Auch bei der Frage der Vermummung zeigen sich Differenzen im Detail zwischen den Versammlungsgesetzen. Im Bundesgesetz sind Aufmachungen verboten, die den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (VersammG §17a(2)). Bayern schließt sich dem weitestgehend an, jedoch mit dem Zusatz, dass sie auch im Anschluss einer Versammlung bei »gemeinsamen friedensstörenden Handeln« verboten sind (BayVersG Art. 16(2)). Die anderen Bundesländer setzen die Schwelle etwas höher an durch das Erfordernis, dass durch die Gegenstände die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten beeinträchtigt wird. In Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen müssen diese Gegenstände zudem, ebenso wie die Schutzbewaffnung, durch eine Anordnung definiert werden (VersFG SH §17; VersFH BE §19; VersG NRW §17).⁴³

43 Interessanterweise hat die Verwaltungsakzessorität, also die Verpflichtung verbotene Gegenstände per Anordnung zu bestimmen, weder in Schleswig-Holstein noch Nordrhein-Westfalen zu größeren Debatten geführt. Ganz anders stellte sich die Situation in Berlin dar. Wolfgang Zeh, Oliver Tölle und Michael Knappe lehnen die Regelung als unpraktikabel ab. Michael Breitbach verteidigt sie hingegen mit dem Argument, dass Gegenstände je nach Kontext verschiedene Wirkungen erzielen können, wobei er sich auf das Beispiel der Masken bezieht (Abgeordnetenhaus Berlin Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung 2020: 5ff.). Andere Stimmen, wie Vivian Kube, gehen noch darüber hinaus und stellen das Vermummungsverbot grundsätzlich in Frage mit dem Argument der legitimen Anonymität und un-

Darin spiegelt sich ein Trend wider, der durchaus anerkannt, dass nicht zwangsläufig Gesicht gezeigt werden muss bei Protestversammlungen und ein Wunsch nach Anonymität besteht. Doch wird die Grenze der Freiheit letztlich immer bei der Friedfertigkeit und der Möglichkeit der Strafverfolgung gesetzt. In Nordrhein-Westfalen wird dieser Punkt noch einmal gesondert hervorgehoben mit einem expliziten Gewaltverbot: »Es ist verboten, in einer Versammlung oder aus einer Versammlung heraus durch Gewalttätigkeiten auf Personen oder Sachen einzuwirken« (VersG NRW §8(2)). Das andere Gesetz solch einen Paragraphen nicht vorsehen, heißt selbstverständlich nicht, dass dort Gewalt erlaubt wäre. Vielmehr handelt es sich um eine symbolische Maßnahme und explizite Anrufung der Versammlungsteilnehmenden durch die Landesregierung. Eine ähnliche Wirkung hat auch, dass im Landesversammlungsgesetz von Nordrhein-Westfalen der Definition einer Versammlung der Regelungsbereich des Gesetzes vorangestellt ist (VersG NRW §2). Hier wird an prominenter Stelle zu Beginn des Gesetzes vor allem auf Einschränkungen verwiesen wie das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot, sowie das Militanzverbot, auf welches wir sogleich zu sprechen kommen.

Kollektivität und ihre Erscheinung

Auch wenn viele Bestimmungen auf individuelles Handeln zielen, werden Protestversammlungen in den Gesetzen überwiegend als kollektive Akteurinnen anerkannt. So wird in den Landesgesetzen Kollektivität sogar zum Bestimmungsmoment einer Versammlung. In Bayern und Berlin kann erst ab zwei Menschen von einer Versammlung gesprochen werden (BayVersG Art. 2(1); VersFG BE §2(1)), in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen ab drei Personen (VersFG SH §2(1); VersG NRW §2(3)). Eine Versammlung ist per Definition kollektives Handeln. Mit der Anerkennung einer Versammlung kommen dann die Rechte und Pflichten zum Tragen, was je nach Situation Vorteile oder Nachteile für die Protestierenden haben kann. So sind sie dann beispielsweise von den Regelungen des Versammlungsrechts geschützt, diesen aber sogleich unterworfen, wie beispielsweise der Pflicht zur Anzeige.

Spätestens die Debatte in Nordrhein-Westfalen hat jedoch die Grenzen der Erscheinung von Kollektivität zu einem Punkt der Auseinandersetzung gemacht, wie zuvor nur die Vermummung, welche ermöglicht Kollektivität über Individualität zu stellen. Zentral ist hierbei das Uniformierungs- und Militanzverbot. Um (para)militärische Aufmärsche zu verhindern, legt das Bundesversammlungsgesetz fest: »Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder

terstreicht, dass Vermummung nicht zu Gewalt führe, wie sich in der Coronazeit gezeigt habe (Kube in Abgeordnetenhaus Berlin Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung 2020: 9ff.).

gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen« (VersammG §3). Allerdings wird explizit eine Ausnahme festgeschrieben für Jugendverbände, die vorwiegend der Jugendpflege dienen (ebd.).

Bayern ergänzt diese Ausführung, ohne die explizite Ausnahme für Jugendverbände, um Kleidungsstücke, die dazu beitragen, »dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild paramilitärisch geprägt wird, sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht« (BayVersG Art.7). Schleswig-Holstein und Berlin zielen neben Uniformen und Uniformteilen auf ein einheitliches Erscheinungsbild, welches »dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dadurch einschüchternd zu wirken« (VersFG SH §8; VersFG BE §9), wobei auch diese Kleidungsstücke per Anordnung festgelegt werden sollen (ebd.). Damit werden deutlich höhere Hürden gegenüber der Bundesregelung eingebaut.

In Nordrhein-Westfalen ist hierzu festgelegt:

»Es ist verboten, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder eine sonstige öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel zu veranstalten, zu leiten oder an ihr teilzunehmen, wenn diese infolge des äußeren Erscheinungsbildes 1. durch das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken oder 2. durch ein paramilitärisches Auftreten Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd wirkt« (VersG NRW §18).

Damit verbietet NRW anders als die anderen Gesetze schon die Teilnahme an einer Versammlung, wenn diese durch uniformes Auftreten geprägt ist und dadurch einschüchternd wirkt. Ansonsten gleicht die Regelung dem Musterentwurf, sowie weitgehend den Gesetzen in Berlin und Schleswig-Holstein. Zudem muss auch in Nordrhein-Westfalen per Anordnung definiert werden, welches Verhalten unter das Militanzverbot fällt (ebd.).⁴⁴

44 Allerdings wurde die Regelung, anders als in Schleswig-Holstein und Berlin, in Nordrhein-Westfalen zum großen Streitpunkt. Zu erklären ist dies dadurch, dass in der Begründung zu dem Paragraphen explizit auf Aktionen des klimapolitischen Bündnisses *Ende Gelände* verwiesen wird und dieses in Verbindung gesetzt mit der SA und SS (Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2021: 76f.). Es ist zumindest fragwürdig, ob der Paragraph ohne diese Begründung eine ähnlich große Debatte ausgelöst hätte. Hierin zeigt sich wiederum die anrufende Wirkung von Gesetzen und Begründungen, auf welche die Protestsubjekte reagieren. In der Berliner Debatte kritisierte lediglich Wolfgang Zeh die Regelung wegen der zu unbestimmten Begriffe, wie »Gewaltbereitschaft« und »einschüchternd«, welche schlecht anwendbar seien (Zeh in Abgeordnetenhaus Berlin Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung 2020: 32). Clemens Arzt sieht dieselbe Kritik für die Regelung in Nordrhein-Westfalen zutreffend, allerdings hauptsächlich da zunächst auch noch »vergleichbares Verhalten« im Gesetzesentwurf erfasst war, welches im beschlossenen Gesetz gestrichen wurde (Arzt in Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021: 54). Auch Gabriele Schmidt kritisiert

Es zeigt sich, dass alle Gesetze Protestversammlungen als einen kollektiven Akt begreifen, jedoch die Form der Kollektivität bereits im Erscheinen begrenzen, worunter sich auch die Regulation von bestimmten Emotionen verbirgt. Hass und Wut haben wahrscheinlich schneller eine einschüchternde Wirkung als Trauer oder Freude.

Die Grenzen des Anstands

Allerdings richten sich die Gesetze nicht nur an die Protestierenden, sondern auch an die Behörden, beziehungsweise legen Regeln des Umgangs beider Seiten miteinander fest. Darin werden die handelnden Protestsubjekte vor allem indirekt angerufen, bestimmtes Handeln zu unterlassen oder zu bestätigen, indem Eingriffsmöglichkeiten staatlicher Apparate definiert werden. Alle Gesetze lassen zu, Beschränkungen für Protestversammlungen zu erlassen oder diese gänzlich zu verbieten.

In den Gesetzestexten zeigt sich, worin die Grenzen einer ordnungsgemäßen oder anständigen Versammlung gesehen werden. So lässt das Bundesversammlungsgesetz Auflagen zu, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet sind, beziehungsweise die nationalsozialistische Gewaltherrschaft gebilligt werden soll (VersammG §15). Das bayerische Versammlungsgesetz fügt das Anstreben eines gewaltvollen Verlaufs hinzu, beziehungsweise wenn der*die Veranstalter*in Waffen oder Straftaten dulden wird (BayVersG Art. 15).

Schleswig-Holstein spricht hingegen nur von der öffentlichen Sicherheit und streicht den Begriff der öffentlichen Ordnung. Zudem ist es in Schleswig-Holstein möglich Versammlungen aufzulösen, von denen selbst keine Gefahr ausgeht, wenn Dritte in Verbindung mit der Versammlung jedoch eine »Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen oder für Sachgüter von erheblichem Wert« darstellen (VerFG SH §13).

Berlin orientiert sich stark an dieser Regelung, schafft zudem jedoch den Sachverhalt des öffentlichen Friedens, welcher sich an der Wunsiedel-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2150/08) orientiert:

»Eine Versammlung kann insbesondere verboten, beschränkt oder nach deren Beginn aufgelöst werden, wenn 1. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in der Versammlung in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, a) gegen eine nationale, durch rassistische Zuschreibung beschriebene, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung

vor allem die Unbestimmtheit und somit Gefahr der überbordenden Anwendung (Schmidt in Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021: 72). Christian von Coelln u.a. halten hingegen die Regelung für ausreichend bestimmt durch die Qualifizierung der Gewaltbereitschaft und einschüchternden Wirkung (von Coelln in Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021: 60).

oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert oder b) die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wird, dass eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder ein Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wird« (VersFG BE §14).

Hinzukommen, neben den in allen Gesetzen gegebenen Möglichkeiten zum Vorgehen gegen neonazistische Demonstrationen, der explizite Verweis auf internationale Kampagnen und deren Gefährdung für die öffentliche Sicherheit sowie das Verbot, das sittliche Empfinden von Bürger*innen beziehungsweise allgemeine soziale und ethische Anschauungen erheblich zu stören (ebd.).⁴⁵

Nordrhein-Westfalen hat eine eigene Definition geschaffen, die auf die öffentliche Sicherheit abzielt, aber darüber hinaus auch festlegt: »Als Beschränkungen kommen insbesondere Verfügungen zum Ort und zum Verlauf der Veranstaltung in Betracht. Auf Bundesautobahnen finden keine Versammlungen statt« (VersG NRW §13(1)). Verfügungen müssen dabei auch unverzüglich mitgeteilt werden und zur Gefahrenabwehr kann auch eine Versammlung aufgelöst oder verboten werden, wenn die Gefahr von Dritten ausgeht (VersG NRW §13). Die Regelungen anderer Länder zu neonazistischen Demonstrationen sind in ähnlicher Weise geregelt (VersG NRW §19).

Je weitgehender die Regelungen sind, desto mehr Widersprüche können sie provozieren. So sind Protestversammlungen teilweise gerade darauf angelegt im sozialen Raum zu stören und so soziale und ethische Anschauungen in Frage zu stellen, beziehungsweise kreativ zu provozieren. Werden hier gesetzliche Grenzen gesetzt, droht insbesondere die Funktion von Versammlungen als besondere Möglichkeit der Kommunikation für gesellschaftliche Minderheiten zu entfallen. Protestversammlungen leben gerade davon, den öffentlichen Frieden zu stören. Wird eine Protestversammlung dann auch noch unterbunden aufgrund vom Verhalten Dritter, kann darin ein gesetzliches Verbot der störenden Wirkung von Protestversammlungen gesehen werden.⁴⁶

45 Insbesondere nach dem Massaker der Hamas und anderer Gruppen am 7.10.2023 in Israel wurden die öffentliche Sicherheit in Verbindung mit dem öffentlichen Frieden genutzt, um Verbote von propalästinensischen Demonstrationen zu begründen. Beispielhaft hierfür die Entscheidung der 1. Kammer des Berliner Verwaltungsgericht vom 11.10.2023 (1 L 428/23). Grundlegend zu der Problematik siehe auch (Gusy 2023).

46 So kritisiert unter anderem Wolfgang Zeh die Berliner Regelung für ihre Unbestimmtheit, was gerichtliche Auseinandersetzungen nach sich ziehen könne. Oliver Tölle sieht zudem die Folge, dass die Regelung keinen umfassenden Schutz bieten könne (Zeh und Tölle in Abgeordnetenhaus Berlin Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung 2020: 32f.).

Auch ein Ausschluss von Teilnahme eines oder einer einzelnen Teilnehmer*in, möglicherweise gar vor Versammlungsbeginn, stellt, ebenso wie das Verbot oder die Auflösung der Versammlung als Ganzes, einen erheblichen Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar. Das Bundesgesetz sieht diese Möglichkeit bei gröblicher Störung der Ordnung vor oder bei Verstößen gegen das Verbot von Schutzwaffen und Vermummung (VersammG §17a(4), §19). In Bayern gelten ähnliche Regelungen (BayVersG Art.15(5), Art.16(5)). In Schleswig-Holstein kann die Teilnahme nur unmittelbar vor Beginn untersagt werden, wenn eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Das kann auch während der Versammlung noch der Fall sein, zudem auch wenn der Leitung oder Ordner*innen zuwidergehandelt wird (VersFG SH §14). Ähnliche Regeln gelten auch in Berlin (VersFG BE §16). Auch in NRW ist ein präventives Teilnahmeverbot möglich. Zudem ist explizit geregelt, dass dann eine Meldung auf einer Polizeidienststelle stattfinden soll. Darüber hinaus ist auch die Gefährderansprache explizit geregelt in Fällen von Vermummung, Schutzbewaffnung, Waffen, Militanz oder Störung (VersG NRW §14). Somit kennen alle Gesetze auch die Möglichkeit, präventiv gegen die Teilnahme an Protestversammlung vorzugehen aufgrund der Vermutung von ungewünschtem Verhalten.

Potenzielle Bedrohung

Nicht ganz so direkt wirkt die Videoüberwachung von Protestversammlungen. Dennoch kann auch sie eine einschüchternde Wirkung haben. Daher ist sie in allen Landesgesetzen ausführlich geregelt. Im Bundesgesetz sind Bild- und Tonaufnahmen vorgesehen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie dürfen maximal drei Jahre gespeichert werden und sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie nicht für Strafverfolgung oder die zukünftige Gefahrenabwehr benötigt werden (VersammG §12a).

In Bayern ist festgelegt, dass Aufnahmen nur offen stattfinden dürfen und nur, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gibt. Zudem sind Übersichtsaufnahmen zulässig, wenn die Versammlung groß und unübersichtlich ist. Eine individuelle Identifizierung durch Übersichtsaufnahmen darf nur bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stattfinden. Die Aufnahmen sind unverzüglich auszuwerten und innerhalb von 2 Monaten zu löschen, sofern sie nicht für Strafverfahren oder Gefahrenabwehr genutzt werden. Ansonsten sind sie nach sechs Monaten zu löschen. Zudem können für Fort- und Weiterbildung bearbeitete Aufnahmen genutzt werden, die eine Identifizierung unumkehrbar ausschließen. Die Gründe für die Anfertigung der Aufnahmen sind zu dokumentieren (BayVersG Art.9).

In Schleswig-Holstein gilt ebenfalls das Kriterium der erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Übersichtsaufnahmen sind zudem nur gestattet bei großen und unübersichtlichen Versammlungslagen, die zudem eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Aufnahmen sind generell offen vorzuneh-

men und die Versammlungsleitung zu informieren. Auch identifizierte Personen müssen darüber informiert werden, wenn dadurch die Verwendungszwecke nicht gefährdet sind. Die Aufzeichnungen sind unmittelbar zu löschen, wenn sie nicht erforderlich sind zu Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten wie Verummung, Schutzbewaffnung und Störungen oder zur zukünftigen Gefahrenabwehr. Sowohl Gründe für Aufnahme als auch Speicherung sind zu dokumentieren. Die Datenschutzbeauftragten der Polizei können die Einhaltung regelmäßig prüfen (VersFG SH §16).

Auch in Berlin dürfen Aufnahmen nur offen vorgenommen werden bei erheblicher Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Übersichtsaufnahmen dürfen nicht aufgezeichnet werden. Die Versammlungsleitung muss über die Aufnahmen informiert werden und sie dürfen nicht zur Identifizierung genutzt werden. Die Regelung zur Löschung ist ähnlich wie in Schleswig-Holstein. Lediglich die Dokumentation polizeilichen Handelns ist ein expliziter Grund die Löschung nicht direkt vorzunehmen (VerFG BE §18).

In Nordrhein-Westfalen sind Aufnahmen gestattet bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und zur notwendigen Gefahrenabwehr. Übersichtsaufnahmen zur Lenkung bei Größe und Unübersichtlichkeit dürfen angefertigt und auch aufgezeichnet und zur Identifizierung genutzt werden, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Für weiteres wird im Gesetz auf europäische Regelungen verwiesen. Aufnahmen müssen immer offen stattfinden und unter strikter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit. Verdeckte Aufnahmen sind nur erlaubt, wenn sonst die körperliche Unversehrtheit gefährdet ist. Die Versammlungsleitung ist aber über Aufnahmen zu informieren, ebenso wie identifizierte Personen. Die Gründe müssen auch in Nordrhein-Westfalen dokumentiert werden und die Löschregelungen sind ähnlich wie in anderen Bundesländern. Eine Besonderheit ist noch die explizite Erlaubnis des Einsatzes von Drohnen, über welchen die Teilnehmenden jedoch informiert werden müssen (VersG NRW §16).

In der öffentlichen Debatte um die Versammlungsgesetze werden Aufnahmen immer wieder zum großen Streitpunkt. Es wird darin eine einschüchternde Wirkung gesehen, da die Anonymität von Protestierenden in Frage gestellt wird. Zentral debattiert wird hierbei, ob Aufnahmen immer offen stattfinden müssen und wie gewährleistet werden kann, dass auch bei großen Versammlungen alle Teilnehmer*innen darüber informiert werden. Zudem bleibt das Problem, dass es für Protestierende in der Regel unmöglich ist zu unterscheiden, ob es sich um Übersichtsaufnahmen oder um Aufzeichnungen handelt, die gespeichert werden. Die Wirkung auf die Protestierenden bleibt in der Regel, dass sie als potenzielle Bedrohung gesehen werden.⁴⁷

47 In der Berliner Debatte kritisiert Vivian Kube, dass durch die Überwachung Datenbanken angelegt werden könnten, die eine abschreckende Wirkung entfalten (Kube in Abgeordnete-

Verhältnis zwischen Staatsapparaten und Protestversammlungen

Mit der Überwachung sind auch schon erste Regeln zur Interaktion zwischen Behörden und Protestversammlungen berührt. Eine weitere Bestimmung dabei ist die Frage der Polizeipräsenz auf Versammlungen. Die Frage der Polizeipräsenz ist im Bundesgesetz und Nordrhein-Westfalen nicht noch einmal explizit reguliert. Das bayerische Gesetz hält fest, dass der Polizei Zugang und angemessener Platz gewährt werden muss, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Zudem muss sich die Einsatzleitung der Versammlungsleitung zu erkennen geben (BayVersG Art. 4(3)). In Schleswig-Holstein und Berlin wurden ähnliche Regelungen getroffen, allerdings mit der leichten Abschwächung, dass die Polizei anwesend sein kann. Damit ist die absolute Notwendigkeit der polizeilichen Anwesenheit nicht festgeschrieben (VersFG SH §10, VersFG BE §11).⁴⁸

Neben der möglichen Anwesenheit ist auch die Pflicht zur Kooperation in allen Landesgesetzen geregelt. In Bayern gilt die Regel, dass Behörden den Veranstalter*innen Gelegenheit geben sollen, Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern. Die Veranstalter*innen sind nicht zur Mitwirkung verpflichtet, aber die Frage der Zusammenarbeit ist ein Bewertungsmaßstab für einschränkende Maßnahmen (BayVersG Art. 14). Die Regelung entspricht im Grunde der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Brokdorf-Beschluss. In Schleswig-Holstein ist ein rechtzeitiges Kooperationsgespräch nur vorgesehen, wenn es der Umfang der Versammlung erforderlich macht. Allerdings muss dieses stattfinden, wenn Auflagen, Verbote oder andere Maßnahmen als möglich erachtet werden. Die Behörde hat dabei im Rahmen der Kooperation über die Bewertung der Gefahrenlage zu informieren. Zudem ist Konfliktmanagement als Bestandteil der Kooperation festgeschrieben (VersFG SH §3). Eine gleiche Regelung hat auch Berlin getroffen, allerdings mit dem expliziten Zusatz, dass die Behörden grundsätzlich zur Kooperation verpflichtet sind. Dafür entfällt der Verweis auf das

tenhaus Berlin Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung 2020: 9). In Schleswig-Holstein kritisiert unter anderem das Komitee für Grundrechte und Demokratie die schwierige Unterscheidung zwischen Aufnahme und Aufzeichnung. Andere Expert*innen sehen jedoch auch kein Problem mit der Vorschrift (Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss 2014: 68ff.). In Nordrhein-Westfalen kritisiert Clemens Arzt, dass filmen bereits zur Verfolgungsvorsorge genutzt wird (Arzt in Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021: 11). Gabriele Schmidt verweist zudem auf die einschüchternde Wirkung insbesondere für Menschen mit Repressionserfahrung aus anderen Ländern (Schmidt in ebd.: 45).

- 48 In der Expert*innendebatte werden hierbei häufig sowohl die Anwesenheit der Polizei als solcher diskutiert, als auch insbesondere die Notwendigkeit aller Einsatzkräfte und nicht nur der Einsatzleitung sich erkennen zu geben, sowie die Kennzeichnungspflicht für Polizeikräfte. Ebenso wurde der Vorschlag einer Abstandspflicht geäußert (Gesellschaft für Freiheitsrechte 2020; siehe u.a. Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. u.a. 2020: 4; Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss 2014).

Konfliktmanagement (VersFG BE §4). Nordrhein-Westfalen stellt eine Mischung aus den verschiedenen Gesetzen dar. Zunächst ist wie in Schleswig-Holstein ein Kooperationsgespräch nur vorgesehen, wenn es aufgrund des Umfangs der Versammlung erforderlich erscheint, bzw. Beschränkungen oder Verbote im Raum stehen. Abweichend von allen Regelungen stellt Nordrhein-Westfalen allerdings heraus, dass die Veranstalter*in zur Kooperation mit den Behörden aufgerufen ist, wenngleich nicht verpflichtet. Allerdings soll die Kooperationsbereitschaft bei beschränkenden Maßnahmen berücksichtigt werden. Damit entfaltet sich in der Wirkung ein umgekehrtes Kooperationsgebot im Vergleich zu Berlin. Zudem ist wie in Berlin und Schleswig-Holstein die Information über die Gefahrenlage vorgesehen (VersG NRW §3).

Neben der Kooperationspflicht gibt es in einzelnen Ländern noch weitergehende Pflichten für die Behörden. So ist in Schleswig-Holstein explizit festgeschrieben, dass es Aufgabe der zuständigen Behörde ist, »1. die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen, 2. ihre Durchführung vor Störungen zu schützen und von der Versammlung oder von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren« (VersFG SH §3). Das Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz beginnt sogar mit einer ganzen Liste behördlicher Aufgaben und Normprinzipien:

»(1) Die Berliner Verwaltung wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hin, friedliche Versammlungen zu schützen und die Ausübung der Versammlungsfreiheit zu gewährleisten. (2) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es, 1. die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen, den ungehinderten Zugang zur Versammlung zu ermöglichen und ihre Durchführung vor Störungen zu schützen, 2. von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren und 3. die freie Berichterstattung der Medien bei Versammlungen zu gewährleisten. (3) Soweit dies erforderlich ist, stellt die zuständige Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 einen schonenden Ausgleich zwischen der Versammlungsfreiheit und den Grundrechten Dritter her. Dies gilt auch bei Versammlungen, die sich örtlich und zeitlich überschneiden würden. Die Durchführung einer Gegenversammlung soll in Hör- und Sichtweite der Ausgangsversammlung ermöglicht werden. (4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die zuständige Behörde darauf hin, bei konfliktträchtigen Einsatzlagen Gewaltbereitschaft und drohende oder bestehende Konfrontationen zielgruppenorientiert zu verhindern oder abzuschwächen, um eine nachhaltige Befriedung der jeweiligen Lage zu ermöglichen. Konfliktmanagement ist Bestandteil des Deeskalationsgebotes« (VersFG BE §3).

Dabei stechen vor allem der Schutz der freien Berichterstattung und das Deeskalationsgebot mit Gesetzesrang hervor.

Damit sind auch Verhaltensweisen staatlicher Apparate gesetzlich festgeschrieben, auf welche sich Protestierende berufen können. Allerdings gibt es keine Regeln für Sanktionen bei Verstößen von Seiten der Staatsapparate. Diese gibt es jedoch für alle erdenklichen Vergehen auf Seiten der Protestierenden. Sie können sehr unterschiedlich ausfallen. So sehen beispielsweise Schleswig-Holstein und Berlin deutlich weniger Straftatbestände als die anderen Gesetze vor. Zudem ist Schleswig-Holstein das einzige Bundesland, wo Vermummung und Schutzbewaffnung keine Straftat darstellen (VersFG SH §24,7). Darüber hinaus sind in Schleswig-Holstein und Berlin nur die Verhinderung einer Versammlung beziehungsweise Gewaltanwendung gegen diese eine Straftat (VersFG SH §23(1); VersFG BE §26(1)), in Nordrhein-Westfalen hingegen schon die grobe Störung (VersG NRW §27(4)) und in Bayern eine erhebliche Störung (BayVersG Art.20(1)2). Auch die Ausgestaltung der Ordnungswidrigkeiten kennt erhebliche Unterschiede. So kann es in Bayern beispielsweise 3000€ kosten, wenn man der Polizei nicht entsprechend Platz einräumt (ebd.: Art.21(1)1) und in Nordrhein-Westfalen 10.000€ für eine Teilnahme an oder Aufruf zu einer Versammlung im befriedeten Bezirk (VersG NRW §28(1)12, §28(2)). In Bayern ist das Aufrufen zu einer Versammlung im befriedeten Bezirk gar eine Straftat, die mit bis zu einem Jahr Gefängnis oder Geldstrafe geahndet werden kann (BayVersG Art.20(2)3). Zudem macht vor allem die Frage, ob Fehlverhalten als Ordnungswidrigkeit oder Straftat eingestuft wird, einen erheblichen Unterschied. Das Legalitätsprinzip erwartet von der Polizei bei Straftaten einzuschreiten. Bei Ordnungswidrigkeiten kann sie einschreiten und hat so mehr Handlungsflexibilität.⁴⁹

Geringfügige Unterschiede gibt es zum Schluss bei der Frage der Zuständigkeit. In Bayern sind die Kreisverwaltungsbehörden, in Schleswig-Holstein die Landräte und Bürgermeister*innen oder Kreisordnungsbehörden, in Berlin die Polizei mit eigener Stelle und nicht mehr der polizeiliche Staatsschutz, wie bislang, und in Nordrhein-Westfalen die Kreispolizeibehörden zuständig. Damit sind allerdings in keinem Land gesonderte Stellen für eine eigene Versammlungsbehörde vorgesehen. Zudem wird immer wieder die abschreckende Wirkung kritisiert, wenn die Versammlungsbehörde bei der Polizei angesiedelt ist, welche eigentlich Zuständigkeit trägt für Gefahrenabwehr.⁵⁰

Es zeigt sich an dieser Stelle besonders deutlich, dass Protestversammlungen in Deutschland immer eine direkte Beziehung zwischen sich und den Staatsapparaten etablieren, welche durch jede Protestversammlung reaktiviert und gestaltet wird.

49 In diese Richtung argumentiert beispielsweise Clemens Arzt in Bezug auf das Versammlungsgesetz in Nordrhein-Westfalen (Arzt in Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss 2021: 54).

50 Siehe beispielhaft die Stellungnahme mehrerer zivilgesellschaftlicher Organisationen zum Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz (Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. 2021).

Hierbei richten sich die Gesetze nicht nur an Protestierende, sondern ebenso in unterschiedlichem Maße an staatliche Akteur*innen und schaffen Subjektanrufungen und schreiben gewünschte Verhaltensweisen fest, welche Einfluss auf das Handeln nehmen sollen. Hier unterscheidet sich stark, ob Unterstützung und Kooperation vor allem durch staatliche Apparate zu gewährleisten sind, wie in Schleswig-Holstein und Berlin festgeschrieben, oder am Ende doch die Protestierenden wieder stärker in die Pflicht genommen werden, wie in Nordrhein-Westfalen. Jeder einzelne dieser Paragraphen schafft Momente der Anrufung gegenüber Protestierenden aber auch staatlichen Apparaten und (re)aktiviert und bestimmt deren Verhältnis zueinander, sowie zur staatlichen Ordnung. Sie werden handlungsleitend für das Verhalten und in der Folge tragen sie zur Subjektkonstitution bei.

4.4 Zwischenfazit

Ich habe in diesem Kapitel dargestellt, wie Staatlichkeit die Versammlungsfreiheit in Deutschland reguliert. An dieser Stelle sollen noch einmal die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst und mit der entwickelten Theorie demokratischer Protestversammlungen in Beziehung gesetzt werden.

Grundlegend ist hierbei ein Verständnis von Staatlichkeit als ein prozesshaftes, soziales, ungleiches Gewaltverhältnis. Staatlichkeit muss ständig reproduziert werden durch die Beteiligten. Dabei ist die Gestaltungsmöglichkeit ungleich verteilt. Staatlichkeit verdichtet sich materiell in Apparaten, die eine relationale Autonomie und strategische Selektivität entwickeln. Staatlichkeit ist ein herrschaftliches Verhältnis, das sich durch Ideologie und Repression beständig reproduziert, darin aber zugleich verändert. Beständig werden Subjekte durch staatliche Apparate angerufen, um bestimmte Verhaltensweisen zu erzeugen, die das Verhältnis der Staatlichkeit reproduzieren. In diesem Verständnis ist Recht auch nicht nur Freiheitssicherung und Unterdrückung, sondern ein Moment der Subjektivierung. Das Recht als eine Beziehungsweise bietet sowohl Möglichkeiten als auch Schranken für das eigene Handeln und wird hierbei beständig mitgestaltet.

Staatliche Apparate greifen dabei auf vielfältige Weise in Protestversammlungen ein und beeinflussen so Handlungsmöglichkeiten und Subjektivierungsweisen von Protestierenden. Das beginnt auf Grundrechtsebene mit der Proklamation des Freiheitsrechts. Die Bedeutung von Protestversammlungen für Demokratien wird grundlegend anerkannt und betont, jedoch sehr verschiedenen ausgestaltet. Der tatsächliche Stellenwert von Protestversammlungen für demokratische Gesellschaften ist ständiger Auseinandersetzung unterworfen.

Staatliche Bilder von Protestversammlungen und Protestierenden materialisieren sich im Handeln von staatlichen Apparaten ihnen gegenüber. In Gesetzen verbalisiert und festgeschrieben werden die Bilder leitend für routinisierte Handlungen,

wie das Protest Policing oder das Urteilen und Strafen. Protestierende müssen, ihr eigenes Handeln an diese Praktiken anpassen. Die Folge kann eine staatskonforme Subjektivierung ebenso sein, wie aktiver Widerstand dagegen. Doch Protestierende sind gezwungen sich ins Verhältnis zu den staatlichen Anrufungen zu setzen. Die staatlichen Vorstellungen von Protestversammlungen zeigen sich in kondensierter Form in den Versammlungsgesetzen und sie begleitende Debatten. Es konnte gezeigt werden, wie sich diese Vorstellungen im Laufe der Zeit gewandelt und zuletzt auch räumlich differenziert haben.

Zu Beginn der Bundesrepublik ließen sich in der parlamentarischen Debatte zwei verschiedene Sichtweisen auf Protestversammlungen feststellen.⁵¹ Die erste Argumentationslinie kann mit dem Schlagwort der Repression zusammengefasst werden. Protestversammlungen erscheinen darin lediglich als Gefahr für den Staat und seine Ordnung. Sie werden beschrieben als der Druck der Straße, welcher meistens von nichtdemokratischer Seite organisiert werde. Sie würden nichts anderes tun als die Arbeit der eigentlichen Demokratie zu stören, die in Parlamenten und Gerichten stattfinde. In erster Linie sind sie ein Problem der Polizei.

Die zweite Argumentationslinie kann mit dem Begriff der Erziehung zusammengefasst werden. Sie bestreitet den Status der Eigenständigkeit von Protestversammlungen, auch als Gegenstimme zum Parlament, und integriert sie auf diese Weise in die staatliche Ordnung. In Protestversammlungen wird lediglich die Erweiterung parlamentarischer Verfahren auf öffentliche Straßen, Plätze und Veranstaltungssäle gesehen. Ihre Funktion bestehe in erster Linie darin, den direkten Kontakt zwischen Parlamentarier*innen und Wähler*innen zu ermöglichen und dabei zur Erziehung von guten Staatsbürger*innen beizutragen. Die Frage der Subjektivierung wird damit explizit adressiert, allerdings nicht im Sinne einer freien Entfaltung der Persönlichkeit oder der fürsorglichen Bezugnahme aufeinander. Im Mittelpunkt steht die lebendige Aussprache mit Parlamentarier*innen, welche das Vertrauen in die Institutionen stärken solle. Dabei wird der wünschenswerte Diskurs wiederholt zusammengefasst mit Schlagwörtern wie »rein«, »sauber«, »ordentlich« und »anständig«.

Auch wenn dieser Diskurs der Erziehung Elemente des Vertrauens und der Aktivierung von Menschen beinhaltet, überwiegt die Notwendigkeit der Kontrolle. Der Staat müsse klare Regeln setzen, da es Freiheit nur in der Demokratie gäbe und Demokratie nur mit Staat denkbar sei. Folglich wird Freiheit ohne direkten staatlichen Einfluss undenkbar. Dabei soll, auch durch ein polizeiliches Eingreifen gegen-

51 Ausgeklammert wird an dieser Stelle der Diskurs der KPD. Darin findet keine konkrete Bestimmung von Protestversammlungen statt, sondern lediglich eine Kritik des Gesetzesvorhabens. Sie ordnen dieses ein in die internationalen Prozesse der Westeingliederung und erblicken darin ein polizeiliches Gesinnungsstrafrecht, das einen Schritt zur Faschisierung des Staatsapparats darstelle.

über Störer*innen, eine erzieherische Wirkung gegenüber anständigen Demonstrant*innen erzielt werden.

Das in der Theorie dargelegte Verständnis von Protestversammlungen als eigene, entgrenzende und auch über die staatliche Ordnung hinausreichende und gerade dadurch demokratisierende Form des politischen Handelns spielte in der Debatte der 1950er Jahre keine Rolle. Auch die Idee der Versammlungsfreiheit als Grundrecht gegen den Staat war damals folgerichtig noch nicht präsent. Fürsorgliche Subjektivierung oder allein freie Entfaltung der Persönlichkeit waren nicht einmal Diskussionspunkte. Protestversammlungen waren lediglich Orte der Gefahr für die staatliche Ordnung oder Raum für angeleitete Erziehung durch Parlamentarier*innen.

Deutlich wird damit jedoch, dass Protestversammlungen in der frühen Bundesrepublik aus staatlicher Perspektive bereits mehr waren als nur Bedrohung, wie es in der Forschungsliteratur wiederholt zu finden ist (bsph. Schröder 2020: 78). Vielmehr zeigt sich die doppelte Bewegung eines Obrigkeitsstaats: Strafe und Erziehung. Sie korrespondiert mit der doppelten Selbstwahrnehmung der Polizei zu dieser Zeit als Staatspolizei auf der einen Seite und Bürgerpolizei auf der anderen Seite (Sturm 2020: 126ff.; Winter 1998a: 189ff.). Zudem ist in diesem doppelten Bild bereits eine Spannung begründet, welche im Laufe der Zeit zu einer Flexibilisierung polizeilicher Einsatztaktiken beitragen wird, wie sie in Kapitel 4.2.3. bereits dargelegt wurde.

Das Bundesversammlungsgesetz von 1953 hat mit einzelnen Änderungen noch heute Gültigkeit in einigen Bundesländern. Der Bundestag konnte sich nie zu einer grundlegenden Reform durchringen. Doch veränderte sich das Protestgeschehen in der Bundesrepublik. Nicht unbedingt die Veränderungen von Anzahl oder Größe von Protestversammlungen war entscheidend, sondern die Form. Das Protestrepertoire und die Strukturen veränderten sich. Das Normalbild war nicht mehr die zentral organisierten Protestversammlungen von großen Organisationen als Demonstrationzug oder Kundgebung. Spontane Protestversammlungen ohne wirkliche Leitung gewannen ebenso an Bedeutung wie Blockaden und andere Formen des zivilen Ungehorsams. Das Bundesversammlungsgesetz blieb jedoch vom Bundestag unangetastet. Auch aus diesem Grund griff ein anderer staatlicher Apparat ein, das Bundesverfassungsgericht.

Der Brokdorf-Beschluss von 1985 des Bundesverfassungsgerichts stellt eine normative Neubestimmung von Protestversammlungen in Deutschland dar. Die Versammlungsfreiheit wird bestimmt als wichtiges Mittel nicht nur der Meinungskundgabe und -bildung, sondern auch der direkten politischen Teilhabe, Persönlichkeitsentfaltung und Gemeinschaftsbildung. Gerade in ihrer Distanz zum Staat werden Protestversammlungen als Frühwarnsystem und Moment der Wiederbelebung demokratischer Verfahren gesehen. Wenngleich in eigener Terminologie und sich aus der juristischen Dogmatik ergebenden Begründungsstruktur,

spiegeln sich doch normative Erwartungen der feministischen Theorie in diesem Urteil wider.

Protestversammlungen werden als belebendes Moment des Bruchs mit parlamentarischen Verfahren gesehen. Ihr Wirkung auf die Beteiligten und die Gesellschaft werden direkt adressiert. Hierzu wird Protestversammlungen eine große Gestaltungsfreiheit zugesprochen. Sie werden begriffen als Raum der Störung und Politisierung. Diesem werden selbstverständlich auch Grenzen gesetzt, insbesondere durch die Betonung der notwendigen Friedfertigkeit. Doch steht im Zentrum die Betonung der freiheitlichen Aspekte und demokratisierenden Wirkung der Versammlungsfreiheit. Mit dem Brokdorf-Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht ein neues, eigenständiges Verständnis von Protestversammlungen geschaffen. Der Beschluss ist damit deutlich mehr als die Festschreibung von polizeilichen Handlungsnormen wie Deeskalation, Verhältnismäßigkeit, Kooperation, Transparenz und Differenzierung, als welcher er häufig insbesondere in der polizeilichen Literatur besprochen wird (bsph. Bürger 2022b: 34). Diese pragmatische Interpretation übergeht gerade die demokratisierenden Potentiale des Urteils.

In der Linie der freiheitlichen Interpretation von Protestversammlungen wurden vom Bundesverfassungsgericht in späteren Entscheidungen auch spontane Protestversammlungen, Blockaden und Versammlungen auf öffentlichen Flächen in privatem Eigentum als möglicher Teil der Versammlungsfreiheit gewürdigt. Dem entgegen wurden jedoch auch Grenzen gezogen, gegen das Demonstrieren einschüchternder Gewaltbereitschaft, das Anknüpfen an die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder die Erweiterung des Verständnisses des politischen Raums auf die Darstellung eines Lebensgefühls. Darin spiegelt sich wider, dass die Versammlungsfreiheit in Deutschland umkämpft bleibt, sowohl innerhalb staatlicher Apparate als auch zwischen diesen. So hatte der Bundestag 1985 auf den Brokdorf-Beschluss mit einer Verschärfung versamlungsrelevanter Strafgesetze reagiert. Das Versamlungsrecht ist ein Modus, um Widersprüche zwischen Protestversammlungen und staatlichen Apparaten ebenso wie zwischen diesen Apparaten prozessierbar zu machen. Durch diese Widersprüche sind Wandlungen im Bild staatlicher erwünschter Protestversammlungen immer möglich.

Seit 2006 zeigen sich die widersprüchlichen Bilder staatlicher Apparate auf Protestversammlungen auch in regionaler Differenzierung. Die Föderalismusreform hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Versammlungsfreiheit den Bundesländern übertragen. Anhand von vier Fallbeispielen wurde gezeigt, wie unterschiedlich der Blick auf Protestversammlungen ist und in der Folge auch deren legale Handlungsmöglichkeiten.

In Bayern standen sich zwei Diskurse gegenüber. Während ein Großteil der Opposition einen Diskurs demokratischer Freiheit in den Vordergrund gestellt hat, haben die Regierung und die Freien Wähler diesem einen Sicherheitsdiskurs entgegengesetzt. Beide haben Protestversammlungen in erster Linie als Zugang zu einer

bereits konstituierten Öffentlichkeit thematisiert und nicht so sehr in ihrer Funktion der eigenen Gestaltung des öffentlichen Raums. Diese Wirkung von Protestversammlungen wurde gerade von der Regierung maximal negativ adressiert durch die Einschränkung der Möglichkeit der legalen Raumnahme in Bezug auf Flächen in privatem Besitz.

In beiden Diskursen werden Protestversammlungen als Bruch mit parlamentarischen Verfahren gesehen. Hierbei betont der demokratische Freiheitsdiskurs vor allem die Spontaneität von Protestversammlungen und möchte diese stärken. Es wird explizit zur Teilhabe aufgerufen, jedoch in erster Linie mit dem Ziel, die Identifikation mit dem parlamentarischen System zu stärken, anstatt die eigenständige Gestaltungsmacht von Protestversammlungen in den Vordergrund zu stellen. Hierin liegen Berührungspunkte zum Sicherheitsdiskurs der Regierung. Allerdings stellt diese nicht nur die rechtssetzende Gestaltungsmacht von Versammlungen in Frage, sondern beschränkt diese auf einen Akt der Meinungskundgabe, der überhaupt erst durch den Staat ermöglicht werde. Das Versammlungsrecht wird weniger als Freiheit gegenüber dem Staat gesehen, denn als Recht, welches staatliche Eingriffe gestaltet und legitimiert zum Schutz friedlicher Demonstrant*innen vor Gewalttäter*innen. Während der demokratische Freiheitsdiskurs sich direkt an Protestierende richtet, und sie ermutigt sich einzubringen, betont der Sicherheitsdiskurs die Trennung zwischen guten und schlechten Demonstrant*innen, wobei er letztere tendenziell entpolitisiert und vor allem auf ein Gesetz für die Behörden zielt, um Protestversammlungen in geordnete Bahnen zu lenken. So ist es dann auch wenig überraschend, dass Protestversammlungen am Schluss explizit in den Diskurs der inneren Sicherheit gestellt werden.

Ganz anders stellt sich das Bild in Schleswig-Holstein dar. Trotz Differenzen im Detail wurde hier von allen Fraktionen ein positives Bild von Protestversammlungen gezeichnet. Hierbei ging die Debatte auch über den nationalen oder lokalen Raum hinaus, thematisierte sowohl internationales Recht als auch transnationale Protestbewegungen und macht die Frage von Protestversammlungen auf Flächen in privatem Besitz explizit zu einer Abwägung zwischen der Politisierung und dem Schutz von Privatheit.

Das Parlament in Schleswig-Holstein sieht Protestversammlungen klar als Moment des Bruchs mit parlamentarischen Verfahren und somit der Belebung der Demokratie bis hin zur Betonung der eigenen Handlungsmacht. Sie werden nicht nur auf ein kollektives Meinungsrecht begrenzt, sondern in ihrer individuellen und kollektiven Bedeutung der Kultur- und Charakterentwicklung gewürdigt. Aus diesem Grund werden sie auch als wünschenswert betrachtet. Debatten um Gewalttäter*innen und Extremist*innen spielen nur am Rande eine Rolle und Sicherheitsapparate werden in erster Linie in ihrer Aufgabe der Ermöglichung der freiheitlichen Ausübung der Versammlungsfreiheit adressiert und nicht in ihrer repressiven Funkti-

on. Das sich zeigende partizipative und konflikthafte Demokratieverständnis stellt Kompromiss über Eskalation.

In Berlin zeigt sich hingegen wieder ein gespaltenen Diskurs, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen als in Bayern. Während die Regierungskoalition vorwiegend einen freiheitlichen Diskurs führt, betont die Opposition Versammlungen in erster Linie als Sicherheitsproblem. Dabei stehen in der Berliner Debatte weniger eine transnationale Entgrenzung im Vordergrund als die Verwobenheit von lokalem und nationalem Sozialraum als Bundeshauptstadt. Zudem möchten sowohl Opposition als auch Regierung der Möglichkeit der Raumnahme und Politisierung Grenzen setzen. Die einen in Bezug auf private Flächen, die anderen in Bezug auf Gedenkortorte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Beide teilen ein momenthaftes Verständnis von Versammlungen, beschränken diese allerdings auf den Aspekt der kollektiven Kommunikation. Persönlichkeitsentwicklung oder Gemeinschaftsbildung verschwinden als zentrale Bestimmungsmomente in der parlamentarischen Debatte. Zudem wird allgemein kaum eine Verbindung hergestellt zur parlamentarischen Politik, wodurch nicht zwingend von einem Bruch gesprochen werden kann. Vielmehr werden Protestversammlungen unterhalb parlamentarischer Politik auf der Ebene gesellschaftlicher Konflikte verortet, wovon das Parlament entkoppelt scheint. Sie werden thematisiert als gesellschaftlicher kommunikativer Konfliktmechanismus, allerdings ohne weitergehende Handlungsmacht.

In Berlin sucht die Regierung dabei einen Ausgleich zu schaffen zwischen der Freiheit friedlicher Demonstrant*innen und der Polizei als Ermöglicher der Freiheit. Hierbei unterscheidet sie zwischen guten und schlechten Demonstrant*innen neben der Gewaltfrage vor allem am Schlagwort des Hasses, welcher dem sozialen Frieden gegenübergestellt wird, worin eine Regulation von Emotionen gesehen werden kann. Die Opposition stellt hingegen Polizei als repressiven Apparat gegen Chaot*innen und Randalermacher*innen in den Mittelpunkt ihres Diskurses. Während das zentrale verbindende Element des Regierungsdiskurses der Kampf gegen den Hass ist, ist es bei der Opposition der Kampf gegen Antisemitismus und vor allem den al-Quds Marsch, wobei sich stellenweise rassistische Stereotype und völkisches Denken zeigen.

In Nordrhein-Westfalen ist der Sicherheitsdiskurs dominant. Auch wenn die Opposition den Regierungsentwurf scharf kritisiert und stärker freiheitliche Aspekte berührt, nimmt auch sie zentral auf Probleme der Sicherheit Bezug. Hierbei werden in der Debatte weder transnationale noch nationale Entwicklungen ausführlicher besprochen, sondern vor allem regionale Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen thematisiert, was sich beispielhaft an dem Streitpunkt der Grenze der protestierenden Raumnahme auf Autobahnen zeigt. Noch stärker als in Berlin werden zudem Protestversammlungen von der parlamentarischen Politik entkoppelt, wenn auch nicht vom Staat. In den Vordergrund werden das individuelle Kommunikationsrecht und der daraus entstehende gesellschaftliche Meinungskampf in

einem konfliktiven Gesellschaftsverständnis gestellt. Dadurch werden Protestversammlungen zum Spiegel der Gesellschaft, die unterhalb repräsentativer Politik staatlich integriert werden. Hierbei werden Protestversammlungen thematisiert im Spannungsfeld zwischen wünschenswerter Partizipation und Sicherheitsrisiko, wobei die Polizei als zentraler Schutz zwischen friedlichen Demonstrant*innen und Gewalttäter*innen erscheint. Immer wieder wird in der Debatte explizit Bezug genommen auf die wehrhafte Demokratie und die innere Sicherheit. Staat und Demokratie selbst scheinen in der Parlamentsdebatte durch Protestversammlungen bedroht. Zudem treten durch die AfD nationalistische und rassistische Diskurse zunehmend offen auf, was sich beispielhaft in der Forderung der Pflicht zur deutschen Sprache und dem sich darin widerspiegelnden Gesellschaftsbild zeigt.

Zusammenfassend lässt sich in den parlamentarischen Debatten eine Tendenz der Versicherheitlichung des Versammlungsrechts in Deutschland feststellen. Schleswig-Holstein bildet bei den untersuchten Fallbeispielen die einzige Ausnahme mit einem vordergründig freiheitlichen Diskurs, welcher viele der normativen Bestimmungen feministischer Theorie für demokratische Protestversammlungen aufweist. Protestversammlungen werden in ihrer eigenständigen Handlungsmacht gewürdigt als Orte der Entwicklung von individueller und kollektiver Subjektivität durch kollektive Politiken der Entgrenzung. Die Fragen der Grenzen der Freiheit werden nur nachrangig unter diesem Grundsatz diskutiert. In Bayern zeigt sich dieser Diskurs noch in der Opposition, doch stellt die Regierung diesem bereits Protestversammlungen als Sicherheitsproblem entgegen. Die Thematik der Sicherheit prägt auch die Debatten in Berlin und Nordrhein-Westfalen mit. Auch wenn in Berlin die Regierung viele Aspekte des freiheitlichen Diskurses aufnimmt, kommt über das Problem des Hasses Protest als Sicherheitsproblem in die Debatte. Dieser Aspekt wird von der Opposition noch stärker in den Vordergrund gestellt in Berlin und prägt in Nordrhein-Westfalen im Grunde die gesamte Diskussion. Die Versicherheitlichung des Versammlungsrechts verfestigt sich in der Erzählung des Schutzes friedlicher Demonstrant*innen vor Gewalttäter*innen. Staatliche Apparate selbst werden als neutrale Vermittler*innen dargestellt. Dadurch geschieht ein zweifaches. Zum einen erscheinen Protestversammlungen als Sicherheitsrisiko, dem polizeilich begegnet werden muss. Zum anderen wird Staatlichkeit der gesellschaftlichen Auseinandersetzung enthoben. Die Rolle der Polizei bei der Eskalation von Protestversammlungen oder auch nur die Tatsache, dass sich Protestversammlungen häufig gegen Parlamente oder Regierungen richten, verschwinden zunehmend aus der Debatte. Protestversammlungen erscheinen vermehrt als von der parlamentarischen Politik zu bewältigendes Sicherheitsproblem gesellschaftlicher Auseinandersetzung.

So tragen bereits die parlamentarischen Debatten zu einer Kriminalisierung von Protestversammlungen bei, wie sie in Kapitel 4.2.5. bereits beschrieben wurde. Die Kriminalisierung findet auch Ausdruck in einem polizeilichen Blick auf Protest-

versammlungen. So finden sich in den parlamentarischen Debatten die gleichen Bilder von Protestierenden wieder, welche auch die Polizei zur Beschreibung ihrer Einsatzlage nutzt, wobei radikalere politische Positionen und Gewalt gleichgesetzt werden (Bürger 2022b: 8ff.; Winter 1998b: 5f.).

Augenfällig bei allen Debatten ist zudem, wie stark sie vom konkreten raumzeitlichen Kontext geprägt sind. Während in Bayern häufig von einzelnen Protestversammlungen mit gewaltsamen Ausschreitungen gesprochen wird, welche zum Zeitpunkt der Debatte die Schlagzeilen bestimmten, stehen in Schleswig-Holstein Demokratiebewegungen und die Vielfalt von Protest im Vordergrund. Des Weiteren lässt sich erkennen, dass weniger die Rolle als Opposition oder Regierung darüber entscheidet, wie Protestversammlungen betrachtet werden, sondern stärker die parteipolitische Zugehörigkeit. Nur die FDP hat in der Regierung sowohl liberale als auch restriktive Diskurse und Gesetze mitgetragen. Damit bestätigt auch meine Rekonstruktion der parlamentarischen Debatten zur Versammlungsgesetzgebung eine in der Forschung bereits formulierte These: »Die gesetzlichen Änderungen sind fast ausnahmslos Reaktionen auf konkrete Ereignisse und Entwicklungen. Neuregelungen sind dennoch mehr von einer politisch-ideologischen Tendenz getragen, als dass sie reinen Sachzwängen gehorchen« (Schröder 2020: 107).

Zudem ist deutlich geworden, dass eine Ausdifferenzierung des parlamentarischen Protestdiskurses in Deutschland stattgefunden hat. Dabei ist allerdings festzustellen, dass im Laufe der Zeit Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung und Handlungsmacht in den Hintergrund getreten sind. Protestversammlungen werden beschränkt auf ihren kommunikativen Charakter. Zudem erscheint, ähnlich wie zuletzt in den 1950er Jahren, Protest als Bedrohung der Demokratie und des Staates selbst. Diese Debatten erzeugen Bilder der Anrufung, die staatliche und nicht-staatliche Akteur*innen in ihrem Verhalten prägen. Sie zielen auf die Normierung von Verhalten und bieten den Interpretationsgrundsatz für die Gesetze.

Beim Gesetzesvergleich zeigt sich jedoch, dass, gleichwohl es starke Differenzen zwischen den Debatten gibt, die Gesetze eine überwiegende Ähnlichkeit aufweisen. Zwar gibt es auch hier Differenzen, doch bewegen sie sich alle noch in der Rahmung des Bundesverfassungsgerichts, wenngleich diese mittlerweile explizit in Frage gestellt wird. Alle Versammlungsgesetze bestimmen Protestversammlungen als Momente der öffentlichen Meinungskundgabe und stellen damit die politisierende Funktion in den Mittelpunkt. Zugleich beschränken sie die Möglichkeiten der Raumnahme, entweder in Bezug auf Gedenkkorte, Privatflächen oder einen Bannkreis um die Parlamente.

Zudem greifen alle Versammlungsgesetze zwar die Möglichkeit der Spontaneität auf, doch bleibt der Regelfall die Pflicht zur vorherigen Anzeige, was in Nordrhein-Westfalen besonders stark betont wird. Sie ermöglichen bereits präventives polizeiliches Eingreifen durch Kontrollstellen und Identitätsfeststellungen und in NRW sogar dem Verbot von Blockadetrainings. In NRW zeigt sich am deutlichsten

die zeitliche Regulation von Protestversammlungen. Während repressive Maßnahmen weit im Vorfeld ermöglicht werden, wie Gefährder*innenansprachen und präventive Teilnahmeverbote mit Meldeauflagen, wird der Schutz der Versammlungsfreiheit sofort mit dem Ende der Protestversammlung erklärt. Protestversammlungen werden als geordnete Momente festgeschrieben.

Die Idee der geordneten Versammlung ist hierbei in allen Versammlungsgesetzen maßgebend. Wenn auch auf eine größere Formvielfalt der Organisation verwiesen wird durch die Verschiebung vom Veranstellen zum sich versammeln, sehen alle Gesetze eine Versammlungsleitung mit besonderen Pflichten und Aufgaben vor. Es wird ein hierarchisches Prinzip festgeschrieben, wobei in Nordrhein-Westfalen und Bayern zudem noch die Möglichkeit besteht, dass staatlich in die Wahl der Leitung eingegriffen wird. An diesen Stellen zeigt sich, wie der Sicherheitsdiskurs auch im Gesetz Ausdruck findet. Ein weiterer Punkt ist das Störungsverbot. Während in Berlin gerade die direkte Auseinandersetzung in Hör- und Sichtweite ermöglicht werden soll, stehen in NRW die Grenzen legitimen Handelns im Vordergrund. Auf der anderen Seite schafft Berlin mit dem öffentlichen Frieden ein Rechtskonstrukt, das die Störung des sittlichen Empfindens begrenzen soll, auf die Protestversammlungen häufig gerade zielen als besonderes Partizipationsmittel politischer Minderheiten. Des Weiteren gibt es zunehmend auch Akzeptanz für den Wunsch nach Anonymität. Doch ebenso gibt es gegenläufige Bestrebungen und in allen Gesetzen die Möglichkeit der Videoüberwachung. Darüber hinaus sehen alle Gesetze die Anwesenheit der Polizei vor oder zumindest die Möglichkeit davon. Hierbei stellen jedoch Schleswig-Holstein und insbesondere Berlin den Anspruch an die Polizei, unterstützend tätig zu sein und zu deeskalierend zu wirken, während in Nordrhein-Westfalen hingegen die Kooperation von Seiten der Protestierenden im Gesetz betont wird.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht grundlegende Bestimmungen für die Versammlungsfreiheit vorgenommen hat, gibt es somit mittlerweile Differenzen zwischen den Versammlungsgesetzen der Bundesländer und noch viel mehr in den Debatten zur Gesetzgebung und der Gesetzesbegründung. Ein Hauptargument dieser Arbeit ist, dass das Zusammenspiel aus Debatte, Gesetz und Gesetzesbegründung das Verhalten der Protestierenden beeinflusst. Sie wirken als widersprüchliche Bilder der Anrufung zu welchen sich die Protestierenden in ein Verhältnis setzen müssen. Damit greifen sie ein in das Handeln der Protestierenden auf einer ideologischen Ebene, die das Selbstverständnis ebenso beeinflusst wie die eigenen Handlungsoptionen. Wie im theoretischen Teil ausgeführt, sind die Anrufungen dabei jedoch immer widersprüchlich und können auch scheitern. Es ist eben keine reine Passivität der angerufenen Subjekte, sondern ein aktives Reagieren in widersprüchlichen Erwartungen. Damit können die Gesetze und die Debatten auch unerwartete und unerwünschte Folgen haben. Inwiefern das der Fall ist, soll im nächsten Kapitel betrachtet werden.

5 Der Blick der Protestierenden

In dieser Arbeit habe ich bisher besprochen, wie die feministische Theorie auf Protestversammlungen blickt: Als ein Weg zur Entgrenzung des Raums des Politischen und als Orte der demokratischen Subjektivierung. Aus Perspektive staatlicher Apparate in Deutschland bewegen sie sich dabei zwischen der Ermöglichung demokratischer Freiheit und Problemen der Sicherheit für Staat und Demokratie. Debatten und Praxen staatlicher Apparate schaffen Bilder der Anrufung, welche die normativen Erwartungen der feministischen Theorie an Protestversammlungen, die Verallgemeinerung fürsorglicher Beziehungsweisen, zum Teil bestätigen und fördern, aber auch unterlaufen. Es bleibt ein ständiger Widerspruch, ob die Freiheit oder die Sicherheit überwiegt, die freie Gestaltung und Entwicklung der Protestierenden oder die Notwendigkeit der staatlichen Regulation. Die in dieser Arbeit eingeführte Definition von Protestversammlungen sieht diese als ein Akt vielfältiger Beziehungsweisen, welche sich um verkörpertes, kollektives Handeln mit unterschiedlicher Dauer im ver-öfentlichten Raum zentrieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass die staatliche Haltung gegenüber Protestversammlungen diese nicht unbeeinflusst lässt. Die Perspektive der Subjektivierung zeigt den Prozess der beständigen (Re-)Produktion handelnder Subjekte und ihrer Selbstbilder in intrapersonellen Widersprüchen, interpersonellen Beziehungen und überpersonalen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen. Diese Perspektive geht davon aus, dass die Bilder der staatlichen Anrufung sich in die Subjekte selbst einschreiben. Hierbei ist nicht einfach von einer Übernahme auszugehen, auch Widerstand oder Ignoranz sind möglich. Doch Protestierende sind gezwungen, sich zu den staatlichen Anrufungen und ihrer Materialisierung in Apparaten und deren Handeln zu verhalten.

In diesem Kapitel wird untersucht werden, wie das geschieht. Es soll der Frage nachgegangen werden, wie Protestierende selbst auf sich und ihr Handeln blicken und welche Rolle sie staatlichen Apparate dabei zuschreiben. Es ist davon auszugehen, dass die Erfahrungen sehr unterschiedlich sind. Zum einen wurde bereits dargestellt, dass die staatlich geschaffenen Bilder der Anrufung in sich widersprüchlich sind, wodurch sie auch in ihrer Wirkung zu Widersprüchen führen. Zum anderen besteht das Leben aus einer Vielzahl an Erfahrungen, die alle die Subjektkon-

stitution beeinflussen. Alltägliche Erfahrungen prägen die Menschen. Daraus ergeben sich verschiedenste Erwartungen an und Formen von Protestversammlungen. Zudem bedeutet es, dass das Erleben einer Protestversammlung bei verschiedenen Menschen sehr unterschiedlich wahrgenommen werden kann. Diese Arbeit kann daher nur Schlaglichter auf die deutsche Protestlandschaft werfen. Diese Schlaglichter sollen zum einen dazu dienen, Aussagen zu formulieren über den Stand der Versammlungsfreiheit in Deutschland. Zu anderen sollen sie zu einer weiteren Differenzierung und Entwicklung einer Theorie demokratischer Protestversammlungen beitragen.

5.1 Vorgehen und Methode

Für diese Schlaglichter auf Protestversammlungen in Deutschland habe ich mit zwei Dutzend Organisator*innen von Versammlungen gesprochen. Im Folgenden lege ich zunächst meine Vorüberlegungen und das methodische Vorgehen dar. Anschließend folgt die Rekonstruktion der Interviewergebnisse. Im Vordergrund steht dabei zunächst der explizite Bezug auf staatliches Handeln: Welche Bedeutung haben Versammlungsgesetze für die eigenen Protestversammlungen? Wie manifestiert sich die staatliche Regulation von Versammlungen und auf welche Weise reagieren die Protestierenden darauf? Daran anschließend werde ich auch die Auswirkungen der staatlichen Regulation besprechen, die von den Interviewpartner*innen zwar nicht explizit benannt wurden, sich aber dennoch in dem Verständnis ihres eigenen Handelns widerspiegeln. Entlang der Kategorien der Zeit, des Raums und der Subjektivierung werde ich verdeutlichen, wie sich die staatliche Anrufung auf widersprüchliche Weise auf Protestierende und ihr Handeln in Versammlungen auswirkt. Zuletzt werde ich aufzeigen, wie sich das Verhältnis meiner Interviewpartner*innen zu Staat und Demokratie verändert hat durch ihre Erfahrungen bei Protestversammlungen. Ziel dieser Arbeit ist eine empirisch fundierte Weiterbildung einer Theorie demokratischer Protestversammlungen. Aus diesem Grund wurde darauf verzichtet die Interviews zunächst darzustellen und in einem anschließenden Diskussionsteil Schlussfolgerungen zu ziehen. Vielmehr ergeben sich die Konklusionen bereits an der Form der Darstellung, welche sich aus der Theorie ergibt.

5.1.1 Datenerhebung

Für diese Arbeit habe ich 24 qualitative Interviews mit Aktivist*innen im Zeitraum von Februar bis Dezember 2022 geführt. Die durchschnittliche Dauer der Interviews betrug zwischen ein und eineinhalb Stunden. Es wurde angestrebt, je untersuchtem Bundesland sechs Interviews zu führen. Ziel war es verschiedene, soziale

Bewegungen zu Wort kommen zu lassen, die meine Kriterien für demokratische Protestversammlungen erfüllen. Ich sprach mit Organisator*innen von Protestversammlungen aus dem Bereich Antifaschismus, Antirassismus, Arbeitskampf, Feminismus, Internationalismus, Klima und Umwelt, sowie Proteste explizit um das Versammlungsrecht. In Protestversammlungen in diesen Bereichen sehe ich zumindest das Potential zur Entwicklung demokratischer Subjektivität durch fürsorgliches Handeln. Sie tragen auf verschiedene Weisen das Ideal in sich, gegenseitige Verantwortungsübernahme zu stärken und für ein lebbares Leben für alle zu streiten. Zudem bilden sie Bezugspunkte für Autor*innen feministischer Protesttheorie. Aus diesem Grund sind sie in besonderem Maße dazu geeignet, die Theorie durch innerhalb ihres eigenen Erfahrungshorizonts durch empirische Studien zu verunsichern. Neben dem thematischen Fokus habe ich bei der Auswahl darauf geachtet, verschiedene Protesttypen einzubeziehen; sowohl kleinere Protestversammlungen als auch Massendemonstrationen, sowohl moderate als auch konfrontative Protestversammlungen.

Zu diesem Zweck habe ich, über einen Zeitraum von mehreren Monaten das Protestgeschehen in den ausgewählten Bundesländern sowohl durch Presseberichte als auch in sozialen Medien verfolgt und Gruppen kontaktiert, die den Kriterien entsprechen und regelmäßig Protestversammlungen organisieren. Wenn möglich wurden hierbei Organisationen angesprochen, die in mehreren Bundesländern Protestversammlungen organisieren, um eine höhere Vergleichbarkeit zwischen den versammlungsrechtlichen Kontexten herzustellen. Im Forschungsprozess hat sich jedoch gezeigt, dass die meisten der Interviewpartner*innen sich an einer Vielzahl von Protestversammlungen in verschiedenen Bundesländern beteiligt haben und so häufig vielfältiges Erfahrungswissen bestand.

Die Kontaktaufnahme hat sich häufig als schwierig erwiesen. Gründe hierfür sind die schwere Zugänglichkeit von Protestgruppen aufgrund ihrer knappen zeitlichen Ressourcen, der Angst vor Überwachung und Repression sowie die teilweise vorzufindende Zurückhaltung gegenüber akademischer Forschung.¹ Ich habe versucht die theoretisch erarbeitete Auswahlmatrix divergierender Protestformen weitestgehend zu erhalten, war darüber hinaus allerdings angewiesen auf die Weitervermittlung durch Interviewpartner*innen und persönliche Kontakte, um Interviews zu ermöglichen. Es entstand in der Folge eine Mischung aus Schneeballprinzip und theoretischem Sampling (Misocho 2019: 203ff.). Trotz der dargestellten Hindernisse bietet das Vorgehen die Möglichkeit, vielfältigere Daten für eine Theoretisierung von Protestversammlungen zu gewinnen, als die qualitative Analyse einzelner Protestereignisse oder quantitative Betrachtung von Protestereignissen

1 So hat mir eine angefragte Gruppe explizit mit dem Verweis auf einen Blogeintrag geantwortet, der die akademische Protest- und Bewegungsforschung generell kritisiert (Bewegungsforschung@nirgendwo.info 2021).

über einen längeren Zeitraum, welche sich zunehmender Beliebtheit erfreuen (Hutter 2014; Koopmans und Rucht 2002). Während in der Betrachtung eines einzelnen Protestereignisses die Vielfalt von Protestformen keine Berücksichtigung findet, kann die quantitative Langzeiterfassung wenig Aussagen über die subjektiven Wahrnehmungen der Beteiligten treffen.

Zudem habe ich mich gegen die in der Protest- und Bewegungsforschung häufig ergänzend gewählte Methode der teilnehmenden Beobachtung entschieden (Balsiger und Lambelet 2014). Zum einen erlauben Interviews im Vergleich zur teilnehmenden Beobachtung eine größere Anzahl von Fällen in relativ kurzer Zeit zu untersuchen. Das Interviewen vielfältiger Menschen erleichtert so die Theoriebildung über soziale Phänomene (Taylor u.a. 2015: 103ff.). Zudem ermöglichen Interviews, das individuelle Verständnis der eigenen Handlung der Interviewten zu erfassen. Interviews kontextualisieren Verhalten (Seidman 2006: 10). Auf Grundlage meiner konstruktivistischen Forschungshaltung gehe ich davon aus, dass das Handeln von Protestierenden stark geprägt ist durch ihre eigene Wahrnehmung des Protestgeschehens, welchem dabei eine größere Bedeutung beikommt als eine äußerliche Beobachtung.

Interviews sind demnach besonders geeignet, um mein Forschungsziel zu verfolgen: Die individuelle Wahrnehmung rund um Protestereignisse zu untersuchen, die wiederum die persönliche Subjektivierung beeinflusst. Mein Erkenntnisinteresse liegt in der »lived experience of other people and the meaning they make of that experience« (Seidman 2006: 9).

Aufgrund des Forschungsziels habe ich mich zudem für Einzelinterviews und gegen Gruppeninterviews entschieden. Bedeutungen und Wertungen entwickeln sich zwar in der Praxis selbst als interpersonalen Prozess. Die Einzelinterviews sollten jedoch einen Raum bieten, diese Erfahrung offen aus der eigenen Perspektive zu reflektieren. Gruppeninterviews hätten dazu geführt, eine Gruppenmeinung zum Ausdruck zu bringen statt der individuellen Wahrnehmung (Bohnsack 2004: 215). Einzelinterviews ermöglichen zudem einen Grad der tiefen und detailreichen Erzählung von Einzelpersonen, welcher in Gruppensituationen nicht erreicht werden kann (Morgan und Hoffman 2018: 251). Ein weiterer gewichtiger Grund für die Entscheidung für Einzelinterviews war, dass das Verhältnis zu anderen Aktivist*innen ein explizites Thema der Interviews war. Es war zu befürchten, dass die Antworten auf diese Fragen durch die Anwesenheit anderer Personen beeinflusst werden könnten. Dafür habe ich auch wiederholt deutlich gemacht, dass es mir um die eigenen Erfahrungen meiner Interviewpartner*innen geht und ich sie nicht als Repräsentant*innen für soziale Bewegungen oder ihren spezifischen politischen Gruppen betrachte.

Aufgrund der angesprochenen Schwierigkeiten ist es mir in Bayern und Nordrhein-Westfalen nur gelungen jeweils fünf Interviewpartner*innen zu gewinnen, während ich dafür in Schleswig-Holstein und Berlin jeweils sieben Interviews

geführt habe. Zudem konnten nicht in allen Bundesländern alle thematischen sozialen Bewegungen erreicht werden. Das stellt allerdings nur ein geringfügiges Problem dar: Mehrere Interviewpartner*innen waren in der Vergangenheit oder sind aktuell in verschiedenen politischen Kontexten aktiv und fühlen sich mehreren Bewegungen zugehörig, sodass häufig auch andere Erfahrungsbereiche mit erfasst werden konnten. Zudem war in allen Bundesländern eine Divergenz der Protestformen gegeben. Es wurde demnach sowohl über kleine als auch große Protestversammlungen berichtet, sowie moderate und konfrontative. In Bayern habe ich Interviews mit Aktivist*innen aus dem Bereich Klima, Internationalismus, Versammlungsrecht, Antifaschismus und Feminismus geführt. In Schleswig-Holstein habe ich Interviews mit Aktivist*innen aus dem Bereich Antifaschismus, Klima, sowie gewerkschaftlicher Arbeitskampf und Internationalismus geführt. In Berlin habe ich mit Menschen aus der Klimabewegung, antirassistischen Kämpfen, Arbeitskämpfen, internationalistischen Bewegungen sowie dem Bereich Feminismus und einem Rechtsexperten gesprochen. In Nordrhein-Westfalen konnten die Bereiche Antifaschismus, Arbeitskampf, Versammlungsrecht und Klima abgedeckt werden. Wie dargelegt, boten mir die thematischen Zuordnungen vor allem die Möglichkeit einer anfänglichen Differenzierung. In den meisten Fällen zeigt sich im Laufe der Forschung, dass die Interviewpartner*innen sich mehreren Bewegungen zugehörig fühlten.

Zudem gelang es mir, Interviewpartner*innen mit unterschiedlichen persönlichen Hintergründen zu gewinnen. Da allen Interviewpartner*innen Anonymität versprochen wurde,

gebe ich an dieser Stelle nur einen aggregierten Überblick zu den persönlichen Informationen meiner Interviewpartner*innen und ordne diese weder Bundesländern noch Bewegungen zu. Meine Angaben beruhen auf Aussagen aus den Interviews. Persönliche Informationen habe ich im Sinne der Sicherheit meiner Interviewpartner*innen nicht explizit abgefragt.

Ich habe Interviews mit 12 männlichen Personen, 11 weiblichen Personen und drei Interviews mit queeren oder transidentitären Menschen geführt. Die Altersspanne meiner Interviewpartner*innen reicht von 14 Jahren bis über 60 Jahre. Drei Interviewpartner*innen waren jünger als 18 Jahre. 16 Interviewpartner*innen waren zwischen 20 und 40 Jahre alt. Der Rest meiner Interviewpartner*innen war älter. Die Erfahrung mit Protestversammlungen reichte von wenigen Monaten bis hin zu mehreren Jahrzehnten. Eine Interviewpartner*in war eine Person of Colour (PoC). Keine meiner Interviewpartner*innen besaß keinen deutschen Pass. Es zeigt sich damit, dass eine relative Varianz in Bezug auf Geschlecht und Alter erreicht werden konnte, Schwarze und PoC hingegen deutlich unterrepräsentiert sind. Gründe hierfür können in meiner eigenen Sozialisation und Erscheinung sowie dem in der Folge schwierigeren Prozess des Vertrauensaufbaus, insbesondere für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus, gesehen werden. In meiner theoretisch fokussierten

Herangehensweise, welche nur kurze empirische Schlaglichter auf ein breites Phänomen wirft, war der notwendige Vertrauensaufbau in dieser Hinsicht nicht zu leisten. Hierin liegt eine Schwachstelle der Arbeit. Allerdings kann auf Grundlage der existierenden Studien zur Protestteilnahme davon ausgegangen werden, dass zumindest einige Segmente des typischen Protestgeschehens in Deutschland abgebildet werden konnten. Insofern zeigen meine Interviewpartner*innen durchaus die Normalität von Teilen der Protestlandschaft in Deutschland. Die Erfahrungen von rassistisch diskriminierten Menschen, fehlen allerdings fast vollständig.²

Darüber hinaus habe ich meine Erhebung auf Menschen konzentriert, die regelmäßig Protestversammlungen organisieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie größere Erfahrungen und damit auch vielfältigeres Wissen in Bezug auf die Beziehung von Protestversammlungen und staatlicher Regulation besitzen. Staatliche Subjektanrufung in Protestgeschehen ist bei ihnen annehmbar deutlicher erkennbar als bei Menschen, die sich nur selten oder nie an Protestversammlungen beteiligen. Wie die staatliche Regulation sich auf letztere auswirkt, müsste in einer eigenen Untersuchung erforscht werden.

Für eine größtmögliche Sicherheit der Interviewten haben diese selbst über den Ort und den Zeitpunkt der Interviews entschieden. Dadurch wurden die Interviews teilweise in Büros und Privatwohnungen geführt, aber auch an öffentlichen Orten und Cafés. Ein Interview musste aufgrund von Zeitmangel auf Seiten des*der Interviewpartner*in und aus organisatorischen Gründen online geführt werden. Nichtsdestotrotz ließ sich selbstverständlich nicht aufheben, dass die Interviewsituation immer eine künstliche Situation bleibt, da die Interviewten aus ihrem Alltag herausgerissen werden (Taylor u.a. 2015: 107ff.). Zudem wurden zwei der Interviews mit zwei Menschen gleichzeitig geführt, da sich die Interviewpartner*innen damit wohler gefühlt haben und so überhaupt nur das Vertrauen für ein Interview aufgebaut werden konnte. Bei diesen Interviews habe ich darauf geachtet, nach den individuellen Erfahrungen und Einschätzungen gezielt nachzufragen.

Die Interviews wurden in semi-strukturierter Form aufbauend auf einen Leitfaden geführt (Flick 2009: 156ff.). Zu Beginn des Interviews wurde den Interviewten eine Einverständniserklärung vorgelegt. Diese enthielt auch explizit die Möglichkeit, Teile oder das gesamte Interview im Nachgang zu widerrufen und löschen zu lassen. Damit sollte den Interviewten die Kontrolle über ihre Daten gegeben wer-

2 Schwarze und PoC machen aufgrund des gesellschaftlichen Rassismus und des strukturellen Rassismus in der Polizei besondere Erfahrungen bei Protestversammlungen. Da sie in dieser Arbeit leider kaum zu Wort kommen, soll zumindest auf Studien und Artikel verwiesen werden, welche Protesterfahrungen von Migrant*innen, Schwarzen und PoC fokussieren (Ajayi und Camufingo 2021; Ataç 2021; Ataç und Steinhilper 2022; Goeke 2021; Güleç 2021; Hooker 2016; Korvensyrjä 2024; Peter 2020; Rucht und Heitmeyer 2008; Taylor 2016).

den, mit dem Ziel, in der Interviewsituation selbst eine größere Offenheit zu schaffen.

Der Leitfaden ermöglichte sowohl eine Fokussierung des Gesprächs auf die für meine Forschung relevanten Aspekte als auch eine Steigerung der Vergleichbarkeit der Daten (ebd.: 172). Der Leitfaden hat dabei drei Themenbereiche umfasst: Generelle Bedeutung und Wahrnehmung von Protestversammlungen, Einschätzung des staatlichen Umgangs mit Protestversammlungen, sowie die Reaktion der Protestierenden darauf. Um möglichst tiefgehende Erkenntnisse zu gewinnen, wurden im Fragebogen erzählgenerierende Kommunikationsstrategien mit Verständnis- und Konfrontationsfragen kombiniert (Misoch 2019: 65ff.). Dieses Vorgehen ermöglicht es, sowohl spontanes und explizites Wissen der Interviewten zu erfahren, als auch mittels Nachfragen implizites und reflektives Wissen offenzulegen vermittels der Nachfragen (Flick 2009: 157). Der Leitfaden hat zwar Themenbereiche bestimmt, doch wurde jedes Thema durch eine offene, erzählgenerierende Frage eröffnet, wodurch die Interviewten Einfluss auf den Verlauf des Interviews hatten.

Die Interviews waren zudem von weiteren Faktoren beeinflusst: Interviews sind generell soziale Interaktionen. Wissen und Bedeutung wird im Sinne der konstruktivistischen Epistemologie nicht einfach kommuniziert, sondern im Gespräch konstruiert (Taylor u.a. 2015: 114). In diesem Prozess bilden auch die gesellschaftlichen Positionen des Interviewers und der Interviewten eine entscheidende Rolle (Seidman 2006: 99ff.). Die sich daraus entwickelnden Beziehungen sahen in meinen Interviews sehr unterschiedlich aus, aufgrund der Diversität der Interviewpartner*innen. Die sich daraus entwickelnden Beziehungen in den Interviews reichten von Schüchternheit und Zurückhaltung mir gegenüber, bis hin zum Versuch die Interviewsituation zu übernehmen und zu dominieren. Dennoch ist es gelungen, eine Vertrauensebene mit allen Interviewten aufzubauen, aufgrund meiner in Kapitel 1.1.3. bereits dargelegten Position der *engaged scholarship* (Roth und Rucht 2019: 99).

Einen weiteren Einfluss auf die Interviewsituation hatte die Frage, ob ich den Kontakt über öffentliche Adressen hergestellt habe oder über persönliche Beziehungen. Erst mein eigenes politisches Engagement hat mir teilweise den Zugang zu Interviewpartner*innen eröffnet. In diesen Fällen war auch schneller eine vertraute Situation hergestellt, etwa durch das Wissen über gemeinsame Bekannte. Auf diese Weise war es mir überhaupt nur möglich, dieses spezifische Wissen zu generieren (Vey 2015: 107).

Mein Standpunkt der *engaged scholarship* hat auch dazu beigetragen, dass ich großes Gewicht auf die Stimme der Aktivist*innen gelegt und daher keine Interviews mit staatlichen Akteur*innen geführt habe. Mir war es wichtig, ein Gleichgewicht in der Datensammlung herzustellen zwischen der staatlichen und der aktivistischen Perspektive. Die Sichtweisen staatlicher Vertreter*innen sind deutlich stärker in den Diskussionen und Gutachten der Parlamentsdebatten und Expert*in-

nenanhörung vertreten. Dadurch liefert das Material auch ausreichend Daten, um die staatliche Handlungs rationalität im Bereich der Fortentwicklung des Versammlungsrechts zu erschließen.

In den ausführlichen Interviews habe ich mich darauf fokussiert, Haltungen, Motivationen sowie Identitätsvorstellungen und Emotionen von Aktivist*innen zu erforschen (della Porta 2014: 229ff.). Sie geben ein Verständnis davon, wie die Interviewten die Welt sehen: »[T]hrough semi-structured interviewing, researchers can gain insight into the individual and collective visions, imaginings, hopes, expectations, critique of the present, and projection of the future on which the possibility of collective action rests« (Blee und Taylor 2002: 95).

Insgesamt soll die gewählte Methodik qualitativer Sozialforschung helfen, nicht nur eine Offenheit gegenüber der Empirie zu wahren, sondern ebenso eine Reflexion der analytischen Produktivität der theoretischen Forschungsperspektive zu fördern (Schwartz 2019: 44). Dabei wurde keine Repräsentativität angestrebt, sondern eine theoretische Sättigung (Vey 2015: 103).

5.1.2 Datenauswertung

Um eine bessere Auswertung zu ermöglichen, habe ich die Interviews während der Gespräche aufgezeichnet. Ich habe darauf geachtet, das Aufnahmegerät so zu positionieren, dass es nicht direkt zwischen der interviewten Person und mir liegt und somit nicht direkt im Blickfeld. Auch wenn ein Aufnahmegerät die Situation sicherlich beeinflusst, habe ich den Vorteil der Möglichkeit einer detaillierteren Auswertung der Interviews als bedeutsamer angesehen.

Im Anschluss an die Interviews habe ich die Aufzeichnungen vollständig transkribiert. Im Sinne der Datensicherheit und der Sicherheit der Interviewpartner*innen wurde auf die Nutzung von automatisierten Programmen zur Unterstützung der Verschriftlichung der Interviews verzichtet. In der Regel erfordert die automatisierte Transkription ein Versenden und Speichern von Daten auf Servern, über deren Sicherheit nur schwer eine Aussage zu treffen ist. Die Transkription wurde mit dem kostenfreien Programm *easytranscript* durchgeführt.

Mit dem Prozess des Transkribierens beginnt bereits die Analyse des Materials, da dieser grundlegend selektiv ist. Es ist schlichtweg nicht möglich, alle Aspekte verbalen und nonverbalen Kommunikation sowie äußerer Einflüsse auf das Gespräch in einem Transkript wiederzugeben. Es müssen Priorisierungsentscheidungen getroffen werden. Kowal und O'Connell unterscheiden hierfür zwischen der verbalen Gesprächsebene, den gesprochenen Wörtern, den prosodischen Komponenten, die Art und Weise wie etwas gesagt wird und der paralinguistischen Gesprächsebene, sprich der non-verbalen Kommunikation (Kowal und O'Connell 2014: 65f.). Aufgrund der Länge meines Interviewmaterials habe ich mich dazu entschieden, die Transkription auf die verbale Ebene zu beschränken – im Wissen darum, dass ich

jederzeit zu der Originalaufnahme zurückkehren kann im Fall von Interpretationsfragen in späteren Analyseschritten.

Zudem zeichnen sich die Transkripte durch eine Kombination standardisierter Orthographie und wörtlicher Übernahme des Gesagten aus (ebd.: 70f.). Individuelle Ausdrucksweisen habe ich nur dann abgebildet, wenn sie dazu beitragen, eine bestimmte Meinung oder Stimmung zu transportieren. In anderen Fällen habe ich sie im Sinne der Anonymisierung der Interviewpartner*innen in eine formale Sprache übersetzt. Insbesondere in kleinen Städten können personenspezifische Redeweisen in Kombination mit den Interviewinhalten sonst schnell zu einer Identifizierbarkeit der Interviewpartner*innen beitragen. Ebenso habe ich in den Transkripten sowohl persönliche Informationen als auch Namen von Orten und politischen Organisationen teilweise ausgelassen oder auf eine Weise verändert, die durch Verallgemeinerung zur Anonymisierung beiträgt. Alle Eingriffe in die Transkripte wurden kenntlich gemacht. Zudem habe ich mich entschieden, alle Interviews zu anonymisieren, auch wenn dies von meinen Gesprächspartner*innen nicht verlangt wurde. Hierdurch sollte die Gleichbehandlung der Interviews sichergestellt werden.

Mit der ausführlichen Auswertung der Interviews habe ich erst begonnen, nachdem ich alle Interviews geführt habe, um nicht Einstellungen und Wahrnehmungen von einer*m Interviewpartner*in auf andere zu übertragen (Seidman 2006: 113). Die Analyse qualitativer Forschungsdaten ist dabei konfrontiert mit dem Problem der Spannung zwischen formalisiertem Vorgehen und eigener Intuition. Die Datenauswertung sollte auf einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren beruhen, ohne jedoch die Intuition von Forscher*innen zu stark einzuschränken und Kreativität zu verunmöglichen (Flick 2014: 12). Im Sinner meiner konstruktivistischen Epistemologie begreife ich auch die Auswertung der Interviews als interaktiven Prozess. Die Bedeutung des Textes entsteht demnach erst im Prozess der Arbeit mit dem Text selbst und ist diesem nicht bereits inhärent (Krippendorff 2004: 19). Auch die offenste Analyse ist in diesem Sinne geprägt durch implizite und explizite Vorannahmen der Forscher*innen.

Aus diesen Gründen wurde versucht, in der weiteren Auswertung der Interviews möglichst induktiv und intuitiv vorzugehen: »The interviewer must come to the transcript prepared to let the interview breath and speak for itself« (Seidman 2006: 117). Ziel des offenen Vorgehens war es, weitmöglichst zu verhindern, die Daten bereits zu Beginn der Analyse meiner Theorie anzugleichen (Roulston 2014: 306). Die Interviews sollten im Sinne meines Forschungsdesigns der kontextuellen Theoriebildung ja gerade dazu dienen, Theorie zu verunsichern (Kelle 2014: 565f.).

Bei den konkreten Schritten der Datenanalyse – der Materialreduktion, der Datenreorganisation und der Datenpräsentation (Roulston 2014: 301), bin ich wie folgt vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden wichtige Stellen im Transkript markiert, um das Material zu reduzieren, im ständigen Bewusstsein, dass das Reduzieren des Materials bereits ein zentraler Schritt der Analyse und der Interpretation

ist. Durch die Reduktion geht die Komplexität der Daten verloren, gleichzeitig ist dieser Schritt unvermeidbar, da Analyse immer auch Abstraktion und Generalisierung bedeutet (Schreier 2014: 170). Besonders geachtet habe ich dabei auf Konflikte, Emotionen, Prozesse, zentrale Ereignisse und Selbstbeschreibungen. Seidman argumentiert dafür, diesen Schritt möglichst wenig zu formalisieren: »Mark what is of interest to you as you read. Do not ponder about the passage. If it catches your attention, mark it. Trust yourself as a reader« (Seidman 2006: 118f.). Das Markieren zentraler Stellen habe ich, wie auch bei den Parlamentsdebatten, in *zotero* ausgeführt.

Im nächsten Schritt wurden alle markierten Stellen in eine Excel-Tabelle kodiert und zunächst induktiv codiert. Dabei habe ich Abschnitten Codes zugeordnet, die nah am Interviewmaterial bleiben und vor allem beschreibend wirken (Maxwell und Chmiel 2014: 25). Daraufhin habe ich sie deduktiv gebildeten Unterkategorien, wie bspw. Bedeutung von Protestversammlungen oder Emotionen, zugeordnet. Anschließend habe ich mich noch einmal durch die markierten und codierten Interviewsegmente gearbeitet und versucht Codes zusammenzufassen. Danach wurden die codierten Stellen den deduktiv gebildeten Kategorien Raum, Zeit und Subjektivierung zugeordnet. Es entwickelte sich so ein mehrstufiger Prozess, welcher die Empirie zunächst in ihrem eigenen Sinn verstanden, dann aber schrittweise der Theorie angenähert hat: »Prior knowledge and what we bring with us to the interpretative event play an important role in the process of making sense of something. [...] It is the combination of the old (in the form of interpreter's presuppositions and assumptions which are informed by tradition and received wisdom) and the new (in the form of the text) which makes understanding possible« (Willig 2014: 140). Das kombinierte induktive und deduktive Vorgehen hat mir zudem ermöglicht, die Interviews und ihre zentralen Aussagen anhand meiner theoretisch entwickelten Perspektive auf Protestversammlungen zu rekonstruieren.

Zunächst soll nun dargestellt werden, wie Protestierende auf die staatliche Regulation von Protestversammlungen blicken und wie sie sich zu ihr verhalten. Danach wird anhand der Kategorien von Raum, Zeit und Subjektivierung gezeigt, welche Wirkungen die Regulation auch abseits der expliziten Benennung entfaltet, sowie wie sich das Verhältnis meiner Interviewpartner*innen zu Staat und Demokratie durch ihre Erfahrungen bei Protestversammlungen verändert hat.

5.2 Protestversammlungen und staatliche Regulation aus Perspektive der Protestierenden

Die Analysen der parlamentarischen Debatten zu den Versammlungsgesetzen haben gezeigt, dass der Staat sich selbst als Ermöglicher von Demonstrationen sieht.

Es gelte, dieses Recht durchzusetzen, insbesondere auch gegen solche Demonstrant*innen, die andere in der Ausübung vermeintlich behinderten.

Der Blick der Protestierenden auf das Geschehen bei Protestversammlungen ist allerdings ein anderer. Für sie ist das Versammlungsrecht in seiner textlichen Form nur ein Aspekt, welcher das Handeln der Protestierenden beeinflusst. Viel stärker im Fokus stehend die praktischen Folgen, welche sich aus den Versammlungsgesetzen ergeben. Direkt auf das Versammlungsrecht angesprochen zeigen sich zwei divergierende Betrachtungsweisen. Auf der einen Seite steht ein Verständnis vom Versammlungsrecht als *praktischer Leitfaden*, auf der anderen Seite als *Ausdruck gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse*.

Für viele meiner Interviewpartner*innen ist das Versammlungsrecht zunächst interessant als praktisches Wissen zur Anwendung. Über die Sinnhaftigkeit der darin festgeschriebenen Regeln oder dahinterliegende Demokratieverständnisse wird selbst wenig reflektiert. Im Vordergrund steht, das Versammlungsrecht richtig anwenden zu können: »Also wir haben uns als [Auslassung zur Anonymisierung] in den Anfangszeiten von [Auslassung zur Anonymisierung] so ein bisschen damit auseinandergesetzt und ein Onlinedokument erstellt, wo wichtigste Sachen drin stehen. Ja. Und sowas. So ein HowToBe-Versammlungsleitung-Pad« (SH 3: 00:43:55).

Man hat sich also das Wichtigste angeeignet, was man braucht zur Organisation von Protestversammlungen. Allgemein zeigt sich allerdings: Je weiter weg die letzte Parlamentsdebatte und Regeländerung im Bereich der Versammlungsfreiheit war, umso abstrakter waren die Wissensbestände bei den Interviewten. Die Debatten finden Widerhall bei den Protestierenden, verblasen aber mit der Zeit. Die neuen Regeln werden zur Normalität. So konnten insbesondere in Berlin und Nordrhein-Westfalen Protestierende zentrale Kritiken an den Gesetzen wiedergeben, während es in Bayern und Schleswig-Holstein, wo die Debatten um die Versammlungsfreiheit schon länger zurück liegen, eher vage blieb. Insbesondere in Nordrhein-Westfalen war der Kampf um das Versammlungsrecht noch spürbar. Doch zeigte sich auch sowohl in Berlin als auch NRW bei einem Teil der Interviewten eine Sichtweise auf das Versammlungsrecht als unhinterfragte Orientierungshilfe:

»Ich weiß auch nicht. Vielleicht habe ich auch nicht genug Abstand oder so, um das dann so analytischer mit Demokratie in Verbindung zu bringen. Also wahrscheinlich ist ein Teil davon auch, dass es halt sozusagen uns gestattet ist, diesen Protest zu machen, ist so. Wo ich sozusagen, was ich sehr oft einfach sozusagen für gegeben hinnehme, weil ich irgendwie auch so aufgewachsen bin. Aber das ist natürlich nicht selbstverständlich« (Berlin 6: 00:54:33).

Die zweite Sichtweise hingegen sieht im Versammlungsrecht einen unmittelbaren Ausdruck gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse, auch wenn selten Kämpfe direkt um die Grenzen der Versammlungsfreiheit ausgetragen werden. Die Versammlungs-

freiheit steht in der Regel nur im Fokus, wenn gesetzliche Veränderungen debatiert werden. Dann wird jedoch häufig eine defensive Position der Verteidigung bestehender Freiheiten eingenommen. Offensive Kämpfe um die Erweiterung der Versammlungsfreiheit in Deutschland sind jedoch beinahe vollständig abwesend:

»Ich glaube halt aber, dass dadurch in diesen krisenhaften Zeiten, in denen wir leben, wird es immer weitere Angriffe auf Versammlungsfreiheit, Versammlungsrecht geben und ich glaube, es ist ganz wichtig gegen jeden einzelnen dieser Angriffe aufzustehen und zu sagen, nee das geht so nicht und ja diese Rechte, die wir, die ja auch eine Konsequenz aus den deutschen Konzentrationslagern und den Gräueltaten des deutschen Faschismus sind« (Bayern 2: 00:49:27).

Dieses eher defensive Verhältnis zum Versammlungsrecht hat sich auch bei der Frage gezeigt, wie meine Interviewpartner*innen sich das Recht auf Protestversammlungen idealerweise vorstellen würden. Häufig wurde darauf keine Antwort gegeben, beziehungsweise nur eine sehr vage. Die Überraschung und Überforderung durch diese Frage waren deutlich zu bemerken. Einer der häufigsten Punkte war »freiheitlich«. Nur vereinzelt wurden konkrete Wünsche geäußert, wie die Anmeldefreiheit, Abschaffung präventiver Verbote oder das Verbot von Überwachung und verdeckten Ermittler*innen, sowie frühzeitigere Auflagen, damit die Möglichkeit des Widerspruchs gewährleistet ist. Die freiheitlichsten Vorstellungen zielten hierbei auf eine gesellschaftliche und nicht staatliche Aushandlung von möglichen Konflikten:

»Das heißt meine Wunschvorstellung ist so, man verabredet sich mit hundert Leuten und sagt wir machen jetzt hier eine Versammlung. Und man läuft hier [Auslassung zur Anonymisierung] und protestiert und demonstriert auf der Straße und die Autofahrenden nehmen darauf Rücksicht und lassen das zu. Man hält sich irgendwie an gegenseitige Rücksichtnahme einfach als Gebot der Gesellschaft, weil wir leben hier ja alle zusammen. Das passiert aber auch von sich aus, würde ich sagen« (Berlin 3: 00:51:18).

Dem entgegen stand jedoch auch der Wunsch nach Grenzen der Versammlungsfreiheit entlang der staatlichen Debatten. Sowohl das Verbot von faschistischen Protestversammlungen als auch der zu gewährleistende Schutz von Leben wurde mehrfach genannt. Dafür wird durchaus auch der Polizei bei Protestversammlungen ein Platz eingeräumt:

»Also natürlich. Ich meine das geht ja dann, es gibt verschiedenste Aspekte, die man da irgendwie mit beachten muss. Ist ja auch ok, dass irgendwie eine gewisse Zahl an Polizei da ist. Weil, es kann ja zu Notfällen kommen, es muss ja irgendwie auch gewährleistet sein, dass man eine Route hat, wo irgendwie so Massenpanik-

geschichten und so weiter, dann so gut wie möglich halt ausgeschlossen werden. Das kann ja auch durchaus sein, dass eine Demo angegriffen wird von anderer Seite. Dann ist auch gut, wenn da Polizei da ist und das eingeschränkt wird. Aber ich würde halt immer sagen, so wenig, oder so viel Einschränkung, wie unbedingt notwendig und so viel Freiheiten, wie möglich« (Bayern 3: 00:49:27).

Allgemein zeigt sich an diesem Punkt, dass zentrale Thematiken und Argumente aus den parlamentarischen Debatten des Staates sich auch in den Aussagen der Protestierenden finden; sei es der Umgang mit faschistischen Versammlungen oder die Notwendigkeit der Präsenz der Polizei und der Umfang ihrer Handlungsmöglichkeiten. Doch geht die Frage der Versammlungsfreiheit, wie gesehen, weit über das Versammlungsgesetz hinaus. Aus diesem Grund soll nun betrachtet werden, wie die Versammlungsfreiheit von Protestierenden in ihrem Handeln erlebt wird und welche Rolle die staatliche Regulation darin einnimmt.

5.2.1 Strategien staatlichen Handelns

Im folgenden Kapitel sollen Strategien des staatlichen Umgangs mit Protestversammlungen durch die Perspektive der Protestierenden rekonstruiert werden, um zu zeigen, welche Folgen diese haben. Der Begriff Strategie orientiert sich hierbei an Foucault und der Idee einer in ihrer Wirkung zielgerichteten Handlung, welche allerdings von mehrerer Akteur*innen verfolgt werden kann und das auch unbewusst (Foucault 1991: 79ff.; Lemke 2012: 19ff.; Saar 2007: 211ff.). Es ist demnach nicht entscheidend, ob das Vorgehen und seine Wirkung von den staatlichen Apparaten intendiert ist, denn es erscheint den Protestierenden nichtsdestotrotz auf diese Weise. Die Kategorien sind dabei auf Grundlage der aggregierten Interviewdaten von mir geschaffen.

5.2.1.1 Rechtsgewährung und Kooperation

Als erstes soll die Gewährung des Freiheitsrechts herausgestellt werden. Die Notwendigkeit von Kundgebungen und Demonstrationen als Teil des öffentlichen Meinungsaustauschs ist mittlerweile weitgehend anerkannt in Deutschland. Fast die Hälfte der Interviewpartner*innen haben von ihrer guten Zusammenarbeit, beziehungsweise positiven Erfahrungen mit Polizei und Versammlungsbehörden berichtet. Aus meinen Daten lässt sich dabei schließen, dass regionale Unterschiede und damit auch divergierende Gesetzeslagen der Versammlungsfreiheit durchaus eine Rolle spielen. So kommen diese Erzählungen in Nordrhein-Westfalen und Bayern deutlich seltener vor als in Berlin und Schleswig-Holstein. Daneben spielen allerdings einige weitere Faktoren eine entscheidende Rolle für das polizeiliche Handeln. Ganz im Sinne des Brokdorf-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts bestimmt das Verhalten der Anmelder*innen das Handeln der Polizei mit.

So war deutlich zu erkennen, dass gerade anerkannte Veranstalter*innen wie Gewerkschaften kaum von negativen Erfahrungen berichten, vielmehr von einer produktiven und unterstützenden Arbeit der Polizei:

»Auch, auch polizeilich gesehen muss ich sagen, immer wieder bin ich überrascht. Ja, dass doch zumindest in unseren Arbeitskämpfen, ja. Und ich meine, dass man irgendwann auch schon sowas wie ah [Auslassung zur Anonymisierung], achso, naja bei ihnen muss ich mir ja keine Gedanken machen, dass da von ihnen heraus Steine geworfen werden oder sowas. Nagut wir kommen mit zwei Wagen. Also dass da auch klar ist, hier geht es nicht um die politische Randle gegen irgendwelche Polizisten oder gegen eine so. Sondern es geht im Prinzip darum gehört zu werden, mit Worten, mit Masse, mit Transparenten, mit so« (Berlin 4: 1:05:41).

Insbesondere die regelmäßige Zusammenarbeit mit anerkannten Gesprächspartner*innen kann zu einer Routinisierung beitragen, die den direkten Austausch sogar obsolet werden lässt: »In Tarifaueinandersetzungen müssen wir manchmal diese Vorbesprechungen nicht machen, weil da, ich sage mal, kennt man sich mittlerweile« (SH 2: 0:11:41).

Die Routinisierung vermittelt der Polizei Handlungssicherheit. Wenn bestimmte Gruppen oder einzelne Anmelder*innen wiederholt Protestversammlungen organisiert haben in klassischen Formaten, wie Demonstrationen oder Kundgebungen ohne größere Störungen, entsteht eine kooperative Atmosphäre. Das kann auch dazu führen, dass Protestversammlungen zu Momenten der positiven Wahrnehmung der Polizei werden. Sie werden dabei in die Pflicht genommen, ihrer Aufgabe der Rechtsgewährung gerecht zu werden:

»Positive Erfahrungen ist tatsächlich, das sind so meine einzigen positiven Erfahrungen mit der Polizei. Weil ne, die sind ja, müssen ja nett zu dir sein eigentlich. Das passiert auch ganz gut. Das finde ich ganz interessant. Dann dass man so eng mit der Stadt zusammenarbeiten kann. Man bekommt auch häufig eher positive Rückmeldungen. (SH 3: 00:39:06) [...] Also es ist, es ist sehr positiv einfach, weil man diese Kooperation hat. Die sind ja dafür verantwortlich, dass man sicher ist auf dieser Demo und die Demo friedlich bleibt. Und das ist eigentlich ganz entspannt. Dann hat man ja vorher noch dieses Kooperationsgespräch und wir haben da so eine Wache, eigentlich unsere Standardwache, die immer beim gleichen Platz ist, halt und die sind ja voll nett und mit denen haben wir inzwischen so eine freundschaftliche Verbindung schon. Genau. Das ist eigentlich. Und das ist der einzig positive. Also ich habe hauptsächlich negative Erfahrungen gemacht bei so, halt einfach anderen Aktionsformen, weil ich ja nicht nur bei [Auslassung zur Anonymisierung] aktiv bin. Und das ist einfach. Also ich weiß nicht, bei [Auslassung zur Anonymisierung] machen wir jetzt hier keine negativen Erfahrungen mit der Polizei, das ist einfach dafür zu bürgerlich. Ja. Genau einfach diese Kooperation,

dass man merkt, dass die, dass die eigentlich persönlich nicht so super doof sind, teilweise. Also es gibt schon auch manchmal doofe Polizist*innen, die dann total unkooperativ sind und so voll. Also ich habe auch schon rechte Polizist*innen kennengelernt, die bei Veranstaltungsleitung mit einem kooperieren mussten. Aber genau, die in [Auslassung zur Anonymisierung] die wir hier normalerweise haben sind eigentlich voll cool« (ebd.: 00:42:04).

Die Frage wer eine Protestversammlung veranstaltet und wie diese*r Auftritt spielt offensichtlich eine Rolle für das polizeiliche Handeln. Ebenso nimmt auch die Größe der Protestversammlung Einfluss auf das polizeiliche Vorgehen:

»Ja, als wenn ich jetzt die Kundgebung am Montag mir in Erinnerung rufe. Da waren wir vielleicht mit 30 Kolleg*innen, im Wesentlichen standen wir gegenüber der [Auslassung zur Anonymisierung] Botschaft und haben eine Petition verlesen. Und dann der Botschaft übergeben. Und ein Streifenwagen von der Polizei war auch da. Es waren zwei Beamte. Es war ganz freundlicher und entspannter Umgang. Und dann gibt es natürlich andere Versammlungen, die sind von der Zusammensetzung würde ich sagen der Protestierenden deutlich kritischer dem Staat gegenüber eingestellt. Und andererseits von der staatlichen Seite, wird der Versammlung dann eine gewisse, ja eine besondere Aufmerksamkeit zuteil« (Berlin 3: 00:04:48).

Doch nicht nur die Seite der Protestierenden beeinflusst das Verhältnis zwischen Protestversammlung und Staatlichkeit. Auch auf staatlicher Seite kann das Vorgehen beeinflusst werden von einzelnen Persönlichkeiten. Am Ende werden auch in staatlichen Apparaten Entscheidungen von Menschen getroffen, mit ihrer je eigenen Geschichte, Erfahrung und persönlichen Haltung. Diese können dazu beitragen, auch kritische Demonstrationen in ihrem Verhalten zu beeinflussen:

»Eigentlich die größte kurdische Demonstration, die seit [Längerem; Änderung zur Anonymisierung] in Berlin stattgefunden hat. Das war auch die Aufforderung Aufhebung des PKK-Verbots. [...] Und da hatte ich wie gesagt eine Demonstration, an der hatten dann letztendlich [viele; Änderung zur Anonymisierung] Leute hier in Berlin teilgenommen, [Auslassung zur Anonymisierung]. Und als Anmelder hatte ich dann natürlich die Kooperationsgespräche mit der Polizei. Die ich persönlich aber als angenehm empfand. Sozusagen, wo ich da das Gefühl hatte, dass da auch mit offenen Karten gespielt wurde. Da muss ich sagen, hatte ich nichts, wo ich jetzt sagen würde, das war jetzt aggressiv und einschüchternd für mich als Demonstrationsanmelder. [...] Ich hatte auf der Demonstration selbst als Ansprechpartner einen älteren Beamten, das ist auch schon mal viel wert« (Berlin 7: 00:31:15).

Mit diesem Zitat ist auch schon das Kooperationsgespräch angesprochen, das in der Regel nach der Anzeige von Versammlungen stattfindet, beziehungsweise stattfinden kann. Dieses Gespräch ist bewusst darauf angelegt zur Kooperation beizutragen, wobei Protestierende regelmäßig positive Erfahrungen machen:

»Also es ist schon wichtig sich ganz konkret, auch mit den Auflagen der Polizei, oder auch mal mit der Polizei zu sprechen, das Vorgespräch. Das ist zum Beispiel wirklich etwas, was was ausmacht. Ein gutes Vorgespräch mit der Polizei vor einer Demonstration kann sehr viel in den Dynamiken beeinflussen, weil die gesamte Einsatzplanung von diesen Vorgesprächen mitgeprägt ist. (Berlin 2: 01:26:40) [...] Also ich habe jetzt nicht ganz bestimmte Demos, die ich nennen möchte. Aber es gab Demonstrationen, wo äh, die hätten auch anders laufen können und wo ich beteiligt war in Vorgesprächen, äh indirekt. Und ich glaube mir anzumaßen, dass meine Intervention an der einen oder anderen Stelle dazu geführt hat, dass das Klima der Demonstration auch ein bisschen ruhiger war. Und, wenn man einfach nur so ein Vorgespräch führt und einfach nur so ja, planen das und bla. Also wenn die schon komplett das Gefühl haben, da in so klassischen Gegner*innennarrativen dann irgendwie zu landen, dann haben die auch ja. Dann werden die dementsprechend die Einsätze halt auch planen. Wenn die das Gefühl haben, aha ok, das ist jetzt eine legitime, ein legitimes Anliegen, oder sonst was. Also die sind irgendwie zu hören. Das ist halt ein Unterschied, ob du. Deswegen auch wieder. Ne. Ob du mit so einer anerkannten Protestbewegung wie der [Auslassung zur Anonymisierung] irgendwie was zusammen organisiert oder ob du halt mit der, mit den Autonomen in Berlin was organisierst. Und je nachdem gibt es natürlich auch andere Dynamiken. [...] Aber ich glaube auch. Und. Also ich sage jetzt auch nicht, dass alles steht und fällt mit diesem Gespräch. Ne. Das sind auch so Sachen, die beeinflussen können, aber die nicht das große, also. Wenn die Bock haben, dann haben die Bock. Also so. Da wird man auch nicht komplett irgendwie das ganze Dinge verändern können. Aber wenn man zum Beispiel nachts demonstriert, den dann einen Grund zu geben, warum man nachts demonstriert und dass das was mit einer Idee zu tun hat, die super nachvollziehbar ist oder ob man den einfach sagt, nee wir wollen nachts demonstrieren. Und dann denken die, ok wenn die nachts demonstrieren wollen, dann wollen die, dann machen die sich eigene Hintergedanken. Polizist*innen sind leider per Ausbildung ja Leute, die immer davon ausgehen, dass hinter allem, was Schlechtes lauert. Ne. Also so ein Misstrauen ist quasi so Teil deines, deiner Ausbildung. Muss hinter allem irgendwie, irgendwas erwarten und so.« (ebd.: 1:29:24).

Dieses längere Zitat verdeutlicht sehr gut die Ambivalenz der Dynamik zwischen Protestversammlung und Staat. Die konkrete soziale Beziehung zwischen Versammlungsbehörde und Polizei auf der einen Seite sowie den Protestierenden auf der anderen Seite hat einen Einfluss auf den Verlauf der Protestversammlung. Die Frage, wer eine Versammlung organisiert, und für welches Ziel, wird in diesem Zu-

ge entscheidend für das polizeiliche Verhalten und ihre Einsatzplanung. Dabei wird von einem grundsätzlichen Misstrauen und einer Perspektive der Gefahr ausgegangen, welche im Gespräch aber auch überwunden werden könne. Es wird zudem die Wertschätzung gegenüber der Toleranz der Polizei zum Ausdruck gebracht:

»Ich bin auch erstaunt darüber, dass du oft. Oder ich bin kein undankbarer Radikaler möchte ich sagen. Ich bin. Also so, du kannst halt auch auf eine Demo gehen und wenn das nicht der einzige und alleinige Haupttenor der gesamten Demo ist. Kann dann, werden auch ein paar Rufe zugelassen, wo dann auf einmal »Fick die Polizei« geschrien wird etc. Und es ist schon geil, dass wir in einem System leben, wo das nicht automatisch sofort zu einer Verhaftung führt« (ebd.: 01:08:44).

Ebenso wurde teilweise Verständnis geäußert für das polizeiliche Eingreifen. Das staatliche Verhalten, selbst beim Einschreiten, wird als Zielkonflikt anerkannt. Lediglich die Form wurde dabei kritisiert:

»Viele würden wahrscheinlich schon jegliche Reaktion, die von Seiten der Polizei kommt als. Also ich kann, ich glaube ich habe da relativ viel Verständnis für. Fangen wir mal so. Es ist, das ist. Ziviler Ungehorsam ist nun mal gegen Gesetze verstoßen und deren Job ist es, dass die Gesetze eingehalten werden. [...]. Wir blockieren was und das ist einfach deren Job, dass der Laden weiterläuft so. Aber natürlich wollen wir ja gerade durch dieses stoppen dieses Laufens. Einfach mal so eh Leute wacht auf. Ich glaube schon, dass ich da. Also ich habe da schon Verständnis für, dass die das machen. Ich finde es halt einfach nur krass entscheidend wie, so. Also das ist. Ob die wirklich sagen, so he entweder stehst du jetzt auf oder wir tragen dich hier runter oder ob du einfach runtergeschoben oder runtergeprügelt wirst so von der Straße so. Das ist ein massiver Unterschied so. Also ich kritisierere weniger, dass die das machen, sondern einfach wie sie das machen« (Berlin 1: 01:26:04).

Als Ergebnis zeigt sich: Etliche meiner Interviewpartner*innen können das Handeln von Polizei und Versammlungsbehörde nachvollziehen und wertschätzen. Teilweise machen sie gerade bei Protestversammlungen positive Erfahrungen der Kooperation mit der Polizei. Was sich in den Zitaten jedoch auch bereits angedeutet hat und an dieser Stelle nur gelegentlich reflektiert wird, ist die weitreichende Urteilsmacht der staatlichen Apparate. Die Polizei und Versammlungsbehörden entscheiden bereits unterhalb der Ebene der Auflagen über die Legitimität von Protestversammlungen, Veranstalter*innen, Themen und Formen. Wichtig ist dabei zu bemerken, dass Auflagen juristisch angefochten werden können – die subtiler wirkenden Ergebnisse eines Vorgesprächs hingegen nicht.

5.2.1.2 Vereinzelung und Einschüchterung

Protestversammlungen in dem hier besprochenen Sinn sind ein kollektiver Akt. Sie leben von der Gemeinschaftlichkeit. Es gibt jedoch staatliche Taktiken gegenüber Protestversammlungen und Protestierenden, die gerade diese Gemeinschaftlichkeit stören. Sie zielen auch darauf Protestierende zu vereinzeln und dadurch einzuschüchtern.

Ein erstes Element ist hierbei bereits die Anzeige von Versammlungen. Noch immer wird in den meisten Fällen eine Versammlungsanmelder*in und eine Versammlungsleitung verlangt. Lediglich bei Spontanversammlungen kann unter bestimmten Umständen davon abgesehen werden. Dadurch werden einzelne Menschen in eine besondere Rolle gehoben, was eine hierarchiefreie Gemeinschaftlichkeit erschweren kann. Aus diesem Grund gibt es Versuche, diese Anforderung zu unterlaufen, was teilweise auch Erfolge gezeigt hat. Doch bleiben diese eine Ausnahme:

»Ja also ich finde jetzt gibt es ja so ein bisschen die Frage meldet man Versammlungen noch an oder macht man unangemeldete Versammlungen. Will man eigentlich dieses althergebrachte hierarchische mit dem Versammlungsanmelder und dem Versammlungsleiter, will man diese Message eigentlich noch teilen, will man das eigentlich sagen, wir haben hier einen Chef. Oder will man sagen nö wir organisieren uns basisdemokratisch, wir haben das nicht« (Berlin 3: 00:08:57).

Doch der Großteil der Proteste in Deutschland geht diesen Weg nicht, sondern zeigt die Versammlung an und akzeptiert damit auch die Rollen von Veranstalter*in und Versammlungsleitung. Die staatlich erzwungene Heraushebung bestimmter Funktionen in einer Protestversammlung wirkt hierbei der Gleichheit der Protestierenden entgegen und trägt zur Vereinzelung bei. Zudem sind diese hervorgehobenen Rollen in besonderer Weise von Repression bedroht. Gerade in Nordrhein-Westfalen bringt das neue Versammlungsgesetz einen Streit um diese Rollen mit sich:

»Es gab eine Person, die wollte eine Demonstration anmelden, wo es um Polizeirepression ging und Mord durch Polizist*innen und die wurde dann abgelehnt, und das Schreiben sagt sinngemäß Dinge wie die Person ist vorher schon mal während einer Versammlung angezeigt wurden. Es ist nicht zu einer Verurteilung gekommen, aber das heißt ja, dass sie Probleme hat das Versammlungsgesetz umzusetzen, deswegen ist sie nicht geeignet eine Anmelder*in zu sein. Und das ist halt so eine Kombi, wo als wir das halt bekommen. Also da wurde zum Beispiel dann geklagt, das hat dann geklappt, weil die Argumentation natürlich, das. Also funktioniert halt gar nicht, wenn die Polizei Anzeigen schreiben kann und auf Grundlage dieser Anzeigen, selbst wenn sie nicht durchgehen, dann wiederum Versammlungsleiter*innen ablehnen kann« (NRW 5: 00:42:01).

Auch in Bayern stehen Personen, die zentrale Aufgaben in einer Protestversammlung übernehmen immer wieder im Fokus staatlichen Handelns, wodurch sie gezielt herausgegriffen, vereinzelt und eingeschüchtert werden:

»Ja also was wir viel mitkriegen, oder viel erleben gerade ist, dass die Personen, die in infrastrukturellen Rollen sind, gerade massiv angegangen werden mit so Kleinschleiß zum Beispiel ne. Also wir haben verstärkt Anzeigen gegen Anmelder*innen, Moderation, also so die Ganze, so diese Bandbreite und da. Also da, das war mein letztes Verfahren irgendwie. War ein totales Bullshitverfahren. Da wurde ein Haus scheinbesetzt und es gab eine Erklärung von den Scheinbesetzer*innen. Ich habe im Zuge meiner Moderation die Erklärung verlesen, mit dem Vermerk, dass ich jetzt diese Erklärung verlese und habe trotzdem danach eine Anzeige gekriegt, weil ich mit den Worten, also geendet habe, die diese Erklärung beinhaltet, »Tut es uns gleich, besetzt Häuser, brecht Schlösser auf« bla, bla, bla. So. Dann hatten wir dieses illustre Verfahren, wo es eben dann darum ging, ob das jetzt von, also das ich zitiert habe oder ob ich nicht zitiert habe quasi, ob das meine eigene Beifügung war. Das war halt einfach, der Staatsschutz wollte das. Also war auch total klar, was wirklich nur vom Staatsschutz ausgehend. Witzigerweise haben sämtliche, also das war wirklich ein Zufall, die Cops, die vor Ort waren, haben alle durch die Bank ausgesagt, he nee das hat zur Erklärung gehört. Ok. Deswegen also ist dann auch gut geendet« (Bayern 4: 01:05:00).

Auch wenn in diesen Fällen die Klagen gegen so ein Vorgehen Erfolg hatten, wird an dieser Stelle durch Vereinzelung ein besonderer Druck ausgeübt. Das kann zum Versuch führen, andere Wege zu finden. Es handelt sich dann weniger um eine bewusste Entscheidung für ein anderes Handeln als eine Reaktion auf staatliches Agieren, was noch einmal die gegenseitige Entwicklungsdynamik verdeutlicht:

»Dadurch das anmeldende Personen jetzt viel mehr in Haftung genommen werden können, besteht natürlich auch immer die Sorge, lassen wir Leute was anmelden, weil wir Angst haben, ja hinterher kriegen die einfach Anzeigen, dann kriegen sie die dreimal und dann dürfen sie nicht mehr anmelden oder ähnliches. Das ist, das sind natürlich Sachen, die beschäftigen ein und ich, ich glaube die Motivation, also der Gedanke, wie weit das Konzept Demonstration noch Sinn macht, sowohl als, also als Aktion, sowie auch als Reaktion, ist glaube ich was, was, das sind Gespräche, die werden mittlerweile geführt« (NRW 3: 00:30:43).

Die Vereinzelung kann einhergehen mit einer gezielten Einschüchterung. Die Strategie muss sich dabei nicht auf gesetzlich festgeschriebene Rollen beschränken. Teilweise werden auch einzelne Protestierende ganz gezielt herausgegriffen. Im Rahmen von Protestversammlungen passiert das in der Regel durch die politischen Einheiten der Polizei, den sogenannten Staatsschutz:

»Genau und also dazu kommen noch kleinere Sachen mit so Sticheleien, wenn szenekundige Beamte auf einen zukommen, ein einfach mit Namen ansprechen und einfach so Sprüche drücken wie, aber heute die Füße stillhalten. Das ist tatsächlich vorher schon Standard gewesen aber so, so Aktionen mit wirklich rausgenommen werden, also ohne das irgendwas passiert ist und man schon bevor irgendwas losgeht den Nachhauseweg antreten darf, und auch völlig unverhältnismäßig [...] Das sind eben, das sind eben so Sachen, dass macht natürlich Eindruck. Wenn Leute das mitkriegen, schüchtert das Leute ein so und das verstehe ich eben. Das schüchtert mich einerseits ein, weil ich es selbst erlebe. Aber natürlich auch Leute, die das selbst erleben, also sowas aus der beobachtenden Perspektive erleben. Also gehe ich zumindest von aus. Wenn ich sowas mitkriege, schüchtert mich das zumindest ein, subjektiv (NRW 3: 00:33:56). [...] Was am Anfang eben so war, oh, oh, oh der spricht mich mit Namen an. Erstens Kacke der kennt meinen Namen. Zweitens und das kommt auch einfach nicht cool, wenn irgendein Bulle Leute am Namen ruft. Also. Jetzt muss man irgendwelchen 14 jährigen erklären, dass man kein Kollege von denen ist (ebd.: 00:37:37) [...] Aber das ist natürlich was, du stehst dann da und bist der, der wieder namentlich rausgepickt wurde. Es gab auch Situationen, da hatte ich einzelne BFE-Begleitung, die einfach den Tag, deren Job war mich zu begleiten. Das sind natürlich Sachen. Also sich sage dann auch keinen Leuten mehr Hallo oder ähnliches, weil, jeder Person, der ich Hallo sage, habe ich das Gefühl, ok dann ist die das nächste Mal auch dabei. Und das ist natürlich was, das isoliert ein in so einer Situation« (ebd.: 00:40:41).

Die Praxis der gezielten Ansprachen wirkt isolierend. Menschen werden aus der kollektiven Erfahrung einer Protestversammlung herausgegriffen, wodurch sich auch ihre Beziehung zu anderen Demonstrant*innen verändert. Diese Vereinzelung geht einher mit einer Einschüchterung. Die muss nicht notwendigerweise bei der Protestversammlung selbst stattfinden. Sie kann auch bereits im Vorfeld passieren und damit die Teilnahme an Protestversammlungen erschweren:

»Verfassungsschutz oder politischen Staatsschutzkommissar. Die werden nach der Schule gezielt angesprochen, wir haben euch auf dem Schirm. Die sind das sozusagen das Hausbesuche bei den Eltern gibt, die dann von den entsprechenden Behörden informiert werden, was ihre Kinder so treiben. Da passieren also die schlimmsten, tollsten Sachen eigentlich jeden Tag. Aber wie gesagt, das hat natürlich dann auch genau diese Folgen, dass diese ganzen politischen Aktivitäten, auch völlige legale, registriert werden« (Berlin 7: 00:19:16).

Diese Aussage macht noch einmal deutlich, dass die Vereinzelung auf einer Ebene unter strafrechtsbewährten Handlungen stattfinden kann. Es geht eben nicht nur um Menschen, die beispielsweise bereits gerichtlich verurteilt wurden. Handlungsgrundlage spielen vielmehr polizeiliche und geheimdienstliche Erkenntnisse. Allein das Auffallen bei Protestversammlungen, auch wenn nicht strafrechtlich rele-

vant, kann dazu führen, von der Vereinzelung, Isolation und somit Einschüchterung durch repressive Apparate betroffen zu sein.

5.2.1.3 Überwachung und Verunsicherung

Eine nächste Strategie ist die Überwachung von Protestierenden. Die sichtbarste Form der Überwachung stellen dabei polizeiliche Kameras dar, die Protestversammlungen filmen. Das Filmen von Demonstrationen ist gängige Praxis in Deutschland und wurde daher in allen Bundesländern thematisiert. Am häufigsten wurde es jedoch in Nordrhein-Westfalen angesprochen und dabei direkt in Verbindung gesetzt mit dem neuen Versammlungsgesetz: »Auch filmt die Polizei viel offensiver als früher. Und also man merkt regelrecht, wie sie versuchen, also zu testen, wie weit sie gehen können und lieber wieder mehr Anzeigen in Kauf nehmen und gucken, was vor Gericht durchkommt und was nicht als das nicht zu machen« (NRW 4: 00:28:31).

Die Wirkung der Überwachung ist zunächst ein Kontrollverlust. Die Überwachung wird wahrgenommen als Verlust eigener Einflussmöglichkeiten auf persönliche Daten und Informationen. Es entsteht eine Verunsicherung, da man nicht weiß, was mit den Informationen geschieht:

»Also gleichzeitig ist halt das Vermummungsverbot verschärft worden und das Schutzbewaffnungsverbot. Ja also es macht einen sehr viel ausgelieferter irgendwie so gegenüber der Polizei und ich habe dann schon zum Beispiel Angst, wenn ich jetzt keine Ahnung vorgestern auf einer antifaschistischen war und morgen einfach irgendwie bei Fridays for Future mitlaufe. Wo taucht dann mein Gesicht irgendwie überall auf? Wo werde ich identifiziert? Und was wird letztendlich an Informationen über mich und meine ja politische Gesinnung irgendwie gesammelt und letztendlich dann gegen mich verwendet. Also das ist so Kontext des Versammlungsgesetzes ja, finde ich das schon ganz schon hart« (NRW 1: 01:04:09).

Diese Unsicherheit wird noch verstärkt, da man die Überwachung nicht beeinflussen kann. Es wird die eigene Entscheidungs- und Handlungsmacht genommen. Man kann immer davon betroffen sein:

»Also erstmal ist es eine Demonstration, das sind ja sehr viele unterschiedliche Menschen. Und wenn ich jetzt entscheide, ich gehe auf eine Demonstration wo Pyro verboten ist und irgendwer zündet trotzdem einen Rauchtopf an, wird die gesamte Demonstration möglicherweise gefilmt und sobald ich nicht vermummt bin, kann ich identifiziert werden. Also es geht dann nicht mehr darum irgendwelche einzelnen Straftäter*innen oder so rauszuziehen, sondern es gibt dann einfach eine Überwachung von allen Anwesenden, obwohl ich ja vielleicht überhaupt nichts damit zu tun habe, wofür andere sich jetzt entscheiden. Und das schränkt ja dann auch mich irgendwie in meiner Versammlungsfreiheit auf die Dauer ganz

schön ein. Weil ich dann zum Beispiel entscheide, ich gehe nicht mehr zu einer antifaschistischen Demo, weil die gefilmt wird und dann habe ich irgendwann Konsequenzen, wie zum Beispiel, dass mich irgendwelche Polizist*innen auf der Straße wiedererkennen und dann keine Ahnung mich kontrollieren, weil sie halt Lust darauf haben oder so« (ebd.: 01:06:40).

Die Überwachung führt zu einem Kontrollverlust über eigene Informationen, der das eigene Handeln grundsätzlich verunsichern kann. Man weiß nicht, was mit den Daten geschieht und welche Konsequenzen entstehen können. Auch wenn die Regeln in diesem Bereich wie gesehen in Bewegung sind, bleibt zudem der Schutz vor Überwachung in der Regel nicht gestattet. Das staatliche Vermummungsverbot bot immer wieder Anlass zur Kritik in meinen Interviews. Dabei kann dieses auch in Verbindung zur Vereinzelung gesehen werden, die sich gegen eine Kollektivität von Protestversammlungen stellt:

»Das Vermummungsverbot, das ist meine ich so 1989 oder so 88 oder sowas eingeführt wurden. Das gab es vorher nicht. Das war eine Reaktion auf autonome Demos in Westdeutschland und Westberlin, die sich vermummt hatten, einerseits als Ausdruck der Militanz natürlich. In vielen anderen Ländern ist das nach wie vor so gang und gäbe und dort gibt es auch so ein Vermummungsverbot nicht. Einerseits als Zeichen der Militanz. Andererseits aber auch als Zeichen, dass es halt nicht auf die Person ankommt ja. Also das ist auch ein Ausdruck von einer Kollektivität. Wenn man sagt, wir, es kommt hier nicht auf unsere Einzelgesichter an, sondern es kommt darauf an, was wir gemeinsam und kollektiv formulieren ja. Das zu verbieten, meint natürlich auch, diesen diesen kollektiven Ansatz von so einer gemeinsamen Organisation zu bekämpfen und abzulehnen« (Berlin 3: 00:31:17).

Dieser Kontrollverlust wird noch verstärkt durch die Möglichkeit einer Überwachung, von der man anders als durch sichtbare Kameras gar nichts weiß. Es besteht die Möglichkeit, dass die Polizei Beamte*innen in Zivil einsetzt, sogenannte verdeckte Ermittler*innen. Diese dienen aus polizeilicher Sicht zur Identifizierung von Straftäter*innen. Aus Perspektive der Protestierenden tragen sie jedoch vehement zur Verunsicherung bei:

»Das heißt, du kannst, wenn du in Berlin auf eine Versammlung gehst, kannst du nicht wissen, ob der, der neben dir läuft oder die, die neben dir steht, Polizeibeamtin ist. Weißt du einfach nicht. Und das ist natürlich fatal. Weil du kannst ja eigentlich gar nicht so richtig miteinander in ein Diskurs kommen, wenn du dir nicht sicher kannst, dass nicht die Person, mit der diskutieren möchtest, oder mit der du deine Meinung austauschen möchtest, eigentlich gar nicht als Bürgerin da ist, sondern als Beamter. Mit dem Auftrag, das zu überwachen« (ebd.: 00:47:13).

Die Überwachung kann zudem über die direkten Protestversammlungen selbst hinausgehen. Protestgruppen müssen immer damit rechnen, in den Fokus von Geheimdiensten oder der Polizei zu geraten. Zumindest ist die Verunsicherung darüber stark präsent:

»Und ich dachte gerade. Also. Finde es ja auch voll relevant jetzt nicht nur so die Repression auf der Straße, sondern vor allem halt so 129er³ und so. Also vor allem so diese Angst vor Überwachung finde ich ganz, ganz eklig. Also ja halt immer zu überlegen so, will man jetzt das Handy dabeihaben. Ja, immer so das Gefühl irgendwie, man kann jetzt irgendwie potentiell, die ganze Zeit irgendwie verfolgt und beobachtet werden und in irgendeinem Moment können, können sie irgendwie zuschlagen und so« (Berlin 5/1⁴: 01:01:33).

Als extreme Form werden dabei Eingriffe betrachtet, die tief in die eigene Privatsphäre gehen. In den letzten Jahren gab es mehrere Fälle von verdeckten Ermittler*innen von Repressionsapparaten, die auch intime Beziehungen mit Personen eingegangen sind im Rahmen ihrer Überwachungsaufgabe, wie in Kapitel 4.2.4. dargestellt. Diese tragen zu einer alltäglichen Verunsicherung bei: »Oder natürlich auch so, man denkt dann mal an so ganz ekelhafte Sphären, aber das machen wir jetzt mal nur ganz kurz, an so Spitzelgeschichten oder so, wo halt Leute eingeschleust werden, wo man sich, also wo halt wirklich dann am Schluss Vertrauensprobleme da sind« (Bayern 4: 00:52:07).

5.2.1.4 Gewalt und Ohnmacht

Eine weitere Strategie der Repressionsapparate aus Sicht der Protestierenden ist die Gewalt. Hierbei zeigt sich in den Interviews, dass die Versammlungsrechtslage für die Erfahrung der Gewalt eine eher geringere Rolle spielt. So haben insbesondere Interviewpartner*innen aus Berlin und Schleswig-Holstein über Gewalterfahrungen berichtet, in Nordrhein-Westfalen war es hingegen kaum Thema. In Schleswig-Holstein wurde das Problem der Polizeigewalt vor allem als Erfahrung in anderen Bundesländern adressiert. In Bayern kann von einer Gewöhnung gegenüber der Gewalt gesprochen werden. Viel bedeutsamer als die Versammlungsgesetze scheinen polizeiinterne Dynamiken. So sind besonders die Polizeien aus Bayern, Berlin und Hamburg geradezu berüchtigt für ihr gewaltvolles Auftreten. Dieses Verhalten scheinen sie beizubehalten unabhängig von ihrem spezifischen Einsatzort und den dort geltenden Versammlungsgesetzen:

3 Zum Straftatbestand der kriminellen Vereinigung (§129 StGB) siehe Kapitel 4.2.2.

4 Bei Interviews, die ich mit zwei Menschen geführt habe, verweist die zweite Zahl darauf, welche Person die Aussage getätigt hat.

»Es gibt Bundesländer, wo wahrscheinlich. Also nicht nur wahrscheinlich, ganz sicher einfach viel schneller Gewalt ausgeübt wird und auch viel intensiver. [...] Generell, ich halte das Eskalationspotential in Bayern einfach für viel größer. Es war auch so [bei einem Klimaprotest in Hessen; Änderung zur Anonymisierung]. Ich hatte das Glück ich wurde von, ich weiß es nicht, waren es hessische oder NRW, ich glaube es waren NRW, NRW-Polizei. Ich wurde ein paar mal von, jedenfalls nicht von bayrischen Polizeieinheiten aus dem [dem Klimaprotest; Änderung zur Anonymisierung] geholt. Und ich weiß aber, dass der Ruf vom USK eher gefürchtet war« (Berlin 1: 01:20:08).

An diesem Punkt zeigt sich auch die Problematik polizeilicher Spezialeinheiten. So unterscheiden sich die Einsatzhundertschaften, welche in der Regel Protestversammlungen betreuen bereits von Streifenbeamt*innen. Die meisten Landespolizeien verfügen zudem noch über gesonderte Einheiten für Situationen, die als heikel eingeschätzt werden. Diese werden in der Regel als BFE oder USK in Bayern bezeichnet, in Kapitel 4.2.3. dargestellt. Diese Spezialeinheiten werden direkt mit Gewalt assoziiert: »Plus natürlich dann noch mal die Unterscheidung zwischen BFE und den normalen Polizeieinheiten. Also das ist, ich glaube einfach, also. Ja. Ein bisschen, you get what you pay for. Wenn du Polizisten nimmst, um extra eine Einheit zu gründen, die ganz besonders an Knüppeln ausgebildet sind, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass die auch mehr zuschlagen« (Berlin 1: 01:20:08).

Die Gewalt der Polizei wird dabei als ein generelles und umfassendes Problem betrachtet. Tatsächlich gab es so gut wie kein Interview, wo das Problem der Polizeigewalt nicht zum Thema wurde: »Und es ist, und es ist schon echt einfach so, dass einfach ungefähr alle Leute in der, in der Linken, oder auch in unseren Kreisen Erfahrung mit Polizeigewalt gemacht haben, oder gesehen haben, dabei waren, beobachtet haben und so« (Berlin 5/2: 01:00:46). Hierbei können einzelne Erlebnisse zu Schlüsselereignissen der persönlichen Protestgeschichte werden, auch aufgrund möglicher Langzeitfolgen, wie ein*e Interviewpartner*in sehr konkret anhand eigener Gewalterfahrung beschrieben hat:

»Bei mir war es selbst mal so, dass ich auf der Demo war [...] und ich wollte die Straße überqueren, um näher an diesen Marsch ranzukommen. Und ich dachte die Straße ist frei und bin los. Und dann kam quasi aus dem nichts so ein Bulle und hat mir so krass gegen das Knie getreten, dass ich einfach sofort so zusammenengesackt bin. Dann hat er mich irgendwie angeschrien: Steh auf! Los steh auf! Und ich war so, ich kann nicht laufen. Und dann hat er mich irgendwie so hochgezerrt und mir irgendwie so die Augen zu gehalten, so ein bisschen den Kopf nach hinten gedrückt und mich irgendwie so zum nächsten Polizeiauto, das da stand. Und dann habe ich mich irgendwie da auf den Bordstein gesetzt und hatte die ganze Zeit so die schlimmsten Schmerzen meines Lebens, das hatte ich, glaube ich in dem Moment noch gar nicht realisiert. Und dann war der aber irgendwie

weg und dann kamen irgendwie so die Demo-Sanis, das war irgendwie total cool. [...] Und dann wurde ich halt auch ins Krankenhaus gebracht und hatte dann tatsächlich eine extrem krasse Knieverletzungen, wo ich irgendwie eine Woche im Krankenhaus war. Ein Jahr danach oder eineinhalb Jahre lang danach eigentlich noch heftige Schmerzen hatte, super viel nicht machen konnte, immer noch Probleme. Das ist jetzt [Auslassung zur Anonymisierung] Jahre her, ich habe immer noch Knieschmerzen. Ich habe den Bullen damals nicht angezeigt, weil a gab es kein Videomaterial und b war das halt damals so, dass ich mich irgendwie so. Ich fand das so ungerechtfertigt und so übertrieben. [...] Ich kenne auch andere Leute, die durch Bullen Knieverletzungen haben. Also man weiß, dass das deren Strategie ist, und in jedem Kampfsportkurs lernt man, ja wenn ihr jetzt hier miteinander kämpft, bitte nicht gegen das Knie, dass kann ganz übel ausgehen, ne. Und so, es würde ja reichen äh irgendwie. Also es hätte absolut gereicht, wenn er mich ein bisschen geschubst hätte. Ich wäre auch schon hingeflogen. So ne. Also es war absolut unverhältnismäßig, aber ich habe ihn nicht angezeigt, weil ich a mir keine großen Chancen ausgerechnet habe, aufgrund der Statistiken, die es gibt, dass die meisten Bullen eh freigesprochen werden. Und b habe ich mich ohnehin schon so ohnmächtig gefühlt. Ich hatte irgendwie so schlimme Schmerzen und war irgendwie auch so lahm gelegt und konnte aber gar nichts machen. Ich hatte das Gefühl, ich kann einfach nichts machen. Ich muss das jetzt so hinnehmen, wie es ist. Und meine Vorstellung war, wenn ich jetzt eine Gerichtsverhandlung anstrebe, bin ich mit dem ganzen Thema noch mindestens zwei Jahre beschäftigt und sitze dann wieder vor Gericht und kann halt nichts machen, weil gesagt wird, keine Ahnung, sein Kollege bezeugt, dass irgendwie keine Ahnung was. Oder man weiß noch nicht mal, wer es war oder so, wer genau. Und irgendwie habe ich gedacht, ich will nicht diese Ohnmacht noch ein zweites Mal erleben [...]. Und diese Erfahrung hat auf jeden Fall was fundamental verändert in meiner eigenen Körperwahrnehmung, weil das halt. Mein Körper war noch nie so zerstört, wie damals. [...] [I]ch kann mir nicht leisten noch mehr von meinem Körper zu zerstören und das ist es irgendwie auch nicht wert. So. Und da sehe ich schon auch eine Grenze von dem, was an Protest irgendwie möglich ist für uns, weil unsere Körper sind halt sehr verletzlich und das ist ein großer Unterschied zu den Bullen, die halt gepanzert sind bis unter das Kinn. [...] Plus kommt natürlich auch dazu, dann, was man sozusagen im Krankenhaus irgendwie erlebt an Sprüchen oder in der Reha dann, naja aber irgendwas müssen sie ja schon gemacht haben, ne. Dass die Leute irgendwie so denken. Also die haben jetzt nicht gerade besonders viel Mitleid mit einem, wenn man da als Opfer von Polizeigewalt eingeliefert wird« (Berlin 6: 00:22:16).

Die Polizeigewalt macht die Verletzlichkeit des eigenen Körpers direkt bewusst. Dabei zeigt sich, dass dadurch auch zukünftiges Handeln stark beeinflusst wird. Die Polizeigewalt setzt den Handlungsmöglichkeiten in Protestversammlungen eine physische Grenze, die auch Auswirkungen hat auf die eigene Persönlichkeit und

Psyche. Das Gefühl der kollektiven Handlungsmacht weicht der Ohnmacht. Diese wird zusätzlich verstärkt durch das gesellschaftliche Unverständnis gegenüber der erfahrenen Gewalt, wie in diesem Fall durch das Krankenhauspersonal, und die fehlende juristische Strafbarkeit polizeilichen Handelns. Einem selbst wird die Schuld für die Erfahrung zugesprochen. Die Erfahrung der Gewalt wird zu einem Hindernis für eigenes Handeln: »Wenn du Polizeigewalt erlebt hast, die Angst davor ist glaube ich ein viel größeres Hindernis als Gerichtsverfahren und Urteile so. Also das ist. Ich glaube das ist tatsächlich eher das was. Wie gesagt mir kam gerade die Frage auf, ob sowas manchmal halt auch systemisch genutzt wird aber. Tendenziell ja« (Berlin 1: 01:56:28).

Dabei wurde in den Interviews immer wieder herausgehoben, wie umfassend, systematisch und unverhältnismäßig die Polizei Gewalt bei Protestversammlungen anwendet. Die Möglichkeit der Polizeigewalt war meinen Interviewpartner*innen in der Regel bewusst. Nichtsdestotrotz kam es wiederholt zum Entsetzen und Erschrecken über das Ausmaß der Gewalt und der gesellschaftlichen Sprachlosigkeit darüber:

»Und was ich auch sehr frustrierend finde, ist natürlich äh so dieses Maß an Polizeigewalt mit dem man konfrontiert wird und wie wenig das dann auch irgendwie gesellschaftlich gesehen wird. Also das muss ich sagen, finde ich schon immer wieder total erschreckend und ich glaube auch so diese Situationen, wenn man dieser Gewalt und diesen Menschen so ausgeliefert ist, weil das mir so deutlich macht, sozusagen, also, du brauchst nur an der Spitze irgendeine andere Person und wir sind sofort wieder im Dritten Reich, weil die Menschen, die das umsetzen werden, die sind alle da, so ne« (SH 7: 00:25:39).

5.2.1.5 Raumwegnahme und Unsichtbarkeit

Eine weitere Strategie der Polizei ist die Raumwegnahme. Insbesondere in Bayern wurde wiederholt auf die Auseinandersetzung um den öffentlichen Raum verwiesen. Mit immer neuen Begründungen wird Protestierenden verwehrt, ihren Protest an den Ort zu tragen, wo sie ihn artikulieren wollen:

»Dann gibt es gewisse Straßen. Also klar, wir wollen unseren Protest ja da hintragen, wo auch viele Menschen sind. Also es bringt mir jetzt wenig, wenn ich jetzt hier durchs [Auslassung zur Anonymisierung] ziehe, ich will halt irgendwie durch die Innenstadt ziehen. Oder ich will auf irgendeinen großen Platz, wo sich auch viele Menschen versammeln können. Da wird dann manchmal ein Riegel vorge-schoben. Man merkt schon, ist das ein Protest, den die Stadt irgendwie gut findet und die Verwaltung. Dann hast du mehr Möglichkeiten. [...] Und wenn es jetzt aber irgendwie gegen Polizei geht und dann gibt es ja noch gar, oder für Flüchtlinge, dann ist es ja noch viel schwieriger. Also ich meine, das sind ja noch mal Themen, die noch heißer sind, also oft noch heißer sind und wo vor allem die Veranstalter

kleiner sind. [...] Und dann werden halt Ausreden herangezogen. Die sagen jetzt auch nicht, dass ist uns unliebsam. Aber dann sagen sie, ja, das können wir nicht machen, weil da haben wir eine Gefahrenstelle wegen XY, da ist eine Baustelle jetzt. Oder da ist was geplant. Oh aber da haben wir mitbekommen, da die Straße ist kaputt oder was weiß ich« (Bayern 3: 00:57:55).

Es wird in der Aussage deutlich, wie selektiv die räumlichen Gestaltungsmöglichkeiten von Protestversammlungen eingeschränkt werden. Dadurch wird ihnen der öffentliche Raum genommen und somit auch die Sichtbarkeit. Insbesondere die Innenstädte, die in Deutschland noch immer zentral sind für Aufenthalt und Kommunikation sind in Bayern offenbar zunehmend schwerer zu erreichen:

»Also ich würde für hier sagen, dass sich da auch vieles verändert hat. Die versuchen die Innenstadt, also und das ist glaube ich auch in mehreren Städten so, komplett demonstrationsfrei zu halten, während sie immer schön alles. Also ich meine für uns ist im Stadtteil ist das egal. Da dürfen wir immer laufen, aber wirklich Innenstadt ist so, so zwei Straßen, die sind einfach tabu. Da also kommt man einfach mittlerweile nicht mehr wirklich hin« (Bayern 4: 01:13.42).

Diese direkte Auseinandersetzung um öffentlichen Raum war vor allem in Bayern Thema, in Berlin und Nordrhein-Westfalen kam sie hingegen gar nicht auf. Andere Strategien der Raumwegnahme sind hingegen deutschlandweit anzutreffen, beispielsweise in der Form der Distanz zu dem eigentlichen Demonstrationsanliegen. Insbesondere bei hochrangigen Regierungsveranstaltungen werden immer wieder Sperrzonen erlassen, die einen direkten Protest verunmöglichen: »Naja oder dass du zum Beispiel auch bei Aktionen nicht, kaum noch irgendwie an den Ort des Geschehens herangelassen wirst ne. Also wenn jetzt hier eine Innenministerkonferenz stattfindet, ist klar, dass du auf dreihundert Entfernung irgendwie mindestens außenfort gehalten wirst und nicht das Recht hast direkt vor dem Hotel zu stehen oder so ne« (SH 5: 01:41:52).

Ein weiterer Modus der Strategie der Raumwegnahme ist eine Begleitung von Protestversammlungen mit einem hohen Polizeiaufgebot. So wird der Raum um die Demonstrationen, Kundgebungen und andere Aktionsformen von der Polizei eingenommen. Zum einen sorgt das für eine Kriminalisierung, da so für Außenstehenden der Eindruck der Gefahr vermittelt wird:

»Ich sage mal ein ganz großer Teil dessen, was ich da will, nämlich irgendwie sichtbar sein, Diskurs schaffen bla, wird dann nicht mehr möglich. Weil Polizeipräsenz macht für Menschen, die damit keine Erfahrung haben immer, gibt dem einen Stempel von Gefahr und deswegen. Also wenn da jetzt eine Demo ist, die komplett flankiert läuft von Polizist*innen, dann stelle ich mich da nicht einfach dazu. Natürlich nicht« (NRW 5: 00:30:02).

Neben diesem Problem der aktiven Kriminalisierung und Markierung als Ort der Gefahr, wird insbesondere durch eine enge Begleitung der Polizei auch die Sichtbarkeit der Protestversammlung nach außen verhindert. Politische Botschaften zu transportieren ist so unmöglich oder wird zumindest erschwert: »Und das erlebt man finde ich auch, vor allen Dingen bei so linksradikalen Demonstrationen, erlebe ich das, dass die Polizei das in Spalier begleitet links und rechts, und zwar irgendwie zehn Zentimeter von den Seitentransparenten entfernt steht. So, dass niemand außerhalb überhaupt mehr wahrnehmen kann, was und wofür diese Versammlung steht« (Berlin 3: 00:28:10).

Diese Unsichtbarkeit der eigenen Anliegen durch polizeiliche Raumnahme und Kriminalisierung wird aus Sicht meiner Interviewpartner*innen durch die Medien verstärkt. Auch im Raum dieser breiten Öffentlichkeit sorgt die polizeiliche Strategie für einen Wandel der Berichterstattung, der das eigentliche Anliegen der Protestversammlung in den Hintergrund treten lässt und ihm so die Sichtbarkeit nimmt:

»Und wenn vor allem irgendwie links gelabelte Demos irgendwie immer mit dieser extremen Polizeipräsenz rechnen müssen, [...] also auch zum Thema Pressearbeit, dann halt auch immer das Problem ist, dass dann nur darüber geredet wird, ob es jetzt Gewalt, Ausschreitungen gab oder nicht. Und das finde ich nicht das interessante an Demo so irgendwie. Und dass insofern halt auch dann der Blick von Journalist*innen noch mal gelenkter ist dadurch, massive Polizeipräsenz« (NRW 5: 00:30:02).

Die weitestgehende Form der Raumwegnahme ist dabei das Verbot einer Protestversammlung. Interessanterweise ist ein generelles Versammlungsverbot in meinen Interviews nur am Rande, als Ausnahme, thematisiert wurden. Dieser Sachverhalt lässt darauf schließen, dass es zumindest für meine Interviewpartner*innen im aktuellen Versammlungsgeschehen keine zentrale Rolle einnimmt.

5.2.1.6 Zeitwegnahme und Stress

Eine weitere Strategie des Staates gegenüber Protestversammlungen ist das Damoklesschwert juristischer Verfahren. Diese wurden vor allem im Zusammenhang damit thematisiert, wie viel Lebenszeit die Strafverfahren nehmen und welchen Stress sie dabei verursachen. Insbesondere, wenn es um Haftstrafen geht, kann Lebenszeit dabei ein sehr umfassender Begriff werden: »Und ich meine gut, die krassste Form von Repression jetzt, ist nicht mal die auf der Straße, das stimmt ja gar nicht. Das ist wenigstens vorbei dann nach einer Zeit, wenn du dann irgendwie keine Ahnung, vermöbelt wirst oder keine Ahnung. Aber dann kommt halt noch, dann kommt ja diese ganze Justizscheiße, dann kommt halt Knast, dann kommt halt ne« (Bayern 4: 00:52:07).

Doch bereits auch vor der Ebene der Verurteilung und der Haft können Gerichtsverfahren Zeit kosten und die Nerven strapazieren. Durch die individuelle Anklage zeigt sich zudem auch hier ein Element der Vereinzelung:

»Also Repression kann ja auch voll im Nachhinein dann noch voll schwächend sein, wenn man dann die Briefe bekommt, dann die Eltern einen fragen, dann man irgendwie zum Gericht muss, irgendwie Anwalt, irgendwas. Also das ist ja ganz, ganz viel Stress darüber hinaus. Hmm. Und wenn das halt kollektiv getragen wird, ist es halt nice. Aber wenn die Leute halt so vereinzelt leben, dann trifft es einen halt doch immer irgendwie alleine und dann ist man halt auch irgendwie angreifbar da« (Berlin 5/1: 01:00:21).

Selbst wenn es gelingt Verfahren kollektiv zu bewältigen und sich nicht vereinzeln zu lassen, bedeuten sie dennoch eine hohe zeitliche Belastung, wodurch schlichtweg Zeit und Energie für andere Tätigkeiten fehlt:

»Und diese vielen Verfahren, das waren ja irgendwie 100 Leute, die da so eine Anklage gekriegt haben. Das hat schon extrem viel Kapazitäten gebunden. Gleichzeitig war für uns immer klar, dass, wir wollen uns davon nicht einschüchtern lassen. [...] Aber wir haben halt. Wir hätten gerne inhaltliche Arbeit gemacht, in dieser Zeit. Was wir normalerweise halt machen, ist, dass wir uns auch differenziert mit so Problematiken auseinandersetzen [...]. Naja genau und dass ist, fällt dann hinten runter« (Berlin 6: 00:22:16).

Hierbei lässt sich zudem eine Verschiebung beobachten. Lange Zeit waren für Protestierende vor allem Strafverfahren relevant für Protestierende. Mittlerweile werden allerdings Zivilprozesse immer bedeutsamer. Dies betrifft wegen ihrer Protestform des zivilen Ungehorsams insbesondere die Klima- und Tierrechtsbewegung. Hier spielen unter anderem hohe Kosten eine wichtige Rolle. Am Ende bedeutet auch das wiederum gebundene Zeit, um das Geld für die Strafzahlung aufzubringen. Zudem werden an dieser Stelle auch die Relevanz und Einflussmöglichkeit der gerichtlichen Verfahrensführung deutlich:⁵

»Also bei uns ist schon auch so gewesen, wir hatten zuerst wollte [Auslassung zur Anonymisierung] 40.000 Euro, weil die auch den entgangenen Gewinn haben wollten. Und dann, wie es vor Gericht ging, dann wollten sie nur noch 17.000, das waren dann die Schäden von den ganzen Zulieferern und den entgangenen Gewinn nicht, weil sie nicht ihre Bilanz offenlegen wollten, so ne. [...] Und unser Problem war dann aber, dass wir eben nicht in Berufung gehen konnten, weil die, die Verfahren aufgesplittet haben, die haben die also auf zehn Gerichte verteilt und

5 Zur Bedeutung von Zivilrecht als Repressionsmittel siehe auch (Jacobs 2020).

wir hätten dann in jedem Verfahren in Berufung gehen müssen, und das ist auch so ein Unterschied zu dem [Auslassung zur Anonymisierung]-Fall. Die werden zusammen an einem Gericht verhandelt. Wären wir zusammen an einem Gericht verhandelt wurden, dann wären wir in Berufung gegangen und dann hätten wir auch, selbst dann nochmal in die nächste Instanz gehen können so. Aber durch diese Aufsplittung waren die Kosten so enorm, dass das einfach nicht möglich war. (SH 7: 00:39:10).

Dabei berichten einzelne Protestierende auch von dem Eindruck, dass es Konjunkturen des staatlichen Handelns gibt. Insbesondere im jüngeren Alter, würde man mehr mit Strafverfahren konfrontiert:

»Es gibt nämlich, glaube ich, immer eine Repressionshochphase. Also wenn jüngere Aktivist*innen so, also wenn die so anfangen mehr zu machen. Also ich habe das Gefühl, dass da oft vermehrt draufgegangen wird. Also ich hatte auch so eine Phase, wo ich wirklich mit Anklagedingern und sowas, also wirklich total weirde Vorladungen gekriegt habe und ganz viel Scheiß hatte. Wurde dann, der Großteil wurde wirklich, es wurde eigentlich alles eingestellt. Aber es hat halt beschäftigt« (Bayern 4: 01:05:00).

5.2.1.7 Terrorverdacht und Existenzbedrohung

Eine weitere Strategie ist die direkte Bedrohung der Existenz von Menschen. Davon betroffen sind vor allem Protestierende, die über keinen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen. Auch legales politisches Engagement kann für sie schnell existenzbedrohend werden, wenn sie in den Fokus der Verfassungsschutzämter geraten:

»Aber da muss man auch noch mal unterscheiden, das ist ganz wichtig, zwischen jetzt kurdischen Leuten, die einen deutschen Pass haben und kurdischen Leuten, die nicht den deutschen Pass haben. Die nicht den deutschen Pass haben laufen Gefahr, dass sie auch ohne jeden strafrechtlich relevanten Vorwurf, allein auf Grundlage der Teilnahme an einer, sozusagen die genehmigten friedlichen Demos, wo es nicht zu Zwischenfällen kam, quasi ausländerrechtlich behandelt äh behaftet werden. Das heißt die kriegen dann, wenn sie Einbürgerungsanträge stellen. Also der Verfassungsschutz bespitzelt die kurdische Bewegung ohne Ende. Und wenn sie ein Einbürgerungsantrag stellen, dann legt der Verfassungsschutz dem Ausländer oder der Ausländerbehörde vor, das Anliegen, nach deren Einbürgerungen verweigert, bis hin zu diesen Ausweisungsverfügungen aus Baden-Württemberg, die ich dir erzählt habe. Und das ist natürlich immer auch ein Hemmnis für jetzt gerade kurdische Leute ohne deutschen Pass da halt so aktiv auf Demonstrationen zu wirken« (Berlin 7: 00:14:47).

Dabei muss beachtet werden, dass dieses Problem nicht nur durch deutsche Geheimdienste entsteht, sondern genauso durch ausländische Geheimdienste mittels Zusammenarbeit oder eigenständiger Tätigkeit in Deutschland:

»In letzter Zeit kommt natürlich auch noch hinzu, jetzt sozusagen, durch die deutsche Lage maßgebend ist, dass natürlich, wenn kurdische Leute hier in Deutschland politisch aktiv werden für Kurdistan, der türkische Geheimdienst das mitkriegt. [...] Wenn die Leute dann zu ihren Verwandten dann in die Türkei reisen wollen, werden sie halt festgenommen, wegen SocialMedia die sie geteilt haben. Und das ist auch nochmal ein Grund, den man nicht unterschätzen darf, den Leuten, den kurdische Leute hier abschreckt, weil sie halt so diese Möglichkeit ihre Verwandtschaft in der Türkei, Kurdistan zu besuchen nicht aufgeben wollen. Das ist. Das darf man auch nicht unterschätzen, einfach als Hinderungsgrund sich hier frei politisch zu betätigen« (ebd.).

Dazu zählt auch, dass die Entfaltung der eigenen Identität eingeschränkt wird. Teile der eigenen Persönlichkeit und der politischen Subjektivität dürfen dann nicht nach außen demonstriert werden. Insbesondere internationalistische Protestversammlungen sind von einem Ausmaß an Verboten von Symbolen und Parolen betroffen, wie sie es bei anderen Themen schlichtweg nicht gibt. Zentral ist dabei der Vorwurf des Terrorismus beziehungsweise der Unterstützung von Organisationen, die als terroristisch eingestuft werden:

»Ja das Problem ist, dass sozusagen seit 1993 das sogenannte Betätigungsverbot für die Arbeiterpartei Kurdistans, für die PKK gibt und das wird halt sehr rigide ausgelegt einfach. [...] Und deshalb ist das eigentlich, dass bei jeder kurdischen Demonstration erstmal Auflagen erteilt werden und verlesen werden müssen, welche Symbole verboten sind, welche Parolen verboten sind und das gibt auch sozusagen immer ein Anlass, ich sage jetzt mal für Polizei, wenn sie sozusagen schlecht drauf sind, einzugreifen« (ebd.: 00:06:58).

Der Terrorismusverdacht verhindert es, bestimmte Meinungen zu vertreten und eröffnet eine permanente Möglichkeit der Repression. Dabei lassen sich meinem*r Interviewpartner*in zu Folge Konjunkturen erkennen, die von außenpolitischen Interessenlagen, statt von demokratischen Freiheitsrechten bestimmt werden:

»Aber 2017 kam dann, das hat uns wirklich sehr überrascht, also da war es auch ein bisschen ruhiger mit Repression gewesen. 2017 kam dann Erlass vom Bundesinnenministerium, dass sozusagen diese verbotenen Fahnen noch einmal ausgeweitet hat. [...] Und das gab dann wieder genau den Input. [...] Diesen Stress auf Demonstrationen quasi aufrecht zu halten. Wie gesagt, das ging sozusagen. Also 2014 bis 2016 war eine Entspannungsphase, aber 2017 hörte auch die, ich sage

jetzt mal, die positive Berichterstattung in der Presse wieder auf über die kurdische Befreiungsbewegung. Und damit hatten natürlich auch die Repressionsorgane wieder grünes Licht« (ebd.: 00:29:21).

5.2.1.8 Kriminalisierung und Willkür

Die Existenzbedrohung durch Terrorverdacht kann als ein spezifischer Fall einer allgemeineren Kriminalisierung betrachtet werden, die immer wieder von meinen Interviewpartner*innen thematisiert wurde. Die Kriminalisierung wird dabei häufig in Zusammenhang mit der Erfahrung von Willkür gestellt. Sie funktioniere durch eine Vorverurteilung durch den Staat: »Oder wahrscheinlich nicht nur von der Polizei, sondern auch von diversen Politiker*innen, die die Vorverurteilung, die linken Aktivismus automatisch als deutlich gefährlicher einstuft als keine Ahnung rechten, konservativen Aktivismus, wie auch immer« (Berlin 1: 01:08:12). Ganz grundlegend beginnt die Kriminalisierung bereits bei der Frage, welche Protestformen als legitim und in der Folge auch legal angesehen werden:

»Ja und ja eben, dass es halt doch auch alles noch sehr illegale Sachen sind, oder was heißt illegal. Aber so eine Besetzung zum Beispiel ist ja jetzt nicht unbedingt gesetzeskonform. Und dass da aber dann auch so, das also, dass die aktivistischen Aktionen sehr oft sehr. Sie werden neutral bewertet, ja, aber auch manchmal finde ich ein bisschen zu kritisch dafür, dass es eigentlich etwas Positives ist. Oder halt was Positives in der Gesellschaft aus oder in der Gemeinschaft, ja in der Gesellschaft irgendwie auslösen soll. Wird das dann manchmal zu sehr für mich als Straftat hingestellt, was da passiert« (NRW 2: 00:34:13).

Aus dieser Perspektive wird die Kriminalisierung zu einem umfassenden Problem. Doch wird sie auch spezifischer thematisiert als willkürliches Handeln. Selbst wenn der gesetzliche Rahmen akzeptiert wird, haben zahlreiche Interviewpartner*innen vom Gefühl einer ungerechten und ungerechtfertigten Behandlung im Vergleich zu anderen Protestversammlungen berichtet. Diese Willkür zeigt sich teilweise auch darin, dass Probleme wie Polizeigewalt im Bereich des Antifaschismus und Antirassismus deutlich häufiger benannt wurden als in den anderen Interviews: »Also zum Beispiel, was dann als Vermummung oder passive Bewaffnung zählt also, das wird mal so und mal so ausgelegt, ist mein Gefühl. Oder. Genau und deswegen habe ich schon das Gefühl, dass da auch so ein bisschen, so eine kleine, so eine Portion Willkür mit im Spiel ist« (Berlin 6: 00:57:36).

Diese Erfahrung der Willkür wird dabei verbunden mit dem Problem der Unsicherheit und des Vertrauensverlust, da die erhoffte Berechenbarkeit der Folgen des eigenen Handelns genommen wird: »Ich gehe auf eine Demo. Wahrscheinlich passiert nichts so, aber ich kann mich nicht darauf verlassen. Also ich kann mich nicht darauf verlassen, dass selbst, wenn ich mich korrekt verhalte, dass ich nicht trotz-

dem eins von der Polizei ausgewischt kriege. Also das ist es halt einfach so« (Berlin 1: 01:34:11).

Das Gefühl der Willkür setzt sich dabei auch auf der juristischen Ebene fort. Die Kriminalisierung der eigenen Protestversammlung verhindert, dass eigene Recht einklagen zu können: »Die Polizei hält sich nicht an eigene Regeln, aber es hat keine Konsequenzen so. Das, das ist glaube ich das Problem, dass es keine Konsequenzen gibt für das Handeln, dass nichts dagegen unternommen wird, dass es überhaupt zu solchem Handeln kommt« (ebd.: 01:45:27). Die Erfahrungen der Protestierenden zeigen, dass ihnen vor Gericht weniger Glauben geschenkt wird:

»Aber da finde ich hat die Polizei so eine wahnsinnige Deutungshoheit. Das merke ich irgendwie in den gerichtlichen Verfahren, dass die halt bestimmen können, wer hat sich gewehrt und wer hat sich nicht gewehrt. Das kann weder ein Richter noch eine Staatsanwältin richtig einschätzen. Die kennen die Situation nicht. Die können das nur glauben. Und die glauben das auch, weil das da so ein überlegenes polizeiliche Erfahrungswissen gibt einfach« (Berlin 3: 00:41:52).

Auch das ist ein Teil der Kriminalisierung, welche als Willkür erfahren wird. In meinen Interviews kam keine Erzählung so häufig auf, wie die Kritik an der Willkür. Die Kritik kam in allen Bundesländern auf, allerdings am häufigsten in Berlin. Sie verdeutlicht zudem einen interessanten Aspekt, der sich in den Interviews abbildet: Wenn die Willkür des staatlichen Handelns kritisiert wird, werden die Regeln an sich nicht zwangsläufig in Frage gestellt. Vielmehr werden die Regeln allgemein anerkannt und nur ihre ungleiche Auslegung und Anwendung kritisch betrachtet.

5.2.2 Die Reaktion der Protestierenden

Nicht nur die Strategien des Staates im Umgang mit Protestversammlungen sind vielfältig, sondern auch die Reaktionen der Protestierenden darauf. Strategien der Kontrolle können scheitern, oder Effekte hervorrufen, die nicht intendiert waren. Protestierende können die Kooperation suchen, oder bewusst Widerstand leisten. Sie können eigene Repressionserfahrungen öffentlich machen oder verheimlichen. Sie können sich bewusst mit ihnen auseinandersetzen oder sie verdrängen (Ellefsen 2021; Flesher Fominaya und Wood 2011; Honari 2018; Starr und u.a. 2008). Allerdings lässt sich sagen, dass immer eine Wirkung durch die staatliche Regulation von Protestversammlungen erreicht wird. Protestierende sind dazu gezwungen, sich ihr gegenüber zu verhalten. Allerdings wurde diese Problematik in einigen Interviews nicht direkt adressiert, wenn Interviewpartner*innen nicht gesehen haben, dass der Staat sie in ihrem Handeln beeinflusst. Die stärker unbewussten Folgen staatlicher Regulation von Protestversammlungen sollen in den späteren Kapiteln betrachtet werden. Zunächst wird an dieser Stelle dargestellt, wie meine Inter-

viewpartner*innen in ihrer eigenen Wahrnehmung auf das Handeln der staatlichen Apparate reagieren.

5.2.2.1 Abschreckung und Fernbleiben

Die häufigste Reaktion, die aus meinen Interviews hervorgeht, ist die Abschreckung. Dabei wird der Effekt der Abschreckung teilweise auf sich selbst bezogen, aber ebenso bei anderen vermutet und von sich selbst weggewiesen. Gründe dafür können im eigenen politischen Anspruch und der sozialen Erwünschtheit im eigenen Umfeld gesehen werden, sich nicht abschrecken zu lassen. Darüber hinaus ist ein Gender Gap erkennbar: Frauen fällt es offenbar (noch immer) leichter, über eigene Erfahrungen der Abschreckung zu sprechen. Das wurde in den Interviews stellenweise auch explizit thematisiert: »Also ich kenne da jetzt keine direkten privaten Fälle, wo einer gesagt hat, das ist mir sozusagen jetzt zu heiß. Aber das natürlich auch noch kein Indiz, weil die Leute, gerade dann auch Männer, natürlich das nicht sehr tapfer finden, ich bin zu feige auf die Demo zu gehen, weil es beim letzten Mal Rabatz gab und eben eine andere Sache erzählen« (Berlin 7: 00:11:57).

Hinzu kommt, dass dieses Kapitel auf die Aussagen von Protestierenden beschränkt ist. Es werden also lediglich die abschreckenden Momente thematisiert, die von den Protestierenden selbst so begriffen werden. Unbewusste Veränderungen des eigenen Verhaltens erscheinen daher nicht. Zudem zeigt sich an dieser Stelle die Wirkung von Versammlungsgesetzen und öffentlichen Debatten darum. Insbesondere in Nordrhein-Westfalen, wo die Debatte in der nahen Vergangenheit lag, war allen Interviewpartner*innen das Gesetz präsent und die abschreckende Wirkung des Gesetzes wurde thematisiert. Die Reaktionen gehen hierbei bis hin zu einer starken Beschränkung der eigenen politischen Tätigkeit:

»Und auch ja, also jetzt halt seit dem Versammlungsgesetz in NRW ich halt mir sehr genau überlegt habe, auf welche Demonstration ich gehe und auf welche nicht und. Weil ich weiß, dass sie halt jetzt gefilmt werden, dass sie fotografiert werden, ich nicht immer die Maske tragen kann. Oder das teilweise auch jetzt mit verboten wird, dass man die Masken trägt auf Demonstrationen und so weiter und so weiter. Dass ich dann einfach wirklich auch nicht hingegangen bin« (NRW 5: 00:31:26).

Diese Wirkung erzielt das Gesetz, obwohl der*die Interviewpartner*in sich selbst durchaus in einer privilegierten Position gegenüber staatlichem Handeln sieht:

»Ja und auf der anderen Seite halt natürlich auch einfach Menschen ausgeschlossen werden. Also wenn ich schon mal eine Vorstrafe hatte oder wenn ich zum Beispiel keinen deutschen Pass habe, dann ist eine Demonstration mit einer hohen Polizeipräsenz nicht der Ort, wo ich bin. Und damit wird dann auch wieder der

demokratische Punkt davon. Also würde ich sagen, demonstrieren gehen ist auch durchaus ein Privileg. So. An ganz vielen Stellen. Weil ich bin halt weiß und kann mich auch relativ schnell irgendwie so machen, dass ich halbwegs bürgerlich aussehe und irgendwie man mich übersieht oder so, oder Polizist*innen mich überieht« (ebd.: 00:30:02).

Die Probleme für eine Demokratie, wenn die Teilnahme an Protestversammlungen nur selektiv möglich ist, wird in diesem Zitat direkt adressiert. Abschreckendes Verhalten von Seiten des Staates trifft vor allem Menschen, die ohnehin schon gesellschaftliche Diskriminierung erfahren. Während in Theorie und Rechtsprechung die Versammlungsfreiheit gerade auch als Meinungsrecht für politische und gesellschaftliche Minderheiten thematisiert wird, sind gerade diese vom staatlichen Handeln als Erstes und am stärksten betroffen.

Doch auch bei anderen Protestierenden beschränkt die abschreckende Wirkung staatlicher Maßnahmen die Möglichkeit der Teilnahme an Protestversammlungen, gerade wenn man selbst kein Interesse an konfrontativen Situationen hat. Entgegen der parlamentarischen Erzählung des Schutzes friedlicher Demonstrant*innen vor Gewalttäter*innen durch den Einsatz der Polizei, schreckt gerade das polizeiliche Handeln friedliche Demonstrant*innen immer wieder ab:

»Also oftmals bin ich dann zum Beispiel früher gegangen oder so oder habe mich irgendwie nicht ins. Es gibt ja bei verschiedenen Aktionen auch immer so Aktionslevel zum Beispiel nennen das einige Gruppen. Dass ich dann irgendwie, obwohl ich die Sache richtig und wichtig finde und von meiner eigenen Motivation gesagt hätte, ok da bin ich irgendwie voll dabei, gesagt habe, nee ich stehe doch lieber am Rand und habe jetzt irgendwie keine Lust auf dieses ganze Prozedere und genau« (NRW 1: 00:52:03).

Das Problem, dass polizeiliches Handeln gerade auf die Menschen wirkt, auf die das Handeln offiziell gar nicht abzielt, wurde in den Interviews auch explizit zur Sprache gebracht, wie in diesem Fall mit Bezug auf die Auswirkungen des Versammlungsgesetzes in NRW:

»Das alles, was außerhalb dieser organisierten Strukturen ist, die dahinter stecken, das zu veranstalten oder eben so Allesgeher sind, dass die nicht mehr auf Demonstrationen kommen werden. Da bin ich mir tatsächlich sogar fast sicher. Weil ich eben merke, also, ich merke das auch gerade beim Reden, wie sehr ich. Also ich rege mich eh gerne auf, aber ich merke einfach selbst, wie, wie viel da doch sich verändert, wie viel, wie viel mir da schlecht aufstößt, so. Und wenn das bei mir schon so ist, wird das bei Leuten sein, die Konsequenzen eben vorher nicht kannten, wird das ja auch so sein« (NRW 3: 01:03:31).

5.2.2.2 Taktik und Berechnung

Eine weitere Reaktion auf das staatliche Handeln wurde zwar nicht ausschließlich, aber am häufigsten in Schleswig-Holstein und Berlin thematisiert. Dabei wird das staatliche Handeln als ein Faktor für die eigene Taktik gesehen. Die staatliche Regulation von Protestversammlungen verändert das eigene Handeln. Doch wird diese Verhaltensänderung nicht als Ergebnis staatlicher Abschreckung thematisiert. Vielmehr ist das staatliche Handeln etwas, was akzeptiert wird und worauf man bewusst reagiert. Eine besondere Rolle kommt daher der Vorbereitung zu: »Aber das ist, macht man ja in der Regel auch bewusst so, dass man sich überlegt mit wem, gehe ich wo hin, ist das Risiko so einigermaßen kalkulierbar. Oder ich nehme es in Kauf, dass halt irgendwas passiert und man halt hinterher denkt, wäre ich mal besser nicht hingegangen« (SH 5: 01:18:46).

Dieses Abwägen und Anpassen des eigenen Handelns geschehen dabei nicht nur auf individueller, sondern auch auf kollektiver Ebene. Dieser kollektive Umgang zeigt ein bewusstes Einbeziehen von staatlichem Handeln in die eigene Protestplanung, gerade um der Abschreckung entgegenzuwirken: »Wir gehen da jetzt nicht einfach hin und treffen uns auf der Demo und gehen hin, sondern gucken uns die Strategien der Polizei an, wie sie fortfahren, den rechtlichen Rahmen, dass alle Bescheid wissen, schaffen Strukturen, dass Leute aufeinander aufpassen und so« (Berlin 2: 01:16:55). Diese bewusste Reaktion auf staatliches Handeln kann allerdings auch dazu führen, bestimmte Protestaktionen zu unterlassen:

»Und es entscheidet dann auch darüber vielleicht, wie man Aktionsformen verändert. Also dann zu sagen, jo ist es jetzt wirklich sinnvoll den Ausweis mitzunehmen oder ist es jetzt vielleicht doch so eine große Aktion, dass man sagt, ok Ausweise zu Hause lassen und wir lassen es darauf ankommen. Und ich glaube das verändert sich schon auch durch so welche Repression auf jeden Fall. Ich glaube auch, dass manche Aktionen dadurch nicht stattgefunden haben. Dass sich dann Orga entschieden hat, ok gut im Vorhinein sind schon so viel Leute festgenommen wurden, wir können die Aktion einfach nicht mehr wirklich machen« (SH 6: 00:36:03).

Gerade bei Protestierenden, die schon jahrelang aktiv sind und sich teilweise auch aus strategischen Gründen bewusst dafür entscheiden, Repression zu riskieren, können ganz alltägliche Fragen darüber entscheiden, welches Risiko man bereit ist auf sich zu nehmen. Die private Planung beeinflusst dann beispielsweise, ob man jetzt bewusst verbotene Symbole zeigt, um somit direkt gegen das Verbot der Symbole zu protestieren:

»Wobei man natürlich sagen muss, ich habe mir schon überlegt auf welche Demonstrationen nehme ich diese Fahne mit und auf welche nicht. Hat auch ganz pragmatische Gründe gehabt, also wollte ich danach noch irgendwie mit Freun-

den ein Bier trinken oder hatte noch ein anderen Termin, oder war es in Ordnung, dass ich erstmal für ein paar Stunden eingefahren bin. Ja. Und manchmal wollte ich halt auch Bier trinken gehen, dann habe ich sie nicht genommen. Ja. Aber das ist jetzt vielleicht sehr pragmatisch. Aber ich glaube manchmal ist es auch einfach so. Ja ich habe mir also das schon überlegt, wann ich diese Symbole zeige und wann nicht. Am Ersten Mai zum Beispiel, auf den Protesten gegen die NATO-Sicherheitskonferenz und so da habe ich diese Symbole immer gezeigt« (Bayern 2: 00:33:21).

In diesem taktischen Verständnis der eigenen Reaktion auf staatliches Handeln steckt auch die Idee, selbst darüber entscheiden zu können, wann und welches Maß von Repression gerade sinnvoll ist, auf sich zu nehmen:

»Aber wenn ich in politische Aktionen gehe, wo ich weiß, ich könnte auch festgenommen werden, dann mache ich das schon immer sehr bewusst, und plane das auch und so weiter. Ja aber genau. Aber zum Beispiel, wenn ich jetzt in einer Situation bin, wo ich das nicht geplant habe, wo es da auch keine Struktur gibt dahinter oder so, dann gehe ich in solche Situationen nicht, weil das dann auch ein verheizen einfach von aktiven Leuten sein kann, die dann über Monate oder Jahre hinweg mit Repression überzogen werden, die an, bei der es sich in dem Moment auch nicht lohnt den Kampf zu führen. Also ich mache das sehr, versuche das sehr taktisch zu machen« (ebd.: 00:36:09).

Das taktische Verhältnis bedeutet auch sich über die möglichen langfristigen Konsequenzen des eigenen Handelns bewusst zu sein. Es muss beachtet werden, dass ein Großteil zumindest der juristischen Verfahren gegen die von mir betrachteten Protestbewegungen mit Geld- oder Bewährungsstrafen enden. Nur wenige Interviewpartner*innen haben mindestens mittelbar in ihrem Umfeld auch schon Erfahrungen beispielsweise mit Haftstrafen gemacht. Das macht es zumindest leichter, ein taktisches Verhältnis gegenüber staatlichem Handeln zu bewahren:

»Was vielleicht noch mal was ändern könnte, wenn du dich in einem Strafmaß bewegst wo, wo Menschen auf Bewährung verurteilt werden. Also wo es wirklich darauf ankommt, wenn jetzt noch mal was passiert, kann es sein, dass ich im Knast lande. Aber ich glaube bei den meisten trifft das einfach nicht so. Also zumindest nicht in dem politischen Umfeld, in dem ich aktiv bin. Und da, da spielt das dann keine Rolle so« (Berlin 1: 01:53:10).

5.2.2.3 Verinnerlichung und Selbstkontrolle

Allerdings bleibt es ein schmaler Grat, ob der Umgang mit staatlichem Handeln noch als taktisch verstanden wird. Bei einem taktischen Verhältnis steht die eigene Handlungsmacht im Vordergrund und wird als Gestaltungsmacht von Protestver-

sammlungen verstanden – trotz staatlicher Repression. Diese Handlungsrationali-tät bewegt sich jedoch an der Grenze zu einer dritten möglichen Wirkungsweise von Repression: Verinnerlichung und Selbstkontrolle. Hierbei wird die Anpassung des eigenen Verhaltens aufgrund staatlicher Regulation von Protestversammlungen als stärker passiv und reaktiv von meinen Interviewpartner*innen beschrieben:

»Ja also ich würde sagen, dass ich nach so ersten Gewalterfahrungen auf jeden Fall viel mehr darüber nachdenke, ob es jetzt gleich passiert. [...] Also ich glaube das hat auch dazu geführt, dass man, also dass ich auch danach noch sehr viel mehr daran denke, immer bei meiner Partner*in zu bleiben auf der Demonstration, immer probiere bei der Gruppe zu bleiben. Und irgendwie halt zusammen zu bleiben. Dass das deutlich stärker irgendwie in den Gedankenfokus gerückt ist auf jeden Fall« (SH 6: 00:40:20).

Die Gefahr an dieser Stelle ist, dass Repression zu einer Blockade im Kopf wird, die bestimmte Protestformen undenkbar werden lässt. Bestimmte Aktionen werden dann gar nicht mehr vorstellbar oder verworfen aufgrund der Konsequenzen. Es ist dann nicht mehr die bewusste Entscheidung, trotz Repression aktiv zu werden, sondern Handeln zu unterlassen, weil Sanktionen drohen könnten. Insbesondere in NRW hat das neue Versammlungsgesetz mit zu solch einer Wirkung beigetragen: »Doch das verändert auf jeden Fall was. Das muss man ganz klar sagen. Erstens wird viel mehr darüber nachgedacht, was lohnt sich und auch können wir uns das leisten. Also wie viel riskieren wir, weil einfach Situationen entstehen, die wir gerade nicht abschätzen können, welche Konsequenzen das für uns hat« (NRW 3: 00:30:43).

Die permanente staatliche Regulation von Protestversammlungen kann dazu führen, dass eine Anpassung und Gewöhnung an das geforderte Verhalten stattfinden: »Also wir machen das so, dass wir unsere Demos halt anmelden. Das weiß man halt, man muss sie vorher anmelden, dann gibt es irgendwas zu beachten« (Berlin 6: 00:56:02). Irgendwann überwiegt ein pragmatischer Umgang, in dem sich an gewisse Regeln gehalten wird:

»Aber ich glaube, man hat sich ja auch mit vielem so arrangiert oder weiß, dass das hier so ist. Ne. Wie mit Spontandemos, muss man die anmelden oder so. Das war früher irgendwie, war das überhaupt keine Diskussion. Also natürlich eine Spontandemo wird nicht angemeldet und auch nicht während sie stattfindet so. Ne und gestern Abend haben wir die Diskussion gehabt um die Landtagswahl-demo ne, wenn die stattfindet. Weil sich noch niemand gefunden hat, der die angemeldet. Und dann habe ich gesagt, aber warum muss die denn angemeldet werden, weil das ist doch eine spontane Reaktion auf das Wahlergebnis. Die muss doch nicht angemeldet werden. Ja aber dann machen die wieder Zirkus und sagen ihr habt das vorher schon verbreitet und dann muss da jemand spontan das machen.

Ich sage, warum muss das jemand machen. Also wenn wir alle sagen nö, ich stelle mich da nicht zur Verfügung. Was wollen sie denn dann groß machen? Also viel passiert ja hier erfahrungsgemäß nicht ne. Aber natürlich, weil alle kein Bock haben auf diese ewigen Diskussionen dann und das Rumgehetze und die Erfahrung einem ja sagt, wenn einer dann sagt ja hier ich übernehme jetzt die Verantwortung, dann lassen sie einen laufen und können Feierabend machen. So ne. Aber das ist halt so, ja irgendwie hat man sich dann damit arrangiert, weil es der einfachste Weg ist ne« (SH 5: 01:41:52).

Insbesondere beim Problem der Anzeige einer Versammlung, oder wie im obigen Zitat deren Anmeldung, drückt sich ein Wandel im Bewusstsein der Protestierenden gegenüber dem Staat aus:

»Also was zumindest in meiner Wahrnehmung viele gar nicht so richtig auf dem Schirm haben, die Versammlungen anmelden oder die an Versammlungen teilnehmen, ist dass es halt ein Recht ist, solche Versammlungen durchzuführen, jederzeit und überall. Weil oft wird es so verstanden, dass man erstmal eine Genehmigung erbitten muss. Und das ist natürlich schon einfach. Also ich kann jetzt nicht sagen, dass das auf jede Versammlung konkreten Einfluss hat. Aber der Gedanke ist ja ein völlig anderer, wenn man erstmal die Obrigkeit, die Regierung bitten muss, sein Protest äußern zu dürfen und um Erlaubnis fragen muss« (Berlin 3: 00:22:31).

Die gesamte Rechtsstruktur ist auf eine Gewöhnung an bestimmte Einschränkungen und die damit verbundene Anpassung des Handelns angelegt.⁶ Man gewöhnt sich daran, bei Protestversammlungen eingeschränkt zu werden, mit Polizeigewalt konfrontiert zu werden und vielleicht dann auch noch langjährige juristische Auseinandersetzungen im Nachhinein durchstehen zu müssen. Mit dieser Gewöhnung geht die Gefahr einher, unaufmerksam zu werden für gesellschaftliche und rechtliche Veränderungen und nicht zu bemerken, wenn sich Verhältnisse zum Negativen verändern. Schrittweise Einschränkungen führen sukzessive zur Anerkennung neuer Realitäten. Es wird dann irgendwann gar nicht mehr bemerkt, was für Freiheiten eigentlich verloren gegangen sind:

»Das finde ich auch überra. Also ja. Eigentlich überrascht es einen nicht, weil man arbeitet ja drin, aber ich finde dieses. Das ist ja oft wie der Frosch, der im Teich sitzt. Das Wasser wird immer ein bisschen wärmer und der Frosch merkt es irgendwie gar nicht. Da muss man erst mal wieder raus oder was anderes mitkriegen, um ja klarzukriegen, dass sich das massiv geändert hat« (Bayern 4: 00:11:59).

6 Zur Problematik der Anmeldung im selektiven Polizieren von Protestversammlungen siehe auch (Fernandez 2008: 81ff.).

Dabei finden diese Kontrollen des eigenen Handelns nicht erst auf einer bewussten Ebene statt, sondern bereits auf einer unterbewussten Ebene, die bestimmte Protestversammlungen oder Protestformen einfach undenkbar werden lässt: »Ja also ich habe das Gefühl, ich habe jetzt noch nicht so oft Entscheidungen getroffen, wo ich so bewusst irgendwas nicht gemacht habe. Aber ich glaube, es gibt sehr, sehr viele Dinge, die ich quasi unterbewusst schon sofort gar nicht erst bedenke oder ausschließe. Ja. Also. Hat schon, hat schon einen großen Einfluss« (Berlin 5/2: 01:05:02).

Diese Reaktion wird in den Interviews wiederholt in Zusammenhang gestellt mit vergangenen Erfahrungen von Polizeigewalt. Scheinbar wirken gerade diese Gewalterfahrungen auf eine langfristige Weise, die das eigene Handeln bereits in den Vorstellungen davon was möglich ist und dann aber auch auf der Ebene des tatsächlichen Handelns stark beschränken:

»Ich hatte dann schon auch oft Situationen, wenn ich, gerade wenn ich so, so sehr uniformierte gepanzerte Bulle gesehen habe, dass ich da echt so Bammel hatte, auf jeden Fall. Viel mehr als früher. Hmm. Und das habe ich auch immer noch, also ich habe, bin äh, ängstlicher oder vorsichtiger als vor der Verletzung. Ja. Und. Ja genau, ich glaube ich gebe mich auch nicht mehr in Situationen, wo es, wo ich antizipiere, dass ich so krass noch mal zusammengetreten werden könnte. Das Ding ist halt, man weiß es ja manchmal vorher nicht. Die machen das ja leider nicht mit Ansage« (Berlin 6: 00:26:57).

Diese Wirkung muss sich dabei nicht auf die Protestversammlung im engeren Sinn beschränken. Auch Repression wirkt über das Erscheinen protestierender Körper in der Öffentlichkeit hinaus. Sie kann zu einer ständigen Kontrolle der Umgebung und des eigenen Handelns führen:

»[D]ann so zu merken, was das macht, wenn man durch die Straße läuft und so Kennzeichen checkt. Und halt irgendwie so, so eine Wachsamkeit entwickelt für so Leute, die einen vielleicht verfolgen. Und manchmal komme ich mir so vor, als hätte ich irgendwelche Wahnvorstellungen, aber es ist halt nicht. Es ist in der Realität. Und äh ja ich glaube, dass das macht schon was, was mit Menschen und das soll es ja auch. Also das ist ja genau die Idee, so Menschen zu schwächen dadurch. Noch nicht mal irgendwie was Konkretes, so irgendwie was passiert, aber einfach nur, dir wird gezeigt, dir ist jemand auf der Schliche, wir sehen dich, du wirst beobachtet und das ist scary« (Berlin 5/2: 01:02:26).

Die Angst kann sich in den Alltag einschreiben:

»Aber ja bei mir gab es auf jeden Fall schon Momente, wo ich irgendwie mir überlegt habe, ob das jetzt klug ist irgendwo hinzugehen. Ja. Wo ich mein Handy nicht dabei hatte. Wo ich angefangen habe Sachen zu verbrennen aus Angst, weil es ir-

gendwie eine reale Gefahr gab oder so, dann so in meiner Küche angefangen Sachen halt abzufackeln. Wo man sich auch denkt, wow, das fühlt sich absurd an. Aber klar« (Berlin 5/1: 01:03:49).

Diese starke Form der Wirkung der Repression kann zu einer Versicherheitlichung des eigenen Handelns führen. Soziale Beziehungen werden als Sicherheitsproblem empfunden: Soziale Prozesse und der Aufbau von Beziehungen werden durch die Angst vor Überwachung beeinträchtigt. In der Folge fällt es schwerer Menschen offen zu begegnen. Während Protestversammlungen eigentlich von ihrer Offenheit leben und dazu dienen können fürsorgliche Beziehungsweisen zu erzeugen, wirkt Repression diesem Anliegen gerade entgegen:

»Wobei natürlich, der beste Umgang ist glaube ich trotzdem eine massive Offenheit zu haben. Trotzdem fremden Leuten erstmal nie mehr zu erzählen, als was sie überall auch lesen könnten. Also und gleichzeitig das Gefühl zu haben, ja ok hey herzlich Willkommen, ne. Innerlich denke ich mir trotzdem erstmal gucken, wer du bist. Also was eigentlich blöd ist, weil theoretisch ist jeder Mensch, der hier über diese Schwelle geht, ist erstmal ein Freund so eigentlich. Aber das machen sie einem natürlich schwer« (Bayern 4: 00:52:07).

5.2.2.4 Kollektivität, Widerstand und ihr Scheitern

Eine weitere Reaktion auf staatliche Restriktionen ist der direkte Widerstand. Das muss nicht notwendigerweise taktisch geschehen, sondern kann sich auch spontan entwickeln. Dazu zählt auch die Auseinandersetzung mit Erfahrungen im Nachhinein von Protestversammlungen, während das taktische Verhältnis häufig im Vorhinein thematisiert wurde. Es geht darum, Repression bewusst scheitern zu lassen: »Und ich denke schon, dass es [die staatliche Repression; Anm. T.V.] zum Teil auch erfolgreich ist. Aber nicht in der Masse, wie sie es sich erhoffen, weil sonst würde nämlich niemand mehr auf Demos gehen. Also ganz scheint es ja wohl nicht zu klappen. Das ist ja immerhin das Schöne an der ganzen Sache« (ebd.: 01:00:11). Häufig wurde diese widerständige Haltung direkt mit der Kollektivität von Protestversammlungen verbunden:

»Ich glaube, ich würde jetzt Repression kassieren, jetzt gar nicht so stark da sehen, weil ich finde das ist so ein bisschen so eine positivistische Sichtweise von ok wir fragen am Ende nach den Zahlen und wenn halt wenig Leute kassiert wurden, dann war es ein Erfolg. Aber es geht ja eigentlich darum, wie es sich angefühlt hat. Und wenn es mega widerständig war und voll viele Leute am Ende Anzeigen haben, finde ich es trotzdem irgendwie ein Erfolg« (Berlin 5/2: 00:53:59).

Während das taktische Verhältnis eher in individuellen Entscheidungen, beziehungsweise auf einer kollektiven Ebene der gesamten Protestplanung steht, beruht

eine widerständige Haltung gegen Repression auf fürsorglichen Beziehungsweisen. Gerade das Vertrauen und der offene Umgang mit Erfahrungen und Gefühlen werden zum zentralen Moment, um sich eben nicht abschrecken oder langfristig in seinem Handeln beeinflussen zu lassen: »Also ich glaube, das ist ja viel mit Menschen unterwegs sein, denen man vertraut, die man kennt. Man darf ja auch Angst haben. Also ich finde das ja auch so ein ganz wichtiges. Also ich glaube auch dieses thematisieren ist total wichtig, dieses hey man darf Angst haben, das ist voll ok. Aber wir müssen halt einfach Strategien finden, wie wir damit umgehen, anstatt in eine Vermeidung zu gehen« (Bayern 4: 01:01:10).

Selbst wenn der Umgang mit Repression explizit eher auf die eigene Persönlichkeit zurückgeführt wird, zeigt sich die Bedeutung der kollektiven Bearbeitung und sozialer Netzwerke für den Umgang mit negativen Erfahrungen:

»Die Anzeigen haben mir nicht so viel gemacht ehrlich gesagt. Die Hausdurchsuchung war unangenehm, aber ich habe auch einen guten Freundeskreis und gute Genossinnen und Genossen und so. Und die haben, wir haben dann ein bisschen gequatscht und das Revue passieren lassen, dann geht das schon. Also deshalb würde ich sagen, dass hat bei mir eher Trotz und Widerständigkeit ausgelöst. Aber ich will mich da jetzt auch nicht irgendwie zu so einem Held stilisieren, sondern ich habe halt Glück, dass ich das aushalte und viele andere können das nicht und das ist halt einfach Zufall« (Bayern 2: 00:35:12).

Es ist die Kollektivität, die zu einer Wahrnehmung der eigenen Stärke führt und Widerstand gegen staatliches Handeln möglich macht: »Und man fühlt sich dann, obwohl man vielleicht allein irgendwie schwach ist, gemeinsam auch irgendwie stark so. Obwohl man auch weiß, man hat eigentlich keine Chance gegen die so. Vielleicht dann auch so ein bisschen Überhöhung und alles und so. Und man redet sich das ein und so weiter« (SH 6: 00:41:29).

Hierbei kann Repression dazu führen, dass während Protestversammlungen ein neuer Zusammenhalt entsteht und Verbindungen sich stärken, die zuvor vielleicht nicht vorhanden waren:

»Also tatsächlich der, aber das war das Zusammenspiel von all diesen Dingen, der Juniprottest letztes Jahr vom Versammlungsgesetz in Düsseldorf, wo die Polizei quasi schon mal versucht hat das Versammlungsgesetz anzuwenden, bevor es halt durch war und das aber. Da gab es ein Moment zum Beispiel, wo ein Block, der Antifa-Block sollte halt abgespalten werden von der gesamten Demo und der sollte gekesselt werden und der Rest der Demo sollte weiterlaufen und in dem Moment sind halt von allen Seiten, wirklich auf einmal, sind die Fußballfans gekommen und haben halt sich einfach dazwischen gestellt, so dass die Polizei halt nicht die Demo spalten konnte, da nicht reinlaufen konnte. Die standen da halt einfach und wirkten so, gehemmt so. Und dann daraufhin ist halt der Klimablock

zurückgekommen und die kurdische Bewegung ist zurückgekommen und. Weil die natürlich weitergelaufen haben, weil die halt dachten, läuft halt. Und haben halt aufgeschlossen und dann gab es wirklich so ein quasi Riesenblock, wo alle Banner wirklich völlig wirsch durcheinander gewürfelt, aneinander geknotet waren von allen Bewegungen, die normalerweise sich sonst wie in Flügelkämpfen zerstreuen können und zerstreiten können. Und es hat halt aber geklappt so, dieser Block wurde halt nicht abgespalten zu dem Zeitpunkt« (NRW 5: 00:21:25).

Diese Kollektivität kann Repression auch zum Scheitern bringen:

»Die letzte, wo ich war, das dann halt, wenn die Bullen zum Beispiel Leute rausziehen wollen, halt komplett klar ist, man liefert niemanden aus und ich habe das Gefühl so diese Selbstverständlichkeit wäre ganz so nicht da in anderen Antifa-Kreisen so, sondern dann ist es halt so, ok die wollen jemanden rausziehen, dann stellen wir uns jetzt alle in einen Pulk zusammen und so, wenn die kommen, dann müssen sie durch uns halt durch, dann müssen sie sich halt durch uns alle durchboxen so. Und ja. Dass ich halt auch mehrfach erlebt habe, dass wir damit Erfolg hatten. So. Dass die Bullen uns dann irgendwann haben weiterlaufen lassen, weil es halt, ja, irgendwie zu schwierig gewesen wäre da Leute rauszuziehen« (Berlin 5/1: 00:45:42).

Zudem berichteten Protestierende mehrfach davon, dass staatliche Restriktionen eher zu Trotz und mehr Entschlossenheit führen als zur Abschreckung und Einschüchterung. Staatliches Handeln kann das Auftreten von Protestversammlungen dabei direkt beeinflussen und eine andere Wirkung sowohl in das Innere der Versammlung als auch in der Folge nach außen provozieren:

»Also die, die Versammlungen, die gegen so viel Widerstand durchgesetzt werden müssen, so, die erlebe ich schon, das sind sehr entschlossene, das sind sehr kraftvolle Aktionen. So. Da sind Menschen mit einem anderen Entschluss als, man geht irgendwie hier auf die Sonntagslatschdemo und trifft seine Freunde und quatscht nett oder so ne. Also das sind ja, sind ganze andere Proteste oder Demonstrationen dann. Also das würde ich schon sagen. Es führt eher also zu einer größeren Entschlossenheit, zum größeren Durchsetzungswillen, ja als zu einer Abschreckung« (SH 7: 00:29:23).

Kollektivität ist zentral für widerständiges Handeln. Zum einen können hierdurch repressive Maßnahmen direkt erschwert oder verhindert werden. Zum anderen hilft die Kollektivität fürsorglicher Beziehungen Geschehnisse und Erfahrungen im Nachhinein zu verarbeiten: »Und ich glaube, dass ist halt auch das Wichtige, wenn du, wenn du so eine Struktur hast, mit der du sowas auch nachbereiten kannst« (SH 5: 01:18:46).

Dieser kollektive Umgang ist keine Selbstverständlichkeit. Sowohl bei Protestversammlung selbst aber auch bei den belastenden und zeitintensiven juristischen Prozessen im Nachhinein kommt es immer wieder dazu, dass es eben nicht gelingt kollektive Momente, zu schaffen. Die emotionale Begleitung und Unterstützung müssen manchmal allein durch das nahe soziale Umfeld geleistet werden. Die Stärke des sozialen Umfelds kann dabei das eigene Handeln stark beeinflussen. So können gerade langfristige Verfahren dazu führen, dass irgendwann nur noch ein pragmatischer Ausweg bleibt, auch wenn das bedeutet, eigene Überzeugungen aufzugeben:

»Weil ich auch irgendwann dann im Verlauf entschieden habe, dass mir das gerade zu viel Kraft kostet und ich mich dann zum Beispiel auch entschuldigt habe, obwohl ich das nach meinen Prinzipien eigentlich nicht getan hätte. Aber ich dann irgendwann das Verfahren beenden wollte und dann dachte ich halt irgendwie, das ist jetzt nicht mehr das, wo ich irgendwie meine Kraft drauf verwenden will« (NRW 1: 00:47:34).

5.2.3 Zwischenfazit

In diesem Kapitel habe ich rekonstruiert, wie Protestierende auf die staatliche Regulation von Protestversammlungen blicken. Hierbei zeigt sich zunächst eine große Wertschätzung für die Gewährung der Versammlungsfreiheit und die Kooperation von Seiten der Polizei sowie Versammlungsbehörde. Nichtsdestotrotz wurde in meinen Interviews auch von einer großen Bandbreite an staatlichen Taktiken berichtet, die das eigene Handeln beeinflussen. Sie wurden in diesem Kapitel anhand ihrer Wirkung auf die Protestierenden systematisiert.

Verschiedene Taktiken des Staates, wie die Forderung nach einer Versammlungsleitung, das gezielte polizeiliche Vorgehen gegen Menschen mit zentralen Aufgaben und die polizeiliche Ansprache von einzelnen Protestierenden, entweder während einer Protestversammlung oder abseits dieser, führt zu einer Vereinzelung, welche gerade die kollektive Erfahrung von Versammlungen durchbricht und dadurch einschüchternd wirkt. Verschiedene Wege der Überwachung resultieren in einer generellen Verunsicherung, wodurch der Aufbau fürsorglicher Beziehungsweisen beeinträchtigt wird, da man Menschen mit Vorbehalten begegnet. Polizeigewalt kehrt die kollektive Handlungsmacht in eine Erfahrung der Ohnmacht um. Taktiken der Raumwegnahme, wie das Verbot von Protestversammlungen an bestimmten Orten oder die enge polizeiliche Begleitung von Demonstrationen führt zu einer Unsichtbar-Machung des Protestinhalts und der Protestierenden. Juristische Verfahren sorgen zum einen für Stress und zum anderen durch ihre Zeitintensität dafür, dass das eigene Handeln eingeschränkt wird. Insbesondere für Protestierende ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder gesicherten Aufenthalts-

status kommt zudem die Bedrohung der eigenen Existenz hinzu, beispielsweise in Form von Abschiebungen. Allgemein wird die Kriminalisierung von Protestversammlungen hierbei als willkürlich wahrgenommen, wodurch die Konsequenzen des eigenen Handelns unberechenbar werden.

Bei der Systematisierung staatlicher Strategien hat sich zudem der Einfluss der parlamentarischen Debatten auf die Erfahrung der Protestierenden gezeigt. Während die Landesversammlungsgesetze in vielen Punkten ähnliche Regeln festschreiben, wiesen verschiedene staatliche Taktiken räumliche Schwerpunkte auf. So wurde die Erfahrung der guten Kooperation mit Polizei und Versammlungsbehörde in Berlin und Schleswig-Holstein häufiger thematisiert als in Nordrhein-Westfalen oder Bayern. Insbesondere in Bayern zeigt sich zudem der Kampf um die Grenzen des öffentlichen Raums, welcher bereits die Parlamentsdebatten prägte. In Nordrhein-Westfalen war die allgemeine Verunsicherung durch die Debatten um das neue Versammlungsgesetz spürbar, welche insbesondere anhand der Thematik der Videoüberwachung mehrfach thematisiert wurde. Daneben treten Spezifika regionaler Polizeikulturen und Einsatztaktiken. So sind insbesondere die Polizeien von Bayern, Berlin und Hamburg berühmt für ihr gewaltvolles Vorgehen.

In diesem Kapitel ist es mir zudem gelungen aufzuzeigen, wie unterschiedlich Protestierende auf diese verschiedenen Strategien staatlicher Regulation von Protestversammlungen reagieren. Hierbei kann festgehalten werden, dass staatliche Einschränkungen nur in den seltensten Fällen keine Auswirkungen haben. Nur vereinzelt haben Interviewpartner*innen überhaupt nicht von Einschränkungen ihres Handelns bei Protestversammlungen berichtet. Häufig kam hingegen zur Sprache, dass sie abschreckend wirken und dazu führen können, dass man sich gar nicht mehr an (bestimmten) Protestversammlungen beteiligt. Auch an dieser Stelle hat sich die abschreckende Wirkung des parlamentarischen Diskurses in NRW gezeigt. Eine andere Gruppe von Interviewpartner*innen nimmt die Einschränkungen des eigenen Handelns durchaus wahr, setzt sich selbst jedoch in ein eher taktisches Verhältnis zu diesen. Sie werden in die Vorbereitung von Protestversammlungen einberechnet, sowohl individuell als auch kollektiv, und situativ entschieden, wie mit ihnen umgegangen werden soll. Bei dem taktischen Verhältnis steht in der Selbsterzählung die eigene Handlungsmacht im Vordergrund. Dem entgegen steht eine Reaktion der Verinnerlichung und Selbstkontrolle. Auch hierbei führen staatliche Strategien der Regulation von Protestversammlungen zu einer Anpassung des eigenen Verhaltens, jedoch eher in Form des Unterlassens bestimmter Handlungen, beziehungsweise der Verunsicherung des eigenen Handelns und sozialer Beziehungen. Diese Anpassung des Verhaltens wird nicht als eigene Entscheidung wahrgenommen.

Bei der Betrachtung der Reaktion der Protestierenden auf die staatliche Regulation von Protestversammlungen wurde zudem die Bedeutung der kollektiven Erfahrung augenscheinlich. Je eher es gelingt sich nicht vereinzeln zu lassen und auch

negative Erlebnisse kollektiv zu bearbeiten, desto mehr besteht die Möglichkeit ein widerständiges Verhalten zu entwickeln. Der offene Umgang mit der eigenen Prekarität und ihre aktive Bearbeitung in fürsorglichen Beziehungsweisen, kann dazu beitragen Handlungsmacht zu erhalten, auch gegen die staatlichen Eingriffe.

In diesem Kapitel habe ich lediglich die bewusste Wahrnehmung der staatlichen Regulation von Protestversammlungen aus Sicht der Protestierenden sowie deren bewusste Reaktion darauf rekonstruiert. Doch im Sinne meiner subjektivierungstheoretischen Perspektive ist davon auszugehen, dass die staatliche Regulation Auswirkungen hat, welche über die bewusste Wahrnehmung hinausgehen. Diese durchdringen die Erzählungen meiner Interviewpartner*innen über ihr eigenes Handeln. Aus diesem Grund soll im Folgenden rekonstruiert werden, wie meine Interviewpartner*innen selbst über Protestversammlungen denken anhand meiner Kategorien der Zeit, des Raums und der Subjektivierung.

5.3 Die Zeit von Protestversammlungen

Jede Protestversammlung verfügt über eine zeitliche Struktur. Diese bestimmt nicht nur die Dauer der Protestversammlungen, sondern ebenso ihr Verhältnis zur zeitlichen Struktur der liberal repräsentativen Demokratie und ihrer Institutionen. Im Theoriekapitel habe ich dargelegt, dass in der feministischen Theorie drei verschiedene Formen unterschieden werden können. Erstens können Protestversammlungen ein momenthaftes Ereignis des Bruchs darstellen. Diese Protestversammlungen zeichnen sich gerade durch ihre kurze Dauer aus, welche eine Unterbrechung parlamentarischer Rhythmen darstellt und diese neue belebt. Zweitens können Protestversammlung in der Jetztzeit versuchen eine eigene Zeitlichkeit zu etablieren und so über die parlamentarische Demokratie hinauszudeuten. Drittens können Protestversammlungen gegen den Verlust der Zeit ankämpfen, wobei sie eine regressive Gefahr in sich tragen.

In der Entwicklung der staatlichen Regulation von Protestversammlungen habe ich gezeigt, wie sich überhaupt erst ein Verständnis der Eigenständigkeit von Protestversammlungen durchsetzen musste. In aktuellen staatlichen Debatten dominiert ein Verständnis von Protestversammlungen als Bruch mit den Rhythmen der parlamentarischen Demokratie, um sie neu zu beleben oder aber zu gefährden.

In diesem Kapitel werde ich darstellen, wie Protestierende selbst die Zeitlichkeit ihres Handelns beschreiben. Hierfür wurden Idealtypen konstruiert. Das bedeutet, bestimmte Merkmale wurden zugespitzt, um Kategorien zu entwickeln. Es wurde auf das Verhältnis zwischen Protestversammlung und parlamentarischer Politik fokussiert, sowie die damit verbundene Zielgruppe des Handelns der Protestierenden. Es ist demnach möglich, dass Interviewpartner*innen, die hier zu einem Typ zusammengefasst werden, sich bei anderen Punkten deutlich widersprechen. Wenn

sich Interviewpartner*innen an verschiedenen Protestformen beteiligt haben, wurde sich auf die Protestform konzentriert, welche von ihnen in den Interviews vorwiegend thematisiert wurde.

Im Folgenden werden fünf verschiedene Typen von Protestversammlungen vorgestellt, welche in den Interviews rekonstruiert werden konnten: *Parteienpolitik auf der Straße*, *Protestversammlungen als Bruch*, *Radikale Demokratisierung*, *Gesellschaftliche Konfrontation*, *Gemeinschaftsprotest*.

5.3.1 Parteienpolitik auf der Straße

Die größte Nähe zur parlamentarischen Parteienpolitik weisen Protestversammlungen auf, welche ich als *Parteienpolitik auf der Straße* bezeichnen möchte. Hierbei werden Protestversammlungen nicht als entkoppelt vom Parlament begriffen, sondern als Verlängerung der parlamentarischen Arbeit. Die feministische Theorie hat keine Entsprechung für diesen Protesttyp. Er ähnelt am stärksten dem Bild von Protestversammlungen, das sich in der parlamentarischen Debatte in der frühen Bundesrepublik gezeigt hat. Protestversammlungen werden als Mittel der Erziehung und Vermittlung verstanden, wobei direkt mit Parteien zusammengearbeitet wird, beziehungsweise diese direkt bestärkt werden. Das kann sowohl für Oppositions- als auch Regierungsparteien gelten.

Die Bedeutung von Protestversammlungen auf der Straße wird dabei als eher gering, beziehungsweise instrumentell betrachtet: »Die größte Wirkung haben wir wirklich, wenn wir hinter den Kulissen arbeiten« (Bayern 3: 00:10:22). Die Entscheidungskompetenz wird eindeutig bei der parlamentarischen Politik gesehen: »Also ich meine im Endeffekt obliegt die, ja liegt die Entscheidung, wie dann so ein Gesetz ausgestaltet ist und die Verfahren ja immer bei der Politik und nicht bei uns« (ebd.). Protestversammlungen dienen vor allem dazu, bei der Arbeit hinter den Kulissen zur Beeinflussung parlamentarischer Entscheider*innen ein stärkeres Gewicht zu erlangen. Protestversammlungen werden mittelbar in die parlamentarischen Rhythmen integriert: »Nichtsdestotrotz geht es bei manchen Themen nicht anders, weil die sind so Verfahren, da siehst da sind solche, da sind auch die Machtstrukturen im Hintergrund, da hilft nur noch der öffentliche Protest, weil das zumindest noch mal aufrüttelt und ein bisschen Angst auch macht« (ebd.).

Protestversammlungen werden so zum Mittel der Stärkung der eigenen Position in parlamentarischen Abläufen. Man selbst betrachtet sich dabei als »unverdächtige[r] Vermittler« (ebd.: 00:15:02) zwischen Parteien und Protestbewegungen: »Gut ohne die Parteien geht es auch nicht, weil du einfach den, die Infrastruktur von denen dann mit brauchst, also sei es Helfer dann auf der Demo, sei es Demobinden, sei es die Plakate, die aufgestellt werden« (ebd.). Pragmatisch, zur Durchsetzung der eigenen Interessen, wird die direkte Zusammenarbeit mit parlamentarischen Parteien gesucht, wodurch die Distanz zur parlamentarischen Politik schwindet:

»Und die Parteien haben sich auch aus dem Gesichtspunkt, also ich meine die sind hier seit Jahrzehnten in der Opposition, also sie hatten da keine andere Wahl als sich immer wieder mit der Zivilgesellschaft zu verbünden und für die Zivilgesellschaft ist es natürlich auch wichtig. Und das ist auch in anderen, das ist nicht nur in Bayern, sondern wir müssen ja irgendwie versuchen, dass aus diesem Protest auch Ergebnis herauskommt, und dafür müssen wir, ich meine die Ergebnisse fallen in der Regel in den Parlamenten. [...] Das heißt wir können versuchen durch Demos so einen öffentlichen Druck aufzubauen, dass die das von allein irgendwie mit aufnehmen. Meistens ist es aber so, dass man ja schon Verbindungen ins Parlament irgendwie hat und klar hilft uns das, wenn jetzt hier in Bayern dann, ginge aber genauso in jedem anderen Bundesland, Grüne, SPD, FPD dann mit dabei sind, bei einem Protest, weil die den dann mit Sicherheit auch in den Landtag tragen und gar nicht anders können als das zu tun (ebd.: 00:20:03) [...] Und dann da ein Ausschuss fordern können, eine Aussprache in die Wege leiten, was auch immer. Und deswegen glaube ich ist, funktioniert das in unserem System auch nicht so, dass Zivilgesellschaft und Politik sich da komplett entgegenstehen, sondern es ist natürlich irgendwie ein Zusammenspiel, wo man versucht sich gegenseitig schon auch auszunutzen. Muss man ja auch ehrlicherweise sagen« (ebd.: 00:20:27).

Dabei werden Freiheitsrechte direkt in Verbindung gebracht mit Verantwortung, die damit einhergeht: »Diese Freiheitsrecht ist nicht einfach so, man kann machen, was man will. Sondern da muss man schon behutsam mit umgehen. [...] Da muss man dann, ist man dann gehalten diese Verantwortung in solch einer Auseinandersetzung dann auch so zu kanalisieren, dass es nicht dazu kommt, dass andere Freiheiten tangiert werden« (SH 2: 00:11:41).

Hier kommt deutlich zum Ausdruck, dass das Recht in Verbindung gesehen wird mit einer großen Verantwortung und zugleich diese Verantwortung aktiv angenommen wird als eine Erziehungsrolle in Protestversammlungen. Die Bedeutung der Versammlungsfreiheit bleibt dabei eng verbunden mit Eigenverantwortung: »Und da ist es natürlich ganz, ganz wichtig, dass man, dass alle Beteiligten weiterhin so behutsam mit diesem Freiheitsrecht der Meinungsfreiheit, der Pressefreiheit, der Versammlungsfreiheit, der Koalitionsfreiheit, all diese Freiheiten sehr, sehr behutsam umgeht und diejenigen, die damit Umgang haben verantwortlich auch umgehen« (ebd.: 00:43:40).

Ziel ist weniger ein Bruch mit bestehenden Abläufen, sondern Protestversammlungen werden als integrierter Teil festgeschriebener Verfahren verstanden. Das kann auch dazu führen Protestversammlungen zu organisieren, um Regierungen zu bestärken:

»Und unsere Haltung dann ist öffentlich klarzumachen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, dass die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben sich zu ar-

tikulieren. Einmal dass sie da sind, aber dass sie frei reden können, dass sie ihre Meinung dazu sagen können und so eine politische Haltung, wie ob jetzt Albig oder Günter, ne, ist ja so die Spitzen, dass man die stabilisiert und sagt, ja die sind richtig davor, und unterstützt« (SH 2: 00:20:10).

5.3.2 Protestversammlungen als Bruch

Der zweite Typus, der sich im Hinblick auf die Zeitlichkeit von Protestversammlungen unterscheiden lässt, ist das Verständnis als *Bruch* mit der Gleichmäßigkeit parlamentarischer Politik – wobei nach diesem Verständnis die Protestversammlungen noch auf die Parlamentspolitik ausgerichtet bleiben. Es besteht ein liberal-konservatives Verhältnis der Arbeitsteilung, wie ich bereits in Kapitel 3.2.4.1. gezeigt habe.

Die Bedeutung von Protestversammlungen wird in erster Linie darin gesehen Präsenz zu zeigen und dadurch Themen zu setzen und die Parteienpolitik in ihrem Handeln zu beeinflussen: »Weil ich finde, Demonstrationen sind einfach wichtig, um zu zeigen wir sind da. Wir fordern das und das. Und eben auch zu zeigen bei [Auslassung zur Anonymisierung], dass wir eben jetzt schon [Auslassung zur Anonymisierung] Jahre da sind und trotzdem nicht aufgeben, dass wir trotzdem weiter streiken. Und trotzdem noch von der Politik fordern, dass sie endlich mal was bewegt, so« (Bayern I: 00:04:22).

Wenn die Gesellschaft mitbedacht wird, dann nur im Sinne der stärkeren Beeinflussung von parlamentarischen Entscheidungen: »Finde ich wichtig, dass sie so eben hauptsächlich so darauf aufmerksam machen, nicht unbedingt nur die Politik, sondern auch die Gesellschaft. Weil, um die Politik zu bewegen, muss natürlich auch die Gesellschaft so hauptsächlich dafür mobilisiert werden« (ebd.: 00:05:16). Parallel dazu zeigt sich allerdings auch hier das Moment der Gemeinschaft: »Und außerdem sind Demonstrationen so irgendwie so ein Ort, wo man so Gemeinschaft spürt und auch so ein bisschen Hoffnung schöpft« (ebd.). Dabei wird das Verhältnis zwischen Protestversammlungen und Parteienpolitik als ein Verhältnis der Arbeitsteilung verstanden: »Man braucht beides. Man braucht engagierte Politiker aber auch Aktivisten und ich sehe meine Rolle eher so als Aktivistin genau. Hmm aber also so Parteijugendorganisationen haben ja auch Einfluss auf die Parteien. Ich denke das ist eigentlich voll gut und so aber, ja ich sehe meine Rolle eben so eher auf der Straße oder im Kommunikationsbereich (ebd.: 00:30:53).

Anders als bei *Parteienpolitik auf der Straße* wird hier nicht die direkte Verbindung zu parlamentarischen Parteien gesucht, jedoch richtet sich das eigene Handeln ebenfalls auf diese aus. Bei aller Kritik, die an Parteien auch geäußert wird, bleibt das Verständnis der Arbeitsteilung: »Und so bekommt man die größte Aufmerksamkeit und der Punkt ist ja nicht, dass wir, dass wir einfach sagen wollen, irgendwie möchten wir im Netz vielleicht Aktivismus betreiben. Es geht ja nicht

um den Aktivismus. Es geht darum Druck aufzubauen auf die Politik, dass wirklich was passiert« (SH 3: 00:06:53).

Dabei werden, gerade von jungen Menschen, Protestversammlungen auch als Ersatz für fehlende Repräsentation in der Parteienpolitik angesehen. Beispielhaft wird das liberal-konservative Element deutlich, welches Partizipationsrechte erweitern kann, aber über die grundlegenden politischen Strukturen nicht hinausweist: »Ich finde das spielt eine superwichtige Rolle. Also gerade Leute, die sonst keine Stimme haben, müssen protestieren. Die müssen laut, weil sonst wird deren Stimme nicht gehört und also die Stimme der Jugend ist halt super leise, wenn die nicht, wir nicht demonstrieren. Weil wir nicht wählen können, wir können nicht in Parteien, wir können nichts machen« (ebd.: 00:23:37).

Doch nicht nur für junge Menschen, sondern auch für andere Personengruppen, die diskriminiert und teilweise aus dem parlamentarischen System ausgeschlossen werden, können Protestversammlungen eine besondere Bedeutung haben:

»Also das war so wirklich das Ding wo, äh, dass, eigentlich das ist, was ich gerne erreichen möchte, dass Leute sich als politische äh Wesen verstehen, besonders migrantisch, migrantisierte, muslimische Menschen und auch für sich einstehen und dabei nicht, weil das ist auch voll wichtig, anderen Angeboten folgen [...] Dass wir eben eine Protestheimat geben, die aber nicht einfach irgendein Schwachsinn danach fordert oder wirklich mit abstrusen Angeboten oder mit einer Kritik und dann mit abstrusen Lösungsangeboten irgendwie aufwartet. Das ist wirklich, wirklich wichtig« (Berlin 2: 00:31:04).

Protestversammlungen werden zum Ersatz der durch fehlendes Wahlrecht oder ungleiche Beteiligungschancen verwehrten politischen Beteiligung. Sie sind der Ort, wo Botschaften an die Parteienpolitik formuliert werden und diese unter Druck gesetzt wird. Protestversammlungen werden als ergänzende Macht zur Macht des Wahlrechts gedacht: »Das heißt ja auf der einen Seite ja, auf der einen Seite den bestehenden Diskurs nehmen, aber dann noch mal die Politiker, die sagen sie stehen da und dafür ein, dann noch mal so ein bisschen zu füttern und zu jagen zugleich« (ebd.: 00:12:11). Das Verständnis von *Protestversammlungen als Bruch* zur Belebung parlamentarischer Politik geht einher mit einem Gefühl der Verantwortung gegenüber dem demokratischen System und seiner Freiheiten: »Sondern also, wenn du, wenn du so viel Freiheit und damit auch eine gewisse Macht und Einflussmöglichkeit bekommst als demokratische Person in einem demokratischen System, finde ich auch, dass eine gewisse Pflicht einhergeht sich demokratisch einzubringen« (Berlin 2: 01:49:40).

5.3.3 Radikale Demokratisierung

Ein dritter Typ von Protestversammlungen funktioniert in der Logik der Jetztzeit und strebt eine *radikale Demokratisierung* an. Im Vordergrund bei Protestversammlungen steht die direkte eigene Handlungsmacht zur grundlegenden Veränderung der Gesellschaft:

»Naja, weil sozusagen das ja erstmal das Mittel ist, dass Leute, die nicht an der Staatsmacht oder an der ökonomischen Macht sitzen, haben. Also, dass sie versuchen ihre, die Kraft der Solidarität, der geballten Macht, also die Macht der Vielen auf die Straßen zu tragen und dort einen politischen Ausdruck zu erfinden und versuchen darauf aufmerksam zu machen, dass was passiert und dass wir etwas dagegen haben, was wir dagegen haben und was wir auch dem positiv entgegensetzen. Also sozusagen, ich würde das sozusagen als Mittel der Machtlosen bezeichnen im gewissen Sinne, auf der Straße auch Macht auszubauen« (Bayern 2: 00:09:24).

Ganz bewusst werden die eigene Macht und Selbstwirksamkeit in den Vordergrund gestellt, die erzeugt werden durch das gemeinsame Handeln und sowohl Gesellschaft als auch die eigene Persönlichkeit über den Moment der Protestversammlung hinaus verändern:

»Und ich glaube das ist auch ganz wichtig als ein Moment der Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Also es passiert so viel Scheiße auf der Welt. Man fühlt sich oft so hilflos und wenn man es dann schafft, einen Nazi-Aufmarsch zu blockieren oder wenn man es schafft, eine Zufahrt zu dieser Konferenz zu blockieren, ich weiß, dass das nur symbolisch ist, weil sie findet trotzdem statt. Aber allein das hilft, einem auch anderweitig politisch aktiv zu werden. Weil man auch Erfolgsmomente und Momente dieses solidarischen Beisammenseins, ich bin mit 10.000 Leuten auf der Straße und wir kämpfen für eine Sache, das ist ganz, ganz wichtig, um auch im politischen Alltag weitermachen zu können« (ebd.).

Protestversammlung sollen dabei nicht nur auf Probleme aufmerksam machen oder singuläre Ziele erreichen, sondern ein Mittel dazu sein, für eine tiefergehende Demokratie zu streiten:

»Naja ich glaube nicht, dass wir in einer Demokratie leben. Ich würde es immer als bürgerliche Demokratie bezeichnen und also ich bin auch Demokrat, aber kein bürgerlicher Demokrat, sondern ich stehe für die Erweiterung demokratischer Rechte ein [...] Deshalb bin ich für die Erweiterung der Demokratie und deshalb glaube ich schon, dass es wichtig ist, dass man hier Protest in der bürgerlichen Demokratie organisiert, aber mit dem Ziel einer anderen Form von Demokratie,

einer tiefergehenden, eine vertiefte Form von Demokratie zu erreichen« (ebd.: 00:21:45).

Das Ziel ist die radikale Demokratisierung der Gesellschaft. Aus diesem Grund verändert sich auch der Maßstab für das eigene Handeln, beziehungsweise der Bewertung einer Protestversammlung. Im Vordergrund steht die Widerständigkeit. Als entscheidend für widerständiges Handeln wird die Veränderung der Menschen und ihrer Beziehungsweisen verstanden. Größe und mediale Aufmerksamkeit werden hingegen als zweitrangig gesehen: »Ziel ist erstmal irgendwie eine Form von Klassenbewusstsein, Klassensolidarität in irgendeiner Form so zu schaffen, dass man, dass die Menschen lernen sich anders aufeinander zu beziehen, anders miteinander umzugehen, Kämpfe gemeinsam auch zu kämpfen und sich nicht so rumschubsen zu lassen« (Bayern 4: 00:27:47).

Die revolutionäre Veränderung der Gesellschaft wird als ein Prozess aufgefasst. Auch in Protestversammlungen wird versucht diesen Prozess abzubilden durch die Verbindung von Verganem und Zukünftigem in der Gegenwart. Aus diesem Grund wird auch eine aktive Erinnerungspolitik betrieben, die jedoch die Vergangenheit nicht abschließen soll, sondern zum Teil der Gegenwart macht, »sei es an bestimmten Tagen oder um an bestimmte Daten zu erinnern, wo irgendwie was passiert ist oder so und dann da wieder, wieder Präsenz zu zeigen, wieder zu zeigen, haben nicht, wir haben nicht vergessen (Berlin 5/2: 00:31:14).

Der Prozess der Revolution wird dabei sowohl gesellschaftlich und kollektiv als auch individuell beschrieben. Protestversammlungen werden Ausdruck der Überschneidung der Veränderung auf verschiedenen Ebenen: »Zu zeigen, dass wir irgendwie auch organisiert sind und dass irgendwie wir uns dadurch auch selbst verteidigen und dass wir sagen, nein, wir wollen Dinge anders« (ebd.).

5.3.4 Gesellschaftliche Konfrontation

Ein weiterer Typ von Protestversammlungen agiert im Modus der *gesellschaftlichen Konfrontation*. Auch hier wird wenig Bezug auf die parlamentarische Politik genommen, sondern die Protestversammlung richtet sich direkt an die Gesellschaft, beziehungsweise gesellschaftliche Gegner*innen. Die Form der Protestversammlung ist dabei nicht entscheidend. Es können Demonstrationen, direkte Aktionen oder ziviler Ungehorsam sein. Bestimmend ist, dass die Gesellschaft und nicht die parlamentarische Politik explizit adressiert wird. Anders als bei Protestversammlungen des *radikalen Wandels* wird nicht explizit eine umfassende Veränderung der Gesellschaft angestrebt, sondern auf ein spezifisches Thema und konkrete Erfolge fokussiert. Auch wenn die Protestierenden vielleicht grundlegenden Veränderungen zustimmen würden, haben sie ihr eigenes Handeln nicht in diesem Rahmen thematisiert. Sie fügen sich weder in das Schema des *Bruches* noch in die Idee der *Jetztzeit*:

»Und ja eine gute Aktion wäre für mich eben, dass wir die Nazis blockieren. Also wie auch immer ne« (SH 1/1: 00:10:35). Der direkte Erfolg steht dabei im Vordergrund. Es besteht eine Variabilität darin, wer mit den Protestversammlungen adressiert wird. Nur die Frage der parlamentarischen Politik findet darin keinen Platz: »Aber so das muss man immer so ein bisschen abwägen und tatsächlich ist es ja auch immer die Frage, an wen richtet sich das. Also willst du jetzt da die Nazis einschüchtern, oder willst du tatsächlich die Öffentlichkeit aufklären, willst du auch versuchen irgendwie die Presse zu erreichen, soll das gut aussehen, willst du Inhalte transportieren und da muss halt immer ein bisschen geguckt werden so« (SH 1/2: 00:15:03).

Der Erfolg von Protestversammlungen wird allerdings nicht nur unmittelbar verstanden, sondern auch langfristige Veränderungen und Verschiebungen in der Gesellschaft angestrebt. Konfrontative Politik wird als ein Weg gesehen, um die gesellschaftliche Stimmung zu verändern und für andere Beziehungsweisen in der Gesellschaft zu kämpfen: »Also ich glaube, hätte es in den 90ern nicht immer wieder die Versuche von der antifaschistischen Bewegung gegeben die Nazis in die Kandare zu laufen und die auch militant anzugreifen, oder wirklich den jeden Zentimeter zu versuchen streitig zu machen, glaube ich, wären wir heute woanders« (SH 5: 00:49:11).

Das primäre Ziel ist nicht die parlamentarische Politik, sondern die breitere Gesellschaft. Darüber hinaus steht die eigene Handlungsmacht und Selbstwirksamkeit für ein konkretes Thema im Vordergrund: »Und ich finde ja, es ist auch so eine Form der Selbstermächtigung, wenn also, ob wir da jetzt vor dem Schlachthof sitzen oder irgendwie am Kohlebagger. Wenn man so eine wahnsinnige Industrie lahmlegt, nur weil man als kleiner, winziger Mensch da ist und nicht entfernt werden kann so« (SH 7: 00:12:08).

Konfrontative Protestformen werden auch aus der Erfahrung gewählt, dass moderate Protestversammlungen keine Erfolge erzielt haben. Die Veränderung der Gesellschaft als Ziel ist auch Ergebnis der Enttäuschung von parlamentarischer Politik und der Einsicht der Notwendigkeit des eigenen direkten Handelns:

»Ich glaube, weil mir alle anderen Möglichkeiten nicht reichen. Also es ist genauso, also würde ich jetzt sagen, fange ich mal an mit meinem ersten Thema, mit dem Castor-Thema ne. Also natürlich da gab es eine breite Bewegung, gesellschaftliche Bewegung dagegen und vielfältige Möglichkeiten, also dagegen zu demonstrieren dies und jenes. Aber irgendwie trotzdem wird es gemacht und es wird trotzdem mit aller Gewalt durchgesetzt. Also ich meine die Situation im Wendland, das war ein absoluter Ausnahmezustand, also und wirklich ja schon dann auch ein Polizeistaat und wo ich schon für mich genau. Das will ich nicht akzeptieren. Also zum einen möchte ich, auch nicht in so einer Gesellschaft leben, wo das so funktioniert, also und von daher finde ich, muss ich da irgendwie auch

mehr gegensetzen als ich schreibe einen offenen Brief oder mache eine Petition oder melde eine Demo an« (ebd.).

Bei Protestversammlungen der *gesellschaftlichen Konfrontation* steht die direkte Auseinandersetzung mit spezifischen Themen im Vordergrund. Durch die eigene Handlungsmacht sollen Ziele auf gesellschaftlicher Ebene erreicht werden, abseits der parlamentarischen Politik:

»Und ich also, klar sind irgendwie so Massenproteste auch total toll und irgendwie hypend und es ist natürlich auch so ein ganz krasses Gefühl dann, irgendwie in einem Massenprotest zu sein. Aber ich, für mich persönlich kommt es auch nicht wirklich auf die Größe an, tatsächlich. Sondern einfach nur, dass das halt, dass es politischen Diskurs irgendwo gibt, der außerhalb eben von Parlamenten und von Zeitungen oder sowas stattfindet, sondern eben in der direkten Konfrontation, in einem direkten Austausch« (NRW 5: 00:17:22).

5.3.5 Gemeinschaftsprotest

Der letzte Protesttypus fokussiert auf die Teilnehmer*innen der eigenen Versammlung. Er soll in Folgenden als *Gemeinschaftsprotest* bezeichnet werden. Selbstverständlich ist der Fokus auf die eigene Protestgemeinschaft immer auch verbunden mit einer politischen Botschaft an die Gesellschaft und die Öffentlichkeit. Was jedoch im Gespräch über das eigene Handeln im Vordergrund stand, ist die Bedeutung von Protestversammlungen für die Teilnehmenden selbst: »Aber es ist halt, hat auch eben so ein Feiercharakter, so eine Art safer space, also wenn ich dort bin so, ist das so meine Community.« (Bayern 5: 00:11:15). Zentraler Aspekt von Protestversammlungen wird die Bestärkung nach innen:

»Und das man so ein auch unfassbar schreckliches Thema wie sexualisierte Gewalt auch irgendwie schön demonstrieren kann. Also klar gibt es auch so Trauermärsche und was weiß ich was. Oder Gedenktage. Aber wir sind, ja, so eine Art, wir feiern Sexpositivität, wir feiern Queerness, wir feiern Diversität und gleichzeitig machen wir auf wichtige Themen aufmerksam. Also ich habe einmal gesagt, dass wurde irgendwo mal woanders aufgegriffen, bei einer anderen Seite, ja wir feiern gemeinsam und wir leiden gemeinsam« (ebd.).

Auch wenn die Hoffnung auf gesellschaftliche Veränderung klein ist, wird Protestversammlungen an sich ein hoher Wert beigemessen: »Ich glaube, ein klassischer Straßenprotest ist tatsächlich, bleibt mit einem [unverständlich] geringen Impact. [...] Wir suchen auch kein Kontakt zu der Politik. Genau. Und unser Protest noch im Besonderen ist dieser Aspekt des safer spaces würde ich sagen« (ebd.: 00:17:18).

Bedeutsam an Protestversammlung ist für meine Interviewpartner*innen schon allein das Zusammenkommen. Eine ähnliche Art der Erzählung lässt sich auch bei Arbeitskämpfen finden. Diese haben zwar in Person der Arbeitgeber*innen eine*n Gegner*in. Allerdings ist das Druckmittel der Streik. Die Protestversammlungen im Rahmen eines Streiks dienen zwar auch dazu, die Öffentlichkeit zu erreichen, doch vor allem sollen sie den Arbeitskampf an sich stärken. Das Ziel der Versammlung wird die aktive Gemeinschaftsbildung:

»Deshalb finde ich immer, manchmal, muss es auch ein Arbeitskampf oder ein Streik sein, weil die die das auch spüren, weil nur da spürst du die Gemeinschaft. Hmm. Und die Gemeinschaft zu spüren, das ist ja im Prinzip sowas wichtiges geworden so in dieser inzwischen immer mehr, auseinander, jeder nur noch für sich und Teams fallen auseinander. Gerade im Krankenhausbereich, in den Wohnbereich. Der Druck, der Arbeitsdruck, die Intensität wird so viel mehr, dass dieses Teamverständnis und dieses Gemeinschaftsgefühl, gemeinsam wuppen wir das schon, das gibt es ja kaum noch« (Berlin 4: 00:34:02).

Dabei wird es zentral, den Betroffenen selbst eine Stimme zu geben: »Wir haben irgendwann kaum noch gesprochen. Es waren die Betroffenen« (ebd.: 00.46:49). Das Moment der geteilten Handlungsmacht wird zur zentralen Figur der Protestversammlung: »Das habe ich tatsächlich noch nicht erlebt, dass nach einem Streik, einer Kundgebung, einer Demo egal wie Leute gesagt haben, das war jetzt die Ober-MegaScheiße. Oder dass Leute nicht gesagt, oder dass man, dass ich selbst nicht das Gefühl hätte und wenn es nur ein Tropfen auf dem heißen Stein ist oder klein. Aber wir haben was gemacht, wir haben was bewegt« (ebd.: 01:05:41).

5.3.6 Zwischenfazit

In diesem Kapitel habe ich dargestellt wie meine Interviewpartner*innen die zeitliche Struktur der von ihnen organisierten Protestversammlungen im Verhältnis zur parlamentarischen Demokratie begreifen. Das Ziel des Kapitels war nicht, eine Aussage über die tatsächliche Wirkung von Protestversammlungen zu treffen, sondern die Selbstwahrnehmung der Protestierenden in den Blick zu nehmen.

Das Verständnis von *Parteienpolitik auf der Straße* entspricht im Grunde einem Bild von Protestversammlungen der parlamentarischen Debatte der 1950er Jahre. Sie werden weniger in ihrer Eigenständigkeit betont, denn als Erweiterung parlamentarischer Rhythmen. Zudem wurde in den entsprechenden Interviews stark die Bedeutung der eigenen Verantwortung für einen geordneten Verlauf hervorgehoben.

Bei *Protestversammlungen als Bruch* betonen Protestierende hingegen ihr arbeits teiliges Verhältnis zur parlamentarischen Politik. Protestversammlungen werden

als eigenständiges Element politischer Partizipation verstanden, welches mit parlamentarischen Rhythmen bricht. Allerdings bleiben sie gerichtet auf parlamentarische Parteien und die Beeinflussung ihres Handelns. Auch bei ihnen drückt sich eine Wertschätzung aus für das aktuelle demokratische System und seine Freiheiten.

Protestversammlungen einer *radikalen Demokratisierung* stehen dem aktuellen demokratischen System hingegen grundlegend kritisch gegenüber. Sie wollen demokratische Verfahren grundlegend erweitern und verändern. Hierfür verbinden sie vergangene Kämpfe mit zukünftigen Zielen in gegenwärtigem Handeln. Sie entsprechen am ehesten der Vorstellung einer Protestversammlung der Jetztzeit aus der feministischen Demokratietheorie.

Zwei weitere Typen von Protestversammlungen greifen ebenfalls Elemente jetztzeitiger Versammlungen auf. Das eigene Handeln wird jedoch nicht in den Kontext größerer gesellschaftlicher Veränderungen gestellt. So fokussieren sich Protestversammlungen der *gesellschaftlichen Konfrontation* auf ein konkretes Anliegen, welches sie erreichen wollen. Die eigene Handlungsmacht wird betont, abseits des parlamentarischen Systems. Das eigene Handeln wird kaum in Verbindung mit diesem gebracht. Konflikte werden vielmehr innerhalb der Gesellschaft verortet. Es zeigt sich eine Entkopplung von Protestgeschehen und parlamentarischer Politik, wie sie sich bereits in den Parlamentsdebatten in Berlin und Nordrhein-Westfalen angedeutet hat.

Gemeinschaftsproteste wiederum stellen die Wirkung von Protestversammlungen auf individuelle und kollektive Subjektivität in den Vordergrund. Auch sie transportieren eine Botschaft an eine breitere Öffentlichkeit und stellen konkrete Forderungen abseits parlamentarischer Verfahren, doch bedeutsamer ist die Erfahrung der Protestversammlung als Moment der Gemeinschaftsbildung.

Das Verständnis des eigenen Handelns kann bei der Hälfte meiner Interviewpartner*innen als *gesellschaftliche Konfrontation* bezeichnet werden. Danach folgte ein Verständnis von *Protestversammlungen als Bruch*. Lediglich vereinzelt kamen die *Parteienpolitik auf der Straße*, *radikale Demokratisierung* oder *Gemeinschaftsprotest* zur Sprache. Der regionale Hintergrund hat für die Verteilung keine Rolle gespielt. Bedeutsamer scheint die Zuordnung zu einer politischen Bewegung. So haben beispielsweise insbesondere Interviewpartner*innen aus internationalistischen Kämpfen ein Verständnis *radikaler Demokratisierung* gezeigt, während Menschen aus feministischen Kämpfen und Arbeitskämpfen eher Wert auf den gesellschaftlichen Aspekt von Protestversammlungen gelegt haben. Aufgrund meines qualitativen Vorgehens können diese Aussagen zur Verteilung der verschiedenen Protesttypen jedoch lediglich als Hinweise für weitere Forschungen dienen. Später sollen sie dennoch ins Verhältnis gesetzt werden mit der staatlichen Regulation von Protestversammlungen. Doch zunächst soll aufgezeigt werden, wie meine Interviewpartner*innen über die räumliche Dimension ihres Handelns denken.

5.4 Der Raum der Protestierenden

Bei der Entwicklung einer Definition demokratischer Protestversammlungen habe ich aufgezeigt, welche Bedeutung der materielle, soziale und politische Raum für Proteste hat. Protestversammlungen können durch *Raumnahme* und *Raumnutzung* zu einer *Raumgestaltung* beitragen. Sie zwingen zu einer sozialräumlichen *Verortung*, *stören* normalisierte Abläufe und *besetzen* Sozialräume mit neuen Handlungslogiken. Zudem sorgen Protestversammlungen für eine *Politisierung*, durch die *Ver-Öffentlichung* und *Entprivatisierung* von Orten, Themen und Praxen sowie durch eine *Emotionalisierung* und *Verkörperlichung* von Politik.

Aus den parlamentarischen Debatten habe ich herausgearbeitet, wie über Versammlungsgesetze gezielt Grenzen gesetzt werden für die legale Raumnahme von Protestversammlungen und dadurch auch die Grenzen des Politischen gezogen werden. Insbesondere die Frage nach der Legitimität von Protestversammlungen auf Flächen in Privateigentum, in der Nähe zu Denkmälern für die Opfer des Nationalsozialismus oder den Parlamenten standen dabei im Vordergrund.

In diesem Kapitel werde ich darstellen, wie meine Interviewpartner*innen die Dimension des Raums in ihrem Handeln reflektieren. Ihr Zugang kann hierbei als intuitiv strategisch beschrieben werden. Dabei haben sich vier zentrale räumliche Strategien für Protestversammlungen gezeigt: *Raumnahme*, *Raumwegnahme*, *Raum-schaffung*, *Raumverschiebung*.

5.4.1 Raumnahme

In der *Raumnahme* als strategischem Handeln verschränken sich verschiedene Dimensionen von Räumlichkeit. Materielle Räume werden direkt in Verbindung mit ihrer sozialen Funktion betrachtet. Gerade die Störung und Verschiebung dieses Zusammenhangs machen sich Protestversammlungen zunutze, um ihr Ziel zu erreichen:

»Und ich sage mal, wären wir mit dem Demozug vielleicht eher nur nach oben Richtung vom [Betrieb; Änderung zur Anonymisierung] hätten wir den nicht über die [große Verkehrsachse; Änderung zur Anonymisierung] gemacht, sondern über die [kleine Straße, Änderung zur Anonymisierung] und hätten da so ein paar Nebenstraßen mal beschallt, wäre auch keine Presse gekommen. Die [große Verkehrsachse; Änderung zur Anonymisierung] zuzumachen zu einer Hauptzeit, das ist schon fast skandalös« (Berlin 4: 00:46:49).

Die Störung des Alltags ist ein Skandal, der Aufmerksamkeit verschafft. Menschen werden konfrontiert damit, sich mit einer anderen Vorstellung der räumlichen Nutzung und dadurch auch mit den dabei vermittelten politischen Inhalten aus-

einanderzusetzen. Protestversammlungen wohnt die Provokation der Politisierung von Räumen inne und damit die Konstruktion von Orten der Öffentlichkeit und der Debatte: »Dann Demonstrationen eigentlich auch. Ähnlicher Punkt. Sind was, was Stadt, ein Stadtgefühl erstmal blockiert. Sind was, wo Autofahrer*innen irgendwie bedrängt oder Menschen Umwege laufen müssen oder ihnen irgendwas vor die Füße fällt. Was jetzt irgendwie, womit sie gar nicht gerechnet haben oder was irgendwie außerhalb ihrer Filterbubble war sozusagen« (NRW 5: 00:06:02).

Gerade dieses Moment der Störung kann dazu beitragen, das eigene Handeln als politischen Akt im engeren Sinne zu begreifen. Die Durchkreuzung des gewohnten und alltäglichen Sozialraums trägt ein Moment der Selbstwirksamkeit in sich, welches auf verschiedene Arten immer wieder zur Sprache kam in den Interviews:

»Ich kann mir schon vorstellen, dass man eher auch so ein Gefühl von Wirksamkeit bekommt, wenn man gerade einfach mit vielen Leuten auf der Straße ist und schon auch einfach, selbst bei der winzigsten Demo war immer relativ viel Polizei da und irgendwie ja dann müssen halt die Autos warten und dann. Kann mir schon vorstellen, dass das was macht, so ein Gefühl von ok, wir so, wir machen das jetzt hier einfach und die müssen jetzt warten« (NRW 4: 00:18:37).

Protestversammlungen, in welcher Form auch immer, sind eine aktive Raumnahme, die die Beteiligten nicht unberührt lässt. Es geht nicht nur darum Aufmerksamkeit zu erfahren, sondern auch Anerkennung für die eigenen Ziele und auch sich selbst zu erlangen. Sich den Raum zu nehmen und zu einem Öffentlichen zu machen, ist eine grundlegende Wirkung von Protestversammlungen.

5.4.2 Raumwegnahme

Eine zweite Strategie ist die *Raumwegnahme*. Sie kommt zum Tragen, wenn ein Raum bereits politisch besetzt ist und nicht nur durch normalisierte Handlungsabläufe. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sich verschiedene Protestversammlungen gegeneinander richten und aufeinandertreffen. Das Ziel ist dann, anderen den öffentlichen Raum streitig zu machen, bis hin zur direkten Konfrontation:

»Ich bin, ich so weit aber realistisch, dass ich sage, man kriegt gerade hier in der Region so gut wie nichts verhindert. Also das ist was, dass selbst Blockadeformen sind hier fast unmöglich. Gleichzeitig bin ich ein Mensch, der sagt, man muss es eben versuchen und versuchen auch in den direkten Konflikt zu kommen. Damit meine ich jetzt nicht körperliche Gewalt, aber ich finde schon, dass Nazis eine direkte Ablehnung zu spüren bekommen soll, also zu spüren bekommen sollten. Das geht auch eben drum, wenn man nah dran geht und es verbal bleibt« (NRW 3: 00:14:40).

Ziel ist es, anderen den Raum zu nehmen oder zu einem Ort zu machen, an dem das Gegenüber sich nicht mehr wohlfühlt und möglicherweise sogar verdrängt wird. Die Raumwegnahme der Protestversammlung wird in diesem Prozess ganz direkt eines der strategischen Ziele des eigenen Handelns:

»Und dann natürlich auch, also für mich gehört zum Erfolg auch irgendwie eine gewisse Mobilisierung dazu. Also wenn wir das schaffen, halt auch wirklich mit genug Leuten auf der Straße präsent zu sein, um wirklich im Idealfall irgendwie Sitzblockaden machen zu können, oder zumindest den Nazis zu zeigen, so ja, also sei es nur symbolisch, hier sind einfach viele, die eure Ideen blöd finden. So das ist hier nicht eure Wohlfühlzone« (SH 1/2: 00:09:18).

Dabei geht dieser Raumkampf über den Moment des Erscheinens der Protestversammlung und der direkten Konfrontation hinaus: »Gleichzeitig ist ein großer Teil auch Raumkampf, sprich Beseitigung von Nazi-Hinterlassenschaften, Sticker, Graffiti. Das Setzen von eigenen Akzenten und versuchen, das Viertel eben auch damit zu prägen« (NRW 3: 00:03:11).

5.4.3 Raumschaffung

Ein dritter Zugang zum Raum ist die Kreation von Räumen, die ansonsten gesellschaftlich nicht oder nur begrenzt existent sind. Protestversammlungen erlauben es, neue Arten der Räumlichkeit zu kreieren, sowohl materiell als auch sozial. Gerade für gesellschaftliche und politische Minderheiten können Protestversammlungen eine bewusste Wirkung nach innen erzielen. Es kann ein Freiraum geschaffen werden, welcher nach eigenen Regeln funktioniert:

»Wir versuchen also wirklich einen Raum einzunehmen, also dass wir irgendwie unseren Demoplatz zumindest irgendwie in einer Form absperren, sei es also, wäre cool ginge das einfacher, müssten wir Sachen nicht mit Flutterband. Und seitdem haben wir also einfach so mit dem Tisch und wie wir den Wagen stellen und wie die Leute stehen und dass es halt wirklich sich auch so ein bisschen anfühlt wie so ein safer space« (Bayern 5: 00:20:43).

Dazu kann auch gehören, gezielt Menschen eine Stimme zu geben, die sonst in der Öffentlichkeit keinen Raum bekommen oder möglicherweise nicht den Mut haben zu sprechen: »Wir haben auch so ein OpenMic. Und das finde ich ganz, ganz wichtig. Also für so eine auch, ja, das ist halt irgendwie so eine Community, die dadurch entsteht« (ebd.: 00:17:18). Die bewusste Gestaltung von Räumen während Protestversammlungen kann dazu beitragen, andere Formen der sozialen Beziehungen zu bestärken. Hierbei zeigt sich eine doppelte Bewegung um das liberale Trennungsdispositiv zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen. Ein öffentlicher Platz wird

zum privaten Raum der Protestteilnehmer*innen, den diese nach ihren Vorstellungen gestalten und dadurch wiederum eine andere Form der Öffentlichkeit kreieren.

5.4.4 Raumverschiebung

Eine letzte Form der räumlichen Bezugnahme, stellt die Entgrenzung des eigenen Bezugsraums dar. Das heißt, sich selbst in Verbindung zu setzen mit anderen Menschen, Regionen und Themen. Gerade internationalistische Protestversammlungen haben das Ziel, die Konstruktion von Räumlichkeit aus den tradierten und materiell verfestigten Bezugspunkten des Lokalen oder Nationalen zu lösen und stattdessen transversale Räume zu schaffen:

»Und das Zweite ist irgendwie, ja man kann sagen eigentlich Verteidigungsarbeit. Das heißt die, die Revolution oder die internationalistische Perspektive darauf zu verbreiten, zu verteidigen, zu sagen warum das wichtig ist, sich darauf zu beziehen, auch als Menschen, die hier in Deutschland geboren und in Deutschland sozialisiert wurden. [...] [M]it anderen Gruppen, oder mit anderen Leuten, mit denen wir uns irgendwie vernetzen, mit denen wir auch ins Gespräch kommen und mit denen wir versuchen da zu einer Bewegung zu werden« (Berlin 5/2: 00:04:05).

In diesem Handeln wird aus den tradierten Räumen der Öffentlichkeit ausgebrochen, indem andere Bezugspunkte gesetzt werden. Der Raum der Öffentlichkeit wird in seinen Grenzen verschoben, nicht nur im Verhältnis zum Privaten, sondern auch über nationale Grenzen hinaus:

»Also es gibt über Solidarität was hinaus, was halt heißt, wir arbeiten zusammen tatsächlich und wir kämpfen den gleichen Kampf und sind nicht nur irgendwie, finden das nicht nur gut und Applaus, sondern halt wir sind irgendwie auch, wir sehen uns als irgendwie Teil davon und das auch in den kurdischen Medien zum Beispiel sichtbar zu machen, um da vielleicht auch die Moral zu stärken oder um da ja das sichtbar zu machen. Also es hat schon auch, ja, eine mediale Wichtigkeit, über die deutschen Medien hinaus« (ebd.: 00:33:32).

5.4.5 Zwischenfazit

Protestversammlungen interagieren also auf vielfache Weise mit Raum. Protestierende können dabei verschiedene Strategien verfolgen. Sie können durch *Raumnahme* normalisierte Handlungsabläufe stören, Räume politisieren und Menschen dazu zwingen, sich mit bestimmten Themen auseinanderzusetzen. Ebenso können sie durch *Raumwegnahme* anderen Protestversammlungen einen Ort streitig machen und so versuchen sie aus der Öffentlichkeit zu drängen. Protestversammlungen können darüber hinaus dazu dienen, durch *Raumschaffung* Orte zu kreieren,

wo andere Beziehungsweisen gelebt werden können. Zuletzt können Protestversammlung zu einer *Raumverschiebung* beitragen, durch das bewusste Durchkreuzen normalisierter Bezugsräume.

Hierbei besteht eine enge Verbindung zwischen räumlichen Strategien von Protestversammlungen und ihrer angestrebten zeitlichen Struktur. Je nachdem, ob es darum geht, neue Themen zu setzen, neue Argumente in eine laufende Debatte einzubringen oder ganz direkt wirksam zu werden, verändern sich auch die räumlichen Strategien:

»Aber ein Teil dieser großen Protestformen sind halt Demonstrationen auf den Straßen, um den eigenen politischen Willen deutlich zu machen und genau. Ich würde auch noch mal ein bisschen differenzieren zwischen den konkreten Anliegen. Also wenn, das habe ich auch früher gemacht und mache das heute noch, wenn Faschos marschieren, dann gehe ich auf die Straße, um zum einen gegen ihre Ideologie und gegen ihre Demonstration zu protestieren. Aber gleichzeitig gehe ich auch mit einem ganz konkreten Ziel auf die Straße, und zwar um ihnen die Öffentlichkeit zu nehmen und ihre Demonstration zu blockieren. Aber das ist noch mal ein ganz anderes Anliegen« (Bayern 2: 00:09:24).

Nachdem ich bis hierhin dargestellt habe, welche verschiedenen zeitlichen Strukturen von Protestversammlungen in meinen Interviews zur Sprache kamen und welche räumlichen Strategien Protestierende verfolgen, soll nun ausführlicher auf Prozesse der Subjektivierung in Protestversammlungen aus dem Blickwinkel der Protestierenden eingegangen werden.

5.5 Subjektivierung in Protestversammlungen

Demokratische Protestversammlungen können zu einer Art der Subjektivierung beitragen, die fürsorgliche Beziehungsweisen stärkt. Protestversammlungen sind nicht nur Orte der unmittelbaren Partizipation, Interessensdurchsetzung und Rechtssetzung, sondern auch intersubjektiver Performativität. Sie lassen die Beteiligten nicht unverändert.

In den parlamentarischen Debatten wiederum werden Protestierende differenzierend angerufen. In der Regel wird unterschieden zwischen guten und schlechten Demonstrant*innen, anhand der Frage der Gewalt oder scheinbar zu radikaler Positionen. Es entsteht ein Spannungsfeld zwischen demokratischer Freiheit und Sicherheitsrisiko. Die Versammlungsgesetze übersetzen diese staatlichen Bilder von Protestierenden in Handlungsanweisungen, die durch Polizei und Versammlungsbehörde durchgesetzt werden.

Neben die staatliche Regulation von Protestversammlungen treten eine Vielzahl weiterer Beziehungen, welche die Subjektivierung beeinflussen. Nicht nur staatliche Apparate kreieren Prozesse der Anrufung. Protestversammlungen sind mehrdimensionale Beziehungsgeflechte. Ebenso bedeutsam sind die Beziehungen zu anderen Protestierenden, wie auch dem allgemeinen sozialen Umfeld von nicht direkt Beteiligten. Das Ergebnis sind widersprüchliche Formen der Anrufung zu welchen sich die Protestierenden verhalten und in Beziehung setzen müssen. Sie beeinflussen im starken Maße, welche Prozesse der Subjektivierung in Protestversammlungen durchlebt werden.

Im Folgenden Kapitel werde ich darstellen, wie meine Interviewpartner*innen Protestversammlungen erleben und welchen Einfluss sie auf ihre Persönlichkeit haben. Die ersten beiden Unterkapitel befassen sich hierbei mit Widersprüchen zwischen eigenen Idealvorstellungen und der Realität, sowie der Bedeutung staatlicher Regulation für diese Widersprüche. Insbesondere die Ideale der Kollektivität und Handlungsmacht können auch verfehlt werden. Zudem konnte ich in den Interviews ein Widerspruch zwischen Entschlossenheit und Anschlussfähigkeit rekonstruieren. Anschließend werde ich in Kürze darstellen, welche Rolle, die im parlamentarischen Diskurs viel diskutierte Gewaltfrage für meine Interviewpartner*innen spielt. Abschließend werde ich aufzeigen, wie sich meine Interviewpartner*innen durch die regelmäßige Organisation von Protestversammlungen verändert haben. Neben der Politisierung der eigenen Persönlichkeit, werde ich hierbei auf die Veränderung der Beziehungsweisen zu anderen Menschen eingehen, um abschließend auch negative Folgen des politischen Engagements zu adressieren.

5.5.1 Kollektivität und Handlungsmacht zwischen Idealvorstellung und Realität

In vielen Interviews wurde das Ziel geäußert, ein Gemeinschaftsgefühl zu erzeugen und dadurch kollektive Handlungsmacht und gegenseitige Bestärkung zu ermöglichen. Wie wir bereits gesehen haben, stand dieses Ziel bei Protestversammlungen für eine *radikale Demokratisierung* oder *Gemeinschaftsproteste* explizit im Mittelpunkt. Doch auch bei anderen Protesttypen spielt die Kollektivität eine Rolle: »Man fühlt sich nicht allein, weil da sind eben noch ganz viele andere Menschen. Und dann merkt man eben auch, dass es so viele Leute gibt, die sich dann dafür engagieren und dass es eben noch Hoffnung gibt, dass wir das schaffen« (Bayern I: 00:07:03).

Protestversammlungen können Kraft geben für das alltägliche politische Engagement. Als Orte der Emotionalisierung des Politischen können sie Gefühle erzeugen, die das Denken prägen, wie etwa Hoffnung. Schon allein aus der Erfahrung der Kollektivität kann sich Entschlossenheit und darin eigene Handlungsmacht entwickeln: »Gemeinsame, militante Momente schaffen (Berlin 5/2: 00:31:48). [...] Ja sich irgendwie stark zu fühlen. Zu fühlen, dass man irgendwie gemeinsam da ist und mehr oder weniger viele ist (Berlin 1/1: 00:32:01). [...] Ja, mit militant meine ich noch

nicht mal unbedingt gewaltvolle Auseinandersetzungen, sondern eher mental militant (Berlin 5/2: 00:32:09). [...] Entschlossen« (Berlin 5/1: 00:32:10).

Allerdings wurde in meinen Interviews immer wieder geschildert, dass dieses Erlebnis keine Selbstverständlichkeit ist. Die Form der Protestversammlung kann einen großen Einfluss darauf haben, ob Selbstwirksamkeit und Handlungsmacht tatsächlich erlebt werden. Einer der zentralen Faktoren ist, wie die Protestierende über den Kreis der Organisator*innen hinaus in die Protestversammlung einbezogen werden:

»Ich glaube man könnte viel mehr so versuchen, die Demonstration und die Menschen auf der Demonstration zu aktivieren. [...] Wenn sie dann das letzte Mal irgendwie wirklich nicht nur zugehört haben und gehört haben, aha du musst, was machen gegen Rassismus. Sondern dass sie zugehört haben und dann vielleicht gerufen, vielleicht eine Formation mitgemacht haben. Also so. Viel mehr so eigen. Also das ermutigt dann auch mehr in einer anderen Situation wieder zu handeln« (Berlin 2: 00:51:47).

Dieses Moment zu erreichen und Menschen tatsächlich zu aktivieren, erfordert Kreativität: »Sich irgendwie coole, neue kreative Ideen einfallen lassen, welche Arten von Protest irgendwie wirkungsvoll sind und auch auf eine Art für uns empowernd sind« (Berlin 6: 00:07:56). Sollen Protestversammlungen ein Ort demokratischer Subjektivierung werden, ist es notwendig, dass Protestierende direkt angesprochen und einbezogen werden. Insbesondere unberechenbare Ereignisse bei Protestversammlungen sind häufig Treiber von Emotionen und schaffen verbindende Momente: »Und auf einmal passiert irgendwas, gibts eine Reaktion, irgendjemand klatscht vom Balkon. Die Leute klatschen zurück. Irgendwo wird eine Rakete auf dem Dach angezündet. Alle jubeln und so. Es ist wirklich so, ja also relativ spontan und ohne Plan und unberechenbar, ist so mein Eindruck oft« (Berlin 3: 00:10:24).

Dabei wird die Verbindung von Kollektivität und Handlungsmacht bevorzugt bei Protestversammlungen gesehen, die direkt praktisch wirksam werden, wie in Formen des zivilen Ungehorsams. Sie ermöglichen nicht nur, die eigene Meinung kundzutun, sondern direkt mit Raum und Menschen zu interagieren und das Ziel des eigenen Protests unmittelbar zu erreichen:

»Also ich sage mal, wenn man jetzt so, ich weiß nicht, versucht irgendwie Nazi, Nazi-Aufmarsch zu blockieren. Dann natürlich wenn die nicht vom Fleck kommen. So. Wenn die einfach nicht vom Fleck kommen, wenn es ganz viele bunte Möglichkeiten gibt die zu blockieren. Wenn es ganz, ganz viele Leute sind. Wenn die Polizei keine Chance hat dem hinterher zu kommen, weil es einfach zu viele Dinge parallel sind sozusagen. Und wenn die einfach da fünf Stunden am Bahnhof stehen und dann wieder abfahren müssen. Sowas ist, glaube ich für mich, sowas

finde ich cool. Weil es halt dann eben diese direkte Aushandlung ist und dieses, ok, wir waren halt mächtiger an der Stelle. Fahr halt nach Hause. Das hat dir nicht der Staat gesagt, sondern das haben wir dir halt gesagt« (NRW 5: 00:19:13).

Als Ideal wird also mehrheitlich eine Protestversammlung betrachtet, die es schafft, ein Gemeinschaftsgefühl durch das Erleben gemeinsamer Handlungsmacht zu erzeugen. In meinen Interviews wurden dabei vor allem Kreativität, Spontaneität und direkte Wirksamkeit von Protestversammlungen als Faktoren genannt, die es wahrscheinlicher machen, dass dieses Ideal auch erreicht wird. Wir haben jedoch gesehen, dass die staatliche Regulation und auch die in den Parlamentsdebatten geschaffenen Bilder des Sicherheitsdiskurses diesem Handeln entgegenstehen: Staatliche Apparate drängen auf hierarchische Prinzipien sowie vorausgeplante Verläufe bei Protestversammlungen und verfolgen Strategien der Vereinzelung und Begrenzung der Handlungsmacht von Protestierenden. Das spiegelt sich in den Interviews in Aussagen wider, die zeigen, wie die Ideale von Kollektivität und Handlungsmacht verfehlt werden – sowohl durch die Form als auch die Möglichkeiten der Beteiligung: »Also es gibt auch solche Demos, wo dann alle so unmotiviert sind und wenige Sprüche gerufen werden zum Beispiel« (Bayern 1: 00:05:55).

Das Ideal, Menschen zu aktivieren, ist keine Selbstverständlichkeit bei Protestversammlungen. Sicherlich sind die Menschen bereits aktiv geworden, indem sie sich der Protestversammlung angeschlossen haben. Doch damit ist noch nichts über das Erleben der Protestversammlung selbst ausgesagt, ob sie es tatsächlich schafft, Menschen als aktive politische Subjekte anzurufen: »Und da finde ich Demonstrationen in Deutschland oft so Frontalunterricht mäßig (Berlin 2: 00:51:47) [...] wenn du dann irgendwie zehn Redebeiträge auf eine Stunde zusammenpresst und sagst ok und nächste und nächste und nächste und nächste« (ebd.: 00:52:54).

Die beschriebene Wahrnehmung kann als Folge der durch staatliche Regulation eingeschriebenen Hierarchie gesehen werden, die von vielfältigen Protestakteur*innen übernommen wird. Das führt auf der einen Seite zur frontalen Form der Gestaltung und auf der anderen Seite zu Passivität und fehlendem Eigenengagement bei den Teilnehmenden. Frontale Gestaltung und Passivität stehen in einem direkten Verhältnis zueinander und sind das Ergebnis von staatlich festgeschriebener Hierarchie und fehlender Kreativität dagegen von Seiten der Protestierenden: »Also das irgendwie, wird so eine Demo, wird so konsumiert und es wird irgendwie erwartet, irgendwer organisiert das und dann geht man da hin und dann und dann wars das. Ja und da, dass nicht irgendwie, nicht weiterführt und nicht weiterdenkt« (Berlin 5/1: 00:50:48).

Es kommt dabei zur einer Verantwortungsabgabe, die gerade der Idee der kollektiven Handlungsmacht im Wege steht. Verbundenheit, Kollektivität und Handlungsmacht können Erfahrungen von Protestversammlungen sein. Doch genauso können Menschen in Versammlungen als passive Subjekte angerufen werden, die

vor allem Inhalte konsumieren. Dabei kann ein Verhältnis wechselseitiger Bestärkung dieses Prozesses zwischen Organisator*innen und Teilnehmer*innen einer Protestversammlung entstehen. Je mehr organisiert wird, desto mehr verlässt man sich darauf, dass es auch zukünftig so sein wird. In der Folge beteiligt man sich zwar noch an Protestversammlungen, aber eben nicht als selbst gestaltende Person, worin eine Verschiebung der subjektivierenden Wirkung gesehen werden kann:

»Ich bin jetzt schon ziemlich lange Zeit aktiv und ich. Für mich, ich nehme so ein Kulturwandel so ein bisschen wahr. Also früher hat, finde ich, war es irgendwie selbstorganisierter und alle hatten mehr Verantwortung und äh. Mag auch an diesen Massenaktionen und den super organisierten Aktionen und so liegen, dass ich so, so ein bisschen so eine Anspruchshaltung wahrnehme. Also, was alles mitbedacht und organisiert werden muss und also ob man, wenn ich an Protest teilnehme, nicht irgendwie mich, um mich selbst kümmern muss, so ne. Also das finde ich dann auch so fatal, weil ich meine, wir müssen einzeln aktiv sein und wir müssen einzeln denkend sein und nicht nur, wir rennen der Fahne hinterher. Also ich muss auch selbst noch eine Idee haben, wo ich hin will. Sonst, glaube ich, kann die Aktion nicht gut funktionieren.« (SH 7: 00:25:39).

Gerade wenn Protestversammlungen zur Gewohnheit und politischen Routine werden, zeigt sich, dass die Potentiale von Gemeinschaft und Handlungsmacht aus dem Blick geraten können. Die Versammlungen schaffen dann keine Brüche mehr, die auch als besondere Momente von Protestierenden wahrgenommen werden. Sie verlieren teilweise ihre Funktion der Gemeinschaftsbildung und Persönlichkeitsentwicklung, also der individuellen und kollektiven demokratischen Subjektivierung:

»Wenn man aber nur eine Demonstration macht, weil man jetzt seit einem Jahr keine mehr gemacht hat und man schon jetzt mal gerne wieder eine machen will, dann merken die Leute das auch beim Demonstrieren und ich sagen würde, das ist der Grund, warum man da sehr drauf achten muss und das auch ein Mittel ist, was, was, man muss darüber nachdenken, wie man das einsetzt, um das Wert zu schätzen. Um es auch selbst nicht zu, aufzuweichen welche Wirkung das haben soll und welche Wirkung das haben kann. Ich glaube das nutzt sich auch ab« (NRW 3: 00:51:03).

5.5.2 Der Widerspruch zwischen Geschlossenheit und Anschlussfähigkeit

Ein weiterer zentraler Konflikt ergibt sich zwischen Geschlossenheit und Anschlussfähigkeit einer Protestversammlung. Auch hier spielt die staatliche Regulation durch die differenzierenden Subjektbilder, sprich der Unterscheidung zwischen guten und schlechten Protestierenden, eine Rolle: Sie suggeriert, dass einige Protestversammlungen legitim und unterstützenswert seien, und andere

nicht. Die Protestierenden sind gezwungen, die daraus potenziell entstehenden Widersprüche zwischen eigenem Anspruch und gesellschaftlichem sowie staatlichem Erwartungsbild zu bearbeiten:

»Letztens war ich halt auch auf einer Demo, wo es so ein bisschen sehr das Gefühl war, ok wir bespielen uns hier selbst. Also es war halt so nur eh linksradikale Gruppen sind da und ja. Wenn es dann auch so vom, was man ruft und was für Musik läuft oder so, eh so angepasst ist, dass das jetzt normale Gesellschaft eh nur abschreckt, dann ist das so ein bisschen die Frage. Also es hat trotzdem auf jeden Fall auch einen Wert, allein für die Verbundenheit unter diesen Gruppen dann aber. Ja. Aber vielleicht teilweise dann auch so. Naja. Ich weiß nicht. Ich bin da so ein bisschen gespalten. Irgendwo stehe ich ja auch auf diese Black Block [Auslassung zur Anonymisierung] Proteste. Hat, macht, gibt schon auch Energie so. Man kann sich halt fragen, ob das halt, ja, die Gesellschaft abschreckt und damit halt verhindert, dass man irgendwie Gesellschaft verändern kann, ob wir uns irgendwie davon trennen müssen« (Berlin 5/2: 00:53:59).

Der Schwarze Block wurde auch in den Gesetzesdebatten zum symbolisierten Feindbild, welches in den Medien Anklang findet und eine gesellschaftliche Wirkung erzeugt. Durch staatliche Normativitätserwartungen an Protestversammlungen werden deren Handlungsmöglichkeiten begrenzt. In der Folge können ausgerechnet die Momente von Spontaneität und direkter kollektiver Handlungsmacht negative Wirkung auf die Wahrnehmung der Gesellschaft haben. Es ist in der Folge eine Gradwanderung zwischen Provokation und Abschreckung. Im besten Fall wird diese Frage strategisch für jede Protestversammlung neu ausgehandelt: »Aber das ich finde, man muss einfach darauf achten, wie man Leute erreicht und auch welche Außenwirkung man eben erzielen möchte. Möchte man Leute erreichen oder möchte man Leuten Angst machen. Möchte man mit Leuten ins Gespräch kommen oder möchte man Stärke demonstrieren« (NRW 3: 00:22:38).

An dieser stellt zeigt sich ein taktisches Verhältnis zur staatlichen Regulation, wie ich es bereits in 5.2.2.2. dargestellt habe. Doch sind auch an dieser Stelle die Reaktionen der Protestierenden nicht einheitlich. Einige Protestierende übernehmen die staatlichen und gesellschaftlichen Erwartungen. Es werden dem eigenen Handeln selbst Grenzen gesetzt. Die eigene Protestversammlung soll auch nicht zu sehr stören: »Und ich persönlich habe tatsächlich schon so ein bisschen den Anspruch auch, dass eine Demokultur auch akzeptiert sein muss, zumindest für eine Mehrheit der Gesellschaft« (Bayern 5: 00:13:07).

In den Interviews war auffällig, dass der Widerspruch zwischen Geschlossenheit, beziehungsweise Entschlossenheit und gesellschaftlicher Anschlussfähigkeit häufig bewusst reflektiert wird, auch wenn der Umgang damit unterschiedlich aussieht: »Es ist immer diese Diskussion, braucht so eine Bewegung Sympathie

aus der Bevölkerung oder nicht. Ich glaube tatsächlich irgendwann ist der Bogen überspannt. So. Nichtsdestotrotz glaube ich einfach, mit einfachem Demonstrieren kommen wir irgendwann nicht mehr weiter« (Berlin 1: 00:24:46). Hierbei bedeutet die Diskussion für die Teilnehmenden jedoch eine Arbeit im Ungewissen, da die Reaktionen nicht einheitlich und nicht immer absehbar sind:

»Also ich habe so die Erfahrung gemacht, dass die Erlebnisse irgendwie immer total nahe nebeneinanderstehen. [...] Ich war zum Beispiel mal in einer Straßenblockade und dann kam da eine ältere Person, die ich männlich gelesen habe und ist so an der, an der Front vorbeigelaufen und hat uns irgendwie so geschubst und die Banner weggerissen und irgendwie rumgeschrien, dass wir mal arbeiten gehen sollen und so [...]. Wo dann aber irgendwie zehn Minuten später eine Familie auf Fahrrädern vorbeigefahren ist, die irgendwie das total toll fand, dass wir da irgendwie standen« (NRW 1: 00:17:22).

Protestversammlungen werden niemals einheitlich erlebt, weder von den Beteiligten noch von Menschen, die zufällig vorbeikommen. Doch erzeugen staatlich geführte Debatten Bilder von wünschenswerten und unerwünschten Protestversammlungen, mit denen die Protestierenden konfrontiert sind. Sie beeinflussen auch die Reaktion auf die Protestversammlungen, wodurch diese wiederum selbst beeinflusst werden.

5.5.3 Die Grenze der Gewalt

Bei der Frage der Gestaltung der eigenen Protestversammlung war unter den Interviewpartner*innen ein weitgehender Konsens hinsichtlich der Frage des Gewaltverzichts erkennbar. Während die Frage der Gewalt in den parlamentarischen Debatten in der Regel einen großen Raum eingenommen hat, war sie für meine Interviewpartner*innen eher zweitrangig. Die Positionen waren durchaus unterschiedlich. Einige lehnen Gewalt aus ethischer Überzeugung ab: »Aber ich mag. Also lehne zum Beispiel so grundsätzlich Protestformen ab, wo andere Menschen zu Schaden kommen (NRW 1: 00:10:28). Eine zweite Argumentationslinie lehnt Gewalt stattdessen stärker aus strategischen Gründen ab: »Aber ich finde es, weiß nicht, ob man das, weil dann wird eben eher so auf die Aktion fokussiert und nicht auf das Thema und das ist ja eigentlich das Wichtige« (Bayern I: 00:16:16). Eine dritte Position betrachtet zumindest die Möglichkeit von Gewalt als strategisches Mittel, welches auch seine Vorteile haben kann. Hierbei wird sie jedoch nicht als Ziel an sich betrachtet und es wird versucht ihre Grenzen zu setzen. Es wird betont, dass sie politisch zielgerichtet ist, entgegen der Entpolitisierung von gewaltvollen Protestversammlungen in den parlamentarischen Debatten: »Es kann manchmal ziemlich sinnvoll sein irgendwie auch eine Drohkulisse zu schaffen, dass das die Nazis sich dann das nächste Mal

überlegen und lieber zuhause bleiben, weil sie sagen, nee das ist uns irgendwie zu heikel. Aber das sollte halt nicht so ein Automatismus sein. Also es bringt halt nichts bei jeder Demo irgendwie komplett zu eskalieren so« (SH 1/2: 00:12:39).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die staatliche Regulation von Protestversammlungen und die darin zum Ausdruck kommenden Bilder legitimer Protestformen, beziehungsweise guter und schlechter Protestierender, das Handeln im Protest beeinflusst. Der Einfluss zeigt sich hierbei nicht nur in Form direkter Eingriffe, wie Verbote oder der Anwendung von Gewalt. Protestversammlungen sind auch mit dem Gebot der hierarchischen Form und des vorgeplanten Verlaufs konfrontiert, die gerade die Formen von Handlungen erschweren, die Kollektivität und Handlungsmacht erzeugen. Zudem finden die staatlichen Bilder legitimer Protestversammlungen auch Widerhall in der Öffentlichkeit und erzeugen somit gesellschaftliche Erwartungen an Protestversammlungen. In der Folge bewegen sich Protestversammlungen im Widerspruch zwischen Geschlossenheit und Entschlossenheit auf der einen und gesellschaftlicher Anschlussfähigkeit auf der anderen Seite. Während hierbei die Frage der Gewalt in den parlamentarischen Debatten eine große Rolle gespielt hat, war sie für meine Interviewpartner*innen nachrangig. Ein Großteil hat Gewalt schlichtweg abgelehnt. Nur eine Minderheit hat sie als strategisches Mittel in Betracht gezogen.

Insbesondere beim Widerspruch zwischen Geschlossenheit und Anschlussfähigkeit sowie der Frage der Gewalt hat sich zudem gezeigt, dass meine Interviewpartner*innen nicht nur ein taktisches Verhältnis zu den staatlichen Erwartungen entwickeln, sondern teilweise die staatlichen Normen für Protestversammlungen aufgreifen, akzeptieren und zum Maßstab des eigenen Handelns machen. Aufgrund des Zeitpunkts meiner Interviews wurde dieser Punkt besonders deutlich in der Bewertung der Straßenblockaden der *Letzten Generation*. Mehrfach haben Interviewpartner*innen Argumente parlamentarischer Parteien und öffentlicher Debatte direkt aufgegriffen:

»Einmal da haben wir irgendwie die Letzte Generation bei uns eingeladen. Da war ich nicht so mega zufrieden damit. Aber jetzt im Nachhinein denke ich mir, ja ist ok. Weil ich kann die auch so voll verstehen. Ich konnte sie davor auch schon verstehen, so von der Verzweiflung her. Aber ich habe mir eben so gedacht, ja das ist nicht so die richtige Protestform, dachte ich, weil das nicht so die, weil dann eben, dass führt immer noch mehr zu Unverständnis als eine normale Demonstration, wenn man die Autobahn blockiert. Da denken sich schon wieder, ja, diese Klimaaktivisten blockieren hier die Autobahn, was ist das für eine Scheiße und ja. Deswegen dachte ich, denke ich nicht so, dass das die Masse hinter ein bringt, aber. Ja« (Bayern 1: 00:15:09).

Dieses Zitat verdeutlicht noch einmal, wie die staatlichen Bilder legitimer Protestversammlungen die Wahrnehmung und das Handeln von Protestierenden mit beeinflussen können. Legaler und aus staatlicher Sicht legitimer Protest ist eben nur in ganz bestimmten Formen möglich. Protestierende müssen sich zu den Erwartungen in Beziehung setzen.

5.5.4 Persönlichkeitsentwicklung

Als nächstes wird betrachtet, wie die Protestierenden über ihre eigene Persönlichkeitsentwicklung durch die regelmäßige Organisation von und Teilnahme an Protestversammlungen berichten. Wie verändert das politische Engagement einen selbst und die Beziehung zu anderen Menschen?

5.5.4.1 Politische Subjektivität

Ein häufig in den Interviews gefundenes Motiv ist, dass die Welt durch die Teilnahme an Protestversammlungen mit neuen Augen wahrgenommen wird. Nun scheint es erst einmal banal, dass die Wahrnehmung von gesellschaftlichen Problemen gesteigert wird, wenn man sich an Protestversammlungen beteiligt. Doch kann in den Erfahrungen von Protestversammlungen ein Bewusstsein über gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse entwickelt werden:

»Ich dachte auch als ich bei [klimapolitische Gruppe; Änderung zur Anonymisierung] angefangen habe, mit Aktivismus angefangen habe, sagen wir mit Aktivismus angefangen habe, dachte ich auch, irgendwie bin ich ziemlich gleichberechtigt zu so Cis-Männern und ich habe immer mehr realisiert, was eigentlich, wie überhaupt nicht das der Fall ist und auch ich kenne jetzt mehrere Menschen, die nicht weiß gelesen sind und was die für andere Erfahrungen machen« (SH 3: 00:54:44).

Protestversammlungen sind Orte der Begegnung, die helfen können, gesellschaftliche Probleme wahrzunehmen über das eigentliche Anliegen des Protests hinaus. Das Zusammenkommen verschiedener Menschen kann Orte des Austauschs kreieren, die andere Lebensrealitäten erfahrbar machen, Verbindungen zu anderen Menschen verdeutlichen und so auch den Blick auf die eigene gesellschaftliche Position beeinflussen. So kann auch Klimaprotest zu einer Auseinandersetzung mit Rassismus und Patriarchat führen.

Der Blick auf Räume verändert sich, die Welt wird eine andere, was sich auch auf soziale Beziehungen auswirken kann:

»Ich bin irgendwie in einer anderen Stadt unterwegs und wir unterhalten uns. Ich sag mitten im Gespräch, hast du den Nazi da gerade gesehen. Also. Wie kriegst

du das denn mit? Wir unterhalten uns hier gerade über irgendwas. Wieso scannt du eigentlich die ganze Zeit die Umgebung ab? Und ich habe das aber unbewusst gemacht, weil das so drin ist irgendwie, ne. Und daran sind schon manchmal auch, auch Freundschaften so ein bisschen kollidiert« (SH 5: 00:35:15).

Diese Verschiebung des Blicks kann sich verdichten bis zu einem Zustand, in dem das politische Engagement, das Protestieren als ein zentraler Teil der eigenen Persönlichkeit verstanden wird und zur Selbstidentifikation beiträgt: »Also ich glaube ohne, ohne das politische Bewusstsein und ohne den politischen Aktivismus wäre ich nicht der, der ich bin. Also es ist glaube ich schon maßgeblich für das, was ich bin und das, was ich stehe und für das, was auch ganz viele andere stehen. Ich will das gar nicht nur so auf mich beziehen. Ist es also ich, genau, also ich könnte mir mich nicht vorstellen ohne das« (Bayern 2: 00:17:35).

Protestversammlungen werden als etwas gesehen, das einen selbst und dadurch auch das alltägliche Handeln verändert. Der veränderte Blick auf die Welt wird dabei auch als ein Zustand beschrieben, hinter den man nicht zurück kann. Ist einmal das politische Bewusstsein entstanden, lässt es sich nur noch schwer verdrängen:

»Ich glaube, wenn man es einmal. Also ich kann immer nicht verstehen, wie wenn jemand einmal was erkannt, wie man da wieder raus kann. Also ich habe immer noch meine Augen. Ich habe immer noch meine Ohren. Ich kann doch nicht durch diese, also letztendlich hier einfach durchlaufen. Ich kriege so viel. Also man kriegt hier jedes Mal so viel Scheiße mit. [...] Ich verstehe es eher nicht, wie man aufhören kann« (Bayern 4: 00:25:43).

Die Selbstidentifikation als politisches Subjekt ist dabei in sich ein politischer Akt, der den Raum für nonkonforme Subjektivierungsweisen eröffnet. Sie trägt den Gedanken der Möglichkeit der Veränderung der Welt, aber auch des Selbst, in sich. Die Ausgangspunkte sind dabei verschieden. So stellen sich beispielsweise für rassistisch diskriminierte Menschen besondere Herausforderungen:

»Ich glaube, was ich wirklich, wirklich wichtig finde, für mich persönlich aber auch so für andere Muslime ist glaube ich, sich als, sich als politische Akteur*innen zu verstehen. Weil so post nine eleven, gab es so eine sehr Dichotomie quasi. Entweder warst du der radikale Islamist, wenn du politisch warst aus einem muslimischen Selbstverständnis heraus oder du bist halt komplett aus dem Politischen raus und hast nur Charity gemacht. Ne. Also so. Und hast das aber nicht politisiert. Hast irgendwie nur versucht irgendwie, was im Flüchtlingsheim, hast da geholfen, oder weiß ich was. Und ich habe das Gefühl dazwischen gab es nicht wirklich viel« (Berlin 2: 01:52:39).

Das Zitat beschreibt, wie die Selbstidentifikation als politisches Subjekt Widerstand hervorbringen kann. Die Betonung der eigenen Persönlichkeit als politisches Subjekt ist immer von der Gefahr von Sanktionen betroffen, umso mehr, wenn man von mehreren Herrschaftsverhältnissen unterdrückt wird. Doch auch wenn das nicht der Fall ist, können sich Menschen dazu entscheiden, ihre politische Tätigkeit strikt von ihrem restlichen Leben zu trennen. Die politische Aktivität wird ein eigener Lebensbereich, der zwar einen selbst und die Weltwahrnehmung prägt, aber bewusst nicht nach außen getragen wird, insbesondere im schulischen oder beruflichen Kontext:

»Oh Gott, oh Gott die Linksradikale und so. [...] [I]ch glaube, ich wurde sehr früh, sehr schnell abgestempelt auch in der, genau, vor allem halt in der Schule, wo ich in der SV [Schüler*innenvertretung; T.V.] versuche tätig zu sein. Und da voll die krassen Hetzkampagnen dann gegen mich und Freund*innen betrieben wurden. [...] Also voll, voll krass und ich glaube, auch dadurch habe ich irgendwie mir angewöhnt, dass nicht zu, nicht zu sagen sonst, wo ich bin und was ich so mache, sondern halt irgendwie mich so langsam ranzutasten.« (SH 4: 00:35:13).

Die Angst vor Sanktionen kann es vorteilhafter erscheinen lassen, diesen Teil der eigenen Persönlichkeit besser nicht nach außen zu stellen. Davon bleiben auch die zwischenmenschlichen Begegnungen nicht unberührt. Ein offener Austausch wird durch den Sanktionsdruck verunmöglicht. Spätestens bei Protestversammlungen selbst erleben aber auch diese Protestierenden eine gesteigerte Selbstwirksamkeit und einen positiven Selbstbezug: »Und ein anderer Aspekt, was mich beeinflusst, ist, dass es halt einfach, wie gesagt, dass es mir wahnsinnig viel gibt in dem Kontext, dass ich das Gefühl habe nicht untätig zu sein. Also das ist was, was ich persönlich glaube ich auch noch besonders brauche« (Bayern 5: 00:26:29).

Wiederholt haben Interviewpartner*innen adressiert, dass ihr politisches Engagement dazu beigetragen hat, ein gesteigertes Selbstbewusstsein zu entwickeln: »Also ja. Am [Auslassung zur Anonymisierung] Da war ich auch Moderation und so (Bayern 1: 00:26:24). [...] Also ich bin tatsächlich nicht so eine gute Rednerin, früher habe ich gar nicht geredet. Aber ich würde gerne so viele Sachen machen mit reden, deswegen strenge ich mich da auch an, dass ich das besser hinkriege. [...] Und auch so, ja, viele Sprüche auch rufen und sich trauen mehr« (ebd.: 00:27:25).

Das Zitat zeigt, wie Protestversammlungen dazu beitragen können, bewusst die eigene Persönlichkeit zu verändern. Sie können helfen, das Selbstvertrauen zu steigern. Gerade junge Menschen haben in den Interviews von dieser Veränderung ihrer eigenen Persönlichkeit durch die Protesterfahrungen berichtet: »Und ich glaube ich bin einfach sehr, sehr viel mutiger geworden und viel, ja ich glaube mutig trifft es ganz gut. Dass ich Sachen ausspreche, wenn sie mir auffallen« (SH 4: 00:11:22).

Die politischen Kämpfe werden Teil der eigenen Subjektivierung. Sie tragen sowohl zu einer gesteigerten Achtsamkeit gegenüber gesellschaftlichen Problemen bei als auch zu einem erhöhten Selbstbewusstsein und Glaube in die eigene Handlungsmacht: »Ja einfach so einen ganz anderen Glauben, eine ganz andere Überzeugung und Ernsthaftigkeit. Mut habe ich ganz stark gelernt in den letzten, in der letzten Zeit« (Berlin 5: 00:11:12).

5.5.4.2 Zwischen Offenheit und Abgrenzung

Die regelmäßige Teilnahme an Protestversammlungen kann auch die Beziehung zu anderen Menschen verändern. Hierbei haben sich in meinen Interviews zwei entgegengesetzte Entwicklungen gezeigt. Während die einen davon berichten, eine größere Offenheit entwickelt zu haben, grenzen sich die anderen gegenüber Menschen mit anderen Meinungen stärker ab.

So haben einige Interviewpartner*innen berichtet, wie erst die Organisation von Protestversammlungen sie mit anderen Menschen und Meinungen in Berührung gebracht hat:

»Also mich hat, ich glaube, ich war früher viel, viel starrer irgendwie, auch in meinen Ansichten und es wäre für mich total schwierig gewesen ein CSUler im Freundeskreis zu haben, weil ich gesagt hätte, wir sind, wir haben so grundverschiedene Ansichten auf die Gesellschaft, dass sich das nicht miteinander, dass das nicht zusammenpasst. Und was ich so durch meine Arbeit gelernt habe, ist schon auch einfach zuzuhören, irgendwie mehr zu schauen, wo kommt was her, was ja, wo liegt die Problematik da und irgendwie zu versuchen das zu verstehen und aber auch zu akzeptieren« (Bayern 3: 00:38:22).

Das zeigt sich nicht nur bei Protestierenden, die sich selbst in einer Vermittlungsrolle sehen, sondern auch bei Menschen, die sich regelmäßig an konfrontativeren Protestformen beteiligen. Die Entwicklung wird dabei als Prozess beschrieben, bei dem sowohl Dauer des Engagements als auch Alter eine Rolle spielen:

»Ich bin wahrscheinlich nicht mehr so stur irgendwie. Vielleicht ist dieses, was einem oft vorgeworfen wird, wenn man sich in eine politische Randrichtung entwickelt, dieses man ist Rebell aus Prinzip. Vielleicht ist das tatsächlich ein bisschen weggefallen und ich habe lernen müssen, dass sehr schnell, dass man mit Leuten versuchen muss, ins Gespräch zu kommen und nicht immer nur zumachen muss. Und das auch, wenn zumindest nicht alle grundlegenden Sachen gleich sind, also sprich, mit Nazis diskutiere ich nicht, aber mit irgendeinem Ottonormalbürger, der seinen Rassismus nicht kapiert, weil er nicht weiß, dass das rassistisch ist, mit dem muss man irgendwie ins Gespräch kommen und das würde ich schon sagen, dass ich das mit 14 nicht gekonnt hätte.« (NRW 3: 00:09:07).

Es handelt sich dabei keineswegs um die Aufgabe politischer Überzeugungen, sondern vielmehr um eine Offenheit für einen auch konflikthaften Austausch und das Ringen um gemeinsame Positionen. In Protestversammlungen können Erfahrungen gemacht werden, die dazu anregen: »[S]o mehr auf die Gesellschaft zuzugehen und nicht aus so einem Antagonismus heraus den Menschen zu begegnen und nicht zu sagen, ihr seid alle scheiße und ihr seid irgendwie alle, keine Ahnung, alle mega bürgerlich oder what ever, was so diese Rhetorik ist« (Berlin 5/2: 00:29:46).

Die Offenheit ist hierbei nicht nur auf Menschen mit anderen Meinungen gerichtet, sondern auch auf das Lernen in den eigenen Gruppen und Bewegungen. Diese können dabei Erfahrungen ermöglichen, die in der Gesellschaft als abwesend oder marginal beschrieben werden, wie etwa einen intergenerationalen Austausch:

»Weil ich merke immer so den Vergleich zu meinen Arbeitskolleg*innen. [Auslassung zur Anonymisierung] Die Leben halt so das klassische Leben, was man so lebt, irgendwie mit Familie und Katz und Maus. Und das ist halt einfach so völlig anders. Ne. Aber ich erlebe das so oft, dass wir über irgendwelche Themen sprechen und die mir dann sagen, ja irgendwie, ja, die einzigen Zwanzigjährigen, die sie kennen, das ist dann ihre Tochter oder was weiß ich. Aber die haben überhaupt kein Kontakt zu deutlich jüngeren Leuten. Oder genauso umgekehrt auch zu deutlich älteren so. Ne. Und wo ich dann immer wieder merke, was für ein Vorteil das ist, wenn man Teil von so einer diffusen Szene ist. Man kennt einfach Leute aus jeglichem Alter und jeglicher Denkrichtung so. Und das hält ein glaube ich selbst auch fitter und man muss sich selbst auch immer wieder mehr hinterfragen« (SH 5: 00:22:11).

Die Teilnahme an Protestversammlungen sorgt für Kontakte, die Lernprozesse anregen. Das beständige sich-politisch-Positionieren zwingt dazu, sich beständig selbst zu hinterfragen. Diese Dynamik der beständigen Auseinandersetzung mit sich selbst und anderen kann zu einer Offenheit führen.

Dem entgegengesetzt haben andere Interviewpartner*innen, von einer Tendenz zur Abgrenzung gegenüber anderen Menschen berichtet durch ihr politisches Engagement. Protestierende machen mit ihrem Handeln auch negative Erfahrungen; sei es Desinteresse, Unverständnis oder auch explizite Ablehnung. Die politische Tätigkeit ergreift das Bewusstsein und verändert die Interessen, was soziale Beziehungen, die schon vorher bestanden, vor Herausforderungen stellen kann. An diesen Herausforderungen kann man auch scheitern. Irgendwann scheint dann der Bruch als unausweichlich: »Ich glaube, ich bin weniger für andere Meinungen. Also während ich früher so war, he, sofern es jetzt nicht irgendwie ins Extreme geht, jeder hat seine Meinung. Ich bin mittlerweile so, dass ich sage, klar du kannst deine Meinung gerne haben. Aber wenn mir deine Meinung nicht gefällt, dann will ich mit dir auch nichts zu tun haben« (Berlin 1: 00:43:13).

Demnach kann die regelmäßige Beteiligung an Protestversammlungen sowohl zu einer größeren Offenheit als auch einer stärkeren Abgrenzung gegenüber anderen Menschen führen. Doch war in allen Interviews ein gesteigertes Bewusstsein für Konfliktsituationen erkennbar.

5.5.4.3 Konfliktfähigkeit

Konflikte gehören für Protestierende zu ihrem Alltag, sei es innerhalb der eigenen Gruppe und Bewegung oder gegenüber der Gesellschaft. Hierbei wird die Konfliktaushandlung innerhalb der eigenen Protestgruppe als rücksichtsvoller beschrieben als in anderen Lebensbereichen, aufgrund von »Freundschaften, die dort drin entstehen und so weiter und die da sind und es ist halt schon so eine Form von so kleine, so kleine utopische Insel, von wie man eigentlich miteinander umgehen kann zu erleben« (NRW 5: 00:47:32).

Doch auch dort kommt es immer wieder zu Konflikten. Protestversammlungen sind weder in ihrer Vorbereitung noch ihrer Durchführung ein konfliktfreier Raum. Konflikte werden dabei als etwas Normales betrachtet, auch da sie sich aus den gesellschaftlichen Verhältnissen ergeben: »Es kam oft zu Streitsituationen oder zu Zerwürfnissen oder ähnliches zwischen Leuten in verschiedensten Gruppen. Das ist auch egal von der politischen Farbe her oder von der politischen Einstellung, das gibt es ja immer, wenn sich Leute so organisieren. Und das ist aber auch nicht ungewöhnlich, weil wir legen uns mit dem Weltschmerz an. Das ist schon eine krasse Sache« (Berlin 2: 00:22:57).

Konflikte werden als Selbstverständlichkeit betrachtet, die jedoch eine andere Art der Bearbeitung erfahren. Man ist gezwungen, einen eigenen Umgang zu finden, da es keine festgelegten Regeln gibt oder eine höhere Instanz, welche Konflikte entscheidet:

»Da würde ich sagen, ist halt sozusagen in linken Kreisen die Bereitschaft höher. Dann würde ich schon auch sagen, dass es einfach so sehr viel auch mit Übung zu tun hat, wie man mit Konflikten umgeht und wenn man. Ich habe den Eindruck, dass sozusagen in linken Kreisen auch sehr viel Übung darin besteht, weil es eben auch viele Konflikte gibt. [...] Und dann ist es natürlich in, in linken Gruppen auch noch mal sozusagen dieser An, Sondersituation, ist anders als bei so einer klassischen Firma, in der man zum Beispiel arbeiten könnte, gibt es da nicht so die Autorität, wo man dann hingeht. Ja, dann gehen wir halt zum Chef, dann klärt der das, sondern da ist man ja darauf angewiesen, es selbst zu klären (Berlin 6: 00:38:51).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass auch im aktivistischen Kontext Beziehungen immer scheitern können. Protesträume sind alles andere als konfliktfrei. Bei den einen überwiegt die Tendenz zur Abgrenzung, bei anderen befördern die Erfahrungen von Protestversammlungen mehr Offenheit. Doch bei allen gibt es ei-

ne hohe Bereitschaft für einen bewussten Umgang mit konflikthafter Entscheidungen.

5.5.4.4 Überforderung

Die politische Subjektivität hat dabei nicht nur positive Seiten, sondern trägt auch Gefahren in sich. Sie zeigt sich nicht nur in einem gesteigerten Selbstbewusstsein oder der Erfahrung eigener Selbstwirksamkeit, sondern ebenso zeichnet sie sich aus durch einen permanenten Handlungsdruck. Wenn dieser Handlungsdruck über einen längeren Zeitraum ausgelebt wird, kann er bis hin zu ernsthaften psychischen und physischen Verletzungen führen. Irgendwann geht es dann nicht mehr weiter. Gerade bei Menschen, die sich regelmäßig an Protestversammlungen und ihrer Organisation beteiligen, ist Überlastung ein gängiges Phänomen:

»Und ich habe auch den Fehler gemacht, dass ich mich [jahrzehntelang; Änderung zur Anonymisierung] wirklich da komplett, also wirklich all meine Energie und alles reingesteckt habe und immer gedacht habe, das kann ich auch so weiter machen und trotz aller Warnungen, dass das irgendwann vielleicht auch mal nicht mehr so funktioniert, mir das auch tatsächlich passiert ist, dass ich vor [mehreren; Änderung zur Anonymisierung] Jahren dann echt einen richtigen Zusammenbruch gekriegt habe« (SH 5: 00:33:21).

Der Handlungsdruck und die hohe zeitliche Belastung gehen nicht spurlos an den Menschen vorüber:

»Also mit Burnout, mit also es ist natürlich nicht nur das ne. Es kommt ja dann auch Lohnarbeit dazu, es kommt was weiß ich, ne, soziale Vereinsamung. Kein Ahnung. Dies, das. Das ist ja eine ganze Palette, die da da eine Rolle spielt, aber so die Anzahl an Depression, an Burnouts, die ich auch so im Freundeskreis aber auch so im politischen Genoss*innenkreis so mitkriege, die ist schon schon doll« (Schleswig-Holstein 1/2: 00:53:45).

Es hat sich in meinen Interviews gezeigt, dass der permanente Handlungsdruck gerade bei Menschen, die über einen langen Zeitraum Protestversammlungen organisieren, eine hohe Belastung darstellt. Diese Belastung kann bis hin zu psychischen Erkrankungen führen. Protestversammlungen können Mensch nicht nur stärken, sondern sie auch beschädigen.

5.5.5 Zwischenfazit

In diesem Kapitel habe ich aufgezeigt, wie sich Prozesse der Subjektivierung in Protestversammlungen aus Sicht der Protestierenden darstellen und welche Rolle die

staatliche Regulation hierbei spielt. Protestierende sind dazu gezwungen, sich zu den staatlichen Bildern legitimer Protestversammlungen in Beziehung zu setzen.

Das staatliche Gebot hierarchischer und vorgeplanter Versammlungen trägt dazu bei, dass die Idealvorstellung von Kollektivität und Handlungsmacht verfehlt werden kann. Dafür sorgt auch, dass Protestierende mit dem Widerspruch zwischen Geschlossenheit, beziehungsweise Entschlossenheit, und gesellschaftlicher Anschlussfähigkeit konfrontiert sind. Gerade spontane, kreative oder besonders störende Formen von Protestversammlungen werden staatlich und häufig auch gesellschaftlich sanktioniert. Dabei hat sich gezeigt, dass die Frage der Gewalt für meine Interviewpartner*innen sehr viel weniger Bedeutung hat als in den parlamentarischen Debatten. In der Regel werden gewalttätige Protestversammlungen von meinen Interviewpartner*innen abgelehnt.

Doch trotz dieser Widersprüche und Schwierigkeiten können Protestversammlungen zu einer besonderen Form der Subjektivierung beitragen. Sie steigern sowohl die Achtsamkeit gegenüber gesellschaftlichen Problemen und Herrschaftsverhältnissen als auch das Selbstbewusstsein der Protestierenden. Zudem verändern sie die Beziehungen zu anderen Menschen. Hierbei können sie sowohl zu einer höheren Offenheit führen als auch zu einer stärkeren Abgrenzung von Menschen mit anderen Meinungen. Doch bei allen Interviewpartner*innen war ein gesteigertes Bewusstsein für eine konstruktive Konfliktführung feststellbar. Zuletzt habe ich herausgearbeitet, dass Protestversammlungen auch negative Konsequenzen haben können. Das Bewusstsein für gesellschaftliche Probleme führt zu einem Handlungsdruck, welcher bis hin zu psychischen Erkrankungen führen kann.

5.6 Das Verhältnis zu Staat und Demokratie

Die Erfahrungen bei Protestversammlungen haben nicht nur direkte Auswirkungen auf die individuellen und kollektiven Subjekte und ihr Handeln, beziehungsweise Protestweisen im Allgemeinen. Sie beeinflussen auch die Sichtweise auf Staat und Demokratie. Auch an dieser Stelle zeigt sich eine große Ambivalenz in meinen Interviews: Einer großen Wertschätzung für Demokratie und ihrer Freiheiten steht eine ebenso große Entfremdung und Kritik gegenüber.

5.6.1 Wertschätzung der Demokratie und ihrer Freiheiten

In meinen Interviews zeigt sich zu großen Teilen eine generelle Wertschätzung für die Demokratie und die damit verbundenen Freiheiten, die staatlich zugelassen oder unterstützt werden: »Naja also. Es ist schon so irgendwie, dass man so wertschätzt, dass man überhaupt so seine Meinung sagen darf. In anderen Staaten darf man das ja nicht. Und dass man aktiv wird, was sein kann und ja man. Das geht

eben, wahrscheinlich nur in der Demokratie und in anderen Staaten ist das nicht so. Deswegen schätze ich das auf jeden Fall mehr wert« (Bayern I: 00:19:51).

Vereinzelte wird dabei gerade die parlamentarische Demokratie gegen andere Formen demokratischer Entscheidungsfindung verteidigt, wie etwa Verfahren der Konsensfindung bei Protestversammlungen. Trotz der Erfahrung anderer Arten des Zusammenlebens, beispielsweise in Besetzungen oder Protestcamps, werden parlamentarische Verfahren auf der Ebene der Gesellschaft bevorzugt:

»Ich meine natürlich habe ich, gerade wenn du in Protestcamps unterwegs bist, gibt es viele anarchistische Strukturen oder auch in Waldbesetzungen hast du fast ausschließlich Anarchist*innen oder also zumindest ist das meine Erfahrung, wenn ich da mal zu Besuch bin oder so. Ich, ich kann die Ansätze gut verstehen. Ich genieße das total in so einer Kleingruppe zu sein, wo es dann tatsächlich null hierarchische Strukturen gibt und so. Halte das tatsächlich nur für Millionen von Menschen nicht für eine sinnvolle Lösung. Also da bin ich dann doch klarer Verfechter der Demokratie, auch wenn ich so das Agieren innerhalb dieser Strukturen sehr angenehm finde« (Berlin 1: 01:42:25).

Das eigene Handeln, die Organisation von und Beteiligung an Protestversammlungen wird als Akt gesehen, die Demokratie mit Leben zu füllen. Ich habe bereits in Kapitel 5.3. auf die große Wertschätzung der parlamentarischen Demokratie bei einigen Protestierenden verwiesen. Doch führen Erfahrungen bei Protestversammlungen, insbesondere durch ihre staatliche Regulation, auch dazu, dass in Frage gestellt wird, ob die Demokratie ihren eigenen Ansprüchen gerecht wird.

5.6.2 Vertrauensverlust

Das Erleben staatlicher Repression führt bei einigen Interviewpartner*innen dazu, dass die Demokratie als nicht verwirklichtes Ideal betrachtet wird. Dieser Effekt tritt auch bei Protestierenden ein, welche die Form der parlamentarischen Demokratie nicht grundsätzlich in Frage stellen. Die wahrgenommene Einschränkung der eigenen Freiheitsrechte kann zu einem Verlust des Vertrauens in einzelne staatliche Apparate führen. Auch wenn die Wertschätzung der Demokratie bleibt, wird doch die Sicherheit, als demokratisches Subjekt handeln zu können, erschüttert:

»Natürlich ist da Vertrauen verloren gegangen so. Es ist nicht, dass ich sage, ok alles klar. Natürlich ist die Wahrscheinlichkeit, dass mir hier was passiert in einer Demokratie viel geringer als in einem Land, das vielleicht eh schon eine Diktatur ist oder also. In anderen autoritären Staaten so. Das Risiko ist zwar viel geringer, aber es ist auch bei uns gegeben einfach. Das ja du plötzlich Gewalt ausgesetzt bist, grundlos« (Berlin 1: 01:34:11).

Dieser Vertrauensverlust in die Demokratie und den Rechtsstaat reicht dabei über die Protestversammlungen hinaus. Er hat generelle Auswirkungen auf die Wahrnehmung staatlicher Apparate. Insbesondere die Polizei kann in der Folge allgemein als Bedrohung wahrgenommen werden. Das Verhältnis zur Staatlichkeit wird teilweise tiefgehend erschüttert und von Misstrauen geprägt:

»Und klar irgendwie nach so ersten Gewalterfahrungen ist man dann auch anders gegenüber Polizei, die jetzt nicht auf Demonstrationen unterwegs ist so. Also ich hatte davor auch kein unbedingt gutes Bild von der Polizei, also sagen wir es so. Aber zumindest so, man hat nicht das Gefühl, dass die Stadtpolizei, die sich ja dann noch mal anders verhält als eigentlich Demonstrationspolizei, dass die quasi sofort Gewalt anwendet und so weiter. Und jetzt bin ich auf die Situation eigentlich mehr gefasst immer. Auch wenn es halt einfach nur in Anführungsstrichen Fahrradkontrolle ist. Würde ich sagen, auch schon sagen, dass mich das unter Stress setzt so. Einfach weil tendenziell kann jetzt ja alles irgendwie mit dir in der Situation passieren und du hast kein Einfluss darauf. Du weißt nicht, kann ich jetzt einfach weiterfahren oder muss ich erstmal komplett mein Alltag umstrukturieren, weil sie mich mitnehmen und so weiter« (SH 6: 00:40:20).

Diese Wirkung kann sich auch bei Menschen einstellen, die der parlamentarischen Demokratie ohnehin schon skeptisch gegenüberstanden. Es ist nicht zwangsläufig so, dass sie Erlebnisse staatlicher Repression einfach abtun als erwartbar. Teilweise ist auch bei Protestierenden, die explizite Demokratiekritik üben, ein grundlegendes Vertrauen in den Rechtsstaat zu beobachten. Dieses wird allerdings durch Repressionserfahrungen gestört. Insbesondere das Handeln der Polizei führt nicht nur zu einem Vertrauensverlust in die Demokratie, sondern auch in das Recht:

»Ja, aber ich würde sagen, es hat sozusagen, das, was ich an Repression erlebt habe, hat meine letzten Illusionen, die eh schon nie groß waren in die Demokratie weggenommen und gesagt. Also es ist immer ganz witzig, wenn ich erzähle, was ich auf Demonstrationen in Bayern oder in Deutschland erlebe, und zwar wenn ich das Leuten erzähle, die unpolitisch, die noch nie auf Demos gegangen sind, dann können die das nicht glauben. Also die denken, das wäre dann in irgendeinem diktatorischen Staat und können sich nicht vorstellen, dass die Polizei so rechtsfrei, so gewaltvoll, so ohne Grenzen und ohne Hürden gegen demonstrierende Menschen vorgeht« (Bayern 2: 00:37:24).

Die Erschütterung des Vertrauens in staatliche Institutionen führt zu einer Entfremdung von der Demokratie in Deutschland. Es entsteht das Gefühl, dass sich unter der demokratischen Hülle der Institutionen ein Obrigkeitsstaat verbürgt:

»[E]s hat zumindest vielleicht indirekt schon, weil es ja auch das Verständnis von einer Obrigkeit ändert. Also es ist ja, wird ja einem schon klar gemacht, du wir sind jetzt hier nicht auf einer Wellenlänge. Wir sind die Macht und wir setzen das auch durch, was wir wollen, notfalls mit Waffen oder mit Gewalt halt zumindest. Ja. Und du bist halt jetzt irgendwie ein kleiner Bürger, der da sich jetzt auf die Straße stellt. Aber du hast dich gefälligst an das zu halten, was. Also das glaube ich halt schon. Auch wenn es jetzt nicht so direkt ist und man das direkt macht. Aber unterbewusst glaube ich tut das, macht das schon was mit, jetzt wollte ich sagen einem, dann wäre das zu allgemein gewesen, macht das, was mit mir« (Bayern 3: 00:48:28).

Gerade auch mit Fluchterfahrung aus autoritären Systemen können diese Erlebnis- se zu Ernüchterung führen:

»Also sie haben die Erfahrung gemacht in der Türkei wurden sie verfolgt wegen, weil sie Kurden, Kurdinnen waren. Sie kommen nach Deutschland und sie werden wegen denselben Vorwürfen, werden sie hier eigentlich fast genauso verfolgt. Und das unterminiert natürlich ganz maßgeblich das Demokratievertrauen von ich sage jetzt mal Leuten mit kurdischem Hintergrund in die deutsche Demokra- tie und Rechtsstaatlichkeit« (Berlin 7: 00:17:22).

5.7 Zwischenfazit

In diesem Kapitel habe ich den vielfältigen Einfluss staatlicher Regulation von Pro- testversammlungen auf die Protestierenden dargelegt. Es ist deutlich geworden, wie sich die staatliche Praxis der subjektivierenden Anrufung auf die (Selbst)wahr- nnehmung der Protestierenden auswirken kann.

So werden Versammlungsgesetze bereits vielfach als Anleitung zum richti- gen Verhalten verstanden und in diesem Sinne vor allem als technischer Rahmen betrachtet. Der geringere Teil meiner Interviewpartner*innen hat darin einen Ausdruck gesellschaftlicher Konflikte gesehen.⁷ Die Mehrheit hat sich hingegen direkt mit diesen arrangiert, wenngleich teilweise mit Kritik. Hierbei konnte zudem ein Gewöhnungseffekt betrachtet werden: Je weiter entfernt die Reform des Versammlungsrechts und somit auch die dazugehörige öffentliche Debatte lag, desto unspezifischer wurden die Kritikpunkte. Eine kritische Haltung kann zunehmend der routinierten Akzeptanz weichen. So zeigt sich beispielsweise in

7 Aufgrund des qualitativen Forschungsvorgehens und der daraus geringen Anzahl an Inter- views werden nur allgemeinere Bemerkung zur Gewichtung verschiedener Motive gemacht. Sie können lediglich als Hinweis dienen für mögliche quantitative Erhebungen mit mehr Aussagekraft.

den Interviews mit Gesprächspartner*innen aus Bayern eine Gewöhnung an die repressiven Verhältnisse.

Die Interviews zeigen außerdem, dass Protestierende auf vielfältige Weise von der staatlichen Regulation betroffen sind. Dabei werden die erlebten Einschränkungen von den Interviewten nicht zwingend in Verbindung gebracht mit der Versammlungsgesetzgebung und -rechtsprechung, dennoch stehen sie in deren Kontext. Grundlegend ist jedoch zunächst eine große Wertschätzung bei vielen Interviewpartner*innen für die staatliche Akzeptanz und Ermöglichung der Versammlungsfreiheit festzustellen, welche insbesondere in einer freundlichen Atmosphäre bei Kooperationsgesprächen zum Ausdruck kommt. Insbesondere in Berlin wurde mehrfach von dieser Erfahrung berichtet. Hierbei ist nicht nur die Größe oder das Thema der Demonstration entscheidend für das Vorgehen von Polizei und Versammlungsbehörde. Ebenso bedeutsam sind die konkreten Gesprächspartner*innen sowohl auf Seiten der Protestversammlung als auch der staatlichen Apparate, sowie vergangene Erfahrungen. Weitgehend unreflektiert in meinen Interviews blieb dabei, wie weitgehend sich Polizei und Versammlungsbehörde an dieser Stelle zur Entscheidungsinstanz über legitime Subjekte, Themen und Formen von Protestversammlungen machen. Entgegen der bestehenden Forschungsliteratur, wird der Anzeige- und Kooperationsprozess von Protestversammlungen von einem Teil meiner Interviewpartner*innen nicht als Kontrolle oder Repression wahrgenommen (Fernandez 2008: 14).

Allerdings trat neben diese grundlegend positive Erzählung eine Vielzahl an Erfahrungen der Einschränkung eines freien Versammlungsgeschehens. So sind Protestierende mit der staatlichen Strategie der Vereinzelung konfrontiert, die zur Einschüchterung führte. Die Taktiken reichen von der Pflicht zur Anzeige und Versammlungsleitung bis hin zur gezielten Ansprache als sogenannte Gefährder. In den Interviews ist an dieser Stelle deutlich geworden, dass das neue Versammlungsgesetz in Nordrhein-Westfalen eine besonders abschreckende Wirkung hat auf potenzielle Anmelder*innen und Ordner*innen, durch die Möglichkeit ihrer Kontrolle und Ablehnung. In Bayern wurde mehrfach von einer besonderen Repression gegenüber zentralen Rollen in Protestversammlungen berichtet. Ein besonderes Problem stellt die staatliche Strategie der Vereinzelung für Menschen ohne deutsche Staatsbürger*innenschaft dar. Allein die Teilnahme an Protestversammlungen kann zu Problemen bis hin zur Abschiebung führen und damit ganz direkt das Leben bedrohen.

Eine weitere staatliche Strategie ist die Überwachung, sei es durch Kameras oder zivile Polizeikräfte bei Protestversammlungen oder verdeckte Ermittler*innen. Die Überwachung führt zum einen zu einer Verunsicherung, da die Protestierenden keinerlei Kontrolle über die Daten haben. Für sie ist es nicht nachvollziehbar, wie staatliche Apparate sie nutzen. Zum anderen trägt die Überwachung zu einer Versicherheitlichung sozialer Beziehungen bei, wodurch fürsorgliche Beziehungs-

weisen erschwert werden. Protestierende können sich nie vollkommen sicher sein, ob ihnen unbekannte Person interessierte Menschen oder Polizeikräfte sind.

Eine dritte Strategie ist die physische Gewalt, welche die Verletzlichkeit des eigenen Körpers spürbar macht und das Gefühl kollektiver Handlungsmacht in Ohnmacht verkehrt. Vor allem spezialisierte Polizeieinheiten aus Berlin, Bayern und Hamburg sind bei meinen Interviewpartner*innen für ihr gewaltvolles Vorgehen berüchtigt. An dieser Stelle zeigt sich die Bedeutung regionaler und organisationsspezifischer Polizeikulturen. Polizeieinheiten, die speziell für Versammlungslagen trainiert werden, wie BFE und USK, werden als besonders gewaltvoll wahrgenommen. In meinen Interviews zeigt sich zudem eine Verallgemeinerung des Gewaltgewaltverhältnisses bei Protestversammlungen. Insbesondere in Bayern und Berlin wird Polizeigewalt bei Protestversammlungen nicht als Ausnahme, sondern alltägliches Ereignis wahrgenommen.

Zwei weitere staatliche Strategien sind die *Raumwegnahme* und die *Zeitwegnahme*, welche zu Unsichtbarkeit und Stress führen. So ist gerade in Bayern der Kampf um den öffentlichen Raum in meinen Interviews erkennbar, wie es sich auch bereits in den Parlamentsdebatten abgezeichnet hatte. So wird es etwa erschwert, Protestversammlungen in Innenstädten zu organisieren. Zudem sorgt eine enge Polizeibegleitung in allen Bundesländern regelmäßig dafür, Protestversammlungen die Sichtbarkeit zu nehmen. Mögliche nachgelagerte Verfahren, sowohl aus strafrechtlicher als auch zivilrechtlicher Ebene, können zudem einem hohen Zeitaufwand damit verbundenen zeitlichen und emotionalen Stress bedeuten, welche auch das eigentliche politische Handeln verhindern.

Letztendlich tragen alle diese staatlichen Strategien zu einer Kriminalisierung von Protestversammlungen bei. Sie werden so als Gefahr für Demokratie und Staatlichkeit dargestellt und behandelt. Die Kriminalisierung wird dabei, als willkürlich und unberechenbar wahrgenommen, was das eigene Handeln verunsichert. Durch die Interviews ist es mir gelungen, zentrale Mechanismen staatlicher Kontrolle von Protestversammlungen in Deutschland zu erschließen. Darüber hinaus erlaubt meine Systematik, diese in ihrer unmittelbaren Wirkung auf die Protestierenden zu erfassen, entgegen anderen Darstellungen der Repressionsforschung, welche die staatliche Handlungsrationale oder deren Auswirkungen auf Protestversammlungen als Ganzes fokussieren (Boykoff 2007; Calvo und Echeverria 2023; Earl 2011). Dabei lässt sich jedoch festhalten, dass alle hier genannten staatlichen Strategien die Entfaltung des demokratisierenden Potentials von Protestversammlungen erschweren, da sie durch ihre Wirkung auf die Protestierenden den Aufbau fürsorglicher Beziehungsweisen behindern.

Allerdings ist die Intensität der Auswirkungen der staatlichen Strategien unterschiedlich. In meinen Interviews ist deutlich geworden, dass sich Protestierende auf verschiedene Weise in Beziehung setzen zu diesen Strategien. So zeigt sich zwar eine abschreckende Wirkung bis hin zum Fernbleiben von Protestversamm-

lungen. Doch genauso nehmen Protestierende diese Regulation taktisch in ihre Planungen mit auf und passen die eigenen Strategien daran an. Hierbei ist jedoch die Grenze zur Verinnerlichung staatlich gewünschter Verhaltensweisen und damit einer Selbstkontrolle und der Versicherheitlichung eigener Beziehungen eine schmale Gratwanderung. Fürsorgliche Beziehungsweisen können diesem Effekt entgegenwirken. Gerade die Kollektivität wurde in meinen Interviews immer wieder als Antrieb und Kraftgeber für ein widerständiges Verhalten gegenüber staatlicher Protestregulation thematisiert. Gerade die Unterscheidung von taktischem Verhältnis und Verinnerlichung ermöglicht hierbei nicht voreilig von einem Erfolg staatlicher Repression auszugehen durch Verhaltensänderung von Protestierenden, wie es stellenweise in der Forschung geschieht (bspw. Fernandez 2008: 27).

Die staatliche Regulation von Protestversammlungen geht jedoch über die Strategien direkten Eingreifens hinaus. Zu ihr gehört auch die Konstruktion von Bildern legitimer Protestversammlungen, sowie ihrem Verhältnis zu Staatlichkeit und Demokratie. Diese finden Widerhall in der Vorstellung der Zeitlichkeit des eigenen Handelns der Protestierenden. Die *Parteienpolitik auf der Straße* zeichnet sich aus durch eine enge Bindung an die parlamentarische Politik und zeigt hierbei sogar starke Bezüge zum staatlichen Verständnis von Protestversammlungen der 1950er Jahre. *Protestversammlungen als Bruch* entsprechen hingegen dem dominanten Bild in allen Debatten der Landesparlamente seit 2008. Sie werden begriffen als Bruch mit den Rhythmen parlamentarischer Politik, bleiben jedoch auf diese gerichtet und wollen ihr neue Impulse geben. Die feministische Vorstellung jetzzeitiger Protestversammlungen findet in meinen Interviews am ehesten Ausdruck, als Idee *radikaler Demokratisierung*. Daneben treten mit Protestversammlungen der *gesellschaftlichen Konfrontation* und dem *Gemeinschaftsprotest* zwei weitere Formen, welche den Fokus auf gesellschaftliche Prozesse, beziehungsweise die beteiligten Protestierenden legen. Sie nehmen keinerlei Bezug auf die parlamentarische Politik, worin sich die Entkopplung zwischen dieser und Protestversammlungen widerspiegelt, welche sich bereits in den Gesetzesdebatten in Berlin und NRW abgezeichnet hat. Insgesamt bietet das hier entwickelte Kategoriensystem zur zeitlichen Struktur von Protestversammlungen eine komplexere Bestimmung des Verhältnisses von Protest und parlamentarischen Verfahren als gängige Dichotomien, wie demokratisch und undemokratisch oder Skalen des Institutionsvertrauens (siehe u.a. Bleckmann und Lahusen 2017; Daphi u.a. 2021).

In Bezug auf den Raum von Protestversammlungen wird in meinen Interviews deutlich, dass dieser von Protestierenden als ein strategisches Element im Handeln verstanden wird. *Raumnahme*, *Raumwegnahme*, *Raumschaffung* oder *Raumverschiebung* sind Strategien, um Orte zu politisieren und vor allem neue Sozialräume zu kreieren. Hierbei stehen die räumlichen Strategien der Protestierenden in einem Kräfteverhältnis zur staatlichen Regulation von Protestversammlungen. Strategien der Raumnahmen von Protestierenden stehen der Raumwegnahme durch

staatliche Apparate gegenüber. Ebenso richtet sich die Raumwegnahme gegen die Raumkontrolle der Polizei, beziehungsweise versucht diese zu unterlaufen. Die Raumschaffung bringt eine explizite Infragestellung des Politischen mit sich und die Raumverschiebung überwindet die Grenzen nationalstaatlicher Definition und Regulation von Protestversammlungen. So wird Raum auf verschiedenen Ebenen zu einem Aspekt der direkten Auseinandersetzung zwischen Protestversammlungen und staatlichen Regulation. Entgegen anderer in Kapitel 3.1. vorgestellter Ansätze zum Raum von Protestversammlungen betont mein Kategoriensystem den konflikthafter Charakter.

Die Auswirkungen staatlicher Regulation von Protestversammlungen zeigen sich demnach sowohl in verschiedenen Strategien direkter Eingriffe und Auseinandersetzungen um Räume als auch der Beeinflussung des Verhältnisses von Protestierenden zur parlamentarischen Politik. Darüber hinaus werden sie als Widersprüche ersichtlich in den Prozessen der Subjektivierung in Protestversammlungen. So wird das Ideal von Kollektivität und Handlungsmacht als Ziel herausgestellt, scheitert aber immer wieder schon an der Protestform. Die Inszenierung durch Versammlungsleitung, Moderation und Redebeiträge, welche das klassische Bild von Protestversammlungen in Deutschland prägen, schaffen auf Seiten der Protestierenden eher eine passivierende Wirkung, die ein Gemeinschaftsgefühl erschwert und Handlungsmacht verunmöglicht. Es ist davon auszugehen, dass sich Protestrepertoire und staatliche Regulation im Laufe der Zeit gegenseitig beeinflussen: Das Festhalten an hierarchischen Formen und die fehlende Spontaneität spiegelt die Bilder der staatlichen Anrufung wider. Häufig müssen staatliche Apparate dabei gar nicht mehr direkt intervenieren. Die Gestaltung der Protestversammlung wird von den Protestierenden selbst auf diese Weise vorgesehen, da sie die Bilder der Anrufung verinnerlicht haben und dem Leitfaden des Versammlungsgesetzes folgen.

Zudem führen die staatlichen Bilder zu Widersprüchen, welche die Protestierenden bearbeiten müssen. Bestimmte Bilder von Protestversammlungen werden durch die staatlichen Debatten kriminalisiert und als Gefahr gebrandmarkt. Doch werden gerade diese Formen von Protestversammlungen von einigen meiner Interviewpartner*innen gerade als Ausdruck von Kollektivität und Handlungsmacht verstanden. In der Folge entsteht für Organisator*innen von Protestversammlungen der Widerspruch zwischen der Entschlossenheit sowie Geschlossenheit des Auftretens auf der einen Seite und der gesellschaftlichen Anschlussfähigkeit auf der anderen Seite. So werden die Protestierenden nicht nur in ihrem Selbstbild von staatlichen Bildern der Anrufung beeinflusst, sondern auch in ihrer Bezugnahme und beziehungsweise zu anderen Menschen.

Hierbei hat sich auch gezeigt, dass grundlegende staatliche Vorgaben bei vielen Protestierenden auf Akzeptanz stoßen. Wenngleich die Gewaltfrage im Detail verschieden beantwortet wird, ist die häufigste Position die explizite Betonung der

notwendigen Friedfertigkeit von Versammlungen. Auch zu sehr störende Protestversammlungen wurden in mehreren Interviews explizit abgelehnt. Es zeigt sich, dass sich bei einem Teil der Interviewpartner*innen eigene Wertungsmuster mit staatlich erzeugten Erwartungen an Protestversammlungen decken.

Grundlegend lässt sich feststellen, dass die regelmäßige Teilnahme an Protestversammlungen zu einer Politisierung der eigenen Subjektivität, auch über die Protestversammlungen hinaus, beiträgt. Die Wahrnehmung der Welt und der eigenen Identität kann sich radikal ändern. Protestversammlungen haben das Potential, Selbstvertrauen zu steigern und somit auch die Fähigkeit, für eigene Interessen und Ideal einzutreten. Das kann in der Folge sowohl zu einer größeren Offenheit gegenüber Menschen mit anderen Meinungen beitragen als auch einer stärkeren Abgrenzung. Doch bei allen Interviewpartner*innen war eine hohe Konfliktfähigkeit erkennbar. Protestversammlungen schaffen Räume, in denen man sich ausprobieren kann und auch lernt, mit Konflikten umzugehen. Sie sind nie konfliktfrei, selbst wenn Harmonie und Konsens angestrebt werden. Sie sind vielmehr durch dauerhafte Konfliktaushandlung sowohl nach außen als auch nach innen gekennzeichnet. Hierbei kann die Selbstidentifikation, der daraus entstehende Handlungsdruck und Konflikterfahrung auch zu Überforderungen bis hin zum Zusammenbruch führen. Die Erlebnisse in und durch Protestversammlungen waren in keinem meiner Interviews nur positiv.

In den zahlreichen Widersprüchen und Spannungsfeldern verändert sich dabei nicht nur die Selbstwahrnehmung, sondern auch die Wahrnehmung von Staatlichkeit und Demokratie. In meinen Interviews zeigt sich hierbei weiterhin eine relativ große Wertschätzung für die demokratischen Freiheitsrechte in Deutschland. Allerdings wird darin auch ersichtlich, wie negative Erfahrungen zu einem Vertrauensverlust in den Rechtsstaat und einer Entfremdung von der Demokratie beitragen können.

6 Theorie und Wirklichkeit von demokratischen Protestversammlungen in Deutschland

In den vorangegangenen Kapiteln habe ich durch die Rekonstruktion von feministischen Protesttheorien einen eigenen Begriff von Protestversammlungen entwickelt, welcher zudem als analytische Perspektive diente, um das Verhältnis von staatlicher Regulation und Protestversammlungen in Deutschland zu untersuchen. In diesem Kapitel sollen die zentralen Erkenntnisse zusammengeführt und im Hinblick auf die demokratie(theoretische) Bedeutung diskutiert werden.

Wie zu Beginn der Arbeit thematisiert, ist der Begriff der Demokratie in hohem Maße uneindeutig. In ihm bündelt sich eine Vielzahl von normativen Erwartungen und institutionellen Formen. Doch so unterschiedlich diese auch sind, gibt es, wie gezeigt werden konnte, weitreichende Einigkeit bei der Diagnose einer Krise der real existierenden Demokratie. Aus Perspektive der feministischen Theorie verdichten sich in der aktuellen Krise strukturelle Probleme. Die liberale, repräsentative Demokratie ist von Beginn an geprägt von Ausschlüssen. Zum einen waren und sind ganze Bevölkerungsgruppen von der Partizipation ausgeschlossen, was sich beispielhaft an der späten Einführung des Wahlrechts für Frauen und dem noch heute fehlenden Wahlrecht für Menschen ohne Staatsbürger*innenschaft zeigt, zum anderen wurden und werden ganze Bereiche des Lebens aus dem Bereich der Politik verdrängt. Auf der kollektiven Ebene wird unterschieden zwischen öffentlichen und privaten Problemen, wobei nur erstere als politisch betrachtet werden. Auf der individuellen Ebene wird das Rationale vom Emotionalen getrennt und letzteres häufig verdrängt. In Sinne der feministischen Theorie lässt sich konstatieren, dass wir bis heute keine demokratische Gesellschaft erlebt haben, sondern nur demokratisierte Gesellschaftsbereiche.

Die feministische Demokratietheorie hat ihren Ausgangspunkt genommen an diesen Ausschlüssen, beziehungsweise Grenzkämpfen oder Trennungsdiskursen, wie es Nancy Fraser (Fraser und Jaeggi 2020: 83) und Birgit Sauer (2001: 187) formulieren. Es wurden vielfältige Vorschläge entwickelt, um diese Ausschlüsse zu überwinden, seien es Konzepte der Gruppenrepräsentation, die Betonung konflikthafter Handlungsrationitäten oder etwa präsentische Entscheidungswege. Jeder Vorschlag hat dabei auch Widerspruch hervorgerufen, was wiederum zu einer

zunehmenden Ausdifferenzierung feministischer Theorie geführt hat. Während die einen Demokratie als flüchtigen Moment fassen, beharren die anderen auf einem Verständnis von Demokratie als institutionelle Form. Während die einen den Konflikt betonen, streben die anderen nach Konsens. Wollen die einen mehr Formen direkter Demokratie, betonen die anderen die Vorzüge der Repräsentation. Doch auch wenn es unterschiedliche Vorstellungen von Demokratie und den damit verbundenen normativen Erwartungen auch gibt, besteht doch Einigkeit, dass sie aktuell nicht erfüllt werden.

Repräsentative Institutionen, schon immer von Ausschlüssen geprägt, befinden sich in einer Krise der Beteiligung. Eine aus dem Bereich demokratischer Entscheidung ausgeschlossene Sphäre kapitalistischer Ökonomie gefährdet zunehmend menschliches Leben als solches. Die regierungspolitische Antwort besteht häufig aus einer Mischung von Verantwortungsabgabe und Sicherheitspolitiken. Gleichzeitig drängen verdrängte Dimensionen des Politischen in den Vordergrund, die Ausgeschlossenen, die Eigentumslosen, das Emotionale, das Private. Das bürgerliche Subjekt – das männliche, *weiße*, rationale – wird in Frage gestellt. Die Wiederkehr des Verdrängten findet ihren Ausdruck in den globalen Massenprotesten. Nicht nur aufgrund der Intensität des Phänomens, sondern auch aufgrund seiner Beschaffenheit, ist es nur folgerichtig, dass sich feministische Theoretiker*innen diesen Protestversammlungen zugewandt haben. Protestversammlungen erscheinen sowohl als Folge der Widersprüche liberal-repräsentativer Demokratie wie auch als Antwort auf dieselben.

Die Perspektiven feministischer Theorie auf Protestversammlungen sind vielfältig und widersprüchlich. Das Anliegen meiner Rekonstruktion dieser Schriften war es, dennoch einen Begriff von Protestversammlungen zu entwickeln, der hilft, das empirische Phänomen in seiner demokratisierenden Wirkung zu begreifen. Ich argumentiere dafür, Protestversammlungen zu verstehen als Akt vielfältiger Beziehungsweisen, welche sich um verkörpertes, kollektives Handeln mit unterschiedlicher Dauer im ver-öfentlichten Raum zentrieren. Auf der einen Seite bestehen die Beziehungsweisen zum sozio-ökonomischen Kontext, zu historisch-räumlichen Erfahrungen und lokalen, regionalen, nationalen und transnationalen (Protest)kulturen sowie der staatlichen Regulation. Alle Akteur*innen von Protestversammlungen stehen unweigerlich in Beziehung zu diesem Hintergrund. Er prägt die direkten Beziehungen zwischen den Akteur*innen. Auf der anderen Seite haben die Beziehungsweisen zwischen Akteur*innen, wie Protestierende, Polizei, Medien, Gegendemonstrant*innen und Passant*innen auch eine Eigenständigkeit, wobei sie zahlreichen Widersprüchen geprägt sind. Protestversammlungen sind nach dieser Definition Orte einer politischen Subjektivierung. Sie sind Teil des Prozesses der beständigen (Re-)Produktion handelnder Subjekte und ihrer Selbstbilder in intrapersonellen Widersprüchen, interpersonalen Beziehungen und

der überpersonalen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen.

Diese Definition erfasst Protestversammlungen ihrer Struktur nach, als ein relationales Geschehen, das sowohl die Beteiligten als auch die Gesellschaft nicht unverändert lässt. Sie verbindet sowohl individuelle und intersubjektive als auch gesamtgesellschaftliche Effekte von Protestversammlungen (Marg 2021). Die Definition vermeidet hierbei eine Festlegung des Verhältnisses zur Staatlichkeit. Auch die Frage nach einem rationalen Handlungsziel wird bewusst nicht gestellt. Damit ist das Ziel verbunden, den Fokus zu verschieben, weg von Protestversammlungen als ein Weg der kollektiven Meinungsäußerung, hin zu einem vielgestaltigen Beziehungsgeflecht, das den Raum des Politischen bzw. Öffentlichen in unterschiedlichem Ausmaß verändert.¹ Protestversammlungen tragen das Potential in sich zur Entwicklung demokratischer Subjektivität beizutragen durch die Erfahrung eigener Handlungsmacht, gerichtet auf eine Verallgemeinerung von Fürsorgebeziehungen. Erst aus dieser Perspektive werden die Probleme aktueller Entwicklungen der Versammlungsfreiheit in Deutschland in ihrem Ausmaß deutlich.

Mein Begriff von Protestversammlungen trägt bereits die drei zentralen Analysekategorien für die Untersuchungen des empirischen Phänomens in sich: Raum, Zeit und Subjektivierung. Diese drei Kategorien bilden ebenso einen Rahmen, um das Spannungsverhältnis von normativen Erwartungen der Theorie, staatlicher Regulation und Selbstbild von Protestierenden zu erschließen.

6.1 Der Kampf um den Raum des Politischen

Protestversammlungen greifen in den materiellen, sozialen und politischen Raum ein. Durch die *Raumnahme* und *Raumnutzung*, ihre bloße Erscheinung und Interaktion mit der sie umgebenden Infrastruktur, *gestalten* sie materielle Räume. Zudem zwingen Protestversammlungen alle Akteur*innen dazu sich selbst im sozialen Gefüge zu *verorten*. Durch die *Besetzung* und *Störung* des sozialen Raums und seiner Routinen werden andere Formen der Bezugnahme geschaffen. Auf einer dritten Ebene verschieben Protestversammlungen den Raum des Politischen. Sie sorgen für die *Ver-Öffentlichung* und *Entprivatisierung* von Orten, Themen und Praxen.

1 Siehe im Gegensatz dazu die Definition und anschließende Diskussion einer Definition von Protestereignissen von Martin Langebach: »Protestereignisse können, wie Dieter Rucht, Peter Hocke und Thomas Ohlemacher formulieren, als »eine kollektive, öffentliche Aktion nicht-staatlicher Träger: begriffen werden, »die Kritik oder Widerspruch zum Ausdruck bringt und mit der Formulierung eines gesellschaftlichen oder politischen Anspruchs oder Ziels verbunden ist« (1992: 4). Diese Definition erweist sich auch Jahrzehnte später als tragfähig« (Langebach 2021: 11).

Hierbei sind sie geprägt von einer *Emotionalisierung* und *Verkörperlichung* des Politischen. Diese Gestaltung des materiellen, sowie die Entgrenzung des sozialen und politischen Raums ist eine Eigenschaft, die alle Protestversammlungen auszeichnet, wenngleich in unterschiedlichem Maße.

Diese Bewegung der Entgrenzung durch Protestversammlungen bleibt jedoch nicht unwidersprochen. Sie ist ein Ort bewusster Auseinandersetzung zwischen Protestierenden und staatlichen Apparaten. Sowohl in Gesprächen mit Protestierenden als auch in den parlamentarischen Debatten um die Versammlungsgesetze konnte dieser Konflikt identifiziert werden. Die Protestierenden begreifen Raum hierbei in erster Linie als strategische Variable in der Gestaltung ihrer Versammlung. Aus staatlicher Perspektive ist der Raum hingegen ein Instrumentarium, um Protestversammlungen Grenzen zu setzen.

Aus Sicht staatlicher Apparate dienen Protestversammlungen vor allem dem Zugang zu einem bereits festgelegten öffentlichen Raum. Die Apparate beanspruchen, die Grenzen des Politischen festzulegen und damit auch, für Protestversammlungen Grenzen zu ziehen. Sowohl Flächen in Privateigentum als auch Parlamente sollen der Störung des sozialen Raums durch Protestversammlungen entzogen werden. Nur in begrenztem Maß werden sie als Orte politischer Auseinandersetzung anerkannt. In den Versammlungsgesetzen wird die Umsetzung des Trennungsdispositivs zwischen staatlichem, öffentlichem und privatem Raum deutlich bestärkt. Die Rechtsprechung des Bundesversammlungsgerichts in der Loveparade-Entscheidung, sowie die Entscheidung des Parlaments in Schleswig-Holstein, im Gegensatz zu anderen Bundesländern auf eine Bannmeilenregelung zu verzichten, zeigen dabei die Widersprüche auch zwischen staatlichen Apparaten um die Bestimmung der räumlichen Grenze von Protestversammlungen. Zudem wird an diesem Punkt die Bedeutung der parlamentarischen Debatten für das Polizieren von Protestversammlungen deutlich. So wurde gerade in Bayern die Debatte um den öffentlichen Raum besonders intensiv geführt, was sich auch niederschlägt im Handeln der Versammlungsbehörde. So berichteten vor allem Protestierende aus Bayern über das Problem der Verhinderung der öffentlichen Raumnahme durch Verbote von Protestversammlungen in Innenstädten. Daneben tritt das allgemeine Problem der *Raumwegnahme* durch starke Polizeipräsenz und enge Begleitung von Protestversammlungen, welche diese nahezu verschwinden lassen. Auch zeigt sich hier, wie Erfahrungen mit konkreten Protestformen die Versammlungsgesetzgebung beeinflussen. Das Verbot von Protestversammlungen auf Autobahnen in Nordrhein-Westfalen kann als direkte Reaktion auf das Protestgeschehen der letzten Jahre betrachtet werden, was auch der indirekte Verweis auf das Protestbündnis *Ende Gelände* in der Gesetzesbegründung verdeutlicht.

Darüber hinaus konnte ich in meiner Analyse der Parlamentsdebatten in Berlin und Nordrhein-Westfalen darlegen, wie von staatlicher Seite eine Trennung zwischen einem Verständnis des Politischen als rationaler Argumentation und

vermeintlich unpolitischer, emotionaler Empörung vorgenommen wird. Dort werden Protestversammlungen auf ihren kommunikativen Aspekt verkürzt. Die Persönlichkeitsentfaltung und damit verbundene Etablierung spezifischer Beziehungsweisen werden hingegen vernachlässigt. Gerade die affektiven Momente von Protestversammlungen werden in der Debatte mit Ignoranz gestraft. In der Berliner Debatte kommt zudem die Kriminalisierung bestimmter Emotionen, wie Hass, hinzu. Dem setzen einige Protestierende ein bewusstes Verständnis der Schaffung von materiellen und sozialen Räumen entgegen. Protestversammlungen können dazu dienen, Räume zu kreieren für Menschen und Handlungsweisen, die sonst gesellschaftlich marginalisiert oder abwesend sind.

Es wurde in den parlamentarischen Debatten auch sichtbar, dass je entgrenzter der soziale Bezugsraum der Debatten ist, desto größer ist die freiheitliche Auslegung der Versammlungsfreiheit. So zeigt sich in Schleswig-Holstein ein transnationales Bewusstsein und in Berlin die Verwobenheit von lokaler Protestkultur und Bedeutung als nationaler Hauptstadt, während sich die Debatten in Bayern und Nordrhein-Westfalen auf regionale Erfahrungen und Spezifika beschränken. Auch staatliche Akteur*innen verorten sich unweigerlich, wenn sie über Protestversammlungen debattieren.

Es konnte demonstriert werden, wie Protestversammlungen zu einer offenen Auseinandersetzung über den Raum des Politischen werden. Hierbei haben sie trotz staatlicher Regulation immer eine entgrenzende Wirkung. Das kollektive Handeln von Körpern zur Ver-Öffentlichung eines Orts, verändert den materiellen, sozialen und politischen Raum auf eine Weise, welche nur durch ein effektives Verbot aller Protestversammlungen verhindert werden könnte. Staatlich gezogene Grenzen verweisen dabei auf nicht demokratisierte Bereiche der Gesellschaft. Der Ausschluss bestimmter Orte, Emotionen und Handlungsweisen aus der Versammlungsfreiheit deutet auf gesellschaftliche Dimensionen hin, die der öffentlichen Debatte entzogen werden.

6.2 Die Zeit von Protestversammlungen

Während der Raum von Protestversammlungen sich als offener Konflikt zwischen Entgrenzung und staatlicher Grenzziehung darstellt, ist die zeitliche Struktur komplexer zu bestimmen. In der feministischen Theorie ist mit der Zeit von Protestversammlungen weniger die Länge gemeint als das Verhältnis zur rhythmischen Linearität liberal-repräsentativer Demokratie.

In der feministischen Theorie konnten drei verschiedene Positionen rekonstruiert werden. Eine erste Position versteht Protestversammlungen als Ereignisse, die mit gesellschaftlicher und parlamentarischer Routine brechen, um diese neu zu erleben. Das bedeutet auch, dass Institutionen parlamentarischer Demokratie nicht

grundlegend in Frage gestellt werden, sondern das Handeln auf diese ausgerichtet wird. Im Ergebnis haben diese Protestversammlungen eine konservativ-liberale Wirkung auf die parlamentarische Demokratie. Sie können Ausschlüsse und Ungleichheiten adressieren, gehen aber nicht über den parlamentarischen Rahmen hinaus. Protestversammlungen werden lediglich verstanden als momenthafte Ergänzungen.

Die zweite Position sieht in Protestversammlungen hingegen den Versuch, eine eigene Zeitlichkeit des Politischen hervorzubringen und darin die routinierten Abläufe des Parlamentarismus zu überschreiten. Durch bewusste Bezugnahme auf Vergangenes soll bereits in der Gegenwart eine andere Zukunft gestaltet werden. Protestversammlungen tragen in diesem Verständnis die Erwartung mit sich, Gesellschaft grundlegend progressiv verändern zu können.

Eine dritte Position warnt hingegen vor der Gefahr der Regression durch Protestversammlungen. Die Dringlichkeit des eigenen Anliegens kann zu autoritären Anrufungen des Souveräns führen und so die Prozesshaftigkeit des Politischen im Sinne der Unmittelbarkeit unterlaufen.

Betrachtet man nun Versammlungsrecht und Protestierende in Deutschland, zeigt sich, dass die zeitliche Struktur von Protestversammlungen eine wichtige Analyseebene darstellt, die Kategorien der feministischen Theorien jedoch nicht ausreichend sind. Sowohl in den parlamentarischen Debatten als auch den Gesprächen mit Protestierenden habe ich Vorstellungen von Protestversammlungen, die andere Arten der Bezugnahme herstellen, rekonstruieren können.

Zu Beginn der 1950er Jahre wurden Protestversammlungen noch nicht in ihrer demokratischen Eigenständigkeit gesehen. Sie waren vielmehr die Fortsetzung parlamentarischer Abläufe oder das gefährliche Andere der Demokratie. Erst der Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1985 hat ein ereignishaftes Verständnis von Protestversammlungen als Norm für staatliche Apparate festgeschrieben. Sie sind unmittelbare, unbändige Demokratie, die parlamentarische Abläufe beleben soll. In den parlamentarischen Debatten seit 2006 manifestiert sich eine weitgehende Fortschreibung dieses Verständnisses. Das Verständnis von Protestversammlungen als Bruch dominiert die Debatten in allen untersuchten Bundesländern. Allerdings bestehen hier auch Differenzen. In Schleswig-Holstein deutet die Debatte tendenziell in die Richtung einer noch größeren Eigenständigkeit von Protestversammlungen, die über die bloße Ergänzung parlamentarischer Politik hinausgeht. Bayern stellt hingegen den klassischen Fall eines Verständnisses von Protestversammlungen als Ergänzung parlamentarischer Politik dar, allerdings eben auch nicht mehr. Sie sollen die parlamentarische Struktur nicht grundlegend überschreiten. Aus diesem Grund müssten Protestversammlungen auch klare Grenzen gesetzt werden. Hierfür werden sie in der parlamentarischen Debatte zunehmend als Sicherheitsproblem diskutiert. Zudem deutet sich bereits in der bayrischen Debatte ein Bild an, dass in Berlin und Nordrhein-Westfalen noch deutlicher

wird: Protestversammlungen als entkoppelt von parlamentarischer Politik. Die Debatten in Berlin und Nordrhein-Westfalen waren davon geprägt, staatliche Apparate eher als Moderator*innen zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Interessen bei Protestversammlungen zu sehen und diese gar nicht mehr direkt auf staatliche Politik zu beziehen. In Nordrhein-Westfalen kamen zudem Bilder von Protestversammlungen aus den 1950er Jahren wieder auf. Sie werden zunehmend als grundlegende Gefahr für Staat und Demokratie und immer weniger als belebendes Element wahrgenommen. Sie werden im besten Fall verstanden als wirkungslos und im schlimmsten Fall als existenzielle Bedrohung.

Diese Vorstellungen von Protestversammlungen finden sich auch in Aussagen von Protestierenden über ihr eigenes Handeln wieder. So gibt es Protestierende, die sich gar nicht in Widerspruch zur oder abseits der parlamentarischen Politik begreifen. Sie sehen ihr Handeln als sehr direkt ausgerichtet auf parlamentarische Politik, im besten Fall in direkter Zusammenarbeit mit parlamentarischen Parteien. Sie fügen sich im Grunde in deren Abläufe ein und tragen diese lediglich an andere Orte. Sie sehen sich selbst als Teil der *Parteienpolitik auf der Straße*.

Daneben tritt das ereignishaftes Verständnis von Protestversammlungen als kurzweiliger Bruch mit parlamentarischer Politik zu deren Belebung. Diese Protestierende betonen die Eigenständigkeit ihres Handelns, adressieren damit aber in der Regel parlamentarische Parteien. Ihr Agieren ist eine Aufforderung zum Handeln an diese Parteien.

Hinzukommen Protestierende, welche im Verständnis der *Jetztzeit* agieren, die ihre eigene Handlungsmacht betonen und ihre Protestversammlungen immer auch ausrichten auf eine *radikale Demokratisierung* der Gesellschaft. Auch wenn sie auf parlamentarische Politik reagieren, beziehen sie sich nicht auf diese. Sie wollen eigenständige Räume und Handlungsweisen etablieren. Davon zu unterscheiden sind zwei weitere Typen von Protestierenden, die lediglich Teilaspekte davon aufgreifen.

Sowohl Protestierende der *gesellschaftlichen Konfrontation* als auch *Gemeinschaftsproteste* richten das Handeln nicht auf parlamentarische Politik aus. Allerdings adressieren sie die Gesellschaft lediglich mit einem spezifischen Thema, ohne dieses selbst in einen Kontext größerer Veränderung zu stellen oder richten sich vor allem an die Gemeinschaft der Protestversammlung. Auch sie entfalten eine individuelle, kollektive und gesellschaftliche Wirkung, die über die eigene Versammlung oder ihr spezifisches Thema hinausweist. Allerdings steht das nicht im Vordergrund des eigenen Handelns. Zudem reflektiert sich in diesen Protestversammlungen die Entkopplung von der parlamentarischen Politik. Durch die Interviews konnte ich verdeutlichen, wie sich staatliche Bilder von Protestversammlungen in Selbstbildern von Protestierenden reflektieren. Ich verstehe diese Übernahme staatlicher Vorstellungen von Protestversammlungen in die Selbstbilder von Protestierenden als gelungene Momente staatlicher Anrufung.

Nur ein Teil meiner Interviewpartner*innen versteht das eigene Handeln selbst als progressiven Akt hin zu einer radikalen Demokratisierung. Mehrheitlich wird es hingegen beschränkt auf Ergänzung des Parlaments beziehungsweise konkretere kleinere Ziele. Nun muss sicherlich unterschieden werden zwischen den Selbstbildern von Protestierenden und der Wirkung ihrer Protestversammlungen. Dennoch wird auf die Frage zurückzukommen sein, inwiefern Protestversammlungen noch ein Moment der Demokratisierung darstellen, sollten ihre Akteur*innen das selbst nicht anstreben.

6.3 Der Kampf um andere Formen des Handelns und Seins

Protestversammlungen wurden in dieser Arbeit als Ausdruck und möglicher Ausweg aus der Krise der Demokratie eingeführt. Hierbei wurde der Fokus nicht auf direkte Erfolge in Form von Gesetzesreformen gelegt. Protestversammlungen entfalten in ihrem Handeln eine Macht, die über die Partizipation an der politischen Willensbildung oder der direkten Interessendurchsetzung hinausgeht. Sie können mehr sein als politisches Frühwarnsystem oder Kommunikationsmittel. Protestversammlungen gestalten Beziehungsweisen.

Auf der einen Seite gestalten sie direkt Versammlungsrecht. Jede Versammlung ist eine Aktualisierung der Versammlungsfreiheit und gestaltet ihre Form, gleichgültig ob im Rahmen der geltenden Rechtslage oder abseits davon. In den Gesetzesdebatten und Gerichtsurteilen ist immer wieder deutlich geworden, wie die legislative und juristische Rechtssetzung auf das Handeln von Protestierenden reagiert. Auf der anderen Seite gestalten Protestversammlung Beziehungsweisen zu anderen Menschen und einem selbst. Die normative Hoffnung der feministischen Theorie ist, dass Protestversammlungen eine politische Subjektivität erzeugen, welche die Trennung zwischen individuell und kollektiv durchkreuzt und damit beiträgt zur Etablierung reflexiver Fürsorgebeziehungen. Es ist die Arbeit daran, sich fürsorglich aufeinander zu beziehen, worin ein Kern demokratischer Verhältnisse gesehen wird. Abseits von Fragen der Institutionen wird Demokratie zentral über diese Norm der Beziehungsweise definiert.

Doch ist fraglich, inwiefern Protestversammlungen in Deutschland diese normative Erwartung erfüllen können und damit tatsächlich zur Demokratisierung beitragen. Gerade auf der Ebene des Handelns und des Seins der Protestierenden zeigen sich staatliche Beschränkungen, die fürsorgliche Begegnungen erschweren; sowohl in explizit sprachlichen Bildern der Anrufung als auch in ihrer Durchsetzung im Handeln der Protestierenden durch die Intervention von Versammlungsbehörde und Polizei. Darin zeigt sich beispielhaft die Verbindung und Überkreuzung von ideologischen und repressiven Elementen staatlichen Handelns.

Eine zentrale Ebene, auf der das Zusammenspiel aus ideologischen und repressiven Strategien deutlich wird, sind die Beschreibungen von Protestierenden in staatlichen Debatten. In dieser Arbeit konnte herausgearbeitet werden, wie eine zweifache Legitimitätsstruktur etabliert wird, entlang einer sowohl formbezogenen als auch inhaltsbezogenen Normierung. Protestierende sollen weder »radikal« oder »extrem« sein und auf keinen Fall gewalttätig. Beständig wird in den Debatten unterschieden zwischen den »guten« und »friedlichen« Demonstrant*innen und den »Chaoten«, »Krawallmachern« und »Extremisten«. Letztere werden damit nicht nur kriminalisiert, sondern auch entpolitisiert. Diese grundsätzliche Struktur hat sich in den Jahrzehnten des deutschen Versammlungsrechts nicht geändert. Sowohl das extremismustheoretische Gesellschaftsbild als auch der starre Gewaltbegriff, die dieser Bewertungsmatrix zugrunde liegen, wurden in dieser Arbeit bereits kritisiert. An dieser Stelle soll ein weiterer Punkt problematisiert werden.

Protestierende sind gezwungen, sich zu den staatlichen Subjektbildern zu verhalten. So haben in den Interviews viele Gesprächspartner*innen von sich aus über Gewalt als Grenze des eigenen Handelns gesprochen. Ebenso werden Protestierende in der Gestaltung ihrer Protestversammlung dazu gezwungen, nicht zu radikal zu erscheinen, im Sinne staatlicher Definition, wenn sie nicht die Gefahr eingehen wollen, kriminalisiert zu werden und gesellschaftlichen Zuspruch zu verlieren. Die Dichotomie zwischen »gut« und »schlecht«, »friedlich« und »gewaltvoll« prägen die gesellschaftliche Wahrnehmung, das polizeiliche Eingreifen und in der Folge auch das Handeln der Protestierenden. Abseits eigener Vorstellungen wird ihnen so ein Bewertungsmaßstab zur Gestaltung der eigenen Protestversammlung aufgezwungen. Wer der ideologischen Anrufung entspricht, wird akzeptiert, die anderen machen die Erfahrung der Repression.

Diese grundlegende Differenzierung erfährt dabei im Laufe der Zeit und je nach Region verschiedene Formen der Aktualisierung. So war in Schleswig-Holstein die Frage der Gewalt und des Extremismus lediglich ein randständiges Phänomen. In Berlin hingegen nahm sie bereits eine deutlich größere Rolle ein und wurde verwoben mit einer Diskussion über Hass und Antisemitismus. In Bayern und Nordrhein-Westfalen wurden Protestversammlungen direkt mit dem Problem der Sicherheit verbunden und staatliche Apparate vor allem als Schutz von friedlichen Demonstrant*innen gegenüber den »Chaoten« dargestellt. So ergeben sich zwar Unterschiede, doch bleibt das grundlegende Problem dieses Bewertungsschemas überall präsent.

Diese Einteilung der Protestierenden ist hierbei nur das offensichtlichste Beispiel der Festschreibung von Verhaltensweisen, welche die Beziehungen auf Protestversammlungen prägen. Es ist in Deutschland grundlegend erlaubt zu demonstrieren, allerdings lediglich in bestimmten Formen. Diese werden in beständiger Wiederholung routinisiert und irgendwann von den Protestierenden selbst nicht

mehr in Frage gestellt. Dadurch können sich Beziehungsweisen etablieren, die das eigentliche demokratische Potential von Protestversammlungen unterlaufen.

Als erstes Problem zeigt sich bereits die Pflicht zur Anzeige. Gleichwohl diese auch in staatlichen Debatten immer wieder kritisiert wurde, hat sie bis heute Bestand. Auch bei vielen Protestierenden ist es eine Selbstverständlichkeit Protestversammlungen anzuzeigen, entweder vollkommen unhinterfragt oder um Repression zu entgehen. Doch das Ergebnis ist, dass Protestversammlungen ihre Spontaneität genommen wird und es erscheint, als stünden sie unter Erlaubnisvorbehalt. Darüber hinaus ist mit der Pflicht zur Anzeige direkt das zweite Problem verbunden, die hierarchische Ordnung.

Das staatliche Bild von Versammlungen ist noch immer geprägt von einer festen Organisation mit herausgehobener Rolle der Versammlungsleitung. Für staatliche Apparate wird so die Interaktion mit Protestversammlungen erleichtert. Doch beeinflussen sie ebenso die Möglichkeit, dass sich alle Protestierende als Gleiche begegnen können. Dadurch ist die Kollektivität beeinträchtigt und Teile der Versammlung werden in eine passivere Rolle versetzt. Gerade die spontanen Handlungen und ungeplanten Begegnungen können zu einer demokratischen Subjektivierung beitragen. Doch werden diese durch die staatliche Regulation von Protestversammlungen systematisch erschwert.

Als ein drittes Problem zeigt sich die Notwendigkeit der individuellen Identifizierbarkeit, welche verbunden ist mit den Bildern der Protestierenden. So werden Menschen, die ihre Gesichter nicht zeigen wollen, sei es aus Angst vor Überwachung bzw. politischen Gegner*innen oder weil sie das Kollektive über das Individuelle stellen, als Gefahr markiert und kriminalisiert. Zudem konnte durch die Interviews gezeigt werden, dass staatliche Apparate diese Vereinzelung noch verstärken, durch gezielte Ansprachen. Dabei hat sich auch die Wirkung der parlamentarischen Debatten gezeigt. Während das Vermummungs- oder Militanzverbot in Nordrhein-Westfalen nur im Detail gesetzlich anders gestaltet ist als in anderen Bundesländern, hat der darum geführte Diskurs Protestierende besonders eingeschüchtert. Spiegelbildlich dazu haben Menschen aus Schleswig-Holstein die wenigsten negativen Erfahrungen mit staatlichen Apparaten gemacht. Somit konnte aufgezeigt werden, wie sowohl für staatliche Akteur*innen, wie die Polizei, als auch für die Protestierenden Versammlungsgesetzdebatten prägend sind.

Die staatlichen Anrufungen sollen normierte Verhaltensweisen erzeugen. Hierbei sind staatliche Apparate jedoch nur eine Akteurin und auch deren Anrufungsbilder nicht widerspruchsfrei. Daraus ergeben sich Handlungspotentiale für Protestierende. Sie müssen sich selbst zu den Anrufungen ins Verhältnis setzen. Wenn man sich jedoch den staatlichen Normen von Protestversammlungen widersetzt, folgt Repression. Eine der direktesten Formen der Repression ist die Polizeigewalt. Neben den physischen Verletzungen kann sie langzeitige psychische Folgen haben und sich in die Körper der Protestierenden einschreiben. Darüber hinaus macht sie

aus der möglichen Selbstwirksamkeit und kollektiven Handlungsmacht von Protestversammlungen eine Erfahrung der Ohnmacht. Ebenso kann man in staatliche Überwachungsmaßnahmen geraten, die weit über das Erscheinen der Körper im ver-öfentlichten Raum hinausreichen und dadurch alltägliches Handeln beeinflussen. Sie können dazu führen, dass menschliche Begegnungen von Misstrauen geprägt werden. Hierbei war ein wiederkehrendes Narrativ in den Interviews die Verunsicherung durch die Willkür des staatlichen Handelns, welche zu einer generellen Verunsicherung beiträgt.

In dieser Arbeit konnte verdeutlicht werden, dass Repression permanent, langfristig und untergründig wirkt. Einige Formen sind bewusst, andere schreiben sich jedoch unbewusst in die Körper und Köpfe von Protestierenden ein. Um diesen umfassenden Charakter hervorzuheben, plädiere ich dafür, Repression als ein Netz hierarchisch strukturierter Beziehungsweisen zu verstehen, das über verschiedene Formen staatlichen Handelns normierte Verhaltensweisen hervorbringt. Dabei gilt allerdings auch, dass sie scheitern kann. In der Auswertung meiner Interviews konnte ich zeigen, dass gerade Kollektivität helfen kann, Repression offensiv zu begegnen. Kollektivität kann dafür sorgen, die abschreckende Wirkung repressiver Maßnahmen zu überwinden und einen bewussten Umgang damit zu finden. Doch kann auch dies misslingen. Es besteht immer die Gefahr des Aufgebens und Rückzugs. Genauso kann sich Repression auch unbemerkt in das eigene Handeln einschreiben und dazu führen, sich staatlichen Normen anzupassen. Insbesondere diese Wirkung wird verstärkt durch das differenzierende Vorgehen staatlicher Apparate. Die guten Demonstrant*innen werden bestärkt und zur Distanzierung von den Schlechten aufgefordert, welche Repression erfahren. Die grundlegende Proklamation der Versammlungsfreiheit und die Möglichkeit der Kooperation verstärkt die Tendenz der Anpassung. Doch welche Wirkung haben Protestversammlungen noch, wenn sie sich in ihrem Handeln staatlichen Vorstellungen anpassen?

6.4 Protestversammlungen in Deutschland zwischen demokratischem Impuls und normalisierter Routine

Im Verlauf dieser Arbeit habe ich demonstriert, wie Protestversammlungen Gesellschaft, Gesetzgebung und auch die Beteiligten verändern können. Protestierende entwickeln eine politische Subjektivität, welche dazu führen kann, gesellschaftliche Probleme und Herrschaftsverhältnisse zu erkennen und dagegen zu handeln. Sie machen Begegnungen mit verschiedenen Lebensrealitäten und sind gezwungen, über ihren eigenen Erfahrungshorizont hinauszugehen. Protestversammlungen können zu einem gesteigerten Selbstwertgefühl führen durch das Erleben kollektiver Handlungsmacht. Zudem können sie beitragen zu einem gesteigerten Be-

wusstsein im Umgang mit Konflikten und Meinungsverschiedenheiten. Protestversammlungen können demnach demokratische Lernorte *par excellence* darstellen.

Doch hat sich ebenso gezeigt, dass sie diesen Anspruch auch verfehlen und vergehen in Langeweile und Routine. Eine der Ursachen kann in der starren Form von Protestversammlungen in Deutschland aufgrund der staatlichen Regulation gesehen werden. Die staatliche Anerkennung von Protestversammlungen ging einher mit einer Normalisierung, die sie in staatliche Abläufe integriert. Aber wenn das so ist, können Protestversammlungen dann noch ein Ausweg aus der Krise der liberal-repräsentativen Demokratie bieten?

Bei aller Unterschiedlichkeit im Verständnis von Demokratie und Protestversammlungen in der feministischen Theorie, sollen letztere zumindest als störendes Ereignis parlamentarische Abläufe beleben, wenn nicht gar neue Formen des Politischen etablieren. Es ist deutlich geworden, dass Protestversammlungen diese Funktion in Deutschland nur partiell erfüllen. Noch immer ist jede Protestversammlung eine Ver-Öffentlichung von Orten, Themen und Praxen. Doch zugleich wurden Protestversammlung in einem Maße in Staatlichkeit integriert, dass sie nur noch im Ausnahmefall gesellschaftlich störend wirken. Insbesondere Erfahrungen von hierarchischen Strukturen und Passivität bis hin zu Ohnmacht, beeinträchtigen die Politisierung von Subjektivität im Sinne fürsorglicher Beziehungsweisen. Dieser Aspekt wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass die Versammlungsfreiheit in ihrer jetzigen Form in Deutschland selbst bedroht scheint.

Erstens ist spätestens mit dem Versammlungsgesetz von Nordrhein-Westfalen eine Schwelle überschritten zur offenen Infragestellung des Brokdorf-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts. Selbst bei repressiveren Versammlungsgesetzen, wie in Bayern, wurde versucht, staatliche Einschränkungen von Protestversammlungen im Rahmen dieses Beschlusses zu rechtfertigen. Damit einher ging die zumindest theoretische Akzeptanz einer weitgehenden Versammlungsfreiheit. In Nordrhein-Westfalen wird der Brokdorf-Beschluss hingegen explizit angegriffen und staatliche Einschränkungen sowie ein repressives Versammlungsgesetz als notwendig erklärt, gerade wegen und gegen Brokdorf. Diese Linie scheint sich aktuell fortzusetzen mit weiteren Versammlungsgesetzen, wie in Hessen und Sachsen, die an vielen Stellen Brokdorf widersprechen. Es droht die zunehmende Beschränkung der Versammlungsfreiheit.

Zweitens diversifiziert sich die Versamlungsrechtslage in Deutschland zwar, doch zeigen sich in den Debatten größere Differenzen als in den Gesetzen. Grundlegende Prinzipien staatlicher Einschränkung werden nicht überwunden. Vielmehr gibt es die Entwicklung zur zunehmenden Beschränkung der Versammlungsfreiheit, welche jedoch schleichend stattfindet und dadurch einen Gewöhnungseffekt erzeugt. Die staatliche Regulation von Protestversammlungen erschwert, ihr demokratisches Potential zu entfalten.

Drittens ist hierbei nicht nur die Einschränkung der Versammlungsfreiheit von außen, sondern auch die Übernahme in innere Gestaltungsprinzipien besorgniserregend. Es hat sich gezeigt, in welchem Maß staatliche Vorstellungen von Versammlungen von vielen Protestierenden übernommen werden. Das Selbstbild geht dann nicht über eine Ergänzung parlamentarischer Verfahren hinaus, beziehungsweise sieht sich eher handelnd abseits politischer Entscheidungen.

Damit wird die Bedeutung von Protestversammlungen fragwürdig. Der objektive Effekt von Protestversammlungen ergibt sich zwar nicht zwangsläufig aus den subjektiven Erwartungen der Beteiligten, doch nehmen diese einen Einfluss. Wenn immer mehr Protestierende sich selbst und ihr Handeln innerhalb der staatlichen Ordnung verorten und Regeln akzeptieren, welche gerade das Potential räumlicher Entgrenzung und fürsorglicher Beziehungsweisen erschweren, wie hierarchische Prinzipien in Versammlungen oder die Selbstregulation des eigenen Auftretens, besteht die Gefahr, dass Protestversammlungen nicht mehr als Bruch fungieren. Sie sind ebenso normalisiert wie normiert.

Viertens ist dabei die Debatte häufig formzentriert. Prinzipien direkter Handlungsmacht, Kollektivität und reflexive Fürsorgebeziehungen können jedoch auf Demonstrationen genauso erlebt, gelebt und verinnerlicht werden, wie in Protestcamps und konfrontativeren Protestversammlungen. Genauso können sie auch immer verfehlt werden. Nicht das Protestrepertoire an sich ist entscheidend, sondern die Gestaltung. Hierbei ist davon auszugehen, dass zur Umsetzung dieser Prinzipien der Konflikt mit der staatlichen Regulation bewusst gesucht werden muss. Das heißt, es bedarf einer bewussten Anstrengung, um die Versammlungsfreiheit zu erweitern oder zumindest in jetzigem Maß zu erhalten. Jede Protestversammlung ist eine Gestaltung der Versammlungsfreiheit. Jede Protestversammlung, die sich an staatlichen Vorgaben orientiert, trägt zu deren Normalisierung und fortschreitenden staatlichen Normierung von Protestversammlungen bei.

Fünftens wurden zudem staatliche Repressionsapparate in einem Maß ausgebaut, dass einzelne widerständige Protestierende oder Protestversammlungen ein sehr hohes Risiko eingehen. Wenn der Kampf um die Versammlungsfreiheit nicht kollektiv geführt und regelmäßig mitbedacht wird. Die aktuellen Auseinandersetzungen um die Versammlungsfreiheit stellen dabei nicht nur die Frage nach einem Grundrecht, sondern danach, wie wir Demokratie leben wollen.

Sechstens, wenn dieser Kampf um die Versammlungsfreiheit nicht geführt wird, besteht die Gefahr, dass Protestversammlungen ihre gesellschaftliche Wirkung der Demokratisierung verlieren. Protestversammlungen im Rahmen staatlicher Normen drohen tendenziell ihr Potential räumlicher Entgrenzung zu verlieren und in Anerkennung ihrer begrenzten zeitlichen Struktur eine zwar politische, aber staatskonformistische Subjektivität zu erzeugen. Wenn sich Protestversammlungen von staatlicher Politik integrieren lassen oder sich von dieser entkoppeln, können sie nur begrenzt demokratischen Impulse erzeugen oder neuen Prinzipien

des Politischen verankern. Sie wirken dann nicht mehr gegen die Erstarrung des politischen Systems. Die Krise der Demokratie schreitet voran. Protestversammlungen werden dann mehr Ausdruck des Problems als Teil der Lösung.

Protestversammlungen haben die Möglichkeit, fürsorgliche Beziehungsweisen hervorzubringen, neue Formen individueller und kollektiver Subjektivität, und darin neue Formen des Politischen zu erfinden. Wollen sie dieses Ideal jedoch erfüllen, müssen sie in Deutschland häufiger ihre derzeitigen Routinen innerhalb der staatlichen Regulation durchbrechen und eigene Ideale verwirklichen.

7 Fazit

Am Beginn dieser Arbeit stand die Feststellung, dass Protestversammlungen nicht nur empirisch, sondern auch theoretisch unterbestimmte Phänomene sind. Was sind Protestversammlungen und welche Bedeutung haben sie für Demokratie? Wie können die Veränderungen der Versammlungsgesetzgebung in Deutschland beschrieben werden? Wie werden aktuelle Entwicklungen im Bereich des Versammlungsrechts von Protestierenden rezipiert und wie beeinflussen sie ihr Handeln? Welche demokratietheoretischen Implikationen ergeben sich daraus? Das waren die leitenden Fragen meiner Forschung, die abschließend prägnant beantwortet werden sollen.

Protestversammlungen sind Ausdruck, Teil und mögliche Lösung der Krise der Demokratie. Gestützt auf die feministische Theorie habe ich eine Definition entwickelt, welche Protestversammlungen als Akte vielfältiger Beziehungsweisen begreift, die sich um verkörpertes, kollektives Handeln mit unterschiedlicher Dauer im ver-öfentlichten Raum zentrieren.

Diese Definition bietet den Vorteil, dass sie eine strukturelle und akteurszentrierte Perspektive verbindet und zunächst eine weitgehende normative Neutralität aufweist. Weder ist ein Verhältnis zu Staat oder Demokratie bestimmt noch Handlungsrationitäten oder normative Erwartungen. Sie beschreibt die grundsätzliche Logik von Protestversammlungen in Systemen liberal-repräsentativer Demokratie und erlaubt sie in ihrer Vielfältigkeit zu erfassen. Zugleich eröffnet sie eine Analyseperspektive für die Untersuchung von Protestversammlungen entlang der Kategorien Raum, Zeit und Subjektivierung.

Feministische Protesttheorien sind darüber hinaus gekennzeichnet durch normative Erwartungen an Protestversammlungen, welche sich aus ihrer grundlegenden Bestimmung ergeben, aber zugleich darüber hinausreichen. Ich habe nachgezeichnet, wie aus Perspektive feministischer Theorie Protestversammlungen dazu beitragen können, neue individuelle und kollektive Subjektivitäten hervorzubringen, welche im Verständnis gegenseitiger Abhängigkeit fürsorgliche Beziehungen etablieren. Durch diesen Prozess hindurch können sie zugleich die liberal-repräsentative Demokratie beleben und erweitern oder gar neue Formen des Politischen etablieren.

Mit Protestversammlungen ist so die Hoffnung verbunden, die dreifache Krise der Demokratie zu überwinden. Protestversammlungen können einen Weg darstellen, den Ausschlüssen repräsentativer Institutionen entgegenzuwirken. Sie erlauben es, das Ideal des bürgerlichen Subjekts zu dezentrieren und verdrängte Bereiche des Politischen in den Vordergrund zu stellen. Hierdurch können sie sich einer zunehmenden Prekarisierung des Lebens und Versicherheitlichung der Politik entgegenstellen.

Die Definition verweist jedoch bereits auf die Tatsache, dass sich Protestversammlungen unterscheiden in ihrer Wirkung. Sie können die normativen Erwartungen auch verfehlen. Menschen organisieren und erleben Versammlungen sehr verschieden, wodurch sie sowohl individuell und kollektiv als auch gesellschaftlich divergierende Folgen haben. Dabei sind Protestierende gezwungen sich zum gesellschaftlichen Kontext sowie der staatlichen Regulation von Protestversammlungen zu verhalten. Sie beeinflussen das demokratisierende Potential von Protestversammlungen.

Entsprechend meiner Darstellung der Entwicklung der Versammlungsfreiheit, kann in Deutschland von einer normierenden Normalisierung durch eine differenzierende Versicherheitlichung gesprochen werden. Protestversammlungen werden von staatlichen Apparaten nicht mehr generell als Mob und Gefahr für die Demokratie betrachtet. Ihnen wird eine gesellschaftliche Funktion zugestanden. Zugleich werden jedoch weitgehende Festschreibungen zu gewünschten Handlungsweisen getroffen. Protestversammlungen wird vorgeschrieben, mit staatlichen Apparaten zu kooperieren, einem geplanten Ablauf zu folgen und dafür eine hierarchische Struktur der Leitung und des Gehorsams durchzusetzen. Zu radikale Forderungen, jegliche Form von Gewalt oder auch nur wütendes Auftreten werden kriminalisiert und damit aus dem Raum des Politischen ausgeschlossen. Diese grundlegenden Prinzipien konnte ich in allen hier untersuchten staatlichen Debatten und Gesetzen um die Versammlungsfreiheit nachweisen, gleichwohl mit regionalen Besonderheiten. Zudem hat die Analyse der Interviews verdeutlicht, dass sie auch unterschiedliche Wirkungen auf die Protestierenden haben.

Protestierende sind in ihrem Handeln zwar durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt, die auch über das Versammlungsgeschehen selbst hinausreichen, doch sind sie in ihrem Denken noch stärker geprägt von den Diskursen um die Gesetze. Narrative staatlicher Debatten werden teilweise in das eigene Denken übernommen. Das eigene Handeln verändert sich dadurch bereits, bevor staatliche Apparate materiell intervenieren. Protestierende versuchen sich dem zu Entziehen oder die Entwicklung bewusst zu problematisieren, doch erfordert das eine beständige kollektive Anstrengung. Hinzutritt, dass, wenn es gelingt sich der ideologischen Anrufung zu entziehen, repressives Handeln in Form von Gewalt, Überwachung und Strafverfolgung folgt. Diese Erfahrungen schreiben sich in die Protestierenden ein und verändern ihr alltägliches Handeln sowie ihre Beziehungsweisen.

Die staatliche Regulation von Protestversammlungen wirkt dabei gerade Momenten von Spontaneität, Kreativität und der freien Persönlichkeitsentfaltung als Gleiche entgegen. In den Parlamentsdebatten hat sich die Tendenz gezeigt, Protestversammlungen zunehmend auf die Ebene der Meinungskundgabe zu begrenzen. Damit wird gerade die individuelle und kollektive Subjekttransformation hin zu fürsorglichen Beziehungsweisen erschwert.

Die Normalisierung von Protestversammlung ging somit einher mit ihrer umfassenden Normierung. Die in der Einleitung bereits dargelegte These des konservativen Charakters von Protestversammlungen in Deutschland, kann tendenziell bestätigt werden. Sie ist erklärbar durch die Betrachtung des Verhältnisses von Protestversammlungen und staatlicher Regulation. Meine Interviews haben gezeigt, dass Debatten und Handeln staatlicher Apparate in starkem Maße das Handeln und die Selbstwahrnehmung der Protestierenden beeinflussen. Teilweise werden die eigenen normativen Erwartungen an Protestversammlungen direkt an staatlichen Bildern ausgerichtet. Doch selbst wenn dies nicht geschieht, sind Protestierende gezwungen sich zu den staatlichen Erwartungen zu verhalten, andernfalls droht ihnen das polizeiliche Eingreifen und der Verlust gesellschaftlichen Zuspruchs. Dabei richtet sich die staatliche Regulation gerade gegen Spontaneität, räumliche Entgrenzung und hierarchiefreie Organisation. Die Erfahrung der kollektiven Handlungsmacht wird beschränkt auf Meinungskundgabe.

Demokratiethoretisch entsteht hieraus das Problem, dass es Protestversammlungen erschwert wird, demokratische Subjektivität zu erzeugen und darin das politische System zu beleben, wenn sie sich der staatlichen Regulation nicht explizit widersetzen. Vielmehr werden durch die vielfältigen materiellen Prozesse staatlicher Anrufung konforme Subjekte kreiert. Derart betrachtet ist nicht erst der exekutive Ausnahmefall, etwa massive Polizeigewalt gegen eine Protestversammlung, ein Problem, sondern schon der Regelfall der Kooperation zwischen Protestierenden und Staatsapparaten. Dieser normierte Regelfall wird in der Folge durch die Protestierenden selbst normalisiert, durch das bewusste wie auch unbewusste Befolgen staatlicher Erwartungen. In der Entwicklung der Versammlungsgesetzgebung in Deutschland konnte gezeigt werden, dass das Protestgeschehen immer auch die rechtliche Versammlungsfreiheit mitprägt. Wenn nun überwiegend im Sinne der staatlichen Regelungen gehandelt wird, tragen Protestversammlungen zu einer konservativen Entwicklung der Versammlungsfreiheit bei.

Allerdings bleibt die Möglichkeit bestehen, dass staatliche Anrufung immer auch scheitern kann. Subjektivierung wurde in dieser Arbeit definiert als Prozess der beständigen (Re-)Produktion handelnder Subjekte und ihrer Selbstbilder in intrapersonellen Widersprüchen, interpersonellen Beziehungen und der überpersonalen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen. Sie ist immer ein interpersonelles- und ein Selbstverhältnis. Widerstand gegen materielle Anrufungsprozesse ist möglich. Gerade Protestversammlungen behalten,

auch in ihrer normalisierten Form, immer die Möglichkeit eines normativen Überschusses durch ihre Wirkung als räumliche Entgrenzung und kollektive Handlung. Anhand der Interviews konnte ich darstellen, wie es Protestversammlungen gerade durch kollektives Handeln auch immer wieder gelingt, gegen die staatliche Regulation Widerstand zu leisten. Darüber hinaus konnte ich demonstrieren, wie auch in normierten Versammlungen Erfahrungen der Selbstwirksamkeit gemacht werden und eine soziale Verortung vorgenommen wird, die über die eigene Lebensrealität hinausgeht und das politische Bewusstsein erweitert.

Mein Vorgehen der wechselseitigen Verunsicherung von Theorie und Empirie hat es mir ermöglicht, den analytischen Begriff von Protestversammlungen in der feministischen Theorie von den normativen Erwartungen zu lösen, die in dieser Theorietradition an sie gestellt werden. Die Interviews mit Aktivist*innen sowie die Dokumentenanalyse haben verdeutlicht, wie diese normativen Erwartungen im deutschen Kontext oft verfehlt werden und aus welchen Gründen dies geschieht. Zugleich konnte durch die theoretische Perspektive das Spannungsfeld von Protestversammlungen und staatlicher Regulation als von Widersprüchen durchzogenes Kräfteverhältnis rekonstruiert werden. Erst der normative Überschuss der feministischen Theorie hat auf diese spezifische Konfliktkonstellation und ihre demokratietheoretische Bedeutung verwiesen und geholfen sie zu entschlüsseln. Die in der feministischen Theorie formulierten normativen Erwartungen an Protestversammlungen, haben eine Perspektive eröffnet auf demokratietheoretische Problematiken der Versammlungsfreiheit in Deutschland, welche andernfalls verstellt geblieben wären.

Gesellschaftspolitisch ergibt sich daraus der Anspruch, die Debatte über Protestversammlungen in Deutschland grundsätzlich anders zu führen. Es bedürfte einer fundamentalen Neubestimmung des staatlichen Umgangs. Die zunehmende Versicherheitlichung weist gerade in die falsche Richtung. Die weitere Einschränkung der Gestaltungsfreiheit von Protestversammlungen durch Versammlungsgesetze in Verbindung mit der immer stärkeren Kriminalisierung, wie sie sich beispielhaft an den Haftstrafen gegen Protestierende der *Letzten Generation* wegen zivilen Ungehorsams zeigt, lässt befürchten, dass die Verwirklichung demokratischer Potentiale von Protestversammlungen noch herausfordernder für Protestierende werden wird, als sie es gegenwärtig schon ist. Die Herausbildung demokratischer Subjektivität durch die Erfahrung kollektiver Handlungsmacht wird zunehmend erschwert.

Aus wissenschaftlicher Perspektive ergeben sich eine Vielzahl weiterer Forschungsinhalte, welche in dieser explorativen Studie nur angerissen werden konnten. Zunächst wäre es notwendig, das Bild über Protestversammlungen und staatliche Regulation zu vervollständigen und zu vertiefen. Das würde bedeuten, einen ähnlichen Forschungsprozess auch in den anderen 12 Bundesländern durch-

zuführen und die Anzahl der Interviews zu erhöhen, insbesondere mit einem Fokus auf ostdeutsche Bundesländer.

Ebenso steht die Betrachtung undemokratischer Protestversammlungen in dem hier entwickelten Sinne aus. Welche Subjektivierungsprozesse werden auf rechtsradikalen Protestversammlungen in Deutschland durchlebt und wie interagieren diese mit der staatlichen Regulation? Wie könnte ein staatlicher, aber auch gesellschaftlicher Umgang mit undemokratischen Protestversammlungen aussehen, der nicht zugleich die Potentiale demokratischer Protestversammlungen beschränkt?

Mein Ansatz einer kontextuellen politischen Theorie geht zudem davon aus, dass die hier geleistete Theoriearbeit nur beschränkte Gültigkeit besitzt. Sie wurde entwickelt am Beispiel der deutschen liberalen, repräsentativen Demokratie und ihrer spezifischen Regulation von Protestversammlungen. Es wäre zu ermitteln, wie sich auch die abstrakte Begriffsbestimmung von Protestversammlungen im Kontext anderer politischer Systeme verändert. Auch die Frage der normativen Erwartungen an Protestversammlungen dürfte beispielsweise in autoritären Systemen oder abwesenden, beziehungsweise konkurrierenden Strukturen von Staatlichkeit eine theoretische Neubestimmung erforderlich machen.

Diese Arbeit ist das Abbild eines Denkprozesses, welcher erst begonnen hat. Sie ist auch eine Reflexion meines eigenen politischen Handelns. Die Arbeit konnte einen Beitrag leisten zur begrifflichen Bestimmung von Protestversammlungen und ihrem Verhältnis zur staatlichen Regulation, sowie den sich daraus ergebenden demokratietheoretischen Folgen im deutschen Kontext. Wie für eine explorative Forschungsarbeit charakteristisch, wirft sie jedoch mehr Fragen auf, als sie Antworten gibt. Ich bin überzeugt davon, dass die Antworten darauf mehrheitlich nicht theoretisch zu finden sind, sondern im praktischen Handeln von Protestierenden. In diesem Sinne soll die Arbeit enden mit den Hoffnungen eines*r meiner Gesprächspartner*innen:

»[A]lso ich würde mir mehr bunteren Protest wünschen und das ist so ein bisschen auch die Hoffnung, die ich jetzt habe mit dem Versammlungsgesetz. Weil wir können halt jetzt nicht einfach so weitermachen wie seit 50 Jahren, so seit Brokdorf machen wir immer dasselbe, so gefühlt teilweise und das geht jetzt halt nicht mehr. Und ich habe so ein bisschen die Hoffnung, dass das vielleicht auch noch mal so ein bisschen mehr Kreativität weckt« (NRW 5: 00:51:26).

8 Literaturverzeichnis

- Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Klaus, Luise; u.a. (2023): Gewalt im Amt. Über polizeiliche Gewaltanwendung, Frankfurt a.M.: Campus.
- Abgeordnetenhaus Berlin (2021): Abgeordnetenhaus Berlin 72. Sitzung, [online] <https://www.parlament-berlin.de/ad0s/18/IIIPlen/protokoll/plen18-072-p.p.pdf> [10.07.2024].
- Abgeordnetenhaus Berlin (2020): Abgeordnetenhaus Berlin 61. Sitzung, [online] <https://www.parlament-berlin.de/ad0s/18/IIIPlen/protokoll/plen18-061-p.p.pdf> [10.07.2024].
- Abgeordnetenhaus Berlin Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung (2020): Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung 64. Sitzung, [online] <https://www.parlament-berlin.de/ad0s/18/InnSichO/protokoll/iso18-064-wp.pdf> [10.07.2024].
- Adamczak, Bini (2017): Beziehungsweise Revolution. 1917, 1968 und kommende, Berlin: Suhrkamp.
- van Aelst, Peter; Walgrave, Stefaan (2001): Who is that (wo)man in the street? From the normalisation of protest to the normalisation of the protester, in: *European Journal of Political Research*, Jg. 39, S. 461–486.
- Ahmed, Sara (2014): *The cultural politics of emotion*, Edinburgh: Edinburgh University Press.
- Ajayi, Folashade; Camufingo, Angelo (2021): 6.Juni 2020: Laut und leise – »Black Lives Matter!«, in: Martin Langebach (Hg.), *Protest. Deutschland 1949–2020*, Bonn: bpb, S. 386–387.
- Akbarian, Samira (2023): Gesetz ist Gesetz?: Zur Diskreditierung des »Zivilen Ungehorsams«, [online] <https://verfassungsblog.de/gesetz-ist-gesetz/> [20.06.2024].
- Allen, Amy (2008): *The Politics of Our Selves. Power, Autonomy and Gender in Contemporary Critical Theory*, New York: Columbia University Press.
- Alteri, Luca; Parks, Louisa; Raffini, Luca; u.a. (2021): Covid-19 and the Structural Crisis of Liberal Democracies. Determinants and Consequences of the Governance of Pandemic, in: *Partecipazione e conflitto*, Jg. 14, Nr. 1, S. 1–37.
- Althusser, Louis (2015): Das Objekt des Kapital, in: ders.u.a. (Hg.), *Das Kapital lesen*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 263–440.

- Althusser, Louis (2011): Widerspruch und Überdetermination. Anmerkungen für eine Untersuchung, in: Frieder Otto Wolf (Hg.), Für Marx, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 105–160.
- Althusser, Louis (2010): Der Unterstrom des Materialismus der Begegnung, in: Franziska Schottmann (Hg.), Materialismus der Begegnung. Späte Schriften, Zürich: diaphanes, S. 21–66.
- Althusser, Louis (1977a): Anmerkungen über die ideologischen Staatsapparate (ISA), in: Peter Schöttler (Hg.), Louis Althusser. Ideologie und ideologische Staatsapparate. Aufsätze zur marxistischen Theorie, Hamburg, Westberlin: VSA, S. 154–168.
- Althusser, Louis (1977b): Ideologie und ideologische Staatsapparate (Anmerkungen für eine Untersuchung), in: Peter Schöttler (Hg.), Louis Althusser. Ideologie und ideologische Staatsapparate. Aufsätze zur marxistischen Theorie, Hamburg, Westberlin: VSA, S. 108–151.
- Amlinger, Caroline; Nachtwey, Oliver (2022): Gekränkte Freiheit. Aspekte des libertären Autoritarismus, Berlin: Suhrkamp.
- Ancelovici, Marcos (2021a): Bourdieu in movement: toward a field theory of contentious politics, in: Social Movement Studies, Jg. 20, Nr. 2, S. 155–173.
- Ancelovici, Marcos (2021b): Conceptualizing the context of collective action: an introduction, in: Social Movement Studies, Jg. 20, Nr. 2, S. 125–138.
- Anders, Freia (2021): 14. November 1981 Volksbegehren »Keine Startbahn West«, in: Martin Langebach (Hg.), Protest. Deutschland 1949–2020, Bonn, S. 254–257.
- Arbeitskreis Versammlungsrecht (2011): Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes (ME VersG), [online] <https://beckassets.blob.core.windows.net/product/readingsample/854171/arbeitskreis-versammlungsrecht-musterentwurf-versammlungsgesetzes-me-versg-9783406612725.pdf> [18.01.2024].
- Arendt, Hannah (1986): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, München, Zürich: Piper.
- Arzt, Clemens (2022): Versammlungsfreiheit unter Druck. Verwaltungsgerichtlicher Schutz des Art. 8 GG in der Corona-Pandemie, [online] <https://verfassungsgblog.de/versammlungsfreiheit-unter-druck/> [10.07.2024].
- Asara, Viviana (2019): Die Grenzen der liberalen Demokratie: Aussichten auf eine Demokratisierung der Demokratie, in: Hanna Ketterer und Karina Becker (Hg.), Was stimmt nicht mit der Demokratie?, Berlin: Suhrkamp, S. 139–151.
- Ataç, Ilker; Steinhilper, Elias (2022): Arenas of fragile alliance making. Space and interaction in precarious migrant protest in Berlin and Vienna, in: Social Movement Studies, Jg. 21, Nr. 2, S. 152–168.
- Ataç, Ilker (2021): 23. August 1998: »Wir haben keine Wahl, aber eine Stimme«, in: Martin Langebach (Hg.), Protest. Deutschland 1949–2020, Bonn: bpb, S. 340–342.

- Athanasiou, Athena (2017): States of emergency, modes of emergence. Critical enactments of »the people« in times of crisis, in: Dimitris Dalakoglou und Georgios Agelopoulos (Hg.), *Critical Times in Greece. Anthropological Engagements with the Crisis*, London, New York: Routledge, S. 15–32.
- Aulenbacher, Brigitte; Lutz, Helma; Palenga-Möllenberg, Ewa; u.a. (Hg.) (2024): *Home Care for Sale. The Transnational Brokering of Senior Care in Europe*, London: Sage.
- Babbie, Earl R. (2013): *The Practice of Social Research*, Belmont: Wadsworth Cengage Learning.
- Balsiger, Philip; Lambelet, Alexandre (2014): Participant Observation, in: Donatella della Porta (Hg.), *Methodological Practices in Social Movement Research*, Oxford: Oxford University Press, S. 144–172.
- Balzacq, Thierry; Léonard, Sarah; Ruzicka, Jan (2016): »Securization« revisited: theory and cases, in: *International Relations*, Jg. 30, Nr. 4, S. 494–531.
- Barczak, Tristan (2022): Verfassungsbeschwerde und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, [online] https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Demokratie/Versammlungsgesetz-NRW/2023-03-04_Beschwerdeschrift_VersG_NRW_geschwaerzt.pdf [11.07.2024].
- Bargetz, Brigitte; Sauer, Birgit (2010): Politik, Emotionen und die Transformation des Politischen., in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, Jg. 39, Nr. 2, S. 141–155.
- Baumgarten, Britta (2014): Culture and Activism across Borders, in: Britta Baumgarten, Priska Daphi, und Peter Ullrich (Hg.), *Conceptualizing Culture in Social Movement Research*, Houndmills u.a.: Palgrave Macmillan, S. 91–112.
- Bayat, Asef (2021): *Revolutionary Life: The Everyday of the Arab Spring*, Cambridge, Mass: Harvard University Press.
- Bayerischer Landtag (2013a): Bayerischer Landtag 130. Sitzung, [online] <https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.landtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#> [09.07.2024].
- Bayerischer Landtag (2013b): Bayerischer Landtag 133. Sitzung, [online] <https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.landtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#> [09.07.2024].
- Bayerischer Landtag (2010): Bayerischer Landtag 45. Sitzung, [online] <https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.landtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#> [09.07.2024].
- Bayerischer Landtag (2009a): Bayerischer Landtag 13. Sitzung, [online] <https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.landtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#>

- tum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.la
ndtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F# [09.07.2024].
- Bayerischer Landtag (2009b): Bayerischer Landtag 14. Sitzung, [online] [https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.la](https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.la%2Fndtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#)
[ndtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#](https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.la%2Fndtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#) [09.07.2024].
- Bayerischer Landtag (2009c): Bayerischer Landtag 21. Sitzung, [online] [https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.la](https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.la%2Fndtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#)
[ndtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#](https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.la%2Fndtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#) [09.07.2024].
- Bayerischer Landtag (2008a): Bayerischer Landtag 117. Sitzung, [online] [https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.la](https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.la%2Fndtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#)
[ndtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#](https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.la%2Fndtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#) [09.07.2024].
- Bayerischer Landtag (2008b): Bayerischer Landtag 118. Sitzung, [online] [https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.la](https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.la%2Fndtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#)
[ndtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#](https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.la%2Fndtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#) [09.07.2024].
- Bayerischer Landtag (2008c): Bayerischer Landtag 129. Sitzung, [online] [https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.la](https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.la%2Fndtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#)
[ndtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#](https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolle/protokollsuche.xhtml?datum=30.10.2023&gremium=PL&sCalledURL=https%3A%2F%2Fwww.bayern.la%2Fndtag.de%2Fparlament%2Fdokumente%2Fprotokolle%2F#) [09.07.2024].
- Bayerischer Landtag (2008d): Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen
Versammlungsgesetzes, [online] [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTe](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP15/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005500/0000005587.pdf)
[xtAblage_WP15/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005500/0000005587.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP15/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005500/0000005587.pdf)
f [09.07.2024].
- Beck, Martin; Lemke, Martin (2012): Egal ob Hühnerstall oder Castor. Der Staatsschutz überwacht immer, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, Jg. 103, Nr. 3, S. 23–32.
- Behr, Rafael (2018): »Die Polizei muss ... an Robustheit deutlich zulegen«: Zur Renaissance aggressiver Maskulinität in der Polizei, in: Daniel Loick (Hg.), *Kritik der Polizei*, Frankfurt a.M.; New York: Campus, S. 165–178.
- Behr, Rafael (2000): *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*, Opladen: Leske + Budrich.
- Behrendes, Udo (2022): Erfahrungswissen in Deeskalation, in: Bernd Bürger (Hg.), *Die Rolle der Polizei bei Versammlungen. Theorie und Praxis*, Wiesbaden: Springer, S. 207–240.
- Behrendes, Udo (2020): Polizei als lernende Organisation? Erkenntnisgewinne aus einer 70-jährigen Protestkultur für die heutige Polizei, in: Sabine Mecking (Hg.), *Polizei und Protest in der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden: Springer, S. 185–229.

- Bens, Jonas; u. a. (2019): *The Politics of Affective Societies. An Interdisciplinary Essay*, Bielefeld: transcript.
- Bernat, Ignasi; Whyte, David (2022): Criminalization as strategy of power. The case of Catalunya 2017–2020, in: Valeria Vegh Weis (Hg.), *Criminalization of Activism. Historical, Present, and Future Perspectives*, London, New York: Routledge, S. 141–152.
- Betz, Franziska (2021): Der direkte Draht. Demo-Anmeldung landet beim Geheimdienst, [online] <https://taz.de/Demo-Anmeldung-landet-beim-Geheimdienst!/5752666/> [01.07.2024].
- Bevins, Vincent (2023): *If we burn. The mass protest decade and the missing revolution*, London: Wildfire.
- Bewegungsforschung@nirgendwo.info (2021): Im besten Fall belanglos, [online] <https://hambacherforst.org/blog/2021/07/01/im-besten-fall-belanglos/> [11.07.2024].
- Beyer, Heiko; Schnabel, Annette (2017): *Theorien sozialer Bewegungen. Eine Einführung*, Frankfurt a.M., New York: Campus.
- Bickford, Susan (2001): Anti-Anti-Identity Politics: Feminism, Democracy, and the Complexities of Citizenship, in: Anne C. Herrmann und Abigail J. Stewart (Hg.), *Theorizing Feminism. Parallel Trends in the Humanities and Social Sciences*, Boulder, Oxford: Westview Press, S. 56–77.
- Bleckmann, Lisa; Lahusen, Christian (2017): Unterschiedliche Protestkulturen? Eine vergleichende Analyse von Demonstrationsteilnahme in Ost- und Westdeutschland, 1990–2013, in: *Leviathan*, Jg. 45, Nr. 33, S. 227–254.
- Blee, Kathleen M. (2012): *Democracy in the Making: How Activist Groups Form*, Oxford; New York: Oxford University Press.
- Blee, Kathleen M.; Taylor, Verta (2002): Semi-Structured Interviewing in Social Movement Research, in: Bert Klandermans und Suzanne Staggenborg (Hg.), *Methods of Social Movement Research*, Minneapolis: University of Minnesota Press, S. 92–117.
- Bohnsack, Ralf (2004): Group Discussion and Focus Groups, in: Uwe Flick, Ernst von Kardorff, und Ines Steinke (Hg.), *A Companion to Qualitative Research*, London, Thousands Oaks, New Delhi: Sage, S. 214–221.
- Boykoff, Jules (2007): Limiting Dissent: The Mechanisms of State Repression in the USA, in: *Social Movement Studies*, Jg. 6, Nr. 3, S. 281–310.
- Brannen, Samuel J.; Haig, Christian S.; Schmidt, Katherine (2020): The Age of Mass Protests. Understanding an Escalating Global Trend, [online] <https://www.csis.org/analysis/age-mass-protests-understanding-escalating-global-trend> [20.06.2024].
- Brenneisen, Hartmut (2021): Stellungnahme Hartmut Brenneisen, [online] <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3805.pdf> [19.08.2024].

- Brison, Susan J. (2017): Personal Identity and Relational Selves, in: Ann Garry, Serene J. Khader, und Alison Stone (Hg.), *The Routledge Companion to Feminist Philosophy*, New York, London: Routledge, S. 218–230.
- Bröckling, Ulrich (2013): Anruf und Adresse, in: Andreas Gelhard, Thomas Alkemeyer, und Norbert Ricken (Hg.), *Techniken der Subjektivierung*, München: Wilhelm Fink, S. 49–59.
- Brown, Wendy (2015): *Die schleichende Revolution. Wie der Neoliberalismus die Demokratie zerstört*, Berlin: Suhrkamp.
- Brown, Wendy (2011): We Are All Democrats Now..., in: Giorgio Agamben und u.a. (Hg.), *Democracy. In what state?*, New York: Columbia University Press, S. 44–57.
- Brown, Wendy (1992): Finding the Man in the State, in: *Feminist Studies*, Jg. 18, Nr. 1, S. 7–34.
- Buckel, Sonja (2020): Neo-Materialistische Rechtstheorie, in: Sonja Buckel, Ralph Christensen, und Andreas Fischer-Lescano (Hg.), *Neue Theorien des Rechts*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 189–206.
- Buckel, Sonja (2007): Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, Weilerswist: Velbrück.
- Bundesministerium des Inneren und für Heimat (2024): Verfassungsschutzbereich 2023, [online] <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb2023-BMI24018.html> [05.07.2024].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024): Gender Care Gap – ein Indikator für die Gleichstellung, [online] <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gender-care-gap/indikator-fuer-die-gleichstellung/gender-care-gap-ein-indikator-fuer-die-gleichstellung-137294> [01.07.2024].
- Burczyk, Dirk (2018): Granatwerfer für die Polizei. Militärisch gerüstet gegen Terror und im Alltag, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, Jg. 116, S. 13–20.
- Bürger, Bernd (2022a): Beweissicherungs- und Festnahmeinheiten: zwischen kommunikativer Konfliktlösung und robusten Einschreiten, in: Bernd Bürger (Hg.), *Die Rolle der Polizei bei Versammlungen. Theorie und Praxis*, Wiesbaden: Springer, S. 259–282.
- Bürger, Bernd (2022b): Die Rolle der Polizei bei Versammlungen. Von der Theorie zur Praxis, in: Bernd Bürger (Hg.), *Die Rolle der Polizei bei Versammlungen. Theorie und Praxis*, Wiesbaden: Springer, S. 3–40.
- Busch, Heiner; Hilbrans, Sönke (2012): Ganz und gar nicht kleinteilig. Ein Panorama der staatsschützerischen Dateienlandschaft, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, Jg. 103, Nr. 3, S. 50–59.
- Butler, Judith (2020): *The Force of Nonviolence. An Ethico-Political Bind*, London, New York: Verso.

- Butler, Judith (2019): *Rücksichtslose Kritik. Körper, Rede, Aufstand*, Konstanz: Konstanz University Press.
- Butler, Judith (2018): *Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung*, Berlin: Suhrkamp.
- Butler, Judith; Athanasiou, Athena (2014): *Die Macht der Enteigneten*, Zürich, Berlin: diaphanes.
- Calvo, Kerman; Echeverría, Aitor Romeo (2023): 15-M Mobilizations and the penalization of counter-hegemonic protest in contemporary Spain, in: *Social Movement Studies*, Jg. 22, Nr. 3, S. 421–437.
- Campillo, Inés (2019): »If we stop, the world stops«: the 2018 feminist strike in Spain, in: *Social Movement Studies*, Jg. 18, Nr. 2, S. 252–258.
- Carens, Joseph H. (2004): A Contextual Approach to Political Theory, in: *Ethical Theory and Moral Practice*, Jg. 7, Nr. 2, S. 117–132.
- Carens, Joseph H. (2000): *Culture, Citizenship, and Community. A Contextual Exploration of Justice as Evenhandedness*, Oxford, New York: Oxford University Press.
- Carmen Meyer, Maria del; Stern, Verena; Daphi, Priska (2021): Soziale Bewegungen in Zeiten von Covid-19 zwischen Anpassung, Innovation und Brüchen, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 34, Nr. 2, S. 203–217.
- Casquete, Jesus (2006): The Power of Demonstrations, in: *Social Movement Studies*, Jg. 5, Nr. 1, S. 45–60.
- Chambers, Samuel A. (2015): Subjectivation, the Social and a (Missing) Account of the Social Formation: Judith Butler's »Turn«, in: Moya Lloyd (Hg.), *Butler and Ethics*, Edinburgh: Edinburgh University Press, S. 193–218.
- Chesters, Graeme (2012): Social Movements and the Ethics of Knowledge Production, in: *Social Movement Studies*, Jg. 11, Nr. 2, S. 145–160.
- Cidam, Cigdem; Scheuerman, William E.; Delmas, Candice; u.a. (2020): Theorizing the Politics of Protest: Contemporary Debates on Civil Disobedience, in: *Contemporary Political Theory*, Jg. 19, Nr. 3, S. 513–546.
- Coffey, Amanda (2014): Analysing Documents, in: Uwe Flick (Hg.), *The SAGE Handbook of Qualitative Data Analysis*, Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC: Sage, S. 367–379.
- Crouch, Colin (2008): *Postdemokratie*, Berlin: Suhrkamp.
- Dang-Anh, Mark (2019): Protest als mediale Praxis: Straßenprotestkommunikation online und offline, in: *Sprachreport*, Jg. 35, Nr. 4, S. 36–45.
- Daphi, Priska; Haunss, Sebastian; Sommer, Moritz; u.a. (2021): Taking to the Streets in Germany – Disenchanted and Confident Critics in Mass Demonstrations, [online] <https://www.tandfonline.com/doi/epdf/10.1080/09644008.2021.1998459?needAccess=true&role=button> [28.04.2023].

- Daphi, Priska (2014): Movement Space: A Cultural Approach, in: Britta Baumgarten, Priska Daphi, und Peter Ullrich (Hg.), *Conceptualizing Culture in Social Movement Research*, Houndmills u.a.: Palgrave Macmillan, S. 165–185.
- D'Arcy, Stephen (2014): *Languages of the Unheard. Why Militant Protest is Good for Democracy*, London: Zed Books.
- Daskal, Stephen (2012): A Contextual Approach to Political Philosophy, [online] <https://spectrajournal.org/articles/18/> [21.04.2022].
- Dawson, Marcelle C.; Sinwell, Luke (2012): Ethical and Political Challenges of Participatory Action Research in the Academy: Reflections on Social Movements and Knowledge Production in South Africa, in: *Social Movement Studies*, Jg. 11, Nr. 2, S. 177–191.
- Dean, Jodi (2016): *Crowds and Party*, London, New York: Verso.
- Dean, Jodi (1996): *Solidarity of Strangers. Feminism after Identity Politics*, Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.
- Décieux, Fabienne; Nachtwey, Oliver (2014): Occupy: Protest in der Postdemokratie, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 27, Nr. 1, S. 75–89.
- Decker, Oliver; u.a. (2014): Wohlstand, autoritäre Dynamik und narzisstische Plombe: Psychoanalytisch-sozialpsychologische Zugänge zur postdemokratischen Gesellschaft, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 27, Nr. 1, S. 63–74.
- Dellwo, Karl-Heinz (2018): Was geschah in Hamburg?, in: Karl-Heinz Dellwo, Achim Szepanski, und J. Paul Weiler (Hg.), *Riot. Was war da los in Hamburg? Theorie und Praxis der kollektiven Aktion*, Hamburg: LAIKA, S. 57–64.
- Derin, Benjamin; Singelstein, Tobias (2022): *Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt. Inspektion einer mächtigen Organisation*, Bonn: bpb.
- Deutscher Bundestag (1953): Deutscher Bundestag 264. Sitzung, [online] <https://dsrver.bundestag.de/btp/01/01264.pdf> [08.07.2024].
- Deutscher Bundestag (1950): Deutscher Bundestag 83. Sitzung, [online] <https://dsrver.bundestag.de/btp/01/01083.pdf> [08.07.2024].
- Deutschlandfunk (2015): Friedliche Protest gegen Gipfel. G7 in Lübeck, [online] <https://www.deutschlandfunk.de/g7-in-luebeck-friedliche-proteste-gegen-gipfel-100.html> [09.07.2024].
- Diefenbach, Aletta; Knopp, Philipp; Kocyba, Piotr; u.a. (2021): Rechte Bewegungen und ihre Protestformen erforschen – aber wie?, in: Aletta Diefenbach, Philipp Knopp, Piotr Kocyba u.a. (Hg.), *Rechte Proteste erforschen: Erfahrungen und Reflexionen aus der qualitativen und quantitativen Forschung*, Berlin: Institut für Protest- und Bewegungsforschung (IPB), S. 1–9.
- Diesing, Johannes (2017): *Demonstrative Reproduktion. Politische Handlungsformen von Occupy in London und New York*, Frankfurt a.M., New York: Campus.
- Diverlus, Rodney (2018): Black Lives Matter Toronto: Urgency as Choreographic Necessity, in: *Canadian Theatre Review*, Jg. 176, Nr. Fall, S. 62–68.

- von Dömming, Eric; Pichl, Maximilian (2023): (Il-)Legitime Proteste, (Il-)Legitime Polizeigewalt, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 36, Nr. 2, S. 242–255.
- Döninghaus, Luca Marie; Gaber, Konstantin; Gerber, Renée; u.a. (2020): Kollektive Identität und kollektives Handeln. Wie werden Entscheidungen in Fridays for Future – Ortsgruppen getroffen?, in: Sebastian Haunss und Moritz Sommer (Hg.), *Fridays for Future – Die Jugend gegen den Klimawandel*. Konturen der weltweiten Protestbewegung, Bielefeld: transcript, S. 147–162.
- Dorlin, Elsa (2020): *Selbstverteidigung. Eine Philosophie der Gewalt*, Berlin: Suhrkamp.
- dpa (2022): Demo der Israel-Hasser: Berlins Innensenatorin lässt Verbot des Al-Quds-Marsches prüfen, [online] <https://www.tagesspiegel.de/berlin/berlins-innensenatorin-lasst-verbot-des-al-quds-marsches-prufen-4786933.html> [10.07.2024].
- Earl, Jennifer (2011): Political Repression: Iron Fists, Velvet Gloves, and Diffuse Control, in: *Annual Review of Sociology*, Jg. 37, S. 261–284.
- Eberl, Oliver; Jörke, Dirk; Salomon, David (2022): Die Krise der Demokratie und der »Blick nach unten«, in: *Leviathan*, Jg. 50, Nr. 1, S. 12–28.
- Ehrenreich, Barbara; Hochschild, Arlie (Hg.) (2003): *Global Women. Nannies, Maids, and Sex Workers in the New Economy*, New York: Metropolitan.
- Eikenberry, Angela M. (2006): Beyond Public Vs. Private: The Transformative Potential of Democratic Feminist Management, in: *Administrative Theory & Praxis*, Jg. 28, Nr. 3, S. 359–380.
- Ekiert, Grzegorz; Perry, Elizabeth J.; Xiaojun, Yan (Hg.) (2020): *Ruling by Other Means. State-Mobilized Movements*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Ellefsen, Rune (2021): Why not talk about repression? Radical activism and its responses to repression, in: *Partecipazione e conflitto*, Jg. 14, Nr. 1, S. 480–496.
- Elsuni, Sarah (2020): Feministische Rechtstheorie, in: Sonja Buckel, Ralph Christensen, und Andreas Fischer-Lescano (Hg.), *Neue Theorien des Rechts*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 225–242.
- Eltantawy, Nahed; Wiest, Julie B. (2011): Social Media in the Egyptian Revolution: Reconsidering Resource Mobilization Theory, in: *International Journal of Communication*, Jg. 5, S. 1207–1224.
- Ende Gelände (2022): *We shut shit down*, Hamburg: Nautilus.
- Engels, Friedrich (1971): Zur Wohnungsfrage, in: Karl Marx und Friedrich Engels (Hg.), *Werke* Bd. 18, Berlin, S. 209–287.
- Eschle, Catherine; Bartlett, Alison (Hg.) (2023): *Feminism and Protest Camps. Entanglements, Critiques and Re-Imaginations*, Bristol: Bristol University Press.
- Fährmann, Jan; Aden, Hartmut; Bosch, Alexander (2020): Technologieentwicklung und Polizei: intensivere Grundrechtseingriffe auch ohne Gesetzesänderung, in: *Kriminologisches Journal*, Jg. 52, Nr. 2, S. 135–148.

- Federici, Silvia (2012): *Aufstand aus der Küche. Reproduktionsarbeit im globalen Kapitalismus und die unvollendete feministische Revolution*, Münster: edition assemblage.
- Feenstra, Ramón A.; Tormey, Simon (2023): From social mobilisation to institutional politics: Reflecting on the impact of municipalism in Madrid and Barcelona, in: *Social Movement Studies*, Jg. 22, Nr. 1, S. 80–98.
- Feigenbaum, Anna; Frenzel, Fabian; McCurdy, Patrick (2013): *Protest Camps*, London, New York: Zed Books.
- Ferguson, Ann (2009): Iris Young, Global Responsibility, and Solidarity, in: Ann Ferguson und Mechthild Nagel (Hg.), *Dancing With Iris: The Philosophy of Iris Marion Young*, Oxford, New York: Oxford University Press, S. 185–197.
- Ferguson, Ann; Nagel, Mechthild (Hg.) (2009): *Dancing With Iris: The Philosophy of Iris Marion Young*, Oxford, New York: Oxford University Press.
- Fernandez, Luis A. (2008): *Policing Dissent: Social Control and the Anti-Globalization Movement*, New Brunswick: Rutgers University Press.
- Fielitz, Maik; Staemmler, Daniel (2020): Hashtags, Tweets, Protest? Varianten des digitalen Aktivismus, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 33, Nr. 2, S. 425–441.
- Fillieule, Olivier (2020): Protest in a time of pandemic, [online] https://www.academia.edu/attachments/64678756/download_file?st=MTcyMTMxNjk4Miw4OS4yNDcuMTY2LjQz&s=swp-splash-paper-cover [18.07.2024].
- Fillieule, Olivier; Broqua, Christophe (2020): Sexual and reproductive rights movements and counter movements from an interactionist perspective, in: *Social Movement Studies*, Jg. 19, Nr. 1, S. 1–20.
- Fischer, Sebastian (2007): Putin schockt die Europäer. Sicherheitskonferenz in München, [online] <https://www.spiegel.de/politik/ausland/sicherheitskonferenz-in-muenchen-putin-schockt-die-europaeer-a-465634.html> [09.07.2024].
- Fischer-Lescano, Andreas (2022): Deutschengrundrechte: Ein kolonialistischer Anachronismus, in: Jochen von Bernstorff, Philipp Dann, und Isabel Feichtner (Hg.), *(Post)Koloniale Rechtswissenschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 339–368.
- Flaherty, Michael G. (2003): Customizing Temporal Experience, in: *Social Psychology Quarterly*, Jg. 66, Nr. 1, S. 17–33.
- Flesher Fominaya, Christina; Feenstra, Ramón A. (2023): Reconsidering social movement impact on democracy: the case of Spain's 15-M movement, in: *Social Movement Studies*, Jg. 22, Nr. 3, S. 273–303.
- Flesher Fominaya, Christina; Feenstra, Ramon A. (2019): Contemporary European social movements: democracy, crisis and contestation, in: Christina Flesher Fominaya und Ramon A. Feenstra (Hg.), *Routledge Handbook of Contemporary European Social Movements. Protest in Turbulent Times*, London: Routledge, S. 1–14.

- Flesher Fominaya, Christina; Wood, Lesley J. (2011): Repression and Social Movements, in: *Interface: a journal for and about social movements*, Jg. 3, Nr. 1, S. 1–11.
- Flick, Uwe (2014): Mapping the Field, in: Uwe Flick (Hg.), *The SAGE Handbook of Qualitative Data Analysis*, Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC: Sage, S. 3–18.
- Flick, Uwe (2009): *An Introduction to Qualitative Research*, London, Thousands Oaks, New Delhi, Singapore: Sage.
- Flügel-Martinsen, Oliver (2022): Radikale Demokratietheorie unter Normalisierungsdruck, in: *Leviathan*, Jg. 50, Nr. 4, S. 557–576.
- Foschepoth, Josef (2017): *Verfassungswidrig! Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Foucault, Michel (1991): Questions of method, in: Graham Burchell, Colin Gordon, und Peter Miller (Hg.), *The Foucault Effect. Studies in Governmentality*, Chicago: University of Chicago Press, S. 73–86.
- Frag den Staat (2020): Demo-Hauptstadt Berlin, [online] <https://fragdenstaat.de/dossier/demo-hauptstadt-berlin/> [10.07.2024].
- Frankenberg, Günter (2020): *Autoritarismus. Verfassungstheoretische Perspektiven*, Berlin: Suhrkamp.
- Fraser, Nancy; Jaeggi, Rahel (2020): *Kapitalismus. Ein Gespräch über kritische Theorie*, Berlin: Suhrkamp.
- Fraser, Nancy (2019): Die Krise der Demokratie: Über politische Widersprüche des Finanzmarktkapitalismus jenseits des Politizismus, in: Hanna Ketterer und Karina Becker (Hg.), *Was stimmt nicht mit der Demokratie?*, Berlin: Suhrkamp, S. 77–99.
- Fraser, Nancy (2001): *Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Freeman, Jo (1973): *The Tyranny of Structurelessness*, [online] <https://www.jofreeman.com/joreen/tyranny.htm> [22.09.2022].
- Frei, Nadine; Nachtwey, Oliver (2022): Quellen des »Querdenkertums«. Eine politische Soziologie der Corona-Proteste in Baden-Württemberg, [online] <https://osf.io/preprints/socarxiv/8f4pb/download> [18.05.2023].
- Friedrichs, Jan-Henrik; Balz, Hanno (2012): Individualität und Revolte im neoliberalen Aufbruch. Annäherungen an eine Kultur- und Sozialgeschichte der europäischen Protestbewegungen der 1980er Jahre, in: Hanno Balz und Jan-Henrik Friedrichs (Hg.), »All We Ever Wanted...« Eine Kulturgeschichte europäischer Protestbewegungen der 1980er Jahre, Berlin: Karl Dietz, S. 13–36.
- Fritsch, Katharina; Kretschmann, Andrea (2022): Politics of exception. Criminalizing activism in Western European democracies, in: Valeria Vegh Weis (Hg.), *Criminalization of Activism. Historical, Present, and Future Perspectives*, London, New York: Routledge, S. 19–29.

- Gabauer, Angelika; Knierbein, Sabine; Cohen, Nir; u.a. (Hg.) (2022): *Care and the City. Encounter with Urban Studies*, New York, London: Routledge.
- Gago, Verónica (2020): *Feminist International. How to Change Everything*, London, New York: Verso.
- Garo, Isabelle (2013): The impossible break: ideology in movement between philosophy and politics, in: Katja Diefenbach und u.a. (Hg.), *Encountering Althusser. Politics and Materialism in Contemporary Radical Thought*, London u.a.: Bloomsbury, S. 275–288.
- Gassert, Philipp (2021a): 4. August 1950: »Gegen das Arme-Leute-Brot eines wortbrüchigen Kanzlers«, in: Martin Langebach (Hg.), *Protest. Deutschland 1949–2020*, Bonn: bpb, S. 114–115.
- Gassert, Philipp (2021b): 17. August 1949: »Wir Wollen Leben! Stoppt die Demontage«, in: Martin Langebach (Hg.), *Protest. Deutschland 1949–2020*, Bonn: bpb, S. 100–101.
- Gassert, Philipp (2018): *Bewegte Gesellschaft. Deutsche Protestgeschichte seit 1945*, Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Gaumer, Janine (2021a): 13. November 1976: Schlacht um Brokdorf, in: Martin Langebach (Hg.), *Protest. Deutschland 1949–2020*, Bonn: bpb, S. 220–221.
- Gaumer, Janine (2021b): 18. Februar 1975: Bauplatzbesetzung in Wyhl, in: Martin Langebach (Hg.), *Protest. Deutschland 1949–2020*, Bonn: bpb, S. 210–215.
- Gebh, Sarah (2022): Denken in Alternativen: Für eine offensive Verteidigung der Radikaldemokratie, in: *Leviathan*, Jg. 50, Nr. 4, S. 577–594.
- Geiges, Lars (2021): 12. November 2011: »Hand in Hand für 99 Prozent der Menschheit«, in: Martin Langebach (Hg.), *Protest. Deutschland 1949–2020*, Bonn: bpb, S. 358–359.
- Gerecke, Alana; Levin, Laura (2018): Moving Together in an Era of Assembly, in: *Canadian Theatre Review*, Jg. 176, Nr. Fall, S. 5–10.
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (2023): *Versammlungsgesetz NRW: Bedrohung für Versammlungsfreiheit und Zivilgesellschaft*, [online] <https://freiheitsrechte.org/themen/demokratie/vb-versammlungsrecht-nrw> [11.07.2024].
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (2020): *Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Gesetz über die Versammlungsfreiheit im Land Berlin*, [online] <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/InnSichO/vorgang/iso18-0337-Stellungnahme%20Senat.pdf> [19.08.2024].
- Gewerkschaft der Polizei (2009): *Musterentwurf eines Versammlungsgesetz*, [online] [https://www.gdp.de/gdp/gdpber.nsf/id/DE_GdP_legt_Musterentwurf_fuer_einheitliches_Versammlungsgesetz_vor/\\$file/ELO_Mustergesetzentwurf%20\(Stand%2029.06.2009\)%20-%20omit%20%C3%84nderungen%20nach%20BV%20Juni%202009.doc](https://www.gdp.de/gdp/gdpber.nsf/id/DE_GdP_legt_Musterentwurf_fuer_einheitliches_Versammlungsgesetz_vor/$file/ELO_Mustergesetzentwurf%20(Stand%2029.06.2009)%20-%20omit%20%C3%84nderungen%20nach%20BV%20Juni%202009.doc) [25.04.2024].

- Gillham, Patrick F. (2011): *Securitizing America: Strategic Incapacitation and the Policing of Protest Since the 11 September 2001 Terrorist Attacks*, in: *Sociology Compass*, Jg. 5, Nr. 7, S. 636–652.
- Gillan, Kevin (2020): *Temporality in social movement theory: vectors and events in the neoliberal timescape*, in: *Social Movement Studies*, Jg. 19, Nr. 5–6, S. 516–536.
- Gillan, Kevin; Edwards, Gemma (2020): *Time for Change*, in: *Social Movement Studies*, Jg. 19, Nr. 5, S. 501–515.
- Gillan, Kevin; Pickerill, Jenny (2012): *The Difficult and Hopeful Ethics of Research on, and with, Social Movements*, in: *Social Movement Studies*, Jg. 11, Nr. 2, S. 133–43.
- Glasner-Hummel, Alexander; Morres, Monika; Schamberger, Kerem (2023): *Geflohen. Verboten. Ausgeschlossen. Wie die kurdische Diaspora in Deutschland mundtot gemacht wird*, Neu-Isenburg: Westend.
- Gobbi, Danniell; Gorriahn, Laura; Staemmler, Daniel; u.a. (2022): *Protest and the Democratic Order. A Research Perspective*, in: *Democratic Theory*, Jg. 9, Nr. 2, S. 1–10.
- Goeke, Simon (2021): *24. August 1973: »Wilder« Streik und Betriebsbesetzung bei den Ford-Werken in Köln*, in: Martin Langebach (Hg.), *Protest. Deutschland 1949–2020*, Bonn: bpb, S. 206–207.
- Goshgarian, G.M. (2016): *Das eigentliche Wesen des Objekts, die Seele des Marxismus und andere singuläre Dinge: Spinoza bei Althusser 1959–67*, in: Ekrem Ekiçi, Jörg Nowak, und Frieder Otto Wolf (Hg.), *Althusser – Die Reproduktion des Materialismus*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 339–380.
- Gould, Carol C. (1988): *Rethinking Democracy. Freedom and social cooperation in politics, economy, and society*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Grabow, Jödis (2021): *Kritik – Intervention – Transformation. Feministische Widerständigkeit im hegemonialen Geschlechterdispositiv*, Wiesbaden: Springer.
- Grande, Edgar (2018): *Zivilgesellschaft, politischer Konflikt und soziale Bewegungen*, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 31, Nr. 1–2, S. 52–60.
- Griffin, Nathan Stephens (2021): *»Everyone was questioning everything«: understanding the derailing impact of undercover policing on the lives of UK environmentalists*, in: *Social Movement Studies*, Jg. 20, Nr. 4, S. 459–477.
- Grimm, Janis; Salehi, Mariam; Franzki, Hannah (2023a): *Vorschläge für eine situierte Forschungsperspektive auf Gewalt(freiheit) im Kontext sozialer Mobilisierung*, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 36, Nr. 2, S. 205–277.
- Grimm, Jannis; Franzki, Hannah; Salehi, Mariam (2023b): *Neue Radikalität? Protest, Gewalt und ziviler Ungehorsam – Versuche einer Grenzziehung*, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 36, Nr. 2, S. 179–186.
- Grimm, Jannis Julien (2022): *Contested Legitimacies. Repression and Revolt in Post-Revolutionary Egypt*, Amsterdam: Amsterdam University Press.

- Grimm, Jannis; Wienkoop, Nina-Kathrin; Sommer, Moritz (2019): Konflikt, Kompromiss, Konsensus: Das ambivalente Verhältnis von Bewegungen und Institutionen, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 32, Nr. 2, S. 125–136.
- Grutzpalk, Jonas (2022): Die Bedeutung der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit bei Versammlungslagen, in: Bernd Bürger und Stefan Jarolimek (Hg.), *Die Rolle der Polizei bei Versammlungen. Theorie und Praxis*, Wiesbaden: Springer, S. 303–318.
- Guagnin, Daniel; Creemers, Niklas (2014): Datenbanken in der Polizeipraxis: Zur computergestützten Konstruktion von Verdacht, in: *Kriminologisches Journal*, Jg. 46, Nr. 3, S. 138–152.
- Gukelberger, Sandrine (2019): Urbane Protestkulturen und Ethnographie: Einführende Bemerkungen, in: *Sociologus*, Jg. 69, Nr. 1, S. 1–18.
- Güleç, Ayse (2021): 6. Mai 2006: »Kein 10. Opfer!«, in: Martin Langebach (Hg.), *Protest. Deutschland 1949–2020*, Bonn: bpb, S. 350–351.
- Gusy, Christoph (2023): Think globally, act locally im Versammlungsrecht?, [online] <https://verfassungsblog.de/think-globally-act-locally-im-versammlungsrecht/> [11.07.2024].
- Habermas, Jürgen (2015): Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik, in: Peter Glotz (Hg.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 29–54.
- Hahnzog, Klaus; Wächtler, Hartmut (2008): Verfassungsbeschwerden gegen das Bayerische Versammlungsgesetz, [online] <https://muenchen.verdi.de/++file++521deeb76f684404850001f6/download/2008-09-15%20Verfassungsbeschwerde%20Versammlungsgesetz.pdf> [09.07.2024].
- Harcourt, Bernard E. (2019): Gegenrevolution. Der Kampf der Regierungen gegen die eigenen Bürger, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hatzisavvidou, Sophia (2015): Disturbing Binaries in Political Thought: Silence as Political Activism, in: *Social Movement Studies*, Jg. 14, Nr. 5, S. 509–522.
- Heinonen, Pijatta (2019): Constructing autonomy: the significance of architecture in creating and manifesting autonomy in protest camps, in: *Social Movement Studies*, Jg. 18, Nr. 6, S. 647–666.
- Herbers, Lena (2023): Ziviler Ungehorsam: Straftat oder legitimer Protest?, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 36, Nr. 2, S. 314–327.
- Herbers, Lena (2020): »Wo Unrecht zu Recht wird...« Ziviler Ungehorsam in Theorie und Praxis, [online] <https://www.forum-recht-online.de/wp/?p=1866> [04.11.2020].
- Hervé, Florence (1987): *Geschichte der deutschen Frauenbewegung*, Köln: Pahl-Rugenstein.
- Heumann, Maurits; Nachtwey, Oliver (2020): Regressive Rebellen. Konturen eines Sozialtyps des neuen Autoritarismus, in: Katrin Henkelmann, Christian Jäckel,

- Andreas Stahl u.a. (Hg.), *Konformistische Rebellen. Zur Aktualität des autoritären Charakters*, Berlin: Verbrecher Verlag, S. 385–402.
- Hill Collins, Patricia; Bilge, Sirma (2016): *Intersectionality*, Cambridge; Malden: Polity Press.
- Holland-Cunz, Barbara (1998): *Feministische Demokratietheorie. Thesen zu einem Projekt*, Opladen: Leske + Budrich.
- Holzberger, Mark; Maurer, Albrecht (2012a): Allgegenwärtig, aber wenig bekannt. Der polizeiliche Staatsschutz in Deutschland, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, Jg. 103, Nr. 3, S. 33–49.
- Holzberger, Mark; Maurer, Albrecht (2012b): Wir bleiben in Verbindung! Polizeilicher Staatsschutz und Geheimdienste in Europa, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, Jg. 103, Nr. 3, S. 60–67.
- Honari, Ali (2018): From »the effect of repression« toward »the response to repression«, in: *Current Sociology Review*, Jg. 66, Nr. 6, S. 950–973.
- Honneth, Axel (2010): Anerkennung als Ideologie. Zum Zusammenhang von Moral und Macht, in: ders. (Hg.), *Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 103–130.
- Hooker, Juliet (2016): Black Lives Matter and the Paradoxes of U.S. Black Politics: From Democratic Sacrifice to Democratic Repair, in: *Political Theory*, Jg. 44, Nr. 4, S. 448–469.
- Howard, Philip N.; Duffy, Aiden; Freelon, Deen; u.a. (2011): Opening Closed Regimes: What was the Role of Social Media During the Arab Spring?, [online] <https://ssrn.com/abstract=2595096> [21.03.2024].
- Hsu, Yon (2008): Acts of Chinese Citizenship: The Tank Man and Democracy-to-Come, in: Engin F. Isin und Greg M. Nielsen (Hg.), *Acts of Citizenship*, London, New York: Zed Books, S. 247–265.
- Huke, Nikolai (2023): Politisches Engagement, das Sorge(n) trägt, in: *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, Jg. 53, Nr. 4, S. 717–725.
- Hunold, Daniela; Singelnstein, Tobias (2022): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*, Wiesbaden: Springer.
- Hunold, Daniela; u.a. (2018): Policing der G20-Proteste in Hamburg im Juli 2017. Ergebnisse einer strukturieren Demonstrationsbeobachtung, in: *Kriminologisches Journal*, Jg. 50, Nr. 1, S. 34–47.
- Hunold, Daniela; Wegner, Maren (2018): Protest Policing im Wandel? Konservative Strömungen in der Politik der Inneren Sicherheit am Beispiel des G20-Gipfels in Hamburg, in: *Kriminalpolitische Zeitschrift*, Nr. 5, S. 291–299.
- Hunt, Therese Ann (2018): A movement divided: SlutWalks, protest repertoires and the privilege of nudity, in: *Social Movement Studies*, Jg. 17, Nr. 5, S. 541–557.
- Hutter, Swen (2014): Protest Event Analysis and its Offspring, in: Donatella della Porta (Hg.), *Methodological Practices in Social Movement Research*, Oxford: Oxford University Press, S. 335–367.

- Hutter, Swen; Weisskircher, Manès (2022): New Contentious Politics. Civil Society, Social Movements, and the Polarisation of German Politics, in: *German Politics*, S. 1–17.
- Hutter, Swen; Teune, Simon; Daphi, Priska; u.a. (2021): Deutschlands Zivilgesellschaft in der Corona-Pandemie. Eine Befragung von Vereinen und Initiativen, [online] <http://hdl.handle.net/10419/243234> [03.07.2024].
- Interventionistische Linke Berlin (2018): Das Rote Berlin. Strategien für eine sozialistische Stadt, [online] https://interventionistische-linke.org/sites/default/files/attachements/rotes_berlin_-_2_aufgabe_onlineversion_final.pdf [10.07.2024].
- Isin, Engin F. (2019): Doing Rights with Things: The Art of Becoming Citizens, in: Paula Hildebrandt, Kerstin Evert, Sibylle Peters u.a. (Hg.), *Performing Citizenship. Bodies, Agencies, Limitations*, London: Palgrave MacMillan, S. 45–56.
- Isin, Engin F. (2009): The neurotic citizen, in: Peter Nyers (Hg.), *Securitizations of Citizenship*, London, New York: Routledge, S. 15–33.
- Isin, Engin F. (2008): Theorizing Acts of Citizenship, in: Engin F. Isin und Greg M. Nielsen (Hg.), *Acts of Citizenship*, London, New York: Zed Books, S. 15–43.
- Jacobs, Laura (2020): Ziviler Ungehorsam und Zivilrecht. Wem gehört der Protest?, [online] <https://www.forum-recht-online.de/wp/?p=1864> [04.11.2020].
- Jasper, James M. (2014): Feeling-Thinking: Emotions as Central to Culture, in: Britta Baumgarten, Priska Daphi, und Peter Ullrich (Hg.), *Conceptualizing Culture in Social Movement Research*, Houndmills u.a.: Palgrave Macmillan, S. 23–44.
- Jessop, Bob (2008): *State Power. A Strategic-Relational Approach*, Cambridge u.a.
- Jiménez-Sánchez, Manuel; García-Espín, Patricia (2023): The mobilising memory of the 15-M movement: recollections and sediments in Spanish protest culture, in: *Social Movement Studies*, Jg. 22, Nr. 3, S. 402–420.
- Jobard, Fabian (2019): Notstand und soziale Bewegungen: Der Ausnahmezustand in Frankreich 2015–2017, [online] <https://www.cilip.de/2019/06/03/notstand-und-soziale-bewegungen-der-ausnahmezustand-in-frankreich-2015-2017/#more-18396> [01.02.2022].
- Johnston, Hank (2011): *States & Social Movements*, Cambridge; Malden: Polity Press.
- Jones, Kimberley (2020): How can we win, [online] <https://www.rev.com/blog/transcripts/kimberly-latrice-jones-blm-video-speech-transcript> [25.03.2024].
- Jörke, Dirk; Veith, Selk (2017): *Theorien des Populismus zur Einführung*, Hamburg: Junius.
- Juris, Jeffrey S. (2014): Embodying Protest: Culture and Performance within Social Movements, in: Britta Baumgarten, Priska Daphi, und Peter Ullrich (Hg.), *Conceptualizing Culture in Social Movement Research*, Houndmills u.a.: Palgrave Macmillan, S. 227–247.
- Kannankulam, John (2018): Materialistische Staatstheorie, in: Rüdiger Voigt (Hg.), *Handbuch Staat*, Wiesbaden: Springer, S. 199–209.

- Kavada, Anastasia; Poell, Thomas (2021): From Counterpublics to Contentious Publicness: Tracing the Temporal, Spatial, and Material Articulations of Popular Protest Through Social Media, in: *Communication Theory*, Jg. 31, Nr. 2, S. 190–208.
- Kelle, Udo (2014): Theorization from Data, in: Uwe Flick (Hg.), *The SAGE Handbook of Qualitative Data Analysis*, Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC: Sage, S. 554–568.
- Kenngott, Eva-Maria (1995): Feminismus und Demokratie: Über die Verwandlung der Frau zur Bürgerin, in: *Leviathan*, Jg. 23, Nr. 3, S. 351–375.
- Kern, Leslie (2022): *Feminist City. Wie Frauen die Stadt erleben*, Münster: Unrast.
- King, Mike (2017): *When Riot Cops Are Not Enough*, New Brunswick: Rutgers University Press.
- Kirsch, Martin (2018): Spezialeinheiten gegen Menschenmengen. Militarisierung der staatlichen Bekämpfung von Unruhen während des G20-Gipfels in Hamburg, in: Karl-Heinz Dellwo, Achim Szepanski, und J. Paul Weiler (Hg.), *Riot. Was war da los in Hamburg? Theorie und Praxis der kollektiven Aktion*, Hamburg: LAIKA, S. 221–232.
- Kleres, Jochen; Wettergren, Åsa (2017): Fear, hope, anger, and guilt in climate activism, in: *Social Movement Studies*, Jg. 16, Nr. 5, S. 507–519.
- Knopp, Philipp; Müller-Späth, Frederike (2017): Protestereignisse und Videoüberwachung. Eine ethnographische Studie, [online] https://protestinstitut.eu/wp-content/uploads/2017/04/Protestereignisse-und-Video%C3%BCberwachung_web.pdf [18.04.2020].
- Koopmans, Ruud; Rucht, Dieter (2002): Protest Event Analysis, in: Bert Klandermans und Suzanne Staggenborg (Hg.), *Methods of Social Movement Research*, Minneapolis: University of Minnesota Press, S. 231–259.
- Korvensyrjä, Aino (2024): Criminalizing black solidarity: Dublin deportations, raids, and racial statecraft in southern Germany, in: *Identities*, Jg. 31, Nr. 1, S. 104–122.
- Kössler, Till (2021): 11. Mai 1952: Eine folgenreiche Konfrontation, in: Martin Langebach (Hg.), *Protest. Deutschland 1949–2020*, Bonn, S. 128–133.
- Kowal, Sabine; O'Connell, Daniel C. (2014): Transcription as a Crucial Step of Data Analysis, in: Uwe Flick (Hg.), *The SAGE Handbook of Qualitative Data Analysis*, Los Angeles; London; New Delhi; Singapore; Washington DC: SAGE Publications, S. 64–78.
- Kraushaar, Wolfgang (2020): Protest im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik, in: Sabine Mecking (Hg.), *Polizei und Protest in der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden: Springer, S. 29–42.
- Kraushaar, Wolfgang (2012): *Der Aufruhr der Ausgebildeten. Vom Arabischen Frühling zur Occupy-Bewegung*, Hamburg: Hamburger Edition.
- Kretschmann, Andrea; Legnaro, Aldo (2024): Politiken der Dominanz: Das Polizieren von Protest in Deutschland, in: Andrea Kretschmann, Aldo Legnaro, Oli-

- er Fillicule u.a. (Hg.), *Politiken der Un-Ordnung. Das Polizieren von Protest in Frankreich*, Wiesbaden: Springer, S. 1–69.
- Kretschmann, Andrea (2023): *Simulative Souveränität. Eine Soziologie politischer Ordnungsbildung*, Konstanz.
- Kretschmann, Andrea (2014): Katalysator Wirtschaftskrise? Zum Wandel von Protest Policing in Europa, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, Jg. 106, S. 52–58.
- Krippendorff, Klaus (2004): *Content Analysis. An Introduction to its Methodology*, Thousand Oaks: Sage.
- Kuehn, David (2018): Theoriegeleitete Fallauswahl, in: Claudius Wagemann, Achim Goerres, und Markus Siewert (Hg.), *Handbuch Methoden der Politikwissenschaft*, Wiesbaden: Springer, S. 1–26.
- Laabs, Dirk (2022): *Staatsfeinde in Uniform. Wie militante Rechte unsere Institutionen unterwandern*, Bonn: bpb.
- Landesregierung Berlin (2020): Entwurf Gesetz über die Versammlungsfreiheit im Land Berlin, [online] <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/V/T/18/DruckSachen/d18-2764.pdf> [10.07.2024].
- Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2021): Entwurf Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (VersammlungsgesetzEinführungsgesetz NRW – VersGEinfG NRW), [online] <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-12423.pdf> [10.07.2024].
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2021a): Landtag Nordrhein-Westfalen Plenarprotokoll 17/114, [online] <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMP17%2F114|124|124&Id=MMP17%2F114|131|132> [10.07.2024].
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2021b): Landtag Nordrhein-Westfalen Plenarprotokoll 17/155, [online] <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMP17%2F155|60|73> [10.07.2024].
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2020): Landtag Nordrhein-Westfalen Plenarprotokoll 17/105, [online] <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMP17%2F105|44|57> [10.07.2024].
- Landtag Nordrhein-Westfalen Innenausschuss und Rechtsausschuss (2021): Ausschussprotokoll AP 17/1406, [online] <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMA17%2F1406|1|2&Id=MMA17%2F1406|3|75&Id=MMA17%2F1406|77|78> [10.07.2024].
- Langebach, Martin (2021): Einleitung, in: Martin Langebach (Hg.), *Protest. Deutschland 1949–2020*, Bonn: bpb, S. 10–17.
- Langebach, Martin; Leistner, Alexander (2021): 24. November 2014: »Spaziergang« durch Dresden, in: Martin Langebach (Hg.), *Protest. Deutschland 1949–2020*, Bonn: bpb, S. 366–371.

- Laufenberg, Mike (2016): Kritik der biopolitischen Souveränität. Butler und Foucault, in: Lars Distelhorst (Hg.), Staat, Politik, Ethik. Zum Staatsverständnis Judith Butlers, Baden-Baden: Nomos, S. 17–39.
- Le Bon, Gustave (2011): Psychologie der Massen, Köln: Anaconda.
- Leidinger, Christiane (2015): Zur Theorie politischer Aktionen. Eine Einführung, Münster: edition assemblage.
- Leigh Foster, Susan (2003): Choreographis of Protest, in: Theatre Journal, Jg. 55, Nr. 3, S. 395–412.
- Lemke, Thomas (2012): Foucault, Governmentality, and Critique, London, New York: Routledge.
- Lessenich, Stephan (2019): Grenzen der Demokratie. Teilhabe als Verteilungsproblem, Stuttgart: Reclam.
- Loick, Daniel (Hg.) (2018): Kritik der Polizei, Frankfurt a.M., New York: Campus.
- Lorenzini, Jasmine; Rosset, Jan (2024): Emotions and climate strike participation among young and old demonstrators, in: Social Movement Studies, Jg. 23, Nr. 1, S. 39–55.
- Lorey, Isabell (2020): Demokratie im Präsens. Eine Theorie der politischen Gegenwart, Berlin: Suhrkamp.
- Lorey, Isabell (2017): Immer Ärger mit dem Subjekt, Wien u.a.: transversal.
- Lorey, Isabell (2016): Präsentische Demokratie, in: Alex Demirović (Hg.), Transformation der Demokratie – demokratische Transformation, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 265–277.
- Lorey, Isabell (2015): Die Regierung der Prekären, Wien, Berlin: Turia + Kant.
- Lorey, Isabell (Hg.) (2012): Occupy! Die akuten Kämpfe um die Besetzung des Politischen, Wien u.a.: Turia + Kant.
- Ludwig, Gundula (2021): Demokratie und die Kolonialität der Gewalt. Konstitutive Verwobenheit und aktuelle Verdichtungen, in: Zeitschrift für Politische Theorie, Jg. 12, Nr. 2, S. 218–237.
- Ludwig, Gundula (2016): Undoing the State. Judith Butlers Beitrag zur feministischen Staatstheorie, in: Lars Distelhorst (Hg.), Staat, Politik, Ethik. Zum Staatsverständnis Judith Butlers, Baden-Baden: Nomos, S. 117–136.
- Ludwig, Gundula (2015): Geschlecht, Macht, Staat. Feministische staats-theoretische Interventionen, Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.
- Ludwig, Gundula (2013): Feministische Überlegungen zu Postdemokratie und der Entpolitisierung des Sozialen, in: Politische Vierteljahresschrift, Jg. 54, Nr. 3, S. 461–484.
- Lutz, Helma; Palenga-Möllnbeck, Ewa (2015): Care-Arbeit, Gender und Migration: Überlegungen zu einer Theorie der transnationalen Migration im Haushaltsarbeitssektor in Europa, in: Uta Meier-Gräwe (Hg.), Die Arbeit des Alltags. Gesellschaftliche Organisation und Umverteilung, Wiesbaden: Springer, S. 181–201.

- MacKinnon, Catharine A. (1991): *Toward a Feminist Theory of the State*, Cambridge, London: Harvard University Press.
- Mader, Esther (2017): Auf der Suche nach Handlungsfähigkeit in queeren Räumen in Berlin. Raum, Körper und Affekt als Elemente kollektiver Handlungsfähigkeit, in: Marcus Hawel und u.a. (Hg.), *Work in Progress. Work on Progress. Doktorand_innen-Jahrbuch 2017 der Rosa-Luxemburg-Stiftung*, Hamburg: VSA, S. 184–197.
- Malthaner, Stefan (2023): Paradigmatische Gräben: Zum Verhältnis von Protest- und Gewaltforschung, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 36, Nr. 2, S. 228–241.
- Malthaner, Stefan; Teune, Simon (Hg.) (2023): *Eskalation. G20 in Hamburg, Protest und Gewalt*, Hamburg: Hamburger Edition.
- Mansbridge, Jane (1999): Should Blacks Represent Blacks and Women Represent Women? A Contingent »Yes«, in: *The Journal of Politics*, Jg. 61, Nr. 3, S. 628–657.
- Marchart, Oliver (2022): The Sovereign Awakened. A Radical Democratic View on Protest, in: *Democratic Theory*, Jg. 9, Nr. 2, S. 37–55.
- Marg, Stine (2021): Macht Protest den Unterschied? Folgen, Wirkungen und Effekte von gesellschaftlichen Mobilisierungen in Deutschland, in: Martin Langebach (Hg.), *Protest. Deutschland 1949–2020*, Bonn: bpb, S. 410–432.
- Matheron, François (2016): Die Wiederkehr der Leere bei Louis Althusser, in: Ekrem Ekici, Jörg Nowak, und Frieder Otto Wolf (Hg.), *Althusser – Die Reproduktion des Materialismus*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 276–300.
- Maxwell, Joseph A. (2018): Collecting Qualitative Data: A Realist Approach, in: Uwe Flick (Hg.), *The SAGE Handbook of Qualitative Data Collection*, London, Thousand Oaks, New Delhi, Singapore: Sage, S. 19–32.
- Maxwell, Joseph A.; Chmiel, Margaret (2014): Notes Toward a Theory of Qualitative Data Analysis, in: Uwe Flick (Hg.), *The SAGE Handbook of Qualitative Data Analysis*, Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC: Sage, S. 21–34.
- McCarthy, John D.; McPhail, Clark (2006): Places of Protest: The Public Forum in Principle and Practice, in: *Mobilization*, Jg. 11, Nr. 2, S. 229–247.
- McCormick, John P. (2019): The new ochlophobia? Populism, majority rule and prospects for democratic capitalism, in: Yiftah Elazar und Geneviève Rousselière (Hg.), *Republicanism and the Future of Democracy*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Mecking, Sabine (2020a): Gesellschaftlicher Aufbruch und Protest von der Außerparlamentarischen Opposition bis zu den Neuen Sozialen Bewegungen, in: Sabine Mecking (Hg.), *Polizei und Protest in der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden: Springer, S. 43–56.

- Mecking, Sabine (2020b): Mehr als Knüppel und Knöllchen: Polizeigeschichte als Gesellschaftsgeschichte, in: Sabine Mecking (Hg.), *Polizei und Protest in der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden: Springer, S. 1–28.
- Medina, José (2023): *The Epistemology of Protest. Silencing, Epistemic Activism, and the Communicative Life of Resistance*, Oxford; New York.
- Meyer, Katrin (2014): Dramatisierende Gewalt. Hannah Arendt über Politik und Empörung, in: Franziska Martinsen und Oliver Flügel-Martinsen (Hg.), *Gewaltbefragungen. Beiträge zur Theorie von Politik und Gewalt*, Bielefeld: transcript, S. 17–32.
- Mientus, Ulrika (2021): 14. Dezember 1949: »...wir fordern unser Recht!«, in: Martin Langebach (Hg.), *Protest. Deutschland 1949–2020*, Bonn: bpb, S. 102–103.
- Milan, Stefania (2014): The Ethics of Social Movement Research, in: Donatella della Porta (Hg.), *Methodological Practices in Social Movement Research*, Oxford: Oxford University Press, S. 446–464.
- Mirshak, Nadim (2019): Rethinking resistance under authoritarianism: civil society and non-contentious forms of contestation in post-uprisings Egypt, in: *Social Movement Studies*, Jg. 18, Nr. 6, S. 702–719.
- Misoch, Sabina (2019): *Qualitative Interviews*, Berlin; Boston: De Gruyter.
- Monroy, Matthias (2020): 220 Abfragen pro Sekunde – Das Schengener Informationssystem, [online] <https://www.cilip.de/2020/05/05/220-abfragen-pro-sekunde-des-schengener-informationssystem-waechst-dynamisch/> [19.08.2024].
- Morgan, David L.; Hoffman, Kim (2018): Focus Groups, in: Uwe Flick (Hg.), *The SAGE Handbook of Qualitative Data Collection*, London, Thousands Oaks, New Delhi, Singapore: Sage, S. 250–263.
- Mouffe, Chantal (2014): *Agonistik. Die Welt politisch denken*, Berlin: Suhrkamp.
- Mücke, Julika (2021): Riots – analytische Betrachtung eines unscharfen Phänomens, [online] <https://protestinstitut.eu/riots-analytische-betrachtung-eines-unscharfen-phaenomens/> [26.04.2023].
- Müller, Jan (2013): »Anerkennen« und »Anrufen«. Figuren der Subjektivierung, in: Andreas Gelhard, Thomas Alkemeyer, und Norbert Ricken (Hg.), *Techniken der Subjektivierung*, München: Wilhelm Fink, S. 61–78.
- Müller, Jan-Werner (2016): *Was ist Populismus?*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Mullis, Daniel (2020): Protest in Zeiten von Covid-19: Zwischen Versammlungsverbot und neuen Handlungsoptionen, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 33, Nr. 2, S. 528–543.
- Murard, Numa (2013): Individuum, Subjekt und somebody. Subjektivierung als Körpererfahrung, in: Andreas Gelhard, Thomas Alkemeyer, und Norbert Ricken (Hg.), *Techniken der Subjektivierung*, München: Wilhelm Fink, S. 203–212.
- Narr, Wolf-Dieter (2012): Politische Polizei. Demokratie mit dynamischem Schutzzaun, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, Jg. 103, Nr. 3, S. 3–10.

- Nassauer, Anne (2022): Eskalation bei Großdemonstrationen. Wege in die Gewalt und Möglichkeiten der Gewaltvermeidung, in: Bernd Bürger (Hg.), *Die Rolle der Polizei bei Versammlungen. Theorie und Praxis*, Wiesbaden, S. 63–84.
- Nassauer, Anne (2016): From peaceful marches to violent clashes: a microsituational analysis, in: *Social Movement Studies*, Jg. 15, Nr. 5, S. 515–530.
- Neckel, Sighardt (2013): »Refeudalisierung« – Systematik und Aktualität eines Begriffs der Habermas'schen Gesellschaftsanalyse, in: *Leviathan*, Jg. 41, Nr. 1, S. 39–56.
- Nez, Héloïse (2023): What has become of the Indignados? The biographical consequences of participation in the 15M movement in Madrid (2011–19), in: *Social Movement Studies*, Jg. 22, Nr. 3, S. 304–323.
- Nowak, Jörg (2009): *Geschlechterpolitik und Klassenherrschaft. Eine Integration marxistischer und feministischer Staatstheorien*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Nowak, Peter (2018): Gradmesser über die autoritäre Verfasstheit der deutschen Gesellschaft, in: Karl-Heinz Dellwo, Achim Szepanski, und J. Paul Weiler (Hg.), *Riot. Was war da los in Hamburg? Theorie und Praxis der kollektiven Aktion*, Hamburg: LAIKA, S. 211–220.
- Offen, Karen (1988): Defining Feminism: A Comparative Historical Approach, in: *Signs*, Jg. 14, Nr. 1, S. 119–157.
- Passavant, Paul A. (2022): Between crime and war. The security model of protest policing, in: Valeria Vegh Weis (Hg.), *Criminalization of Activism. Historical, Present, and Future Perspectives*, London, New York: Routledge, S. 103–114.
- Pateman, Carol (1988): *The Sexual Contract*, Cambridge u.a.: Polity Press.
- Pellizzoni, Luigi (2021): Prefiguration, subtraction and emancipation, in: *Social Movement Studies*, Jg. 20, Nr. 3, S. 364–379.
- Penz, Otto; Sauer, Birgit (2020): *Governing Affects. Neoliberalism, Neo-Bureaucracies, and Service Work*, London, New York: Routledge.
- Peter, Erik (2020): »Hör auf zu zappeln«. Proteste gegen Rassismus in Berlin, [online] <https://taz.de/Proteste-gegen-Rassismus-in-Berlin/!5688131/> [02.07.2024].
- Pfister, Jannik (2019): Institutionalisierung als soziale Bewegung. Zum Verhältnis von sozialen Bewegungen und Institutionen jenseits des politischen outcome, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 32, Nr. 2, S. 178–191.
- Pfister, Jannik (2017): Protest Policing als transnationale bürokratische Herrschaft, in: Christopher Daase, Nicole Deitelhoff, Ben Kamis u.a. (Hg.), *Herrschaft in den Internationalen Beziehungen*, Wiesbaden: Springer, S. 95–120.
- Phillips, Ann (1995): *Geschlecht und Demokratie*, Hamburg: Rotbuch.
- Pichl, Maximilian (2018): Polizei und Rechtsstaat: Über das Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhegen, in: Daniel Loick (Hg.), *Kritik der Polizei*, Frankfurt a.M., New York: Campus, S. 101–117.

- Pineda, Erin (2022): Beyond (and Before) the Transnational Turn. Recovering Civil Disobedience as Decolonizing Praxis, in: *Democratic Theory*, Jg. 9, Nr. 2, S. 11–36.
- Pitkin, Hanna Fenichel (1972): *The Concept of Representation*, Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.
- Poletta, Francesca (2006): *It Was Like a Fever. Storytelling in Protest and Politics*, Chicago and London: University of Chicago Press.
- Poma, Alice; Gravante, Tommaso (2017): Protest, emotion and change: an analysis of two women's collectives fighting against machismo in Oaxaca, Mexico, in: *Interface: a journal for and about social movements*, Jg. 9, Nr. 1, S. 204–229.
- della Porta, Donatella (2020a): *How Social Movements Can Save Democracy. Democratic Innovations from Below*, Cambridge, Medford: Polity Press.
- della Porta, Donatella (2020b): Protests as critical junctures: some reflections towards a momentous approach to social movements, in: *Social Movement Studies*, Jg. 19, Nr. 5–6, S. 556–575.
- della Porta, Donatella (2015): *Social Movements in Times of Austerity: Bringing Capitalism Back Into Protest Analysis*, Cambridge, Malden: Polity Press.
- della Porta, Donatella (2014): In-Depth Interviews, in: Donatella della Porta (Hg.), *Methodological Practices in Social Movement Research*, Oxford: Oxford University Press, S. 228–261.
- della Porta, Donatella (1995): *Social Movements, Political Violence, and the State: A Comparative Analysis of Italy and Germany*, New. Cambridge, New York: Cambridge University Press.
- della Porta, Donatella; Rucht, Dieter (2013a): Power and democracy: concluding remarks, in: Donatella della Porta und Dieter Rucht (Hg.), *Meeting Democracy. Power and Deliberation in Global Justice Movements*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 214–235.
- della Porta, Donatella; Rucht, Dieter (2013b): Power and democracy in social movements: an introduction, in: Donatella della Porta und Dieter Rucht (Hg.), *Meeting Democracy. Power and Deliberation in Global Justice Movements*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 1–22.
- Poulantzas, Nicos (2002): *Staatstheorie: Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus*, Hamburg: VSA.
- Prigge, Jasper (2021): »Polizeifestigkeit« von Versammlungen, [online] <https://www.versammlungsrecht.org/polizeifestigkeit-von-versammlungen/> [10.07.2024].
- Prior, Lindsay (2003): *Using Documents in Social Research*, London, Thousands Oaks, New Delhi: Sage.
- Protest Muenchen (2008): Bürgerrechte, [online] <http://protest-muenchen.sub-bavaria.de/artikel/1360> [09.07.2024].
- Purcell, Mark (2020): The project of democracy and the 15M movement in Spain, in: *Interface: a journal for and about social movements*, Jg. 12, Nr. 2, S. 182–214.

- Puryear, Eugene (2020): Not a riot. An uprising, [online] <https://www.liberationnews.org/not-a-riot-an-uprising/> [02.07.2024].
- Pütter, Norbert (2012): Kontrollprobleme neuen Ausmaßes. Polizeilicher Staatsschutz als Geheimpolizei, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Jg. 103, Nr. 3, S. 11–22.
- Raimondi, Francesca (2014): Die Zeit der Demokratie. Politische Freiheit nach Carl Schmitt und Hannah Arendt, Konstanz: Konstanz University Press.
- Rawls, John (2019): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Rech, Liz (2019): Performing Citizenship: Gathering (in the) Movement, in: Paula Hildebrandt, Kerstin Evert, Sibylle Peters u.a. (Hg.), Performing Citizenship. Bodies, Agencies, Limitations, London: Palgrave Macmillan, S. 57–76.
- von Redecker, Eva (2020): Revolution für das Leben. Philosophie der neuen Protestformen, Frankfurt a.M.: S. Fischer.
- Reiter, Herbert; Fillieule, Olivier (2017): Formalizing the Informal: The EU Approach to Transnational Protest Policing, in: Abby Peterson, Donatella della Porta, und Herbert Reiter (Hg.), The Policing of Transnational Protest, Aldershot: Routledge, S. 145–174.
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (2021): Stellungnahme des RAV zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesversammlungs-gesetzes und von Zuständigkeiten für die Aufgaben nach dem Versammlungs-recht, [online] https://www.rav.de/fileadmin/user_upload/rav/Stellungnahme_n/Stellungnahme_RAV_%C3%84nderung_LVersammlG_LSA.pdf.
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.; Vereinigung Demokrati-scher Juristinnen und Juristen e.v.; Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. (2020): Erklärung des RAV, der VDJ und des Grundrechtekomitees zum Gesetzentwurf für ein Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz Keine Erweite-rung polizeilicher Befugnisse bei Versammlungen – Versammlungsfreiheit schützen, statt beschränken!, [online] https://www.grundrechtekomitee.de/fileadmin/user_upload/Erklaerung_RAV_VDJ_u._Grundrechtekomitee_zum_Ge-setzentwurf_fuer_ein_NRW_Versammlungsgesetz.pdf [19.08.2024].
- Reuter, Markus (2017): Datenskan-dal bei der Polizei: Offenbar zehntausende Unschuldige gespeichert, [online] <https://netzpolitik.org/2017/datenskan-dal-bei-der-polizei-offenbar-zehntausende-ungerechtfertigt-gespeichert/> [02.05.2020].
- Reynolds-Stenson, Heidi (2018): Protesting the police: anti-police brutality claims as a predictor of police repression of protest, in: Social Movement Studies, Jg. 17, Nr. 1, S. 48–63.
- Richter, Carola; Antonakis, Anna; Harders, Cilja (Hg.) (2018): Digital Media and the Politics of Transformation in the Arab World and Asia, Wiesbaden: Springer.
- Richter, Hedwig (2020): Demokratie. Eine deutsche Affäre. Vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, München: C.H. Beck.

- Riede, Hannah; Gorriahn, Laura (2019): Frauen* in der Politischen Theorie. Eine feministische Kritik am Zustand unserer Disziplin, [online] <https://www.theorieblog.de/index.php/2019/11/frauen-in-der-politischen-theorie-eine-feministische-kritik-am-zustand-unserer-disziplin/> [18.07.2024].
- Roose, Jochen (2018): Bewegungen als Retter der Demokratie. Chancen von sozialen Bewegungen gegen die populistische Macht und der Fall Polen, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 31, Nr. 1–2, S. 365–371.
- Roth, Karl Heinz (1974): Die »andere« Arbeiterbewegung und die Entwicklung der kapitalistischen Repression von 1880 bis zur Gegenwart: ein Beitrag zum Neuverständnis der Klassengeschichte in Deutschland, München: Trikont.
- Roth, Roland; Rucht, Dieter (2019): Bewegung in der Bewegungsforschung, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 32, Nr. 1, S. 98–104.
- Roth, Roland; Rucht, Dieter (2008): Einleitung, in: Roland Roth und Dieter Rucht (Hg.), *Die Sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945: Ein Handbuch*, Frankfurt, New York: Campus, S. 9–36.
- Roulston, Kathryn (2014): Analysing Interviews, in: Uwe Flick (Hg.), *The SAGE Handbook of Qualitative Data Analysis*, Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC: Sage, S. 297–312.
- Rowbotham, Sheila (1974): *Women, Resistance and Revolution. A History of Women and Revolution in the Modern World*, New York: Vintage Books.
- Rucht, Dieter (2023a): Die Letzte Generation: Eine kritische Zwischenbilanz, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 36, Nr. 2, S. 186–204.
- Rucht, Dieter (2023b): *Social Movements. A Theoretical Approach*, Oxford, New York: Oxford University Press.
- Rucht, Dieter (2019): Die Gelbwestenbewegung. Stand und Perspektiven, [online] <https://protestinstitut.eu/wp-content/uploads/2019/02/dieter-rucht-gelbwesten.pdf> [18.04.2020].
- Rucht, Dieter (2015): Zum Wandel von Protestkulturen. Inklusion, Differenzierung, Professionalisierung. Festschrift für Jürgen Gerhards zum 60. Geburtstag, in: Jörg Rössel und Jochen Roose (Hg.), *Empirische Kulturosoziologie*, Wiesbaden: Springer, S. 265–290.
- Rucht, Dieter (2013): Types and patterns of intragroup controversies, in: Donatella della Porta und Dieter Rucht (Hg.), *Meeting Democracy. Power and Deliberation in Global Justice Movements*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 47–71.
- Rucht, Dieter (Hg.) (2003): *Berlin, 1. Mai 2002. Politische Demonstrationsrituale*, Wiesbaden: Springer.
- Rucht, Dieter; Rink, Dieter (2020): Mobilisierungsprozesse von Fridays for Future. Ein Blick hinter die Kulissen, in: Sebastian Haunss und Moritz Sommer (Hg.), *Fridays for Future – Die Jugend gegen den Klimawandel. Konturen der weltweiten Protestbewegung*, Bielefeld: transcript, S. 95–114.

- Rucht, Dieter; Heitmeyer, Wilhelm (2008): Mobilisierung von und für Migranten, in: Roland Roth und Dieter Rucht (Hg.), *Die sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945. Ein Handbuch*, Frankfurt a.M., New York: Campus, S. 573–592.
- Rucht, Dieter; Roth, Roland (2008): Soziale Bewegungen und Protest – eine theoretische und empirische Bilanz, in: Dieter Rucht und Roland Roth (Hg.), *Die sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945. Ein Handbuch*, Frankfurt, New York: Campus, S. 635–668.
- Saar, Martin (2007): *Genealogie als Kritik. Geschichte und Theorie des Subjekts nach Nietzsche und Foucault*, Frankfurt a.M., New York: Campus.
- Santos, Felipe G. (2020): Social movements and the politics of care: empathy, solidarity and eviction blockades, in: *Social Movement Studies*, Jg. 19, Nr. 2, S. 125–143.
- Sauer, Birgit (2019): Demokratie und Geschlecht. Ansätze einer staats-theoretisch-materialistischen feministischen Demokratietheorie, in: Ruth Daellenbach, Beat Ringger, und Pascal Zwicky (Hg.), *Reclaim Democracy. Die Demokratie stärken und weiterentwickeln*, Zürich: edition 8, S. 58–65.
- Sauer, Birgit (2018): Materialistisch-feministische Staatstheorie. Kritische Perspektiven auf Gewalt gegen Frauen, in: Ulrich Brand und Christoph Görg (Hg.), *Zur Aktualität der Staatsform. Die materialistische Staatstheorie von Joachim Hirsch*, Baden-Baden: Nomos, S. 115–134.
- Sauer, Birgit (2016): Demokratie, Geschlecht und Arbeitsteilung, in: Alex Demirović (Hg.), *Transformation der Demokratie – demokratische Transformation*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 156–173.
- Sauer, Birgit (2011): »Only paradoxes to offer?« Feministische Demokratie- und Repräsentationstheorie in der »Postdemokratie«, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP)*, Jg. 40, Nr. 2, S. 125–138.
- Sauer, Birgit (2003): Staat, Demokratie und Geschlecht – aktuelle Debatten, [online] https://www.fu-berlin.de/sites/gpo/pol_theorie/Zeitgenoessische_ansaetze/sauerstaatdemokratie/index.html [18.04.2020].
- Sauer, Birgit (2001): *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*, Frankfurt a.M., New York: Campus.
- Sauer, Birgit; Wöhl, Stefanie (2012): Demokratie und Geschlecht, in: Tobias Mörschel und Christian Krell (Hg.), *Demokratie in Deutschland. Zustand – Herausforderungen – Perspektiven*, Wiesbaden: Springer, S. 341–362.
- Schattka, Chris (2022): Gewaltaffine Interpretationsregime in Aktion. Der Verlauf der »Welcome to Hell«-Demonstration, in: Bernd Bürger (Hg.), *Die Rolle der Polizei bei Versammlungen. Theorie und Praxis*, Wiesbaden: Springer, S. 85–110.
- Schleswig-Holsteinischer Landtag (2015): Schleswig-Holsteinischer Landtag 88. Sitzung, [online] <http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl8/plenum/plenprot/2015/18-088%5Fo5-15.pdf> [09.07.2024].

- Schleswig-Holsteinischer Landtag (2012): Schleswig-Holsteinischer Landtag 8. Sitzung, [online] <http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl18/plenum/plenprot/2012/18-008%5FO9-12.pdf> [09.07.2024].
- Schleswig-Holsteinischer Landtag (2011): Schleswig-Holsteinischer Landtag 65. Sitzung, [online] <http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl17/plenum/plenprot/2011/17-065%5F12-11.pdf> [09.07.2024].
- Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss (2014): Auswertung der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Themenkomplex Versammlungsgesetz, [online] <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/1900/umdruck-18-1922.pdf> [19.08.2024].
- Schmitt, Sabrina (2019): Care, [online] https://www.gender-glossar.de/post/_care [04.07.2024].
- Scholz, Leander (2013): Louis Althusser und die Materie des Zufalls, in: Zeitschrift für Kulturphilosophie, Jg. 7, Nr. 1, S. 171–184.
- Schreier, Margrit (2014): Qualitative Content Analysis, in: Uwe Flick (Hg.), The SAGE Handbook of Qualitative Data Analysis, Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC: Sage, S. 170–183.
- Schröder, Ulrich Jan (2020): Geschichte des Versammlungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, in: Sabine Mecking (Hg.), Polizei und Protest in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden: Springer, S. 71–116.
- Schroeder, Wolfgang (2021a): 10. September 1951: Erster Flächenstreik, erste Schlichtung in der Nachkriegsindustrie, in: Martin Langebach (Hg.), Protest. Deutschland 1949–2020, Bonn: bpb, S. 124–127.
- Schroeder, Wolfgang (2021b): 27. Mai 1952: »Fort mit dem Betriebsverfassungsgesetz!«, in: Martin Langebach (Hg.), Protest. Deutschland 1949–2020, Bonn: bpb, S. 134–135.
- Schuhmacher, Nils (2021a): 5. Juli 2017: »G20 wegbassen!«, in: Martin Langebach (Hg.), Protest. Deutschland 1949–2020, Bonn: bpb, S. 376–381.
- Schuhmacher, Nils (2021b): 14. August 1993 Die Rudolf-Hess-Gedenkschnitzeljagd, in: Martin Langebach (Hg.), Protest. Deutschland 1949–2020, Bonn: bpb, S. 328–329.
- Schumpeter, Joseph A. (1975): Capitalism, Socialism and Democracy, New York et al.: Harper & Row.
- Schupp, Oliver (2006): Zur Ideologietheorie Louis Althusser, [online] http://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/files/1147/Zur_Ideologietheorie_Louis_Althusser.pdf [13.07.2016].
- Schwartz, Helge (2019): Migration und radikale Demokratie. Politische Selbstorganisation von migrantischen Jugendlichen in Deutschland und den USA, Bielefeld: transcript.

- Seidman, Irving (2006): *Interviewing as Qualitative Research. A Guide for Researchers in Education and the Social Sciences*, New York, London: Teachers College Press.
- Seubert, Sandra (2008): Kampf um Verschiedenheit. Unzivilisierte Potentiale einer Politik der Differenz, in: *Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen*, Jg. 21, Nr. 4, S. 75–81.
- Sherman, Daniel J. (2008): Disruption or Convention? A Process-based Explanation of Divergent Repertoires of Contention Among Opponents to Low-level Radioactive Waste Disposal Site, in: *Social Movement Studies*, Jg. 7, Nr. 3, S. 265–280.
- Smaligo, Nicholas (2014): *The Occupy Movement Explained*, Berkeley: Open Court.
- Sommer, Moritz; Steinhilper, Elias; Zajak, Sabrina (2021): Wer protestiert? Das Profil von Protestierenden in Deutschland im Wandel, in: Martin Langebach (Hg.), *Protest. Deutschland 1949–2020*, Bonn: bpb, S. 44–63.
- Starr, Amory; u.a. (2008): The Impacts of State Surveillance on Political Assembly and Association: A Socio-Legal Analysis, in: *Qualitative Sociology*, Jg. 31, S. 251–270.
- Stöss, Richard (2015): Kritische Anmerkungen zur Verwendung des Extremismuskonzepts in den Sozialwissenschaften, [online] <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/200099/kritische-anmerkungen-zur-verwendung-des-extremismuskonzepts-in-den-sozialwissenschaften/> [09.07.2024].
- Strecker, David (2014): »Macht und Gewalt sind Gegensätze«. Überlegungen zu einer Selbsttäuschung des politischen Denkens aus sklaviereitheoretischer Perspektive, in: Franziska Martinsen und Oliver Flügel-Martinsen (Hg.), *Gewaltbefragungen. Beiträge zur Theorie von Politik und Gewalt*, Bielefeld: transcript, S. 99–116.
- Streeck, Wolfgang (2013): *Gekaufte Zeit. Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus*, Berlin: Suhrkamp.
- Struck, Jens (2020): Fehlklassifikationen bei politisch links motivierter Kriminalität, in: *Kriminologisches Journal*, Jg. 52, Nr. 3, S. 210–230.
- Sturm, Michael (2021): 25. Juni 1962: Die »Schwabinger Krawalle«, in: Martin Langebach (Hg.), *Protest. Deutschland 1949–2020*, Bonn: bpb, S. 166–167.
- Sturm, Michael (2020): »Die Polizei muss es verstehen, der Masse ihren Willen aufzuzwingen«. Polizeilicher Umgang mit Protest in der frühen Bundesrepublik, in: Sabine Mecking (Hg.), *Polizei und Protest in der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden: Springer, S. 119–142.
- tagesspiegel (2023): Demo-Atlas Berlin, [online] <https://interaktiv.tagesspiegel.de/lab/demo-atlas-berlin-wofuer-wird-in-meiner-nachbarschaft-demonstriert/> [10.07.2024].
- Tarrow, Sidney (2008): Charles Tilly and the Practice of Contentious Politics, in: *Social Movement Studies*, Jg. 7, Nr. 3, S. 225–246.

- Taylor, Keenga-Yamahtta (2016): *From #BlackLivesMatter to Black Liberation*, Chicago: Haymarket Books.
- Taylor, Steven J.; Bogdan, Robert; DeVault, Marjorie (2015): *Introduction to Qualitative Research Methods. A Guidebook and Resource*, Hoboken: Wiley.
- Teune, Simon (2018): Wo fängt Gewalt an? Unterschiede in der Berichterstattung über Protest und Gewalt, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 31, Nr. 1–2, S. 214–225.
- The Combahee River Collective (1997): *A Black Feminist Statement*, in: Linda Nicholson (Hg.), *The Second Wave. A Reader in Feminist Theory*, New York: Routledge, S. 63–70.
- Theune, Lukas (2020): *Polizeibeamte als Berufszeugen in Strafverfahren*, Baden-Baden: Nomos.
- Thompson, AK (2020): Citing history, in: *Social Movement Studies*, Jg. 19, Nr. 5–6, S. 537–555.
- Tilly, Charles; Castañeda, Ernesto; Wood, Lesley J. (Hg.) (2020): *Social Movements, 1768–2018*, New York and London: Routledge.
- Tilly, Charles (2008): *Social Movements, 1768–2004*, Boulder and London: Paradigm.
- Tilly, Charles (2005): Repression, Mobilization, and Explanation, in: Christian Davenport, Hank Johnston, und Carol Mueller (Hg.), *Repression and Mobilization*, Minneapolis; London: University of Minnesota Press, S. 211–226.
- Touraine, Alain (2002): The Importance of Social Movements, in: *Social Movement Studies*, Jg. 1, Nr. 1, S. 89–95.
- Tronto, Joan C. (2013): *Caring Democracy. Markets, Equality, and Justice*, New York and London: New York University Press.
- Tronto, Joan C. (2000): Demokratie als fürsorgliche Praxis, in: *Feministische Studien*, Jg. 18, Nr. 51, S. 25–42.
- Uhlmann, Sarah (2018): Der Riot als Vorbote und Symptom einer Krise: Zu den Ausschreitungen während des G20-Gipfels in Hamburg, in: *momentum quarterly. Zeitschrift für Sozialen Fortschritt*, Jg. 7, Nr. 4, S. 202–220.
- Ullrich, Norbert (2021): Stellungnahme Ullrich, [online] <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3812.pdf> [17.08.2024].
- Ullrich, Peter (2018): Videoüberwachung von Demonstrationen und die Definitionsmacht der Polizei. Zwischen Objektivitätsfiktion und selektiver Sanktionierung, [online] https://www.ts.tu-berlin.de/fileadmin/i62_tstypo3/TUTS-WP-2-2018_Video%C3%BCberwachungVonDemonstrationen.pdf [18.04.2020].
- Ullrich, Peter (2015): Postdemokratische Empörung. Ein Versuch über Demokratie, soziale Bewegungen und gegenwärtige Protestforschung, [online] https://protestinstitut.eu/wp-content/uploads/2015/10/postdemokratische-empörung_ipb-working-paper_auf2.pdf [18.04.2020].

- Ullrich, Peter (2014): Protest und technische Überwachung. Das Beispiel Videoüberwachung, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 27, Nr. 4, S. 40–49.
- Urbinati, Nadia (2014): *Democracy Disfigured. Opinion, Truth, and the People*, Cambridge, Mass; London: Harvard University Press.
- Vegh Weis, Valeria (2022): Introduction, in: Valeria Vegh Weis (Hg.), *Criminalization of Activism. Historical, Present, and Future Perspectives*, London, New York: Routledge, S. 1–16.
- ver.di (2021): Stellungnahme ver.di, [online] <https://www.landtag.nrw.de/portal/WW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3829.pdf> [18.07.2024].
- Versammlungsgesetz NRW stoppen! (o.J.): *Versammlungsgesetz NRW Stoppen! Grundrechte erhalten*, [online] <https://www.nrw-versammlungsgesetz-stoppen.de/> [10.07.2024].
- Vey, Judith (2015): *Gegen-hegemoniale Perspektiven. Analyse linker Krisenproteste in Deutschland 2009/2010*, Hamburg: VSA.
- Volk, Christian (2022): Reform, Transformation, Emancipation. Conceptualizing Political Protest in Modern Democracies, in: *Democratic Theory*, Jg. 9, Nr. 2, S. 56–77.
- Volk, Christian (2018): On a radical democratic theory of political protest: potentials and shortcomings, in: *Critical Review of International Social and Political Philosophy*, Jg. 24, Nr. 4, S. 437–459.
- Volk, Christian (2014): Ziviler Ungehorsam in modernen Demokratien. Eine Nachlese in demokratietheoretischer Absicht, in: *sub\urban. Zeitschrift für kritische Stadtforschung*, Jg. 2, Nr. 2, S. 137–142.
- Vörkel, Tom (2024): Prekarität und Fürsorge: Das Überschreiten der Anerkennungstheorie Honneths im Protestkörper, in: Edgar Hirschmann (Hg.), *Körper und Anerkennung. Der Leib in der Dynamik des Sozialen*, Frankfurt a.M., New York: Campus, S. 143–162.
- Vorländer, Hans; Herold, Maik; Schäller, Steven (2016): *PEGIDA. Entwicklung, Zusammensetzung und Deutung einer Empörungsbewegung*, Wiesbaden: Springer.
- Wagner, Jens-Christian (2021): 7. Januar 1951: »Die Stimme des menschlichen Herzens«, in: Martin Langebach (Hg.), *Protest. Deutschland 1949–2020*, Bonn: bpb, S. 123.
- Wagner-Pacifici, Robin; Ruggero, E. Colin (2020): Temporal blindspots in Occupy Philadelphia, in: *Social Movement Studies*, Jg. 19, Nr. 5–6, S. 675–696.
- Weber, Reinhold (2021): 6. August 1950: »Recht auf die Heimat!«, in: Martin Langebach (Hg.), *Protest. Deutschland 1949–2020*, Bonn: bpb, S. 116–119.
- Wedderburn, Alister (2021): Violence, justice and justification, in: *Radical Philosophy*, Jg. 2, Nr. 11, S. 56–60.
- Weidner, Anselm (2008): Der G8-Gipfel in Heiligendamm, [online] <https://www.deutschlandfunk.de/der-g8-gipfel-in-heiligendamm-100.html> [09.07.2024].

- Weinhauer, Klaus (2020): Zwischen organisatorischen Wandlungen und kulturellen Kontinuitäten. Polizei, Jugendprotest und Demonstrationen in den 1960er bis 1980er Jahren, in: Sabine Mecking (Hg.), *Polizei und Protest in der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden: Springer, S. 165–184.
- Willig, Carla (2014): Interpretation and Analysis, in: Uwe Flick (Hg.), *The SAGE Handbook of Qualitative Data Analysis*, Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC: Sage, S. 136–150.
- Winter, Martin (1998a): Police Philosophy and Protest Policing in the Federal Republic of Germany, 1960–1990, in: Donatella della Porta und Herbert Reiter (Hg.), *Policing Protest. The Control of Mass Demonstrations in Western Democracies*, Minneapolis, London: University of Minnesota Press, S. 188–212.
- Winter, Martin (1998b): Protest policing und das Problem der Gewalt, [online] <https://www2.sozilogie.uni-halle.de/publikationen/pdf/9805.pdf> [18.04.2020].
- Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages (2009): Fragen zur DDR-Verfassung im Vergleich mit dem Grundgesetz, [online] <https://www.bundestag.de/resource/blob/422898/cd5058f62cb62fd679b49ff115b5fc51/WD-3-151-09-pdf-data.pdf> [28.12.2023].
- Wolf, Jana (2022): Klimaschutz als rechtfertigender Notstand, [online] <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/> [20.06.2024].
- Wolin, Sheldon S. (1994): Fugitive Democracy, in: *Constellations*, Jg. 1, Nr. 1, S. 11–25.
- Wood, Lesley J. (2014): *Crisis and Control. The Militarization of Protest Policing*, London: Pluto Press.
- Yassan, Yair (2021): Reactive, cost-beneficial or undermining legitimacy: how disempowered protestors explain their part in violent clashes with the state, in: *Social Movement Studies*, Jg. 20, Nr. 4, S. 478–494.
- Young, Iris Marion (2002): *Inclusion and Democracy*, Oxford: Oxford University Press.
- Young, Iris Marion (1996): Communication and the Other: Beyond Deliberative Democracy, in: Seyla Benhabib (Hg.), *Democracy and Difference. Contesting the Boundaries of the Political*, Princeton: Princeton University Press, S. 120–136.
- Young, Iris Marion (1990): *Justice and the Politics of difference*, Princeton, Oxford: Princeton University Press.
- Zerilli, Linda M.G. (2010): *Feminismus und der Abgrund der Freiheit*, Wien, Berlin: Turia + Kant.
- Zinke, Guido (2020): Lohnentwicklung in Deutschland und Europa, [online] <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/322503/lohnentwicklung-in-deutschland-und-europa> [01.02.2022].

Tom Vörkel, geb. 1991, lebt in Berlin. Seine Forschungsschwerpunkte sind Staatstheorie, Soziale Bewegungen und Repression.